

Register

über den

Inhalt von Heft 1 bis 17 (S. 1-1096)

des

62. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

I. Band

1933

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|--|
| A. Übersicht über den Inhalt der einzelnen Hefte nach den Hauptstoffgebieten. S. * 4. | E. Behörden. S. * 6. |
| B. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. * 4. | F. Vereine, Gesellschaften und Tagungen. S. * 6. |
| C. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. * 5. | G. Nachrufe. S. * 6. |
| D. Rechtsprechung. S. * 5. | H. Verschiedenes. S. * 6. |

II. Sachregister.

S. * 6.

Der in den früheren Jahrgängen enthaltene Hauptteil „Aufwertungsrecht“ ist in das allgemeine Sachregister aufgenommen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung und den Umfang des Rechts der Notverordnungen, wird dieses nachstehend in einer besonderen Abteilung gebracht.

III. Das Recht der Notverordnungen.

A. Sachregister. S. * 85. - B. Gesetzesregister. S. * 90.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. * 92. - B. Strafrecht. S. * 97. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. * 99. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts S. * 100. - E. Internationale Verträge. S. * 101.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.
S. * 102.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.
S. * 104.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. * 104; b) Strafsachen S. * 105. - B. Staatsgerichtshof. S. * 105. - C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. * 105. - D. Oberlandesgerichte. S. * 106. - E. Obergericht Danzig. S. * 107. - F. Landgerichte. S. * 107. - G. Amtsgerichte. S. * 108. - H. Arbeitsgerichte. S. * 108. - J. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. * 108; b) Landesbehörden S. * 109. - K. Sonstige Landesbehörden. S. * 110.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.
S. * 110.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. * 112. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. * 117.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.
S. * 120.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.
S. * 123.

I. Inhaltsübersicht des 62. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

I. Band

A. Übersicht über den Inhalt der einzelnen Hefte nach den Hauptstoffgebieten.

- Heft 1 (S. 1—80): Neujahrshft.
 Heft 2 (S. 81—144): Handelsrecht.
 Heft 3 (S. 145—200): Ehe- und Erbrecht.
 Heft 4 (S. 201—288): Arbeitsrecht.
 Heft 5/6 (S. 289—400): Steuerrecht.
 Heft 7 (S. 401—496): Strafrecht.
 Heft 8 (S. 497—576): Anwaltsrecht.
 Heft 9 (S. 577—656): Landwirtschaftliches Notrecht.
 Heft 10 (S. 657—744): Landwirtschaftliches Notrecht.
 Heft 11 (745—808): Versicherungsrecht.
 Heft 12 (S. 809—872): Notverordnungen, Kraftfahrzeugrecht.
 Heft 13 (S. 873—936): Mietrecht.
 Heft 14 (S. 937—992): Strafrecht.
 Heft 15/16 (S. 993—1048): Handelsrecht.
 Heft 17 (S. 1049—1096): Notverordnungen, Anwalts- und Notariatsrecht.

B. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

- Zum neuen Jahre! Von J.R. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 1
 Zum Jahreswechsel! Reich. Von R.Z.M. Dr. Gürtner, Berlin 4
 Bayern. Von Staatsrat Spangenberg, München 4
 Württemberg. Von Württ. JustMin. Dr. Beyerle, Stuttgart 5
 Sachsen. Von V.G.Präs. Dr. Hüttner, Dresden 7
 Baden. Von MinDir. im Bad. JustMin. Dr. F. Schmidt, Karlsruhe 9
 Hamburg. Von RegDir. b. d. Landesjustizverw. Prof. Dr. Alfred Bertram, Hamburg 13
 Österreich. Von Bundesmin. f. Justiz Dr. Kurt Schuschnigg, Wien 13
 Gerichtsassessoren als Hilfsarbeiter des oberen Justizdienstes in Preußen. Von MinDir. Dr. Thiesing, Berlin 18
 Recht und Wirtschaft. Von Prof. Dr. Johannes Popitz, Berlin 22
 Das Recht der ehemals deutschen Gebiete. Polnisch-Oberschlesien. Von Advokat Loebinger, Katowice 26
 Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber dem in der Landwirtschaft seiner Eltern beschäftigten Erzeuger. Von R.G.R. Dr. B. Brandis, Leipzig 28
 Die Gesetzgebung der Schweiz i. J. 1930, 1931 und 1932. Von N.N. Dr. Meyer-Wild, Zürich 28
 Das Reichsgesetz über Straffreiheit v. 20. Dez. 1932.
 I. Von R.G.R. Dr. Richards, Berlin, Pr.-JustMin. 76
 II. Von GerAss. Dr. Walter Beder, Halle 79

Die Haftung der Banken aus Kreditauskünften. Von N.N. Dr. Hugo Jacoby, München 82

Die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Von N.N. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Essen 84

Haftet der Treuhänder für die Kosten der von ihm im Interesse der übernommenen Vermögensmasse geführten Prozesse den Gegnern mit seinem eignen Vermögen?
 I. Von R.G.R. Dr. Ulrich Müller, Hannover 86

II. Von SenPräs. am R.G. Dr. Kieselow, Berlin 87

Kann der Einkaufskommittent, der die Effekten im Depot der Bank belassen hat, wegen späteren Leistungsverzugs den gezahlten Kaufpreis zurückfordern, auch wenn der Kurs der Effekten inzwischen gesunken ist?
 Von Prof. Dr. Ph. Heß, Tübingen 88

Zum Debizenzwangrecht des Verkehrs mit ausländischen Wertpapieren. Von N.N. Dr. Adolf Bing, München 89

Das neue argentinische Gesetz Nr. 11645 betr. die GmbH. v. 29. Sept. 1932. Von R.G.R. Gottschick, Berlin 90

Kompetenzfragen unter Miterben. Von J.R. Dr. Presser, Düsseldorf 145

Nachlasspflegschaft und Ausländernachlass. Von N.N. Dr. v. Karger, Berlin 147

Teilweiser Widerruf eines Privattestaments mittels Durchstreichung ohne neue Datierung.

A. Von Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Köln 148

B. Von J.R. Dr. Albert Breslauer, Breslau 149

Die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten durch das ArbG. Von R.G.R. K. Aubele, München 203

Die Grenzen der Vertretungsbefugnis wirtschaftlicher Vereinigungen (§ 11 ArbGG.). Von R.G.R. Dr. Erich Schlichting, Berlin 205

Lehrberträge und Richtlinien der Handwerkskörperchaften über die Lehrlingsvergütungen. Von GerAss. Dr. Georg Jacoby, Berlin 207

Über die NotWD. v. 13. Jan. 1933 und das Mietrecht nach dem 31. März d. J. Von MinR. Dr. Brandis, Berlin 286

Rechtssicherheit und Richterpruch im Steuerrecht. Von Prof. Dr. Herbert Dorn, Präs. des R.F.S., München 289

Eine Gefährdung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Strafrechts. Von Prof. Dr. Johannes Popitz, Berlin 297

Die Besteuerung nach dem Verbräuche. Von N.N. Dr. Arthur Kaufmann, Leipzig 300

Vermögenssteuer. Neuefeststellung der Einheitswerte und Neuveranlagung. Von R.RegR. F. Henrychowski, Berlin-Charlottenburg 302

Besondere Probleme des Bilanzsteuerrechts bei der heutigen Wirtschaftslage. Von Prof. Dr. Bühler, Münster 305

Bürgersteuer 1933. Von R.RegR. F. Henrychowski, Berlin 307

Haftung des Arbeitgebers für die Bürgersteuer auch ohne Steuerkarte? Von R.G.-Dir. Dr. Bagemann, Altona 309

Steuergläubiger und Konkurs. Leitsätze, zusammengestellt aus den Entscheidungen des R.F.S. antl. Sammlg. Bd. 1—30. Von J.R. Leo Weil, München 310

Streitwertrechnung in Einheitswertfachen. Von R.RegR. Dr. Kuno Friesede, Rudolstadt 313

Verzinsung von Steuererstattungen. Von R.RegR. Henrychowski, Charlottenburg 313
 Wirtschaftliches Eigentum und Eigenbesitz. Von Dr. Kutschmann, Dortmund 313

Rechtsschutz in Steuerjahren. Von R.RegR. Dr. Kuno Friesede, Rudolstadt 314

Die Änderung der Strafverfahrensbestimmungen der RAbgD. durch die NotWD. v. 14. Juni 1932.

I. Von R.RegR. G. Haufer, Karlsruhe 315

II. Von R.RegR. Dr. Emil Rosenberg, Berlin 316

Zur Berechnung der Steuer für Schenkungen, bei denen der Schenker die Steuer übernimmt. Von MinAmtm. Wurzel, Berlin 316

Deutscher Anwaltverein. Steuerrechtsaus-schluß. Vorarbeiten für die Reichsfinanzreform. Von N.N. Prof. Dr. Strauß, Mannheim 317

Die Staats- und Notenbankabkommen über Warenzahlungen. Von R.RegR. Dr. Gartenstein, Berlin 398

Gedanken zur Revision des StGBEntwurfs. Von Österr. Bundesmin. f. Justiz Dr. Kurt Schuschnigg, Wien 401

Ubergesetzlicher Notstand und kein Ende. Von Prof. Dr. Kitzinger, Halle 405

Fassung der Urteilsformel bei Unbeweisbarkeit eines Teils mehrerer Einzelakte, die der Eröffnungsbeschluß als eine fortgesetzte Tat ansieht. Von OStA. Dr. Alfred Weber, Dresden 408

Förderung der Vernehmungstechnik durch mechanische Protokolle?

I. Von R.GDir. Hugo Braune, Berlin 411

II. Von R.GDir. Dr. Albert Sellwig, Potsdam 412

III. Von N.N. Dr. Jonas, Altona 414

Inwieweit sind bei Sport verursachte Verletzungen straffrei? Von GerAss. Gerhard Hofmann, Berlin 417

Ist das Saargebiet i. S. des deutschen StGB. Ausland oder Inland? Von OStA. bei der Reichsanwaltschaft Dr. Moeride, Leipzig 417

Der „Bätonnier“. Von Abb. Prof. Jean Appleton, Paris, Präs. des franz. Anw.-Ver., Vizepräs. der Union Internat. des Avocats 500

Ist die eidliche Vernehmung von Zeugen im Armenrechtsverfahren zulässig? Von OGRätin Dr. Haslacher, Berlin 501

Auslagerechts-Rechtspflege-Anwaltschaft. Von Dr. med. et phil. W. Tiasberg, München 503

Wert des Beschw.Gegenstands gleich Wert des Streitgegenstands in der Verzinst. Von OGR. Dr. Reiß, Danzig 503

Zum Reichsgesetz über Straffreiheit v. 20. Dez. 1932. Von RA. Levinger, München 504

Anwaltspraxis und Devisengesetzgebung. I. Von RA. Artur Luchs, Augsburg 504 II. Von RegR. Dr. Gartenstein, Berlin 504

Erfassungsfähigkeit der im Verfahren vor der Devisenbewirtschaftungsstelle entstandenen Anwaltskosten. A. Von OGD. Dr. Otto M. Simon, Berlin 505 B. Von RA. Dr. Friedlaender, München 505

Osthilfe, Landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Allgemeiner Vollstreckungsschutz. Von RA. Dr. Helmut Ruge, Berlin 577

Der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 579

Zur Neuregelung des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes. Von OStPräs. R. Bergmann, Wiesbaden 583

NotW.D. über das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren v. 27. Sept. 1932. Von FR. Dr. Lemberg, Breslau 584

Die Rechtsstellung der Gläubiger in der Ost-hilfegesetzgebung. Von RA. Dr. Simm, Breslau 586

Fälligkeit, Stundung und Vollstreckungsschutz bei Hypotheken und Grundschulden. Von GerAss. Hubert Zündorf, Köln 591

Zur Durchführung des Hypothekenmoratoriums v. 11. Nov. 1932. Von OGR. Dr. Fromberg, Mannheim 592

Die Eintragung der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens im Grundbuch. I. Von Ref. Joachim Rüdiger, Berlin-Wilmersdorf 593 II. Von SenPräs. am RG. Dr. Kieselow, Leipzig 593

§ 247 BGB. im Grundbuchverkehr. Von OGR. u. OGR. Dr. v. Rzyski-von Soemel, Magdeburg 594

Rückzahlung in Pfandbriefen. Von RA. Dr. Otto Grundmann, Essen 594

Kann eine Hypothek, die den Kündigungsschutz der W.D. v. 8. Dez. 1931 genossen hatte, aber gleichwohl wegen Zinszahlungszurückzugs vorzeitig fällig geworden war, bei Rückzahlung der Rückstände noch den Stundungsschutz der W.D. v. 11. Nov. 1932 erlangen? Von RA. Dr. Wilhelm Thiele, Berlin 594

Die Auswirkungen der DebW.D. im Grundbuchrecht. Von GerAss. Dr. Martin Albrecht, Hamburg, Breslau 595

Der Milchversorgungsverband. Von RA. Dr. Merkel II, Augsburg 657

Versprechen einer künftigen Eigenschaft des Tieres beim Viehkauf des § 481 BGB. Von RA. Christian Meißner, Würzburg 660

Landwirtschaftliche Nebengewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Viehschlachtung zum Fleischverkauf. Von OGR. Schumacher, Altona 662

Der preuß. Landesstempel bei mehrfacher Beurkundung und bei Urkunden mit mehreren Gegenständen. Von ORegR. Dr. Kludhohn, Berlin 664

Das nicht voll valutierte Grundstückspfandrecht, seine Pfändung, deren Sicherung und Grundbucheintragung. Von FR. Dr. Schmidt-Ernsthäufen, Düsseldorf 668

Die GrErwSt. bei der Ersteigerung des Grundstücks durch den Hypothekengläubiger. Von RA. Dr. Fritz S. Strauß, Berlin 670

Zur Frage der Zinsentung bei fälligen Hypotheken. I. Von RA. Walter Galewski, Breslau 673 II. Von MinR. Harmening, Berlin 673

Kann eine künftige, möglicherweise entstehende Eigentümergrundschuld im voraus gepfändet werden? Von RA. Dr. Wilhelm Thiele, Berlin 676

Zu § 14 GrErwStG. Von RegR. Jahn, Kassel 677

Steuerfragen (GrErw. u. ErbschSt.) aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Grundbesitzes. Von OGR. Dr. Mielke, Stettin 678

Bedarf der Grundstücksgläubiger für die Zwangsverwaltung eines Duldungstitels gegen den im Range nachgehenden Nießbraucher? Von RA. Dr. Hans Weinberg, Berlin 679

Kann dem Gläubiger aus einer Urkunde, in welcher sich der Schuldner gem. § 794 I Ziff. 5 S. 2 ZPO. der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs aus einer Hyp., einer Grundschuld oder Rentenschuld unterworfen hat, eine vollstreckbare Ausfertigung bereits vor Eintragung des dinglichen Rechts im Grundbuche erteilt werden? Von RA. Dr. Kierhoff, Bielefeld 680

Zur Frage der Rechtswirksamkeit eines vom Jagdborsteher in Pachteinigungssachen geschlossenen Vergleichs. Von OGR. Luigs, Münster i. W. 681

Gerichtsorganisation und Anwaltszulassung im Memelgebiet. Von OBTribR. Plümcke, Memel 681

Bausparwesen. A. Von ORegR. Dr. Ludwig Berliner, Berlin 745 B. Von RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 748

Versicherung und Rechtssprechung. Von OGD. Dir. Kersting, Berlin 754

Die Ansprüche des verletzten Kraftfahrers und § 17 I 2 KraftfG. Von RA. Dr. Otto Albing, Kiel 809

Rechtssprechung zur Schwarzfahrt. 1932. Von RA. Dr. Stiefel, Mannheim 813

Das Nachschieben von Schriftsätzen im Zivilprozeß. Seine Ursachen. Seine Beseitigung. A. Von OGR. Dr. Schumann, Berlin 814 B. Von Geh. FR. Dr. Heilberg, Breslau 816

Ist die allgemeine Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers (§ 17 I KraftfVerfW.D.) eine Strafnorm? Von RA. Dr. Fritz Erlanger, Stuttgart 816

Das schweizerische Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr v. 15. März 1932. Von RA. Dr. S. Meyer-Wild, Zürich 816

Die W.D. des RPräs. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe. Von MinR. i. RM. Geh. RegR. Dr. Leopold Schäfer, Berlin 873

Die Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft. Von RA. Dr. Dahm, Düsseldorf 880

Stellung des Hypothekengläubigers bei Vorauszahlung der Miete. Von OGR. Dr. Brandis, Leipzig 881

Finanzierungshilfe des Neubau mieters. Von RA. Dr. Arthur Bergmann, Berlin 884

Rechtsfolgen von Mietvorauszahlungen und anderen Verfügungen über künftigen Mietzins. Von RA. Dr. Max Oppenheim, Berlin 888

Die Entschädigung für den infolge Wohnungsbeschlagnahme eingetretenen Mietausfall in der Rechtssprechung der Berliner Gerichte. Von GerRef. Dr. R. Schumacher, Berlin 891

Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Sequestration verpachteter Domänen durch den preuß. Fiskus. Von RegR. Dr. Adolf Mandowsky, Breslau 892

Änderungen des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen. Von MinR. im RM. Geh. RegR. Dr. Leopold Schäfer, Berlin 937

Straffreiheitsgesetz v. 20. Dez. 1932. Zur Anfechtbarkeit der aus Anlaß des Gesetzes ergehenden Gerichtsentscheidungen. Von OGR. Dr. Boehm, Berlin 941

Die Verletzung des § 268 StPD. als Revisionsgrund. Von Dr. Fritz Grübel, Leipzig 942

Über das Verlesen von Aussagen in der Verzinst. Von OGD. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 943

Zum Entwurf einer neuen VerglD. Von MinR. Dr. Bogels, Berlin 993

Aus der gesellschaftsrechtlichen Praxis in der Krise. Von RA. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin 995

Das Deutsche Kreditabkommen von 1933. Von RA. Dr. Günter Stulz, Berlin 997

Die Rechtsverhältnisse am Nachtrefer. Von PrivDoz. Dr. Otto Prausnitz, Breslau 1002

Wann ist der Vergleichsvorschlag „bestimmt“? Von RA. Dr. Klien, Leipzig 1003

Neuestes deutsches Anwaltsrecht. Von RA. Prof. Dr. W. Fischer, Hamburg 1049

Politische Rechtswissenschaft. Von RA. Dr. Wilhelm Födel, Mainz 1051

Zwangweise Herabsetzung von Forderungen im Entschuldungsverfahren außerhalb des Sicherungsverfahrens. Von RA. Walter Galewski, Breslau 1052

Erstattungsfähigkeit der im Verfahren vor der Devisenbewirtschaftungsstelle entstandenen Anwaltskosten. A. Von OGD. Dr. Otto M. Simon, Berlin 1053 B. Von RA. Dr. Friedlaender, München 1054

C. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Die Änderungen auf dem Gebiete des Zwangsvollstreckungsnotrechts. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 282

Der Kündigungsschutz für Hyp. Von Ref. Karl Samlet, Magdeburg 674

Kraftfahrzeugversicherung. Leitsätze der seit 1. Jan. 1932 verkündeten Entscheidungen deutscher Höchstgerichte. Von RA. Dr. Ernst Stiefel, Mannheim 749

D. Rechtssprechung.

1. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht:

a) Zivilsachen: 38 97 152 215 330 423 507 598 688 761 823 895 947 1010 1055

b) Strafsachen: 56 114 174 222 336 427 496 519 608 699 779 848 911 950 980 1026 1069

Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich: 60

Bahr. Oberstes Landesgericht:
 a) Freiwill. Gerichtsbarkeit: 65 124 179 1032
 b) BeschwEntscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen: 462 629 1072
 c) Straffachen: 65 342 464 526 707 853 970
 Oberlandesgerichte (RWEntscheidungen fett gedruckt):
 a) Zivilsachen: 66 127 181 225 342 466 527 632 708 780 855 919 971 1035 1073
 b) BeschwEntscheidungen gegen Entscheidungen der AufwStellen: 62 126 225 462 523 780
 c) Rechtsentscheidungen in Miet- und Pachtzuschfachen: 180 526 706 914
 d) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 62 117 176 338 461 523 612 701 913 1030 1071
 e) Straffachen: 68 189 233 343 467 559 639 716 789 865 930 972 984 1039 1087
 Obergericht Danzig: 1088
 Landgerichte:
 a) Zivilsachen: 71 134 189 234 346 490 560 641 717 793 867 931 977 1040 1089
 b) Straffachen: 72 349 491 568 795 868 977
 Amtsgerichte: 72 569 719 795 1042 1091
 2. Arbeitsgerichte.
 Reichsarbeitsgericht: 72 135 234 349 493 570 647 720 796 869 931 1042 1092
 Landesarbeitsgerichte: 138 275 571 725 933 1092
 Arbeitsgerichte: 726
 3. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.
 a) Reichsbehörden.
 Reichsfinanzhof:
 Gutachten: 349
 Entscheidungen: 74 139 195 278 352 493 571 651 726 799 870 934 978 1042 1093

Reichsversicherungsamt: 74 142 198 279 389 494 572 653 735 802 871 935 978 1047 1094
 Reichsversorgungsgesetz: 75 280 573 807 935 978 1047 1095
 Reichsdisziplinarhof: 75 492
 Reichswirtschaftsgericht: 390 1048
 Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung: 138
 Reichspatentamt: 734
 Finanzgericht beim Landesfinanzamt Breslau: 389
 Finanzgericht beim Landesfinanzamt Unterweser: 389
 b) Länder.
 a) Oberverwaltungsgerichte.
 Preuß.: 75 142 200 281 391 494 573 654 736 808 872 935 978 1048 1095
 Bad.: 739
 Thür.: 395
 Hess.: 144 396
 Hamburg.: 144

β) Sonstige Landesbehörden.

Preußisches Landesamt für Familiengüter: 741
 Preußischer Dienststrafhof: 492 979
 Bayrisches Landesversorgungsgesetz: 200 808
 Bezirksauschuß Oppeln: 576
 Gewerbesteuerberufungsausschuß Hannover: 1093

E. Behörden.

Zur Beschleunigung der Prozesse.
 I. Allgemeine Verfügung des preuß. JustizMin. (Kommissar des Reichs) v. 13. Dez. 1932.
 II. Vorschläge der Schriftleitung 497
 Preuß. JustizMin.: Erhebung einer Gebühr für Einsicht in die Grundakten 673

F. Vereine, Gesellschaften und Tagungen.

Rechtsauskunftsstelle des Kölner Anwaltvereins 207

DAB. Steuerrechtsauschuß (Vorarbeiten für die Reichsfinanzreform). Von RA. Prof. Dr. Strauß, Mannheim 317
 Tagung der Steuerrechtsgruppe 319
 Merkblatt des DAB.: Die steuerliche Behandlung der Steuergutscheine, welche für die von einem RA. gezahlte Umsatzsteuer und Gewerbesteuer ausgegeben werden 319
 Anwaltskammern I. Berlin: Beschlüsse v. 21. Nov. 1932 414
 II. Hamburg: Vorstand der Hanseat. Anwaltskammer 4182, 29. Nov. 1932: Der Verteidiger hat das Recht und die Pflicht, irrationelle Einflüsse auf die Entscheidungen des Gerichts aufzudecken, und ihnen, wenn sie dem Angekl. nachteilig sind, entgegenzuwirken. Dies gilt auch für unbewußte politische Einstellungen des Richters. Dabei hat der Verteidiger aber die Pflicht, mit Sorgfalt zu prüfen, ob der Sachverhalt ausreichende Anhaltspunkte für solche Einflüsse bietet, und auch bei der Erörterung darauf zu achten, daß in der Form die Achtung nicht verletzt wird, die dem Gericht gebührt und nicht unnötige Mißstimmungen zwischen den Organen der Rechtspflege geschaffen werden 416
 Erklärung des DAB. v. 26. März 1933 937

G. Ratsrufe.

Albert Pinner† RA. Dr. h. c. Berlin. Von RA. Dr. Heinrich Dittenberger, Berlin 81
 Georg Baum† RA. Dr., Berlin. Von RA. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 201

H. Verschiedenes.

Berichtigungen: 91 281 495 744 872 936 979 1096
 Die Zeiterischen Umwertungszahlen: 144
 Justizrat Heidenfeld-Stiftung: 76
 Die Übersichten der Rechtsprechung zu den einzelnen Festsätzen befinden sich jeweils auf den letzten Umschlagseiten.

II. Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den I. Band (Heft 1 bis 17) (S. 1—1096)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „ZR.“ bzw. „Str.“ angefügt.

Abdeckung

Privatwirtschaftlich betriebene A. sind umsatzsteuerpflichtig, auch mit Vergütungen, die sie durch öffentlich-rechtliche Körperschaften für Fortschaffung und Beseitigung v. Kadavern erhalten 374²⁸

Abkommen

Die Staats- und NotenbankA. über Warenzahlungen 398

Ablehnung und Ausschließung des Richters

Ein das Abl.gesuch für unbegründet erklärender Beschluß gehört zu den mit der Revision unanfechtbaren, dem Endurteil vorausgegangenen Entscheidungen des OLG. (ZR.) 1053⁷

§ 23 StPD. Eine die Ausschließung eines R. bei der Entscheidung im Berufungsverfahren bedingende Mitwirkung an der

Entscheidung erster Instanz liegt nicht darin, daß er an Beschlüssen in der BeschwInst. mitgewirkt hat 444³³

§ 24 III § 2 StPD. Das Gericht ist nicht verpflichtet, dem Angekl. tatsächliche Unterlagen für ein Abl.gesuch — außer der Namhaftmachung der Gerichtspersonen — zu liefern 964²⁴

§ 28 StPD. Der Beschluß, durch welchen die Beschlußstrafkammer einem Abl.gesuch stattgibt, kann überhaupt nicht, insbes. auch nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die Beschlußkammer unvorschriftsmäßig besetzt war 445³⁴

§ 28 II StPD. greift nicht bloß dann durch, wenn gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig ist 465⁵

Ablehnung von Sachverständigen

vgl. unter S.

Ablehnung von Schöffen

vgl. unter Sch.

Abonnementversicherung

Emphysem ist nicht ein Gebrechen, das von der Versicherung ausschließt. Verschweigen einer Versorgungsrente durch den Verunglückten schadet der Witwe bei Geltendmachung der Hinterbliebenenentschädigung nicht 785⁸

Abstrahlszahlungen

Durch EinstwVerf. A. anzuordnen auf Schadensersatz für die Vergangenheit aus einem Unfall, ist unzulässig 68⁵

Abschriften

Schreibgeb. für A. vgl. unter Sch.

Abstandssumme

vgl. unter Mietwucher

Abtretungen

vgl. auch SicherungsA., ferner Hypotheken-A. an Ausländer im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 23. Mai 1932

§§ 398 ff. BGB. Voraussetzungen für die A. künftiger Forderungen 218³

§ 398 BGB. Ansprüchen der Ehefrau, die der Ehemann gemäß § 1380 BGB. erhebt, kann eigenes mitwirkendes Verschulden des Ehemannes dann entgegengehalten werden, wenn eine A. der Ansprüche an ihn erfolgt ist. Kommt eigenes Verschulden des Ehemannes nicht in Frage, so muß bei jedem einzelnen Anspruch genau geprüft werden, ob es sich um einen Anspruch des Vorbehaltsgutes, des eingebrachten Gutes, oder des Mannes selbst handelt 152² 834³

§ 407 BGB. ist analog auf den Fall anzuwenden, daß der Schuldner im Vertrauen auf eine angebl. RückA. der Forderung an den Zedenten zahlt 72²

Verpflichtung des Schuldners zur A. von Forderungen im Falle des Eintritts seiner Zahlungsunfähigkeit oder der Beantragung des Vergleichsverfahrens ist sittenwidrig und daher nichtig 40²

Zur Eintragung der A. einer durch Rückzahlung zur Eigentümergrundschuld gewordenen Hypothek bedarf es nicht der Zustimmung desjenigen, für den im Grundbuch ein Pfandrecht an dem Erbteil eines der Miterben eingetragen ist, die als Grundstückseigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen sind 646³

Der Ausschluß der Klagbarkeit in den Statuten einer Gaufterbefasse ist rechtswirksam, wenn er ernstlich gemeint ist. Aus der Tatsache, daß in jedem Fall die Unterstützung gewährt worden ist, folgt nicht, daß die Erfüllung einer Rechtsverbindlichkeit vorliegt. Die Rechtsverbindlichkeit wird nicht dadurch begründet, daß die Gaufterbefasse sich mit einer Zession an einen Dritten ausdrücklich einverstanden erklärt 67³

Ist ein noch nicht entstandener Steuererstattungsanspruch wirksam abgetreten, so ist Aufrechnung mit Steuerforderungen, die zugunsten des Schuldners gegen den Abtretenden vor Wirksamwerden der A. entstanden sind, nicht ausgeschlossen 74¹

Hat jemand einen Teil der Geschäftsanteile in seiner Hand, während die anderen Geschäftsanteile ihm zum Kauf angeboten sind, so sind i. S. des § 3 GrErbStG. alle Geschäftsanteile in seiner Person vereinigt, wenn er seine Rechte aus dem Angebot an einen andern abtritt 375²⁹

Abzahlungsgeſchäft

§ 2 AbzG. Bei Bemessung der für die Gebrauchsüberlassung zu gewährenden Vergütung ist ohne Unterscheidung der Ursachen jede — auch die durch einen allgemeinen Preisrückgang herbeigeführte — Wertminderung in Betracht zu ziehen 1041³

Kommt als Wert für die Gebrauchsüberlassung i. S. des § 2 AbzG. der Mietwert in Betracht, so ist dieser nicht nach dem Interesse des Verkäufers allein, sondern auch nach dem des Käufers zu berechnen. Sind beide Interessen, so namentlich bei kurzer Mietdauer und doch eintretender starker Entwertung der Kaufsache unvereinbar, so ist der Gebrauchswert nötigenfalls durch Schätzung zu ermitteln. Über den Wert für die Gebrauchsüberlassung ist die volle Wertminderung zu erfassen, soweit sie die im Entgelt für die Ge-

brauchsüberlassung berücksichtigte überschreitet. Sinken der Marktpreise infolge Änderung der Konjunktur fällt dem Käufer nicht zur Last. Die Entwertung der Sache ist nach dem gemeinen Wert (nicht Abzahlungspreis) am Verkaufstag unter Vergleichung mit demselben Wert am Rückgabetag zu berechnen. Dabei kommt Weiterverkaufspreis nicht absolut, aber als Anhalt bei der Schätzung in Betracht; diese muß auf den Einzelfall abgestellt sein 907³

§ 5 AbzG. Eine Zurücknahme der Kaufsache mit der Wirkung des Rücktritts vom Kaufvertrage liegt auch dann vor, wenn der auf Abzahlung verkaufte Gegenstand infolge Erlasses einer EinkwVerf. an einen Sequester herausgegeben wird, der ihn für beide Parteien verwahrt 909³

Adoption

§ 1750 II BGB. Auslegung eines Abvertrages. Annahme der Dfferte, adoptieren zu wollen 176²

§§ 1757, 1764 BGB. Erfolgt die Legitimation eines unehelichen Kindes durch Eheschließung der Mutter mit dem Erzeuger, nachdem dieser das Kind vorher für ehelich erklären ließ und seine frühere Ehefrau es an Kindes Statt angenommen hat, so erlangt die Mutter nach dem Tode des Vaters nicht die elterliche Gewalt über das Kind 176¹

§ 640 ZPO. Stirbt ein Beteiligter während des Rechtsstreites, so ist die Erledigung der Hauptsache im Urteil auszusprechen 160¹⁰

Die Befreiungsvorschr. des § 3 ErbschStG. findet auch auf an Kindes Statt angenommene Personen Anwendung 389¹

Agent

VersicherungsA. vgl. unter Versicherungsrecht, privates

Ein „A.“, der als Reisender innerhalb einer Stadt elektrische Haushaltungsapparate vertreibt, kann als Handelsgeschilfe angesehen werden 275¹

Hamburger Exportagenten haben nach Handelsgebrauch keine Spezifikation ihrer Auslagen für Porto, Telefongebühren, Fahrgelder usw. vorzunehmen. Diesem Handelsgebrauch ist der außerhalb wohnhafte Geschäftsherr unterworfen, selbst wenn er ihn nicht gekannt hat 1042¹

Die Provisionsforderung eines Bezirksvertreters, der ausschließlich für einen Unternehmer tätig ist, kann nur mit den sich aus dem LohnbeschG. und der LohnpfändW.D. ergebenden Beschränkungen gepfändet werden. Die Spesenvergütung ist unbeschränkt pfändbar 1041⁴

Akkordlohn

Zur Berechnung der Lohnansprüche bei A. 234¹

Atten

vgl. auch HandA. des RA. unter Anwalt
Ein Antrag auf Nachforschung nach A. bildet keinen bloßen Beweisermittlungsantrag, wenn bestimmte Tatsachen und die Urkunden, die für ihren Beweis in Betracht kommen, genau bezeichnet sind. Im übrigen ist die Aufklärungspflicht des Gerichts gem. § 155 II StPO. zu beachten 451⁴²

Atteneinsicht

vgl. auch unter Grundakten, Auflösung
A. des Verteidigers und Anspruch auf Urteilsausfertigung nach rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren 526¹

Attiengeſellſchaft

bgl. Kapitalherabsetzung in erleichteter Form vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 6. Okt. 1931
Die Prüfungsprüfung der A. Schrifttum 1006

§ 186 II BGB. verlangt nicht, daß jeweils der gesamte Übernahmevertrag in das Gesellschaftsstatut aufgenommen werde; u. A. kann hinsichtlich der Einzelheiten die Bezugnahme auf den bei den Regüterakten befindl. Vertrag genügen 52³

§§ 40, 271 BGB. In der Reichsmarkteröffnungsbilanz können AufwForderungen unterbewertet und so eine stille Reserve geschaffen werden. AufwSchulden müssen dagegen zum vollen Betrage des AufwG. auch für eine Bilanz aus der Geltungszeit der 3. SteuerNotW.D. angeführt werden. Beschlüsse, die auf einer geringeren AufwFöhe beruhen, sind anfechtbar, wenn nicht z. B. des Inkrafttretens des AufwG. die Reichsmarkteröffnungsbilanz schon aufgestellt und die Monatsfrist für die Anfechtung bereits abgelaufen war 1011²

§§ 223, 271, 292, 303, 305, 306 BGB. Im Falle der Vollfusion gem. § 305 BGB. wird der Aktionär der übernommenen Gesellschaft mit der Eintragung der Durchführung des Fusionsbeschlusses Aktionär der übernehmenden Gesellschaft nach dem im Fusionsvertrag festgelegten Beteiligungsverhältnis. Der Aktionär kann seine Mitgliedschaft bei der übernehmenden Gesellschaft weder wegen Irrtums noch wegen arglistiger Täuschung anfechten. Allenfalls könnte Anfechtung der Abstimmung des Aktionärs in der GenVers. über den Fusionsvertrag und, wenn der Fusionsbeschluss auf seinen Stimmen beruhte, Anfechtung des Beschlusses in Frage kommen. Die durch die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Gesellschaft begründete Vollenzählungspflicht entfällt nicht bei Nichtigkeit der über die aktienmäßigen Beteiligungsrechte ausgestellten Urkunden. Einlagerstände auf Aktien dürfen nach Auflösung der A. wegen Konkurses nur eingefordert werden, wenn sie zur Abdeckung der Schulden benötigt werden 1012⁴

§ 232 II BGB. Umfang der Ermächtigung des Aufsichtsrats der A. zur Regelung der Vertretung der Gesellschaft 1031²

§§ 279, 311 BGB. Keine Nachzahlungspflicht des Aktienseigners, wenn z. B. der Eintragung der A. im Handelsregister die ursprüngliche oder später erhöhte Papiermarksumme als Aktienkapital bestehen bleibt und vorher summenmäßig gleichlautende Papiermarkbeträge eingezahlt sind. Keine Möglichkeit bei der Goldmarkumstellung, eine Nachzahlungspflicht auf solche Aktien zu bestimmen. Gleichzeitige Beschlüsse auf Kapitalserhöhung würden zusammen mit den Nachzahlungsbeschlüssen nichtig sein, werden aber durch Eintragung gültig und erzeugen für Zeichner der infolge der Erhöhung erworbenen Aktien Zahlungspflichten 1015⁵

§§ 305, 306 BGB. Gibt eine A. alte Aktien, die sie erworben hat, in Zahlung, um ein Werk von einer anderen A. zu übernehmen, so liegt nicht ein Gesellschaftsvertrag, sondern ein Umsatzgeschäft vor, das dem Urkundenstempel unterliegt 99³ 1025¹²

§ 307 BGB. Die Rückverwandlung einer in Liquidation befindlichen A. in eine werdende Gesellschaft ist jedenfalls dann zulässig, wenn im Wege der Liquidation noch kein Vermögen der Gesellschaft an die Aktionäre verteilt ist. Der die Rückverwandlung festlegende Generalversammlungsbeschluß bedarf weder der Einstimmigkeit i. S. der Zustimmung aller Aktionäre noch der Zustimmung

der erschienenen und abstimmenden Aktionäre. Ein Recht des einzelnen Aktionärs auf Fortführung einer beschlossenen Liquidation wird durch den Liquidationsbeschluss nicht begründet 127¹

Der Dienstvertrag zwischen einem Aufsichtsratsmitglied und der A. kann nicht durch Vereinbarung zwischen Aufsichtsratsmitglied und Vorstand umgewandelt werden. Es bedarf eines Generalversammlungsbeschlusses. Verzicht auf vertragmäßiges Entgelt kann dagegen wirksam zwischen dem Aufsichtsratsmitglied und dem Vorstand vereinbart werden. Für ein von seiner Firma in eine A. delegiertes Aufsichtsratsmitglied liegt wichtiger Grund zur Kündigung vor, wenn seine Firma infolge Lösung ihrer Interessen von der A. ihn zur Niederlegung des Aufsichtsratsmandats anweist 130²

Die Zustellung an das Aufsichtsratsmitglied einer A. ist rechtswirksam, wenn sie in seiner Wohnung an die Ehefrau erfolgt 1038⁷

Aktienrechte, über welche keine Urkunden ausgestellt sind, können gem. § 857 ZPO. gepfändet werden 1042⁶

Steuerfragen

§§ 10 II a, 13 KörperStG. Bei A. unterliegen Rückzahlungen aus dem Grundkapital nicht der Mindestbesteuerung 368²⁰

§ 10 II a KörperStG. Eine A., die das Unternehmen einer DSG. mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat, kann nicht nachträglich Verpflichtungen der DSG. zur Zahlung von Pensionen mit der Wirkung begründen, daß die Pensionszahlungen abzugsfähige Werbungskosten darstellen 369²¹

Wird A. mit einer anderen verschmolzen, so kann § 5 I GrErbStG. nicht angewendet werden, weil der Verschmelzungsvertrag kein „zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück“ verpflichtendes Geschäft ist, vielmehr die Gesamtrechtsnachfolge an einer die Grundstücke einschließenden Sachgesamtheit zum Gegenstand und im Fall wirklicher Verschmelzung ohne weitere Rechtshandlung kraft Gesetzes zur Folge hat. Deshalb liegt, auch wenn Verschmelzung A.—B. und Verschmelzung B.—C. stattfindet und das Eigentum im Grundbuch mittelbar von A. auf C. eingetragen wird, kein sog. Kettengeschäft vor 377³³ 1046⁵

Alkohol

§ 626 BGB. Bei fristloser Entlassung aus wichtigem Grunde sind die beiderseitigen Interessen abzuwägen. Bei Neigung zu A. genug ist, insbes. wenn A. ärztlich verordnet war, kein Grund zu fristloser Entlassung gegeben, bevor der Arbeitnehmer nicht im Dienst selbst seine Pflichten verletzt hat. Fristgemäße Entlassung genügt in diesem Falle, vor allem mit Rücksicht auf das weitere Fortkommen des Arbeitnehmers 869¹

Allenteil

Die PrVO. v. 8. Sept. 1923 über anderweite Festsetzung von Geldbezügen aus A. Verträgen findet auch auf Geldbezüge Anwendung, die nach der Festigung der Wark vereinbart worden sind 706¹

Die Vorschr. der PrVO. v. 8. Sept. 1923 über die anderweite Festsetzung von Geldbezügen aus A. Verträgen finden auf A. Verträge, die nicht mit der Überlassung eines Grundstücks, sondern mit der Herausgabe von Mitteln zur Bewahrung eines Grundstücks in Verbindung stehen, keine Anwendung 707²

Amerika

Gemein- und Berufsverbrechertum in den Verein. St. von A. Schrifttum 946

§ 1 AuslieferG. i. Verb. m. Art. 1, 13 AuslieferVertr. zw. Dtsch Reich u. d. Verein. St. von A. Ausländer-Eigenschaft der Verfolgten als Voraussetzung der Auslieferung. Die Schuldfrage im Verhältnis zu den Verein. St. Die rückwirkende Kraft des Auslieferungsvertrages (Fall Hinrichs) 984²

Amman

Auslieferungsfall 992¹⁴

Amnestie

Das Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20. Dez. 1932 76 504. Schrifttum 420

§ 3 RGez. über Straffreiheit vom 20. Dez. 1932. Der Kostenerlaß bezieht sich nur auf Kosten des gerichtlichen Verfahrens, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen 977⁵

§ 5 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932; § 2 SächStStraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Handeln „infolge wirtschaftlicher Not“ 969³⁸

§ 5 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Straffreiheit für eine Straftat ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Täter bei Begehung dieser Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten vorbestraft gewesen ist 971²

§ 5 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Nicht der Zeitpunkt der Begehung der Tat, um deren Amnestierung es sich handelt, sondern der Zeitpunkt des Inkrafttretens des StraffreiheitsG. ist dafür maßgebend, ob der Täter i. S. von § 5 I „vorbestraft“ ist 717¹⁶

§§ 5, 7 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Zur Anwendung des Begriffs „wirtschaftliche Not“ 608¹⁰ 970³⁹ 1088⁴⁰

§ 10 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Zur Anfechtbarkeit der aus Anlaß des Gesetzes ergehenden Gerichtsentf. 941

§ 10 I StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Verfahrenseinstellung in den Gründen eines die Berufung des Angekl. verwerfenden Urteils ist die sofortige Beschwerde nicht gegeben 975⁴

§ 10 I StraffreiheitsG. Über die sofortige Beschwerde der Beteiligten wegen Nichtanwendung der A. hat nach Einlegung von Revision, wenn das Revisionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, nicht das ReG. zu befinden. Ein politischer Beweggrund liegt nicht vor, wenn die Polizei zur Verhinderung einer politischen Schlägerei zwischen zwei politischen Parteien einschreitet und sich die eine Partei aus Ärger hierüber gegen die Polizei wendet. Dasselbe gilt, wenn die Tatsache der einem Parteigenossen zugefügten Mißhandlung den Anlaß gibt, sich der Polizei gegenüber für diesen Parteigenossen einzusetzen 975⁶

§ 10 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Wenn über den Einstellungsantrag durch Urteil entschieden ist, ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde anwendbar 976¹¹

Der Beschluß, der die Anwendung des StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932 ablehnt, hat nicht die Wirkung materieller Rechtskraft 977⁴

Zur Entscheidung über die Anwendbarkeit der A. gem. Gef. v. 20. Dez. 1932 ist die StrA. auch dann zuständig, wenn Anklage noch nicht erhoben ist, wenn es sich um eine Sache handelt, die die StrA. nach ihrer Wahl bei dem SchöffG. oder der StrA. anklagen kann und wenn die StrA. durch Vorlage der A. frage an die

StrA. zum Ausdruck bringt, daß sie im Falle der Anklage die Zuständigkeit der StrA. wählen würde 560⁰⁰

Amtsdelikte

§ 350 StGB. „In amtlicher Eigenschaft empfangen“ sind bereits diejenigen Gelder, deren Eingabe und Empfangnahme im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit der befugten amtlichen Tätigkeit des Beamten standen; ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn der Beamte irrig seine Zuständigkeit angenommen hat, oder wenn der Zahlende sich im Irrtum über die Berechtigung des Beamten zur Empfangnahme der Gelder befand, der Beamte den Irrtum erkannte und trotzdem die Gelder annahm 175²³

Amtsgericht

Die §§ 23 Ziff. 2, 200 Ziff. 4 ZPO., § 709 Ziff. 1 ZPO. stellen nur auf Miete, nicht auf Gebädepacht ab 516¹¹

§ 74 II ZPO. Vor Bezahlung der Prozeßgebühr hat die Terminbestimmung vor dem A. zu unterbleiben, selbst wenn die zunächst beim ArbG. erhobene und an das A. verwiesene Klage dem Bf. bereits zugestellt und beim A. schon verhandelt worden ist 566¹¹

§ 496 ZPO. Die Monatsfrist des § 111 GenG. für Anfechtungsklagen gegen die Voranschuberechnung wird durch Einreichung der Klage beim A. nur dann gewahrt, wenn die Klage demnächst zugestellt, nicht aber wenn sie formlos von der einen Partei der anderen übergeben wird 110⁹

Amtspflichtverletzung

§ 839 BGB. Ob der Geschädigte den Ersatz des Schadens von anderer Seite auf gesetzlicher Vorschr. oder aus Vertrag verlangen kann, ist für den Ausschluß der Amtshaftung gleichgültig. Die Unmöglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, ist ein den Anspruch gegen den fahrlässigen Beamten erst begründender Tatbestand; solange noch ein Dritter haftet, ist der fahrlässig handelnde Beamte nicht schadensersatzpflichtig. Kreditversicherungsvertrag mit dem Inhalt, daß ein Anspruch gegen den Versicherer so lange nicht gegeben ist, als ein Anspruch aus BeamtenA. besteht, ist möglich. Auslegung eines solchen Versicherungsvertrags als einer typischen Urkunde durch das RG. dahin, daß eine solche Beschränkung in ihm nicht enthalten ist 778¹⁰

Der Begriff des Streitgegenstands ist eine zweifelhafte Rechtsfrage i. S. des § 839 BGB. Keine Fahrlässigkeit des irrenden Beamten, wenn ein Kollegialgericht auf Grund mündlicher Verhandlung die erhobenen Angriffe für unbegründet erachtet 1064¹⁵

§ 839 BGB. Die Stellungnahme des Präsidiums des OLG. gem. § 9 RAO. zu dem Gesuch eines RA. um Simultanzulassung stellt eine nach freier Überzeugung des Präsidiums abzugebende gutachtliche Äußerung dar, gegen die es kein Rechtsmittel gibt; das Präsidium handelt hierbei also nicht in Erfüllung einer ihm dem betr. RA. gegenüber obliegenden Amtspflicht 1058⁷

Art. 131 RVerf. Landesrechtliche Organisation der OVA. Auch im Gebiete des § 12 ZPO. ist für die Haftung des Gemeinwehens für den Grundbuchbeamten lediglich maßgebend, von welchem Gemeinwesen der Beamte angestellt ist und befohlen wird, nicht, wessen Hoheitsrechte er im Einzelfall ausübt 511⁵

§ 839 BGB. Der Schiedsgutachter haftet den Vertragsparteien für jedes Verschulden. Bei der Frage eines Verschuldens ist aber zu beachten, daß dem Schiedsgutachter ein gewisser Spielraum für seine Entschliebung zugestimmt werden muß 217²

§ 839 BGB. Zur öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht der Behörde, insbes. bei Pfändung von beweglichen Gegenständen wegen Steuerschulden. Es kommt stets auf die Art und Weise der Pfändung und die dadurch herbeigeführten Besitzverhältnisse an. Zur Verpflichtung des Schuldners, sich selbst um den Verbleib der gepfändeten Sachen zu kümmern 330¹

Art. 131 RVerf. Der staatliche Eisenbahnbetrieb ist keine Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern privatwirtschaftliche Tätigkeit; die Eisenbahnbeamten daher Angestellte und Erfüllungsgehilfen. Fernbedienung einer Schranke ist kein Bahnpolizeidienst und daher keine Ausübung öffentlicher Gewalt 840¹³

A. des Notars

§ 839 BGB. Die amtliche Belehrungspflicht des Notars erstreckt sich regelmäßig nicht auf die Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers 510³

§ 839 BGB. Auch bei Schadenersatzklage gegen einen Notar wegen behaupteter Verletzung der Belehrungspflicht hat der Kl. die Beweislast. Eine Umkehrung der Beweislast findet nicht statt 1057²

§ 839. Infolge des von der früheren Rechtsprechung des RG. anerkannten Rechtes des Käufers eines Grundstückes, dem dieses schon übergeben war, auf Grund seines Besitzes der Zwangsvollstreckung eines Hypothekengläubigers nach § 771 ZPO. zu widersprechen, bestand, solange diese Rechtsprechung galt, keine Amtspflicht des Notars zu Belehrungen zum Schutze des Grundstückskäufers gegen den Zugriff eines Gläubigers des Verkäufers. Wohl aber bestand Belehrungspflicht darüber, daß der Verkäufer selbst noch in der Lage war, mit Wirkung gegen den Käufer über das Grundstück zu verfügen; ferner über die Sicherungsmöglichkeit des Käufers durch Vormerkung und Pflicht zur Belehrung über das Interesse, das der Käufer an schneller Zahlung der GrErwSt. hatte. Wenn der Notar dem Geschäftsgebrauch entsprechend es stillschweigend übernimmt, den beurkundeten Vertrag zur Vollziehung an das GBl. weiterzugeben, so muß er dies unverzüglich tun. Trotz der oben wiedergegebenen früheren Rechtsprechung des RG. steht der Erfolg, der dem Gläubiger nach der jetzigen Rechtsauffassung des RG. gebührt, in adäquatem Zusammenhang mit der schädigenden Handlung 1055¹

§ 839 BGB. Es besteht Amtspflicht des Notars zur Belehrung der Parteien über bestehende Zweifel an der Gültigkeit des zu beurkundenden Geschäfts. Er hat insbes. bei Aufnahme eines Sicherungsübereignungsvertrags, der auch nur den Verdacht erweckt, als Kreditäuschungsvertrag ungültig zu sein, die Parteien auf die Bedenken hinzuweisen und mit ihnen zu besprechen, in welcher Weise die Rechte der anderen Gläubiger gewahrt werden. Tut er das nicht, so haftet er für den der Partei dadurch, daß ein Gericht den Vertrag für nichtig erklärt, entstehenden Schaden auch dann, wenn in Wirklichkeit der Vertrag als gültig anzusehen ist 1057⁵

§ 839 BGB. Die Amtspflicht des Notars zur gebotenen Sorgfalt bei Unterschrifts-beglaubigung erstreckt sich, soweit er mit Einwilligung des Ausstellers Kenntnis von dem Inhalt der Urkunde erhält, auch auf den Inhalt der Urkunde und liegt ihm im Verhältnis zu jedermann ob, der im Vertrauen auf die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Urkunde am Rechtsverkehr teilnimmt. Der Notar darf daher die Unterschrift einer Urkunde, die strafbares oder offenbar ungültiges Geschäft betrifft, nicht beglaubigen. Er muß vielmehr die Herstellung des ihm etwa übertragenen Entwurfes der Urkunde und auch die Beglaubigung selbst ablehnen 1057³

§ 839 BGB. Die Erfüllung der Amtspflicht zur sachgemäßen Beurkundung des vom Notar zu ermittelnden Geschäftswillens der Parteien erfordert nicht nur eine angemessene Erörterung der rechtlichen, sondern unter Umständen auch der wirtschaftlichen Bedenken, welche dem von den Parteien gewünschten Inhalte des Rechtsgeschäfts entgegenstehen. Wie weit diese Belehrungspflicht im einzelnen Falle geht, läßt sich nicht nach festem Schema beurteilen, sondern hängt im weitgehenden Maße von den Umständen des Einzelfalles ab 1057⁴

§ 839 BGB. Allgemeine Regeln darüber, wie der Notar sich Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten zu verschaffen hat, gibt es nicht. Legitimationspapiere und Urkunden von materiellem Wert wie Hypothekenbriefe können genügen, um den Nachweis der Person zu erbringen. Im Falle einer falschen Beglaubigung spricht keine Vermutung für Fahrlässigkeit des beglaubigenden Notars 1057⁶

Anerbenrecht

Das A. Schrifttum 151

Das westfälische eheliche Güter- und A. Schrifttum 150

Anerkennung

Derjenige, der einer Zwangsvollstreckung widerspricht, muß, um gegen die Kostenlast nach § 93 ZPO. geschützt zu sein, alle Mittel erschöpfen, um seiner Anspruch ohne Erhebung der Klage durch-zuziehen 467^{1 a}

§ 93 ZPO. Erledigt sich infolge einer Gesetzesänderung ein Rechtsstreit in der Hauptsache, war der Klageanspruch bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung begründet, und gibt der Kl. „jopori“ nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Erledigungserklärung ab, so treffen im Zweifel den Besl. die Kosten des Rechtsstreits 861¹¹

§ 313 III ZPO., nach welchem für das auf A. ergehende Urteil die bloße Bezugnahme auf die Klageschrift zugelassen ist, ist auch auf ein vergleichsweise erfolgendes A. in entsprechender Anwendung auszudehnen 534¹⁰

Unabänderlichkeit des öffentlichen Jagd-rechts. Die Parteien sind nicht imstande, die Best. des § 4 PrJagdD. über Bildung eines Eigenjagdbezirks durch Vergleich oder A. abzuändern 737²

Anfechtung

A. wegen Irrtums vgl. unter F.

A. im Konkurs vgl. unter R., A. von Generalversammlungsbeschlüssen vgl. unter AktG.

Anfechtungsprozeß

Wer Gewähr dafür geleistet hat, daß die Zahlung des Hauptschuldners eingehen werde, kann dem Gläubiger nicht zumuten, daß er A. durchführe, bevor er die Gewährleistung geltend mache 517¹²

Angestellte

vgl. auch unter Dienstvertrag, Angestelltenversicherung unter Versicherungsrecht, öffentliches; vgl. auch A. i. S. des Un-ABG. unter U.

Rechtbegriff des A. Seine Abgrenzung gegenüber dem Arbeiter. Haben Arbeitnehmer, die als Arbeiter angestellt sind, in Wirklichkeit aber A. sind, den Anspruch, auch ohne TarVertr. einzelvertraglich trotz Nachbestehens des auf Arbeitereigenschaft lautenden Arbeitsvertrages als A. behandelt und befördert zu werden? Einwirkung des nachträglichen Erwerbes der Mitgliedschaft bei einer zu den Tarifparteien gehörigen Vereinigung auf bestehende Einzelarbeitsverträge: Der TarVertr. wird sofort kraft Verbandszugehörigkeit wirksam 219⁵

Dauerangestellten von Gemeinden, denen nach längerer Dienstzeit Anspruch auf Ruhegehalt gewährt wird und die daraufhin von der AngestVerflichpflicht befreit werden, kann nicht willkürlich gekündigt werden 725¹

Lieferungen an Beamte und A. können nicht umsatzsteuerfreie Großhandelslieferungen sein 279³

Anleihe

Begriff der Anleihe i. S. der Zinsentzugs-vorbeh.; der offene Kapitalmarkt muß in Anspruch genommen sein; es genügt jedoch, wenn die Gelbeschaffung durch eine Finanzierung zustande gekommen ist, aus der sich die Inanspruchnahme des offenen Kapitalmarktes ergibt 390¹

Wassergenossenschaften dürfen nur in Ausnahmefällen genehmigungsfrei Anleihen aufnehmen 715⁹

Anleiheablösung

An der Verfassungsmäßigkeit des An-ABG., namentlich auch der Regelung des Neubestizes, wird festgehalten 599²

Rechtsgültigkeit des § 6 I der 1. DurchZPO. zum AnABG. Beim Spruch der Reichsschuldenverwaltung handelt es sich nicht um ein Urteil in einer Rechtsache, sondern um eine einseitige Verwaltungsentscheidung, und zwar um Ermessensentscheidung 601³

Anschlußgleis

vgl. unter PrivatA.

Anstiftung

Im Falle des § 52 StGB. kann der Nötigende beim Meineid, als einem sog. eigenhändigen Delikt, nicht als mittelbarer Täter strafbar sein. Seine Tat ist vielmehr unter dem Gesichtspunkt der A. zum Meineid oder des Verbrechens nach § 159 StGB. zu beurteilen 608¹¹

Antenne

vgl. unter Rundfunk

Anwalt

vgl. auch unter KorrespondenzA., Substitut, Verteidiger
Zum neuen Jahre! Rückblick u. Ausblick 1
Ausjagerforschung — Rechtspflege — Anwaltschaft 503

Neuestes deutsches A.recht 1049

Der „Bätonnier“ 500

The Life of Sir Edward Marshall Hall.
Schrifttum 506

Gerichtsorganisation und Zulassung im Memelgebiet 681

Die Stellungnahme des Präsidiums des OVG. gem. § 9 RVD. zu dem Gehuch eines A. um Simultanzulassung stellt eine nach freier Überzeugung des Präsidiums abzugebende gutachtliche Äußerung dar, gegen die es kein Rechtsmittel gibt; das Präsidium handelt hierbei also nicht in Erfüllung einer ihm dem betr. A. gegenüber obliegenden Amtspflicht 1058⁷

Beiordnung eines A. nach § 33 RAO. Irrtümliche Behandlung der Sache als Armenfache durch den als Notanwalt beigeordneten A. Gebührenanspruch dieses A. und seines Sozius, wenn beiden Vollmacht erteilt war? 567¹²

Gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß des OLG. ist die Beschwerde zulässig. Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist für die erwähnte Beschwerde, weil sich kein A. für die Einlegung gefunden habe, wenn vorher das Armenrecht und die Bestellung eines A. gem. § 33 RAO. abgelehnt worden war 513⁷

Die in § 78 I ZPO. enthaltene Beschränkung besteht nicht, insofern eine Vertretung durch RA. nicht geboten ist 561²

§ 80 ZPO. Die Partei muß auch bei der Kostenfestsetzung denjenigen als ihren Prozeßbevollmächtigten gegen sich gelten lassen, der sich im Prozeß mit ihrem Wissen als solcher geriert hat 538¹⁶

Sandakten-Zurückbehaltungsrecht des A. 530⁴

§ 568 ZPO. Die Restitutionsklage ist der Partei selbst, nicht ihrem Prozeßbevollmächtigten des Vorprozesses zuzustellen, wenn dieser in der Zwischenzeit in der Akte gelöscht worden ist 536¹⁴

§ 1034 ZPO. Verlangen des rechtlichen Gehörs kann nicht darin erblickt werden, daß ein Schiedsgericht die Zulassung eines A. als Vertreter einer Partei in der mündl. Verhandlung verweigert 533⁸

Ein von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossener Rechtskonsulent begehrt unlauteeren Wettbewerb, wenn er sich als RA. a. D., Assessor a. D. oder als Syndikus bezeichnet. Die Bezeichnung als RA. soll Vertrauenswürdigkeit nach außen hin zum Ausdruck bringen, die der von der Anwaltschaft Ausgeschlossene verwirrt hat 530³

Vertretung des Nebenklägers in der Hauptverhandlung durch andere Personen als mit schriftlicher Vollmacht versehene RA. ist nicht zulässig 569¹⁴

A. Haftung

§§ 276, 278 BGB. Der A. haftet nicht für bei ihm im Vereinbarungsweg zur Abwendung der Vollstreckung von seiner Partei hinterlegtes Geld, wenn er dieses bei einer von ihm ohne Verschulden für sicher gehaltenen Bank einzahlt und die Bank dann in Konkurs fällt 527¹

§ 276 BGB. Der A. hat die Pflicht, seine Partei über die Möglichkeit der Erhebung des Vortermins- und Spieleinwands zu belehren 823¹

Ein Vertrag, bei dem der A. im völligen Einklang mit dem Interesse seiner Partei eine Treupflicht auch dem Vertragsgegner gegenüber übernimmt — hier dahin, die dem A. übergebene Abtretungserklärung nur nach Begleichung der Schuld seiner Partei auszuhändigen —, ist unbedenklich als rechtlich zulässig zu erachten. Es besteht auch kein Bedenken dagegen, wenn das BG. die dem A. auf Grund einer solchen Abrede obliegende Sorgfaltspflicht nicht nach § 690 BGB., sondern nach § 276 BGB. bestimmt. Denn der Zweck der Abrede ist ja gerade der, dem A. die Gewißheit zu geben, daß die von ihm hergegebene Urkunde in sicheren Händen ist; daher ist als i. S. des Treuhändervertrages liegend anzusehen, daß der A. für Erfüllung der vollen im Verkehr erforderlichen Sorgfalt einsteht 1059⁸

§§ 276, 278 BGB. Der A. ist in der Berufung zur selbständigen Beratung der

Partei ohne Rücksicht auf die ihm von der Partei oder einem KorrespondenzA. erteilten Informationen, insbes. bei Teilansprüchen hinsichtlich der Verjährung für die übrigen Ansprüche verpflichtet. Ein etwaiges Verschulden seines KorrespondenzA. braucht sich die Partei nicht unter dem Gesichtspunkt des eigenen Verschuldens entgegenhalten zu lassen. Anwendung des § 254 II 2 BGB. i. Verb. m. § 278 im Gebiete des § 254 I 1059⁹

Besonderer Beratungs- oder Auskunftsvertrag mit dem A. oder Notar ohne Entrichtung einer Vergütung, wenn der Anfragende die Herstellung einer Vertragsbeziehung bezweckt; daß der angefragte A. oder Notar ein Gleiches bezweckt, ist nicht erforderlich 510³

§§ 675, 611 BGB. Der A. haftet wegen Errichtung eines anfechtbaren Sicherungsübereignungsvertrages 1073²

Fristversäumnis durch Verschulden

§§ 232, 233 ZPO. Die Vorlage von Akten muß dem A. Anlaß zur Prüfung hinsichtlich eines Fristablaufs auch dann bieten, wenn sie nicht gerade mit Rücksicht auf den Fristablauf erfolgt 1060¹¹

§ 233 ZPO. Bei fehlerhafter Fristenkontrolle durch einen geschulden A. büroangestellten ist Wiedereinsetzung zu gewähren 1061¹²

§§ 233 ff. ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Irrtum des Gerichts entlastet den A. nicht, wenn ihm die Anregung eigener Nachprüfung gegeben und ihm diese möglich war. Auslegung eines Beschlusses „das Armenrecht wird zu 3/4 bewilligt“ 1061¹³

§§ 232, 233 ZPO. Ein Verschulden kann nicht darin gefunden werden, daß der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz angenommen hat, der der Partei für die Berufung beigeordnete A. werde von sich aus die zur Wahrung der Berufungsfrist erforderlichen Maßnahmen ergreifen 507¹ 1060¹⁰

§ 233 ZPO. Das Gesetz legt dem Prozeßbevollmächtigten die selbstverständliche Pflicht auf, die Partei von den von ihr gerichtlich geforderten Handlungen in Kenntnis zu setzen. Gibt der A. die ihm zugestellte Ladung seiner Partei zur Leistung des Offenbarungseides nicht an diese weiter, dann handelt er fahrlässig. Die im Termin nicht erschienene Partei gilt nicht als entschuldiget. Es kann gegen sie Haftbefehl ergehen 532⁵

§ 233 ZPO. Begriff „unabwendbarer Zufall“. Sorgfaltspflicht des A. bzgl. der Kontrolle der Büroangestellten 560¹ 1089¹

§ 233 ZPO. Wenn das Büro eines A. die den Antrag enthaltende Berufungsbegründungsschrift trotz gegenteiliger Anweisung des A. als gewöhnlichen Schriftsatz behandelt und demgemäß in der Unterschriftsmappe ihm zur Unterschrift nur die beglaubigte Abschrift vorlegt, dagegen die in diesem Fall zu unterzeichnende und dem Gericht einzureichende Urschrift nur als gewöhnliche bei den Akten verbleibende Abschrift — wie bei Schriftsätzen üblich — unter der beglaubigten Abschrift vorlegt, so liegt eigenes Verschulden des A. vor, wenn er nicht bemerkt, daß unter den zu unterzeichnenden Schriftstücken die Urschrift der Berufungsbegründung fehlt 561³

Ist die Verlängerung der Frist nach § 519 VI ZPO. vor Ablauf nur dem Büro des Prozeßbevollmächtigten mitgeteilt,

ohne daß der A. selbst etwas davon erfahren hätte, so ist die Frist mangels rechtzeitiger Zahlung veräußert 516¹⁰

§ 357 ZPO. Die Ladung einer Partei zu auswärtigem Beweisstermin zur Erledigung eines vor längerer Zeit erlassenen Beweisbeschlusses der Berufung ist rechtzeitig genug, wenn sie zwei Tage vor dem Termin an den A. ergeht. Er muß für solchen Fall rechtzeitig vorher das Erforderliche veranlassen 511⁴

Kostenfragen

§ 91 ZPO. Kostenerstattung bei verschuldetem A. Wechsel 547⁴¹

Inhalt und Rechtsfolgen des von dem zweitinstanzlichen A. an den erstinstanzlichen erteilten Auftrags, die Kosten des Ersteren festsetzen zu lassen und vom Gegner einzuziehen 1089²

Das AufwG. enthält ebensowenig wie das AufwG. eine Bestimmung darüber, in welchem Verfahren die zu erstattenden Kosten festzusetzen sind. A. Kosten sind nicht immer erstattungsfähig 1072¹

Zur Frage, in welchen Fällen der anwaltliche Vormund oder Pfleger für seine Tätigkeit von dem Mündel eine Vergütung fordern darf 545³⁷

A. praxis und Devisengesetzgebung 504
Erstattungsfähigkeit der im Verfahren vor der Devisenbewirtschaftungsstelle entstandenen A. Kosten 505

§ 36 BetrRG. A. Kosten als notwendige Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung 262²⁷

§§ 11 I, 61 I ArbGG. stehen der Festsetzung der A. Kosten nicht entgegen, da sich beide nur auf den ersten Rechtszug des ArbGG. Prozesses selbst beziehen, nicht aber auf die Vollstreckungsinstanz, die sich nach den Bestimmungen des 8. Buchs der ZPO. regelt, für die also diese Sonderbestimmungen entfallen 571¹

Steuerfragen

Die berufliche Selbständigkeit wird in der Regel nicht dadurch aufgehoben, daß ein A. seine A. Tätigkeit auf längere Zeit unterbricht, um seine ganze Arbeitskraft der Abwicklung der Geschäfte eines zusammengebrochenen Großunternehmens zu widmen. Umsatzsteuerrechtlich kommt für die Frage der Selbständigkeit allein in Betracht, ob es sich um ein einheitliches Unternehmen oder um zwei Unternehmen handelt, ob der A. in das Unternehmen der dienstberechtigten Gesellschaft derart eingegliedert war, daß er kraft dieser Stellung den Leistungen des Berechtigten zu folgen verpflichtet war. Die Dauer der Tätigkeit ist nicht ausschlaggebend 1093¹

Die steuerliche Behandlung der Steuergutscheine, welche für die von einem A. gezahlte Umsatzsteuer und Gewerbesteuer ausgegeben werden 319

PrGmStW. Gewerbeertragsteuer. RA. sind bei ihrer Buchführung an besondere gesetzliche Regeln im allgemeinen nicht gebunden. Nur muß an der einmal gewählten Art der Buchführung fernerhin festgehalten werden. Fertigen RA. ihre Abschlüsse in der Art, daß sie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben eines Wirtschaftsjahres gegenüberstellen, so gelten die Einnahmen sämtlich als in diesem Wirtschaftsjahr bezogen 575⁴

Anwaltskammer

Der Vorstand der A. kann nicht den Mitgliedern die Vornahme bestimmter Handlungen, mögen dieselben auch im Rahmen einer gewissenhaften Anwalts-tätigkeit zweckmäßig und bewährt sein, schlechthin befehlen 531^{4a}

Der Vorstand der A. ist nicht befugt, für die einzelnen Mitglieder des Vorstands Strafantrag zu stellen 559⁶⁵

Anwaltsgebühren

Die Gebühren und Auslagen des im Mahnverfahren tätig gewesenen RA. sind neben denen des Prozeßbevollmächtigten erstattungsfähig, wenn die Beauftragung des zweiten RA. nur deshalb notwendig geworden ist, weil der Rechtsstreit an das LG. verwiesen werden mußte, nachdem der Bess., ohne irgendwelche sachlichen Einwendungen vorzubringen, Widerspruch erhoben hatte, und der zuerst tätig gewesene am LG. nicht zugelassene RA. der ständige Rechtsberater der Partei ist. Das gilt nicht, wenn beide Anwälte Sozian sind 1074³

§ 3 RAGebD. Kostenerstattung bei Streitgenossen, von denen nur einer obsiegt, wenn sie gemeinsam nur einen RA. bestellt hatten 543³² 1075⁴

Die Korrespondenzgebühr eines deutschen RA. in Eientzin ist im dreifachen Betrage des § 9 RAGebD. anzunehmen 1075⁵

§§ 11, 12 RAGebD. Streitwertberechnung für das Aufw. f. d. G. nach bahr. und preuß. Recht. Die im Zahlungsfristverfahren des Aufw. f. d. G. ergangenen Beschlüsse über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes unterliegen der einfachen fristlosen Beschwerde 629¹

§ 13 Ziff. 1 RAGebD. Die Aufnahme eidesstattlicher Versicherung der Partei oder Dritter wird durch die Prozeßgebühr abgegolten 544³⁵

§ 13 Ziff. 1 RAGebD. Der Streitwert des Antrags auf Auspruch des Verlustes des Rechtsmittels der Berufung ist nicht nach dem Hauptanspruch zu bemessen, sondern nach § 3 ZPD. frei zu schätzen 1078¹⁵

§ 13 Ziff. 3 RAGebD. Die Bedeutung des Protokollvermerks über Erledigterklärung der Hauptsache für die Bemessung der Vergleichsgebühr 546³⁶

§ 13 Ziff. 3 RAGebD. Vergleichsgebühren des für die Zwangsvollstreckungsinstantz beigeordneten Armenanwalts 563⁹

§ 13 Ziff. 3 RAGebD. Bei Vergleichsabschluß unter Vorbehalt des Widerrufs hängt die Entstehung der Vergleichsgebühr von dem Unterbleiben des Widerrufs ab 1077¹³

§ 13 Ziff. 4 RAGebD. Beweisgebühr steht dem RA. nicht zu, wenn Beweisbeschluss erst seinem wesentlichen Inhalt nach verkündet ist und der RA. entsprechende Mitteilung an die Partei gemacht hat 540²⁶

§§ 13, 14 RAGebD. Der RA. kann bei Übertragung der Vertretung für einen gegen den Mandanten erst anzustreitenden Prozeß und bei Abschluß eines Vergleichs in diesem Stadium die halbe Prozeßgebühr und die Vergleichsgebühr beanspruchen 765⁴

Zustellung einer Klagerücknahme schließt die ermäßigte Gebühr des § 14 RAGebD. nur aus, wenn auch die Klage bereits zugestellt war. Zeitpunkt der Einreichung der Klage 228⁴

§§ 17, 13 Ziff. 4 RAGebD. In Ehesachen kann der RA. für die weitere Verhandlung nach Beweisaufnahme — sofern die andere Partei nicht durch RA. vertreten ist — nur eine Gebühr in Höhe von $\frac{5}{20}$ fordern 546³⁹

§ 17 RAGebD. Vernimmt der Einzelrichter in einem Vortermin einen Zeugen, so steht dem RA. die erhöhte Verhandlungsgebühr nicht zu 1078¹⁴

§§ 23, 29, 30, 94 RAGebD. Die dem Armenanwalt gezahlte Sondervergütung ist ohne Rücksicht auf den mit ihr verfolgten Zweck auf die gesetzlichen Gebühren anzurechnen, die der Armenanwalt als Wahlanwalt erhalten hätte. Ist er über den Rahmen seiner Beordnung hinaus auch als Wahlanwalt tätig gewesen, so findet die Anrechnung auch auf die hierdurch entstandenen Gebühren statt. Der Einstellungsantrag auf §§ 707, 719 ZPD. läßt keine besondere Gebühr entstehen. Die rechtskräftige Festsetzung einer Gebühr im Kostenfestsetzungsverfahren wirkt für die Festsetzung der Armenanwaltsgebühr. nicht bindend 553⁵⁵

Der Antrag des RA. auf Verweisung der Sache an den Senat fällt nicht unter die in § 23 Ziff. 5 erwähnte Tätigkeit 1077¹²

§§ 23 Ziff. 16, 14 II RAGebD. Fordert ein RA. vor Beantragung der ihm auferlegten Zwangsvollstreckung den Schuldner unter Androhung der Zwangsvollstreckung zur Zahlung auf, so erhält er, wenn sich hiernach der Auftrag durch Zahlung erledigt, die halbe Gebühr des § 23 Ziff. 16 RAGebD. 545³⁰

Die Gebühr des § 23 Nr. 18 RAGebD. steht dem RA., der die Zwangsvollstreckung betrieben hat, auch dann zu, wenn er vorher Prozeßbevollmächtigter war und für diese Tätigkeit die Prozeßgebühr erhalten hat. Der RA., der bei dem zuständigen Bezirksgericht die nach dem deutsch-österreich. Rechtshilfeabkommen v. 21. Juni 1923 zur Vollstreckung erforderliche Exekutionsbewilligung beantragt, erhält eine volle Gebühr 1076⁷

§ 28 RAGebD. gilt auch für das Verfahren im zweiten Rechtszuge 541²⁷

§ 38 Nr. 3 RAGebD. Keine Anwaltsgebühr für Erwirkung des Vollstreckungsbefehls, wenn der Antrag in Unkenntnis des erhobenen Widerspruchs gestellt war 1088¹

§ 41 Ziff. 1 RAGebD. Gebühren des Prozeßbevollmächtigten erster Instanz für die erfolgreiche Beschwerde gegen Verfassung des Armenrechts. Erstattungsfähigkeit dieser Gebühren bei Obsiegen der armen Partei in erster Instanz 543³³

§ 43 RAGebD. Im Verwaltungsstreitverfahren kann der obsiegende Teil für die Tätigkeit eines RA. die Verhandlungsgebühr ganz, die Prozeßgebühr aber nur zu $\frac{5}{10}$ erstattet beanspruchen 576¹

§ 44 RAGebD. Für die Verkehrsgebühr kann auch die Art der Führung des Rechtsstreits durch die Gegenpartei von Bedeutung sein 542²⁸

§§ 44, 89 RAGebD. Die Vergleichsgebühr für den Korrespondenzanwalt kann neben der Verkehrsgebühr erstattungsfähig sein 542²⁹

§ 44 RAGebD. Abweichend von der Regel ist in besonderen Fällen eine Gebühr für die Korrespondenz des RA. zweiter Instanz mit dem RA. der Rev.Jnst. erstattungsfähig 1077¹⁰

Der auswärtige RA. kann für die Wahrung des zweiten Beweisaufnahmeterrains nochmals nach § 45 RAGebD. eine $\frac{5}{10}$ -Prozeßgebühr berechnen, wenn ihm bereits die gleiche Gebühr für den ersten Termin zustand 1076⁸

§ 63 RAGebD. Der zum Verteidiger bestellte RA. darf die Verteidigung nur mit Genehmigung des Gerichts einem anderen RA. übertragen. Wird die Genehmigung erteilt, so sind die Gebühren dem bestellten Verteidiger, nicht dem Vertreter zu bezahlen 1087³⁸

§ 63 RAGebD. Verteidigergebühren im Verfahren vor den Sondergerichten nach RotW.D. v. 9. Aug. 1932 559⁶⁴ 568¹³

§§ 63, 64 RAGebD. Begriff „Beginn der Hauptverhandlung“. Mit der Stellung der Fragen des Vorsitzenden an den Angekl. nach dessen persönlichen Verhältnissen ist in die Hauptverhandlung eingetreten und für die hierbei anwesenden Verteidiger die Gebühr des § 63 RAGebD. entstanden 489³⁷

§§ 63, 72 ff. RAGebD. Die Kostenpflicht des Angekl. bzgl. der notwendigen Auslagen eines mitangekl. Nebenkl. 491⁴

§ 76 RAGebD. Für Schreibwerk und besondere Arbeiten bei der neunmaligen Stundung und Aufhebung des Versteigerungstermins ist angemessener Kostenbeitrag der Antragstellerin zuzubilligen 569¹

§ 76 RAGebD. Schreibgebühren in Höhe von 0,30 Rpf. für die Seite für Abschriften, die bei Urkundenprozessen gem. § 593 ZPD. der Klageschrift beigelegt werden müssen, sind erstattungsfähig, soweit die Herstellung der Abschriften zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist 1091¹

§ 78 RAGebD. Runderlaß des RfM. v. 20. Aug. 1931. Zur Tagelösberechnung bei Anwaltsreisen 546⁴⁰ 1076⁹

§ 87 RAGebD. Die Hebegebühr ist regelmäßig nicht Teil der Rechtsstreitkosten, wohl aber der Zwangsvollstreckungskosten und deshalb nach § 788 ZPD. zu beurteilen 542³⁰

§ 93 RAGebD. Bei Honorarvereinbarungen ist wegen der infolge grunbloßer Mandatskündigung vor Instanzbeendigung geleisteten Anwaltsstätigkeit die entsprechende Berechnung auf das bereits voll gezahlte Honorar nach den Grundsätzen der Gebührenfälligkeit (Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr usw.) angemessen 543³¹

Anwaltssozietät

Die Gebühren und Auslagen des im Mahnverfahren tätig gewesenen RA. sind neben denen des Prozeßbevollmächtigten erstattungsfähig, wenn die Beauftragung des zweiten RA. nur deshalb notwendig geworden ist, weil der Rechtsstreit an das LG. verwiesen werden mußte, nachdem der Bess., ohne irgendwelche sachlichen Einwendungen vorzubringen, Widerspruch erhoben hatte und der zuerst tätig gewesene am LG. nicht zugelassene RA. der ständige Rechtsberater der Partei ist. Dies gilt nicht, wenn beide Anwälte Sozian sind 1074³

Der der armen Partei beigeordnete RA. kann sich durch seinen Sozian vertreten lassen, soweit nicht der Wille der Partei entgegensteht; dann sind aus der Staatskasse auch die nach dem Tode des RA. durch die Tätigkeit des Sozian erstallenen Gebühren zu erstatten 1086³⁴

§§ 11, 12 EinfStG. Rückstellung wegen drohender Regreßhaftung. Kein Abzug unter dem Gesichtspunkt der Selbstversicherung gegen Haftpflicht 571¹

Anzeige

A. i. S. von § 410 ABG.D. vgl. unter A., A. i. S. von § 158 StGB. vgl. unter Meineid.

§ 1568 StGB. StrafA. gegen den Gatten sind nicht in allen Fällen ehewidrig 181⁴

Die Verjährung der Beleidigung wird nur unterbrochen, wenn das Ermittlungsverfahren auf Grund einer A., nicht aber „auf anderem Wege“ eingeleitet wurde 56¹¹

Die sich aus § 163 StPD. für einen Kriminalbeamten ergebende Amtspflicht, strafbare Handlungen innerhalb des Bezirkes seiner Behörde zur A. zu bringen, wird nicht dadurch beseitigt, daß die Verfolgung der betr. strafbaren Handlungen nach der innerdienstlichen Anordnung der vorgesetzten Behörde nicht zu dem ihm zugewiesenen Arbeitsfelde gehört, und daß er von ihnen nicht im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erfahren hatte 963²⁰

Arbeitsamt

Verkehrsregelungs- und Sicherungspflicht des A. 66¹

Arbeitsbeschaffung

Das Sofortprogramm des Reichskommissars für A. und der ländlichen Siedlung v. 15. Dez. 1932. Schrifttum 597

Arbeitsgericht

§ 2 ArbGG. Aufrechnung mit einer Gegenforderung, über die das A. zu entscheiden hat 234¹

§ 2 Ziff. 2 ArbGG. Rechtsstellung des Sequesters bei Domänensequestrationen 726¹

§ 2 Nr. 5 ArbGG. Streit über die Zulässigkeit der Veretzung eines Betriebsratsmitgliedes in eine andere Abteilung des Betriebs kann nicht im Beschlußverfahren ausgetragen werden 271³⁵

§ 11 II ArbGG. Erteilt eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern dem Angestellten eines Mitglieds Vollmacht, das Mitglied vor dem ArbG. zu vertreten, so erlangt der Angestellte die Befugnis zur Prozeßvertretung nur dann, wenn er auch zu der Vereinigung in persönlichem und wirtschaftlichem Abhängigkeitsverhältnis steht, nicht aber dann, wenn die Vollmacht als auf die Umgehung des Vertretungszwangs hinauslaufend erteilt ist, um dem Mitglied die Anwaltskosten vor dem ArbG. zu ersparen 138¹

Die Grenzen der Vertretungsbefugnis wirtschaftlicher Vereinigungen (§ 11 ArbGG.) 205

§§ 11 I, 61 I ArbGG. stehen der Festsetzung der Anwaltskosten nicht entgegen, da sich beide nur auf den ersten Rechtszug des A.prozesses selbst beziehen, nicht aber auf die Vollstreckungsinstanz, die sich nach den Bestimmungen des 8. Buchs der ZPO. regelt, für die also diese Sonderbestimmungen entfallen 571¹

§ 46 ArbGG. Die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten durch das A. 208

§§ 72, 2 ArbGG. Zulässigkeit der Revision bei Vollstreckungsgegenklage gegen ein in einer Kündigungseinspruchsklage ergangenes Urteil 722³

§ 73 I ArbGG. Grenzen der Nachprüfung schuldrechtlicher Tarifvertragsbestimmungen durch das RevG. 570¹

§ 73 II ArbGG. Die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit umfaßt die Entscheidung über deutsche oder ausländische Gerichtsbarkeit 349²

§ 73 ArbGG., § 549 ZPO. Im A.verfahren kann die Revision auch auf Verletzung ausländischen Rechts gestützt werden 1092¹

§§ 80 ff. ArbGG. Dem über die Ersatzstimmung im Beschlußverfahren nach § 97 BetrRG. entscheidenden A. steht über die Wirksamkeit und Zulässigkeit der Kündigung als solcher ebensowenig ein Urteil zu wie der vor ihm vom Arbeitgeber um die Zustimmung zur Kündigung angerufenen Betriebsvertretung 267³³

§§ 80 ff. ArbGG. Unrichtige Parteibezeichnung ist im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren unschädlich. Wesentlich ist, daß

die zur Einleitung eines Verfahrens nach dem Gesetz erforderlichen Anträge von den hierzu berechtigten Personen gestellt werden, und es ist Aufgabe des A., seinerseits die am Verfahren Beteiligten festzustellen, sie zu hören und auf einen von der hierzu berufenen Stelle gestellten Antrag sachlich zu entscheiden 1092²

§§ 85, 87 ArbGG. Das ArbG. hat im Falle seiner Unzuständigkeit die bei ihm eingereichte Rechtsbeschwerde nicht an das zuständige RArbG. abzugeben; die Einreichung der Rechtsbeschwerde bei dem ArbG. genügt nicht. Es ist Sache des BeschwF., die für die Frage der Zuständigkeit erforderlichen Feststellungen über den Umfang des Streitgegenstandes des Unternehmens zu treffen. Anzutreffende Rechtsmittelbelehrung des A. befreit den BeschwF. nicht von der Verantwortung eigener Prüfung, sofern ihm entsprechende Rechtskenntnisse zuzumuten sind 273³⁹

Das Beschlußverfahren des ArbGG. läßt nach § 89 I S. 2 eine Zurückverweisung der Sache zum Zwecke der besseren Aufklärung nicht zu. Im Ersatzstimmungsverfahren (§ 97 BetrRG.) können auch Tatsachen berücksichtigt werden, die sich erst nach Verfassung der Zustimmung durch die Betriebsvertretung zugetragen haben 274³⁹

§ 92 ArbGG. Die Einrede des Schiedsvertrages entfällt, wenn das Schiedsgericht aus irgendeinem Grunde nicht mehr tätig werden kann. Insofern wird auch die Rechtskraftwirkung einer Entscheidung hinsichtlich, die unter anderen Verhältnissen die Einrede des Schiedsvertrages für begründet erachtet hat 274⁴⁰

Das A. ist für eine Vollstreckungsgegenklage zwar gegenüber Urteilen des A., nicht aber gegenüber Vergleichen zuständig 1092¹

§ 74 II ArbGG. Vor Bezahlung der Prozeßgebühr hat die Terminsbestimmung vor dem AG. zu unterbleiben, selbst wenn die zunächst beim A. erhobene und an das AG. verwiesene Klage dem Bf. bereits zugestellt und beim AG. schon verhandelt worden ist 566¹¹

Arbeitsnachweis

vgl. unter Stellenvermittlung

Arbeitsordnung

Wenn die A. vorschreibt, daß jede Veränderung der Arbeitszeit „unter Mitwirkung der Vertretung der Arbeiterschaft“ zu regeln ist, so ist erforderlich, daß der Betriebsrat in seiner Gesamtheit an dem Abschluß einer die Arbeitszeit abändernden Betriebsvereinbarung mitwirkt. Eine Bestätigung des Arbeitgebers mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats genügt nicht 264³¹

Das Betriebsrisiko in den Tarifverträgen und A. Schrifttum 209

Arbeitsrecht

Schrifttum 207

A. und Arbeiterschutz. Österr. Schriftt. 211

Verwirkung von Schadenersatzansprüchen. Treu und Glauben im Arbeitsleben erfordern, daß der Arbeitgeber nicht ohne Not mit der Geltendmachung seiner vermeintlichen Schadenersatzansprüche gegen einen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer längere Zeit hintanhält 249¹²

Familienangehörige als Arbeitnehmer im eigenen Betrieb. Schrifttum 161

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz über

Schrifttum. Nachträge 210

§§ 105, 142, 143. Trotz vertraglich übernommener Verpflichtung zur Abführung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge

keine Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers wegen zu niedriger Beitragszahlung, wenn die zu wenig gezahlten Beiträge bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unterstützung nachentrichtet werden 260²⁴

§ 112 a. Einem Träger der Arbeitslosenversicherung, der gegen einen Versicherten einen Anspruch auf Rückerstattung einer zu Unrecht gezahlten Leistung aus der Arbeitslosenversicherung hat, steht wegen dieses Anspruchs kein Ersatzanspruch auf eine dem Versicherten zustehende Invalidenrente — abgesehen von dem Sonderfall des § 112 a — zu 807¹⁷

§§ 117, 120. Das einer auf Grund des A. gegen Krankheit versicherten Schwangeren oder Wöchnerin zu zahlende Wochen- oder Stillgeld ist für jeden Kalendertag zu gewähren 200⁸

§ 139 ArbVermG., § 19 ZfirVd. Begriff des Wohlfahrtsarbeiters i. S. des Gemeindearbeitertarifvertrages. Als Wohlfahrtsarbeiter gilt derjenige Arbeiter, dessen Arbeitsvertrag von der fürsorgepflichtigen Gemeinde auf Grund der ZfirVd. und der dazu erlassenen Reichsgrundsätze und zur Behebung seiner Hilfsbedürftigkeit oder zur Verhütung drohender Hilfsbedürftigkeit abgeschlossen worden ist und mit dem Fortfall dieses Zweckes sein Ende finden soll 649⁴

Die Vorschriften in §§ 142 f. ArbVermG. enthalten kein Schutzgesetz i. S. des § 823 II BGB. 261²⁵

Bedarf der Übergangszeit i. S. der §§ 228 ff. ArbVermG. § 40 ArbVermG. Reichsanstalt ist eine Güntigkeitsklausel 261²⁰

§§ 253, 254. Die Vermittlung zwischen zwei Filmgesellschaften über den Austausch eines Schauspielers, der lediglich seine Zustimmung zu erteilen hat, ist keine „Stellenvermittlung“. „Gewerbliche“ Stellenvermittlung erfordert, daß die Vermittlungstätigkeit in Gewinnabsicht und mit dem Vorsatz erfolgt, sie in geeigneten Fällen auch in Zukunft zu wiederholen. Eine „Ausübung der Arbeitsvermittlung“ i. S. des § 253 ArbVermG. setzt mindestens eine geschäftsmäßige Tätigkeit voraus 223⁸

Arbeitszeit

ArbZVO. Der Schweizervertrag ist ein Mißvertrag aus Dienst- und Werkvertrag. Die Vergütung ist daher in der Regel keine A.vergütung und Überstunden nicht zu bezahlen 720¹

Auf Ziff. III AngArbZVO. v. 23. Nov. und 17. Dez. 1918 ruhende Tarifverträge können mit öffentlich-rechtlicher Wirkung Bestimmungen über die Sonntagsarbeit treffen. § 9 I ArbZVO. von 1927 schafft keine selbständige Grundlage für die Überschreitung der regelmäßigen A., sondern setzt einen der in §§ 3—7 geregelten Ausnahmefälle voraus 232⁹

§ 9 AngArbZVO. 1919, § 1, 11 ArbZVO. 1927. Selbständiger Gewerbebetrieb liegt vor, wenn jemand einen Tabakhandel in der Weise betreibt, daß er auf Grund von Abmachungen mit verschiedenen Wirten in deren Lokalen durch Personen, die die Wirte anstellen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit Tabakwaren vertreiben läßt, wofür den Wirten ein bestimmter Betrag im voraus als Vergütung bezahlt wird 232¹⁰

Wenn die Arbeitsordnung vorschreibt, daß jede Veränderung der A. „unter Mitwirkung der Vertretungen der Arbeiterschaft“ zu regeln ist, so ist erforderlich, daß der Betriebsrat in seiner Gesamtheit an dem Abschluß einer die A. ab-

ändernden Betriebsvereinbarung mitwirkt. Eine Verständigung des Arbeitgebers mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats genügt nicht 264²¹

Architekt

Der A. und sein Arbeitsvertrag. Schrifttum 212

GebD. und Vertragsbestimmungen der A. Schrifttum 212

Rechtsverhältnis zwischen Bauherr und A. Bedeutung der Zusage des A., daß eine bestimmte Bau Summe nicht überschritten werde. Ein solches Garantieverprechen gibt Erfüllungsanspruch. Rechtslage, wenn bei einer solchen Zusage hinterher infolge von Sonderwünschen des Bauherrn die Bau Summe überschritten wird 218⁴

Argentinien

Das neue argentinische Gesetz betr. die UmbS. v. 29. Sept. 1932 90

Arglist

Wider Treu und Glauben verstößt, wer die durch sein — wenn auch nicht arglistiges — Verhalten veranlaßte Verjährung der Klagehebung dazu ausnützt, der Klage die Verjährungseinrede entgegenzusetzen 508²

Ein neuernannter Testamentsvollstrecker kann Schadenersatzansprüche des Erben gegen einen früheren Testamentsvollstrecker geltend machen. Ist der Schaden von dem Erben selbst verursacht, so steht dem Vollstrecker der Einwand der A. entgegen 170¹⁷

Arglistige Täuschung

vgl. unter T.

Armenanwalt

Es entspricht allgemeiner Übung, daß derjenige RA. zum A. bestellt wird, der in Erwartung seiner späteren Ernennung einen Rechtsstreit vorbereitet oder schon längere Zeit geführt hat. Eine Beordnung des RA. ist in diesem Falle selbst dann möglich, wenn der RA. beim Prozeßgericht nicht zugelassen ist 561²

Die Auswahl des A. erfolgt nach dem richterlichen, in der BeschwInst. nachprüfbareren Ermessen des Vorsitzenden 1082²¹

§ 114 ff. ZPO. Die Beordnung eines A. wirkt auch hinsichtlich der Gebührenerstattungspflicht der Staatskasse schon von dem Zeitpunkt der mündlichen Bekanntgabe an den RA. ab 1083²⁸

§ 115 II ZPO. Einer armen Partei darf im Anwaltsprozeß die Beordnung eines A. nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß sie die Anwaltskosten in kleinen monatlichen Raten zahlen könne 1082²⁵

§§ 115 Ziff. 3, 119 ZPO. Die Beordnung des A. für die Instanz gilt nicht auch für die Zwangsvollstreckung 1083³¹

Der A. darf die Zahlungen, die ihm die Staatskasse leistet, zunächst auf diejenigen Kosten verrechnen, für die der Prozeßgegner nicht haftet. Der Anspruch des A. aus § 124 ZPO. geht also nur insoweit auf den Staat über, als nach Deckung der anderen Kosten seine Zahlung noch auf die vom Gegner zu ersatenden Beträge trifft 550⁴⁸

War bei Erlassung der vollstreckbaren, den Gegner in die Kosten beurteilenden Entscheidung der armen Partei das Armenrecht und dem A. die Vollmacht bereits entzogen, so steht dem früheren A. ein Recht aus § 124 ZPO. nicht zu 552⁵⁰

§ 124 ZPO. Kostenerstattungsanspruch bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, von denen der eine das Armenrecht hatte 553⁵³

Der der armen Partei beigeordnete A. kann sich durch seinen Sozius vertreten

lassen, soweit nicht der Wille der Partei entgegensteht; dann sind aus der Staatskasse auch die nach dem Tode des A. durch die Tätigkeit des Sozius erfolgten Gebühren zu erstatten 1086³⁴

Armenanwaltsgebühren

vgl. auch im Sonderregister „Recht der RotWD.“ unter RotWD. v. 14. Juni 1932

§§ 1, 3 ArmAnwG. Die dem Armenanwalt gezahlte Sondervergütung ist ohne Rücksicht auf den mit ihr verfolgten Zweck auf die gesetzlichen Gebühren anzurechnen, die der Armenanwalt als Wahlanwalt erhalten hätte. Ist er über den Rahmen seiner Beordnung hinaus auch als Wahlanwalt tätig gewesen, so findet die Anrechnung auch auf die hierdurch entstandenen Gebühren statt. Der Einstellungsantrag auf §§ 707, 719 ZPO. läßt keine besondere Gebühr entstehen. Die rechtskräftige Festsetzung einer Gebühr im Kostenfestsetzungsverfahren wirkt für die Festsetzung der A. nicht bindend 553⁵⁵

§ 4 ArmAnwG. Gebührenanspruch des Armenanwalts gegen die Staatskasse für eine Vorpfändung aus § 845 ZPO., wenn eine gerichtliche Pfändung nicht nachfolgt 550⁴⁰

§ 4 ArmAnwG. Der Beschluß über Verbindung mehrerer Prozesse wirkt auch, ohne daß er schriftlich fixiert oder in das Sitzungsprotokoll aufgenommen ist; die Anwaltsgebühren berechnen sich von Verbindung ab nach dem Gesamtwert. Bei abgeschlossenem durch Kostenersatzung und Verrechnung erledigten Verfahren dürfen festgesetzte Anwaltsgebühren nicht mehr geändert werden, wenn eine so lange Zeit inzwischen verstrichen ist, daß der Armenanwalt mit Änderung der Festsetzung nicht mehr zu rechnen braucht. 1/2 Jahr ist u. U. keine genügend lange Zeit 550⁴⁷

§ 5 ArmAnwG. Der Ehemann haftet nicht aus §§ 1387, 1388 BGB. für die aus der Staatskasse erstatteten A. seiner im Eheprozeß unterlegenen Frau 1082²⁴

ArmAnwG. In A.ersatzungssachen ist weitere Beschwerde ausgeschlossen 1083³⁰
Beweisgebühr des Armenanwalts für Wertung der Erhebungen des Armenrechtsprüfungsverfahrens im Prozeß 547⁴²

Vergleichsgebühr des für die Zwangsvollstreckungsinstanz beigeordneten Armenanwalts 563⁶

Dem Armenanwalt zubiel angewiesene und ausbezahlte Gebühren und Auslagen können im Volksstaat Hessen im Verwaltungswege zurückgefordert werden, der Klageweg ist nicht notwendig 1083³¹

Ein Antrag auf Pfändung der angeblichen Forderungen eines RA. gegen den preuß. Justizfiskus vertreten durch den GerPräs. auf Auszahlung von A. für die Führung von Prozessen im Armenrecht ist wegen Unbestimmtheit der zu pfändenden Forderungen nicht statthaft. Es müssen vielmehr die Rechtsstreitigkeiten, in denen die Ansprüche entstanden sein sollen, genau angegeben werden 863¹²

Armenrecht

vgl. auch im Sonderregister „Recht der RotWD.“ unter RotWD. v. 6. Okt. 1931

§ 91 ZPO. In A.verfahren ist Kostenentscheidung nicht statthaft 555⁵⁷ 556⁵⁸
⁵⁹ ⁶⁰ 557⁶¹ 563⁵ 1087³⁸ 37

§ 114 ZPO. Staatenlosen — auch ehemaligen Deutschen — ist das A. zu verweigern 548⁴⁴

§ 114 ZPO. Das A. kann dem im Urkundenprozeß Verklagten nicht verweigert werden, wenn seine Einwendungen in diesem Prozeß ausgeschlossen, aber im Nachverfahren beachtlich sind 555⁵⁶

§ 114 ZPO. Die A.bewilligung hat nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung; sie kann sich rückwirkende Kraft auf früheren Zeitpunkt als den der Bewilligung beilegen. Die A. entziehung besitz für den Fall, daß die Voraussetzungen der Bewilligung von Anfang an nicht vorlagen, der Partei gegenüber die Bedeutung, daß rückwirkend das A. beseitigt wird 564⁹

§§ 114 ff. ZPO. Eine Aussetzung der Entscheidung über das A.gesuch bis nach stattgehabter Beweisaufnahme entbehrt der gesetzlichen Grundlage 67⁴

§ 114 ZPO. Dem Nachlaßverwalter steht kein A. zu 187²¹

§§ 114 ff. ZPO. Das A. beim BG. ist nicht schon deshalb zu verweigern, weil ein Mahnverfahren möglich ist. Ob der Kl. auf das Mahnverfahren verwiesen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles 548⁴³

§§ 114 ff. ZPO. Einer DGB. kann das A. bewilligt werden 553⁵²

§§ 114 ff. ZPO. Ein Grund für die Entziehung des A. liegt nicht schon darin, daß die von der armen Partei beantragte Selbstsumme nur mittelbar ihr zugute kommt, weil sie ausschließlich zur Schuldentilgung bestimmt ist 1082²⁰

§§ 114 ff. Eine von der Rechtsprechung abweichende Rechtsauffassung der Instanzgerichte darf nicht dazu führen, dem um Bewilligung des A. bittenden Kl. die Rechtsverfolgung unmöglich zu machen 1082²³

§§ 114 ff. ZPO. Rückwirkung der A.bewilligung, sofern dies erkennbar, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist? 228⁴ 1082²⁶ 1083²⁹

§§ 114 ff., 125 ZPO. Die Entziehung des A. wirkt nur für die Zukunft 549⁴⁵

§§ 114, 121 ZPO. Einer armen Partei ist das A. wieder zu entziehen, wenn sie ihren Klageanspruch einem nicht armen Dritten zur Sicherung wegen einer Forderung desselben abgetreten hat, weil die weitere Geltendmachung des Klageanspruchs hauptsächlich im Interesse des Dritten geschieht 552⁴⁹

§ 115 ZPO. Die Beurteilung der Frage, ob eine Partei arm im gesetzlichen Sinne ist, hat nicht nur unter objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen, sondern es ist auf die subjektiven Verhältnisse der Partei Rücksicht zu nehmen 517¹³

§ 119 ZPO. Eine Begründung der das A. bewilligenden oder verweigenden Beschlüsse ist nicht erforderlich 1083²⁷

§ 125 ZPO. Die Anordnung teilweiser Kostennachzahlung hat auf Bruchteile zu lauten 553⁵⁴

Die gegen einen das A. wegen Ausichtslosigkeit der Rechtsverteidigung verweigerten Beschluß in der Sitzung zu Protokoll eingelegte Beschwerde ist wegen Formmangels als unzulässig zu verwerfen 552⁵¹

Gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß des OVG. ist die Beschwerde zulässig. Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verläumdung der Frist für die erwähnte Beschwerde, weil sich kein RA. für die Einlegung gefunden habe, wenn vorher das A. und die Bestellung eines RA. gem. § 33 RA.D. abgelehnt worden war 513⁷

Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Ablaufs der Rechtsmittelfrist beginnt bei vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgter Verfassung des nachgesuchten A. nicht immer mit dem Tage der Zustellung des Verfassungsbeschlusses (Wegfall des Hindernisses), sondern u. U., ihnen entsprechend, erst einen oder einige Tage später 1067¹⁸

§ 519 VI ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ein Irrtum des Gerichts entlastet den A. nicht, wenn ihm die Anregung eigener Nachprüfung gegeben und ihm dies möglich war. Auslegung eines Beschlusses „das Armenrecht wird zu $\frac{3}{4}$ bewilligt“ 1061¹⁹

§§ 519 VI, 554 VII ZPO. Auch bei der gewöhnlichen unselbständigen Nebenintervention sind die Kosten des Rechtsmittels dem Nebenintervenienden und nicht der unterstützten Partei aufzuerlegen, wenn er allein das Rechtsmittel eingelegt und durchgeführt hat. In diesem Fall ist die Gebührenforderung und Fristsetzung an ihn, nicht an die Partei zu richten und schließt das dem Nebenintervenienden bewilligte A. die Anwendung jener Vorschriften aus 1065¹⁷

Wird einer armen Partei ungeachtet sorgfältiger Begründung des Aufgebots und Ausnutzung aller Rechtsbehelfe das A. zu Unrecht versagt, so kann das einen unabwendbaren Zufall i. S. von § 203 BGB. darstellen 1062¹⁴

Gebühren des Prozeßbevollmächtigten erster Instanz für die erfolgreiche Beschwerde gegen Verfassung des A. Erstattungsfähigkeit dieser Gebühren bei Obliegen der armen Partei in erster Instanz 543²⁰

Arrest

§ 919 ZPO. Das Scheidungsgericht ist nicht zuständig für einen A. zur Sicherung künftiger Unterhaltsansprüche der Ehegatten untereinander 182⁹

In A.sachen ist der Streitwert gem. § 3 ZPO. festzusetzen und hierbei das Interesse des Antragstellers an der vorläufigen Maßnahme entscheidend 540²³

§ 28 RAGebD. gilt auch für das Verfahren im zweiten Rechtszuge 541²⁷

§ 209 BGB. Durch Zwangsvollstreckung in Vollziehung eines A. oder einer Einstw.-Verf. wird die Verjährung unterbrochen 1035¹

Affessor

Gerichtsassessoren als Hilfsarbeiter des oberen Justizdienstes in Preußen 18

Ein von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossener Rechtskonsulent begehrt unlauteren Wettbewerb, wenn er sich als RA. a. D., A. a. D. oder als Syndikus bezeichnet. Die Bezeichnung als RA. soll eine Vertrauenswürdigkeit nach außen hin zum Ausdruck bringen, die der von der Anwaltschaft ausgeschlossene verwirkt hat. Das Gleiche gilt von der Bezeichnung als A., abgesehen davon, daß das Recht zur Führung dieser Bezeichnung schon durch die Zulassung zur Anwaltschaft verloren geht 530³

Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens (§ 49 a StGB.)

Erbieten zur Brandstiftung gegen Gewährung eines Anteils an der Versicherungssumme ist strafbar, weil die Erzielung der Versicherungssumme kein unmittelbar aus der Brandstiftung und dem Versicherungsbetrug sich ergebender Vorteil für Täter und Teilnehmer ist 428⁸

Anwendbarkeit des § 157 I Nr. 1 StGB. im Hinblick darauf, daß der Täter gegen

Gewährung unentgeltlicher Unterkunft die Aufforderung, unter Eid die Unwahrheit zu sagen, angenommen und sich dadurch der Gefahr einer Strafverfolgung aus § 49 a StGB. ausgesetzt hat 957¹³

Auflassung

A.vormerkung vgl. unter B.

Auflösung der selbständigen Gutsbezirke

vgl. unter G.

Auflösung von Familiengütern usw.

Ist der Verpächter Familienfideikommißbesitzer und wird während des Verfalls in einer Pachtvertragsache über das Familiengut die Familiengutsverwaltung nach §§ 16 ff. FamGG. v. 22. April 1930 angeordnet, so ist an Stelle des Verpächters der Familiengutsverwalter als Partei zu behandeln 916⁴

Die ZwangsA. der Familienfideikommiße und sonstigen Fideikommiße sowie der Hausvermögen in Preußen auf der Grundlage des ZwAusslG. v. 22. April 1930. 1. Teil: Die Waldsicherung bei der A. nebst Zusammenstellung der neuen Aufhebungsgefüggebung und Überblick über das geltende Recht der Familiengüter und der Hausvermögen sowie deren Auflösung. Schrifttum 686

Die §§ 30 ff. ZwAusslG. über die Auflösung der Samt- und Fideikommiße gelten nicht für Fideikommiße, die zwar nach der Folgeordnung in den Besitz mehrerer nebeneinander folgeberechtigter Besitzer gelangen können, die aber bei Beginn der Zwangsauflösung im Besitz eines Besitzers standen und auch später im Besitz eines Besitzers verblieben sind. Sind bei einem solchen Fideikommiß nach dem derzeitigen Besitzer in erster Linie mehrere Antwärter nebeneinander zur Folge berufen, so nehmen sie gemeinsam die Stellung des nächsten Folgeberechtigten ein. Die Stellung des zweiten bzw. dritten Folgers nehmen die Antwärter gemeinsam ein, die in dem für die Bestimmung der drei nächsten Folger maßgebenden Zeitpunkt unter den obwaltenden Verhältnissen nach den in erster Linie folgeberechtigten Antwärtlern hinsichtlich der diesen zufallenden Anteile zunächst bzw. in zweiter Linie zur Folge berufen sind 741¹

§§ 102, 270 ZwAusslG. Haftung des Fideikommißbesitzers aus wechselseitigen Erklärungen 711⁶

Auch die Eintragung einer Sicherungshypothek auf Grund einer gem. § 116 ZwAusslG. getroffenen Anordnung des Auflösungsamtes ist nach § 8 a DstHilfsV.D. unzulässig 122⁵

§ 152 ZwAusslG. Wenn bei der freiwilligen A. eines Familiengutes dem Antrage des Besitzers auf Bildung eines Waldgutes nicht entsprochen werden kann, so ist der Antrag zurückzuweisen; es kann aber kein seinem Umfang nach dem Antrag nicht entsprechendes Waldgut gebildet werden 742²

§§ 215 ff. ZwAusslG. Einsicht der Fideikommißakten des Auflösungsamtes 743³
Grunderwerb- und Erbschaftsteuerfragen aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Grundbesitzes 678

Aufrechnung

§ 392 BGB. Der Mieter kann gegenüber dem Zwangsverwalter mit dem auf Teil 1 Kap. II § 1 Ziff. 1 der 4. NotV.D. beruhenden Anspruch auf Rückerstattung der zuviel gezahlten Miete nicht aufrechnen, wenn die Beschlagnahme vor Inkrafttreten der NotV.D. erfolgt ist 926¹³

§ 322 ZPO. A. mit einer Gegenforderung, über die das ArbG. zu entscheiden hat 234¹

Ist ein noch nicht entstandener Steuererstattungsanspruch wirksam abgetreten, so ist A. mit Steuerforderungen, die zugunsten des Schuldners gegen den Abtretenden vor Wirksamwerden der Abtretung entstanden sind, nicht ausgeschlossen. Gegen einen Anspruch auf Erstattung von Grunderwerbsteuer einschließlich Zuschläge kann in Preußen die mit der Steuerverwaltung beauftragte Behörde mit Steuerforderungen aufrechnen, die der von ihr vertretenen Körperschaft des öffentlichen Rechtes (Stadt, Kreis) gegen den Erstattungsberechtigten zustehen 74¹

Aufruhr

§ 115 StGB. Ein Handeln „mit vereinten Kräften“ ist bereits bei der Widerstandshandlung auch nur eines einzigen Teilnehmers gegeben, wenn die anderen Teilnehmer die Begehung einer solchen Handlung in den Kreis ihrer Vorstellungen vom Verlauf der Sache aufgenommen und durch ihr Verharren bei der Zusammenrottung bewußtermaßen gefördert haben. „Räbelsführer“ sind nur solche Teilnehmer, die der Menge Anweisungen für ihr Verhalten im gegebenen Augenblick, nicht aber nur allgemeine, erst bei künftigen noch völlig ungewissen Gelegenheiten anzuwendende Richtlinien geben 429¹⁰

§ 115 StGB. Geht für die natürliche Betrachtungsweise der Anfang unmittelbar in einen A. über, stehen dieser und die nach der NotV.D. v. 8. Dez. 1931 strafbare Teilnahme an dem Aufzug im Verhältnis der Tateinheit 430¹¹

Für die Frage, ob sich der Wortführer einer „zusammengerotteten Menschenmenge“, der mit einem Beamten i. S. einer wechselseitigen Verständigung verhandelt, i. S. der §§ 115, 125 StGB. schuldig macht, kommt es darauf an, ob der Wortführer im Bewußtsein der Handlungsweise der Menge mit dieser räumlich verbunden blieb und zu ihr mit dem Willen hielt, als Teil in ihr zu verbleiben, oder ob er im Gegenteil durch sein Verhalten zu erkennen gab, daß er von der Menge und ihrem Vorgehen abbrüde und nicht als Teilnehmer an dieser Zusammenrottung gelten wolle 449⁴⁰

Auftrag

vgl. auch Geschäftsführung o. A.

§§ 670, 675 BGB. Ein „Agent“, der als Reisender innerhalb einer Stadt elektrische Haushaltungsapparate vertreibt, kann als Handlungsgehilfe angesehen werden. Außer dem Tariflohn kann er Ersatz seiner Aufwendungen nicht fordern 275¹

Unwirksamkeit eines A., wenn durch ihn leghwillige Verfügungen umgangen, oder die Beschränkung der Rechte des Vertragserben herbeigeführt werden soll 169¹⁶

Aufwertung

Ein Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß der Gläubiger einer Kaufgeldforderung durch die A. dieser Forderung niemals besser gestellt werden darf, als er ohne die Inflation stehen würde, kann nicht anerkannt werden. Welche Bedeutung im einzelnen Fall der wirtschaftlichen Lage des Gläubigers vor der Inflationszeit bei der Entscheidung über die Höhe der A. beizumessen ist, ist vielmehr Sache des tatrichterlichen Ermessens 462²

§ 242 BGB. Die Entscheidung der Frage, ob Ausgleichsanspruch besteht, darf nicht lediglich darauf abgestellt werden, ob

der Käufer im Hinblick auf drohende Ausgleichsansprüche gegen Treu und Glauben verstoßen hat. Es kommt darauf an, wie die Verhältnisse sich in Wirklichkeit gestaltet haben. Die Ausgleichsforderung steht anderen Forderungen nicht nach. Ob der Anspruch z. B. des Urteilerlasses vollstreckt werden kann, ist für die Frage seines Bestehens belanglos 598¹

Sorgfaltspflicht des Vormunds bei Verwaltung des Mündelvermögens. Schadensersatzpflicht, wenn die erhöhte A. der persönlichen Forderung durch Verschulden des Vormunds unterblieben ist 184¹⁴

§ 266 StGB. Der bevollmächtigte Rendant einer Kreissparkasse verfügt zu deren Nachteil über ihm anvertrautes Vermögen, wenn er die A.beträge für durch den Währungsverfall entwertete, von ihm aus eigener Tasche bezahlte Forderungen der Sparkasse für sich einzieht 1027¹⁶

Aufwertungsfalligkeitsgesetz

Fälligkeit, Stundung und Vollstreckungsschutz bei Hyp. und Grundschulden 591 Teil I Kap. III § 3 NotW.D. v. 8. Dez. 1931. Die Richtigkeit einer Abrede über die Verzinsung von Aufwertungshyp. gem. § 1 AufwFällG. läßt die Gültigkeit der im Zusammenhang damit getroffenen übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Richtigkeit der Zinsvereinbarung gilt nicht nur in Ansehung des gesetzlichen Aufwertungsbeitrages, sondern auch mit Rücksicht auf den darüber hinausgehenden vertraglichen Aufwertungsbeitrag 635⁷

§ 2 ist nicht anwendbar auf Vereinbarungen über die Verlängerung einer vorzeitig fällig gewordenen Aufwertungshypothek 62¹

§ 2 AufwFällG. Eine Novation beseitigt den Charakter des aufgewerteten Rechts nur, wenn die bisherige Schuld durch neue abstrakte Schuld ersetzt ist 62¹

§§ 3, 4 ZinssenkungsW.D. Der für AufwHyp. gesetzlich festgesetzte Zinssatz von 6% kann durch eine nach dem 1. Jan. 1932 getroffene Vereinbarung geändert werden. Ist AufwHyp. gem. § 2 I AufwFällG. durch ordnungsmäßige Kündigung einmal fällig gemacht worden, so brauchen bei nachträglicher weiterer vertraglicher Stundung des Aufwertungsbeitrages die gesetzlichen Voraussetzungen des Zahlungsverlangens des Gläubigers nicht nochmals erfüllt zu werden 624¹⁰

Die längere Nichtgeltendmachung eines fälligen Hypothekentkapitals kann die Verwirkung der Geldendmachung der Fälligkeit nach sich ziehen und die Anwendbarkeit des § 4 AufwFällG. begründen 65¹

§ 7. Ablehnung einer Zahlungsfrist wegen unbilliger Härte für die Gläubigerin, eine Sparkasse 126¹

§ 7 II. Der Begriff der unbilligen Härte bei Versicherungsgesellschaften 780¹

§§ 7, 10, 35. Stundung von AufwHyp. auf Antrag von Auslandsschuldnern 490³

§§ 18, 26. Streitwertberechnung für das A. nach bayr. und preuß. Recht. Die im Zahlungsfristverfahren des A. ergangenen Beschlüsse über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes unterliegen der einfachen fruchtlosen Beschw. 629¹

§ 25 III. Der Antrag, die Zahlungspflicht auszusprechen, kann noch in der Beschw.-Inst. gestellt werden 225¹

§ 25 III. Auch im Falle der Ablehnung des Zahlungsfristanspruches kann dem Antrag, die Zahlungsfrist auszusprechen,

entsprochen werden, es sei denn, daß es sich nicht um ein aufgewertetes Recht handelt oder eine ordnungsmäßige Kündigung nicht vorliegt 462¹

§ 25 III. Grundsätzlich darf die AufwSt. den Schuldner nicht zur Zahlung des aufgewerteten Betrages beurteilen; nur wenn und soweit der Anspruch unstrittig ist, darf dies geschehen, aber wiederum nicht, wenn die Bestreitung offensichtlich aussichtslos ist. — § 26 gilt nur für das Verfahren vor der AufwSt. 462³

Das A. enthält ebensowenig wie das AufwG. eine Bestimmung darüber, in welchem Verfahren die zu erstattenden Kosten festzusetzen sind. Anwaltskosten sind nicht immer erstattungsfähig. Verschiedene Fragen aus dem bayr. Kostenrecht 1072¹

Aufwertungsgefes

§ 1. Hannob., preuß. und niederl. Münzrecht. Ist an einem nahe der holländischen Grenze gelegenen inländischen Grundstück nach dem Jahre 1816 eine Hyp. bestellt worden, deren Kapitalbetrag in Gulden holländisch, der Gulden zu 20 Stüber gerechnet, ausgebrückt ist, so spricht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich nicht um eine Fremdwährungs- (Valuta-) Hyp., sondern um eine unter die Vorschriften des A. fallende Hyp. einer nicht mehr geltenden inländischen Währung handelt 621⁹

Die auf Grund des § 58 AufwG. erlassenen DurchW.D. sind rechtsgültig 426⁵

§§ 59 ff. sind nicht anwendbar für Versicherungsansprüche gegen ausländische Versicherungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten des A. keinen Prämienreservefonds mehr besaßen, sondern ihn schon vorher an eine deutsche Versicherungsgesellschaft übertragen hatten. Die Versicherungsansprüche gegen solche Gesellschaften sind frei aufzuwerten, dabei jedoch zu berücksichtigen, daß der Versicherte nur darum besser gestellt ist, weil die Bestandsübernahme ohne seine Zustimmung vor dem Inkrafttreten des A. erfolgt ist 768⁶

§§ 59 ff. Bei in Mark alter Reichswährung im Auslande abgeschlossenen Lebensversicherungen ausländischer Gesellschaften hat die Aufwertung der Versicherungsansprüche, für die deutsches Recht zur Anwendung kommt, nicht in dem beschränkten Rahmen der deutschen A.gesetze im Aufwertungsstodverfahren, sondern nach allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen 785¹⁰

§ 60. Für den Anspruch auf Verzugschaden wegen verspäteter Auszahlung nach Maßgabe des Teilungsplanes ist der Rechtsweg zulässig. Fälligkeit der Aufwertung nach Maßgabe des Teilungsplanes 786¹¹

§ 65. Erweiterung der Zulässigkeit des Rechtsweges für Darlehen, die Gemeinden für Kriegsmobilitätszwecke aufgenommen haben, durch das Gef. v. 12. Febr. 1931. § 65 AufwG. schlägt ohne weiteres ein, wenn Darlehnsanspruch in Kontokorrent oder andere laufende Rechnung aufgenommen wird; auf Nebenumstände kommt es nicht an 50⁷

§ 75. Rechtskräftige Entscheidungen der AufwSt. erlangen materielle Rechtskraft, obgleich sie von Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen werden. Trotzdem ist aber das Wiederaufnahmeverfahren zulässig 631²

§ 80. In der Reichsmarköffnungsbilanz der AktG. können Aufwertungsforderungen unterbewertet und so eine stille Reserve geschaffen werden. Aufwertungs-

schulden müssen dagegen zum vollen Betrage des A. auch für eine Bilanz aus der Geltungszeit der 3. SteuerNotW.D. angelegt werden. Beschlüsse, die auf einer geringeren Aufwertungshöhe beruhen, sind anfechtbar, wenn nicht z. B. des Inkrafttretens des A. die Reichsmarköffnungsbilanz schon aufgestellt und die Monatsfrist für die Anfechtung bereits abgelaufen war 1011²

Aufwertungsachen, W.D. über Zahlungsfrist in

§§ 1, 2. Die Voraussetzungen des Antragsrechts 62²

§ 2 I hat nur Entscheidungen im Auge, durch die Zahlungsfristansprüche aus sachlichen Gründen, nicht nur aus formellen Gründen z. B. wegen Verpätung des Antrags, zurückgewiesen sind 127²

Aufwertungsstelle

vgl. auch unter AufwFällG. und AufwG. Im Aufwertungsverfahren ist für die Bemessung des Streitwerts nicht § 18 DRAG., sondern § 25 PrORG. maßgebend 523¹

Aufzug

vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 28. März und 8. Dez. 1931 und 14. Juni 1932

Augenschein

§ 86 StPD. Verschafft sich das Gericht Kenntnis von der äußeren Beschaffenheit einer Skizze auf anderem Wege als durch förmlichen A.beweis, z. B. bei Gelegenheit der Vernehmung des Angekl. oder eines Zeugen, so bedarf eine derartige Benutzung einer Skizze einer Protokollierung 445³⁶

Ausbeuten

vgl. unter Gewerkschaft

Ausfertigung des Urteils

vgl. unter U.

Ausführungsanweisung

vgl. auch Verwaltungsanordnung unter Verbv.

Bei lückenhafter Gesetzgebung muß die ministerielle A., soweit sie mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Widerspruch steht, als maßgebliche Auslegung des Gesetzes angesehen werden 736¹

Ausgleich

vgl. unter Aufwertung, A. bei Auflösung von Gutsbezirken vgl. unter G.

Auskunft

Die Haftung der Banken aus Kreditauskünften 82

Ausländisches Recht

§ 73 ArbGG., § 549 ZPD. Im Arbeitsgerichtsverfahren kann die Revision auch auf Verletzung ausländischen Rechts gestützt werden 1092¹

Auslegung

§ 561 ZPD. Die Begründung eines Beschlusses, der einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes ablehnt, stellt einen noch zum Berufungsverfahren gehörigen Vorgang dar und darf deshalb in der RevInst. zur A. des Sinnes des Tatbestandes herangezogen werden 44⁵

Kreditversicherungsbetrag mit dem Inhalt, daß ein Anspruch gegen den Versicherer so lange nicht gegeben ist, als ein Anspruch aus Beamtenamtspflichtverletzung besteht, ist möglich. A. eines solchen Versicherungsvertrages als einer typischen Urkunde durch das RG. dahin, daß eine solche Beschränkung in ihm nicht enthalten ist 778¹⁰

Behandlung des Vorliegens eines typischen Vertrages auf Grund einer in der mündlichen Revisionsverhandlung vorgebrachten unwiderprochen gebliebenen Be-

hauptung, der Vertrag sei dem von der Innung aufgestellten Musterlehrvertrage nachgebildet. Heranziehung der Satzung zur N. 238² 648³

Zur N. eines Ruhegehaltversprechens 239³
Eine Bestimmung, die in sämtliche Anstellungsverträge der Bezirksknappschafft aufgenommen ist und daher nicht für einen Einzelfall, sondern für zahlreiche Anstellungsverhältnisse von maßgebender Bedeutung ist, unterliegt der freien N. durch das RevG. 240⁴

Verneinung des Vorliegens eines typischen Vertrages, wenn das vom Reichsverband des deutschen Schlosserhandwerks herausgegebene Formular benutzt ist, es aber — mangels einer Verpflichtung der Innungsmitglieder, dieses Formular zu benutzen — an einer Grundlage für die Annahme fehlt, daß die Formulare für eine unbegrenzte, große Anzahl von Lehrverträgen des Schlosserhandwerks Anwendung finden. Annahme einer dem klaren, eindeutigen Wortlaut widersprechenden N. 245⁸ 648²

N. von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung. Der Begriff, der „Hinzuziehung“ ist nicht dem der „Mitwirkung“ gleichzustellen, d. h. der vertraglichen aktiven Teilnahme an dem Abschluß einer Vereinbarung. Grenze der Lüdenausfüllung im Wege der ergänzenden N. Bei Anlegung eines objektiven Maßstabes und bei Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses kann eine von der Betriebsleitung abgelehnte Regelung nicht als selbstverständliche Folge der tatsächlich getroffenen Abrede hingestellt werden 242⁵

§ 13, 20, 21 SchwBeschG. Dem Arbeitgeber muß eine klare Erklärung zugehen, aus der ersichtlich ist, daß die Zustimmung erteilt ist. Dem ArbG. steht die Befugnis zur freien N. des Bescheides zu. Die Bestimmung des § 4 I AusfWd. zum SchwBeschG. gilt auch, wenn die Fürsorgestelle von der Hauptfürsorgestelle ermächtigt ist, über die Erteilung der Zustimmung zu einer Kündigung zu entscheiden 256²⁰

Bei lüdenhafter Gesetzgebung muß die ministerielle Ausführungsanweisung, soweit sie mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Widerspruch steht, als maßgebliche N. des Gesetzes angesehen werden 736¹

Auslieferung

Die Voraussetzungen der N. und das A.-verfahren nach Erlaß des A.gesetzes. Schrifttum 946

§ 1 AusliefG. Ausländer-Eigenschaft des Verfolgtten als Voraussetzung der N. (Fall Janisch) 984¹

§ 1 AusliefG. i. Verb. m. Art. 1, 13 A.-Vertrag zwischen Deutschem Reich und den Ver. Staaten von Amerika. Ausländer-Eigenschaft des Verfolgtten als Voraussetzung der N. Die Schulfrage im Verhältnis zu den Ver. Staaten. Die rückwirkende Kraft des A.vertrages (Fall Hinrichs) 984²

§§ 1, 27, 41 AusliefG. Die Zuführung einer Person an ausländische Behörden zum Zwecke der Vernehmung als Beschuldigter als vorläufige N. Zulässigkeit der Rücklieferung eines vorläufig ausgelieferten Reichsangehörigen (Fall Utzig) 496¹

§ 2 AusliefG. i. Verb. mit dem Hamburg.-franz. A.vertrag und der Gegenseitigkeitserklärung von 1900. Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht (Fall Whitby) 985³

§ 2 AusliefG. i. Verb. mit dem A.vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. Strafbarkeit der Tat als

Vergehen nach deutschem Recht (Fall Stricker) 985⁴

§§ 2, 4 Nr. 2, 33 AusliefG. i. Verb. m. Art. 1 und 13 des Vertrags über die N. und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei und dem Schlußprotokoll dazu. Strafbarkeit und Verfolgbarkeit der Tat als Voraussetzungen der Durchlieferung (Fall Natsheradsky) 986⁵

§§ 2, 5 AusliefG. Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht als Voraussetzung der N. Nachprüfung der Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchenden Staates (Fall Retter) 986⁶

§§ 2, 6, 31 AusliefG. i. Verb. m. den deutsch-ungarisch. Vereinbarungen von 1907/08. Zustimmung zur Weiterlieferung eines Verfolgtten (Fall Cuomo und Willifrandt) 988⁷

§§ 2, 46 AusliefG. i. Verb. m. dem Vertrag zwischen Dtsch. Reich und Österreich über die Rechtshilfe in Zollsachen. Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht. Vertragliche Abweichungen vom AusliefG. (Fall Benegoni) 989⁸

§ 3 AusliefG. i. Verb. m. Art. 6 Deutsch-Luxemburg. A.vertrag. Politisches Asyl (Fall Beduzzi) 989⁹

§§ 3, 27 AusliefG. i. Verb. m. Art. 4 Deutsch-Italien. A.vertrag. Politische Taten und Zusammenhangstaten in den Verträgen, die sich an die belgischen Rechtsanschauungen anlehnen. Zum A.-recht in besetzten Gebieten. Vorrang vertraglicher Pflichten vor den gesetzlichen Bestimmungen (Fall Fabijan) 980¹

§ 4 Nr. 2 AusliefG. Verfolgbarkeit der Tat nach deutschem Recht als Voraussetzung der N. (Fall Ernst) 989¹⁰

§ 4 Nr. 2 AusliefG. Zulässigkeit der Strafverfolgung als Voraussetzung der N. (Fall Berner) 990¹¹

§§ 34, 35 AusliefG. i. Verb. m. den Deutsch-österreich. Vereinbarungen zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen. Herausgabe von Beweisstücken und Einziehungsgegenständen. Die Vorbehalte bei der Herausgabe (Fall Retter) 990¹²

§§ 34, 35, 36 AusliefG. i. Verb. m. Art. 8 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Zollsachen. Beihilge im Herausgabeverfahren. Zulässigkeit der N. als Voraussetzung der Herausgabe (Fall Fink und Bernhard) 991¹³

§ 37 AusliefG. i. Verb. m. Art. 9 A.-vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. Herausgabe der Beute (Fall Amman) 992¹⁴

§ 54 AusliefG. i. Verb. m. den Deutsch-österreich. Vereinbarungen zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen v. 4. Sept. 1930. Unzulässigkeit der Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit oder sachlichen Rechtmäßigkeit einer vom Ausland bewilligten N. Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes. Revisionsurteil (Fall Beder und Hausfacke) 983²

§ 54 AusliefG. i. Verb. m. dem Vertrag zwischen dem Deutsch. Reich und Luxemburg. Zulässigkeit der Weiterlieferung eines Ausgeliefert. (Fall Pokorny) 992¹⁵

Ausgabe

vgl. auch unter Vernehmungstechnik
A.forschung — Rechtspflege — Anwaltschaft 503

Ausschließung des Richters

vgl. unter Ablehnung

Aussetzung der Hauptverhandlung nach § 265 StP.D. vgl. unter Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes

Aussetzung des Verfahrens

Die W.D. über die Devisenbewirtschaftung v. 23. Mai 1932 hindert nicht die Verurteilung des Schuldners zu der nach den Bestimmungen dieser W.D. genehmigungspflichtigen Leistung. Der Schutz des Schuldners besteht nur darin, daß er die N. d. B. herbeiführen und damit eine Verurteilung vor Erteilung der Genehmigung ausschließen kann. Das Gericht ist nicht verpflichtet, gem. § 139 StP.D. auf die Stellung eines solchen Antrages hinzuwirken 971¹

Einem Antrag auf N. d. B. gem. § 23 DeuW.D. v. 23. Mai 1932, der erst in der letzten mündlichen Verhandlung gestellt wird, in dem Augenblick, als die auf eine an sich durch die Devisenbewirtschaftungsstelle genehmigungsbedürftige Leistung gerichtete Klage zur Abweisung reif ist, kann nicht stattgegeben werden, da der § 23 einer, nach dem mit dieser W.D. verfolgten Zweck sachlich nicht notwendigen, also rein formalen Hinausschiebung der Klageabweisung nicht dienen soll 225¹

Wird ein Gewerbe in mehreren Gemeinden betrieben und besteht Streit zwischen ihnen über die Verteilung des Gewerbesteuerkapitals, so hat das FinG. das Verfahren bis zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auszusetzen. Entsteht solcher Streit erst in der Rechtsbeschwerdeinst., so ist er unbeachtlich 397²

Ausstattung

Die Besteuerung der N. ist ausschließlich im § 3 V ErbSchStG. geregelt. § 3 V tritt als selbständige Besteuerungsvorschrift neben § 3 I Nr. 1, 2 ErbSchStG. N. sind daher keine Unterkart der Schenkung oder der freigebigen Zuwendung und erfordern nicht deren objektive und subjektive Merkmale. Unter A. sind in § 3 V ErbSchStG. die N. i. S. des deutschen bürgerlichen Rechts zu verstehen, und zwar auch dann, wenn die N. als Verpflichtung auf ausländischen Recht beruht 384⁴⁴

Ausverkauf

Die wegen Geschäftsverlegung angekündigte Räumung des ganzen Warenlagers in den alten Geschäftsräumen fällt nicht unter den Begriff des Räumungsverkaufs i. S. des § 7 a UnlWG. Geschäftsverlegung ist regelmäßig kein ausreichender Grund zur Ankündigung eines Räumungsverkaufs; die Ankündigung kann u. A. eine täuschende Reklame enthalten (§ 4 UnlWG.). Die Veranstaltung ist, wenn damit in Wahrheit nicht mehr saisonmäßige Waren abgestoßen werden sollen, als Saisonabschlußverkauf (§ 9 UnlWG.) anzusehen 68⁷

Ausweigung

vgl. unter Verdrängte

Autolarussell

vgl. unter Scooter

Automobil

vgl. unter Kraftfahrzeug

Baden

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung und Justizverwaltung 9

§§ 7, 25, 27 BadStrafG., §§ 7, 43 BadGemD. Haftung der Gemeinde für den durch einen überragenden Baumast verursachten Schaden 926¹²

§ 25 FürstPflWD. und §§ 17, 18 BadAusfW.D. v. 9. Okt. 1931. Zuständigkeit für den Erlaß eines vollstreckbaren Titels wegen der Erbschaftsprüfung einer badischen Gemeinde gegen die auf Grund der FürstPflWD. unterstützte Person 187²⁰

Bandendiebstahl

vgl. unter D.

Banl

Handwörterbuch des B. wesen. Schrifttum 1009

Das B. guthaben. Schrifttum 1008

Die Haftung der B. aus Kreditauskünften 82

Was ist Handelsgebrauch im B. und Börsenwesen? Schrifttum 1008

B. mäßiger Geschäftsbetrieb durch die Sparkassen während des Kriegs und in der Nachkriegszeit 601³

Zustandekommen der Verrechnung eines Schecks bei der bezogenen B. 66²

Die Rechtsverhältnisse am Nachttresor 1002
Von einer B. als Mieterin eingebaute Treppeneinlagen sind nicht wesentliche Bestandteile des Mietshauses. Überlassung der eingebauten Anlage an den nächsten Mieter der Räume 924⁹

Die Pflichten des mit dem Inkasso eines Wechsels beauftragten Procuratordiffidaturs beschränken sich regelmäßig auf die Prüfung der Rechtzeitigkeit des Protestes und die Auswahl eines geeigneten Protestbeamten. Wollte man in Ausnahmefällen — so bei einer inkassobeauftragten GroßB. — eine Pflicht zur Prüfung auf offensichtliche Formmängel annehmen, so müßte man ihren Umfang eng begrenzen 1018⁸

Kann der Einkaufskommittent, der die Effekten im Depot der B. belassen hat, wegen späteren Leistungsverzugs den bezahlten Kaufpreis zurückfordern, auch wenn der Kurs der Effekten inzwischen gesunken ist? 88

Der K. haftet nicht für bei ihm im Vereinbarungsweg zur Abwendung der Vollstreckung von seiner Partei hinterlegtes Geld, wenn er dieses bei einer von ihm ohne Verschulden für sicher gehaltenen B. einzahlt und die B. dann in Konkurs fällt 527¹

Banlkassenbote

B., die in der Hauptsache die Post vom Postamt holen oder dorthin bringen, daneben die Post mit dem Eingangstempel versehen, Briefe im Eingangsbuch eintragen, die Post im Büro verteilen und die fertige Post verhandsfertig machen, unterliegen nicht der Angestelltenversicherungspflicht, sondern der Invalidenversicherungspflicht 142²

Bankrott

vgl. unter Konkurs

Bar

§ 1568 BGB. Die Betätigung einer Ehefrau in einer Bar ist ehewidrig 182⁷

Basaltbrüche

B. sind weder als Betriebe der Sandsteingewinnung noch als Betriebe des Bergbaus i. S. von Nr. 16 der Anlage zur zweiten Berufskrankh. v. 11. Febr. 1929 anzusehen 735¹

Bau

vgl. auch unter Architekt, Wohnungsbau
Allgem. Baugesetz für den Freistaat Sachsen. Schrifttum 895

Baugenossenschaft

vgl. unter G.

Baugewerbe

Betriebsrisiko beim Lehrlingsvertrag im B. Die Anwendung der von der Rechtsprechung für das Betriebsrisiko aufgestellten Sätze setzt nicht voraus, daß ein Betrieb noch besteht. Auch dann, wenn der Arbeitnehmer das Risiko trifft, besteht im Falle der Stilllegung sein Vertrag fort, und seine Entschädigungsansprüche leben sofort wieder auf, wenn der Betrieb wieder aufgenommen wird 246⁹

Bauherr

Der gem. § 819 AB. wie ein Bürge haftende B. kann alle Einwendungen aus

der Person des Unternehmers erheben, auch wenn der Unternehmer selbst sie nicht geltend gemacht hat 805⁷

Baur † K. Georg, Berlin 201

Baupolizei

Wohnungsamt und Verwaltung sind Träger verschiedener Befugnisse; die von einer der beiden Stellen erlassenen Verfügungen müssen für den Inanspruchgenommenen zweifelsfrei erkennen lassen, mit welcher der beiden Behörden er es zu tun hat 281¹

Ordnung für das platte Land der Provinz Pommern v. 6. April 1932. Schrifttum 687

Bausparkasse

Bausparwesen 745

Das Recht des Bausparvertrages unter Berücksichtigung der Richtlinien des Ruff-ABprivVerf. Schrifttum 759

§ 133 II VerRuffG. Voraussetzungen der Berechtigung des Betriebs von B. 138¹
Der Rf. bleibt bei der Ansicht, daß die Bausparverträge als Kapitalanleiheverträge der Versicherungssteuer unterliegen 1042¹

Bayern

Zum Jahreswechsel. Überblick über Gesetzgebung und Justizverwaltung 4

BahrVollzD. zum AufwZällG. Streitwertberechnung für das AufwZällG. nach bayr. und preuß. Recht. Die im Zahlungsverfahren des AufwZällG. ergangenen Beschlüsse über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes unterliegen der einfachen fristlosen Beschwerde 629¹

Art. 129 BayAGBGB. Das AufwZällG. enthält ebensowenig wie das AufwG. eine Best. darüber, in welchem Verfahren die zu erstattenden Kosten festzusetzen sind. Anwaltskosten sind nicht immer erstattungsfähig. Verschiedene Fragen aus dem bayr. Kostenrecht 1072¹

Art. 131 BayAGBGB. Nach bayr. Kostenrecht sind die Organe des Handelsstandes bei einer Tätigkeit nach § 126 FGG. von der Zahlung von Gebühren und dem Ertrag von Auslagen gegenüber dem Staate freigestellt, nicht aber von den Kosten und Aufwendungen eines Beteiligten 1032⁴

Die Durchf. v. D. zum Entschuldungsverfahren in den östlichen Gebieten von B. v. 5. Jan. 1933 285

Die Aufhebung des vom Bay. Staatsmin. d. Inn. am 10. Juli 1931 erlassenen, am 29. Sept. 1931 und am 30. März 1932 verlängerten allgemeinen Verbots von Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen durch § 1 I S. 2 der V. des RPräs. gegen politische Ausschreitungen v. 28. Juni 1932 hat die Anwendbarkeit des § 2 II StGB. nicht zur Folge 970¹

Bayerische Landessteuern. Schrifttum 329

Die Bayerische Gemeindebesteuer. Schrifttum 329

Kommentar zur bayr. WertzuwSt. Schrifttum 687

In Fällen des § 129 VerfG., in denen es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschr. von grundsätzlicher Bedeutung handelt, haben auch die BayVerfOrg. die Sache an das RVerfOrg. abzugeben, das hierauf an Stelle des VerfOrg. entscheidet 573¹

Beamte

vgl. auch unter Disziplinarrecht
Art. 129 RVerf. Zur Frage des wohlverworbenen Rechts der sondergeprüften Eisenbahnbeamten auf Beförderung 514⁸

Richtigkeit eines Schiedsvertrags, der gegen die guten Sitten verstößt, weil der Vorsitzende des Schiedsgerichts ein von der einen Partei ständig befohlener B. ist 38¹

§ 1 PrKonmBeamtG. Zum Erwerb der Eigenschaft durch eine durch schlüssige Handlungen abgegebene Anstellungserklärung der Behörde und durch Übertragung der Befugnis zur Ausübung von Hoheitsrechten. Zur beamtenrechtlichen Stellung einer Kreisfürsorgerin 841¹⁴

Ein kommunaler Fürsorgerverband kann zum Zwecke des Rückgriffs das Existenzminimum eines B. nicht anders berechnen als nach allgemeiner Anschauung 868³

Lieferungen an B. und Angestellte können nicht umsatzsteuerfreie Großhandelslieferungen sein 279³

Beamtennötigung (§ 114 StGB.)

Fordert jemand einen Beamten zur Vornahme einer bestimmten Amtshandlung mit dem Bemerkens auf, „daß er bei der Erregung der Menge sonst für nichts einstehen könne“, so braucht darin nicht „Drohung“ zu liegen, es kann sich auch um eine Warnung vor vielleicht unabwendbaren, von dritter Seite drohenden Gefahren handeln 449⁴⁰

Beder

Auslieferungungsfall 983²

Bedingung

Das Vorkaufsrecht wird für einzelne Miterben auch unter der ausschließenden B. wirksam, daß die anderen Miterben ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben. Die Erklärung einzelner Miterben, das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, kann unter der B. abgegeben werden, daß die anderen Miterben das Rechtsgeschäft genehmigen 184¹³

Die Erhöhung des Geschäftsanteils einer Genossenschaft kann nicht von einer B. abhängig gemacht werden, wohl aber die Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses 125⁸

Die Hauptfürsorgestelle kann die Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbeschädigten von der B. der Einstellung eines anderen Schwerbeschädigten abhängig machen. Dies gilt auch bei fristloser Kündigung 258²²

Die Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes, die eine Änderung des Vertragsinhalts bezweckt, kann von einer B. abhängig gemacht werden 273³⁷

Beförderungsvertrag

vgl. auch unter Kraftfahrzeug

Verletzt jemand die ihm aus einem B. obliegende Verpflichtung, für die sichere Beförderung zu sorgen, so muß er beweisen, daß der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten sei. Daß die Haftung aus dem B. gegeben ist, schließt eine Inanspruchnahme aus unerlaubter Handlung nicht aus. Auch für unerlaubte Handlungen gelten die Regeln des Beweises des ersten Anscheins 838¹¹

Beglaubigung

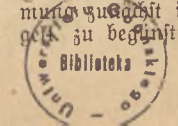
vgl. unter Notar

Begnadigung

Ein Verzicht des Staates auf den dienststrafrechtlichen Verfolgungsanspruch ist ein Akt der Ausübung des Rechtes, das nur dem preuß. Staatsministerium zusteht 492⁴

Begünstigung

Wenn im Laufe einer Voruntersuchung oder eines Ermittlungsverfahrens ein Zeuge bei einer richterlichen Vernehmung zugibt in der Absicht, den Angekl. zu begünstigen, unwahre Angaben



macht, dann aber auf den Hinweis des Richters, daß er gem. § 66 StPD. be eidigt werden müsse, die Wahrheit sagt und die wahren Angaben beidigt, so kann, da die ganze Vernehmung als Einheit zu erachten ist, in der anfänglichen Angabe der Unwahrheit eine strafbare B. i. S. des § 257 StGB. und des § 57 Nr. 3 StPD., die seine Beidigung als Zeuge in der Hauptverhandlung ausschloß, nicht gefunden werden 432¹⁶

Beihilfe

Die Aufstellung des Antragsverfordernisses für die Verfolgung eines Betrugs gegen Angehörige schafft nur persönlichen Strafausschließungsgrund. Das Fehlen des Strafantrags steht deshalb der Verfolgung des Gehilfen nicht im Wege 609¹²

Wertersatz und Einziehung bei B. zur Vollhinterziehung 342¹

Beleidigung

bzgl. § 200 StGB. vgl. unter Urteilsveröffentlichung

§§ 176, 177, 185 StGB. Die Vornahme unzüchtiger Handlungen sowie Notzucht einerseits und B. andererseits stehen im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz 452⁴³

§§ 185, 186 StGB. Von „übler Nachrede“ kann dann keine Rede sein, wenn der Täter in der äußeren Form des Verbreitens oder Behauptens von Tatsachen lediglich eine Erzählung wiedergibt, die offenbar weder von ihm noch von einem anderen als tatsächliche Behauptung aufgestellt worden, sondern nur ein frei erfundener „Witz“ ist. Von der B. einzelner natürlicher Personen unter einer Sammelbezeichnung ist die rechtlich ebenfalls mögliche B. einer Behörde zu unterscheiden 960¹⁴

§§ 185 f., 193, 59 StGB. Hat der Täter die beleidigenden Äußerungen in der gewählten Form zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen für erforderlich gehalten, so schließt dieser Irrtum die Bestrafung aus 974³

§§ 185, 196 StGB. Durch die Äußerung „In der Reichswehr und Schutz sind die Hälfte Halunken“ wird jedes einzelne Mitglied dieser Körperschaften beleidigt. Die B. ist in Beziehung auf den Verurteilten ergangen 963²¹

§§ 185, 196 StGB. Klingt ein Zeitschriftenartikel anknüpfend an Ereignisse des Weltkriegs in dem Satz aus „Soldaten sind Mörder“, so kann darin ohne Rechtsirrtum lediglich eine zusammenfassende Verunglimpfung der Soldaten aller Nationen gefunden, mithin eine greifbare Beziehung zu den Angehörigen der deutschen Wehrmacht überhaupt wie zu den Kriegsteilnehmern unter ihnen und damit die Strafbarkeit der Äußerung verneint werden 972²

§§ 186, 193 StGB. Strafflosigkeit der Ausdrücke „skandalös“ und „schikanieren“ 475¹³

§ 191 StGB. Die Verjährung der B. wird nur unterbrochen, wenn das Ermittlungsverfahren auf Grund einer Anzeige, nicht aber „auf anderem Wege“ eingeleitet wurde 56¹¹

§ 193 StGB. Die Bedenken der früheren Rechtsprechung gegen Zulassung der Unterlassungsklage neben Strafverfolgung sind in der Rechtsprechung des RG. noch keineswegs überwunden 44⁵

§ 193 StGB. Wahrnehmung berechtigter Interessen macht nur dann straflos, wenn die Äußerung zur Interessenwahrnehmung dienlich war. Formverletzung ist strafbar, auch wenn B. absicht nicht

gegeben war, es genügt das Bewußtsein des beleidigenden Charakters der Äußerung 478¹⁷

Der Schutz des § 193 StGB. versagt, wenn der Täter — obwohl von maßgebender (amtlicher) Stelle über die Unrichtigkeit seiner beleidigenden Behauptungen belehrt — diese hartnäckig wiederholt 961¹⁰

§ 196 StGB. Der Vorstand der Anwaltskammer ist nicht befugt, für die einzelnen Mitglieder des Vorstands Strafantrag zu stellen 559⁰⁵

§ 196 StGB. Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt (Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse) ist Behörde, da sie Staatszwecke erfüllt und ihre Mitglieder Beamteneigenschaft haben. Es ist nicht entscheidend, ob die betr. Anstalt auf privatrechtlichem Gebiet tätig ist 795⁰

§ 196 StGB. Der bloße Sachbearbeiter bei einer Behörde ist ohne allgemeine oder besondere Ermächtigung nicht befugt, im Auftrag des Vorgesetzten des beleidigten Beamten oder der Behörde Strafantrag zu stellen. Der Mangel eines solchen Antrags kann durch eine nach Ablauf der Antragsfrist erteilte Genehmigung des Vorgesetzten nicht geheilt werden 849²³

Ein wegen B. gestellter Strafantrag umfaßt im Zweifel auch eine etwa mit vorliegende Verführung 474¹²

§ 123 GemD. Die einwöchige Frist zur Geltendmachung des Entlassungsgrundes beginnt bei grober B. des Firmeninhabers nicht erst mit dessen Kenntnis, sondern schon mit der Kenntnis des zur Entlassung allgemein berechtigten Vorgesetzten 259²³

Belgien

§§ 3, 27 AuslieferG. i. Verb. m. Art. 4 Deutsch-Italien. AuslieferVertr. Politische Taten und Zusammenhangstaten in den Verträgen, die sich an die belgischen Rechtsanschauungen anlehnen. Zum Auslieferungsrecht in besetzten Gebieten. Vorrang vertraglicher Pflichten vor den gesetzlichen Best. (Fall Jabijan) 980¹

Bereicherung, ungerechtfertigte

vgl. auch B.anspruch aus Art. 83 WD. unter Wechsel

§§ 812 ff. BGB. B.anspruch auf Rückgabe eines vermeintlichen (weil nichtigen) Darlehns. Die in der Zwischenzeit ohne Rechtsgrund bezahlten Zinsen können von der B.summe abgezogen werden 424²

§ 812 BGB. Auf Grund der Vorschr. über u. B. können Fideikommißverbindlichkeiten entstehen. Sie stellen Fideikommißstammschulden dar, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs aus u. B. in Beziehung auf den Stamm des Fideikommißvermögens erfüllt sind 743⁴

Verhältnis der §§ 987 ff. BGB. zu §§ 812 ff., namentlich zu § 818 I. Die §§ 987 ff. stellen für die Auseinandersetzung zwischen Eigentümer und Besitzer um den Umfang der Herausgabepflicht des Besitzers in Ansehung der gezogenen Nutzungen eine erschöpfende Sonderregelung dar, die die allgemeinen Vorschriften des B.rechts ausschließt und ihnen vorgeht 697⁰

§§ 812, 818 BGB. Die B., die der Verpächter dadurch erfährt, daß bei vorzeitiger Auflösung des Pächterverhältnisses der Pächter von ihm vorgenommene, den Grundstückswert erhöhende Einbauten zurücklassen muß, kann unter Umständen unter dem Gesichtspunkt der Zinseinbuße gemindert erscheinen 692⁴

§ 816 BGB. Verfügt jemand als Nichtberechtigter wirksam über einen fremden Gegenstand, so hat er dem Berechtigten den vollen, von ihm erzielten Erlös herauszugeben, auch wenn dieser den objektiven Wert oder den vom Berechtigten möglicherweise selbst erzielten Erlös übersteigt 42⁴

§ 816 BGB. Wenn der Lagerhalter Lagergut einem Dritten zur Sicherheit überreicht und dieser später mit Zustimmung des Lagerhalters das Gut veräußert, und abredgemäß den Erlös dem Lagerhalter gutbringt, so ist der Lagerhalter der, der rechtlich über das Gut verfügt hat. Der Dritte ist nicht bereichert 113¹¹

§ 817 S. 2 BGB. Das Versprechen, einem anderen dadurch zum Sportchampion zu verhelfen, daß man gefährliche Mitbewerber fernhält, ist sittenwidrig, ein Anspruch daraus nicht verfolgbar 947¹

Der Beitritt von Genossen zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist unwirksam, wenn die Beitrittserklärung nicht den Vermerk enthält, daß der Genosse mit seinem ganzen Vermögen zur Leistung der Nachschüsse verpflichtet ist. Erfolgte Leistungen sind nach den Regeln der u. B. zurückzugewähren 112¹⁰

Der sich bei der Aufhebung des Urteils des Urkundenprozesses im Nachverfahren ergebende Schadensersatzanspruch gem. §§ 600, 302 II ZPO. des Verf. ist durch § 717 III ZPO. auf Erstattung der u. B. beschränkt 1038⁰

Art. 21 GG. Das Personalstatut des Erzeugers ist auch für die Feststellung der Vaterschaft maßgebend. Die Wirksamkeit der Anfechtung ist nach der für die Willenserklärungen maßgebenden Rechtsordnung zu bestimmen. Konditionsansprüche beurteilen sich nach dem Recht, dem die zu kondizierenden Gegenstände unterstehen 191⁴

Wird ein Erbschaftsakt formlos beschloffen und demnach auch erfüllt, so haftet der Käufer nach den Grundätzen der u. B. Zum Anwendungsgebiet des § 819 BGB. 163¹²

Bergrecht

Personen, deren Befähigung zur Leitung und Beaufsichtigung eines Bergwerkesbetriebes gem. §§ 73, 74 PrAllgBergG. von dem Bergrevierbeamten geprüft und anerkannt ist, unterliegen der Versicherungspflicht nach dem AngestVerfG., wenn sie überwiegend eine leitende und beaufsichtigende Tätigkeit des ihnen gem. § 74 übertragenen Geschäftskreises ausüben 806¹³

Berlin

vgl. auch WD. des MilBefehlsh. f. Groß-B. im Sonderregister „Recht der Not-WD.“ unter Not-WD. v. 21. Juli 1932

Die Entschädigung für den infolge Wohnungsbeschlagnahme eingetretenen Mietausfall in der Rechtsprechung der Berliner Gerichte 891

Handkommentar der Berliner Wertzuwachssteuerordnung. Schrifttum 328

Nach gebotener Auslegung des Satz 4 von § 13 I Ziff. 2 BerlWZuwStD. vom 28. März 1928 steht die Anrechnung bestimmter Bietungsabfindungen zum Erwerbspreise ebenso wie die Anrechnung bestimmter Hypothekenausfälle gemäß S. 1—3 daselbst, unter der in Satz 1 aufgestellten Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige z. B. der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger war 656³

Berliner Mietzinsbildungsbel.

§ 7. Das Wassergeld ist nach dem Verhältnis der reinen Friedensmieten auch dann umzulegen, wenn sich in dem Hause ein gewerblicher Betrieb befindet, der einen besonders hohen Wasserverbrauch hat 915³

Berner und Bernhard

Auslieferungsfälle 990¹¹ 991¹³

Berufsgenossenschaft

vgl. unter Versicherungsrecht, öffentliches

Berufung

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 6. Okt. 1931, 14. Juni 1932

Zivilsachen

Die Einlegung der B. durch ein telephonisch aufgegebenes Telegramm ist zulässig, auch wenn die Urschrift des Telegramms nicht vorliegt (ZR.) 515⁹

§§ 232, 233 ZPO. Ein Verschulden kann nicht darin gefunden werden, daß der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz angenommen hat, der der Partei für die VerZnst. beigeordnete RA. werde von sich aus die zur Wahrung der B. frist erforderlichen Maßnahmen ergreifen 507¹ 1060¹⁰

§ 295 ZPO. Der Mangel einer formgültigen — mit Zustimmung der Parteien durch den Einzelrichter erfolgten — Verkündung eines Kammerurteils ist, bei absichtlicher oder stillschweigender Nicht-rüge in der VerZnst. nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, da es sich nur um eine „funktionelle Unzulässigkeit“ des Einzelrichters handelt 534¹¹

§§ 511 ff. ZPO. Die Frist für den Antrag auf Wiedereinlegung in den vorigen Stand wegen Ablaufs der Rechtsmittelfrist beginnt bei vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgter Verlegung des nachgesuchten Armenrechts nicht immer mit dem Tage der Zustellung des Verlegungsbeschlusses (Wegfall des Hindernisses), sondern unter Umständen, ihnen entsprechend, erst einen oder einige Tage später 1067¹³

§ 511 a ZPO. Wert des Beschwerdegegenstands gleich Wert des Streitgegenstands in der VerZnst. 503

§§ 512 a, 549 ZPO. Die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit umfaßt die Entscheidung über deutsche oder ausländische Gerichtsbarkeit 349²

§ 515 ZPO. Bei der Zurücknahme der B. ist Erklärung der Rücknahme in der mündlichen Verhandlung oder in einem zugestellten Schriftsatz erforderlich, während die Einwilligungserklärung der anderen Partei in die Rücknahme nicht zugestellt zu werden braucht, sondern formlos erteilt werden kann 532⁷

§ 515 III ZPO. Der Streitwert des Antrages auf Auspruch des Verlustes des Rechtsmittels der B. ist nicht nach dem Hauptanspruch zu bemessen, sondern nach § 3 ZPO. frei zu schätzen 1078¹⁵

Ist die Verlängerung der Frist nach § 519 VI ZPO. vor Ablauf nur dem Büro des Prozeßbevollmächtigten mitgeteilt, ohne daß der RA. selbst etwas davon erfahren hätte, so ist die Frist mangels rechtzeitiger Zahlung verjährt 516¹⁰

§ 519 VI ZPO. findet auf B. in Pacht-schuldsachen keine Anwendung 526¹

§ 519 VI ZPO. Wiedereinlegung in den vorigen Stand. Ein Irrtum des Gerichts entlastet den RA. nicht, wenn ihm die Anregung eigener Nachprüfung gegeben und ihm dies möglich war. Auslegung eines Beschlusses „das Armenrecht wird zu $\frac{3}{4}$ bewilligt“ 1061¹³

§ 519 VI ZPO. Auch bei der gewöhnlichen unselfständigen Nebenintervention sind die Kosten des Rechtsmittels dem Nebeninterventions und nicht der unterstützten Partei aufzuerlegen, wenn er allein das Rechtsmittel eingelegt und durchgeführt hat. In diesem Falle ist die Gebührenforderung und Fristsetzung an ihn, nicht an die Partei zu richten und schließt das dem Nebeninterventions bewilligte Armenrecht die Anwendung jener Vorschr. aus 1065¹⁷

§ 519 a ZPO. Wenn das Büro eines RA. die den Antrag enthaltende B. begründungsschrift trotz gegenteiliger Anweisung des RA. als gewöhnlichen Schriftsatz behandelt und demgemäß in der Unterschriftenmappe ihm zur Unterschrift nur die beglaubigte Abschrift vorlegt, dagegen die in diesem Fall zu unterzeichnende und dem Gericht einzureichende Urschrift nur als gewöhnliche bei den Akten verbleibende Abschrift — wie bei Schriftsätzen üblich — unter der beglaubigten Abschrift vorlegt, so liegt eigenes Verschulden des RA. vor, wenn er nicht bemerkt, daß unter den zu unterzeichnenden Schriftstücken die Urschrift der B. begründung fehlt 561³

§ 519 b ZPO. Gegen einen die B. als unzulässig verwerfenden Beschluß des OLG. ist die Beschwerde zulässig 513⁷

§ 519 b II ZPO. Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen einen die B. als unzulässig verwerfenden Beschluß eines OLG. bedarf nicht der Glaubhaftmachung der Revisionssumme 516¹¹

§§ 519 b, 542 ZPO. Im Falle verspäteter Einlegung der B. kann bei Ausbleiben des Verkl. in der mündlichen Verhandlung über sie nicht Verjährensurteil auf Zurückweisung der B., sondern muß Verjährensurteil auf ihre Verwerfung ergehen. Ein früherer schriftlicher Wiedereinlegungsantrag des Verkl. ist dabei unbeachtlich 1081¹⁹

§ 625 ZPO. Das B. urteil, durch welches eine gegen ein Scheidungsurteil gerichtete Restitutionsklage zurückgewiesen wird, ist nicht auf Scheidung gerichtet und nicht von Amts wegen zuzustellen 157⁸

§ 92 ZPO. Beziehen sich B. und Anschluß-B. auf denselben Streitgegenstand und werden beide zurückgenommen, so können nicht jeder Partei die durch ihr Rechtsmittel entstandenen Kosten gesondert auferlegt werden, die Gesamtkosten sind vielmehr zu teilen 512⁶

§§ 92, 522 ZPO. Auslegung einer Kostenentscheidung, die ohne Quotelung dem Verkl. und dem AnschlußVerkl. jedem die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt 535¹³

§ 28 RAGebO. gilt auch für das Verfahren im zweiten Rechtszuge 541²⁷

Inhalt und Rechtsfolgen des von dem zweitinstanzialen Anwalt an den erstinstanzialen erteilten Auftrags, die Kosten des ersten festsetzen zu lassen und vom Gegner einzuziehen 1089²

Der RA. ist in der VerZnst. zur selbstständigen Beratung der Partei ohne Rücksicht auf die ihm von der Partei oder einem Korrespondenzanwalt erteilten Informationen, insbes. bei Teilansprüchen hinsichtlich der Verjährung für die übrigen Ansprüche verpflichtet. Ein etwaiges Verschulden seines Korrespondenzanwalts braucht sich die Partei nicht unter dem Gesichtspunkt des eigenen Verschuldens entgegenhalten zu

lassen. Anwendung des § 254 II 2 BGB. i. Verb. m. § 278 im Gebiete des § 254 I 1059⁹

Strafsachen

Ein nach Einlegung der B. von dem StA. verfaßter, dem Angekl. nicht bekanntgegebener „Aktenvermerk“, in dem die B. der StA. gerechtfertigt wird, ist keine B. begründung i. S. des § 317 StPO., sondern nur eine Anregung; der Angekl. wird durch die Nichtbekanntgabe dieses „Aktenvermerks“ nicht benachteiligt 968³²

§§ 318, 302, 303 StPO. Die Beschränkung der von der StA. eingelegten B. auf das Strafmaß bedarf nach Beginn der Hauptverhandlung der Zustimmung des Angekl. Stillschweigendes Einverständnis kann grundsätzlich nicht vermutet werden 1069²²

§§ 319, 322, 327 f. StPO. Zwei B. zu derselben Strafsache können nicht durch getrennte Sachurteile erledigt werden. Ein Verstoß hiergegen ist nur beachtlich, wenn das nur die eine B. berücksichtigende Urteil auf diesem Verfahrensfehler beruht 486³²

§ 325 StPO. Auch nach der NotW. vom 14. Juni 1932 bleibt es unzulässig, in der VerZnst. die Aussage eines in erster Instanz vernommenen Zeugen zu verlesen, wenn dessen Vorladung wiederholt war 471⁸

§ 325 StPO. Über das Verlesen von Aussagen in der VerZnst. 943

Wird in der VerZnst. die Aussage eines in erster Instanz vernommenen Zeugen gem. § 325 StPO. verlesen, so darf auch die zu Vorhaltungszwecken in erster Instanz herangezogene polizeiliche Aussage des Zeugen mitverlesen werden 959¹⁵

§ 328 StPO. Eine die Ausschließung eines Richters bei der Entscheidung im B. verfahren bedingende Mitwirkung an der Entscheidung erster Instanz liegt nicht darin, daß er an Beschlüssen in der BeschwZnst. mitgewirkt hat 444³³

Liegt z. B. der B. verhandlung das Prozeßhindernis des Klageverbrauchs vor, so hat das BG. nicht gem. § 328 III StPO. die Verweisung auszusprechen, es muß vielmehr selbst auf Einstellung des Verfahrens erkennen 454⁴⁰

§ 328 III StPO. Die Verweisung ist von der Aufhebung des Urteils erster Instanz sachlich nicht zu trennen 967³⁰

§ 329 StPO. Die plötzliche, kurz vor dem Termin erfolgte schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen des Angekl. oder sonstiger Personen, für deren Pflege er vielleicht als einziger sorgen muß, kann das Ausbleiben des Angekl. in der Hauptverhandlung entschuldigen. Das nach § 329 StPO. die B. verwerfende Urteil muß gem. § 34 StPO. eine hinreichende Begründung, daß die Voraussetzungen des § 329 gegeben sind, enthalten 224⁹

§ 329 StPO. findet keine Anwendung, wenn die Sache schon in einem früheren Termin in der VerZnst. zur Verhandlung gekommen war. Darunter ist aber nur eine Verhandlung zur Sache zu verstehen 459⁴⁰

Der Beweisanspruch auf Vernehmung eines Mitbeschuldigten als Zeugen kann nicht wegen Unzulässigkeit einer solchen Zeugenvernehmung abgelehnt werden, wenn die von dem Mitbeschuldigten eingelegte B. bereits gem. § 329 StPO. verworfen ist, selbst wenn dieser gegen das Urteil des BG. Rev. eingelegt hat 447³⁹

Voraussetzung für die Verwerfung der B. nach § 329 I StPD. ist, daß der Angekl. zu dem Termin über die von ihm eingelegte B. persönlich geladen war; eine bloße Zustellung der Ladung an den Verteidiger genügt nicht 688³³

§ 10 I 2 StrafreichsG. v. 20. Dez. 1932. Gegen die Zurückweisung eines Antrages auf VerfahrensEinstellung in den Gründen eines die B. des Angekl. verwerfenden Urteils ist die sofortige Beschwerde nicht gegeben 975⁴

§ 158 StGB. Der Widerruf einer vor dem SchöffG. abgegebenen falschen eidlichen Aussage, der vor der Polizei erklärt und von dieser an den StA. des BG. übersandt ist, wird wirksam in dem Augenblick, in dem er der StA. zugänglich gemacht wird, mag er auch dem BG. erst später zur Kenntnis kommen 957¹⁴

Wirkung der Beschränkung der B. auf das Strafmaß im Dienststrafverfahren 492⁴

Im B.verfahren ist nicht zu prüfen, ob die Zulässigkeit und Durchführung der Beitreibung regelnden Vorschr. vom FinA. beachtet sind 353³

Nach dem Außerkrafttreten des § 210 III RAbgD. 1919 mit Ablauf des 31. März 1932 ist in den Sachen, die bis dahin gemäß dieser Vorschr. nur durch eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer vom Steuerpflichtigen verschuldeten Schätzung erledigt worden sind, die Entscheidung über die Höhe der Schätzung im B.verfahren nachzuholen 355⁶

Wird ein Gewerbe in mehreren Gemeinden betrieben und besteht Streit zwischen ihnen über die Verteilung des Gewerbesteuerkapitals, so hat das FinGer. das B.verfahren bis zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auszusetzen. Entsteht solcher Streit erst in der Rechtsbeschwerdeinstanz, so ist er unbeachtlich. Hat aber das FinA. vor dem Entstehen eines solchen Streites während der Berufung Kenntnis erhalten, dann verstößt die Nichtbeachtung dieser Tatsache seitens des FinGer. gegen den klaren Inhalt der Urten, auch wenn dieses in erster Instanz von dem Streit keine Kenntnis hatte 397²

Zur Auslegung von § 1707 ABW. Hat das VerwA. in ein und derselben Entscheidung sowohl über die B. gegen einen die vorläufige Rente gewährenden Bescheid als auch über die B. gegen einen die erste Dauerrente festsetzenden Bescheid entschieden, so ist, falls dem Rekursantrag hinsichtlich der Dauerrente entsprochen wird, auch der Rekurs hinsichtlich der vorläufigen Rente nach § 1707 ABW. zulässig 1047²

Hat die Verwaltungsbehörde die für einen vor dem 1. April 1927 verstorbenen Sohn gewährte Elternrente nach dem 31. März 1930 wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen, so darf das VerwA. nicht es die Entziehung im B.verfahren bestätigt, nicht von einem späteren Zeitpunkt an die Elternrente wieder zusprechen. Das Urteil ist auf den Rekurs des Reichsfiskus insofern aufzuheben 200²

Die Vorschr. des § 91 III VerG. i. d. Fass. der NotW.D. v. 5. Juni 1931, wonach die B. gegen die Ablehnung eines neuen Antrages auf NeuEinstellung der Versorgungsgebühre wegen Veränderung der Verhältnisse ausgeschlossen ist, wenn der neue Antrag vor Ablauf von zwei Jahren seit Rechtskraft der früheren Entscheidung gestellt ist, gilt nach ihrem unzweideutigen Wortlaut für alle Fälle

der NeuEinstellung der Versorgungsgebühre i. S. des § 57 RVerfG., also auch für den Anspruch auf Pflegezulage 978²

Beschlagnahme

VermögensB. nach DevW.D. vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 1. Aug. 1931 vgl. auch WohnungsB.

Beschluß

vgl. auch unter Beschwerde

§§ 235 ff. Eine nicht durch Endurteil, sondern durch besonderen B. erteilte Wiedereinsetzung kann mit der Revision gegen das Urteil nicht angefochten werden 1067¹⁰

§ 329 ZPO. Form und Inhalt von Beschlüssen, ihrer Ausfertigung und Zustellung. Zustellung verkündeter Beschlüsse ohne Zustellung des ganzen Protokolls 1090³

§ 329 ZPO. Die Termine zur Verhandlung über die Vorprüfungsrechnung im Genossenschaftskonturs sind durch öffentliche Bekanntmachung und Ladung, nicht aber durch Verkündung bekanntzugeben 110⁹

§§ 260, 275 StPD. Die Frage, ob eine gerichtliche Entscheidung als Urteil oder als B. anzusehen ist, beantwortet sich nicht nach der ihr von dem Gericht gegebenen Bezeichnung, sondern nach ihrem Inhalte und der Grundlage, auf der sie beruht 967³⁰

Beschwerde

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 14. Juni 1932

Zivilsachen

§ 519 b ZPO. Gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß des OLG. ist die B. zulässig 513⁷

§ 519 b II ZPO. Die Zulässigkeit der sofortigen B. gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß eines OLG. bedarf nicht der Glaubhaftmachung der Revisionssumme 516¹¹

§ 567 III ZPO. Ein das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärender Beschluß gehört zu den mit der Revision unanfechtbaren, dem Endurteil vorausgegangenen Entsch. des OLG. 1058

§ 568 III ZPO. In Armenianwaltskostenersatzsachen ist weitere B. ausgeschlossen 1083³⁰

§ 569 II ZPO. Die gegen einen das Armenrecht wegen Ausichtslosigkeit der Rechtsverteidigung verweigerten Beschluß in der Sitzung zu Protokoll eingelegte B. ist wegen Formmangels als unzulässig zu verwerfen 552⁵¹

Die Zwischenverfügung des Rechtspflegers kann unmittelbar mit der B. des § 71 GBW. angefochten werden, wenn die Verfügung die des Grundbuchrichters wiederholt und mit seiner Zustimmung ergangen ist 646⁸

§ 25 III AufwFällG. Der Antrag, die Zahlungsfrist auszusprechen, kann noch in der B.instanz gestellt werden 225¹

Streitwertberechnung für das AufwFällG. nach bahr. und preuß. Rechte. Die im Zahlungsfristverfahren des AufwFällG. ergangenen Beschlüsse über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes unterliegen der einfachen fristlosen B. 629¹

Die B.fristen des § 3 III GBVereinG. werden auch durch eine solche Bekanntmachung der in dieser Vorschrift bezeichneten Entscheidungen des GBV. bzw. des BeschwG. in Lauf gesetzt, welche auf andere Weise als durch Zu-

stellung nach den für die Zustellung von Urten wegen geltenden Vorschriften der ZPO. stattgefunden hat 615³

§ 28 ZGB. Die Frage der Verwechslungsfähigkeit zweier Firmen ist nach tatsächlichen Gesichtspunkten zu beantworten. Die weitere B. gegen die sie verneinende Entscheidung des B.gerichts kann nicht dem RG. vorgelegt werden, weil das OLG. ohne Abweichung in den rechtlichen Ausgangspunkten die Entscheidung eines anderen OLG. für falsch hält 97¹

§ 28 ZGB. Die weitere B. des Antragstellers in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist gegen einen Beschluß des OLG. auch dann unzulässig, wenn das OLG. die B. dem RG. zur Entscheidung vorgelegt hat 1021¹⁰

Die Anordnung der Beisprechung der Ehegerichtsbarkeit ist keine „Anweisung“ i. S. des § 11 III VerStG., gegen die der Aufsichtsbehörde ein B.recht zusteht 193⁶

Die Auswahl des Armenanwalts erfolgt nach dem richterlichen, in der B.instanz nachprüfbareren Ermessen des Vorsitzenden 1082²¹

Für die Streitwertbemessung bei B. gegen den Zuschlagsbeschluß ist nicht das Interesse der Beteiligten, sondern der objektive Wert maßgebend, der sich nach der Wichtigkeit und der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäftes bestimmt 1071¹

Die B. des Kostenschuldners gegen den Ansat von Gerichtskosten unterliegt ohne weiteres der Zurückweisung, wenn der Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Gebühren bereits verjährt ist und die Staatskasse sich auf diese Verjährung beruft 1071²

Gebühren des Prozeßbevollmächtigten erster Instanz für die erfolgreiche B. gegen Verfassung des Armenrechts. Erstattungsfähigkeit dieser Gebühren bei Obliegen der armen Partei in erster Instanz 543³³

Für die erfolglose B. aus § 181 GBW. ist eine Gebühr nach dem GRG. zu berechnen 540²⁴

Miet- und Pachtrecht

Nach § 5 PrMietW.D. i. d. Fass. v. 8. Okt. 1931 dürfen das MA. und die B.stelle die Ermittlung der Friedensmiete nicht mit Rücksicht auf § 1a RMietG. ablehnen, wenn nach dem Vortrag des Antragstellers der § 1a die Anwendung der Bestimmungen des RMietG. auf das Mietverhältnis nicht ausschließt 915²

§ 47 a PrPachtG. Hat ein Beteiligter die Einholung eines Rechtsentscheids in Pachtzuzsachen beantragt, so entscheidet endgültig über die Berechtigung des Antrages das RG. Verneint das OLG. die Berechtigung des Antrages, so soll es den Ablauf der B.frist und, wenn B. eingelegt wird, die Entscheidung des RG. abwarten, bevor es das Verfahren fortsetzt 716¹³

§§ 29, 47 PrPachtG. Gegen Entscheidung des PrG. oder seines Vorsitzenden, durch die die Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt wird, weil es durch Vergleich beendet sei, ist die B.beschw. zulässig 918⁶

Arbeitsgericht

Die B. gegen die Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten durch das ArbG. 203 Das ArbG. hat im Falle seiner Unzuständigkeit die bei ihm eingereichte B.beschw. nicht an das zuständige ArbG. abzugeben; die Einreichung der B.beschw. bei dem ArbG. genügt nicht.

Es ist Sache des Beschw. die für die Frage der Zuständigkeit erforderlichen Feststellungen über den Umfang des streitbefangenen Unternehmens zu treffen. Unzutreffende Rechtsmittelbelehrung des ArbG. befreit den B.führer nicht von der Verantwortung eigener Prüfung, sofern ihm entsprechende Rechtskenntnisse zuzumuten sind 273³³

Strafsachen

§ 304 II StPD. Der gem. § 143 StPD. abberufene Pflichtverteidiger hat zwar das Recht der B.; er kann sie aber nicht auf Ungültigkeit der Wahlverteidigung stützen 485²⁹

§ 304 StPD. Die in dem Sitzungsprotokoll niedergelegten Wahrnehmungen des Vorsitzenden und Urkundsbeamten unterliegen keiner Nachprüfung 971³

§ 305 StPD. Gegen den Beschluß, durch den ein RL von der Verteidigung ausgeschlossen wird, steht nur dem RL selbst, nicht dagegen dem Angell. ein B.recht zu, da die Ausschließung in einem inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung steht und lediglich zur Vorbereitung derselben dient 485²⁹

Sind bei mehreren Straftaten, deren wegen öffentliche Klage bereits erhoben ist, einzelne nach § 154 II StPD. durch Beschluß eingestellt worden, so ist auf diesen Beschluß, soweit er überhaupt ansechtbar ist, § 305 StPD. nicht anwendbar, weil dieser Beschluß nicht der Urteilsfällung vorausgeht 466³⁷

§ 305 StPD. Eine die Ausschließung eines Richters bei der Entscheidung im Berufungsverfahren bedingende Mitwirkung an der Entscheidung erster Instanz liegt nicht darin, daß er an Beschlüssen in der B.instanz mitgewirkt hat 444³³

§ 10 I StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Verfahrenseinstellung in den Gründen eines die Berufung des Angell. verwerfenden Urteils ist die sofortige B. nicht gegeben 975⁴

§ 10 I StraffreiheitsG. über die sofortige B. der Beteiligten wegen Nichtanwendung der Amnestie hat nach Einlegung von Revision, wenn das Revisionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, nicht das ArbG. zu befinden 975⁶

§ 10 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Wenn über den Einstellungsantrag durch Urteil entschieden ist, ist das Rechtsmittel der sofortigen B. anwendbar 976¹¹

Steuer sachen

§ 2 RLAbgD. Unzuständigkeit des RF. für RBeschw. bei der Bremischen Firmen- und Gewerbesteuer 1931 1044²

Hat das FinA. nach dem 31. März 1932 noch nach § 210 III RLAbgD. a. F. bereits entschieden, so ist auch dann noch die RBeschw. zuzulassen und die Sache in das Berufungsverfahren zur Entscheidung auch über die Höhe der Schätzung überzuleiten, wenn der Wert des Streitgegenstands 200 R.M. übersteigt 357⁸

Erklärt das FinGer. bei einem Streitgegenstand von nicht mehr als 200 R.M. die RBeschw. für zulässig ohne Bezugnahme auf die grundsätzliche Bedeutung der Streitfrage und ergibt die Begründung des Urteils, daß andere Gründe z. B. Billigkeitserwägungen, dafür maßgebend gewesen sind, so ist die RBeschw. unzulässig 358¹⁰

Die Zulassung der RBeschw. vom FinGer. kann nicht nachträglich erklärt werden, abgesehen von dem in § 286 II RLAbgD. vorgesehenen Fall 358⁹

§ 305 RLAbgD. Dem FinA. steht gegen B.entscheidungen des vorgelegten FinA. die RBeschw. nicht zu 493²

Wird ein Gewerbe in mehreren Gemeinden betrieben, und besteht Streit zwischen ihnen über die Verteilung des Gewerbesteuers, so hat das FinGer. das Verfahren bis zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auszusetzen. Entsteht ein solcher Streit erst in der Rechtsbeschwerdeinstanz, so ist er unbeachtlich 397²

Keine Wiederaufnahme des Verfahrens im Hauszinssteuer-V.verfahren 200¹

Verwaltungsrecht

Anordnungen in Ausführung der Wohnungsaufsicht sind v. 1. Okt. 1931, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Pol-BerwG. v. 1. Juni 1931 ab nach dessen §§ 45 ff. nur mit B. und nachfolgender Klage im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten 935¹

§ 49 PolBerwG. Ist der Klage gegen eine polizeiliche Verfügung ein förmliches B.verfahren vorausgegangen und kann aus den B.verfahren entstandenen Aktenvorgängen der in § 63 PolBerwG. vorgeschriebene Klageinhalt entnommen werden, so bedarf es zur Erfüllung der Vorschriften des § 63 lediglich einer die Heranziehung der B.vorgänge ermöglichenden Angabe des Klagegegenstandes 978¹

Befetztes Gebiet

Zum Auslieferungswort im b. G. 980¹

Befetzung des Gerichts

§ 551 Ziff. 1 3PD. Hat der OVGPräsident zwei Zivilsenaten angeschlossen, in der Folge aber den Vorsitz in den Spruchsitzen des einen Senats überhaupt nicht mehr geführt, sich vielmehr auf die Erledigung gewisser Geschäfte beschränkt, so war der Senat nicht vorschriftsmäßig besetzt 517¹²

§ 338 Ziff. 8 StPD. Der Beschluß, durch welchen die Beschlußstrafkammer einem Ablehnungsgesuche stattgibt, kann überhaupt nicht, insbes. auch nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die Beschlußkammer undvorschriftsmäßig besetzt war 445³⁴

Besitz

vgl. auch unter Eigentumserwerb, ferner Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer unter Eigentum

Beim Erwerb des unmittelbaren Besitzes ist Stellvertretung nicht möglich 215¹

§ 98 I S. 1 RLAbgD. Wirtschaftliches Eigentum und EigenB. 313

Befolgung

§ 45 RVerfG. ermächtigt den RF. nur zum Erlass von Verwaltungsanordnungen gem. Art. 77 RVerf., die das Gesetz nicht ändern, sondern nur erläutern und in seinen Grenzen ergänzen dürfen. Ausf.Best. zum RVerfG. Nr. 68 II S. 4 geht hierüber hinaus und ist daher ungültig 220⁶

Bestandteil

§§ 93, 94 BGB. Eine Sammelheizungsanlage ist wesentlicher B. des Wohnhauses 920⁴

§§ 94, 95 BGB. Von einer Bank als Mieterin eingebaute Tresoranlagen sind nicht wesentliche B. des Mietshauses. Überlassung der eingebauten Anlage an den nächsten Mieter der Räume 924⁹

§ 912 BGB. findet keine Anwendung, wenn der Eigentümer beim Bau die Grenze eines anderen ihm ebenfalls gehörigen Grundstücks überschreitet. § 95 BGB. findet in solchem Falle ebenfalls

keine Anwendung. Der übergebauter Teil wird daher wesentlicher B. dieses Grundstücks 694⁹

Betriebsrat

§ 36 BetrRG. Anwaltskosten als notwendige Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung 262²⁷

§§ 36, 45, 47 BetrRG. Die Kosten einer an sich ordnungsmäßig einberufenen Betriebsversammlung sind nicht als notwendige Geschäftsführungskosten anzusehen, wenn die Versammlung mit Rücksicht auf ihren Verlauf nicht mehr einer Betriebsversammlung gleichgeachtet werden kann. Wenn der Vorsitzende eine betriebsfremde Person, die nicht nach § 47 II teilnahmeberechtigt ist, zu dem für die Entscheidung der Versammlung sehr wichtigen, ja vielfach entscheidenden Referat über wesentlichen Punkt der Tagesordnung zuläßt, so kann die Versammlung als eine ordnungsmäßige Betriebsversammlung nicht angesehen werden 263²⁸

§ 39 II BetrRG. Das Gesetz macht die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes als Betriebsvertretungsmitglied nicht abhängig von der inneren Einstellung zu den Grundätzen des B.Ges. Nur eine durch die Betätigung als B.mitglied erfolgte Verletzung der Pflichten knüpft sie u. u. nach § 39 II den Verlust des Amtes 263²⁹

§§ 78 Nr. 2, 28 BetrRG. Wenn die Arbeitsordnung vorschreibt, daß jede Veränderung der Arbeitszeit „unter Mitwirkung der Vertretung der Arbeiterschaft“ zu regeln ist, so ist erforderlich, daß der B. in seiner Gesamtheit an dem Abschluß einer die Arbeitszeit abändernden Betriebsvereinbarung mitwirkt. Eine Verständigung des Arbeitgebers mit dem Vorsitzenden des B. genügt nicht 264³¹

§ 78 Nr. 2 BetrRG. Auslegung von Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung. Der Begriff der „Hinzuziehung“ ist nicht dem der „Mitwirkung“ gleichzustellen, d. h. der vertraglichen aktiven Teilnahme an dem Abschluß einer Vereinbarung. Eine gültig zustande gekommene Betriebsvereinbarung wirkt unmittelbar auf alle Arbeitsverträge 242⁵

§§ 84, 66, 92 BetrRG. Das Amt als Mitglied einer Betriebsvertretung legt dem Arbeitnehmer die Pflicht auf, den wirtschaftlichen Frieden in dem Betrieb, und zwar auch außerhalb desselben zu wahren und zu fördern, insbes. bei seiner gewerkschaftlichen Betätigung sich einer gewissen Mäßigung zu befleißigen und sein Amt nicht zu mißbrauchen. Durch Art. 118 RVerf. wird zwar das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet, nicht aber das Mitglied der Betriebsvertretung der Pflicht entbunden, in seinem Handeln die mit dem Amt verbundenen Pflichten zu beobachten 267³³

§§ 87, 89 BetrRG. Zulässigkeit der Revision bei Vollstreckungsgegenklage gegen ein in einer Kündigungseinspruchsklage ergangenes Urteil. Die Dreitagefrist des § 87 BetrRG. wird mit der Zustellung des im ersten Rechtszug ergehenden Urteils in Lauf gesetzt 722³

§§ 93, 95 BetrRG. Streit über die Zulässigkeit der Verlegung eines B.mitgliedes in eine andere Abteilung des Betriebs kann nicht im Beschlußverfahren ausgetragen werden 271³⁵

Zur Gegenüberstellung zu § 95 BetrRG. ist für die Anwendbarkeit des Art. 159 RVerf. immer ein subjektives Verhalten des Handelnden erforderlich, welches dessen

Willen oder Absicht, mit der Kündigung gerade oder vornehmlich die Vereinigungsfreiheit des Kündigten einzuschränken, einschließt 72¹

Die nach § 96 BetrRG. erteilte Zustimmung wirkt auf den Zeitpunkt der Kündigung zurück, mag auch die Zustimmung erst in einem Zeitpunkt endgültig werden, der dem der Kündigung mit großer Verspätung folgt. Es ist Sache der Betriebsvertretung, nicht des Arbeitgebers, bei Unwirksamkeitserklärung einer Zustimmung zur Kündigung im Beschlußverfahren das Zustimmungsv erfahren erneut in Gang zu setzen. Für die Zulässigkeit der Kündigung gem. § 95 BetrRG. kommt es auf den Zeitpunkt der Kündigung an. Aus welchen Motiven der Arbeitgeber später an der Kündigung festhält, ist unerheblich 272³⁰

§§ 96, 97 BetrRG. Die Zustimmung zur Kündigung eines B.mitgliedes, die eine Änderung des Vertragsinhalts bezweckt, kann von einer Bedingung abhängig gemacht werden 273³⁷

Bei der im Fall des § 97 BetrRG. erforderlichen Interessenabwägung ist neben den Belangen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers auch das Interesse der gesamten Arbeitnehmerchaft an dem gleichmäßigen Fortgang der Betriebsvertretung zu berücksichtigen. Versagt das Gericht die Zustimmung in der Erwägung, daß der Kündigte ein besonders ruhiges Mitglied des B. ist, an dessen Erhaltung im B. die gesamte Belegschaft besonderes Interesse hat, und daß deshalb ältere und in schwierigen sozialen Verhältnissen lebende Arbeitsgenossen eher aus dem Betrieb auszuscheiden haben, so übt es lediglich das ihm zustehende Ermessen aus 264³⁰

Dem über die Ersatzzustimmung im Beschlußverfahren nach § 97 BetrRG. entscheidenden ArbG. steht über die Wirksamkeit und Zulässigkeit der Kündigung als solcher ebensowenig ein Urteil zu wie der vor ihm vom Arbeitgeber um die Zustimmung zur Kündigung angerufenen Betriebsvertretung 267³³

Das Beschlußverfahren des ArbG. läßt nach § 89 I S. 2 eine Zurückverweisung der Sache zum Zwecke der besseren Aufklärung nicht zu. Im Ersatzzustimmungsverfahren (§ 97 BetrRG.) können auch Tatsachen berücksichtigt werden, die sich erst nach Verfassung der Zustimmung durch die Betriebsvertretunggetragen haben 274³⁹

Betriebsrätchandbuch für Eisenbahner. Schrifttum 212

Betriebsrisiko

Das B. in den Tarifverträgen und Arbeitsordnungen. Schrifttum 209

B. beim Lehrlingsvertrag im Baugewerbe. Die Anwendung der von der Rechtsprechung für das B. aufgestellten Sätze setzt nicht voraus, daß ein Betrieb noch besteht. Auch dann, wenn der Arbeitnehmer das Risiko trifft, besteht im Falle der Stilllegung sein Vertrag fort, und seine Entschädigungsansprüche leben sofort wieder auf, wenn der Betrieb wieder aufgenommen wird 246⁹

Betriebsstilllegung

vgl. auch unter Betriebsrisiko § 1 BetrStillegV. Ein Heizungsanlagenbetrieb kann ohne weiteres stillgelegt werden, wenn der Auftragsbestand erschöpft ist 933¹

§ 124 a GewD. Eine durch wirtschaftliche Verhältnisse veranlaßte B. rechtfertigt nur unter besonders schwerwiegenden,

für jeden Einzelfall festzustellenden Voraussetzungen die sofortige Entlassung eines jeden Arbeitnehmers 257²¹

Betrug

vgl. auch unter VersicherungsB.

Für die Frage, ob jemand mit dem Bewußtsein der Schädigung seiner Geldgeber handelte, kommt es darauf an, ob er sicher damit rechnete, von einem Freund, der dazu in der Lage und bereit war, einen größeren Geldbetrag zu erhalten 436²⁰

Handel mit Gefälligkeitsakzepten. Kenntnis des Verkäufers von der Wertlosigkeit der verkauften Akzente ist ohne Nachweis einer Rechtspflicht zur Offenbarung der Kreditwürdigkeit der Akzeptanten nicht B. 433¹⁷

Die Erleichterung wechselfähiger Verpflichtung für eine rechtmäßig begründete Kaufpreisschuld durch den Gläubiger bedeutet die Zufügung eines Vermögensschadens 1026¹⁴

Zur Frage der Vermögensschädigung bei Übergabe eines Blankoakzeptes an einen anderen, der dadurch bestimmt wird, eine Sache ohne sofortige Bezahlung herauszugeben. Beurteilung des Irrtums, wenn der Eingebende das Akzept für wertlos gehalten hat 473¹¹

§ 263 StGB. Steht für die Feststellung eines Vermögensschadens bei Abschluß eines Vertrages durch Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung der Wert einer Handelsware in Frage, so kommt nur der objektive Handelswert derselben in Betracht. Dieser ist aber ein verschiedener, je nachdem der Abschluß des Kaufvertrages auf dem Gebiet des Groß- oder Kleinhandelsverkehrs erfolgt. Daher begehrt B., wer sich als Wiederverkäufer ausgibt und auf diese Weise die Ware zu Groß- statt zu Kleinhandelspreisen kauft 1027¹⁵

§ 263 StGB. Veräußert Kaufmann Lotterieleose, die er durch Täuschung von Lottereeinnehmern erlangt hat, unbefugt an Gutgläubige, so sind nicht die Erwerber, sondern bei Zahlungspflicht der Einnehmer gegenüber dem Lottereeinnehmer die Einnehmer, andernfalls ist das Unternehmen geschädigt 851²⁷

Veräußert der im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft lebende Ehemann ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück unter Mißbrauch der Unrichtigkeit des Grundbuchs, in dem er noch allein als Eigentümer eingetragen ist, so liegt darin zwar keine Untreue an der Ehefrau, wohl aber ein B. durch Vorspiegelung der alleinigen Verfügungsbefugnis bei der Auflassungserklärung gegenüber dem Grundbuchrichter, der ohne Bindung an die Erklärung der Parteien zu selbständiger Prüfung ihrer Befugnisse von Amts wegen verpflichtet ist. Der Annahme des B. steht auch die Bösgläubigkeit des Erwerbers nicht im Wege. Denn für die Vermögensschädigung genügt schon die bloße Erhöhung der Gefahr einer Weiterveräußerung an gutgläubigen Dritten. Die Aufstellung des Antragserfordernisses für die Verfolgung des B. gegen Angehörige schafft nur persönlichen Strafausschließungsgrund. Das Fehlen des Strafantrags steht deshalb der Verfolgung des Gehilfen nicht im Wege 609¹²

Läßt der Täter sich zur Abdeckung von Schuldverpflichtungen eines anderen von diesem einen bestimmten Betrag geben, anstatt dazu die Beträge zu verwenden, die er selber bereits früher dem anderen betrügerisch entzogen hat, so ist sein Ver-

halten nicht als eine erneute betrügerische Schädigung, sondern bloß als straflose Nachtat zu seinen früheren B.handlungen zu beurteilen 444³³

Beurkundung

vgl. auch notarielle B. unter R.

Art. 40 PrZGO. Eine offenbar ungültige Erklärung liegt nicht vor, wenn ein höheres Gericht sie als wirksam betrachtet 529²

§§ 271, 272 StGB. Läßt sich der nur „Bevollmächtigte“ eines anderen bei der Errichtung einer öffentlichen Urkunde über ein Rechtsgeschäft i. S. des § 168 ZGO. unter dem Namen seines Vollmachtgebers ausführen, so bewirkt er dadurch die B. einer unwahren rechtserheblichen Tatsache. Bei der Prüfung des subjektiven Tatbestands wird es auf den vom Täter verfolgten Zweck ankommen. Wollte er den Vertragsgegner lediglich über die äußere Erscheinung des Vollmachtgebers täuschen, so wird es regelmäßig an dem Bewußtsein der Rechtserheblichkeit der unrichtigen B. fehlen 447³⁰

Bewährungsfrist

Die für Erteilung eines Wandergewerbescheines wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorgesehene Sperrfrist nach § 57 b GewD. beginnt mit dem Beginn der B., wenn nach deren Ablauf die Reststrafe erlassen wird 495³

Beweisantrag

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotWd.“ unter NotWd. v. 14. Juni 1932 und 8. Dez. 1931

§ 244 StPD. Durch Zweifel des Verteidigers an dem Erfolge einer von ihm beantragten Beweiserhebung wird der Antrag nicht zum Beweismittlungsantrag. Solcher Zweifel berechtigt nicht zur Ablehnung des Antrages wegen Verschleppungsabsicht. Aus der Begründung des einen B. ablehnenden Beschlusses muß hervorgehen, ob die Ablehnung auf Wahrunterstellung, Unerheblichkeit oder freiem Ermessen beruht 450⁴¹

§ 244 StPD. Die Unklarheit eines B. berechtigt noch nicht ohne weiteres zur Ablehnung desselben, vielmehr ist bei mehrdeutigen B. unter Heranziehung des gesamten Sachverhalts die erhebliche Bedeutung des B. zu ermitteln 452⁴³

§ 244 StPD. Ein erst nach Schluß der Beweisaufnahme gestellter B. braucht erst im Urteil beschieden zu werden 486³¹

§ 244 StPD. Eine ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung mit unzulässigen Gründen erfolgte Ablehnung eines B. kann nicht durch Wahrunterstellung des Beweisthemas in den Urteilsgründen geheilt werden 853³⁰

§ 244 StPD. Ein Antrag auf Nachforschung nach Akten bildet keinen bloßen Beweismittlungsantrag, wenn bestimmte Tatsachen und die Urkunden, die für ihren Beweis in Betracht kommen, genau bezeichnet sind. Im übrigen ist die Aufklärungspflicht des Gerichts gem. § 155 II StPD. zu beachten 451⁴²

§ 244 StPD. Der B. auf Vernehmung eines Mitbeschuldigten als Zeugen kann nicht wegen Unzulässigkeit einer solchen Zeugenvernehmung abgelehnt werden, wenn die von dem Mitbeschuldigten eingelegte Verurteilung bereits gem. § 329 StPD. verworfen ist, selbst wenn dieser gegen das Urteil des BG. Revision eingelegt hat 447³⁰

§§ 244 StPD. Der Antrag auf Vernehmung eines Zeugen „über die Vorgänge bei der Vorstandssitzung und die Vorgänge auf dem FinA.“ kann nicht wegen

unbestimmter Angabe des Beweissthemas abgelehnt werden, wenn sich aus einer früheren Aussage des Zeugen und der Einlassung des Angekl. die Beweisstatfache ermittelt läßt 449⁴⁰

§ 244 StPD. Kein bloßer Beweisermittlungsantrag liegt vor, wenn der Angekl. mit Hilfe eines von ihm benannten Zeugen die Anschriften zweier weiterer Zeugen feststellen will, die über bestimmte Tatsachen aussagen sollen 966²⁸

§ 246 StPD. Dadurch, daß der Vorsitzende dem Angekl. nicht gestattet, schriftlich abgefaßte B. zu stellen und zu den Akten zu überreichen, wird die Rüge unzulässiger Beschränkung der Verteidigung nicht begründet. Die auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden ist gem. § 238 II StPD. zu beanstanden 520¹⁶

§ 246 StPD. Läßt die Sitzungsniederchrift nicht erheben, ob der Angekl. Tatsachen angegeben hat, die der benannte Zeuge bekunden sollte, so ist davon auszugehen, daß er über die in der Revisionsbegründung behaupteten Vernehmungen werden sollte 967²⁹

Wird der Angekl. gem. § 265 I StPD. darauf hingewiesen, daß seine Verurteilung möglicherweise auf Grund eines bestimmten anderen als des im Eröffnungsbeschluß angeführten Strafgesetzes erfolgen könne, und ist für die Anwendung dieses anderen Strafgesetzes ein Tatumsstand von Bedeutung, der bei Anwendung des im Eröffnungsbeschluß angeführten Strafgesetzes unerheblich gewesen wäre, so darf ein auf Grund des § 265 IV StPD. gestellter Antrag des Angekl., die Verhandlung zur Klärung der Frage des Vorliegens jenes Tatumsstandes auszusetzen, nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß es sich um einen Beweisermittlungsantrag handle. In der so begründeten Ablehnung liegt eine Verkennerung der Wesensart eines solchen Antrages 967³¹

Beweisaufnahme

Eine Aussetzung der Entscheidung über das Armenrechtsgeuch bis nach stattgehabter B. entbehrt der gesetzl. Grundlage 67⁴
Keine eidliche Vernehmung von Zeugen im Armenrechtsprüfungsverfahren. „Erhebungen“ sind keine B. 501 547⁴² 865¹⁰

§ 357 ZPO. Die Ladung einer Partei zu auswärtigem Beweisstermin zur Erledigung eines vor längerer Zeit erlassenen Beweisbeschlusses der VerZinst. ist rechtzeitig genug, wenn sie zwei Tage vor dem Termin an den R. ergeht. Er muß für solchen Fall rechtzeitig vorher das Erforderliche veranlassen 511⁴

Vernehmung der Partei gem. § 619 ZPO. ist keine B. 544³⁴

Beweisgebühr

B. steht dem R. nicht zu, wenn Beweisbeschluss erst seinem wesentlichen Inhalt nach verkündet ist und der R. entsprechende Mitteilung an die Partei gemacht hat 540²⁰

In Ehefachen kann der R. für die weitere Verhandlung nach Beweisaufnahme — sofern die andere Partei nicht durch R. vertreten ist — nur eine Gebühr in Höhe von ^{5/20} fordern 546³⁹

B. des Armenanwalts für Verwertung der Erhebungen des Armenrechtsprüfungsverfahrens im Prozeß 547⁴²

Der auswärtige R. kann für die Wahrung des zweiten Beweisaufnahmetermins nochmals nach § 45 RAGebO. eine ^{5/10} Prozeßgebühr berechnen, wenn ihm bereits die gleiche Gebühr für den ersten Termin zufließt 1076⁸

Beweislast

vgl. auch unter Berrichtungsgehilfe, primafacie-Beweis

Auch bei Schadenserfaklage gegen einen Notar wegen behaupteter Verletzung der Belehrungspflicht hat der R. die B. Eine Umkehrung der B. findet nicht statt 1057²

Im Falle einer falschen Beglaubigung spricht keine Vermutung für eine Fahrlässigkeit des beglaubigenden Notars 1058⁶

Ist streitig, ob Zustimmung zu dem unzüchtlichen, auch Ehebruch umfassenden Lebenswandel des anderen Teils vorliegt, so hat der diesen Lebenswandel geltendmachende Teil die Behauptung über seine Zustimmung zu widerlegen. (In der RevZinst. nur Scheidungswiderklage des ehedreherischen Teiles.) 156⁵

Kein Zwang und keine Umkehrung der B., wenn die Kindesmutter im Anfechtungsprozeß die Blutgruppenuntersuchung verweigert 185¹⁷

Verlezt jemand die ihm aus einem Beförderungsvertrag obliegende Verpflichtung, für die sichere Beförderung zu sorgen, so muß er beweisen, daß der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten sei. Daß die Haftung aus dem Beförderungsvertrag gegeben ist, schließt eine Inanspruchnahme aus unerlaubter Handlung nicht aus. Auch für unerlaubte Handlungen gelten die Regeln des Beweises des ersten Anscheins 838¹¹

Gegenüber der an sich bestehenden Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers ist der Arbeitnehmer nicht nur für den objektiven Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Art. 159 WVerf., sondern auch für ein zugleich vorliegendes subjektives Verschulden des kündigenden Arbeitgebers beweispflichtig 72¹

Beweismittel

vgl. unter Augenschein, Parteieid, Sachverständige, Zeuge; herbeigeschaffte B. i. S. des § 245 StPD. vgl. im Sonderregister „Recht der NotPD.“ unter NotPD. v. 14. Juni 1932

Beweiswürdigung

§ 286 ZPO. Hat ein Zeuge zu dem Beweisak, daß er mit einem Teil die Ehe gebrochen und daß der andere Teil dem Ehebruch zugestimmt habe, die Aussage verweigert, so rechtfertigt das nicht die Feststellung, daß er die Zustimmung nicht bestätigt habe 156⁵

§ 261 StPD. Wille richterliche Überzeugung von der Schuld des Angekl. ist nicht einem völlig sicheren Wissen gleichzustellen 454⁴⁵

Bewertung

RBewG. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931. Schrifttum 324

Vermögens- und Erbschaftsteuer- nebst Reichsbewertungsgefez. Schrifttum 324
Streitwertberechnung in Einheitswertfachen 313

§ 22 RBewG. Neuzeitstellung der Einheitswerte und Neuveranlagung 302

§ 31 III E. 3 RBewG. Gewerblich ausgenutzte Heilquellen sind bei der Einheitsbewertung nicht als Teil des Grundstücks zu behandeln, sondern zusammen mit den zu ihrer Ausnutzung verwendeten Vorrichtungen als ein besonderer Gegenstand des Betriebsvermögens gesondert zu bewerten 383⁴³

Bezirksanschuß

PrPolVerwG. vom 1. Juni 1931. Sog. „Schluß-“ oder „Anschlußlagen“, wie sie nach dem VerwG. beim DWG. in erster Instanz erhoben werden konnten,

sind seit 1. Okt. 1931 regelmäßig nicht mehr gegeben. Für solche Klagen sind seit diesem Zeitpunkt grundsätzlich die B. zuständig, auch soweit die Klage vor dem 1. Okt. 1931 beim DWG. erhoben worden war 1095¹

Ist gegen einen die Klage abweisenden Vorbescheid des B. Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, die Ansetzung eines Termins aber von der Zahlung eines Gebührenvorschusses abhängig gemacht, so ist es unzulässig, den Antrag als nicht gestellt zu betrachten, falls der Vorschuß binnen bestimmter Frist nicht gezahlt wird 1096²

Biersteuer

B.recht. Schrifttum 325

Die Bayerische Gemeindebiersteuer. Schrifttum 329

§ 16 BierStG. Bei den nach dem erleichterten Verfahren abgefundenen Hausbrauern entsteht die Steuerschuld mit der Steuerfestsetzung. Ein nach dem vereinfachten Verfahren abgegebener Hausbrauer, gegen den in einem Rechnungsjahr die Steuer festgesetzt ist, bleibt in diesem Jahre auch dann Steuerschuldner, wenn er infolge Mißernte kein Bier herstellt 386⁴⁷

Bilanz

vgl. auch unter GoldB.

Zur Frage der B.fähigkeit. Schrifttum 94
§§ 40, 271 HGB. In der ReichsmarkteröffnungsB. können Aufworderungen unterbewertet und so eine stille Reserve geschaffen werden. AufwSchulden müssen dagegen zum vollen Betrage des AufwG. auch für eine B. aus der Geltungszeit der 3. StNotPD. angesetzt werden. Beschlüsse, die auf einer geringeren Aufw-Höhe beruhen, sind anfechtbar, wenn nicht z. Z. des Inkrafttretens des AufwG. die ReichsmarkteröffnungsB. schon aufgestellt und die Monatsfrist für die Anfechtung bereits abgelaufen war 1011²

Besondere Probleme des B.steuerrechts bei der heutigen Wirtschaftslage 305

Unzulässigkeit der nachträglichen Änderung von Wertansätzen in der SteuereröffnungsB. und den folgenden SteuerB. in dem Rechtsmittelverfahren wegen Körper-Veranlagung, bei der diese Wertansätze auf die Höhe der Steuer keinen Einfluß haben. Unzulässigkeit der nachträglichen Einstellung eines Defizitkontos in die SteuereröffnungsB. in Abweichung von der HandelsB., wenn die Einstellung eines solchen Kontos nach den Grundfakten ordnungsmäßiger Buchführung zwar möglich, aber nicht geboten gewesen wäre 139¹

Bild

Durch die Renovierung eines alten B. wird nicht eine neue Sache i. S. der §§ 950 f. BGB. geschaffen 42⁴

Binnenschiffahrt

Das Notrecht der B. Schrifttum 822

§§ 37, 71 BinnSchG. Das Rücktrittsrecht des Absenders kann nur bzgl. des ganzen Frachtvertrages, nicht aber teilweise ausgeübt werden. Im Falle der Wiederausladung der Transportgüter vor Ankunft am Bestimmungsort ist die volle Fracht unter Ausschluss einer Unrechnungs-pflicht fällig 857⁷

Blutgruppenuntersuchung

Kein Zwang und keine Umkehrung der Beweislast, wenn die Kindesmutter im Anfechtungsprozeß die B. verweigert 185¹⁷

§ 157 StGB. Es ist statthaft, daß das Gericht die Überzeugung von der Unwahr-

heit der eidlichen Befundung ausschließ-
lich aus dem Ergebnis der V. gewinnt
1069²¹

Börse

Das Recht der V. Schrifttum 1007
Was ist Handelsgebrauch im Bank- und
W.wesen? Schrifttum 1008

§ 5 BörsG. HambBörsD. Klage auf Zulass-
ung zur Börse 144¹

§ 52 BörsG. Der A. hat die Pflicht, seine
Partei über die Möglichkeit der Erhe-
bung des Termins- und Spieleinwan-
des zu belehren 823¹

§§ 53, 54 BörsG. Solange die Firma nicht
formell gelöscht ist, ist der Eingetragene
zwar nicht mehr Vollkaufmann, gilt je-
doch nach dem HGB. in gewisser Hin-
sicht als Kaufmann, nicht aber nach dem
BörsG. Ist das Gewerbe nachträglich
auf den Umfang eines Kleingewerbes
zurückgegangen, so verliert der Einge-
tragene die Terminsgeschäftsfähigkeit.
Maßgebend ist der Zeitpunkt des Ab-
schlusses der Terminsgeschäfte 134³
1041⁵

§ 57 BörsG. Nachträgliche Gültigkeit eines
unverbindlichen V.geschäftes durch Be-
wirkung und Genehmigung der Leistung
1020⁹

Boykott

§ 826 BGB. Eine schwere wirtschaftliche
Notlage darf als Bedingung der Er-
laubtheit eines V. nicht gefordert wer-
den. Zugunsten desjenigen, der V. ver-
hängt hat, sind die Beschränkungen, die
er dem V. gegeben hat, zu beachten,
ebenso die von ihm verfolgten Ziele. Die
Unterlassung einer vorherigen Warnung
oder eines vorherigen Verständigungs-
rechts kann nur dann als Moment des
Unrechts in Betracht kommen, wenn
diese Maßnahmen einen Erfolg verspro-
chen hätten und der Täter sich dessen be-
wußt war 46⁹

Brandenburg

vgl. B.D. des MilBefehlshabers für Prov.
B. im Sonderregister „Recht der Not-
B.D.“ unter NotB.D. v. 21. Juli 1932

Brandschäden

an Fabrikgebäuden vgl. unter Einkommen-
steuer

Brandstiftung

§ 306 Nr. 2 StGB. Erbieten zur V. gegen
Gewährung eines Anteils an der Ver-
sicherungssumme ist strafbar, weil die
Erlangung der Versicherungssumme kein
unmittelbar aus der V. und dem Ver-
sicherungsbetrag sich ergebender Vorteil
für Täter und Teilnehmer ist 428⁸

Auch ohne jede tätige Mitwirkung bei der
Ausführung der Tat kann sich der Ehe-
mann der Mittäterschaft an dem Ver-
brechen der V. dadurch schuldig machen,
daß er seiner Rechtspflicht zuwiderhan-
delt, das Eigentum der Ehefrau zu
schützen 427⁷

Branntweinmonopol

§ 87 BranntwMonG. In der Festsetzung
von Best. für den Bezug von Monopol-
sprit durch die Monopolverwaltung ist
kein bindender Vertragsantrag gegen-
über den Inhabern von Bezugszahlen
zu erblicken, sondern nur ein Anheim-
geben, durch Bestellungen Vertragsange-
bote zu machen. Aus den von der Mo-
nopolverwaltung Anfang 1929 erlasse-
nen „Best. für die Rationierung des
Spritzbezuges zum regelmäßigen Ver-
kaufspreis“ im Zusammenhang mit den-
jenigen für Maisbranntwein läßt sich
entnehmen, daß nur der bestellte Mono-
polsprit in den angegebenen Zeiträumen
für die Errechnung des Monopolbrannt-

weinfontingentes berücksichtigt werden
sollte, daß dagegen der verarbeitete
Maisbranntwein dafür nicht in Betracht
kam. Darin, daß die Monopolverwal-
tung bei Erlaß ihrer Bezugsbedingun-
gen gewisse Wünsche der Bearbeiter von
Maisbranntwein nicht in Rechnung ge-
zogen hat, liegt kein Verstoß gegen die
guten Sitten 331²

Braunschweig

BraunschweigGewStG. Der Warenhauszu-
schlag des BraunschweigGewStG. ist mit
dem Reichsrecht vereinbar 387⁴⁸

Wenn Ehefrau leiblich ihrer gesetzlichen
Pflicht der Dienste nach § 1356 II BGB.
für den das Unternehmen betreibenden
Ehemann nachkommt, so ist nach braun-
schweigischem Gewerbesteuerrecht Abzug
für an die Frau gezahlte Entschädigung
als Werbungskosten bei Feststellung des
gewerblichen Gewinns des Unterneh-
mens nicht zulässig. Leistet dagegen die
Frau im Unternehmen des Mannes
Dienste, die nicht unter § 1356 II BGB.
fallen, so sind grundsätzlich erstgemeinte
Arbeitsverträge zwischen dem Ehegatten
gewerbesteuerrechtlich anzuerkennen, so-
fern ihr Abschluß nach Art und Umfang
der Tätigkeit der Frau wirtschaftlich ge-
rechtfertigt erscheint. In solchen Fällen
ist der Abzug des Arbeitslohnes der
Frau als Werbungskosten statthaft
1045⁴

Bremen

Die Lohnzahlungen der Bremer Lager-
hausgesellschaft an ihre Angestellten er-
folgen mittelbar aus öffentlichen Mit-
teln 280¹

Unzuständigkeit des RFB. für Rechtsbe-
schwerden bei der Bremischen Firmen-
und Gewerbesteuer 1931 1044²

Brief

Testament in Briefform vgl. unter T.

Bruchteil

Zwangsversteigerung eines V. vgl. unt. Z.

Brüde

Der Inhaber einer in Erbpacht gegebenen
Mühle haftet wegen Verletzung der dem
Erbpächter laut Rezeß obliegenden V.-
unterhaltungspflicht weder aus Vertrag
noch aus unerlaubter Handlung 709³

Bücherrevisor

vgl. unter Steuerberater

Buchführung

vgl. auch unter Bilanz

§ 161 I Nr. 1 c ABgD. Als Unternehmer,
der ein landwirtschaftliches Vermögen
von mehr als 100 000 RM gehabt hat,
hat auch der Pächter zu gelten, sofern
bei der letzten Einheitswertfeststellung
der Gesamteinheitswert des gepachteten
Grundbesitzes 100 000 RM überstiegen
hat. In diesem Falle ist es ohne Bedeu-
tung, daß die Einheitswertbewertung des
Pächteranteils unter dieser Grenze liegt
726¹

§ 402 ABgD. Wer in der Vertrauens-
stellung eines Steuerberaters mit der
V. für Gewerbetreibenden beauftragt ist
und die V. durch seine Angestellten aus-
führen läßt, hat die Pflicht, seine An-
gestellten insbes. dann, wenn sie in der
V. noch nicht sonderlich erfahren sind, zu
überwachen und die Richtigkeit und Ord-
nungsmäßigkeit der V. persönlich nach-
zuprüfen, andernfalls er wegen Steuer-
gefährdung verantwortlich gemacht wer-
den kann. Rechtspflicht des Steuerbera-
ters und Bücherrevisors, das FinA. dar-
auf hinzuweisen, daß er nicht in der Lage
gewesen sei, seinen Pflichten nachzukom-
men, kann in dieser Allgemeinheit nicht
anerkannt werden 57¹²

V.- Steuerkontrollbuch für freie Be-
rufe. Schrifttum 322

PrGewStB.D. GewErtragSt. A. sind
bei ihrer V. an besondere gesetzliche Re-
geln im allgemeinen nicht gebunden.
Nur muß an der einmal gewählten Art
der V. fernerhin festgehalten werden.
Fertigen A. ihre Abschlüsse in der Art,
daß sie die tatsächlichen Einnahmen und
Ausgaben eines Wirtschaftsjahres gegen-
überstellen, so gelten die Einnahmen
sämtlich als in diesem Wirtschaftsjahr
bezogen 575⁴

Buchmacher

§ 2 HGB. Das Geschäftsbuch des V. ist
kein Handelsbuch. Der V. ist kein Voll-
kaufmann. Voraussetzungen für das
Vorliegen eines in kaufmännischer Weise
eingerrichteten Geschäftsbetriebes 1032⁴

§§ 105 b, 146 a GewD. Ein V. betreibt
kein Handelsgewerbe 1039⁸

Bürgerliches Gesetzbuch

Lehrkommentar zum BGB. Schriftt. 33
Schuldrecht des BGB. Schrifttum 33
BGB. Sachenrecht. Schrifttum 34
Formularbuch für die freiwillige Gerichts-
barkeit. BGB. Sachenrecht. Schriftt. 685
BGB. und EinfG. nebst B.D. über das
Erbbaurecht. Schrifttum 1055

Bürgerliches Recht

Introduccion al Estudio del derecho
civil. Schrifttum 33

V. R. Schrifttum 149

Bürgersteuer

V. 1933 307. Schrifttum 324

Haftung des Arbeitgebers für die V. auch
ohne Steuerkarte? 309

§ 5 III Nr. 1 BürgerStB.D. v. 26. Juli 1930.
Bei Ermittlung der Steuerermäßigungs-
grenze für einkommensteuerfreie Perso-
nen, deren landwirtschaftliches, forstwirt-
schaftliches und gärtnerisches Vermögen,
Grundvermögen und Betriebsvermögen
unter Zugrundelegung der Einheitswerte
zusammen 10 000 RM übersteigt, sind
die auf dem Grundvermögen lastenden
Schulden nicht abzugsfähig 389²

Die Vorschr. in § 5 III Abschn. 2 B.D. v.
26. Juli 1930 i. d. Fass. v. 1. Dez. 1930
sind auf die Heranziehung zusammen-
lebender Eheleute auch dann anzuwen-
den, wenn sie gegenüber einer selbstän-
digen Heranziehung beider tatsächlich
keine Ermäßigung bewirken 391¹

Bürgschaft

§ 765 BGB. Regelmäßig bleibt bei Rich-
tigkeit der Verklärung eines von meh-
reren Mitbürgen die Rechtswirksamkeit
der anderen Verklärungen unberührt;
dies, weil regelmäßig dahingehende Wil-
lenseinigung anzunehmen ist. Besondere
Umstände können die Annahme einer
anderen Willenseinigung rechtfertigen
423²

§ 765 BGB. Der Komplementär einer
Kommanditgesellschaft kann für eine
Schuld der Gesellschaft als Bürge haften
1011³

§ 767 II BGB. Der Begriff der Rechts-
verfolgung i. S. des § 1118 BGB. ist
nicht dem der ZPD. gleichzustellen. Aus-
wirkung einer selbstschuldnerischen V.
auf die Erstattungspflicht für die Kosten
der Teilnahme an einem Zwangsber-
steigerungsverfahren 708²

§ 768 BGB. Der Bürge kann den Schutz,
der dem Hauptschuldner auf Grund der
DishilfeB.D. gegeben ist, nicht beanspru-
chen 643^{2 a}

Hatte der Erwerber des Grundstücks eine
Hypothek einer Bank zur Sicherstellung
für deren Forderungen übertragen, so
kann er sich nicht auf § 14 GrErbStG.

berufen. Hat er für die Bank die Herausbietungsgarantie übernommen, so kann das ebenfalls nicht zur Gewährung der Steuerbegünstigung führen, weil das Einsteigen für die eigene Schuld, um das es sich wirtschaftlich handelt, der B. i. S. des § 14 II nicht gleichgestellt werden kann 730⁴

Hat jemand sich für eine wirtschaftlich durch eine Grundschuld gesicherte persönliche Schuld formungültig verbürgt und zur Sicherung hierfür einen Wechsel unterschrieben, so steht die wechselmäßige Verpflichtung einer B. i. S. des § 14 II GrEwStG. nicht gleich 732⁷

China

vgl. unter Tientsin

Calpa in contrahendo

Erklärungshaftung. Schrifttum 34

Cuomo

Auslieferungsjahr 988⁷

Darlehn

Verreicherungsanspruch auf Rückgabe eines vermeintlichen (weil nichtigen) D. Die in der Zwischenzeit ohne Rechtsgrund bezahlten Zinsen können von der Verreicherungssumme abgezogen werden 424²

Erweiterung der Zulässigkeit des Rechtsweges für D., die Gemeinden für Kriegswohlfahrtszwecke aufgenommen haben, durch das Gef. v. 12. Febr. 1931. — § 65 AufwG. schlägt ohne weiteres ein, wenn D.anspruch in Kontokorrent oder andere laufende Rechnung aufgenommen wird; auf Nebenumstände kommt es nicht an 50⁷

Deflation

D. und Rechtsordnung. Schrifttum 505
Krisennotrecht. Schrifttum 820

Deichbruch

vgl. unter Überschwemmung

Depot der Bank

vgl. unter B.

Depotgesetz

§ 9. Depotuntreue nach deutschem Recht, begangen durch Verpfändung von Wertpapieren, wird im österreichischen Recht durch das Verbrechen der Veruntreuung gedeckt 1028¹⁷

§ 11. „Fremde Wertpapiere“ i. S. des § 11 sind nur solche Wertpapiere, die dem Täter nach bürgerlichem Recht nicht gehören. Auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit kommt es nicht an 1029¹⁸

Devisen

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 1. Aug. 1931 und 23. Mai 1932

Das D.recht der Welt. Schrifttum 33

Beiträge zum D.recht. Schrifttum 418

Die Staats- und Notenbankabkommen über Warenzahlungen 398

Dichtung

Das Recht in der D. Schrifttum 31

Diebstahl

vgl. auch FeldD., räuberischer D.

Das Delikt des D. im Bezirk des AG. Ronneburg. Schrifttum 421

§§ 242, 243 Nr. 3 und 6 StGB. Banden-D. ist nicht fortgesetzte Straftat. Bandenmäßige Begehung ist nicht straf erhöhender Umstand 962¹⁵

Tatmehrheit zwischen mittels der Waffe ausgeführten Einbruchsdiebstählen und unbefugter Waffenführung, soweit diese auch ohne Rücksicht auf die Einbruchsdiebstähle erfolgte 439²⁵

Dienstaufsicht

Art. 102 RWerf. Die Unabhängigkeit der Richter wird durch eine Anweisung der

JustVerw. an den OVGPräs. zur Prüfung, ob gegen die an einem Urteil beteiligten Richter nicht im Dwege vorgezogen sei, gefährdet, wenn die gerügten Mängel sich auf den Inhalt der Entscheidung beziehen 519¹⁵

Dienstvertrag

§§ 611 ff. BGB. Rechtsverhältnis zwischen Bauherr und Architekt. Bedeutung der Zusage des Architekten, daß eine bestimmte Bau Summe nicht überschritten werde. Ein solches Garantieverprechen gibt Erfüllungsanspruch. Rechtslage, wenn bei einer solchen Zusage hinterher infolge von Sonderwünschen des Bauherrn die Bau Summe überschritten wird 218⁴

§§ 615 ff. BGB. Der Schweizervertrag ist Mißvertrag aus Dienst- und Werkvertrag. Die Vergütung ist daher in der Regel keine Arbeitszeitvergütung und Überstunden nicht zu bezahlen 720¹

§ 615 BGB. Dem Schwerebeschädigten steht zwischen dem ihm ungünstigen Spruch der Hauptfürsorgestelle und der ihm günstigen Beschwerdeentscheidung des Schwerebeschädigtenausschusses ein Lohnanspruch nur zu, wenn der Arbeitgeber sich hinsichtlich der Dienstleistung in Annahmeverzug befunden hat 247¹⁰

§ 620 II BGB. Ist der jahreszeitlich bedingte Allgemeinbedarf, nicht das besondere Bedürfnis nach der Arbeitskraft gerade des Kl. als Begrenzung des Arbeitsvertrages vorausgesehen und gewollt, so ist eine Befristung nach § 620 II anzunehmen. Erfordert werden der willkürlichen Entschließung des Arbeitgebers entzogene und den Kundigen wohl übersichtliche Merkmale zur Bemessung der Höchstbeschäftigung. Bedeutung der Hinzufügung einer Kündigungsabrede 248¹¹

§ 626 BGB. Dauerangestellten von Gemeinden, denen nach längerer Dienstzeit Anspruch auf Ruhegehalt gewährt wird und die daraufhin von der Angestelltenversicherungspflicht befreit werden, kann nicht willkürlich gekündigt werden 725¹

§ 626 BGB. Bei fristloser Entlassung aus wichtigem Grunde sind die beiderseitigen Interessen abzuwägen. Bei Neigung zu Alkoholgenuß ist, insbes. wenn Alkohol ärztlich verordnet war, kein Grund zu fristloser Entlassung gegeben, bevor der Arbeitnehmer nicht im Dienst selbst seine Pflichten verlehrt hat. Fristgemäße Entlassung genügt in diesem Falle, vor allem mit Rücksicht auf das weitere Fortkommen des Arbeitnehmers 869¹

§ 626 BGB. Der D. zwischen einem Aufsichtsratsmitglied u. der AktG. kann nicht durch Vereinbarung zwischen Aufsichtsratsmitglied u. Vorstand umgewandelt werden. Es bedarf eines Generalversammlungsbeschlusses. Verzicht auf vertragsmäßiges Entgelt kann dagegen wirksam zwischen dem Aufsichtsratsmitglied und dem Vorstand vereinbart werden. Für ein von seiner Firma in eine AktG. delegiertes Aufsichtsratsmitglied liegt wichtiger Grund zur Kündigung vor, wenn seine Firma infolge Lösung ihrer Interessen von der AktG. ihn zur Niederlegung des Aufsichtsratsmandates anweist 130²

§ 626 BGB. Fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde. Bei Arbeitnehmern, die Dienste höherer Art zu leisten haben, ist anderer Maßstab anzulegen, als bei solchen, die nur zu Diensten einfacher Art verpflichtet sind. Verschulden einer Partei ist nicht notwendige Voraus-

setzung. Beharrliche Dienstverweigerung kann unter Umständen schon in einmaligem Verhalten gefunden werden. Der gute Glaube, zu einer bestimmten Arbeit nicht verpflichtet zu sein, entlastet den Arbeitnehmer regelmäßig nicht, selbst dann nicht, wenn Angestellter der irrigen Annahme ist, eine im Rahmen seiner Verpflichtung liegende Anordnung des Arbeitgebers sei nicht von der zuständigen Stelle ausgegangen. Andererseits kann wichtiger, aus dem Verhalten eines Angestellten folgender Grund nicht schon darin gefunden werden, daß er in einzelnen Fällen aus Gründen, die er für zweckmäßig hält, von den Anweisungen seines Arbeitgebers abweicht 1042¹

§ 626 BGB. Äußerste finanzielle Bedrängnis kann Kündigung aus wichtigem Grunde rechtfertigen. Die PrSparNotW. v. 12. Sept. 1932 ist rechtmäßig. Die Kündigungsermächtigung des Teil 4 Kap. I § 1 findet neben der Kürzungsermächtigung des Teil 2 Kap. IX Anwendung. Eine städt. Orchesterfassung steht der SparNotW. nicht entgegen 931¹

Direktionsrecht des Arbeitgebers

Das D. d. A. Gruppen und Grenzen. Schrifttum 208

Wenn der Arbeitgeber ein Recht auf fristlose Entlassung aus den Erfordernissen des Betriebes ableitet, so werden damit auch seine Maßnahmen auf Grund des D. der richterlichen Nachprüfung unterstellt 137²

Disziplinarrecht

Recht der freien Meinungsäußerung der Beamten 75¹

Sinngemäße Anwendung des dem § 2 II StGB. zugrunde liegenden Rechtsgedankens auf das D. 979¹

Auf diejenigen Beamten der PrVerfAnst., die von den Verwaltungsorganen der Anstalten angestellt sind, und nicht zu den in § 1348 RW. bezeichneten Beamten gehören, finden die Vorschr. des DiszG. v. 21. Juli 1852 und jetzt der BeamtdStrD. v. 27. Jan. 1932 keine Anwendung. Sie werden auch nicht dadurch zu mittelbaren preuß. Staatsbeamten, daß sie als Beamte auf die RWerf. und PrVerf. vereidigt werden 808¹

Disziplinarverfahren

Der Dienststrafrichter darf auch über solche Verfehlungen urteilen, die nicht in dem Beschluß über die Einleitung des D. erwähnt sind 492¹

Im D. werden einzelne Anschuldigungspunkte nicht als selbständige Vergehensstatbestände, sondern als einheitliches mit einer Strafe zu belegendes Dienstvergehen angesehen 492²

Im Strafmaß bedingtes Urteil 492¹

Eventuelle Berücksichtigung früherer Strafverfahren, die nicht zur Verurteilung geführt haben, bei der Frage der Strafzumessung in späterem Strafverfahren 492³

Wirkungen der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß 492⁴

Ein Verzicht des Staates auf den dienststrafrechtlichen Verfolgungsanspruch ist ein Akt der Ausübung des Begnadigungsrechtes, das nur dem preuß. Staatsministerium zusteht 492⁴

Dollars

vgl. unter Trabellerscheck

Domänensequestration

Rechtsstellung des Sequesters bei D. 726¹
Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Sequestration verpachteter Domänen durch den preuß. Fiskus 892

Doppelbesteuerung

Steuerliche Mehrfachbelastungen und ihre normative Abwehr. Mehrfachbesteuerung (D.) im Rechtsinne. Schrifttum 322
Die Zweigstellensteuer des § 43 I PrVerwStW. kann — vorbehaltlich abweichender staatsvertraglicher Regelung — auch von der einzigen in Preußen vorhandene Niederlassung eines ausländischen Unternehmens erhoben werden. Der deutsch-italienische Vertrag v. 31. Okt. 1925 enthält keine abweichende Regelung im vorstehenden Sinne 392³

Dresden

OB. D. vgl. unter D.

Effekten

vgl. unter Bankdepot

Ehebruch

Hat ein Zeuge zu dem Beweiskatz, daß er mit einem Teil die Ehe gebrochen und der andere Teil dem E. zugestimmt habe, die Aussage verweigert, so rechtfertigt das nicht die Feststellung, daß er die Zustimmung nicht bekräftigt habe. Ist streitig, ob Zustimmung zu dem unsittlichen auch E. umfassenden Lebenswandel des anderen Teils vorliegt, so hat der diesen Lebenswandel geltendmachende Teil die Behauptung über seine Zustimmung zu widerlegen. (In der RevInst. Scheidungswiderklage des ehebrecherischen Teils) 156⁵

Eheliches Güterrecht

§§ 1356, 1380 BGB. Ansprüchen der Ehefrau, die der Ehemann gem. § 1380 BGB. erhebt, kann eigenes mitwirkendes Verschulden des Ehemannes dann entgegengehalten werden, wenn eine Abtretung der Ansprüche an ihn erfolgt ist. Kommt eigenes Verschulden des Ehemannes nicht in Frage, so muß bei jedem einzelnen Anspruch genau geprüft werden, ob es sich um einen Anspruch des Vorbehaltsgutes, des eingebrachten Gutes, oder des Mannes selbst handelt 152² 834⁸

§§ 1374, 1395 BGB. Im gesetzlichen Güterstand kann die Frau nicht gegen den Mann auf Zustimmung zu einer Vermögensverfügung klagen 185¹⁸

§ 1387 BGB. Die von der Ehefrau gegen den vermögenslosen Ehemann beantragte EinstwVerf. zur Prozeßkostenvoranschlagszahlung ist zurückzuweisen 182⁹

§§ 1387, 1388 BGB. Der Ehemann haftet nicht aus §§ 1387, 1388 BGB. für die aus der Staatskasse erstatteten Arm-AnwGeb. seiner im Eheprozeß unterlegenen Frau 1082²⁴

§§ 1400, 1402 BGB. Die ehemännliche Genehmigung zur Prozeßführung der Ehefrau kann nicht durch das VormGer. ersetzt werden 189¹

Auch im Falle des § 741 ZPO. genügt zur Pfändung von Sachen des eingebrachten Gutes, an denen der Ehemann Gemahrsam hat, ein allein gegen die Frau ergangener Titel nicht 188²²

Genehmigung der Erklärung der Ehefrau, daß sie sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut unterwerfe, durch den Ehemann in derselben notariellen Urkunde gilt als Bewilligung des Ehemannes nach § 794 II ZPO. 189²³

§ 93 ZwVerfStG. Zwangsvollstreckung des Zuschlagsbeschlusses auf Räumung und Herausgabe des Grundstückes, wenn Vollstreckungsschuldnerin eine im gesetzlichen Güterstande lebende Ehefrau ist 637¹⁰

Das westfälische eheliche Güter- und An-erbenrecht. Schrifttum 150

§ 5 ErbSchStG. Behandlung ausgleichspflichtiger Vorempfänge, wenn der Anteil des Erblassers an der fortgesetzten Gütergemeinschaft des westfälischen Rechts seinen Geschwistern angewachsen ist 195²

§ 33 II 2 DevBD. v. 23. Mai 1932. Zur Anbiederung der ihr gehörigen Devisen usw. ist die Ehefrau ohne Rücksicht auf den Güterstand der Eheleute verpflichtet 427⁶

Veräußert der im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft lebende Ehemann ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück unter Mißbrauch der Unrichtigkeit des Grundbuches, in dem er noch allein als Eigentümer eingetragen ist, so liegt darin zwar keine Untreue an der Ehefrau, wohl aber ein Betrug durch Vorpiegelung der alleinigen Verfügungsbefugnis bei der Auflassungserklärung gegenüber dem Grundbuchrichter, der ohne Bindung an die Erklärung der Parteien zu selbständiger Prüfung ihrer Befugnisse von Amts wegen verpflichtet ist 609¹²

Ehemann

Auch ohne jede tätige Mitwirkung bei der Ausführung der Tat kann sich der E. der Mittäterschaft an dem Verbrechen der Brandstiftung dadurch schuldig machen, daß er seiner Rechtspflicht zuwiderhandelt, das Eigentum der Ehefrau zu schützen 427⁷

§ 298 StPD. Der E. ist kraft Austrages seiner Frau ohne weiteres berechtigt, für diese eine Revision zu Protokoll zu rechtfertigen 189²⁴

Steuerbescheide, die nur an den E. ergangen sind, können grundsätzlich nicht auch als der gesamtschuldnerisch haftenden Ehefrau zugegangen gelten 353³

Die Heranziehung eines für die Wertzuwachssteuer erlaßweise haftenden Erwerbers entbehrt der Voraussetzung einer vorhergegangenen ordnungsmäßigen Veranlagung des Veräußerers, wenn von zwei je zur Hälfte beteiligten Eheleuten nur der eine Ehegatte hinsichtlich des ganzen Grundstücksverkaufes zur Steuer herangezogen worden war 936⁴

Eherecht

vgl. auch unter Schlüsselgewalt
Gleichberechtigung der Geschlechter im künftigen E. Schrifttum 149

§ 766 ZPO. Hat der Ehemann in einem gegen ihn gerichteten Räumungsverfahren sich durch gerichtlichen Vergleich zur Räumung der Wohnung verpflichtet, dann hat die Ehefrau kein Recht zur Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung mit der Begr., daß sie Mitmieterin sei, aber gegen sie ein Schuldtitel nicht vorliege 194⁸

§ 24 ErbSchStG. Hat die Erbin im Betriebe des Erblassers als dessen Ehefrau auf Grund ihrer familienrechtlichen Verpflichtung aus § 1356 II BGB. ohne Barlohn Dienste geleistet, so ist auf Antrag ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag von dem Anfall abzuziehen 74²

Wenn Ehefrau lediglich ihrer gesetzlichen Pflicht der Dienste nach § 1356 II BGB. für den das Unternehmen betreibenden Ehemann nachkommt, so ist nach Braunschweig. Gewerbesteuerrecht ein Abzug für eine an die Frau gezahlte Entschädigung als Werbungskosten bei Feststellung des gewerblichen Gewinns des Unternehmens nicht zulässig. Leistet dagegen die Frau im Unternehmen des Mannes Dienste, die nicht unter § 1356 II BGB. fallen, so sind grundsätzlich ernstgemeinte

Arbeitsverträge zwischen den Ehegatten gewerbesteuerrechtlich anzuerkennen, sofern ihr Abschluß nach Art und Umfang der Tätigkeit der Frau wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. In solchen Fällen ist der Abzug des Arbeitslohns der Frau als Werbungskosten statthaft 1045⁴

Ehesachen

vgl. auch unter Scheidung

Abkommen über die Unterhaltsrente innerhalb eines Eheprozesses ist nicht nichtig, wenn das Ergebnis des Eheprozesses dadurch nicht beeinflusst worden, sondern der Streit nur abgekürzt worden ist. Zur Frage der Unentgeltlichkeit 154⁹

Abkommen über die Unterhaltsrente innerhalb eines Eheprozesses ist nicht nichtig, wenn die Parteien überzeugt sind, daß der Scheidungsanspruch auf alle Fälle durchdringen wird 155⁴

Vernehmung der Partei gem. § 619 ZPO. ist keine Beweisaufnahme 544³⁴

In E. kann der RA. für die weitere Verhandlung nach Beweisaufnahme — sofern die andere Partei nicht durch RA. vertreten ist — nur eine Gebühr in Höhe von $\frac{5}{20}$ fordern 546³⁹

Eidesbeichte

vgl. auch fahrlässiger Falscheid, Meineid

Die Restitutionsklage ist zulässig, wenn ein Zeuge, auf dessen Beidigung das Urteil gestützt ist, und der wegen Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt ist, die Eidespflicht nur in bezug auf die die Scheidung begründende Tatsache verletzt hat 157⁸

Eidesnothstand

Anwendbarkeit des § 157 I Nr. 1 StGB. im Hinblick darauf, daß der Täter gegen Gewährung unentgeltlicher Unterkunft die Aufforderung, unter Eid die Unwahrheit zu sagen, angenommen und sich dadurch der Gefahr einer Strafverfolgung aus § 49 a StGB. ausgesetzt hat 957¹³

§ 157 I Ziff. 2 StGB. Die Person, rüch-sichtlich deren der Angekl. die Aussage ablehnen durfte, muß eine von dem Angekl. verschiedene sein 431¹³

Eidesstattliche Versicherung

Die Aufnahme eidesstattlicher Versicherung der Partei oder Dritter wird durch die Prozeßgebühr abgegolten 544³⁵

Eigentum

Wirtschaftliches E. vgl. unter W.

Verursachung von Überschwemmung (§ 313 StGB.) durch künstliche Erweiterung eines natürlich entstandenen Deichbruches. Entschuldigbar irrtümliche Annahme einer Gefahr nur für bestimmte Sachen und Eigentümer rechtfertigt nach Maßgabe des § 904 BGB. auch das Herbeiführen einer Gemeingefahr 700¹⁴

§ 986 BGB. Daraus, daß die Ansprüche aus im Grundbuch eingetragenen Rechten der Verjährung nicht unterworfen sind, folgt nicht die Befugnis des Eigentümers, ohne Rücksicht auf abgeschlossene Verträge den Besitz einseitig zurückzufordern 696⁸

Verhältnis der §§ 987 ff. zu §§ 812 ff., namentlich zu § 818 I. Die §§ 987 ff. stellen für die Auseinandersetzung zwischen Eigentümern und Besitzer um den Umfang der Herausgabepflicht des Besitzers in Anschung der gezogenen Nutzungen eine erschöpfende Sonderregelung dar, die die allgemeinen Vorschriften des Bereicherungsrechts ausschließt und ihnen vorgeht 697⁹

Eigentum, Beeinträchtigung des

Die Anwendung des § 254 BGB. kann auch gegenüber einem Anspruch aus § 1004 in Betracht kommen. Mitverschul-

den ist nicht erforderlich, Mitverurteilung genügt. Die Anwendung erscheint insbes. dann geboten, wenn die B. sich auf das Nachbargrundstück nur deshalb ausgewirkt hat, weil sich auf diesem eine gleiche, umgekehrt auch keine Nachbarschaft gefährdende Anlage befand 690³

§ 905, 1004 BGB. Die Errichtung eines Erkers zu Wohnzwecken, der in eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße hineinragt, liegt nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs und kann daher vom Eigentümer des Straßenkörpers untersagt werden 931³

Eigentümergebäude

§ 1177 BGB. Zur Eintragung der Abtretung einer durch Rückzahlung zur E. gemordenen Hypothek bedarf es nicht der Zustimmung desjenigen, für den im Grundbuch ein Pfandrecht an dem Erbteil eines der Miterben eingetragen ist, die als Grundstückseigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen sind 646⁸

Ist eine zukünftige E. pfändbar? 637⁹ 676

Die Zinsentzugsvorschriften der RotW. v. 8. Dez. 1931 Teil 1 Kap. III Abschn. 1 §§ 1 ff. sind nicht anwendbar

- a) auf Forderungen und Grundschulden, die am 31. Dez. 1931 ohne Kündigung fällig geworden sind,
- b) auf die am 1. Jan. 1932 vorhanden gewesenen E. 612¹

Mit der Einleitung des Stillsicherungsverfahrens werden die auf dem Grundstück lastenden Zwangshyp. Grundschulden. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks ist berechtigt, auf Grund des Sicherungsverfahrens die Löschung der eingetragenen Zwangshyp. zu verlangen. Sein darauf gerichteter Antrag bedarf jedoch der Form des § 29 G.B., da er die Löschungsbevollmächtigung ersetzt 523¹

Eigentümerswerb

Zum Erwerb des Eigentums von einem Nichtberechtigten auf Grund des § 933 BGB. genügt es, wenn der Veräußerer auf Weisung des Erwerbers den unmittelbaren Besitz an einen Dritten überträgt. Hierbei kommt es auf den guten Glauben des Erwerbers, nicht des Dritten an 215¹

Der Ersteigerer einer gepfändeten Sache erwirbt gem. §§ 1244, 932 BGB. nur dann das Eigentum, wenn er des Glaubens sein durfte, es liege eine wirksame Pfändung vor; dazu gehört auch die Annahme, daß die gepfändete Sache wirklich Eigentum des Schuldners ist 718²

Eigentümerswerbgesetz, preuß.

§ 8 PrEigentümerserbG. v. 5. Mai 1872 sollte Resolvierung bei nachfolgender Eintragung schaffen, enthält aber keine „Verdinglichung“ durch Schöpfung eines bedingten Rechtes. Die Forderung aus der Vormerkung des § 8 unterliegt nach dem vor dem Inkrafttreten des BGB. geltenden preuß. Recht der Verjährung 710⁵

Eigentümersvorbekalt

Schrifttum 37

E. und Viehkauf. Schrifttum 684

Pfandrecht des Empfangsbedienten an dem wegen E. des Verkäufers dem Auftraggeber nicht gehörenden Gut 867²

§ 433 BGB. Der Verkäufer unter E. ist dem Käufer gegenüber nicht verpflichtet, von seinem Eigentumsrecht gegenüber einer Pfändung durch einen Gläubiger des Käufers Gebrauch zu machen 857⁸

§ 950 BGB. Ein E., durch welchen verein-

bart ist, daß an Stelle des unter E. gefertigten Holzes die aus diesem Holz gefertigte Sache oder die gleiche Menge gleichartigen Holzes in das Eigentum der Verkäuferin übergehen soll, ist grundsätzlich unwirksam 718³

Eingemeindung

Über das Bestehen oder Nichtbestehen eines privatrechtlichen Anspruches zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist von den ordentlichen Gerichten auch dann zu entscheiden, wenn er mit einer E. zusammenhängt 335⁵

Einheitspreisgeschäft

vgl. im Sonderregister „Recht der RotW.“ unter RotW. v. 9. März 1932

Einkommensteuer

vgl. auch Lohnsteuer

EinkStG. nebst den Bestimmungen über Zuschläge und Krisensteuer. Schrifttum 324

Das EinkStG. v. 10. Aug. 1925 unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen, die Zuschläge zur E., die Krisensteuer sowie die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Schrifttum 324

Die Erklärung und Körperschaftsteuererklärung 1933 nach dem E.- und Körperschaftsteuergesetz. Schrifttum 506

Die E. des Hausbesizers. Schrifttum 894 §§ 6, 8, 15 EinkStG. Gewinne auf Lagerlose 358¹¹

§§ 11, 12 EinkStG. Anwaltssozietät. Rückstellung wegen drohender Regreßhaftung. Kein Abzug unter dem Gesichtspunkt der Selbstversicherung gegen Haftpflicht 571¹

Die Grundsätze von RzF. 28, 253 über Zurechnung eigengenutzter Grundstücksanteile zum Betriebsvermögen gelten auch für unter § 12 EinkStG. fallende Gewerbetreibende; jedoch ist der auf Grund und Boden entfallende Anteil gem. § 12 I E. 2 außer Betracht zu lassen. Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Gewerbebetrieb verpachtet war und während der Pachtzeit vom Verpächter veräußert wird. Ist der Betrieb vor Inkrafttreten des EinkStG. 1925 erworben, so gehen die Bewertungsvorschriften der §§ 106—108 vor 360¹²

§§ 13, 19, 20 EinkStG. Ist ein Außenstand in die Eröffnungsaufstellung wesentlichlich nicht aufgenommen, so steht der Berichtigung nichts entgegen, wenn der Pflichtige bisher nicht nach § 12 I E. 3 behandelt, sondern sein Gewinn geschätzt ist 361¹³

§§ 13, 19, 20, 30 EinkStG. Behandlung schwebender Geschäfte 278²

§§ 13, 20 EinkStG. Die aus § 20 zu entnehmende Vorschrift, daß unrealisierte Gewinne nicht berücksichtigt werden dürfen, gilt auch für die Bewertung der Schulden; eine bloße Wertminderung gegenüber dem Bilanzwert des Vorjahres wird ohne Rücksicht auf die kaufmännische Auffassung (§ 40 II HGB.) nicht berücksichtigt 362¹⁴

§§ 15, 40, 52, 56 EinkStG. Bedeutung der Zahlung von Unterhalt an die geschiedene Ehefrau nach Wiederverheiratung des Mannes 195¹

§§ 16, 17, 46 EinkStG. Angehörige freier Berufe, deren Gewinn unter Anwendung der Pauschsätze zur Abgeltung der Werbungskosten zu ermitteln ist, dürfen die Ausgaben für die Gewerbesteuer neben den Pauschbeträgen gesondert abziehen. Die nach Pauschsätzen abzugelenden Werbungskosten sind so zu berechnen, daß zunächst von den gesamten Einnahmen der abgewälzte Teil der Gewerbesteuer abgezogen und der Pausch-

satz erst auf den sich ergebenden Einnahmerest angewandt wird 870²

§§ 16, 22, 23 EinkStG. Wenn Ehefrau lediglich ihrer gesetzlichen Pflicht der Dienste nach § 1356 II BGB. für den das Unternehmen betreibenden Ehemann nachkommt, so ist nach braunschweig. Gewerbesteuerrecht ein Abzug für eine an die Frau gezahlte Entschädigung als Werbungskosten bei Feststellung des gewerblichen Gewinns des Unternehmens nicht zulässig. Leistet dagegen die Frau im Unternehmen des Mannes Dienste, die nicht unter § 1356 II BGB. fallen, so sind grundsätzlich ernstgemeinte Arbeitsverträge zwischen den Ehegatten gewerbesteuerrechtlich anzuerkennen, sofern ihr Abschluß nach Art und Umfang der Tätigkeit der Frau wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. In solchen Fällen ist der Abzug des Arbeitslohnes der Frau als Werbungskosten statthaft 1045⁴

Gewerbeertrag. Die Schankerlaubnissteuer ist eine Verkehrssteuer, nicht eine Personsteuer i. S. von § 18 I Ziff. 3 EinkStG. Sie gehört zu den Werbungskosten und kann daher vom steuerpflichtigen Gewerbeertrag abgezogen werden 392²

§ 19 EinkStG. Brandschäden an Fabrikgebäuden: Aufräumungsarbeiten als Teile der Wiederherstellungskosten, die sich aber regelmäßig im gemeinen Werte der wiederhergestellten Gebäude nicht widerspiegeln. Berücksichtigung am Stichtag noch ausstehender Aufräumungsarbeiten 800³

§§ 26, 41, 42 EinkStG. Zur Frage, ob und inwieweit der sich aus der Veräußerung eines in Spekulationsabsicht erworbenen landwirtschaftlichen Gutes ergebende Gewinn als Spekulationsgewinn steuerpflichtig werden kann. Regelmäßig kommt ein Spekulationsgewinn nur bzgl. des auf den Grund und Boden entfallenden Teiles des Gewinnes in Betracht 727²

Zur Frage, wann ein Arbeitsverhältnis zwischen einer Gesellschaft i. S. des § 29 Nr. 2 EinkStG. und dem Ehegatten einer an der Gesellschaft beteiligten Person einkommensteuerrechtlich anerkannt werden kann 140³

„Geschäftsaufgabe“ i. S. des § 30 IV EinkStG. 363¹⁵

§ 37 EinkStG. Schließen die beiden einzigen Gesellschafter einer GmbH. eine Teilhaberversicherung ab, um für den Fall des Todes eines Gesellschafters dem überlebenden Gesellschafter die Erwerbung der Anteile des Verstorbenen zu ermöglichen, und werden die Versicherungsprämien von der Gesellschaft bezahlt, dann handelt es sich bei den Zahlungen der Gesellschaft regelmäßig um Einkommensverwendung zugunsten der Gesellschafter, denen mit der Zahlung der Prämien Einkünfte aus Kapitalvermögen zufließen 801⁴

§ 49 EinkStG. Die Besteuerung nach dem Verbräuche 300

Nach § 52 I Nr. 2 E. 3 EinkStG. stehen dem Haushaltungsvorstand Familienermäßigungen für zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kinder im Alter von mehr als 18 Jahre bei der Veranlagung zur E. nur dann nicht zu, wenn die Kinder aus selbständiger oder unselfständiger Arbeit Reineinkünfte bezogen haben, d. h. wenn nach Abzug der Werbungskosten und der mit der Einkommensart zusammenhängenden sonstigen abzugsfähigen Ausgaben (§§ 16, 15 II EinkStG.) noch ein Einnahmehüberschuß oder Gewinn übrigbleibt. Dies gilt

nicht für den Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 70 III Unterabsatz 2 EinkStG.; dort entscheidet die nach der Tatsache des Bestehens der Einkommensart auszustellende oder von der Gemeindebehörde zu berichtigende Steuerkarte 934¹

§§ 106, 107, 108 EinkStG. Unzulässigkeit der nachträglichen Änderung von Wertansätzen in der Steuereröffnungsbilanz und den folgenden Steuerbilanzen in dem Rechtsmittelverfahren wegen Körperschaftsteuerveranlagung, bei der diese Wertansätze auf die Höhe der Steuer keinen Einfluß haben. Unzulässigkeit der nachträglichen Einstellung eines Deltkredentontos in die Steuereröffnungsbilanz in Abweichung von der Handelsbilanz, wenn die Einstellung eines solchen Kontos nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zwar möglich, aber nicht geboten wäre 139¹

Durch den Übergang der E. auf das Reich ist die Verpflichtung der E.pflichtigen zur Leistung von Naturaldiensten in der Gemeinde nicht beseitigt worden; sie sind „Steuerpflichtige“ i. S. des § 68 I Komm-AbgG. geblieben 394⁰

Bei Hinterziehung von Umsatz- und E. ist wegen der Verschiedenartigkeit dieser Steuern ein Fortsetzungszusammenhang nicht möglich 337¹⁰

Das polnische EinkStG. Schrifttum 329

Einnamengesellschaft
vgl. auch unter GmbH.
Die E. Schrifttum 1006

Einsicht in die Akten
vgl. unter AktenE., ferner E. in die Grundakten vgl. unter G., in die Fideikommissakten vgl. unter Auflösung

Einstellung der Zwangsvollstreckung vgl. unter Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung

Einstellung des Verfahrens
Sind bei mehreren Straftaten, derenwegen öffentliche Klage bereits erhoben ist, einzelne nach § 154 II StPD. durch Beschluß eingestellt worden, so ist auf diesen Beschluß, soweit er überhaupt ansprechbar ist, § 305 StPD. nicht anwendbar, weil dieser Beschluß nicht der Urteilsfällung vorausgeht. Nach § 354 II StPD. ist die anderweite Verhandlung und Urteilsentscheidung nur insoweit erforderlich, als nicht auf Grund sonstiger Vorschriften der StPD. von Erneuerung der Hauptverhandlung und der Erlassung eines Urteils abgesehen werden kann, so z. B. durch Beschluß nach § 154 II StPD. 446³⁷

Gegen eine im Urteil ausgesprochene „vorläufige E.“ steht dem dadurch beschwerten Angekl. die Revision zu 1028¹⁷

Liegt z. B. der Berufungsverhandlung das Prozeßhindernis des Klageverbrauchs vor, so hat das BG. nicht gem. § 328 III StPD. die Verweisung auszusprechen, es muß vielmehr selbst auf E. d. V. erkennen 454⁴⁰

§ 10 I 2 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Gegen die Zurückweisung eines Antrages auf Verfahrenseinstellung in den Gründen eines die Berufung des Angekl. verwerfenden Urteils ist die sofortige Beschwerde nicht gegeben 975⁴

§ 10 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Wenn über den Antrag durch Urteil entschieden ist, ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde anwendbar 976⁴¹

Einstweilige Verfügung
§ 940 ZPO. Durch e. V. Abschlagszahlungen anzuordnen auf Schadensersatz für die Vergangenheit aus einem Unfall, ist unzulässig 68⁵

§ 940 ZPO. Die von der Ehefrau gegen

den vermögenslosen Ehemann beantragte e. V. zur Prozeßkostenvoranschlagszahlung ist zurückzuweisen 182⁰

Der Streitwert einer e. V., die Herausgabe der Streitfache zum Ziele hat, ist nicht nach dem Interesse an der endgültigen Herausgabe zu bemessen, weil es sich nur um eine vorläufige Maßnahme handelt 537¹⁵

Der Streitwert eines Antrages auf Eintragung einer Vormerkung durch e. V. zum Zwecke der Sicherung eines Anspruchs von 3628 RM kann nicht dieser Summe gleichgestellt werden. Der Streitwert in Sachen betr. e. V. ist nicht nach § 6, sondern nach § 3 ZPO. zu bemessen. Maßgebend ist das Interesse der Antragstellerin an dem Erlaß der e. V. 538¹⁸

§ 209 BGB. Durch Zwangsvollstreckung in Vollziehung eines Arrestes oder einer e. V. wird die Verjährung unterbrochen 1035¹

Nicht nur die Vollziehung, sondern auch der Erlaß einer e. V. ist während der Dauer des Osthilfsicherungsverfahrens unzulässig 632³

§ 5 AbzG. Eine Zurücknahme der Kaufsache mit der Wirkung des Rücktritts vom Kaufvertrage liegt auch dann vor, wenn der auf Abzahlung verkaufte Gegenstand infolge Erlasses einer e. V. an einen Sequester herausgegeben wird, der ihn für beide Parteien verwahrt 909⁰

§ 28 RMGebD. gilt auch für das Verfahren im zweiten Rechtszuge 541²⁷

Das Problem der e. V. in der deutschen Reichsstaatsgerichtsbarkeit. Schriftt. 818

Eintwilligung
§ 185 BGB. Wenn der Lagerhalter Lagergut einem Dritten zur Sicherheit überreignet und dieser später mit Zustimmung des Lagerhalters das Gut veräußert und abredegemäß den Erlös dem Lagerhalter gutbringt, so ist der Lagerhalter der, der rechtlich über das Gut verfügt hat; der Dritte ist nicht bereichert 113¹¹

Einzelhandel
Die Krise des deutschen E. Schrifttum 1009
Verkaufsprämien und andere Umsatzbeteiligungen, die an Verkäuferinnen in E.geschäften gewährt werden, sind auf das Tarifgehalt anzurechnen 277²

Einzelrichter
§ 349 ZPO. Der Mangel einer formgültigen — mit Zustimmung der Parteien durch den E. erfolgten — Verkündung eines Kammerurteils ist, bei absichtlicher oder stillschweigender Nichttätigkeit in der VerJust. nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, da es sich nur um eine „funktionelle Unzuständigkeit“ des E. handelt 534¹¹

Der Fehler, der mit der Verkündung eines von der Kammer erlassenen Urteils durch den E. begangen wird, zwingt auch in vermögensrechtlichen Sachen mindestens dann zur Aufhebung und Zurückverweisung, wenn die Parteien nicht nach dem Verfahrensverstöß auf seine Rüge verzichtet haben 1080¹⁷

§ 272 b ZPO. Vernimmt der E. in einem Vortermin einen Zeugen, so steht dem RA. die erhöhte Verhandlungsgebühr nicht zu 1078¹⁴

Einziehung
Hat der Täter an dem von ihm bei der Tat benutzten Gegenstand lediglich kraft Erbganges Eigentum zur gesamten Hand, so unterliegt der Gegenstand nicht der E. i. S. des § 40 StGB. 174²¹

Die Länder haben Geldstrafen, eingezogene Vermögenswerte und Erlössummen, die im gerichtlichen Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Zoll-

und Reichsteuergesetze und gegen das BranntweinMonG. nach dem 31. Dez. 1930 eingehen, auch dann nicht mehr an das Reich abzuführen, wenn die gerichtliche Entscheidung vor dem 1. Jan. 1931 rechtskräftig geworden ist. Gegenstände, deren E. durch Urteil des Strafgerichts angeordnet ist, fallen in Zukunft den Ländern zu. Unter die „Rechte dritter Personen“ i. S. von § 380 I 2 RMbG. a. F., die durch den auf E. im Strafverfahren beruhenden Eigentumserwerb der Länder an den eingezogenen Gegenständen erlöschen, fällt nicht das Recht des Reiches, steuerpflichtige Erzeugnisse und zollpflichtige Waren für den Betrag der darauf ruhenden Steuern in Anspruch zu nehmen 349¹

Wertersatz und E. bei Beihilfe zur Zollhinterziehung 342¹

Eisenbahn
vgl. auch Transportgefährdung, Reichsbahn, Schlafwagen.

§ 1 KHaftpflG. Ein Drängen und Stoßen der Fahrgäste — zumal an einem Endbahnhof — stellt sich nicht als eine dem E.betriebe eigentümliche Gefahr dar und ein dadurch hervorgerufener Unfall trägt deshalb nicht den Charakter eines Betriebsunfalles 785⁰

§ 25 PrEisenbG. Voraussetzungen und Umfang der Haftung der E.gesellschaft 856⁴

Art. 129 RVerf. Zur Frage des wohlverordneten Rechts der sondergeprüften E.sekretäre auf Beförderung 514⁰

Art. 131 RVerf. Der staatliche E.betrieb ist keine Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern privatwirtschaftliche Tätigkeit; die E.beamten daher Angestellte und Erfüllungsgelhilfen. Fernbedienung einer Schranke ist kein Bahnpolizeidienst und daher keine Ausübung öffentlicher Gewalt 840¹³

Betriebsrätehandbuch für Eisenbahner. Schrifttum 212

Elektrizität
§ 826 BGB. Es ist nicht unbillig, wenn das E.werk die Versorgung eines Zwangsverwalters, der ein wertvolles Grundstück verwaltet, von der Bezahlung verhältnismäßig nicht beträchtlicher Rückstände aus der Zeit vor der Zwangsverwaltung abhängig macht 928¹⁵

§ 826 BGB. Die Weigerung, mit Konkursverwalter einen neuen Vertrag abzuschließen, ist jedenfalls dann kein Verstoß gegen die guten Sitten, wenn kurz vorher ein Gericht diese Stellungnahme des E.werks ausdrücklich gebilligt hat 929¹⁷

§ 826 BGB. Der E.versorgungsvertrag ist einheitlicher Vertrag i. S. von § 17 RD. Die Drohung der Stromsperrung bei Zahlungszug ist nicht widerrechtlich, auch nicht gegenüber dem Konkursverwalter. Dem Konkursverwalter steht die Wahlfreiheit gem. § 17 RD. gegenüber dem E.werk ebenso zu wie gegenüber anderen Gläubigern, denn er kann für die Stromerzeugung durch Kauf oder Miete einer Maschine ein Provisorium schaffen 929¹⁸

Nezeitliche Tarifbedingungen für die Lieferung von Energie und ihre rechtliche Wertung. Schrifttum 214

Die Abgabe elektrischer Energie ist nicht dem Warenhandel i. S. der auf Grund des HessGemUmlG. erlassenen Fiskalsteuerbefreiungen gleichzustellen. Die Bestimmungen über die Erhebung einer Fiskalsteuer, die in erster Linie den Schutz des einheimischen Gewerbes bezwecken, sind als Ausnahmevorschriften eng auszulegen 144³

England
vgl. auch unter Pfund
The Life of Sir Edward Marshall Hall.
Schrifttum 506
Legitimation unehelicher Kinder nach engl.
und niederländ. Recht 193⁷

Enteignung
Zweckverwirklichung und Notwendigkeit als
Wesensbestandteile des E. begriffs. Schrift-
tum 820

§§ 7, 10 PrEnteignG. Entschädigung ist in
Geld zu gewähren, zur Annahme von
Ersatzgrundstücken ist der Eigentümer
nicht verpflichtet; dagegen ist der Anschaf-
fungspreis und die Herriehungskosten
eines als solches geeigneten Ersatzgrund-
stücks als Rechnungsposten der Entschädi-
gung einzusetzen 603⁴

§ 4 II WohnmangG. Umfang der Entschä-
digungspflicht nach Art. 153 RVerf. Die
Haftung der Gemeinde für den Schaden,
der dem Eigentümer aus der Beschlag-
nahme und Zuweisung eines Zwangs-
mieters entsteht, umfaßt nicht den Scha-
den infolge Zahlungsunfähigkeit des Mie-
ters 605⁶

EntlastungsV.D. v. 13. Mai 1924
ZPD. mit BGB., den EinfGesetzen, der
EntlV.D., dem LohnbeschlG. und der
LohnpfändungsV.D. Textausgabe 1055

§§ 7, 8. Zulässigkeit schriftlichen Verfahrens
nach teilweiser mündlicher Verhandlung.
Zur Notwendigkeit der Verkündung und
Zustellung des Urteils für sein rechtliches
Dasein 514⁸

§ 20 Im Schiedsurteilsverfahren ist die
eidliche Vernehmung einer Partei unzu-
lässig 949³

Entmündigung
Die E. eines Gesellschafters wegen Geistes-
krankheit bildet keinen wichtigen Grund
zu dessen Ausschließung aus der D.G.,
wenn die Gesellschaftler von vornherein
keinen besonderen Wert auf dessen kauf-
männische Betätigung gelegt haben 98²

Entschädigung bei Wohnungsbeschlagsnahme
vgl. unter W.

Entschädigung nach § 75 Einl. ALR.
Für die Verjährung der Ansprüche aus
§ 75 Einl. ALR. und § 852 BGB. gilt
§ 195, nicht § 852 BGB. 490²

Entscheidungssammlungen
Jahrbuch für Entscheidungen der freiwill.
Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts.
Schrifttum 37
Steuergläubiger und Konkurs. Leitfälle zu-
sammengestellt aus den Entsch. des R.F.D.
amtl. Sammlung Bd. 1—30 310

Erbbaurecht
Ist als Inhalt des E. vereinbart, daß der
Erbbauberechtigte zur Belastung des E.
mit einer Hypothek der Zustimmung des
Grundstückseigentümers bedarf, so ist die
ohne Zustimmung des Eigentümers auf
dem E. eingetragene Zwangssicherungs-
hyp. nicht nur dem Eigentümer, sondern
jedermann gegenüber unwirksam 704³
Rechtsnatur von Strafenanliegerbeiträgen.
Zulässigkeit des Rechtsweges? Keine
Zahlungsspflicht der Erbbauberechtigten
aus dem Gesetz, aber vertragliche Abwäl-
zung zulässig 925¹¹

Erbe
vgl. auch unter Miterbe
Weder der Gemeinschuldner noch sein
E. sind befugt, die Firma des von dem
Konkursverwalter fortgeführten Geschäftes
löschen zu lassen. Rechtsnatur des
Firmenrechtes 179¹

Erbpacht
Der Inhaber einer in E. gegebenen Mühle
haftet wegen Verletzung der dem Erb-

pächter laut Rezej obliegenden Brücken-
unterhaltungspflicht weder aus Vertrag
noch aus unerlaubter Handlung 709³

Erbchaftskauf
Wird ein E. formlos beschloffen und dem-
nächst auch erfüllt, so haftet der Käufer
nach den Grundfäden der ungeredhtfer-
tigten Bereicherung. Zum Anwendungs-
gebiet des § 819 BGB. 163¹²

Erbchaftsteuer
Vermögens- und E.- nebst RBewG.
Schrifttum 324

ErbSchStG. in neuester Fass. Schriftt. 325
§ 2 ErbSchStG. Grunderwerb- und E. fra-
gen aus Anlaß der Auflösung des ge-
bundenen Grundbesitzes 678

Die Besteuerung der Ausstattungen ist
ausschließlich im § 3 V ErbSchStG. ge-
regelt. § 3 V tritt als selbständige Be-
steuerungsvorschrift neben § 3 I Nr. 1,
2 ErbSchStG. Ausstattungen sind daher
keine Unterart der Schenkung oder der
freigegebenen Zuwendung und erfordern
nicht deren objektive und subjektive Merk-
male. Unter Ausstattungen sind in § 3 V
ErbSchStG. die Ausstattungen i. E. des
deutschen bürgerlichen Rechts zu ver-
stehen, und zwar auch dann, wenn die
Ausstattung als Verpfändung auf aus-
ländischem Recht beruht 384⁴⁴

Die Befreiungsvorschrift des § 3 ErbSch-
StG. findet auch auf an Kindesstatt an-
genommene Personen Anwendung 389¹

§ 5 ErbSchStG. Behandlung ausgleichs-
pflichtiger Vorempfänge, wenn der An-
teil des Erblassers an der fortgesetzten
Gütergemeinschaft des westfälischen Rech-
tes seinen Geschwistern angewachsen ist
195²

§ 10 ErbSchStG. Zur Berechnung der
Steuer für Schenkungen, bei denen der
Schenker die Steuer übernimmt 316

In den Fällen, in denen nach § 22 II E. 1
ErbSchStG. der Einheitswert zugrunde
zu legen ist, sind die E. Behörden zwar an
den im Einheitswertbescheid festgestellten
Wert, aber nicht an die darin getroffene
Feststellung der Berechtigten und ihre
Anteile gebunden 197³

§ 24 ErbSchStG. Hat die Erbin in Be-
triebe des Erblassers als dessen Ehefrau
auf Grund ihrer familienrechtlichen Ver-
pflichtung aus § 1356 II BGB. ohne
Barlohn Dienste geleistet, so ist auf An-
trag ein der Arbeit und der Dienstzeit
angemessener Betrag von dem Anfall
abzuziehen 74²

Erbsein
Die Erteilung eines E. kann u. U. auch
schon angefochten werden, bevor er erteilt
oder seine Erteilung angeordnet ist 161¹¹
Der Grundbuchrichter ist regelmäßig an
den Inhalt eines ihm vorgelegten E.
gebunden 641²

Erbvertrag
§§ 2278, 2280 BGB. Unwirksamkeit eines
Auftrages, wenn durch ihn letztwillige
Verfügungen umgangen, oder die Be-
schränkung der Rechte des Vertragserben
herbeigeführt werden soll 169¹⁶
§ 2281 BGB. Die Sittenwidrigkeit eines
Rechtsgeschäftes und einer darauf auf-
gebauten Anfechtung eines E. ist zu ver-
neinen, wenn neben unlauteren auch ein-
wandfreie Beweggründe bestimmend
waren 173²⁰

Erfüllungsgeld
Der staatliche Eisenbahnbetrieb ist keine
Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern
privatwirtschaftliche Tätigkeit, die Eisen-
bahnbeamten daher Angestellte und E.
840¹³

Erinnerung
vgl. unter Zwangsvollstreckung

Erfer
Die Errichtung eines E. zu Wohnzwecken,
der in eine dem öffentlichen Verkehr ge-
widmete Straße hineinragt, liegt nicht
im Rahmen des Gemeingebrauchs und
kann daher vom Eigentümer des Stra-
ßenkörpers untersagt werden 931³

Erklärungs haftung
Schrifttum 34

Ernt
Auslieferungsfall 989¹⁰

Eröffnungsbeschluß
§ 260 StPD. Wird im E. in bezug
auf mehrere Zahlungseinstellungen fort-
gesetzte Gläubigerbegünstigung angenom-
men, und wird der Angekl. nur wegen
einer Einheitsstat oder wegen mehrerer
selbständiger auf mehreren Zahlungs-
einstellungen beruhender Einheitsstaten
verurteilt, wegen einer oder mehrerer
weiterer, auf anderweitigen Zahlungs-
einstellungen beruhender Einheitsstaten aber
nicht schuldig befunden, so muß hin-
sichtlich der letzteren auf besondere Frei-
sprechung erkannt werden 116¹³

Fassung der Urteilsformel bei Unbeweis-
barkeit eines Teiles mehrerer Einzelakte,
die der E. als eine fortgesetzte Tat an-
sieht 408

Ersatzhypotheken
nach § 4 GBVereinG. vgl. unter G.

Ersatzstrafe
§ 78 StGB. fordert nicht nur für die Geld-
strafe, sondern auch für ihre E., daß auf
sie besonders erkannt wird 343³

**Erscheinen des Angekl. in der Hauptverhand-
lung**
§ 233 StPD. ermächtigt den Strafrichter
nur, einen Angekl. vom E. i. d. S., nicht
aber einen erschienenen Angekl. von der
Teilnahme an Teilen der Hauptverhand-
lung zu befreien 965²⁰

§§ 233, 332 StPD. Auch in der VerJnst.
kann der Angekl. gem. § 5 Teil 6 Kap. I
NotV.D. v. 6. Okt. 1931, selbst wenn
ein Verbrechen, das nicht nur wegen
Rückfalls Verbrechen ist, den Gegenstand
der Aburteilung bildet, auf seinen An-
trag von der Verpflichtung zum Erschei-
nen in der Hauptverhandlung entbunden
werden, sofern es sich um eine Sache
von minderer Bedeutung handelt 446³³

§ 329 StPD. Die plötzliche, kurz vor dem
Termin erfolgte schwere Erkrankung
eines nahen Angehörigen des Angekl.
oder sonstiger Personen, für deren Pflege
er vielleicht als einziger sorgen muß,
kann das Ausbleiben des Angekl. in der
Hauptverhandlung entschuldigen. Das
nach § 329 StPD. die Berufung verwer-
fende Urteil muß gem. § 34 StPD. eine
hinreichende Begründung, daß die Vor-
aussetzungen des § 329 gegeben sind, ent-
halten 224⁹

§ 329 StPD. findet keine Anwendung,
wenn die Sache schon in einem früheren
Termin in der VerJnst. zur Verhand-
lung gekommen war. Darunter ist aber
nur eine Verhandlung zur Sache zu
verstehen 459⁴⁸

Voraussetzung für die Verwerfung der
Berufung nach § 329 I StPD. ist, daß
der Angekl. zu dem Termin über die
von ihm eingelegte Berufung persönlich
geladen war; eine bloße Zustellung der
Ladung an den Verteidiger genügt nicht
968³⁸

Der Beweisanspruch auf Vernehmung eines
Mitbeschuldigten als Zeugen kann nicht
wegen Unzulässigkeit einer solchen Zeu-
genvernehmung abgelehnt werden, wenn

die von dem Mitbeschuldigten eingelegte Verurteilung bereits gem. § 329 StPD. verworfen ist, selbst wenn dieser gegen das Urteil des BG. Revision eingelegt hat 447²⁰

Fahijan

Auslieferungsfall 980¹

Fahrlässiger Fahrschein

§ 163 StGB. Bei objektiv unrichtigem Gutachten ist der Eid wesentlich falsch, wenn es der inneren Überzeugung widerspricht; fahrlässig falsch, wenn der Sachverständige bei der ihm zugänglichen Kenntnis der tatsächlichen Unterlagen und bei der ihm eigenen Sachkunde zu einer anderen Überzeugung hätte kommen müssen 1070²³

Auch ein wesentlich falscher Eid kann durch Notstand entschuldigt sein, sofern der Täter sich der Eidesleistung nicht überhaupt entziehen konnte. Irrtümliche Annahme eines Notstandes kann u. U. zu Bestrafung wegen f. F. führen 608¹¹

Der Widerruf einer vor dem SchöffG. abgegebenen falschen eidlichen Aussage, der vor der Polizei erklärt und von dieser an den StA. des BG. übersandt ist, wird wirksam in dem Augenblick, in dem er der StA. zugänglich gemacht wird, mag er auch dem BG. erst später zur Kenntnis kommen. Die Selbstanzeige desjenigen, der eine falsche eidliche Aussage abgegeben hat, kann nicht als eine gegen ihn erfolgte Anzeige i. S. der §§ 158, 163 II StGB. erachtet werden. Unter den Begriff der Einleitung einer Untersuchung fallen nicht Verfügungen, die lediglich der Vorbereitung der sachlichen Prüfung dienen, und ferner nicht Untersuchungshandlungen, die ausschließlich auf Grund der Widerrufserklärung des Meineidigen gegen ihn vorgenommen werden 957¹⁴

Fahrlässigkeit

Fahrlässige Amtspflichtverletzung vgl. unter A.

§ 823 BGB. Verzögert der Hypothekenschuldner durch nicht stichhaltige Einwendungen die Befriedigung des Gläubigers, so ist er für den daraus erwachsenden Schaden bei fahrlässiger Handlungsweise dem Gläubiger ersatzpflichtig 634⁶

§ 222 StGB. Ein Fußgänger, der die Fahrbahn überschreiten will, muß sich vorher vergewissern, ob die Straße frei ist. Dies gilt insbes. dann, wenn er durch Signale der Fahrzeuge gewarnt wurde 849²⁴

§ 222 StGB. Der eine Hauptstrafe befahrende Kraftfahrer braucht nicht damit zu rechnen, daß ein aus einer Nebenstrafe kommender Kraftfahrer, der zunächst in der Fahrtrichtung des ersten Kraftfahrers in die Hauptstrafe einbiegt, plötzlich Bogen nach der entgegengesetzten Seite macht 850²⁰

§ 222 StGB. Zwar ist der Kraftfahrer grundsätzlich verpfl.licht, seine Fahrweise den jeweiligen besonderen tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, insbes. auch eine Geschwindigkeit durch Beschränkung der Sichtmöglichkeit durch entsprechendes langsames Fahren wieder auszugleichen. Bei normaler Weise einwandfreier Fahrweise kann aber Verabsäumung der Sorgfaltspflicht nicht etwa schon darin erblickt werden, daß der Kraftfahrer zu bedenken unterläßt, er werde wegen der außergewöhnlichen Beleuchtungs- und Fahrverhältnisse der Fahrstraße einen auf dieser liegenden Menschenkörper nicht mehr rechtzeitig bemerken 850²⁵

§§ 222, 230 StGB. Ist die Fahrstraße schlüpfrig und mangelhaft beleuchtet, so muß der Führer besonders vorsichtig und langsam fahren. Der Führer muß auch damit rechnen, daß Kraftwagenführer aus ihrer Fahrtrichtung abbiegen, ohne es durch Winterzeichen anzukündigen. Für die Vorausschbarkeit ist es nicht erforderlich, daß der Führer den Unfall in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte 852²⁹

§ 230 StGB. Fahrlässig verhält sich jemand, der einen angetrunkenen Menschen aus hellen Räumen hinausdrängt und ihn zwingt, eine dunkle, wenig begangene Seitenrampe zu benutzen, ohne zu prüfen, ob der Betrunkene diese Rampe gefahrlos betreten kann. Keine erhöhte Haftung aus § 230 II StGB., wenn ein polizeilicher Exekutivbeamter — ohne sich im Dienst zu befinden — einen Angetrunkenen durch fahrlässiges Verhalten verletzt 911¹¹

Tateinheit bei den Verkürzungen von Steuern verschiedener Art, wenn sie gleichzeitig durch dasselbe fahrlässige Verhalten entstanden sind 57¹²

Fahrrad

Ein Kraftfahrzeug darf hinter einem stehenden Fahrzeug hervor nicht so anfahren, daß es einem entgegenkommenden Radfahrer die Fahrbahn versperrt 824²

Das schweizer. Bundesgef. über den Motorfahrzeug- und F.verkehr v. 15. März 1932 817. Schrifttum 823

Fahrtstuhl

Art. 2 Durchf. v. d. z. 4. Nov. D. über die außerordentl. Mietkündigung v. 23. Dez. 1931 trifft nur zu, wenn der Vermieter mit der Anlage ein Wagnis auf sich genommen hat, welches das bei einer dertartigen Vermietung übliche Wagnis wesentlich übersteigt. Ein solches Wagnis liegt nicht vor, wenn auf Wunsch des Mietliehhabers eines Stadtwerts ein veralteter und gebrauchsunfähiger F. für das ganze Haus durch einen neuen ersetzt wird 895¹

Familie

vgl. auch unter Hausstandskinder

§ 1093 BGB., § 42 ThürAusf. v. d. BGB. Zur Auslegung des Begriffs „Familie“ 192⁵

F.angehörige als Arbeitnehmer im eigenen Betrieb. Schrifttum 151

F.beziehungen im Steuerrecht. Schrifttum 322

Feld- und Forstdiebstahl

Der Begriff des Diebstahls i. S. des räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB.) ist in weiterem Sinne als in den §§ 242 ff. StGB. zu verstehen und umfaßt jegliche Art von Entwendung, insbes. auch die Fälle der §§ 248 a, 370 Nr. 5 StGB., § 18 Pr.FeldF. u. Pol. G. und § 7 SächsForstFeldStG. Der räuberische Diebstahl stellt deshalb gegenüber den Diebstahlsstatbeständen der §§ 242 bis 244 ein Sonderdelikt dar 699¹³

§ 30 Pr.FeldF. u. Pol. G. §§ 5, 12 Tier- und Pflanzenschutz v. d. v. 16. Dez. 1929 finden auch dann Anwendung, wenn sich der Täter, der bereits fremde Grundstücke zum Fange von wilden Kaninchen ausgerüstet betreten hat, ohne sich über seine Befugnis durch schriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten und des Eigentümers ausweisen zu können, erst auf dem Wege zum Schießstand befindet 699¹²

Ferienjahe

Die §§ 23 Ziff. 2, 200 Ziff. 4 BGB., § 709 Ziff. 1 Pr. D. stellen nur auf Miete, nicht auf Gebädepacht ab. Ist mit einer Räu-

mungsklage nach § 200 Ziff. 4 BGB. eine Klage verbunden, die nicht F. ist, so nimmt diese Klagenhäufung dem gesamten Rechtsstreit die Eigenschaft der F. 516¹¹

Festgaben

Steuerwirtschaftliche Probleme der Gegenwart. F. zum 60. Geburtstag vom Prof. Hermann Grohmann. Schrifttum 320
F. für Richard Schmidt. Schrifttum 422

Feststellungsklage

Eigentumsförderung. Dauert schädigender Zustand noch an und liegt somit F. interesse überhaupt vor, so ist der Kl. auch in Ansehung der Vergangenheit nicht genötigt, seinen Anspruch durch Leistungsklage geltend zu machen 690³

Die negative F. ist bei erhobener Leistungsklage auch dann unzulässig, wenn beide Parteien das Ruhen der Leistungsklage vereinbart haben. Das folgt aus dem Interesse der Rechtspflege an einer Vermeidung unnötiger Prozesse 864¹⁴

§ 559 b Pr. D. Voraussetzungen für die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft 795⁴

Feuerversicherungsanstalt

§ 196 StGB. Eine öffentliche F. (Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse) ist Behörde, da sie Staatszwecke erfüllt und ihre Mitglieder Beamteneigenschaft haben. Es ist nicht entscheidend, ob die betr. Anstalt auf privatrechtlichem Gebiet tätig ist 795⁶

Feuerwehr

§ 537 I Nr. 4 a Pr. D. Unfall eines F. mannes bei Vorführung der zu Reklamazwecken am Übungsplatz aufgestellten Motorpumpen, bei der er Hilfe leistete, im Anschluß an eine F.übung anlässlich einer BezirksF. tagung als Unfall im Betriebe der F. angesehen und dem Unfallversicherungsverband zur Entschädigungsleistung überwiesen 280⁴

Fideikommiss

vgl. auch Auflösung

§ 138 BGB. Die Nichtigkeit des Verzichts auf die F. folge wirkt, rechtskräftig gegenüber dem F. inhaber festgestellt, nicht von selbst auch gegenüber dem nächsten Anwärter 688¹

Auf Grund der Vorschr. über ungerechtfertigte Bereicherung können F. verbindlichkeiten entstehen. Sie stellen F. stammschulden dar, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung in Beziehung auf den Stamm des F. vermögens erfüllt sind 743⁴

Fiktalsteuer

§ 43 I Pr. Gew. St. D. Die Zweigstellensteuer kann — vorbehaltlich abweichender staatsvertraglicher Regelung — auch von der einzigen in Preußen vorhandenen Niederlassung eines ausländischen Unternehmens erhoben werden. Der deutsch-italienische Doppelbesteuerungsvertrag vom 31. Okt. 1925 enthält keine abweichende Regelung im vorstehenden Sinne 392³

§ 32 a Thür. Gew. St. D. Die Heranziehung zur Zweiggeschäftssteuer durch eine Gemeinde ist durch die den Gemeinden erteilte Ermächtigung, Zuschläge zur Gewerbesteuer zu erheben, nicht gedeckt 395¹

Die Abgabe elektrischer Energie ist nicht dem Warenhandel i. S. der auf Grund des Hess. Gem. M. G. erlassenen F. vorschr. gleichzustellen. Die Best. über die Erhebung einer F., die in erster Linie den Schutz des einheimischen Gewerbes bezwecken, sind als Ausnahmevorschr. eng auszulegen 144³

Film

Die Vermittlung zwischen zwei Filmingesellschaften über den Austausch eines Schauspielers, der lediglich seine Zustimmung zu erteilen hat, ist keine „Stellenvermittlung“ 223³

Finanzamt

Wie schützt sich das F. vor Ausfällen im Zwangsversteigerungsverfahren? Schrifttum 327

Dem F. steht gegen Beschwerdeentscheidungen des vorgelegten Finanzl. die Rechtsbeschwerde nicht zu 493²

Finanzierung

von Neubauten unter R.

Finanzwissenschaft

Schrifttum 319

Die Staatseinnahmen. Schrifttum 324

Fink

Auslieferungsfall 991¹³

Firma

Kapital—Wahrheit. Schrifttum 96

§ 14 HGB. Bei Verpachtung eines Gewerbebetriebes kommt die Löschung der F. von Amts wegen nicht in Betracht 1036³

§§ 17, 22, 30 HGB. Weder der Gemeinschuldner noch sein Erbe sind befugt, die F. des von dem Kontroversverwalter fortgeführten Geschäftes löschen zu lassen. Rechtsnatur des F. rechts 179¹

§ 30 I HGB. Vor Durchführung des Amtslöschungsverfahrens darf der Registerrichter eine eingetragene F. nur dann als erloschen behandeln, wenn das Erlöschen ganz zweifelsfrei zutage liegt 1030¹

§ 30 HGB. Die Frage der Verwechslungsfähigkeit zweier F. ist nach tatsächlichen Gesichtspunkten zu beantworten. Die weitere Beschwerde gegen die sie verneinende Entscheidung des BeschwGer. kann nicht dem RG. vorgelegt werden, weil das DLG. ohne Abweichung in den rechtlichen Ausgangspunkten die Entscheidung eines anderen DLG. für falsch hält 97¹

Firmenzusätze, die lediglich auf die Gesellschaftsform hinweisen, bewirken keine deutliche Unterzeichnung von F. i. S. des § 30 HGB. 117¹

§§ 30, 31 HGB. Die Eintragung der Sitzverlegung einer F. bewirkt nicht die Löschung der F. im Handelsregister. Abgesehen von dem Grundsatz der Ausschließlichkeit der F. behält der Kaufmann bei der Sitzverlegung die F. bei. Insofern die F. nicht formell gelöscht ist, ist der Eingetragene zwar nicht mehr Vollkaufmann, gilt jedoch nach dem HGB. in gewisser Hinsicht als Kaufmann, nicht aber nach dem Börsergesetz 134³ 1041⁵

Firmen- und Gewerbesteuer

vgl. unter G.

Flaggengesetz

Regelmäßig stimmen Heimathafen und Registerhafen überein. Die Verlegung des Heimathafens wird im F. als deutliche Rechtsänderung mit endgültiger Bedeutung behandelt 860¹⁰

Fleischbeschau

Unter Vertrieb i. S. von § 20 II FleischbeschauG. ist nicht bloß die entgeltliche Abgabe eingeführten Fleisches innerhalb der Gemeinde zu verstehen 707¹

Fleischverkauf

vgl. unter Schlachtung

Flugblatt

vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 21. Juli 1932

Formularbuch

F. der streitigen Gerichtsbarkeit. Schrifttum 37

F. für die freiwillige Gerichtsbarkeit. BGB. Sachenrecht. Schrifttum 685

Formzwang

bzgl. § 313 BGB. vgl. unter Grundstücksveräußerung

Der F. für die Aufhebung, Teilaufhebung und Änderung formbedürftiger Schuldverträge. Schrifttum 36

Forstbeamter

vgl. unter Widerstand gegen F. (§ 117 StGB.)

Forstdiebstahl

vgl. unter Felddiebstahl

Fortgesetzte Handlung

Bandendiebstahl ist nicht f. Straftat 962¹³
Ist der Angekl. wegen f. strafbarer S. bereits rechtskräftig verurteilt, so ist die Strafflage bzgl. der in den Fortsetzungszusammenhang fallenden Einzelhandlungen verbraucht 454¹⁶

Wird im Eröffnungsbeschluß in Bezug auf mehrere Zahlungseinstellungen fortgesetzte Gläubigerbegünstigung angenommen, und wird der Angekl. nur wegen einer Einheitsstat oder wegen mehrerer selbständiger auf mehreren Zahlungseinstellungen beruhender Einheitsstaten verurteilt, wegen einer oder mehrerer weiterer, auf anderen Zahlungen beruhender Einheitsstaten aber nicht schuldig befunden, so muß hinsichtlich der letzteren auf besondere F. ersprochen werden 116¹³

Fassung der Urteilsformel bei Unbeweisbarkeit eines Teiles mehrerer Einzelakte, die der Eröffnungsbeschluß als eine fortgesetzte Tat ansieht 408

Der Grundsatz, daß die Verfahrenskosten im Umfang der Freisprechung der Staatskasse aufzuerlegen sind, gilt auch, wenn entgegen dem Eröffnungsbeschluß nicht eine f. S., sondern mehrere selbständige Handlungen angenommen werden und nur wegen einer dieser Handlungen verurteilt, im übrigen aber freigesprochen wird 461⁵⁰

Bei Hinterziehung von Umsatz- und Einkommensteuer ist wegen der Verschiedenartigkeit dieser Steuern ein Fortsetzungszusammenhang nicht möglich 337¹⁰

Fragepflicht, richterliche

bzgl. § 155 II StPD. vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 8. Dez. 1931 und 14. Juni 1932

Recht des Schuldners zur Aussetzung des Verfahrens vor Verurteilung zu nach der DebWirtschNotW. v. 23. Mai 1932 genehmigungspflichtigen Leistungen. Das Gericht ist nicht gem. § 139 ZPO. verpflichtet, auf die Stellung eines solchen Aussetzungsantrages hinzuwirken 971¹

Frankreich

Der „Bâtonnier“ 500

§ 2 AuslieferG. i. Verb. m. d. Hamb.-franz. AuslieferVertr. und der Gegenseitigkeitserklärung von 1900. Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht (Fall Whitby) 985³

Freie Berufe

Buchführungs- und Steuerkontrollbuch für f. B. Schrifttum 322

Angehörige freier Berufe, deren Gewinn unter Anwendung der Pauschsätze zur Abgeltung der Werbungskosten zu ermitteln ist, dürfen die Ausgaben für die Gewerbesteuer neben den Pauschbeträgen gesondert abziehen. Die nach Pauschsätzen abzugeltenden Werbungskosten sind so zu berechnen, daß zunächst von den gesamten Einnahmen der abgewälzte Teil der Gewerbesteuer abgezogen und

der Pauschlag erst auf den sich ergebenden Einnahmerest angewendet wird 870²

Dür. Berufssteuer der f. B. Vereinbarkeit mit dem Reichsrecht. Steuerrecht der Notare 395²

Freisprechung

Wird im Eröffnungsbeschluß in bezug auf mehrere Zahlungseinstellungen fortgesetzte Gläubigerbegünstigung angenommen, und wird der Angekl. nur wegen einer Einheitsstat oder wegen mehrerer selbständiger auf mehreren Zahlungseinstellungen beruhender Einheitsstaten verurteilt, wegen einer oder mehrerer weiterer, auf anderen Zahlungen beruhender Einheitsstaten aber nicht schuldig befunden, so muß hinsichtlich der letzteren auf besondere F. ersprochen werden 116¹³

Der Grundsatz, daß die Verfahrenskosten im Umfang der F. der Staatskasse aufzuerlegen sind, gilt auch, wenn entgegen dem Eröffnungsbeschluß nicht eine fortgesetzte Handlung, sondern mehrere selbständige Handlungen angenommen werden und nur wegen einer dieser Handlungen verurteilt, im übrigen aber freigesprochen wird 461⁵⁰

Freiwillige Gerichtsbarkeit

vgl. auch unter Handelsregister
Jahrbuch für Entscheidungen der f. G. und des Grundbuchrechts. Schrifttum 37
Formularbuch für die f. G. BGB. Sachenrecht. Schrifttum 685

§ 28 FGG. Die weitere Beschw. gegen die die Verwechslungsfähigkeit von zwei Firmen verneinende Entscheidung des BeschwGer. kann nicht dem RG. vorgelegt werden, weil das DLG. ohne Abweichung in den rechtlichen Ausgangspunkten die Entscheidung eines anderen DLG. für falsch hält 97¹

§§ 199, 28 FGG. Die weitere Beschw. des Antragstellers in einer Angelegenheit der f. G. ist gegen einen Beschluß des DLG. auch dann unzulässig, wenn das DLG. die Beschw. dem RG. zur Entscheidung vorgelegt hat. Die Frage, ob in einer Gesellschafterversammlung einer GmbH. ein Geschäftsführer, der wegen wichtigen Grundes entlassen werden soll, über seine Entlassung mitstimmen dürfe, ist bisher in bejahendem Sinne vom RG. noch nicht beantwortet worden 1021¹⁰

Freiwilliger Arbeitsdienst

Handbuch für den f. A. mit Erläuterungen. Schrifttum 208

Friedensgerichte

vgl. unter Rheinland

Friedensmiete

vgl. unter RMietG.

Fruchtziehungsrecht des Pächters

vgl. unter P.

Fürsorgepflicht

§ 139 ArbBerMG. § 19 FürsW. Begriff des Wohlfahrtsarbeiters i. S. des Gemeindarbeitsvertragtarifvertrages. Als Wohlfahrtsarbeiter gilt derjenige Arbeiter, dessen Arbeitsvertrag von der fürsorgepflichtigen Gemeinde auf Grund der FürsW. und der dazu erlassenen Reichsgrundzüge und zur Behebung seiner Hilfsbedürftigkeit oder zur Verhütung drohender Hilfsbedürftigkeit abgeschlossen worden ist und mit dem Fortfall dieses Zweckes sein Ende finden soll 649⁴

§ 23 FürsW. Ein kommunaler Fürsorgeverband kann zum Zwecke des Rückgriffs das Existenzminimum eines Beamten nicht anders berechnen als nach allgemeiner Anschauung 868³

§ 25 FürsßfW.D. i. d. Fass. d. NotW.D. v. 5. Juni 1931 gilt nur für solche Fürsorgeleistungen, die nach dem Inkrafttreten der NotW.D. gewährt wurden 186¹⁹

§ 25 FürsßfW.D. und §§ 17, 18 BadAusfW.D. v. 9. Okt. 1931. Zuständigkeit für den Erlass eines vollstreckbaren Titels wegen der Erlassensprüche einer badischen Gemeinde gegen die auf Grund der FürsßfW.D. unterstützte Person 187²⁰

Fusion

Im Falle der Vollfusion gem. § 305 HGB. wird der Aktionär der übernommenen Gesellschaft mit der Eintragung der Durchführung des F.beschlusses Aktionär der übernehmenden Gesellschaft nach dem im F.vertrag festgelegten Beteiligungsverhältnis. Der Aktionär kann seine Mitgliedschaft bei der übernehmenden Gesellschaft weder wegen Irrtums noch wegen arglistiger Täuschung anfechten. Allenfalls könnte Anfechtung der Abstimmung des Aktionärs in der GenVers. über den F.vertrag und, wenn der F.beschluß auf seinen Stimmen beruhte, Anfechtung des Beschlusses in Frage kommen. Die durch die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Gesellschaft begründete Vollenzpflicht entfällt nicht bei Nichtigkeit der über die aktienmäßigen Beteiligungsrechte ausgestellten Urkunden 1012⁴

Gibt eine AktG. alte Aktien, die sie erworben hat, in Zahlung, um ein Werk von einer anderen AktG. zu übernehmen, so liegt nicht ein Gesellschaftsvertrag, sondern ein Umsatzgeschäft vor, das dem Urkundenstempel unterliegt 99³ 1025¹²

Wird AktG. mit einer anderen verschmelzen, so kann § 5 I GrErvStG. nicht angewendet werden, weil der Verschmelzungsvertrag kein „zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück“ verpflichtendes Geschäft ist, vielmehr die Gesamtrechtsnachfolge an einer die Grundstücke einschließenden Sachgesamtheit zum Gegenstand und im Fall wirklicher Verschmelzung ohne weitere Rechtshandlung kraft Gesetzes zur Folge hat. Deshalb liegt, auch wenn Verschmelzung A.—B. und Verschmelzung B.—C. stattfindet und das Eigentum im Grundbuch mittelbar von A. auf C. eingetragen wird, kein sog. Kettengeschäft vor 377³³ 1046⁵

Fuhgänger

vgl. unter Kraftfahrzeug

Garantieversprechen

Rechtsverhältnis zwischen Bauherr und Architekt. Bedeutung der Zusage des Architekten, daß eine bestimmte Bau-summe nicht überschritten werde. Ein solches G. gibt Erfüllungsanspruch. Rechtslage, wenn bei einer solchen Zusage hinterher infolge von Sonderwünschen des Bauherrn die Bau-summe überschritten wird 218⁴

Gas

§ 17 R.D. Der Gas- und Wassererversorgungsvertrag ist einheitlicher Dauervertrag 928¹⁶

Gastwirtschaft

Der Gastwirt haftet für ein eingestelltes Pferd 716¹²

Das Preuß. Gast- und Schankstättenrecht. Schrifttum 214

Auf einen Vertrag, durch den ein Grundstück zum Zweck landwirtschaftlicher Nutzung und zum Betriebe einer G. verpachtet ist, findet die Pachtf.D. insofern Anwendung, als die Verpachtung zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung er-

folgt ist. Ist streitig, welcher Teil des einheitlich vereinbarten Pachtzinses auf den landwirtschaftlich zu nutzenden Teil des Pachtgegenstandes entfällt, so hat das P.V. nach § 25 PrPachtf.D. zu verfahren 917⁵

Art. 8 und 9 W.D. über die außerordentliche Mittelfündigung v. 23. Dez. 1931. Ob sich bei der Verpachtung eines wirtschaftlichen Unternehmens mit Gebäudenutzung die Überlassung des Unternehmens als die Hauptleistung darstellt, ist überwiegend eine tatsächliche Frage. Der Meinung, G. seien unter dem Gesichtspunkt des Art. 9 grundsätzlich von den Kündigungsvorschriften der NotW.D. auszunehmen, ist nicht beizupflichten 900⁴

Selbständiger Gewerbebetrieb liegt vor, wenn jemand einen Tabakhandel in der Weise betreibt, daß er auf Grund von Abmachungen mit verschiedenen Wirten in deren Lokalen durch Personen, die die Wirte anstellen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit Tabakwaren vertreiben läßt, wofür den Wirten ein bestimmter Betrag als Vergütung im voraus bezahlt wird 232¹⁰

Gefälligkeitsaktzept

vgl. unter Wechsel

Geflügelstarm

Wird eine G. auf einem zur Erhaltung und Ernährung der Tiere ausreichenden Pachtland betrieben, so ergibt sich die Unpfändbarkeit der dem Farmbetriebe dienenden Ställe usw. auch aus § 811 Ziff. 4 Z.P.D. 716¹⁴

Gehilfe

vgl. unter Beihilfe

Geisteskrankheit

Die Entmündigung eines Gesellschafters wegen G. bildet keinen wichtigen Grund zu dessen Ausschließung aus der D.G., wenn die Gesellschaftler von vornherein keinen besonderen Wert auf dessen kaufmännische Betätigung gelegt haben 98²

Geldstrafe

§§ 27, 27 a StGB. Der Strafrahmen für G. beträgt 3—10 000 R.M., im Falle der Gewinnmucht bis 100 000 R.M. 437²²

§ 78 StGB. fordert nicht nur für die G., sondern auch für ihre Ersatzstrafen, daß auf sie besonders erkannt wird 343³

Gemeinde

vgl. auch RealG., StadtG., Gutsbezirke, LandG.

§§ 7, 25, 27 BadStrafG. §§ 7, 43 BadGemD. Haftung der G. für den durch einen überragenden Baumast verursachten Schaden 926¹²

Eine Konjungenoffenschaft darf an eine ihr als Mitglied angehörende G. lediglich Bedarfsgegenstände für die allerngste Verwaltung abgeben. Gibt sie an eine G. auch andere Waren ab, so verstößt sie gegen die Zweckbestimmung der Konjungenoffenschaften und verliert die Steuerbegünstigung des § 11 Nr. 4 KörpStG. 365¹⁷

Gemeindeangestellte

vgl. unter A.

Gemeindearbeiter

Begriff des Wohlfahrtsarbeiters i. S. des G.tarifvertrages. Als Wohlfahrtsarbeiter gilt derjenige Arbeiter, dessen Arbeitsvertrag von der fürsorgepflichtigen Gemeinde auf Grund der FürsßfW.D. und der dazu erlassenen Reichsgrundsätze und zur Behebung seiner Hilfsbedürftigkeit oder zur Verhütung drohender Hilfsbedürftigkeit abgeschlossen worden ist und mit dem Fortfall dieses Zweckes sein Ende finden soll 649⁴

Gemeindesteuer

vgl. auch unter Biersteuer, Bürgersteuer, Wertzuwachssteuer, Zillialsteuer

Gegen einen Anspruch auf Erstattung von Grunderwerbsteuer einchl. Zuschlägen kann in Preußen die mit der Steuerverwaltung beauftragte Behörde mit Steuerforderungen aufrechnen, die der von ihr vertretenen Körperschaft des öffentlichen Rechtes (Stadt, Kreis) gegen den Erstattungsberechtigten zustehen 74¹

Gemeines Recht

Ansprüche aus Zuwiderhandlungen gegen die gemeinrechtlichen Forderungen, die den Anliegern Schutz in dem Gebrauch des Flusses gewährten, unterliegen der Verjährung des § 852 BGB. Das Forderungstatat will durch den Hinweis auf den vorigen Sommer keine Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Erlassenspruches setzen 508²

Gemeinnützigkeitsverordnung

vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 1. Dez. 1930

Genossenschaft

vgl. auch unter KonsumG., WasserG. unter Wasserrecht

§§ 1, 22, 73 GenG. Der Genosse einer BauG., der für ein durch Los erworbenes und bezogenes G.haus die satzungsmäßigen Mindestzahlungen geleistet hat, kann auch dann Eigentumsübertragung verlangen, wenn die G. sich nicht durch notariellen Vertrag gebunden hat. Der Genosse ist in diesem Falle zur Übernahme des Hauses verpflichtet. Die G. kann bei Weigerung Schadenersatz beanspruchen. Derselbe Genosse kann sich seiner Übernahmeverpflichtung nicht deswegen entziehen, weil die ursprünglich vorgesehenen Baukosten um mehr als die Hälfte überschritten wurden 226³

§§ 6, 47 GenG. Wirksamkeit der GenVers.beschlüsse einer G. trotz unterbliebener Unterzeichnung des Protokolles. Zwei GenVers. können unmittelbar hintereinander einberufen werden 1035²

§§ 7, 16, 19, 29, 51, 87, 118, 148 GenG. Nach eingetretener Liquidation einer eGmbH. ist zwar eine Satzungsänderung nicht schlechthin unzulässig, eine zur Vermehrung des Konturfes beschlossene Erhöhung des Geschäftsanteiles aber nichtig 107⁸

§ 15 GenG. Wegen arglistiger Täuschung durch den Werber kann nicht der Beitritt zu einer Zwecksparkasse, wohl aber der damit zusammenhängende Sparvertrag angefochten werden 134¹

§§ 16, 83, 87 GenG. Die Erhöhung des Geschäftsanteiles einer G. kann nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden, wohl aber die Anmeldeung des Erhöhungsbeschlusses. Die Erhöhung des Geschäftsanteiles und der Passsumme bei einer in Liquidation befindlichen G. ist zulässig, wenn diese Maßnahme nur der Durchführung der Liquidation dient 125⁸

§ 22 II GenG. Der Anspruch der G. auf Einzahlung des Geschäftsanteiles kann derwirkt sein, obwohl der Genosse noch Mitglied ist 1040²

§ 65 GenG. Die Löschung von Eintragungen in die Liste der Genossen kann nur gem. § 142 II und III FGG. erfolgen. Ein Streit über die Rückwirkung einer Satzungsänderung betr. die Kündigungsfrist kann nur im ordentlichen Rechtsweg entschieden werden 1034⁶ 126⁸

§§ 107, 111, 112 GenG. Bei mehreren gegen die Vorfußberechnung gerichteten Anfechtungsklagen im Konkurs muß die Monatsfrist des § 111 GenG. für jede Klage besonders gewahrt werden. Ist die Frist für eine von mehreren Klagen nicht gewahrt, so tritt durch ihre rechtskräftige Verweisung an das LG. zusammen mit den anderen Klagen eine Heilung des Mangels nicht ein. Durch Einreichung der Klage beim AG. wird nur dann die Frist gewahrt, wenn die Klage demnächst zugestellt, nicht aber, wenn sie formlos von der einen Partei der anderen übergeben wird. Die Termine zur Verhandlung über die Vorfußberechnung sind durch öffentliche Bekanntmachung und Ladung, nicht aber durch Verkündung bekanntzugeben 110^o

§§ 120, 127 GenG. Der Beitritt von Genossen zu einer G. mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist unwirksam, wenn die Beitrittserklärung nicht den Vermerk enthält, daß der Genosse mit seinem ganzen Vermögen zur Leistung der Nachschüsse verpflichtet ist. Auch die Eintragung im G. register macht den Erklärenden nicht zum Genossen. Erfolgte Leistungen sind nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzugewähren. Die G. selbst wird dadurch weder nichtig noch aufgelöst 112¹⁰

Gibt WaldG., die auch Holz aus dem G. wald an Dritte verkauft, aus ihren Erträgen Holz ohne besondere Gegenleistung an die Genossen je nach Maßgabe ihrer Beteiligung ab, so liegt steuerpflichtige Entnahme aus eigenem Gewerbebetrieb der G. vor 733⁸

§ 11 Nr. 2 KörperStG. Zur Anerkennung der Spareinrichtung einer G. als „Sparkasse einer G.“ ist es nicht erforderlich, daß die Verwendung der Spargelder zu ausschließlich sparlasseneigenen Anlagen satzungsgemäß vorgesehen ist; auch kann nicht verlangt werden, daß eine besondere Sicherung für die Spargelder geschaffen wird oder daß die Überschüsse zugunsten der Sparer verwendet werden 369²²

Gera

Das Delikt der Urkundensäufchung im Bezirke des LG. Gera. Schrifttum 421

Gerihtskosten

vgl. auch unter Streitwert
Kurzkommentar der ReichsRGefetze. Schrifttum 505

Ist die Verlängerung der Frist nach § 519 VI ZPO. vor Ablauf nur dem Büro des Prozeßbevollmächtigten mitgeteilt, ohne daß der Kl. selbst etwas davon erfahren hätte, so ist die Frist mangels rechtzeitiger Zahlung verjährt 516¹⁰

§ 519 VI ZPO. findet auf Berufungen in Nachschußsachen keine Anwendung 526¹

§ 519 VI ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ein Irrtum des Gerichts entlastet den Kl. nicht, wenn ihm die Anregung eigener Nachprüfung gegeben und ihm dies möglich war. Auslegung eines Beschlusses „das Armenrecht wird zu $\frac{3}{4}$ bewilligt“ 1061¹³

§§ 1, 38 GKG. Für die erfolglose Beschw. aus § 181 BGB. ist eine Gebühr nach dem GKG. zu berechnen 540²⁴

Im AuswVerfahren ist für die Bemessung des Streitwertes nicht § 18 DKG., sondern § 25 PrGKG. maßgebend 523¹

§ 23 GKG. „Erledigung“ des Rechtsstreits durch den Vergleich 538¹⁷

§ 25 GKG. Getrennte Anfechtung von Vorbehalts- und Nachverfahrensurteil

eröffnet zwei selbständige Rechtsmittelinstanzen 1080¹⁶

Nur die Klagerücknahme, dagegen nicht auch die Erklärung, die Hauptsache sei zum Teil erledigt, begründet die Gebührenermäßigung des § 29 II GKG. 540²⁵

§ 74 II GKG. Vor Bezahlung der Prozeßgebühr hat die Terminbestimmung vor dem AG. zu unterbleiben, selbst wenn die zunächst beim ArbG. erhobene und an das LG. verwiesene Klage dem Bfll. bereits zugestellt und beim AG. schon behandelt worden ist. Auch der Antrag des Bfll. auf Terminbestimmung ist in diesem Falle abzulehnen und es darf dem Bfll. auch nicht Termin zu dem Zwecke gegeben werden, daß der Kl. darin nicht zur Verhandlung zugelassen werde und der Bfll. gegen ihn Verfaßmizsurteil ausbringen könne 566¹¹

§ 79 GKG. Der Beitritt eines Dritten zum Vergleich der Prozeßparteien begründet keine Kostenmithaft des Dritten 540²²

§§ 1—5, 7, 8, 10 PrGKG. Ist auf Grund eines von einem FinV. gem. Teil 7 Kap. III § 7 NotWd. v. 8. Dez. 1931 erlassenen Sicherheitsbescheides eine Sicherungshypothek auf das Grundstück des Steuerschuldners eingetragen worden, so haftet dieser unmittelbar für die Kosten der Eintragung gegenüber der Preuß. Staatskasse. Durch die Aufhebung des Sicherheitsbescheides nach der Eintragung wird an dieser Rechtslage nichts geändert. Wegen Erstattung bereits gezahlter Kosten kann der Schuldner sich lediglich an den Reichsfiskus halten 338¹

Gemeinden, Gemeindeverbände und ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind unter Einschränkung des § 8 I Nr. 5 PrGKG. und § 29 GemeinnützigkeitsWd. v. 1. Dez. 1930 in Angelegenheiten des Wohnungsbauwesens von der Zahlung der Gerichtsgebühren nur insoweit befreit, als sie den in § 6 GemeinnützigkeitsWd. angegebenen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Die Geschäfte, die unter den gemeinnützigen Zweck i. S. des § 6 I fallen, sind in Art. 6 AusfWd. v. 20. März 1931 angegeben 913¹

Die „endgültige Erledigung des Geschäftes“ i. S. des § 12 PrGKG. hat im Zwangsversteigerungsverfahren gegenüber dem Ersteher nicht zur Voraussetzung, daß der Versteigerungserlös, auch soweit er hinterlegt war, restlos verteilt ist, und auch „nachträgliche Verteilungsverhandlungen“ vollständig beendet sind 704⁴

§ 26 PrGKG. Die Beschw. des Kostenschuldners gegen den Anfaß von G. unterliegt ohne weiteres der Zurückweisung, wenn der Anspruch auf Rückzahlung zwibelgezahlter Gebühren bereits verjährt ist und die Staatskasse sich auf diese Verjährung beruft 1071²

Die Zustimmung des Nacherben zu einer beurkundeten Erklärung des Vorerben, die eine Verfügung über einen der Nacherbsfolge unterliegenden Gegenstand betrifft, ist nicht als zustimmende Erklärung eines Teilnehmers i. S. der §§ 37 Nr. 1, 38 III PrGKG. anzusehen. Der Wert der Zustimmungserklärung richtet sich, auch wenn mehrere Nacherben vorhanden sind, nach dem vollen Wert des Gegenstandes, auf den sich die Zustimmung bezieht 177³

§ 41 ThürGKG. § 46 PrGKG. Der Wert der Herabsetzung des Grundkapitals einer AktG. bestimmt sich stets nach dem Nennwert der Herabsetzung, nicht nach dem Kurswert der zum Zwecke der Herabsetzung eingezogenen eigenen Stammaktien. Die in Art. 3 DurchfWd. über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form v. 18. Febr. 1932 enthaltene Wertermäßigung gilt nicht für die Kosten des Generalversammlungsprotokolls, sondern nur für die Anmeldung 1036⁴

Wird ein für eine fortbestehende OG. eingetragenes Grundstück auf die Gesellschaft als in ungeteilter Gemeinschaft des BGB. stehend umgeschrieben, so ist für diese Eintragung eine Gebühr aus § 55 I, nicht aus § 60 PrGKG. zu berechnen 124⁶

Wird auf Grund des § 1 Teil 3 NotWd. v. 8. Dez. 1931 der Zuschlag im ersten Versteigerungstermin verlagert und ein neuer Versteigerungstermin abgehalten, so sind nach § 20 Teil 3 eine volle Gebühr für die Bef. des ersten Versteigerungstermins gem. § 121 I Nr. 1 PrGKG. und eine volle Gebühr für die Abhaltung des zweiten Versteigerungstermins gem. § 121 I Nr. 2 PrGKG. zu erheben. Die entstehenden Auslagen sind in voller Höhe zu erheben 629¹³

Erhebung einer Gebühr für Einsicht in die Grundakten 673

Gerihtsverfassung

ZPO. mit BGB., den EinfGesetzen, der EntWd., dem LohnbeschlG. und der LohnpfändWd. Schrifttum 1055
G. und Anwaltszulassung im Memelgebiet 681

Gerihtsvollzieher

Das G.wesen in Preußen. Schrifttum 1055

Gesamtgläubiger

§§ 428 ff. BGB. Ein Nießbrauch kann für mehrere Berechtigte als Gesamtberechtigte eingetragen werden 702²

Gesamtband

von Miterben vgl. unter M.
Angabe des konkreten Gemeinschaftsverhältnisses i. S. des § 48 BGB. Zwischen mehreren gesamthänderisch verfügungsberechtigten Treuhändern kann nur ein Gesellschaftsverhältnis vorliegen. Aus ihrer Bestellung zu Treuhändern mit gemeinsamer Verfügungsmacht folgt Gesellschaftsverhältnis noch nicht. Voraussetzung hierzu ist der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages der Treuhänder untereinander zur Durchführung des erteilten Auftrages, der ihre Rechtsbeziehungen zueinander regelt. Die Angabe, daß das G.verhältnis der einzutragenden Berechtigten in der Bestellung als Treuhänder mit gemeinsamer Verfügungsbezugnis besteht, schließt bei sinnmäßiger Auslegung die Erklärung in sich, daß sich die Treuhänder untereinander vertraglich zur Durchführung der übertragenen Aufgaben verbunden haben 616⁴

Gesamtschuldner

§§ 421, 426 BGB. § 3 RWGebD. Kostenersatzung bei Streitgenossen, von denen nur einer obsiegt, wenn sie gemeinsam nur einen Kl. bestellt hatten 543²² 1075⁴

Sind bei mehreren Bfll. die gegenüber einem Bfll. obsiegenden Kl. beurteilt worden, die außergerichtlichen Kosten der übrigen Bfll. zu tragen, so sind sie verpflichtet, die einem der obsiegenden Bfll. entstandenen Kosten in voller Höhe zu erlegen. Auf die im Innenverhältnis nach § 426 II BGB. zwischen den Bfll.

möglicherweise bestehende Ausgleichspflicht können sich die Kl. im Kostenfestsetzungsverfahren nicht berufen, denn das Bestehen eines solchen Anspruchs kann im Kostenfestsetzungsverfahren nicht geprüft werden. Es kann den Kl. nicht zum Vorteil gereichen, wenn alle Bekl. sich durch den gleichen Kl. vertreten lassen 539²⁰

Gefamtsstrafe

Zur Anwendung des § 79 StGB. ist, wenn die Zuerkennung einer G. im ersten Rechtszuge unterblieben ist, erforderlich, daß auch zu der Zeit, wo das spätere Urteil von dem BG. erlassen wird, die durch das frühere Urteil erkannte Strafe noch nicht völlig verbüßt ist 472⁹

Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen G. als Vertragsbestandteil in der Rechtssprechung. Schrifttum 94

Geschäftsführung ohne Auftrag

Hat jemand auf Grund eines nichtigen obligatorischen und dinglichen Geschäfts eine Sache erlangt und diese in Kenntnis der Nichtigkeit weiter veräußert, so hat er damit ein fremdes Geschäft als eigenes behandelt und ist dem Eigentümer zum Ersatz nach § 687 III BGB. verpflichtet 43⁴

Geschäftsveräußerung

„Geschäftsaufgabe“ i. S. des § 30 IV EinkStG. 363¹⁵

Wird ein Unternehmen veräußert und befinden sich unter den Vermögensgegenständen Geldforderungen, so ist der Teil des Veräußerungsentgelts, der auf die Geldforderungen entfällt, nach § 2 Nr. 2 UmfStG. als steuerfrei abzuziehen 373²⁶

Geschenke

§ 1584 BGB. regelt die Pflicht der geschiedenen Ehegatten zur Herausgabe von G. des anderen Ehegatten erschöpfend. Daneben kann nicht auch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage Rückgabe verlangt werden 185¹⁶

Geschwindigkeitsprüfung für Kraftfahrzeuge

vgl. unter K.

Geschworener

Die Beidigung eines G. ist auch dann wirksam, wenn er nur in der Form des § 51 BGB., nicht auch des § 84 i. Verb. m. § 51 BGB. beidigt worden ist 957¹³

Gesellschaft

Angabe des konkreten Gemeinschaftsverhältnisses nach § 48 BGB. Zwischen mehreren gesamthänderisch verfügungsberechtigten Treuhändern kann nur G.-verhältnis vorliegen. Aus ihrer Bestellung zu Treuhändern mit gemeinsamer Verfügungsmacht folgt G.-verhältnis noch nicht. Voraussetzung hierzu ist der Abschluß eines G.-vertrages der Treuhänder untereinander zur Durchführung des erteilten Auftrages, der ihre Rechtsbeziehungen zueinander regelt. Die Angabe, daß das Gesamtverhältnis der einzutragenden Berechtigten in der Bestellung als Treuhänder mit gemeinsamer Verfügungsbefugnis besteht, schließt bei sinnmäßiger Auslegung die Erklärung in sich, daß sich die Treuhänder untereinander vertraglich zur Durchführung der übertragenen Aufgaben verbunden haben 616⁴

GmbH.

vgl. Kapitalherabsetzung vgl. im Sonderregister „Recht der RotWD.“ unter RotWD. v. 6. Okt. 1931

Das neue argentinische Gesetz betr. die GmbH. v. 29. Sept. 1932 90

§§ 5, 19 GmbHG. Eine vereinbarte Sacheinlage kann durch späteren Geschäftsführerbeschluß durch eine andere Sacheinlage auch dann nicht ersetzt werden, wenn beide Leistungen gleichwertig sind 1031³

§§ 8, 82 GmbHG. Vertretung eines Geschäftsführers einer GmbH. durch einen anderen Geschäftsführer gegenüber dem Registergericht 119³

§§ 15, 47 51 GmbHG. Das Stimmrecht in einer GmbH. kann nicht dem Pfandgläubiger der Geschäftsanteile übertragen werden. Es kann ihm aber unwiderrechtliche Vollmacht zur Stimmrechtsausübung übertragen werden. Ein stimmberechtigter Pfandgläubiger muß zu einer Gesellschafterversammlung eingeladen werden 131³

§§ 15, 53 GmbHG. Bei Verpfändung des Anteils an GmbH. bleibt das Stimmrecht dem Gesellschafter auch, wenn es sich um die Zustimmung dazu handelt, daß dem Gesellschafter Sonderleistungen auferlegt werden 1016⁶

§§ 15, 48 GmbHG. Der Eigner eines Anteils an GmbH. kann im Zusammenhang mit der Verpfändung des Anteils das Stimmrecht übertragen. Ladung des Vorgesellschaftsführers zur Gesellschafterversammlung 1037⁵

§§ 16, 46 GmbHG. Auch bei Erwerb eines Geschäftsanteiles von GmbH. im Wege der Sicherungsübereignung haftet der Erwerber neben dem Veräußerer für die auf dem Geschäftsanteil rückständigen Leistungen. Ein Gesellschafterbeschluß zur Einforderung von Resteinzahlungen auf die Stammeinlage (§ 46 Nr. 2) ist entbehrlich, wenn die Einzahlung im Geschäftsvertragsvertrag vorgesehen ist, oder wenn bei der Einmanggesellschaft der Gesellschafter sich formlos mit der Zahlung einverstanden erklärt. Ist bei der Einmanggesellschaft die Einlageverbindlichkeit des Gesellschafters in den Geschäftsbüchern als vollgetilgt gebucht worden, so kann sich der Gesellschafter gegenüber der Einforderung nicht auf die Scheinnatur dieser Buchung berufen 100⁴

§ 38 II GmbHG. § 28 II FGG. Die Frage, ob in einer Gesellschafterversammlung einer GmbH. ein Geschäftsführer, der wegen wichtigen Grundes aberufen werden soll, über seine Entlassung mitstimmen dürfe, ist bisher in bejahendem Sinne vom RG. noch nicht beantwortet worden 1021¹⁰

§§ 45, 47, 52 GmbHG. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters einer GmbH. können ihr Stimmrecht selbständig und mit verschiedenem Ergebnis ausüben, sofern nur mehrere Stimmrechte gegeben sind. In der Satzung bestimmte Vertreter des Gesellschafters mit mehreren Stimmrechten müssen deshalb nicht ein besonderes Organ der Gesellschaft bilden, sondern stellen die Gesellschafterversammlung dar. Sie stehen in innerem Verhältnis nur zu dem Gesellschafter, den sie vertreten und sind nicht berechtigt, durch Beschlüsse sich selbst Vermögensvorteile zuzuwenden 1018⁷ 103⁵

§ 83 GmbHG. Ist gegen einen Kaufmann, der ein Geschäft als Einzelkaufmann und weitere Geschäfte als Alleinhaber der Geschäftsanteile mehrerer GmbH. betreibt, Anklage wegen Gläubigerbegünstigung erhoben, so muß die Frage, ob und von wann an Zahlungsunfähigkeit und das Verwehren hiervon anzunehmen ist und die Frage, welchem Gläubiger eine „inkongruente“ Befriedigung gewährt worden ist, und welche Gläubiger hiervon betroffen sind, für die einzelnen Firmen gesondert geprüft und erörtert werden 116¹³

GmbHNov. v. 28. Juni 1926. Eine Kapitalerhöhung erfüllt nicht notwendig den Begriff der wesentlichen Verände-

rung der Verhältnisse. § 37 DurchfWD. v. 28. März 1924 zur GoldWid. ist nachgiebigen Rechts 124⁷

Der Geschäftsführer einer GmbH., der zur Sicherung eigener, von den Gesellschaftern bestrittener Forderung gegen die Gesellschaft Blankowechsel der Gesellschaft ausfüllt und für sich verwendet, begeht Untreue 114¹²

§ 267 StGB. Setzt der frühere Geschäftsführer einer GmbH. nach Erlöschen seiner Vertretungsmacht auf einen Wechsel einen Annahmevermerk unter den Firmennamen der GmbH. und unter Beifügung seines eigenen Namens, so liegt lediglich eine schriftliche Füge über seine Vertretungsmacht, nicht aber Urkundenfälschung vor 436²⁰

§ 37 EinkStG. Schließen die beiden einzigen Gesellschafter einer GmbH. eine Teilhaberversicherung ab, um für den Fall des Todes eines Gesellschafters dem überlebenden Gesellschafter die Erwerbung der Anteile des Verstorbenen zu ermöglichen, und werden die Versicherungsprämien von der GmbH. bezahlt, dann handelt es sich bei den Zahlungen der GmbH. regelmäßig um Einkommensverwendung zugunsten der Gesellschafter, denen mit der Zahlung der Prämien Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind 801⁴

§ 13 KörperStG. Ist vereinbart, daß der Betrieb eines Unternehmens, das von einer neugegründeten GmbH. fortgeführt wird, bereits von einem vor der Gründung liegenden Zeitpunkt als für die Rechnung der GmbH. geführt gelten soll, dann sind die der GmbH. daraus erwachsenden Rechte und Pflichten in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen 371²³

Eine GmbH. entsteht i. S. des Gewerbesteuerrechts unter der Voraussetzung ihrer nachträglichen Eintragung in das Handelsregister schon vor der Eintragung mit dem Tage der Eröffnung des Gewerbebetriebes auf Grund des Gesellschaftsvertrages. Eine schematische Umrechnung des Ertragsergebnisses eines Rumpfgeschäftsjahres auf ein volles Jahr setzt voraus, daß das Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres eine einigermaßen geeignete Grundlage für die Ermittlung des vollen Jahresergebnisses bietet. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist das volle Jahresergebnis im Wege der Schätzung zu ermitteln 142¹

Wer ist nach der ZuderStZ DurchfWD. vom 6. Juni 1931 Steuerschuldner? Steuerpflicht des alleinigen Gesellschafters einer GmbH. 345⁴

Gesetzesammlung

vgl. auch unter ROBI.

Deutsche Reichsgesetze. Schrifttum 822
Das Recht der Neuzeit 1914—1933. Schrifttum 329

Preuß. Privatrecht. Schrifttum 506

Gesetzgebung

Überblick über die Justizverwaltung und G. z. Jahreswechsel: Reich 4, Bayern 4, Württemberg 5, Sachsen 7, Baden 9, Hamburg 13, Österreich 13

Die G. der Schweiz i. J. 1930, 1931 und 1932 28

Geständnis

Hat der Angekl. in einem früheren Strafverfahren Tatsachen zugegeben, aus denen sich die „Gewerbsmäßigkeit“ der jetzt gegen ihn anhängigen strafbaren Handlungen feststellen läßt, so kann das frühere richterliche Protokoll über sein „G.“ verlesen werden 453⁴⁴

Getreidelagergesetz
Schrifttum 96**Gewährleistung**

Wer Gewähr dafür geleistet hat, daß die Zahlung des Hauptschuldners eingehen werde, kann dem Gläubiger nicht zumuten, daß er Anfechtungsprozesse durchführe, bevor er die G. geltend macht 517¹²

Gewerbe

Landwirtschaftliche NebenG. vgl. unter L.

Gewerbeordnung

vgl. auch unter Wandergewerbeschein für die Verjährung der Ansprüche aus § 75 Einl. NR. und § 26 RGewO. gilt § 195, nicht § 852 BGB. 490²

§§ 35 VII, 148 Ziff. 4. Die Pflicht zur Anzeige des Erdelhandels setzt mit der Anschaffung der gebrauchten Gegenstände ein und hält an bis zum Zeitpunkt des Verkaufs dieser Sachen 233¹³

§§ 41 a, 55 a, 139 e, 146 a. Selbständiger Gewerbebetrieb liegt vor, wenn jemand einen Tabakhandel in der Weise betreibt, daß er auf Grund von Abmachungen mit verschiedenen Wirten in deren Lokalen durch Personen, die die Wirte anstellen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit Tabakwaren vertreiben läßt, wofür den Wirten ein bestimmter Betrag als Vergütung im voraus bezahlt wird 232¹⁰

§§ 105 b, 146 a. Ein Buchmacher betreibt kein Handelsgewerbe 1039⁸

§ 123. Die einwöchige Frist zur Geltendmachung des Entlassungsgrundes beginnt bei grober Beleidigung des Firmeninhabers nicht erst mit dessen Kenntnis, sondern schon mit der Kenntnis des zur Entlassung allgemein berechtigten Vorgesetzten 259²³

§ 123 I ist zwingendes Recht; doch kann im Einzelfall vereinbart werden, daß ein bereits eingetretener Tatbestand nicht zum Grunde fristloser Entlassung gemacht werden soll 349¹

§ 124 a findet auch auf Schwerbeschädigte Anwendung. Eine durch wirtschaftliche Verhältnisse veranlaßte Betriebsstilllegung rechtfertigt nur unter besonders schwerwiegenden, für jeden Einzelfall festzustellenden Voraussetzungen die sofortige Entlassung eines jeden Arbeitnehmers. Ein unabhängig von der Konkursöffnung bereits bestehender Grund zu fristloser Entlassung wird durch die nachfolgende Konkursöffnung und das damit gegebene Kündigungsrecht nach § 22 RD. nicht ohne weiteres beseitigt.

Zu einer rechtswirksamen fristlosen Entlassung bedarf es einer klaren, auch der Gegenseite erkennbaren Willenskundgebung. In einem tatsächlichen Verhalten kann der Ausdruck einer die fristlose Entlassung enthaltenden Willenskundgebung in der Regel nicht erblickt werden 257²¹

Zu einer rechtswirksamen fristlosen Entlassung bedarf es einer klaren, auch der Gegenseite erkennbaren Willenskundgebung. In einem tatsächlichen Verhalten kann der Ausdruck einer die fristlose Entlassung enthaltenden Willenskundgebung in der Regel nicht erblickt werden 257²¹

Zu einer rechtswirksamen fristlosen Entlassung bedarf es einer klaren, auch der Gegenseite erkennbaren Willenskundgebung. In einem tatsächlichen Verhalten kann der Ausdruck einer die fristlose Entlassung enthaltenden Willenskundgebung in der Regel nicht erblickt werden 257²¹

Zu einer rechtswirksamen fristlosen Entlassung bedarf es einer klaren, auch der Gegenseite erkennbaren Willenskundgebung. In einem tatsächlichen Verhalten kann der Ausdruck einer die fristlose Entlassung enthaltenden Willenskundgebung in der Regel nicht erblickt werden 257²¹

Zu einer rechtswirksamen fristlosen Entlassung bedarf es einer klaren, auch der Gegenseite erkennbaren Willenskundgebung. In einem tatsächlichen Verhalten kann der Ausdruck einer die fristlose Entlassung enthaltenden Willenskundgebung in der Regel nicht erblickt werden 257²¹

Zu einer rechtswirksamen fristlosen Entlassung bedarf es einer klaren, auch der Gegenseite erkennbaren Willenskundgebung. In einem tatsächlichen Verhalten kann der Ausdruck einer die fristlose Entlassung enthaltenden Willenskundgebung in der Regel nicht erblickt werden 257²¹

Zu einer rechtswirksamen fristlosen Entlassung bedarf es einer klaren, auch der Gegenseite erkennbaren Willenskundgebung. In einem tatsächlichen Verhalten kann der Ausdruck einer die fristlose Entlassung enthaltenden Willenskundgebung in der Regel nicht erblickt werden 257²¹

Zu einer rechtswirksamen fristlosen Entlassung bedarf es einer klaren, auch der Gegenseite erkennbaren Willenskundgebung. In einem tatsächlichen Verhalten kann der Ausdruck einer die fristlose Entlassung enthaltenden Willenskundgebung in der Regel nicht erblickt werden 257²¹

Zu einer rechtswirksamen fristlosen Entlassung bedarf es einer klaren, auch der Gegenseite erkennbaren Willenskundgebung. In einem tatsächlichen Verhalten kann der Ausdruck einer die fristlose Entlassung enthaltenden Willenskundgebung in der Regel nicht erblickt werden 257²¹

Zu einer rechtswirksamen fristlosen Entlassung bedarf es einer klaren, auch der Gegenseite erkennbaren Willenskundgebung. In einem tatsächlichen Verhalten kann der Ausdruck einer die fristlose Entlassung enthaltenden Willenskundgebung in der Regel nicht erblickt werden 257²¹

mittlung des vollen Jahresergebnisses biete. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist das volle Jahresergebnis im Wege der Schätzung zu ermitteln 142¹

§§ 5, 6 PrGewStW. Beiträge zu Standesvereinen sind nicht abzugsfähig. Eine Vergütung an den Stationsreferendar ist im Zweifel nicht abzugsfähig. Abzugsfähigkeit des Mietwertes der Büroräume im eigenen Hause 1093¹

§ 16 II PrGewStW. Verlängerung des am 31. Dez. endenden Geschäftsjahres um einen Monat und dauernde Einföhrung eines v. 1. Febr. bis 31. Jan. laufenden Geschäftsjahres ist gewerbesteuerlich als Einföhrung eines v. 1. Jan. bis 31. Jan. laufenden Rumpfgeschäftsjahres anzusehen. Der Veranlagung für das mit dem 1. Febr. nach Beendigung des Rumpfgeschäftsjahres beginnende Rechnungsjahr ist daher der Ertrag des am 31. Dez. abgelaufenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen 393⁴

§ 43 I PrGewStW. Die Zweigestellensteuer kann — vorbehaltlich abweichender staatsvertraglicher Regelung — auch von der einzigen in Preußen vorhandenen Niederlassung eines ausländischen Unternehmens erhoben werden. Der deutsch-italienische Doppelbesteuerungsvertrag v. 31. Okt. 1925 enthält keine abweichende Regelung im vorstehenden Sinne 392³

PrGewStW. GewErtrSt. Das Einkommen eines Notars aus nicht öffentlich-rechtlicher Tätigkeit ist gewerbesteuerpflichtig 574³

PrGewStW. GewErtrSt. RL. sind bei ihrer Buchführung an besondere gesetzliche Regeln im allgemeinen nicht gebunden. Nur muß an der einmal gewählten Art der Buchführung fernerhin festgehalten werden. Fertigen RL. ihre Abschüsse in der Art, daß sie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben eines Wirtschaftsjahres gegenüberstellen, so gelten die Einnahmen sämtlich als in diesem Wirtschaftsjahr bezogen 575⁴

Angehörige freier Berufe, deren Gewinn unter Anwendung der Pauschsätze zur Abgeltung der Werbungskosten zu ermitteln ist, dürfen die Ausgaben für die G. neben den Pauschbeträgen gesondert abziehen. Die nach Pauschsätzen abzugelenden Werbungskosten sind so zu berechnen, daß zunächst von den gesamten Einnahmen der abgewälzte Teil der G. abgezogen und der Pauschsatz erst auf den sich ergebenden Einnahmerest angewandt wird 870²

Gewerbeertrag. Die Schankerlaubnissteuer ist eine Verkehrssteuer, nicht eine Personalsteuer i. S. von § 18 I Ziff. 3 EinkStG. Sie gehört zu den Werbungskosten und kann daher vom steuerpflichtigen Gewerbeertrag abgezogen werden 392²

§ 32 a ThürGewStG. Die Heranziehung zur Zweiggeschäftssteuer durch eine Gemeinde ist durch die den Gemeinden erteilte Ermächtigung, Zuschläge zur G. zu erheben, nicht gedeckt 395¹

Nach dem HessGewStG. hat der rechtskräftig festgestellte Einheitswert des Betriebsvermögens nicht die alleinige Grundlage für die Steuerberechnung zu bilden; es ist vielmehr trotz Rechtskraft des Einheitswertbescheides zulässig, im Rechtsmittelverfahren die Berechnungsgrundlagen der Steuerveranlagung sowohl hinsichtlich der Ermittlung des Bruttovermögens, als auch hinsichtlich des Schuldenabzugs nachzuprüfen 397⁴

Hess. G. Wird ein Gewerbe in mehreren Gemeinden betrieben, und besteht Streit

zwischen ihnen über die Verteilung des Gewerkekapitals, so hat das FinGer. das Verfahren bis zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auszusetzen. Entsteht ein solcher Streit erst in der Rechtsbeschwerdeinst., so ist er unbeachtlich 397²

BraunschGewStG. Der Warenhauszuschlag des BraunschGewStG. ist mit dem Reichsrecht vereinbar 387⁴⁸

Wenn Ehefrau lediglich ihrer gesetzlichen Pflicht der Dienste nach § 1356 II BGB. für den das Unternehmen betreibenden Ehemann nachkommt, so ist nach braunschweig. Gewerbesteuerrecht Abzug für an die Frau gezahlte Entschädigung als Werbungskosten bei Feststellung des gewerblichen Gewinns des Unternehmens nicht zulässig. Leistet dagegen die Frau im Unternehmen des Mannes Dienste, die nicht unter § 1356 II BGB. fallen, so sind grundsätzlich ernstgemeinte Arbeitsverträge zwischen den Ehegatten gewerbesteuerrechtlich anzuerkennen, sofern ihr Abschluß nach Art und Umfang der Tätigkeit der Frau wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. In solchen Fällen ist der Abzug des Arbeitslohns der Frau als Werbungskosten statthaft 1045⁴

Anzuständigkeit des RFSt. für Rechtsbeschwerden bei der Bremischen Firmen- und Gewerbesteuer 1931 1044²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

Unzuständigkeit des RFSt. für Rechtsbeschwerden bei der Bremischen Firmen- und Gewerbesteuer 1931 1044²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

Unzuständigkeit des RFSt. für Rechtsbeschwerden bei der Bremischen Firmen- und Gewerbesteuer 1931 1044²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

G.annette. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene Gewerbeertragsteuer kann bei der Gewerbebesteuerbehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinV. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

zwecken an einer Gartenmauer unbemerkt einen Wahnlauf anbringt, der bei Tage Entrüstung des Publikums hervorrufen oder auch zur Nachahmung anreizen kann 475¹⁴

Großhandel

Steht für die Feststellung eines Vermögensschadens bei Abschluß eines Vertrages durch Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung der Wert einer Handelsware in Frage, so kommt nur der objektive Handelswert derselben in Betracht. Dieser ist aber ein verschiedener, je nachdem der Abschluß des Kaufvertrages auf dem Gebiet des Groß- oder Kleinhandelsverkehrs erfolgt. Daher begeht Betrug, wer sich als Wiederverkäufer ausgibt und auf diese Weise die Ware zu Groß- statt Kleinhandelspreisen kauft 1027¹⁵

Grund des Anpruchs, Urteil über den

§ 304 ZPO. Mit einem sich gegen den G. d. A. richtenden Einwand kann eine Partei nach Erlass eines Urteils gem. § 304 nicht mehr gehört werden, auch wenn die Prozeßparteien vereinbart hatten, daß über diesen Einwand erst im Verfahren über die Höhe entschieden werden sollte. Denn eine zwingende Vorschrift wie die des § 304 kann nicht durch Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden 846¹⁹

§§ 304, 767 ZPO. Im Nachverfahren können Einwendungen nicht zugelassen werden, deren Grundlagen schon früher gegeben waren, mögen sie auch der Partei erst nachträglich bekannt geworden sein 846²⁰

Grundakten

Erhebung einer Gebühr für Einsicht in die G. 673

Grundbuch

Gebühren für G.eintragenen vgl. unter Gerichtskosten

GBD. Schrifttum 597

GBD. nebst GBVereinG. Schrifttum 597
Jahrbuch für Entscheidungen der freiwill. Gerichtsbarkeit und des G.rechts. Schrifttum 37

Die Auswirkungen der DevotGD. im G.recht 595

§ 247 BGB. im G.verkehr 594

Die Fassung der Eintragungsbewilligung zu Hyp. unter Berücksichtigung des § 247 BGB. 647¹⁰

Landesrechtliche Organisation der GVA. Auch im Gebiete des § 12 GBD. ist für die Haftung des Gemeinwesens für den G.beamten lediglich maßgebend, von welchem Gemeinwesen der Beamte angestellt ist und besoldet wird, nicht, wessen Hoheitsrechte er im Einzelfall ausübt 511⁵

§ 18 GBD. §§ 878, 892 BGB. Die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs einer Hyp., wenn nach dem Eingang des Antrages, aber vor Vornahme dieser Eintragung über das Vermögen des Grundstückseigentümers das Konkursverfahren eröffnet wird 619⁷

Mit der Einleitung des Stillsicherungsverfahrens werden die auf dem Grundstück lastenden Zwangshyp. Grundschulden. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks ist berechtigt, auf Grund des Sicherungsverfahrens die Löschung der eingetragenen Zwangshyp. zu verlangen. Sein darauf gerichteter Antrag bedarf jedoch der Form des § 29 GBD., da er die Löschungsbevollmächtigung ersetzt. Fehlt es an dieser Form, so ist der Antrag nicht zurückzuweisen, sondern mit Zwischenverfügung zu beanstanden 523¹

§§ 29, 36 GBD. Der G.richter ist regelmäßig an den Inhalt eines ihm vorgelegten Erbscheines gebunden 641²

§ 42 GBD. Die Vorlegung der Briefe der zurücktretenden Hyp. ist zur Eintragung einer Hauszinssteuerablösungshyp. nicht erforderlich 347³

Dem Erfordernis der Angabe des konkreten Gemeinschaftsverhältnisses i. S. von § 48 GBD. ist genügt, wenn ohne ausdrückliche Benennung des maßgebenden Rechtsverhältnisses aus dem Inhalt der Eintragungsbewilligung unzweideutig hervorgeht, welches der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse als bezeichnet anzusehen ist. Es bedarf regelmäßig nur der Angabe, nicht des Nachweises des Bestehens des maßgebenden Rechtsverhältnisses. Das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis ist das rechtliche Verhältnis der Berechtigten untereinander, niemals das Verhältnis zu Dritten. Zwischen mehreren gesamthänderisch verfügungsberechtigten Treuhändern kann nur Gesellschaftsverhältnis vorliegen. Aus ihrer Bestellung zu Treuhändern mit gemeinsamer Verfügungsmacht folgt Gesellschaftsverhältnis noch nicht. Voraussetzung hierzu ist der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages der Treuhänder untereinander zur Durchführung des erteilten Auftrages, der ihre Rechtsbeziehungen zueinander regelt 616⁴

§ 54 GBD. Die Eintragung der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens im G. 593

§ 1 Gef. über werbfeindliche Hyp. Die Eintragung einer Hyp. von x R.M gleich $\frac{2}{2700}$ kg Feingold ist nicht inhaltlich unzulässig i. S. von § 54 I S. 2 GBD. 620⁸

§ 54 GBD. Wird nur der Bruchteil eines im Miteigentum stehenden Grundstückes versteigert, so werden von dem Zwangsversteigerungsverfahren auch die auf dem ganzen Grundstück lastenden Grunddienstbarkeiten betroffen, so daß diese, wenn sie nach den Versteigerungsbedingungen nicht bestehen bleiben sollen, an dem versteigerten Bruchteil erlöschen. Die auf dem nicht versteigerten Bruchteil bestehenden Grunddienstbarkeiten sind inhaltlich unzulässig 626¹¹

Die Zwischenverfügung des Rechtspflegers kann unmittelbar mit der Beschwerde des § 71 GBD. angefochten werden, wenn die Verfügung die des G.richters wiederholt und mit seiner Zustimmung ergangen ist. Zur Eintragung der Abtretung einer durch Rückzahlung zur Eigentümergrundschuld gewordenen Hyp. bedarf es nicht der Zustimmung desjenigen, für den im G. ein Pfandrecht an dem Erteil eines der Miterben eingetragen ist, die als Grundstückseigentümer in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen sind 646⁸

Kein Anspruch des Grundstückseigentümers oder eines nachstehenden Hypothetengläubigers gegen den Notar, eine in seinen Händen befindliche Löschungsbewilligung für eine Auflassungsvormerkung, zu deren Einreichung er ermächtigt worden ist, dem GVA. einzureichen 855¹

Das nicht voll valutierte Grundstückspfandrecht, seine Pfändung, deren Sicherung und G.eintragung 668

Bedingter Rangvorbehalt; Grundsätze für die Auslegung von G.eintragenen. Der nicht aus dem G. ersichtliche Vorrang ist zur Erhaltung im Zwangsversteigerungsverfahren. anmeldungsbedürftig 605⁷

§ 839 BGB. Wenn der Notar dem Geschäftsgebrauch entsprechend es stillschweigend übernimmt, den beurkundeten Vertrag zu seiner Vollziehung an das GVA. weiterzugeben, so muß er dies unverzüglich tun 1055¹

Art. 187 EGBVB. Eintragung einer vor 1900 entstandenen Grunddienstbarkeit. Der Anspruch auf Eintragung unterliegt der 30jährigen Verjährung gem. § 194 BGB. 646⁹

§ 8 Br.EigentumserwerbsG. v. 5. Mai 1872 sollte Resolvierung bei nachfolgender Eintragung schaffen, enthält aber keine „Bedinglichung“ durch Schöpfung eines bedingten Rechtes. Die Forderung aus der Vormerkung des § 8 unterliegt nach dem vor dem Inkrafttreten des BGB. geltenden preuß. Recht der Verjährung 710⁵

§ 902 BGB. Daraus, daß die Ansprüche aus im G. eingetragenen Rechten der Verjährung nicht unterworfen sind, folgt nicht die Befugnis des Eigentümers, ohne Rücksicht auf abgeschlossene Verträge den Besitz einseitig zurückzufordern 696⁸

Wird der Anteil eines Miteigentümers am Grundstück von einem anderen Miteigentümer im Wege der Zwangsversteigerung erworben, so steht der § 1114 BGB. der Eintragung einer Sicherungshypothek des § 128 ZwVerfG. lediglich auf dem versteigerten Miteigentumsanteil nicht entgegen 626¹²

Ist der Ersterbe einer Grundstücks nach Erteilung des Zuschlags gestorben, so hat auf das vom Versteigerungsrichter gem. § 130 ZwVerfG. gestellte Erbsuchen das GVA. den verstorbenen Ersterbe als Eigentümer auch dann einzutragen, wenn es von seinem Tode Kenntnis hat 705⁵

Beräußert der im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft lebende Ehemann ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück unter Mißbrauch der Unrichtigkeit des G., in dem er noch allein als Eigentümer eingetragen ist, so liegt darin zwar keine Untreue, wohl aber Betrug durch Vorspiegelung der alleinigen Verfügungsbefugnis bei der Auflassungserklärung gegenüber dem G.richter, der ohne Bindung an die Erklärung der Parteien zu selbständiger Prüfung ihrer Befugnisse von Amts wegen verpflichtet ist 609¹²

Grundbuchbereinigungsgesetz

GBD. nebst G. Schrifttum 597

§§ 1, 2, 4, 8, 9, 27. Bei der Eintragung einer sog. Ersatzhypothek gem. § 4 ist, abgesehen von dem Nachweis der besonderen Voraussetzungen, von denen nach § 4 die Zulässigkeit der Eintragung einer Ersatzhypothek überhaupt abhängt, und von der Notwendigkeit der Eintragung einer neuen Hypothek an nächstbereiter Rangstelle, grundsätzlich so zu verfahren, als ob die aufgewertete Hypothek, an deren Stelle die Ersatzhypothek treten soll, nicht erloschen, und falls sie gem. § 2 S. 2 im Grundbuch von Amts wegen gelöscht ist, nicht gelöscht sei, und als ob ihr Aufw.Betrag nach Maßgabe des Aufw.G., der Aufw.GNov. und der dazu erlassenen DurchfWD. einzutragen sei. Tritt eine sog. Ersatzhypothek an die Stelle einer bei Ablauf der Antragsfrist nach § 1 noch im Grundbuch eingetragenen Aufw.Hypothek, so ist für die Eintragung der Ersatzhypothek der zuletzt im Grundbuch eingetragene oder eingetragene gewesen Glaubiger der Aufw.Hypothek als der materiell berechtigte Glaubiger dieses Rechts im Zeitpunkt des Erlöschens der Aufw.Hypothek anzusehen, falls sich nicht im einzelnen Fall aus dem Sachverhalt dagegen begründetes Bedenken ergibt 613²

Die Beschwerdefristen des § 3 III GrBVerfG. werden auch durch eine solche Befreiung in dieser Vorschr. bezeichneten Entscheidungen des OVA. bzw. des Beschwer. in Lauf gesetzt, welche auf andere Weise als durch Zustimmung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschr. der ZPD. stattgefunden hat 615³

Grunddienstbarkeit

Wird nur der Bruchteil eines im Miteigentum stehenden Grundstücks versteigert, so werden von dem Zwangsversteigerungsverfahren auch die auf dem ganzen Grundstück lastenden G. betroffen, so daß diese, wenn sie nach den Versteigerungsbedingungen nicht bestehen bleiben sollen, an dem versteigerten Bruchteil erlöschen. Die auf dem nicht versteigerten Bruchteil bestehenden G. eintragungen sind inhaltlich unzulässig 626¹¹

Art. 187 BGB. Eintragung einer vor 1900 entstandenen G. Der Anspruch auf Eintragung unterliegt der 30jährigen Verjährung gem. § 194 BGB. 646⁹

Grundwerbsteuer

Bei Bewertung des Grundstücks ist sowohl in §§ 1, 4 als auch in § 5 für den maßgebenden Zeitpunkt der Zustand des Grundstücks zugrunde zu legen, in dem es zum Gegenstand des schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäftes gemacht ist. Verpflichtet sich der Veräußerer, auf dem Grundstück ein Gebäude herzustellen oder zu vollenden, so ist für die Frage, ob das Gebäude ganz oder zum Teil mitzubewerten ist, in erster Linie von Bedeutung, ob die Abreden über das Grundstück und den Bau als einheitlicher Vertrag anzusehen sind, und hierfür ist wieder wichtig, ob der alsbaldige Übergang des Eigentums gewollt ist 729³

§ 3 GrErbStG. Hat jemand einen Teil der Geschäftsanteile in seiner Hand, während die anderen Geschäftsanteile ihm zum Kauf angeboten sind, so sind i. S. des § 3 alle Geschäftsanteile in seiner Person vereinigt, wenn er seine Rechte aus dem Angebot an einen anderen abtritt 375²⁰

Ein Grundstück, das einer Personenvereinigung lediglich zum Kauf angeboten worden ist, gehört i. S. des § 3 GrErbStG. noch nicht zum Vermögen der Personenvereinigung. Ein der Personenvereinigung als Eigentümerin gehöriges Grundstück, das sie einem anderen lediglich zum Kauf angeboten hat, ist damit noch nicht i. S. des § 3 GrErbStG. aus dem Vermögen der Personenvereinigung ausgeschlossen 376²¹

§§ 3, 5 GrErbStG. Erwirbt eine Personenvereinigung durch ein Rechtsgeschäft i. S. des § 5 den Anspruch auf Übertragung eines Grundstückes, und werden vor der Übertragung alle ihre Geschäftsanteile in einer Hand vereinigt oder die schon vereinigten Anteile auf einen anderen übertragen, so wird der Anteilserwerb steuerpflichtig, sobald die in § 5 I gefestete Jahresfrist verstrichen oder vorher das Eigentum auf die Personenvereinigung übergegangen ist 375²⁰

§§ 3, 5 GrErbStG. Verpflichtet sich Personenvereinigung durch ein Rechtsgeschäft i. S. des § 5 zur Übertragung eines in ihrem Eigentum stehenden Grundstückes und werden vor der Übertragung alle Geschäftsanteile in einer Person vereinigt oder die schon vereinigten Anteile auf anderen übertragen, so entfällt die zunächst nach § 3 begründete Steuerpflicht, sobald die in § 5 I ge-

setzte Jahresfrist verstrichen oder vorher das Grundstückseigentum von der Personenvereinigung auf den Erwerber übertragen worden ist 376²²

Wird AktG. mit einer anderen verschmolzen, so kann § 5 I GrErbStG. nicht angewendet werden, weil der Verschmelzungsvertrag kein „zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück“ verpflichtendes Geschäft ist, vielmehr die Gesamtrechtsnachfolge an einer die Grundstücke einschließenden Sachgesamtheit zum Gegenstand und im Fall wirksamer Verschmelzung ohne weitere Rechtsabhandlung kraft Ges. zur Folge hat. Deshalb liegt, auch wenn Verschmelzung A.—B. und Verschmelzung B.—C. stattfindet und das Eigentum im Grundbuch mittelbar von A. auf C. eingetragen wird, kein sog. Kettengeschäft vor 377²³ 1046⁵

§ 8 GrErbStG. Grunderwerb- und Erbschaftsteuerfragen aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Grundbesitzes 678

§ 12 II GrErbStG. Bei Übernahme der G. durch eine der Parteien muß die mitübernommene Vermittlungsgebühr bei der Feststellung des für die Berechnung der G. maßgebenden Gesamtbetrages der Gegenleistung berücksichtigt werden 338¹¹

§ 14 GrErbStG. Der persönlich haftende Gesellschafter einer KomGes. der zur Rettung einer für die Gesellschaft eingetragenen Hypothek das belastete Grundstück im eigenen Namen, wenn auch für Rechnung der Gesellschaft ansteigert, hat auf die Steuerbegünstigung des § 14 GrErbStG. keinen Anspruch 377²⁴

Die Voraussetzung des § 14 Nr. 2 GrErbStG. ist nicht erfüllt, wenn zwar die zur Bestellung einer Hypothek nach § 873 I BGB. erforderliche dingliche Einigung früher als ein Jahr vor der ersten Beschlagnahme des Grundstückes beurkundet worden, die weiter erforderliche Eintragung der Hypothek in das Grundbuch aber erst innerhalb dieser Jahresfrist erfolgt ist 378²⁵

Für die Best. der in § 14 I Nr. 2 GrErbStG. bezeichneten Jahresfrist bleibt der Tag der ersten Beschlagnahme auch dann maßgebend, wenn der erste betreibende Gläubiger seinen Versteigerungsantrag zurückgenommen hat, das Verfahren aber fortgesetzt worden ist, weil inzwischen der Beitritt eines anderen Gläubigers nach § 27 ZwVerfG. zugelassen war 379²⁶

§ 14 GrErbStG. Die G. bei der Ersteigerung des Grundstückes durch den Hypothekengläubiger 670

Zu § 14 GrErbStG. 677

Die Vergünstigung des § 14 I Nr. 2 GrErbStG. tritt nicht ein, wenn der Meistbieter nur während des letzten Teiles der Jahresfrist Hypothekengläubiger war, im übrigen jedoch die Hypothek für ihn einem Treuhänder zustand 379²⁷

Der in § 14 I Einl. und Nr. 3 bezeichnete „Gesamtbetrag“ umfaßt grundsätzlich alle nach § 19 ZwVerfG. zu berücksichtigenden, der Forderung des Ersteheres vorgehenden Rechte, gleichviel welcher Art. Er umfaßt auch die ranggleichen Rechte, die der Ersteher zur völligen Rettung seiner eigenen Forderung herausbieten muß, sowie die Lasten, die ohne Aufnahme in das geringste Gebot bestehen bleiben. Er umfaßt aber nicht solche dauernden Belastungen, durch die nach der maßgebenden Verkehrsauffassung der Grundstückswert selbst gemindert wird, z. B. immerwährende Grunddienstbarkeiten 652²

Als erste Beschlagnahme des Grundstückes i. S. des § 14 I Nr. 2 GrErbStG. gilt die Beschlagnahme in dem Zwangsverwaltungsverfahren, wenn die Zwangsverwaltung bis zur Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren fortgedauert hat 653⁴

Hatte der Erwerber des Grundstückes seine Hypothek einer Bank zur Sicherstellung für deren Forderungen übertragen, so kann er sich nicht auf § 14 GrErbStG. berufen. Hat er für die Bank die Herausbietungsgarantie übernommen, so kann das ebenfalls nicht zur Gewährung der Steuerbegünstigung führen, weil das Einstehen für die eigene Schuld, um das es sich wirtschaftlich handelt, der Bürgschaft i. S. des § 14 II nicht gleichgestellt werden kann 730⁴

J. S. des § 14 I Nr. 1 GrErbStG. kann der Ersteher das Grundstück auch dann zur „Rettung“ der ihm zustehenden Hypothek erworben haben, wenn er selbst als einziger Gläubiger die Zwangsversteigerung betrieben hatte und der rechtliche Fortbestand der Hypothek durch die Zwangsversteigerung nicht gefährdet war 730⁵

§ 14 GrErbStG. Zu der Hypothek gehören auch die Zinsen der Hypothek und die sonstigen Nebenforderungen. Um die Zinsforderungen zu retten, darf der Gläubiger nicht auf den Weg der Zwangsverwaltung verwiesen werden. Eine nach der Verkehrsanschauung sichere erste Hypothek kann ausnahmsweise als gefährdet gelten, wenn etwa mit Wertschwund des Gebäudes oder Gefährdung der Zinsen gerechnet werden muß. Nach Lage des Einzelfalles kann die Rettungsabsicht auch dann bejaht werden, wenn der Gläubiger dieser Hypothek selbst die Zwangsversteigerung beantragt und das Grundstück ersteht 731⁶

Hat jemand sich für eine wirtschaftlich durch eine Grundschuld gesicherte persönliche Schuld formungültig verbürgt und zur Sicherung hierfür einen Wechsel unterschrieben, so steht die wechselseitige Verpflichtung einer Bürgschaft i. S. des § 14 II GrErbStG. nicht gleich 732⁷

Die Wiederversteigerung (§ 133 ZwVerfG.) ist mit dem vorangegangenen Versteigerungsverfahren i. S. des § 14 GrErbStG. als Einheit zu behandeln. Daraus folgt, daß die Wahrung der einjährigen Frist ausschließlich nach der Lage bei der ersten Versteigerung zu beurteilen ist. War damals die Frist gewahrt und hat der schließliche Ersteher sein Realrecht nicht zur Erspahrung von Abgaben erlangt, so ist das auch für die Wiederversteigerung maßgebend. Daraus, ob die Frist bei dieser eingehalten ist, kommt es nicht an 653³

§ 23 II GrErbStG. Ist der Käufer eines Grundstückes, weil der Verkäufer die Auflassung ablehnt, vom Vertrag zurückgetreten, so beginnt die Frist des § 23 II GrErbStG. nicht schon mit der Abgabe der Rücktrittserklärung, sondern, namentlich wenn das Rücktrittsrecht bestritten wird, erst dann, wenn das Recht zum Rücktritt objektiv und subjektiv als sicher feststehend gelten kann. Auf die persönliche Überzeugung des Rücktrittenden kommt es nicht an 380²⁸

§§ 24, 14 I Nr. 2 GrErbStG. Ist ein Grundstück von zwei Personen je zur Hälfte erworben worden, so darf bei Erlass des Bescheides aus § 24 für jeden Erwerber die Steuer nur von der Hälfte

des Wertes oder Preises des Grundstückes berechnet werden. Wird eine Hypothek gelöscht und gleichzeitig durch eine neue für denselben Gläubiger ersetzt, so ist die Jahresfrist der Nr. 2 nach der neuen Hypothek zu bestimmen. Grundbuchmäßige Betrachtungsweise ist geboten 381³⁰

Belehrungspflicht des einen Grundstückskaufvertrags beurkundenden Notars über das Interesse, das der Käufer an der schnellen Zahlung der G. hatte 1055¹

Gegen einen Anspruch auf Erstattung von G. einschl. Zuschläge kann in Preußen die mit der Steuerverwaltung beauftragte Behörde mit Steuerforderungen aufrechnen, die der von ihr vertretenen Körperschaft des öffentlichen Rechtes (Stadt, Kreis) gegen den Erstattungsberechtigten zustehen 74¹

Grundschuld

vgl. auch EigentümerG.

Das nicht voll valutierte Grundstückspfandrecht, seine Pfändung, deren Sicherung und Grundbucheintragung 668

§§ 1113, 1191 BGB. Bei der Bestellung einer G. für einen Treuhänder bedarf es einer Angabe der Gläubiger nicht 642³

§§ 1191, 1192 BGB. Unzulässiger Inhalt der G. Der Eigentümer bewilligte und beantragte, für die Spar- und Leihkasse K. eine G. mit folgender Best. einzutragen: „Zahlungen, die von mir aus irgendeinem Grund an die Kasse geleistet werden, sollen nicht auf die Grundschuld angerechnet werden, bewirken also keinen Übergang der G. auf den Eigentümer“ 64²

Der Antrag auf Eintragung einer G. unterliegt nicht der Stempelsteuerpflicht, wenn über die zugrunde liegende persönliche Forderung Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben und mit der Wertpapiersteuer des Reiches belegt worden sind, auch wenn die dinglich und persönlich Berechtigten verschiedene Personen sind. Soll aber die G. als Gesamtg. auf mehreren Grundstücken verschiedener Eigentümer eingetragen werden, so ist nur derjenige Eigentümer von der Stempelsteuerpflicht befreit, der die Wertpapiersteuer bezahlt hat. Voraussetzungen der Haftung des befreiten Eigentümers für die Stempelsteuer-schuld des nicht befreiten Eigentümers 333³

Grundsteuer

Art. 4 HessGemUmlG. Die Verjährung von Steuerforderungen beginnt mit der Verwirklichung des Tatbestandes, an den das Gesetz die Steuer knüpft; somit bei der G., falls ein seit langer Zeit fortbestehendes Eigentum in Frage steht, mit dem Beginn jedes Steuerjahres. Sind nach einem GemUmlG. bei Grundstücken, die als Bauland bewertet worden sind, die aber landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, die Vermögenswerte auf Antrag des Pflichtigen auf den Wert herabzusetzen, der 1914 festzusetzen gewesen wäre, wenn damals die Grundstücke lediglich diesem Zwecke gedient hätten, so hat der StPfl. einen Rechtsanspruch auf diese Herabsetzung, und zwar selbst dann, wenn z. B. der Steuerfestsetzung die Möglichkeit einer Benutzung als Bauland fortbesteht 396¹

Auf Grund des Art. 4 HessGemUmlG. wird die G. in Hessen nach dem Wert erhoben, wie er für 1914 festgesetzt war. Wenn das Gesetz dabei die Schätzung nach dem 25fachen Jahresbetrag zulässt,

so können auch hierfür nur die Jahreserträge von 1914 in Betracht kommen. Das Gesetz hält also an dem Vorkriegswert fest und läßt einen Ausgleich nur durch die Festsetzung der Höhe des Steuerzuschlages zu 397⁵

Grundstücke, landwirtschaftliche

vgl. unter L.

Grundstücksgesellschaft

Die Auflösung von Grundstücksgesellschaften in steuerlich begünstigter Form. Schrifttum 684

Grundstücksveräußerung

Die Vollmacht zum Grundstücksverkauf und zu anderen formbedürftigen Rechtsgeschäften. Schrifttum 597

Die Vollziehung der Wandlung in Ansehung eines bereits übereigneten Grundstückes bedarf nicht der Form des § 313 BGB. Daß das Abl. über die Vollziehung der Wandlung die Art, in der der Kaufpreis zurückgewährt werden soll, besonders regelt, begründet die Formpflicht nicht 42³

§ 839. Infolge des von der früheren Rechtsprechung des RG. anerkannten Rechtes des Käufers eines Grundstückes, dem dieses schon übergeben war, auf Grund seines Besitzes der Zwangsvollstreckung eines Hypothekengläubigers nach § 771 ZPO. zu widersprechen, bestand, solange diese Rechtsprechung galt, keine Amtspflicht des Notars zu Belehrungen zum Schutze des Grundstückskäufers gegen den Zugriff eines Gläubigers des Verkäufers. Wohl aber bestand Belehrungspflicht darüber, daß der Verkäufer selbst noch in der Lage war, mit Wirkung gegen den Käufer über das Grundstück zu verfügen; ferner über die Sicherungsmöglichkeit des Käufers durch Vormerkung und Pflicht zur Belehrung über das Interesse, das der Käufer an schneller Zahlung der GrErmSt. hatte. Wenn der Notar dem Geschäftsbtrauch entsprechend es stillschweigend übernimmt, den beurkundeten Vertrag zur Vollziehung an das GVA. weiterzugeben, so muß er dies unverzüglich tun. Trotz der oben wiedergegebenen früheren Rechtsprechung des RG. steht der Erfolg, der dem Gläubiger nach der jetzigen Rechtsauffassung des RG. gebührt, in adäquaten Zusammenhang mit der schädigenden Handlung 1055¹

Der Genosse einer Baugenossenschaft, der für ein durch Los erworbenes und bezogenes Genossenschaftshaus die satzungsmäßigen Mindestzahlungen geleistet hat, kann auch dann Eigentumsübertragung verlangen, wenn die Genossenschaft sich nicht durch notariellen Vertrag gebunden hat 226³

Grundvermögensteuer

Der Begriff der Wohnungsneubauten i. S. des § 15 I S. 2 GrVermStG. ist nicht beschränkt auf ein bestimmtes Maß des Wohnungsbedarfs. Deshalb ist diese Befreiungsvorschr. auch anzuwenden auf Neubauten, die übergroße Wohnungen enthalten, sowie solche, die nur zeitweise zu Wohnzwecken benutzt werden, wie insbes. Sommerhäuser, sonst aber leerstehen 336³

Werkwohnungen werden i. S. des Art. I § 1 II ZD. zur Änderung des PrGrVermStG. v. 30. Mai 1930 nicht zu eigenen Wohn- oder gewerblichen Zwecken des Grundstückseigentümers benutzt 1048¹

Auflösung von selbständigen Gutsbezirken. Die Form des Ausgleichs durch Ermäßigung der G. auf einen bestimmten Zeit-

raum entspricht dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie; hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall der Ausgleich durch eine Jahresrente erfolgen kann 736¹

Güterverfahren

§ 496 III ZPO. Der Güteantrag ist als gerichtliche Geltendmachung i. S. der Verjährungsbedingungen anzusehen, die vorschreiben, daß bei Verlust sämtlicher Ansprüche, diese innerhalb einer Frist von sechs Monaten gegen die Verjährungsgesellschaft geltend zu machen sind 783⁴

Gutsbezirke

§§ 11, 12 Gef. über Regelung verschiedener Punkte des GemVermSt. Ein auf mehrere Jahre unter Vorbehalt der späteren Abänderung festgesetzter Ausgleich widerspricht der gesetzlichen Absicht, daß durch den Ausgleich die Verschiebung in der steuerlichen Belastung endgültig geregelt werden soll. Bei der Ermittlung der Mehr- und Minderbelastung sind ausschließlich die Verhältnisse z. B. der Ungemeindung zu berücksichtigen, also weder die der Vorjahre noch die der folgenden Rechnungsjahre. Dem Grundsatz der Billigkeit entsprechend, muß hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsleistung sowohl untersucht werden, ob die den Angehörigen der durch Einberleibung eines G. vergrößerten Gemeinde auferlegte Vorausbelastung im Vereine mit den sonstigen Lasten von ihnen ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit aufgebracht werden könne, als auch, ob dem Gutsbesitzer billigerweise zugemutet werden kann, die ihm nach Abzug des Ausgleichs verbleibende Gemeindelast zu tragen 654¹

Zur Auslegung des § 12 preuß. Gef. betr. Regelung verschiedener Punkte des GemVermSt. v. 27. Dez. 1927. Der Eigentümer des aufgelösten G. kann im Auseinanderlegungsverfahren mit der eingemeindenden politischen Gemeinde Rechtsanspruch auf Ausgleichsentfädigung für die infolge der Auflösung eintretende steuerliche Mehrbelastung schon dann verlangen, wenn lediglich Mehrbelastung vorliegt; nicht erst dann, wenn außerdem noch besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind. Aktivlegitimiert ist nur der Eigentümer z. B. der Auflösung, nicht der jeweilige Gutsbesitzer. Dagegen kann nicht angeführt werden, daß das KommAbgG. gleiche Besteuerung fordere; in ständiger Rechtsprechung wendet das OVG. diese Grundätze vielmehr nur auf steuerlich gleichartige Verhältnisse an und schließt steuerliche Bevorzugung einzelner Ortsteile, als welcher der Bezirk des aufgelösten G. zu gelten hat, nicht aus. Die Form des Ausgleichs durch Ermäßigung der GrVermSt. auf bestimmten Zeitraum entspricht dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie, hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall der Ausgleich durch Jahresrente erfolgen kann 736¹

Haftbefehl

vgl. unter Unterjuchungshaft

Haftpflicht

§ 1 RHaftpfG. Ein Drängen und Stoßen der Fahrgäste — zumal an einem Endbahnhof — stellt sich nicht als eine dem Eisenbahnbetriebe eigentümliche Gefahr dar, und ein dadurch hervorgerufener Unfall trägt deshalb nicht den Charakter eines Betriebsunfalles 785³

§ 1 RHaftpfG. Abwägung des eigenen Verschuldens gegen die Betriebsgefahr; erhöhte Betriebsgefahr 856³

- § 3 a HaftpflichtG. Dem Verletzten ist nicht die abstrakte Minderung seiner Arbeitsfähigkeit, sondern die dadurch herbeigeführte tatsächliche Erwerbsminderung zu ersetzen. Die Frage, ob, wenn die Arbeitsfähigkeit vollständig wiederhergestellt und nur die schlechte Arbeitsmarktlage die Ursache davon ist, daß der wieder völlig Arbeitsfähige keine Stellung findet, die Erwerbsfähigkeit nicht mehr i. S. des § 3 a aufgehoben oder gemindert ist, wird offengelassen. Für § 3 a genügt es, daß der Verletzte mit seinem Rest von Arbeitsfähigkeit keine ihm zumutbare Arbeitstätigkeit finden kann 770⁷
- Haftpflichtversicherung**
vgl. unter Versicherungsrecht, priv.
- Hamburg**
Zum Jahreswechsel. Überblick über Gesetzgebung und Justizverwaltung 13
§ 5 BörjG. HambBörjD. Klage auf Zulassung zur Börse 144¹
Hamburger Exportagenten haben nach Handelsgebrauch keine Spezifikation ihrer Auslagen für Porti, Telephongebühren, Fahrgebelter usw. vorzunehmen. Diefem Handelsgebrauch ist der außerhalb wohnhafte Geschäftsherr unterworfen, selbst wenn er ihn nicht gekannt hat 1042¹
§ 2 AuskiefG. i. Verb. m. dem Hamb.-franz. AuskiefVertr. und der Gegenfettigkeitserklärung von 1900. Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht (Fall Whitby) 985³
- Handakten des Anwalts**
vgl. unter A.
- Handelsgebrauch**
Was ist H. im Bank- und Börjentwesen? Schrifttum 1008
Hamburger Exportagenten haben nach H. keine Spezifikation ihrer Auslagen für Porti, Telephongebühren, Fahrgebelter usw. vorzunehmen. Diefem H. ist der außerhalb wohnhafte Geschäftsherr unterworfen, selbst wenn er ihn nicht gekannt hat 1042¹
- Handelsgefeellschaft**
vgl. auch AktG., GmbH., Genoffenschaft, Kommanditgefeellschaft, Einmanngefeellschaft
Aus der gefeellschaftsrechtlichen Praxis in der Krise 995
Gefeellschaftsbeschlüsse bei PersonalG. Schrifttum 1007
Hat jemand als Gefchäftsführer einer Gefellschaft an sich selbst und außerdem an die Angestellten Lohn zu zahlen, so entfteht hinsichtlich der Lohnsteuer gegen ihn ein Steueranspruch, nicht aber bzgl. der übrigen Lohnbeträge. Ist neben dem Arbeitnehmer die Gefellschaft steuerpflichtig und ist von dieser die vom KinA. geforderte Steuer bezahlt worden, so kann gegen den Arbeitnehmer als Steuerfchuldner kein Steuerfestsetzungsverfahren durchgeführt werden 343³
- Handelsgefesbuch**
§ 30 I BGB. ohne Seerecht mit Bd. über Orderlafercheine und Text der wichtigsten Nebengefeze nach dem Stande vom 1. Aug. 1932. Schrifttum 91
§ 30 I BGB. ohne Seerecht. Schrifttum 92 1004 1005
- Handelsrecht**
Praktische Fälle aus dem Handels- und Wirtschaftsrecht mit Lösungen. Schrifttum 92
H. und Schiffsfahrtsrecht. Schrifttum 1005
Prüfe Dein Wissen. H.fälle. Schriftt. 1006
- Handelsregister**
vgl. auch Genoffenschaftsregister unter G.
- § 14 BGB. § 132 FGG. Bei Verpachtung eines Gewerbetriebes kommt die Löschung der Firma von Amts wegen nicht in Betracht 1036³
§ 30 I BGB. Vor Durchführung des Amtslöschungsverfahrens darf der Registerrichter eine eingetragene Firma nur dann als erloschen behandeln, wenn das Erlöschen ganz zweifelsfrei zutage liegt 1030¹
§ 31 BGB. Die Eintragung der Sitzverlegung einer Firma bewirkt nicht die Löschung der Firma im §. 134³ 1041⁵
§ 157 BGB. Der Registerrichter ist nicht berechtigt, die Herausgabe der Bücher und Papiere der aufgelösten OHG. an den von ihm Bestimmten durch Ordnungsstrafe zu erzwingen. Diefem bleibt vielmehr nur der Rechtsweg 1040¹
§ 186 II BGB. verlangt nicht, daß jeweils der gefante Übernahmevertrag in das Gefellschaftsstatut aufgenommen werde; u. U. kann hinsichtlich der Einzelheiten die Bezugnahme auf den bei den Registerakten befindlichen Vertrag genügen 52⁸
§§ 195, 313 BGB. Vertretung eines Gefchäftsführers einer GmbH. durch einen anderen Gefchäftsführer gegenüber dem Registergericht 119³
§§ 279, 311 BGB. Keine Nachzahlungspflicht des Aktienzehners, wenn z. B. der Eintragung der AktG. im H. die ursprüngliche oder später erhöhte Papiermarksumme als Aktientapital bestanden bleibt und vorher summenmäßig gleichlautende Papiermarkbeträge eingezahlt sind. Keine Möglichkeit bei der Goldmarkumstellung, eine Nachzahlungspflicht auf solche Aktien zu bestimmen. Gleichzeitige Beschlüsse auf Kapitalserhöhung würden zusammen mit den Nachzahlungsbeschlüssen nichtig sein, werden aber durch Eintragung gültig und erzeugen für Zeichner der infolge der Erhöhung erworbenen Aktien Zahlungspflichtigen 1015⁵
Nach bahr. Kostenrecht sind die Organe des Handelsstandes bei einer Tätigkeit nach § 126 FGG. von der Zahlung von Gebühren und dem Ersatz von Auslagen gegenüber dem Staate freigestellt, nicht aber von den Kosten und Aufwendungen eines Beteiligten 1032⁴
Stempelpflicht einer die Bestellung von Prokuristen enthaltenden Anmeldung zum §. 1025¹³
- Handlungsgesellschaft**
§ 59 BGB. Ein „Agent“, der als Reisender innerhalb einer Stadt elektrische Haushaltungsapparate vertreibt, kann als H. angesehen werden 275¹
- Hannover**
Hannov., preuß. und niederländ. Münzrecht. Ist an einem nahe der holländ. Grenze gelegenen inländischen Grundstück nach dem Jahre 1816 eine Hypothek bestellt worden, deren Kapitalbetrag in Gulden holländisch, der Gulden zu 20 Stüber gerechnet, ausgedrückt ist, so spricht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich nicht um eine Fremdwährungs- (Valuta-) Hypothek, sondern um eine unter die Vorschr. des AufwG. fallende Hypothek einer nicht mehr geltenden inländ. Währung handelt 621⁹
- Hausbesitzer**
Die Einkommensteuer des H. Schriftt. 894
- Hausfalle**
Auslieferungsfall 983²
- Haussteuer**
Die Preuß. Wandergewerbesteuer und Wanderlagersteuer. Schrifttum 327
- Voraussetzung für das gerichtliche Verfahren wegen Verstoßes gegen §§ 18, 20 HZG. ist, daß der Angekl. eine von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nicht freiwillig zahlt 482²³
- Hausstandsfinder (§ 1617 BGB.)**
Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber dem in der Landwirtschaft seiner Eltern beschäftigten Erzeuger 28
Wird Haussohn Vater eines unehelichen Kindes, so sind die Eltern in der Regel nicht verpflichtet, zur Sicherung der Unterhaltsansprüche das familienrechtliche Dienstverhältnis zu dem Sohne in echtes Arbeitsverhältnis mit Barlohn umzugestalten oder ihn zur Gewinnung anderweitiger Arbeitsmöglichkeiten aus dem Betriebe zu entfernen 720²
- Hauszinssteuer**
Die Vorlegung der Briefe der zurücktretenden Hypotheken ist zur Eintragung einer Ablösungshypothek nicht erforderlich 347³
Keine Wiederaufnahme des Verfahrens im H. beschwerdeverfahren 200¹
- Hebamme**
Der sich aus § 376 a ABW. i. Verb. m. der B.D. v. 24. März 1928 ergebende Anspruch auf Wegegebühren ist grundsätzlich stets gegeben, auch wenn nicht die nächstwohnende H. in Anspruch genommen worden ist, es sei denn, daß die Geldendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Die sich aus § 376 a ABW. ergebenden Ansprüche der H. sind bürgerlich-rechtlich 794²
- Hebegebühr**
§ 87 RMGebD. Die H. ist regelmäßig nicht Teil der Rechtsstreitkosten, wohl aber der Zwangsvollstreckungskosten und deshalb nach § 788 ZPD. zu beurteilen 542³⁰
- Heilquellen**
Gewerblich ausgenutzte H. sind bei der Einheitsbewertung nicht als Teil des Grundstücks zu behandeln, sondern zusammen mit den zu ihrer Ausnutzung verwendeten Vorrichtungen als ein besonderer Gegenstand des Betriebsvermögens gesondert zu bewerten 383⁴³
- Heimarbeiter**
Die im § 37 IV HeimarbeiterG. enthaltene Ausschlussfrist von vier Wochen bezieht sich auf den Anspruch des Arbeitnehmers auf Nachzahlung des Minderbetrages 932²
- Heizung**
vgl. auch unter SammelH.
Ein Sananlagenbetrieb kann ohne weiteres stillgelegt werden, wenn der Auftragsbestand erschöpft ist 933¹
- Herausgabe**
vgl. auch unter Eigentum
Der Streitwert einer EinstwVerf., die H. der Streitfache zum Ziele hat, ist nicht nach dem Interesse an der endgültigen H. zu bemessen, weil es sich nur um eine vorläufige Maßnahme handelt 537¹⁵
- Hessen**
Die Abgabe elektrischer Energie ist nicht dem Warenhandel i. S. der auf Grund des HessGemUmG. erlassenen Fiskalsteuervorschr. gleichzustellen. Die Best. über die Erhebung einer Fiskalsteuer, die in erster Linie den Schutz des einheimischen Gewerbes bezweckt, sind als Ausnahmevorschr. eng auszulegen 144³
Hess. Kosten-Dienstano. Dem Armenanwaltschaft zuviel angewiesene und ausbezahlte Gebühren und Auslagen können im Volksstaat H. im Verwaltungswege zurückgefordert werden, der Klageweg ist nicht notwendig 1083³¹

Art. 4 HessGemUmlG. Die Verjährung von Steuerforderungen beginnt mit der Verwirklichung des Tatbestandes, an den das Gesetz die Steuer knüpft; somit bei der Grundsteuer, falls ein seit langer Zeit fortbestehendes Eigentum in Frage steht, mit dem Beginn jedes Steuerjahres. Sind nach einem GemUmlG. bei Grundstücken, die als Bauland bewertet worden sind, die aber landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, die Vermögenswerte auf Antrag des Pflichtigen auf den Wert herabzusetzen, der 1914 festzusetzen gewesen wäre, wenn damals die Grundstücke lediglich diesem Zwecke gedient hätten, so hat der StPfl. einen Rechtsanspruch auf diese Herabsetzung, und zwar selbst dann, wenn z. B. der Steuerfestsetzung die Möglichkeit einer Benutzung als Bauland fortbesteht 396¹

Auf Grund des Art. 4 HessGemUmlG. wird die Grundsteuer in Hessen nach dem Wert erhoben, wie er für 1914 festgesetzt war. Wenn das Gesetz dabei die Schätzung nach dem 25fachen Jahresbetrag zuläßt, so können auch hierfür nur die Jahreserträge von 1914 in Betracht kommen. Das Gesetz hält also an dem Vorkriegswert fest und läßt einen Ausgleich nur durch die Festsetzung der Höhe des Steuerzuschlages zu 397⁶

Nach dem HessGewStG. hat der rechtskräftig festgestellte Einheitswert des Betriebsvermögens nicht die alleinige Grundlage für die Steuerberechnung zu bilden; es ist vielmehr trotz Rechtskraft des Einheitswertbescheides zulässig, im Rechtsmittelverfahren die Berechnungsgrundlagen der Steuerveranlagung sowohl hinsichtlich der Ermittlung des Bruttovermögens, als auch hinsichtlich des Schuldenabzugs nachzuprüfen 397⁴

Wird ein Gewerbe in mehreren Gemeinden betrieben und besteht Streit zwischen ihnen über die Verteilung des Gewerbesteuers, so hat das FinGer. das Verfahren bis zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren auszuweisen. Entsteht ein solcher Streit erst in der Rechtsbeschwerdeinstanz, so ist er unbeachtlich 397²

Hinrichs
Auslieferungsfall 984²

Hinterlegung

§ 108 ZPO. Der RA. haftet nicht für bei ihm im Vereinbarungswege zur Abwendung der Vollstreckung von seiner Partei hinterlegtes Geld, wenn er dieses bei einer von ihm ohne Verschulden für sicher gehaltenen Bank einzahlt und die Bank dann in Konkurs fällt 527¹

§§ 108 ff. ZPO. Leistet eine den Vell. schützende Versicherungsgesellschaft zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Sicherheit durch H. bei der Gerichtskasse, dann ist nur sie als Hinterlegerin anzusehen, auch wenn die H. im Namen des Vell. erfolgt 795⁵

Wird ein vom OGBollz. beetriebener Lohnbetrag von diesem beim AG. hinterlegt, dann ist der Anspruch des Lohnberechtigten an die H. stelle den Pfändungsbeschränkungen des LohnbeschlG. unterworfen 231⁸

Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes

Wird der Angekl. gem. § 265 I StPD. darauf hingewiesen, daß seine Verurteilung möglicherweise auf Grund eines bestimmten anderen als des im Eröffnungsbeschl. angeführten Strafgesetzes erfolgen könne, und ist für die Anwendung eines anderen Strafgesetzes ein

Tatumstand von Bedeutung, der bei Anwendung des im Eröffnungsbeschl. angeführten Strafgesetzes unerheblich gewesen wäre, so darf ein auf Grund des § 265 IV StPD. gestellter Antrag des Angekl., die Verhandlung zur Klärung der Frage des Vorliegens jenes Tatumstandes auszuweisen, nicht mit der Begr. abgelehnt werden, daß es sich um einen Beweismittelantrag handle. In der so begründeten Ablehnung liegt eine Verkennung der Wesensart eines solchen Antrages 967³¹

Hochverrat

vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 28. Febr. 1933

Honorar des Rechtsanwaltes

vgl. unter Anwaltsgebühren

Hund

Der Halter auch des friedfertigsten Hundes darf diesen auf einer auch dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Landstraße nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. Hinreichende Aufsicht kann auch gegeben sein, wenn der Führer des Hundes auf einem Wagen sitzt. Wenn ein Schaden im Zusammenwirken von Tier und Kraftfahrzeug entstanden ist, ist die Abwägung hinsichtlich aller Ansprüche nur aus § 17 II KraftfG., nicht aus § 254 BGB. zu entnehmen 832⁷

Hypothek

vgl. auch bzgl. HypMortatorium im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 11. Nov. 1932, bzgl. HypAbtretung an Ausländer im Sonderregister unter NotW. v. 23. Mai 1932

vgl. auch unter AufwG., Sicherungsh., wertbeständige H.

Hypothekennotrrecht. Schrifttum 329

Rechtsübergang im H.recht. Österr. Schrifttum 688

§ 1113 BGB. Bei AufwH. ist die Klausel, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, an Stelle des Goldmarkbetrages den ziffernmäßig gleichen Betrag in Reichsmark zu fordern, eintragungsfähig 632⁴

Die bei einer H. getroffene Vereinbarung, daß die H. für den Eigentümer unfündbar sein solle, solange die Gläubigerin eine bestimmte Wohnung in dem belasteten Grundstück innehat, verstößt gegen Art. 32 § 1 PrAGBGB. und ist daher nicht eintragungsfähig 619⁶

Der Begriff der Rechtsverfolgung i. S. des § 1118 BGB. ist nicht dem der ZPO. gleichzustellen. Auswirkung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf die Erstattungsspflicht für die Kosten der Teilnahme an einem Zwangsversteigerungsverfahren 708²

§ 1124 BGB. Stellung des Hypothekargläubigers bei Vorauszahlung der Miete 881 890

§§ 1124, 1125 BGB. sind auch zugunsten des nicht hypothekarisch gesicherten Gläubigers, der die Zwangsverwaltung betreibt, anwendbar 926¹³

§ 1124 BGB. §§ 20 ff., 148 ZwVerfStG. Im Mietvertrag vereinbarte Voraussetzungen über Mietzinsansprüche sind gegenüber dem die Zwangsverwaltung betreibenden H.gläubiger wirksam 927¹⁴

Anwendbarkeit der §§ 1134, 1135 BGB. bei Zurückhandlungen Dritter gegen das Recht der H.gläubiger; Beihilfe zur Entfernung von Gegenständen, die der H.haftung unterliegen 634⁵

§ 1146 BGB. Verzögert der H.schuldner durch nicht stichhaltige Einwendungen die Befriedigung des Gläubigers, so ist er für den daraus erwachsenden Schaden

bei fahrlässiger Handlungsweise dem Gläubiger erkaufspflichtig 634⁶

§ 1177 BGB. Zur Eintragung der Abtretung einer durch Rückzahlung zur Eigentümergebundenschuld gewordenen H. bedarf es nicht der Zustimmung desjenigen, für den im Grundbuch ein Pfandrecht an dem Erbteil eines der Miterben eingetragen ist, die als Grundstückseigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen sind 646⁸

Die Fassung der Eintragungsbewilligung zu H. unter Berücksichtigung des § 247 BGB. 647¹⁰

Das nicht voll valutierte Grundstückspfandrecht, seine Pfändung, deren Sicherung und Grundbucheintragung 668

§§ 878, 872 BGB. Die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs einer H., wenn nach dem Eingang des Antrages, aber vor Vornahme dieser Eintragung über das Vermögen des Grundstückseigentümers das Konkursverfahren eröffnet wird 619⁷

Der Gläubiger einer OHG., der durch eine H. auf dem Grundstück eines Gesellschafters gesichert ist, wird durch einen Zwangsvergleich im Konkurs über das Gesellschaftsvermögen nicht an der Geltendmachung der H. gehindert 133⁵

Wird ein Grundstück wegen einer hypothekarisch gesicherten, zum Nachlaß gehörigen Forderung zwangsweise versteigert und dann eingesteigert, so wird es nicht ein Recht i. S. des § 2111 BGB. Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung wegen der auf dem Grundstück lastenden H. ist keine Verfügung über das Recht i. S. des § 2113 BGB. 168¹⁵ 698¹⁰

Ein in Ansehung eines H.briefes begründetes Zurückbehaltungsrecht kann nicht gegenüber einem Gläubiger des H.gläubigers geltend gemacht werden, der Pfändungsbeschl. hinsichtlich der H.forderung selbst und zur Vollendung der Pfändung wegen des über diese Forderung erteilten Briefes auch die Pfändung und Überweisung des Anspruches auf Herausgabe des H.briefes gegen den besitzenden Dritten erwirkt hat 718⁴

Die Vorlegung der Briefe der zurücktretenden H. ist zur Eintragung einer Hauszinssteuerablösungsh. nicht erforderlich 347³

Wird eine H. gelöscht und gleichzeitig durch eine neue für denselben Gläubiger ersetzt, so ist die Jahresfrist des § 14 I Nr. 2 GrErbStG. nach der neuen H. zu bestimmen. Grundbuchmäßige Betrachtungsweise ist geboten 381³⁹

Die Grunderwerbsteuer bei der Ersteigerung des Grundstücks durch den H.gläubiger 670

§. S. des § 14 I Nr. 1 GrErbStG. kann der Ersteher das Grundstück auch dann zur „Rettung“ der ihm zustehenden H. erworben haben, wenn er selbst als einziger Gläubiger die Zwangsversteigerung betrieben hatte und der rechtliche Fortbestand der H. durch die Zwangsversteigerung nicht gefährdet war 730⁵

Der persönlich haftende Gesellschafter einer KommGes., der zur Rettung einer für die Gesellschaft eingetragenen H. das belastete Grundstück im eigenen Namen, wenn auch für Rechnung der Gesellschaft ansteigert, hat auf die Steuerbegünstigung des § 14 GrErbStG. keinen Anspruch 377³⁴

Die Voraussetzung des § 14 Nr. 2 GrErbStG. ist nicht erfüllt, wenn zwar die zur Bestellung einer H. nach § 873 I BGB. erforderliche dingliche Einigung

früher als ein Jahr vor der ersten Beschlagnahme des Grundstückes beurkundet worden, die weiter erforderliche Eintragung der H. in das Grundbuch aber erst innerhalb dieser Jahresfrist erfolgt ist 378²⁵

Die Vergünstigung des § 14 I Nr. 2 GrErbStG. tritt nicht ein, wenn der Weisheitsbetrieber nur während des letzten Teiles der Jahresfrist Hgläubiger war, im übrigen jedoch die H. für ihn einem Treuhänder zustand 379²⁷

§ 14 GrErbStG. Zu der H. gehören auch die Zinsen der H. und die sonstigen Nebenforderungen. Um die Zinsforderungen zu retten, darf der Gläubiger nicht auf den Weg der Zwangsverwaltung verwiesen werden. Eine nach der Verlehrsanschauung sichere erste H. kann ausnahmsweise als gefährdet gelten, wenn etwa mit Wertschwund des Gebäudes oder Gefährdung der Zinsen gerechnet werden muß. Nach Lage des Einzelfalles kann die Rettungsabsicht auch dann bejaht werden, wenn der Gläubiger dieser H. selbst die Zwangsversteigerung beantragt und das Grundstück erbt 731⁶

Hatte der Erwerber des Grundstücks eine H. einer Bank zur Sicherstellung für deren Forderungen übertragen, so kann er sich nicht auf § 14 GrErbStG. berufen. Hat er für die Bank die Heraussetzungsgarantie übernommen, so kann das ebenfalls nicht zur Gewährung der Steuervergünstigung führen, weil das Einstehen für die eigene Schuld, um das es sich wirtschaftlich handelt, der Bürgschaft i. S. des § 14 II nicht gleichgestellt werden kann 730⁴

Jagd

Unabänderlichkeit des öffentlichen J.rechts. Die Parteien sind nicht in stände, die Best. des § 4 PrJagdD. über Bildung eines Eigenjagdbezirkes durch Vergleich oder Anerkenntnis abzuändern 737²

Eine Auslosung von Grundstücken vor dem Friedensgerichte rheinischen Rechts ist ein öffentlich-rechtliches Verfahren. Die dabei ausgewiesenen Interessentenwohnen stehen i. S. des § 4 PrJagdD. den öffentlichen Wegen gleich 738³

Unter Weiterverpachtung i. S. des § 22 PrJagdD. ist nur der Abschluß eines Vertrages des J.pächters mit einem Dritten zu verstehen, durch den der Pächter die J.ausübung pachtweise dem Dritten überläßt, ohne seinerseits aus dem Vertrage mit dem Verpächter auszuschneiden. Findet dagegen ein solches Auscheiden statt, dann liegt Neuverpachtung i. S. des § 21 vor 710⁴

§§ 553 f., 581 BGB. § 25 PrJagdD. Der J.verpächter kann nach Ausübung eines vorzeitigen Kündigungsrechtes von dem J.pächter Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch Nichtverpachtung oder Verpachtung zu geringerem Pachtpreis während der ursprünglich vorgesehenen Pachtzeit erwächst. Steht das Grundstück eines J.genossen unter Zwangsverwaltung, so ist nur der Zwangsverwalter zur Geltendmachung des Anspruches auf Beteiligung an J.pachtgeldern oder sonstigen Einnahmen aus der J.nutzung berechtigt 708¹

Zur Frage der Rechtswirksamkeit eines vom J.vorsteher in Pachteinsparungen geschlossenen Vergleichs 681

Jagdbeamter

vgl. unter Widerstand gegen J. (§ 117 StGB.)

Jagdhunde

Die Vornahme von Schärfeprüfungen für J. unter Verwendung von Ragen erfüllt bei Einhaltung der Prüfungsordnungen weder den Begriff der Rechtswidrigkeit noch der Ordnungswidrigkeit, insbes. nicht den Tatbestand der strafbaren Tierquälerei 739¹

Jagdbergehen

§§ 292, 59 StGB. Wer nach den zuständigen Gesetzen auf eigenem, lückenlos eingeschlossenem Grundstück jagdberechtigt ist und irrtümlich glaubt, auch auf seinem Grundstück jagen zu können, wenn es nicht lückenlos eingeschlossen ist, ist straffrei 716¹⁵

Jahrbuch

J. des Steuerrechts 1930—1931. Schrifttum 326

J. des Dtsch. Rechts, begründet von Neumann 1932. Schrifttum 895

Soergels J. des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts. Schrifttum 1055

Janisch

Auslieferungsfall 984¹

Jaufung von Tieren

vgl. unter Tierhalter

Industrie- und Handelskammern

Die Staatsaufsicht über die preussischen J. u. H. Schrifttum 96

Inflation

vgl. auch unter Aufwertung

Bei den gem. § 2055 BGB. anrechnungspflichtigen Zuwendungen entscheidet der Zeitpunkt der Zuwendung als Stichtag für die Wertbemessung trotz eingetretener J. 166¹⁴

Inflationswertzuwachssteuer, Thür.

vgl. unter W.

Inzassindossament

vgl. unter Wechsel

Innung

Nichtlinien der J. für Lehrlinge vgl. unter L.

Zwangsinnungen sind tariffähig. Art. 159 RWerf. schließt vorübergehende Beschränkung der Vereinigungsfreiheit nicht aus. Durch den Abschluß von Tarifvertrag durch die ZwangsJ. werden seine Mitglieder wie bei jeder freien Vereinigung für die Dauer des Tarifvertrages gebunden. Diese gesetzliche Bindung kann durch eine einseitige einfache Willenserklärung der tarifgebundenen J.mitglieder, auch wenn sie gleichzeitig einer freien Arbeitgebervereinigung angehören, nicht aufgehoben werden. Den Mitgliedern bleibt die Freiheit, sich zu Vereinigung zusammenzuschließen, um auf diesem Weg durch Abschluß eines anderen Tarifvertrages ihre eigenen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren. Dieser neue Tarifvertrag geht nicht ohne weiteres dem J.tarifvertrage vor. Das Verhältnis bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über Tarifkonkurrenz 797²

Interessentenwege

vgl. unter W.

Internationales Privatrecht

Die Unterhaltspflichten im deutschen J. B. Schrifttum 150

Art. 17 EGBGB. Die niederländische Scheidung van tafel en Bed ist mit der deutschen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht wesensgleich 183¹¹

Art. 17 EGBGB. Hat der Ehemann, der früher Österreicher gewesen ist, die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, so kann Ehescheidung auf Grund der deutschen Gesetze begehrt werden, auch wenn die Ehe nach österreichischem Recht von Tisch und Bett getrennt worden und auf

Grund Dispenses vom Ehehindernis des Ehebandes erneute Eheschließung erfolgt ist 190²

Art. 21 EGBGB. Das Personalstatut des Erzeugers ist auch für die Feststellung der Vaterschaft maßgebend. Die Wirksamkeit der Anfechtung ist nach der für die Willenserklärungen maßgebenden Rechtsordnung zu bestimmen. Konditionsansprüche beurteilen sich nach dem Recht, dem die zu kondizierenden Gegenstände unterstehen 191⁴

Art. 22 EGBGB. Legitimation nach engl. und niederländ. Recht 193⁷

Schiffszusammenstoß auf hoher See. Werden die schuldhaften Handlungen, die den Zusammenstoß der beiden Schiffe bewirkten, an Bord des ausländischen Schiffes begangen und tritt der schadenbringende Erfolg auf dem deutschen Schiff ein, so sind beide Schiffe als Begehungsort anzusehen und es muß sowohl das deutsche wie das ausländische Recht angewendet werden 843¹⁶

Irrtum

Zu den Eigenschaften eines verkauften Unternehmens gehören als die den Geschäftsbetrieb ermöglichenden Umstände auch die Benutzbarkeit der, wenn auch von einem Dritten ermieteten Räume, in denen das Unternehmen betrieben ist. Ansprüche wegen Mängel dieser Räume können aber nicht mit der J.anfechtung, sondern nur mit der Gewährleistungsklage geltend gemacht werden und es muß unterliegen der kurzen Verjährung 905⁷

Vollfusion von AktG. Der Aktionär kann seine Mitgliedschaft bei der übernehmenden Gesellschaft weder wegen J. noch wegen arglistiger Täuschung anfechten. Allenfalls könnte Anfechtung der Abstimmung des Aktionärs in der GenVerf. über den Fusionsvertrag und, wenn der Fusionsbeschluß auf seinen Stimmen beruhte, die Anfechtung des Beschlusses in Frage kommen 1012⁴

§§ 185 f., 193, 59 StGB. Hat der Täter die beleidigenden Äußerungen in der gewählten Form zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen für erforderlich gehalten, so schließt dieser J. die Bestrafung aus 974³

§ 59 StGB. Zur Frage der Vermögensbeschädigung bei Übergabe eines Blankoakzeptes an einen anderen, der dadurch bestimmt wird, eine Sache ohne sofortige Bezahlung herauszugeben. Beurteilung des J., wenn der Eingebende das Akzept für wertlos gehalten hat 473¹¹

§ 59 StGB. Unkenntnis über den Begriff „Zahlungsmittel“ der DevNotW.D. ist kein außerstrafrechtlicher J. 59¹³

DevNotW.D. Der J. über die Anbietungspflicht und das Verfügungsverbot sind außerstrafrechtlich, insoweit findet § 59 StGB. Anwendung 479¹⁸

Der J. über das Bestehen einer debitorrechtlicher Genehmigungspflicht kann nicht als Unkenntnis eines Tatumstandes i. S. von § 59 StGB. gewertet werden 950⁴

§§ 292, 59 StGB. Wer nach den zuständigen Gesetzen auf eigenem, lückenlos eingeschlossenem Grundstück jagdberechtigt ist und irrtümlich glaubt, auch auf seinem Grundstück jagen zu können, wenn es nicht lückenlos eingeschlossen ist, ist straffrei 716¹⁵

Der J. über Vorschriften, durch die eine Steuerpflicht begründet wird, ist nach § 59 StGB. zu beurteilen 343³

Italien

Il nuovo codice penale. Italien. Schrifttum 422

§§ 3, 27 AuslieferG. i. Verb. mit Art. 4 Dtsch.-Italien. Auslieferungsvertrag. Politische Taten und Zusammenhängstaten in den Verträgen, die sich an die belgischen Rechtsanschauungen anlehnen. Zum Auslieferungsrecht in besetzten Gebieten. Vorrang vertraglicher Pflichten vor den gesetzlichen Bestimmungen (Fall Fabijan) 980¹

Die Zweigstellensteuer des § 43 I PrGewEStW. kann — vorbehaltlich abweichender staatsvertraglicher Regelung — auch von der einzigen in Preußen vorhandenen Niederlassung eines ausländischen Unternehmens erhoben werden. Der dtsh.-italien. Doppelbesteuerungsvertrag v. 31. Okt. 1925 enthält keine abweichende Regelung im vorstehenden Sinne 392³

Juristische Person

vgl. auch unter Körperschaften d. öff. R. Den Schutz des § 811 Ziff. 4 ZPO. genießen auch juristische Personen 716¹⁴

§ 18 SchwBeschG. Das Verfahren kann nicht gegen eine j. P., sondern nur gegen die als gesetzliche Vertretung berufenen Vorstandsmitglieder und Bevollmächtigten gerichtet werden 233¹²

Können die Organe juristischer Personen, die im Interesse ihrer Körperschaften Rechtsgüter Dritter verletzen, bestraft werden? Schrifttum 93

Justizverwaltung

Übersicht über die J. und Gesetzgebung zum Jahreswechsel: Reich 4, Bayern 4, Württemberg 5, Sachsen 7, Baden 9, Hamburg 13, Österreich 13

Gerichtsassessoren als Hilfsarbeiter des oberen Justizdienstes in Preußen 18

Kali

Die entgeltliche Übertragung der Beteiligungsziffer am Kalisyndikat (Kaliquote) ist umsatzsteuerpflichtig 373²⁷

Kapitalabfindung

vgl. unter unerlaubte Handlung

Kapitalverkehrssteuer

§ 6 e KapVerfStG. Zum Begriff der „Zweigniederlassung“ 141⁴

§ 17 d KapVerfStG. Eine Vereinbarung, durch die die beiden Gesellschafter einer OHG bei bestehender Gesellschaft das Verhältnis ihrer Anteile am Gesellschaftsvermögen ändern, unterliegt der Besteuerung nach § 17 d KapVerfStG. Der Besteuerung der Kapitalumschichtung in diesem Falle ist der Unterschied zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn der gemeine Wert des Geschäftsanteiles des Gesellschafters, zu dessen Gunsten die Kapitalumschichtung eingetreten ist, auf den Zeitpunkt der Anteilsänderung unter Berücksichtigung einmal der Rechtsstellung dieses Gesellschafters nach dem alten und zum anderen nach dem neuen Vertrag berechnet wird 385⁴⁵

§ 84 KapVerfStG. Gibt eine AktG. alte Aktien, die sie erworben hat, in Zahlung, um ein Werk von einer anderen AktG. zu übernehmen, so liegt nicht ein Gesellschaftsvertrag, sondern ein Umsatzgeschäft vor, das dem Urkundenstempel unterliegt 99³ 1025¹²

Karussell

vgl. unter Scooter

Kauf

vgl. auch unter Grundstücksveräußerung, Viehkauf

§ 433 BGB. Der Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt ist dem Käufer gegenüber nicht verpflichtet, von seinem Eigentumsrecht gegenüber einer Pfändung durch einen Gläubiger des Käufers Gebrauch zu machen 857⁶

§§ 459 ff. BGB. Auf einen Wohnungstausch finden die Vorschriften über die Gewährleistung wegen Mängel der Sache entsprechende Anwendung. Das Vorhandensein von Wanzen oder Wanzenspuren auch nur in einigen Zimmern einer Wohnung ist grundsätzlich ein Mangel, der ihre Brauchbarkeit erheblich mindert. Eine Abnahme der mit einem Mangel behafteten Tauschwohnung ist nicht zumutbar, wenn der Mangel nicht mit Sicherheit behebbar ist 921⁶

§§ 459 ff., 473 BGB. Zu den Eigenschaften eines verkauften Unternehmens gehören als die den Geschäftsbetrieb ermöglichenden Umstände auch die Benutzbarkeit der, wenn auch von einem Dritten ermittelten Räume, in denen das Unternehmen betrieben ist. Ansprüche wegen Mängel dieser Räume können aber nicht mit der Irrtumsanfechtung, sondern nur mit der Gewährleistungsklage geltend gemacht werden und unterliegen der kurzen Verjährung 905⁷

Kaufmann

§ 2 HGB. Das Geschäftsbuch des Buchmachers ist kein Handelsbuch. Der Buchmacher ist kein VollK. Voraussetzungen für das Vorliegen eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes. Nach bahr. Kostenrecht sind die Organe des Handelsstandes bei einer Tätigkeit nach § 126 FOG. von der Zahlung von Gebühren und dem Ersatz von Auslagen gegenüber dem Staate freigestellt, nicht aber von den Kosten und Aufwendungen eines Beteiligten 1032⁴

Infolge die Firma nicht formell gelöscht ist, ist der Eingetragene zwar nicht mehr VollK., gilt jedoch nach dem HGB. in gewisser Hinsicht als K., nicht aber nach dem Börsegesetz. Ist das Gewerbe nachträglich auf den Umfang eines Kleingewerbes zurückgegangen, so verliert der Eingetragene die Börsentermingeschäftsfähigkeit 134³ 1041⁵

Kaufzuzusammenhang

§ 839 BGB. Infolge des von der früheren Rechtsprechung des RG. anerkannten Rechtes des Käufers eines Grundstückes, dem dieses schon übergeben war, auf Grund seines Besitzes der Zwangsvollstreckung eines Hypothekengläubigers nach § 771 ZPO. zu widersprechen, bestand, solange diese Rechtsprechung galt, keine Amtspflicht des Notars zu Belehrungen zum Schutze des Grundstückskäufers gegen den Zugriff eines Gläubigers des Verkäufers. Trotz der wiedergegebenen früheren Rechtsprechung des RG. steht der Erfolg, der dem Gläubiger nach der jetzigen Rechtsauffassung des RG. gebührt, in einem adäquaten K. mit der schädigenden Handlung 1055¹

Am adäquaten K. fehlt es niemals dann, wenn das Ereignis, das zu dem früheren Unfall hinzutretend den Erfolg verursacht, zu dem gewöhnlichen Geschäft des von dem Unfall Betroffenen gehört. Bei Unfallversicherungen, die als Zulatz zu Lebensversicherung genommen werden, ist als Versicherungsunfall der möglicherweise den Tod verursachende Unfall anzusehen 766⁵

Darin allein, daß die Belegschaft den Willen, am 1. Mai nicht zu arbeiten, in die Tat umgesetzt und durch Nichterscheinen am 1. Mai die Betriebsruhe verursacht hat, ist nicht ein Handeln wider die guten Sitten zu erblicken. Bei einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung ist die Arbeitsniederlegung jedes einzelnen Arbeitnehmers mit verursachend für den aus der Arbeitsniederlegung in ihrer Ge-

samtheit entstandenen Schaden, sofern der adäquate K. gegeben ist. Sein Vorhandensein ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn ein Arbeitnehmer in Kenntnis des Umstandes, daß andere Arbeitnehmer zu gleicher Zeit das gleiche tun, die Arbeit niederlegt 249¹²

§ 545 a ABW. Zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe und einer Körperschädigung bei einem Sturze infolge einer Dymnacht auf dem Wege von oder nach der Arbeitsstätte 804²

Kindschaftsrecht

vgl. unter Hausstandsfinder

Klageänderung

Die Änderung des Rubrums bedeutet keine K., wenn ein befugter Vertreter wesentlichlich als Partei aufgeführt worden ist 55¹⁰

Klagbarkeit, Ausschluß der

Der A. d. K. in den Statuten einer Gausterbekasse ist rechtswirksam, wenn er ersichtlich gemeint ist. Aus der Tatsache, daß in jedem Fall die Unterstützung gewährt worden ist, folgt nicht, daß die Erfüllung einer Rechtsverbindlichkeit vorliegt. Die Rechtsverbindlichkeit wird nicht dadurch begründet, daß die Gausterbekasse sich mit einer Zeision an einen Dritten ausdrücklich einverstanden erklärt 67³

Klagerücknahme

Nur die K., dagegen nicht auch die Erklärung, die Hauptsache sei zum Teil erledigt, begründet die Gebührenermäßigung des § 29 II ORG. 540²⁵

§ 271 ZPO. Zustimmung einer K. schließt die ermäßigte Gebühr des § 14 RV-GebD. nur aus, wenn auch die Klage bereits zugestellt war. Zeitpunkt der Einreichung der Klage 228⁴

Kleinhandel

vgl. unter Einzelhandel, Großhandel

Knappschaft

§§ 34, 81, 250 KnappschG. Unter Witwe ist nach ständiger Rechtsprechung des RVerfA. nur eine solche weibliche Person zu verstehen, die mit dem Versicherten oder Rentenempfänger bis zu seinem Tode ehelich verbunden war, nicht die geschiedene Frau 200⁶

§ 35 Nr. 2 KnappschG. Eine Dauer von 26 Wochen ununterbrochener Berufsunfähigkeit ist als Voraussetzung für die Invalidenpension wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit — abweichend von der Vorschrift des § 57 KnappschG. wegen Gewährung von Ruhelohn wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit — nicht vorgeschrieben 806¹⁴

§ 70 KnappschG. Ist die Wartezeit nach dem AngVerfG., nicht aber nach dem KnappschG. erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem AngVerfG., auch für die in der Arbeiterpensionsklasse zurückgelegten anrechnungsfähigen Beitragsmonate die nach dem KnappschG. zu berechnenden Steigerungsbeträge 74¹

§ 78 KnappschG. Zum Begriff des Wiedereintritts in eine versicherungspflichtige Beschäftigung 806¹⁵

§ 97 II KnappschG. Ist im Rechtsmittelverfahren über einen Anspruch aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung ein Urteil ergangen, so kann zu Ungunsten des Berechtigten eine neue Feststellung wegen unrichtiger Berechnung der Leistung nicht mehr getroffen werden 1094¹

§ 105 I—III KnappschG. Das R. OVerfA. und der Senat sind zur Entscheidung über Ersatansprüche aus § 105 I—III

nur zuständig, wenn sich der Ersatzanspruch gegen die ReichsK. richtet. Seit Inkrafttreten des RKnappschG. ist eine landesrechtliche Regelung der Zuständigkeit der R. Instanzen zur Entscheidung von Ersatzreitigkeiten nicht mehr möglich, weil das RKnappschG. Sonderregelung getroffen hat, welche die landesrechtliche Regelung ausschließt 807¹⁶

§ 105 III und IV RKnappschG. über Ersatzansprüche wird von den knappschäftlichen Spruchbehörden entschieden, wenn der Zugriff sich auf eine von der ReichsK. zu erbringende Leistung richtet, also auch dann, wenn nicht die ReichsK., sondern der Leistungsberechtigte verklagt ist 785²

§ 117 RKnappschG. Eine Bestimmung, die in sämtliche Anstellungsverträge der BezirksK. aufgenommen ist und daher nicht für einen Einzelfall, sondern für zahlreiche Anstellungsverhältnisse von maßgebender Bedeutung ist, unterliegt der freien Auslegung durch das RevG. 240⁴

§§ 250, 81 RKnappschG. Das Wiederaufleben der ersten Witwenpension ist nicht davon abhängig, daß der Witwe aus der zweiten Ehe kein Anspruch auf Witwenpension erwachsen ist. Sind die Voraussetzungen für die beiden Witwenpensionen gegeben, so ist nach § 99 RKnappschG. die höchste von beiden zu zahlen 200⁷

§ 38 EG. z. RKnappschG. findet nur Anwendung auf Leistungen aus einer landesgesetzlich vorgeschriebenen knappschäftlichen Pensionsversicherung, nicht aber auf eine von dem früheren R.verein freiwillig durchgeführte, nach Umfang der Leistungen — mit Ausnahme des Reichszuschusses — der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung gleichgestellten Sonderversicherung. Deren Aufwertung erfolgt nach den für die reichsgesetzliche Invalidenversicherung zu §§ 1288, 1289 RVO. ergangenen reichsgesetzlichen Vorschriften 389²

Kohle

Kohlen sind Gegenstände des Wochenmarkterkehrs. Das Feilbieten solcher Gegenstände vom Schiff aus ist der Wanderlagersteuer nicht unterworfen 343²

Kotain

bgl. unter Opium

Kommanditgesellschaft

§§ 161 ff. BGB. Der Komplementär einer K. kann für eine Schuld der Gesellschaft als Bürge haften 1011³

Der persönlich haftende Gesellschafter einer K., der zur Rettung einer für die Gesellschaft eingetragenen Hpp. das belastete Grundstück im eigenen Namen, wenn auch für Rechnung der Gesellschaft ansteigert, hat auf die Steuerbegünstigung des § 14 GrEwStG. keinen Anspruch 377³⁴

Kommission

Kann der Einkaufskommittent, der die Effekten im Depot der Bank belassen hat, wegen späteren Leistungsverzugs den bezahlten Kaufpreis zurückfordern, auch wenn der Kurs der Effekten inzwischen gesunken ist? 88

Kommunalabgabengesetz

Schrifttum 328

§ 9. Straßenreinigungsbeiträge. Eine ortstatutarische Vorschrift, die Ermächtigung des Beitragbesitzer für unbefestigte Bürgersteige vorsieht, kommt auch denjenigen Pflichtigen zugute, die vor ihrem Grundstück überhaupt keinen Bürgersteig und einen unbefestigten auf der gegenüberliegenden Straßenseite haben 935²

Durch den Übergang der Einkommensteuer auf das Reich ist die Verpflichtung der

Einkommensteuerpflichtigen zur Leistung von Naturabdiensten in der Gemeinde nicht befristet worden; sie sind „Steuerpflichtige“ i. S. des § 68 I KommAbgG. geblieben 394⁶

Kommunalbeamte

bgl. unter B.

Kreditorei

Die Einrichtung einer im Erdgeschoß eines mehrstöckigen Wohnhauses betriebenen K. ist als Zubehör des Grundstücks anzusehen 924¹⁰

Konkurs

Lehrbuch des R. rechts. Schrifttum 1009

§§ 1, 129, 214 KO. Weder der Gemeinschuldner noch sein Erbe sind befugt, die Firma des von dem R. verwalter fortgeführten Geschäftes löschen zu lassen. Rechtsnatur des Firmenrechtes 179¹

§§ 6, 7, 15 KO. Die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs einer Hpp., wenn nach dem Eingang des Antrages, aber vor Bornahme dieser Eintragung über das Vermögen des Grundstückseigentümers das R. verfahren eröffnet wird 619⁷

§ 17 KO. Die Weigerung, mit R. verwalter einen neuen Vertrag abzuschließen, ist jedenfalls dann kein Verstoß gegen die guten Sitten, wenn kurz vorher ein Gericht diese Stellungnahme des Elektrizitätswerkes ausdrückl. gebilligt hat 929¹⁷

Der Elektrizitätsversorgungsvertrag ist einheitlicher Vertrag i. S. von § 17 KO. Die Drohung der Stromsperrung bei Zahlungsverzug ist nicht widerrechtlich, auch nicht gegenüber dem R. verwalter. Dem R. verwalter steht die Wahlfreiheit gem. § 17 KO. gegenüber dem Elektrizitätswerk ebenso zu wie gegenüber anderen Gläubigern, denn er kann für die Stromerzeugung durch Kauf oder Miete einer Maschine ein Provisorium schaffen 929¹⁸

§ 17 KO. Der Gas- und Wasserversorgungsvertrag ist einheitlicher Dauervertrag 928¹⁶

§ 21 KO. Rechtsfolgen von Mietborauszahlungen und anderen Verfügungen über künftigen Mietzins 888

Ein unabhängig von der R. eröffnung bereits bestehender Grund zu fruchtloser Entlassung wird durch die nachfolgende R. eröffnung und das damit gegebene Kündigungsrecht nach § 22 KO. nicht ohne weiteres beseitigt 257²¹

§§ 29, 241 KO. Verpflichtung des Schuldners zur Abtretung von Forderungen im Falle des Eintrittes seiner Zahlungsunfähigkeit oder der Beantragung des Vergleichsverfahrens ist sittenwidrig und daher nichtig 40²

§§ 211, 193 KO. Der Gläubiger einer OStG., der durch eine Hpp. auf dem Grundstück eines Gesellschafters gesichert ist, wird durch einen Zwangsvergleich in K. über das Gesellschaftsvermögen nicht an der Geltendmachung der Hpp. gehindert 133⁵

§ 211 KO. Der Komplementär einer Kommanditgesellschaft kann für eine Schuld der Gesellschaft als Bürge haften 1011³

§§ 241, 244 KO. Ist gegen einen Kaufmann, der ein Geschäft als Einzelkaufmann und weitere Geschäfte als Alleinhaber der Geschäftsanteile mehrerer GmbH. betreibt, Anklage wegen Gläubigerbegünstigung erhoben, so muß die Frage, ob und von wann an Zahlungsunfähigkeit und das Bewußtsein hiervon anzunehmen ist, und die Frage, welchem Gläubiger eine „inkongruente“ Befriedigung gewährt worden ist, und welche Gläubiger hiervon betroffen sind, für die einzelnen Firmen gesondert geprüft und erörtert werden. Wird im Eröffnungs-

beschluß in bezug auf mehrere Zahlungseinstellungen fortgesetzte Gläubigerbegünstigung angenommen, und wird der Angekl. nur wegen einer Einheitsstat oder wegen mehrerer selbständiger, auf mehreren Zahlungseinstellungen beruhender Einheitsstaten beurteilt, wegen einer oder mehrerer weiterer, auf anderweitigen Zahlungseinstellungen beruhender Einheitsstaten aber nicht schuldig befunden, so muß hinsichtlich der letzteren auf besondere Freisprechung erkannt werden 116¹³

Einlagerrückstände auf Aktien dürfen nach Auflösung der AktG. wegen K. nur eingefordert werden, wenn sie zur Abdeckung der Schulden benötigt werden 1012⁴

Nach eingetretener Liquidation einer GmbH. ist zwar eine Satzungsänderung nicht schlechthin unzulässig, eine zur Vermehrung des K. beschlossene Erhöhung des Geschäftsanteiles aber nichtig 107⁸

Bei mehreren gegen die Vorstoßberechnung gerichteten Anfechtungsklagen im GenossenschaftsK. muß die Monatsfrist des § 111 GenG. für jede Klage besonders gewahrt werden. Ist die Frist für eine von mehreren Klagen nicht gewahrt, so tritt durch ihre rechtskräftige Verweisung an das OStG. zusammen mit den anderen Klagen eine Heilung des Mangels nicht ein. Durch Einreichung der Klage beim OStG. wird nur dann die Frist gewahrt, wenn die Klage demnächst zugestellt, nicht aber wenn sie formlos von der einen Partei der anderen übergeben wird. Die Termine zur Verhandlung über die Vorstoßberechnung sind durch öffentliche Bekanntmachung und Ladung, nicht aber durch Verlinkung bekanntzugeben 110⁹

Steuergläubiger und K. Leitfährer zusammengefaßt aus den Entsch. des RStB. amtl. Sammlung Bd. 1—30 310

Begünstigt sich im Falle eines K. die Finanzbehörde mit einer konkursmäßigen Festsetzung ihrer Forderung, so daß sie einen eigenen Festsetzungsbescheid nicht erläßt, so entfällt die Anwendung von § 468 NWBd. 343³

Konsumgenossenschaft

Eine K. darf an eine ihr als Mitglied angehörende Gemeinde lediglich Bedarfsgegenstände für die allernächste Verwertung abgeben. Gibt sie an eine Gemeinde auch andere Waren ab, so verstößt sie gegen die Zweckbestimmung der K. und verliert die Steuerbegünstigung des § 11 Nr. 4 KörperStG. 365¹⁷

§ 4 II b KörperStG. Die im § 153 II GenG. strafrei gestellten Geschäfte können nicht als steuerlich unschädliche Anschlußgeschäfte angesehen werden 366¹⁸

Kontokorrent

§ 65 AufwG. schlägt ohne weiteres ein, wenn Darlehnsanspruch in K. oder andere laufende Rechnung aufgenommen wird; auf Nebenumstände kommt es nicht an 50⁷

Konzern

Konzerndämmerung? Schrifttum 96

Körperschaft des öffentlichen Rechts

§§ 89, 31 BGB. Verkehrsregelungs- und Sicherungspflicht des Arbeitsamtes 66¹

Über das Bestehen oder Nichtbestehen eines privatrechtlichen Anspruchs zwischen K. d. ö. R. ist von den ordentlichen Gerichten auch dann zu entscheiden, wenn er mit einer Eingemeindung zusammenhängt 335⁵

Körperschaftsteuer

Die Einkommensteuererklärung und R. erklärung 1933 nach dem Eink. und KörperStG., den letzten NovBd. und neuesten Erlassen. Schrifttum 506

Im Fall der beschränkten K.pflicht nach § 3 I Nr. 2 KorpStG. ist der Abzug irgendwelcher Werbungskosten, Schuldzinsen oder sonstigen Ausgaben von den Roheinkünften unzulässig 364¹⁰

§§ 4 II b, 11 Nr. 4 KorpStG. Eine Konsumgenossenschaft darf an eine ihr als Mitglied angehörende Gemeinde lediglich Bedarfsgegenstände für die allerengste Verwaltung abgeben. Gibt sie an eine Gemeinde auch andere Waren ab, so verstößt sie gegen die Zweckbestimmung der Konsumgenossenschaften und verliert die Steuerbegünstigung des § 11 Nr. 4 365¹⁷

§ 4 II b KorpStG. Die im § 153 II GenG. straffrei gestellten Geschäfte können nicht als steuerlich unschädliche Anschlußgeschäfte angesehen werden 366¹⁸

§ 9 I Nr. 6 KorpStG. behandelt privat-rechtliche und öffentlich-rechtliche Realgemeinden. Der Ausdruck „sofern“ in § 9 I Nr. 6 bedeutet „wenn“. Bei Realgemeinden, die sich als öffentlich-rechtliche Körperschaften darstellen, ist die Körperschaft Steuersubjekt, nicht deren Betriebe und Verwaltungen. Eine Körperschaft kann nicht teilweise subjektiv steuerfrei, teilweise subjektiv steuerpflichtig sein. § 11 I Nr. 1 KorpStG. findet auf Realgemeinden keine Anwendung 651¹

Personenvereinigungen, Anstalten u. dgl. können nicht schon deshalb, weil sie mit Eintrittszwang ausgestattet sind, Steuerbefreiung nach § 9 I Nr. 7 in Anspruch nehmen 1044³

§ 10 II a KorpStG. Die Heranziehung verdeckt verteilten Gewinns im Wege der Ersatzbesteuerung nach § 10 II a kann auch bei einer Unterbilanz der Billigkeit entsprechen 367¹⁹

§§ 10 II a, 13 KorpStG. Bei AktG. unterliegenden Rückzahlungen aus dem Grundkapital nicht der Mindeststeuer. 368²⁰

§ 10 II a KorpStG. Eine AktG., die das Unternehmen einer OHG. mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat, kann nicht nachträglich Verpflichtungen der OHG. zur Zahlung von Pensionen mit der Wirkung begründen, daß die Pensionszahlungen abzugsfähige Werbungskosten darstellen 369²¹

§§ 11, 13 KorpStG. Wenn nach den Abmachungen eines Organverhältnisses das Errögnis der Unternehmung der Obergesellschaft zusteht, so steht der Obergesellschaft das Schachtelprivileg nicht zu 140²

§ 11 Nr. 2 KorpStG. Zur Anerkennung der Spareinrichtung einer Genossenschaft als „Sparkasse einer Genossenschaft“ ist es nicht erforderlich, daß die Verwendung der Spargelder zu ausschließlich spartasseneigenen Anlagen satzungsgemäß vorgesehen ist; auch kann nicht verlangt werden, daß eine besondere Sicherung für die Spargelder geschaffen wird oder daß die Überschüsse zugunsten der Sparer verwendet werden 369²²

§ 13 KorpStG. Ist vereinbart, daß der Betrieb eines Unternehmens, das von einer neugegründeten GmbH. fortgeführt wird, bereits von einem vor der Gründung liegenden Zeitpunkt als für die Rechnung der GmbH. geführt gelten soll, dann sind die der GmbH. daraus erwachsenden Rechte und Pflichten in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen. 371²³

§ 15 I Nr. 7 KorpStG. ist wörtlich auszu-legen. Aus an sich steuerpflichtigen Einkünften stammende Beträge, die den Satzungen gemäß zur Deduktion der Verpflichtungen des Unternehmens gegen seine Mitglieder bestimmten Rücklagen zuge-

führt werden, dürfen daher ohne Rücksicht darauf, ob steuerfreie Einkünfte zur Verfügung stehen oder nicht, bei Ermittlung des Einkommens abgezogen werden 371²⁴

§ 24 KorpStG. Ausbeuten unterliegen dem Steuerabzug grundsätzlich in voller Höhe, insbes. auch insoweit, als sie zurückgezahltes Kapital enthalten. Eine Ausnahme gilt für den Fall, daß eine Gewerkschaft keinen Abbau mehr treibt und sich allmählich auflöst 372²⁵

§ 29 KorpStG. Unzulässigkeit der nachträglichen Änderung von Wertansätzen in der Steueröffnungsbilanz und den folgenden Steuerbilanzen in dem Rechtsmittelverfahren wegen R.veranlagung, bei der diese Wertansätze auf die Höhe der Steuer keinen Einfluß haben. Unzulässigkeit der nachträglichen Einstellung eines Deltrederkontos in die Steueröffnungsbilanz in Abweichung von der Handelsbilanz, wenn die Einstellung eines solchen Kontos nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zwar möglich, aber nicht geboten gewesen wäre 139¹

Körperverletzung

R. durch Kraftfahrzeug vgl. unter Kr., bzgl. § 227 StGB. vgl. unter Kaufhandel

§§ 223 ff. StGB. Eine erfolglos versuchte und als solche straflose Tötung auf Verlangen schließt die Bestrafung wegen R. nicht aus 472¹⁰

§ 223 a StGB. Handelt der Täter auf Grund eines bereits beim Verlassen seiner Räume gefassten Vorsatzes, den schon im Innern der Räume geschlagenen Gegner draußen weiter mit der Waffe zu schlagen, so besteht Tateinheit zwischen der gefährlichen R. und dem Vergehen gegen das WaffMißbrG. 438²⁴

§ 230 StGB. Fahrlässig verhält sich jemand, der einen angetrunkenen Menschen aus hellen Räumen hinausdrängt und ihn zwingt, eine dunkle, wenig bezogene Seitentreppe zu benutzen, ohne zu prüfen, ob der Betrunkene diese Treppe gefahrlos betreten kann. Keine erhöhte Haftung aus § 230 II StGB., wenn ein polizeilicher Exekutivbeamter — ohne sich im Dienst zu befinden — einen Angetrunkenen durch fahrlässiges Verhalten verletzt 911¹¹

Inwieweit sind beim Sport verursachte Verletzungen straffrei? 417

Korrespondenzanwalt

Der RA. ist in der BerJust. zur selbständigen Beratung der Partei ohne Rücksicht auf die ihm von der Partei oder einem R. erteilten Informationen, insbes. bei Teilansprüchen hinsichtlich der Verjährung für die übrigen Ansprüche verpflichtet. Ein etwaiges Verschulden seines R. braucht sich die Partei nicht unter dem Gesichtspunkt des eigenen Verschuldens entgegenhalten zu lassen. Anwendung des § 254 II 2 BGB. i. Verb. m. § 278 im Gebiete des § 254 I 1059⁹

Die Korrespondenzgebühr eines deutschen RA. in Tientsin ist im dreifachen Betrage des § 9 RAGebD. anzunehmen 1075⁵

§ 44 RAGebD. Für die Verkehrsgebühr kann auch die Art der Führung des Rechtsstreites durch die Gegenpartei von Bedeutung sein 542²⁸

§§ 44, 89 RAGebD. Die Vergleichsgebühr für den R. kann neben der Verkehrsgebühr erstattungsfähig sein 542²⁹

§ 44 RAGebD. Abweichend von der Regel ist in besonderen Fällen eine Gebühr für

die Korrespondenz des RA. zweiter Instanz mit dem RA. der Rev.Just. erstattungsfähig 1077¹⁰

Kosten

GeschäftsführungsR. nach BetrMG. § 36 vgl. unter B.

§ 91 ZPO. R.erstattung bei verschuldetem Anwaltswechsel 547⁴¹

§ 91 ZPO. Im Armenrechtsverfahren ist R.erstattung nicht statthaft 555³⁷ 556³⁸ 557⁶⁰ 557⁶¹ 563⁵ 1087³⁶ 37

Die Heranziehung eines rechtlich ungeschuldeten oder mindergeschuldeten Rechtsbeistandes kann nicht als notwendig i. S. von § 91 ZPO. angesehen werden, soweit am Gerichtsort genügend Anwälte vorhanden sind, mit deren Hilfe die Parteien ihr Recht zweckentsprechend verfolgen können. Da genügend Anwälte am Gerichtsort vorhanden sind, liegt keine „Notwendigkeit“ i. S. von § 91 I Ziff. 1 ZPO., einen ungeschuldeten Rechtsbeistand beizuziehen, vor 72¹

§ 91 ZPO. Die R. eines vor dem AG. nicht allgemein zugelassenen Rechtskonsulenten sind nicht erstattungsfähig 562⁴

§ 91 ZPO. Gebühren von Rechtskonsulenten sind nur nach Prüfung ihrer Notwendigkeit im Einzelfall erstattungsfähig 563⁷

§ 91 ZPO. Erstattungsfähigkeit der im Verfahren vor der Devisenbewirtschaftungsstelle entstandenen AnwaltsR. 505 1053 1077¹¹

§§ 91 ff. ZPO. Sind bei mehreren Bekl. die gegenüber einem Bekl. obliegenden R. verurteilt worden, die außergerichtlichen R. der übrigen Bekl. zu tragen, so sind sie verpflichtet, die einem der obliegenden Bekl. entstandenen R. in voller Höhe zu ersetzen. Auf die im Innenverhältnis nach § 426 II BGB. zwischen den Bekl. möglicherweise bestehende Ausgleichspflicht können sich die R. im R.festsetzungsverfahren nicht berufen, denn das Bestehen eines solchen Anspruches kann im R.festsetzungsverfahren nicht geprüft werden. Es kann den R. nicht zum Vorteil gereichen, wenn alle Bekl. sich durch den gleichen RA. vertreten lassen 539²⁰

§ 91 II S. 2 ZPO. Die Partei muß auch bei der R.festsetzung denjenigen als ihren Prozeßbevollmächtigten gegen sich gelten lassen, der sich im Prozeß mit ihrem Wissen als solcher geriert hat 538¹⁶

§ 92 ZPO. Beziehen sich Berufung und Anschlußberufung auf denselben Streitgegenstand und werden beide zurückgenommen, so können nicht jeder Partei die durch ihr Rechtsmittel entstandenen R. gesondert auferlegt werden, die Gesamtr. sind vielmehr zu teilen 512⁶

§§ 92, 522 ZPO. Auslegung einer Rentscheidung, die ohne Quotelung dem Berufungsfl. und dem Anschlußberufungsfl. jederm die R. seines Rechtsmittels auferlegt 535¹³

Derjenige, der einer Zwangsvollstreckung widerpricht, muß, um gegen die R.last nach § 93 ZPO. geschützt zu sein, alle Mittel erschöpfen, um seinen Anspruch ohne Erhebung der Klage durchzusetzen 467¹³

§ 93 ZPO. Erledigt sich infolge einer Gesetzesänderung ein Rechtsstreit in der Hauptsache, war der Klageanspruch bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung begründet, und gibt der Kl. „sofort“ nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Erledigungserklärung ab, so treffen im Zweifel den Bekl. die R. des Rechtsstreites 861¹¹

§§ 101, 519 VI, 554 VII ZPO. Auch bei der gewöhnlichen unselbständigen Nebenintervention sind die R. des Rechtsmittels dem Nebenintervenienten und nicht der unterliegenden Partei aufzuerlegen, wenn er allein das Rechtsmittel eingelegt und durchgeführt hat. In diesem Fall ist die Gebührenforderung und Fristsetzung an ihn, nicht an die Partei zu richten und schließt das dem Nebenintervenienten bewilligte Armenrecht die Anwendung jener Vorschr. aus 1065¹⁷

Der substituierende RA. haftet dem Substituten für dessen R. nur dann, wenn besondere Haftungsgründe vorliegen. Zuständigkeit 570²

Haftet der Treuhänder für die R. der von ihm im Interesse der übernommenen Vermögensmasse geführten Prozesse den Gegnern mit seinem eigenen Vermögen? 86

Die von der Ehefrau gegen den vermögenslosen Ehemann beantragte Einstw.-Verf. zur Prozeßkostenvorschusszahlung ist zurückzuweisen 182⁸

Der Begriff der Rechtsverfolgung i. S. des § 1118 BGB. ist nicht dem der ZPO. gleichzustellen. Auswirkung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf die Erstattungsspflicht für die R. der Teilnahme an einem Zwangsversteigerungsverfahren 708²

Das AufwZG. enthält ebensowenig wie das AufwG. eine Bestimmung darüber, in welchem Verfahren die zu erstattenden R. festzusetzen sind. AnwaltsR. sind nicht immer erstattungsfähig. Verschiedene Fragen aus dem bayr. R.recht 1072¹

Nach bayr. R.recht sind die Organe des Handelsstandes bei einer Tätigkeit nach § 126 FGG. von der Zahlung von Gebühren und dem Ersatz von Auslagen gegenüber dem Staate freigestellt, nicht aber von den R. und Aufwendungen eines Beteiligten 1032⁴

BD. über die Devisenbewirtschaftung v. 23. Mai 1932. Die Verpflichtung des Schuldners zur Tragung der Prozeßkosten ist begründet, auch wenn die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle erst im Laufe des Rechtsstreites erteilt und die Hauptsache alsdann durch die sofort erfolgende Zahlung erledigt wird, wenn der Schuldner die Vorschriften der Devisengesetzgebung kannte und gleichwohl sofortige Zahlung verspricht. Die Kenntnis dieser Bestimmung bei Importfirma ist anzunehmen 971¹

§§ 11 I, 61 I ArbGG. stehen der Festsetzung der AnwaltsR. nicht entgegen, da sich beide nur auf den ersten Rechtszug des ArbG. Prozesses selbst beziehen, nicht aber auf die Vollstr. Inst., die sich nach den Bestimmungen des 8. Buchs der ZPO. regelt, für die also diese Sonderbestimmungen entfallen 571¹

§ 466 I ZPO. Der Grundsatz, daß die VerfahrensR. im Umfang der Freisprechung der Staatskasse aufzuerlegen sind, gilt auch, wenn entgegen dem Eröffnungsbeschluß nicht eine fortgesetzte Handlung, sondern mehrere selbständige Handlungen angenommen werden und nur wegen einer dieser Handlungen verurteilt, im übrigen aber freigesprochen wird 461⁵⁰

Ist einer Privatklage nur z. T. entsprochen worden und hat das Gericht dabei nicht geprüft, ob § 471 II ZPO. anzuwenden sei, so muß dies im Revisionswege zur Aufhebung des ergangenen Urteils im R.punkt führen 487¹¹

Wird ein Urteil nur im Strafausspruch angefochten und hat das Rechtsmittel insofern Erfolg, so findet § 473 I S. 3 ZPO. entsprechende Anwendung. Für die Frage des „Erfolges“ des Rechtsmittels kommt es hierbei nicht auf den bei der Einlegung des Rechtsmittels gestellten Antrag, sondern auf den Umfang an, in dem das Rechtsmittel der Entscheidung des Gerichts unterlag 969²⁷

§ 3 ReichsG. über Straffreiheit v. 20. Dez. 1932. Der R.erlaß bezieht sich nur auf R. des gerichtlichen Verfahrens, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen 977⁵

Im Fall des Obstehens des Steuerpflichtigen ist das Reich auch in Landessteuer-sachen kostenpflichtig 397⁴

Kostenfestsetzung

Inhalt und Rechtsfolgen des von dem zweitinstanzlichen Anwalt an den erstinstanzlichen erteilten Auftrags, die Kosten des ersteren festsetzen zu lassen und vom Gegner einzuziehen 1089²

Die rechtskräftige Festsetzung einer Gebühr im R.verfahren wirkt für die Festsetzung der Armenanwaltsgebühren nicht bindend 553⁵⁵

Kraftfahrlinien

Zu widerhandlungen, die bis zur Aufhebung des § 3 KraftfVnG. durch die Not-VD. v. 6. Okt. 1931 begangen waren, sind nicht mehr strafbar, es gilt § 2 II StGB. 865¹⁷

Kraftfahrzeug

Fahre richtig. Schrifttum 821
Kraftfahrrecht. Schrifttum 822
Das schweizer. Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 817. Schrifttum 823

§§ 276, 823 BGB. Schuldhaft handelt, mag auch die Strafe nicht gesperrt sein, der Kraftfahrer, der anstatt seine Fahrt kurz zu unterbrechen, in eine durch eine Menschenmenge bei Gelegenheit einer Geschwindigkeitsprüfung gebildete schmale Fahrlinie hineinfährt, obwohl er mit dem Entgegenkommen eines an der Prüfung beteiligten R. rechnen muß 511⁴

§§ 823, 31, 254 BGB. Der Wegeunterhaltungspflichtige muß bei Straßen, auf denen ein reger R.verkehr herrscht, für eine derartige Unterhaltung sorgen, daß auch Gefahren vorgebeugt wird, die nur bei unvorsichtiger Benutzung durch Kraftfahrer entstehen. Zur Frage, ob insolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Verletzung der Wegeunterhaltungspflicht als nicht schuldhaft anzusehen ist. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten 714⁸

§ 811 Ziff. 5 ZPO. findet keine Anwendung, wenn die persönliche Bedienung eines Lastkraftwagens durch den Schuldner gegenüber dem materiellen Wert ganz untergeordnet ist 868⁴

§ 1 KraftfG. Die elektrisch betriebenen Wagen eines Autokarussellbetriebes (sog. Scooter) fallen nicht unter das KraftfG. 867¹

§ 4 KraftfG. Wenn die Versicherung gegen Haftpflicht des Autofahrers an den Besitz des Führerscheins geknüpft ist, so ist sie auch dann in Kraft, wenn die Urkunde des Scheins verloren ist 765⁴

§ 7 III KraftfG. Für die Frage der Haftung des Halters kommt es nicht wie bei § 7 I, II darauf an, wer z. B. des Unfalles Halter ist, sondern darauf, wer Halter war in der Zeit, als die Benutzung ermöglicht wurde. Wegnahme

des Anfasserschlüssels, Verschließen der Türen bilden keinen genügenden Schutz gegen unbefugte Benutzung. Die Gefahr der Zerstörung der Türschlösser rechtfertigt es gegenüber den Gefahren einer unbefugten Benutzung nicht, auf die im Verschließen der Türen immerhin liegende Erschwerung unbefugter Benutzung zu verzichten. Gerade bei Benutzung durch Unbefugte ist mit Unfällen besonders zu rechnen. In einer Zeit, in der an einem Ort besonders viele R.diebstähle vorkommen, darf man mangels Fehlen von Vorrichtungen zur sicheren Verhinderung unbefugter Benutzung einen R. überhaupt nicht unbeaufsichtigt auf der Straße stehen lassen 828⁴

§ 7 III KraftfG. Rechtsprechung zur Schwarzfahrt 1932 813

§ 7 III KraftfG. Der Inhaber einer Autoreparaturwerkstatt muß, soweit irgend möglich, dafür sorgen, daß seine Angestellten die zur Reparatur übergebenen Wagen nicht zu Schwarzfahrt benutzen können 826³

§§ 7 II, 8 Nr. 2, 9 KraftfG. § 831 BGB. Bei Anwendung des § 8 II müssen die Gründe erkennen lassen, daß die Erzielung der höheren Geschwindigkeit durch die Bauart des Fahrzeuges, nicht durch besondere Vorrichtung ausgeschlossen wird. Ein R. darf hinter einem stehenden Fahrzeug hervor nicht so anfahren, daß es einem entgegenkommenden Radfahrer die Fahrbahn verperert 824²

§§ 7, 9, 18, 24 KraftfG. § 18 KraftfVerf. V.D. überläßt der Unternehmer einer Reparaturwerkstatt ein ihm gehöriges Kraftrad an Stelle des zur Reparatur gegebenen dem Auftraggeber für die Dauer der Reparatur mit der Bestimmung, daß das Rad nach jeder Benutzung in der Werkstatt unterzustellen sei, so bleibt er Halter des R. Der Mangel der Führerprüfung und die dadurch bedingte Unsicherheit im Fahren ist nach den Erfahrungen des täglichen Lebens als ursächlich für den Unfall anzusehen, wenn dieser in der Weise zustande kommt, daß ein von einer nicht im Besitz des Führerscheins befindlichen Person gesteuertes R. beim Überholen ein anderes Fahrzeug streift 855²

§§ 7, 11 KraftfG. Der einem Dritten zustehende Schadenersatzanspruch, der sich auf die Entziehung von Diensten des Verletzten gründet, ist nur im Falle der Haftung nach §§ 823 ff. BGB. gegeben, dagegen nicht bei einer Haftung, die sich auf den Rahmen des KraftfG. beschränkt 152² 834⁸

§§ 7, 17 KraftfG. Beim Einbiegen in andere Straße ist in einer Weise langsam zu fahren und Spensignale zu geben, daß Zusammenstoß auch mit einem falsch einbiegenden entgegenkommenden Fahrzeug vermieden werden kann 830⁵

§ 9 KraftfG. Ein Fußgänger, der eine Straße, zumal in Großstadt, überqueren will, muß mit der Möglichkeit rechnen, daß sich hinter den Fahrzeugen, die er sieht, noch andere Fahrzeuge befinden, die er nicht wahrnehmen kann 846¹⁰

§ 17 KraftfG. Der Halter auch des friedfertigen Hundes darf diesen auf einer auch dem R.verkehr dienenden Landstraße nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. Hinreichende Aufsicht kann auch gegeben sein, wenn der Führer des Hundes auf einem Wagen sitzt. Wenn ein Schaden im Zusammenwirken von Tier und R. entstanden ist, ist die Abwägung hinsichtlich aller Ansprüche nur aus § 17

- II KraftfG., nicht auch aus § 254 BGB. zu entnehmen 832⁷
- Die Ansprüche des verletzten Kraftfahrers und § 17 I 2 KraftfG. 809
- § 17 I KraftfG. Ist die allgemeine Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers eine Strafnorm? 816
- Das OLG. Dresden geht angesichts der Rob. v. 10. Mai 1932 von seiner Rechtsprechung ab, wonach § 17 I KraftfG. einen selbständigen strafrechtlichen Tatbestand darstelle 866¹⁸
- § 18 I KraftfG. Solange der vorausfahrende Führer nicht positiv zu erkennen gegeben hat, daß er die Überholungsabsicht bemerkt habe, muß der nachfolgende K.führer auch die Möglichkeit in Rechnung stellen, daß seine Signale überhört sind 835⁹
- §§ 18, 20, 21 KraftfG. War das angesichts einer Gefahrenlage beobachtete ungewöhnliche Verhalten des Kraftfahrers nach den Umständen oder doch nach seiner verständigen Meinung sicherer und gefahrloser als das normalerweise einzuschlagende Verhalten, so kann von einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen § 20 KraftfG. nicht die Rede sein. Das Vorbeifahren an einzelnen Fußgängern ist kein Überholen i. S. der KraftfG. und muß in der Regel so erfolgen, daß einem Fußgänger rechts ausgewichen wird, wenn er die Fahrbahn des Kraftfahrers sperrt 848²²
- § 222 StGB. Ein Fußgänger, der die Fahrbahn überschreiten will, muß sich vorher vergewissern, ob die Straße frei ist. Dies gilt insbes. dann, wenn er durch Signale der Fahrzeuge gewarnt wurde 849²⁴
- § 222 StGB. Der eine Hauptstraße befahrende Kraftfahrer braucht nicht damit zu rechnen, daß ein aus einer Nebenstraße kommender Kraftfahrer, der zunächst in der Fahrtrichtung des ersten Kraftfahrers in die Hauptstraße einbiegt, plötzlich Bogen nach der entgegengesetzten Seite macht 850²⁶
- § 222 StGB. Zwar ist der Kraftfahrer grundsätzlich verpflichtet, seine Fahrweise den jeweiligen besonderen tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, insbes. auch eine Gefahrböschung durch Beschränkung der Sichtmöglichkeit durch entsprechend langsames Fahren wieder auszugleichen. Bei normalerweise einwandfreier Fahrweise kann aber Verabjüngung der Sorgfaltspflicht nicht etwa schon darin erblickt werden, daß der Kraftfahrer zu bedenken unterläßt, er werde wegen der außergewöhnlichen Beleuchtungs- und Fahrverhältnisse der Fahrstraße einen auf dieser liegenden Menschenkörper nicht mehr rechtzeitig bemerken 850²⁵
- §§ 222, 230 StGB. §§ 17, 18 KraftfG. Ist die Fahrstraße schlüpfrig und mangelhaft beleuchtet, so muß der Führer besonders vorsichtig und langsam fahren. Der Führer muß auch damit rechnen, daß Kraftwagenführer aus ihrer Fahrtrichtung abbiegen, ohne es durch Winterreifen anzukündigen. Für die Voraussehbarkeit ist es nicht erforderlich, daß der Führer den Unfall in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte 852²⁹
- § 267 StGB. Das widerrechtliche Anbringen des unveränderten echten Kennzeichens eines zugelassenen K. an einem nicht zugelassenen K. ist keine Urkundenfälschung 853¹
- § 545 RWD. Der Unfall eines Arbeiters, der zur Zurücklegung seines Weges von der Arbeitsstätte infolge mehrerer unterweg erlittener Motorradpannen längere Zeit, als für die Zurücklegung sonst erforderlich, gebrauchte, auf diesem Wege ist als entschuldigend anzusehen. Eine auf eigenwirtschaftlichen Gründen beruhende Unterbrechung des Weges ist nicht gegeben 872⁵
- Kraftfahrzeugsteuer**
§ 1 RStG. 1931. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges zum Befahren öffentlicher Wege ist nur dann steuerpflichtig, wenn es durch seine motorische Kraft, nicht aber, wenn es auf andere Weise in Bewegung gesetzt wird 870¹
- Kraftfahrzeugversicherung**
Leitjäger der seit dem 1. Jan. 1932 verkündeten Entscheidungen deutscher Höchstgerichte 749
- Krankenkasse**
vgl. auch unter Versicherungsrecht, öffentl. Auch Zuschüsse der Versicherten aus eigenen Mitteln zu den Kosten des Heilverfahrens, das ihnen eine K. zwar jagungsmäßig, aber außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gewährt, sind umsatzsteuerpflichtig 802⁵
- Kredit**
Die Haftung der Banken aus K.auskünften 82
K.schutz durch die Branche. Schrifttum 506
Die amtliche Belehrungspflicht des Rotars erstreckt sich regelmäßig nicht auf die Zuberlässigkeit und Zahlungsfähigkeit des K.nehmers 510³
- Kreditabkommen**
vgl. unter Stillhalteabf.
- Kreditversicherung**
vgl. unter Versicherungsrecht, privates
- Kriegspersonenschäden**
Die Ausbildung einer Landsturmtruppe auf Kasernenplätzen und die damit verbundenen, einen Schaden bringenden Ereignisse lassen sich nicht als kriegerische Unternehmungen i. S. des § 2 Nr. 1 KrPersSchG. auffassen 75³
Der § 53 RVerfG., der an sich nach § 11 KrPersSchG. entsprechend anzuwenden ist und es in bestimmten Fällen gestattet, die verspätete Anmeldung noch als rechtzeitig gestellt anzusehen, ist auch für solche Beschädigte, die unter das KrPersSchG. fallen, durch die RotV. über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung, usw. v. 14. Juni 1932 Teil I Kap. III Art. 2 i. Verb. m. Art. 5 I und i. w. Verb. m. der RotV. v. 26. Juli 1930 Abschn. 4 Tit. 3 Art. 1 mit Wirkung v. 28. Juli 1930 aufgehoben 1047¹
Das Recht auf Versorgungsgebühren ruht nach § 13 KrPersSchG. auch neben Bezügen aus einer freiwilligen Versicherung nach dem AngVerfG. 808³
- Kriegsteilnehmer**
vgl. unter Reichswehr
- Kriegswohlfahrt**
Erweiterung der Zulässigkeit des Rechtsweges für Darlehn, die Gemeinden für K.zwecke aufgenommen haben, durch das Gef. v. 12. Febr. 1931 50⁷
- Kriminalpolizei**
Die sich aus § 163 StPO. für einen Kriminalbeamten ergebende Amtspflicht, strafbare Handlungen innerhalb des Bezirkes seiner Behörde zur Anzeige zu bringen, wird nicht dadurch beseitigt, daß die Verfolgung der betr. strafbaren Handlungen nach der inmedianischen Anordnung der vorgelegten Behörde nicht zu dem ihm zugewiesenen Arbeitsfelde gehört, und daß er von ihnen nicht im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erfahren hatte 963²⁰
- Kriminologie**
Handwörterbuch der K. und der anderen strafrechtl. Hilfswissenschaften. Schrifttum 420
Kriminaltaktik u. Kriminaltechnik. Schrifttum 945
Gewerbs- und Berufsverbrechertum in den Verein. Staaten von Amerika. Schrifttum 946
- Krise**
Aus der gesellschaftsrechtlichen Praxis in der K. 995
Die K. des deutschen Einzelhandels. Schrifttum 1009
- Krisensteuer**
vgl. unter Einkommensteuer
- Kühlhaus**
Die Entgelte für Aufbewahrung und Kühlung des Fleisches von Tieren, die in einer neuzeitlichen steuerbegünstigten Schlacht- und Viehhofanlage geschlachtet werden, in dazugehörigen Kühlzellen sind umsatzsteuerfrei 733⁹
- Kulturverfahren, landwirtschaftliches**
vgl. unter L.
- Kündigung**
vgl. auch unter Dienstvertrag, GewD., Lehrling
K. von Betriebsratsmitgliedern vgl. unter B., vgl. auch im Sonderregister „Recht der RotV.“ unter PrRotV. v. 12. Sept. 1932
Tragweite des Art. 118 RVerf. im Verhältnis zum vertraglichen K.recht und der durch Art. 152 RVerf. gewährleisteten Vertragsfreiheit 265³²
Art. 118 RVerf. steht einer fristgerechten K. nicht entgegen, auch wenn sie ihren Anlaß in Meinungsäußerungen, insbes. politischen Stellungnahmen, findet, sofern ersichtlich ist, daß von dem Standpunkt eines verständig und ruhig denkenden Menschen aus gesehen für den K.=berechtigten in den tatsächlichen Verhältnissen begründeter Anlaß vorlag, von dem Vertragsrecht Gebrauch zu machen. Insofern der Staat Arbeitgeber ist, ist die wesentliche Frage, ob Belange des Staates als Arbeitgeber durch die staatsbürgerliche Stellungnahme und Betätigung so betroffen werden können, daß eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses den entscheidenden Stellen bei sachlicher Abwägung als eine Schädigung der auch durch den Arbeitsvertrag umfaßten Belange erscheinen kann 269³⁴
Gegenüber der an sich bestehenden K.freiheit des Arbeitgebers ist der Arbeitnehmer nicht nur für den objektiven Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Art. 159 RVerf., sondern auch für ein zugleich vorliegendes subjektives Verschulden des kündigenden Arbeitgebers beweispflichtig. Wird die K. aus einem durch sachliche Rücksichten gebotenen Grund notwendig, so ist der Arbeitgeber in der Wahl der zu kündigenden Arbeitnehmer nicht beschränkt. Es ist im Gegensatz zu § 95 BetrRG. für die Anwendbarkeit des Art. 159 RVerf. immer ein subjektives Verhalten des Handelnden erforderlich, welches dessen Willen oder Absicht, mit der K. gerade oder vornehmlich die Vereinigungsfreiheit des Gefündigten einzuschränken, einschließt 72¹
- Kündigungsschutzgesetz**
§§ 1, 2. Abgrenzung der Begriffe „Angestellter“ und „Arbeiter“. Der Schlafwagenführer ist Angestellter 869²

Künftige Forderungen

Voraussetzungen für die Abtretung von
F. F. 218³

Eine zukünftige Eigentümergrundschuld ist
pfändbar 637⁹

Labung

§ 357 ZPO. Die L. einer Partei zu aus-
wärtigem Beweisternin zur Erledigung
eines vor längerer Zeit erlassenen Be-
weisbeschlusses der VerJnst. ist recht-
zeitig genug, wenn sie zwei Tage vor
dem Termin an den RL. ergeht. Er muß
für solchen Fall rechtzeitig vorher das
Erforderliche veranlassen 511⁴

Das Verfahren vor dem VollstrGer. ist
als zur Instanz gehörig anzusehen. Das
gilt nach herrschender Lehre auch bei Zu-
stellungen, die ein persönliches Handeln
der Partei betreffen, also auch bei der
L. zum Offenbarungseidstermin. Das
Ges. legt dem Prozeßbevollmächtigten
die selbstverständliche Pflicht auf, die
Partei von den von ihr gerichtlich ge-
forderten Handlungen in Kenntnis zu
setzen. Gibt der RL. die ihm zugestellte
L. seiner Partei zur Leistung des Offen-
barungseides nicht an diese weiter, dann
handelt er fahrlässig. Die im Termin
nicht erschienene Partei gilt nicht als
entschuldigt 532⁵

Lagerhalter

Wenn der L. Lagergut einem Dritten zur
Sicherheit übereignet und dieser später
mit Zustimmung des L. das Gut ver-
äußert, und abredegemäß den Erlös dem
L. gutbringt, so ist der L. der, der recht-
lich über das Gut verfügt hat; der Dritte
ist nicht bereichert 113¹¹

Lagerhausgesellschaft, Bremer

vgl. unter B.

Landarbeiter

vgl. auch unter Schweizer

Konkurrenz zwischen L.- und Landbun-
darVertr. Bei zwei kraft Verbandzuge-
hörigkeit geltenden LarVertr. ist der für
den Arbeitnehmer günstigere anzuwen-
den, wenn die Gesichtspunkte des engeren
oder weiteren sachlichen, räumlichen oder
persönlichen Geltungsbereiches versagen
647¹

Landesverrat

vgl. im Sonderregister „Recht der Not-
wD.“ unter NotwD. v. 28. Febr. 1933

Landfriedensbruch

Für die Frage, ob sich der Wortführer
einer „zusammengerotteten Menschen-
menge“, der mit einem Beamten i. S.
einer wechselseitigen Verständigung ver-
handelt, i. S. der §§ 115, 125 StGB.
schuldig macht, kommt es darauf an, ob
der Wortführer im Bewußtsein der
Handlungsweise der Menge mit dieser
räumlich verbunden blieb und zu ihr mit
dem Willen hielt, als Teil in ihr zu
verbleiben, oder ob er im Gegenteil durch
sein Verhalten zu erkennen gab, daß er
von der Menge und ihrem Vorgehen
abwies und nicht als Teilnehmer an
dieser Zusammenrottung gelten wolle
449⁴⁰

§ 125 StGB. Die „Zusammenrottung“ er-
fordert nicht nur ein räumliches Zusam-
mensein einer Mehrheit von Personen,
sondern auch die innere Verbundenheit
ihres Willens zu gemeinsamem Han-
deln. Ein derartiges Zusammenhalten
besteht zwischen zwei sich bekämpfenden
Personengruppen nicht 956¹²

Landgemeinde

In kleinen Gemeinden kann unverzüg-
liches Streuen gegen Glätte im allge-
meinen nur an Verkehrsmittelpunkten
gefordert werden. Allgemeine Regeln für

Streupflicht können als Teile des Lan-
desrechts oder neben diesem als reichs-
rechtliche Normen in Betracht kommen
836¹⁰

Landkreis

Während einer behördlich angeordneten
Zwangsimpfung geht die Tiergefahr
nicht von den Eigentümern der Tiere
auf den L. über, in dessen Auftrag die
Impfung erfolgt, ebensowenig auf den
Leiter des Impfgeschäftes 693⁵

Ländliche Siedlung

vgl. unter S.

Landshaft

Eine Beschlagnahme des Gutsinventars
wegen rückständiger L.zinsen ergreift
nicht ohne weiteres auch das Milchgeld
715¹⁰

Landwirtschaft

Landwirtschaftl. VollstrSchutz vgl. im
Sonderregister „Recht der NotwD.“ un-
ter NotwD. v. 17. Nov. 1931, 27. Sept.
1932, 14. Febr. 1933

Unterhaltsanspruch des unehelichen Kin-
des gegenüber dem in der L. seiner
Eltern beschäftigten Erzeuger 28

Wird Haussohn Vater eines unehelichen
Kindes, so sind die Eltern in der Regel
nicht verpflichtet, zur Sicherung der Un-
terhaltsansprüche das familienrechtliche
Dienstverhältnis zu dem Sohne in echtes
Arbeitsverhältnis mit Barlohn umzuge-
stalten oder ihn zur Gewinnung ander-
weitiger Arbeitsmöglichkeiten aus dem
Betriebe zu entfernen 720²

Auf einen Vertrag, durch den ein Grund-
stück zum Zweck landwirtschaftlicher
Nutzung und zum Betriebe einer Gast-
wirtschaft verpachtet ist, findet die Pacht-
SchD. insofern Anwendung, als die
Verpachtung zum Zwecke landwirtschaft-
licher Nutzung erfolgt ist. Ist freitig,
welcher Teil des einheitlich vereinbarten
Pachtzinses auf den landwirtschaftlich zu
nutzenden Teil des Pachtgegenstandes
entfällt, so hat das BGA. nach § 25 Pr-
PachtSchD. zu verfahren 917⁵

Landwirtschaftliche Kulturverfahren sind
dem Patentschutz zugänglich 734¹

§ 161 I Nr. 1 c RWGd. Als Unternehmer,
der ein landwirtschaftliches Vermögen
von mehr als 100 000 RM. gehabt hat,
hat auch der Pächter zu gelten, sofern
bei der letzten Einheitswertfeststellung
der Gesamteinheitswert des gepachteten
Grundstückes 100 000 RM. überstiegen
hat. In diesem Fall ist es ohne Bedeu-
tung, daß die Einheitsbewertung des
Pächteranteiles unter dieser Grenze liegt
726¹

§§ 26, 41, 42 EinStG. Zur Frage, ob
und inwieweit der sich aus der Veräuße-
rung eines in Spekulationsabsicht er-
worbenen landwirtschaftlichen Gutes er-
gebende Gewinn als Spekulationsge-
winn steuerpflichtig werden kann. Reg-
elmäßig kommt ein Spekulationsge-
winn nur bzgl. des auf den Grund und
Boden entfallenden Teiles des Gewinnes
in Betracht 727²

Landwirtschaftliche Nebengewerbe mit be-
sonderer Berücksichtigung der Vieh-
schlachtung zum Fleischverkauf 662

Landwirtschaftliche Grundstücke, Bef. über Verkehr mit

§ 7. Die Erlangung des mittelbaren Be-
sitzes an l. G. ohne behördliche Geneh-
migung ist nicht strafbar 640¹⁴

Lastkraftwagen

vgl. unter Kraftf.

Lebensmittelgesetz

§§ 4 Ziff. 2 und 3, 13. Zusatz von Benzoe-
säure enthaltendem Salz zu „Sachepeter,
Schabefleisch, Gehacktem“ 480²¹

§ 4 Ziff. 2. Wurst, die in einem wenn auch
vorher mit peinlicher Sorgfalt gereinig-
tem Wajschfessel gefocht worden ist, hat
als verdorben zu gelten, weil sie für
einen nicht unbeträchtlichen Teil der Be-
völkerung, wenn der den wahren Ver-
gang ihrer Zubereitung erfährt, ekel-
erregend und deshalb die Tauglichkeit so
zubereiteter Wurst zum menschlichen Ge-
nuß erheblich herabgesetzt ist 482²²

Legalisation

Der L.vermerk der schweizer. Verwaltungs-
behörde i. S. des deutsch-schweizer. Be-
glaubungsvertrages v. 14. Febr. 1907
deckt die von schweizer. Notaren vorge-
nommenen Beurkundungen bzw. Be-
glaubigungen nicht auch hinsichtlich der
bzgl. der Vertretungsmacht der Betei-
ligten getroffenen Feststellungen. Nach
dem deutsch-schweizer. Beglaubigungs-
vertrag ist in den Fällen, in denen die
Unterschrift des Ausstellers einer pri-
vatchriftlichen Urkunde von einem im
Gebiet des einen Teiles tätigen Notar
beglaubigt ist, die L. des Beglaubigungs-
vermerkes entbehrlich, wenn die Urkunde
mit dem Beglaubigungsvermerk und
mit dem Siegel oder Stempel einer der
nach Art. 2 in Betracht kommenden Ver-
waltungsbehörden des erstgenannten
Teiles versehen ist 524²

Legitimation von unehelichem Kind

vgl. unter u. R.

Lehrer

§ 174 I Nr. 1 StGB. Die in der Ver-
legung des Autoritätsverhältnisses be-
gründete Strafbarkeit unzüchtiger Han-
dlungen zwischen L. und minderjährigen
Schülern erfordert nicht das Bewußtsein
des Autoritätsverhältnisses bei den Be-
teiligten, insbes. nicht bei dem L. 950⁵

Lehrling

Vereinbarung vorzeitiger befristeter Kün-
digung ist bei allen Lehrverträgen, auch
bei lausmännischen und gewerblichen,
zulässig. Kündigung ist nichtig, wenn sie
gegen die guten Sitten verstößt 1042²
Bejahung des Vorliegens eines typischen
Vertrages auf Grund einer in der
mündlichen Revisionsverhandlung vor-
getragenen unwidersprochen gebliebenen
Behauptung, der Vertrag sei dem von
der Innung aufgestellten Musterlehr-
vertrage nachgebildet. Heranziehung der
Sagung zur Auslegung 238² 648³

Verneinung des Vorliegens eines typi-
schen Vertrages, wenn das vom Reichs-
verband des deutschen Schlosserhand-
werkes herausgegebene Formular be-
nutzt ist, es aber — mangels einer Ver-
pflichtung der Innungsmitglieder, dieses
Formular zu benutzen — an einer
Grundlage für die Annahme fehlt, daß
die Formulare für eine unbegrenzte,
große Anzahl von Lehrverträgen des
Schlosserhandwerkes Anwendung finden.
Annahme einer dem klaren eindeutigen
Wortlaut widersprechenden Auslegung
245⁵ 648²

Lehrverträge und Richtlinien der Hand-
werkskörperschaften über die L.vergü-
tungen 207

Rechtliche Stellung des L. Wenn ein Lar-
Vertr. keine Best. über L. enthält, so
kann hieraus nicht ohne weiteres ge-
schlossen werden, daß die L. die in dem
LarVertr. für die Arbeitnehmer be-
stimmten Lohnsätze zu beanspruchen
hätten 255¹⁹

Betriebsrisiko beim L.vertrag im Baue-
gewerbe. Die Anwendung der von der
Rechtprechung für das Betriebsrisiko
aufgestellten Sätze setzt nicht voraus,

daß ein Betrieb noch besteht. Auch dann, wenn den Arbeitnehmer das Risiko trifft, besteht im Falle der Stilllegung sein Vertrag fort, und seine Entschädigungsansprüche leben sofort wieder auf, wenn der Betrieb wieder aufgenommen wird 246⁹

Reibrente

§ 761 BGB. Zur Auslegung eines Ruhegehaltsversprechens. Ein Ruhegehaltsversprechen bedarf auch dann nicht der Schriftform gem. § 761 BGB., wenn es einem Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden erteilt wird. Auch die Hingabe einer Abschrift der Verpflichtungserklärung an den Berechtigten mit Wissen und Willen des Verpflichteten kann die durch § 761 BGB. geforderte schriftliche Erteilung der Verpflichtungserklärung darstellen 239³

Ein Vertrag auf Gewährung eines Anteiles an den Nutzungen eines Landgutes ist wegen Unbestimmtheit der Leistung kein L.vertrag und nicht als solcher zu verstampeln 607⁹

Leistungsklage

vgl. unter Feststellungsklage

Liquidation

vgl. unter AktG., GmbH., Treuhänder

„Titin“

Verwechslungsfähigkeit der Warenzeichen „Titin“ und „Titin“ 53⁹

Licenz

Der Vertrag über die Einräumung einer L. und Gewährung einer L.gebühr ist stempelspflichtig, obwohl die Erhebung der L.gebühr umsatzsteuerpflichtig ist, weil die beiden Steuern einen verschiedenen Gegenstand betreffen 334⁴

Voderungsverordnung, preußische

§ 7. Sind Wohn- und Geschäftsräume nach der Rechtsauffassung des Antragstellers wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges zugleich vermietet, so wird auch nach § 5 PrMietzVD. i. d. Fass. vom 8. Okt. 1931 an der Verpflichtung des MGL zur Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete für beide Raumarten zusammen nichts durch den Umstand geändert, daß die Geschäftsräume und die Wohnräume ab 1. Dez. 1926 getrennt vermietet waren 180³

Lohnbeschlagnahme

3PD. mit BGB., den EinfGesetzen, der EntVD., dem LohnBeschlG. und der LohnpfsVD. Schrifttum 1055

§ 1 LohnBeschlG. Die Provisionsforderung eines Bezirksvertreters, der ausschließlich für einen Unternehmer tätig ist, kann nur mit den sich aus dem LohnBeschlG. und der LohnpfsVD. ergebenden Beschränkungen gepfändet werden. Die Spesenvergütung ist unbeschränkt pfändbar 1041⁴

Wird ein vom OGBollz. betriebener Lohnbetrag von diesem beim AG hinterlegt, dann ist der Anspruch des Lohnberechtigten an die Hinterlegungsstelle den Pfändungsbeschränkungen des LohnBeschlG. unterworfen 231⁸

Lohnsteuer

Hat jemand als Geschäftsführer einer Gesellschaft an sich selbst und außerdem an die Angestellten Lohn zu zahlen, so entsteht hinsichtlich der L. gegen ihn ein Steueranspruch, nicht aber bzgl. der übrigen Lohnbeträge. Ist neben dem Arbeitnehmer die Gesellschaft steuerpflichtig und ist von dieser die vom FinA. geforderte Steuer bezahlt worden, so kann gegen den Arbeitnehmer als Steuerschuldner kein Steuerfestsetzungsverfahren

durchgeführt werden. Wird gegen die Pflicht zur Führung von Lohnkonten verstoßen, so beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem die Konten in Ordnung gebracht werden 343³

Schöngewilligung

vgl. unter Grundbuch

Lotterie

§ 263 StGB. Veräußert Kaufmann L. Josef, die er durch Täuschung von Leinnehmern erlangt hat, unbefugt an Gutgläubige, so sind nicht die Erwerber, sondern bei Zahlungspflicht der Einnehmer gegenüber dem L.unternehmen die Einnehmer, andernfalls ist das Unternehmen geschädigt 851²⁷

§§ 6, 8, 15 EinkStG. Gewinne auf Lagerlose 358¹¹

Luftrecht

vgl. auch unter Weltraum

LuftVerfG. mit seinen Nebenbestimmungen. Schrifttum 820

Luxemburg

§ 3 AusliefG. i. Verb. m. Art. 6 des Deutsch-Luxemburg. AusliefVertr. Politisches Asyl (Fall Beduzzi) 989⁹

§ 54 AusliefG. i. Verb. m. dem AusliefVertr. zwischen dem Deutschen Reich und L. Zulässigkeit der Weiterlieferung eines Ausgelieferten (Fall Potornh) 992¹⁵

Mahnverfahren

Das Armenrecht beim VG. ist nicht schon deshalb zu verweigern, weil ein M. möglich ist. Ob der Kl. auf das M. verwiesen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles 548⁴³

Der Erlaß eines Zahlungsbefehls ist nicht davon abhängig, daß die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle nachgewiesen wird 977³

Die Gebühren und Auslagen des im M. tätig gewesenen RA. sind neben denen des Prozeßbevollmächtigten erstattungsfähig, wenn die Beauftragung des zweiten RA. nur deshalb notwendig geworden ist, weil der Rechtsstreit an das VG. verwiesen werden mußte, nachdem der Bekl., ohne irgendwelche sachlichen Einwendungen vorzubringen, Widerspruch erhoben hatte, und der zuerst tätig gewesene am VG. nicht zugelassene RA. der ständige Rechtsberater der Partei ist. Das gilt nicht, wenn beide Anwälte Soz. sind 1074³

Keine Anwaltsgebühr für Erwirkung des Vollstreckungsbefehls, wenn der Antrag in Unkenntnis des erhobenen Widerspruches gestellt war 1088¹

Maisfeier

Darin allein, daß die Belegschaft den Willen, am ersten Mai nicht zu arbeiten, in die Tat umgesetzt und durch Nichterscheinen am 1. Mai die Betriebsruhe verursacht hat, ist nicht ein Handeln wider die guten Sitten zu erblicken. Bei einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung ist die Arbeitsniederlegung jedes einzelnen Arbeitnehmers mit verursachend für den aus der Arbeitsniederlegung in ihrer Gesamtheit entstandenen Schaden, sofern der adäquate Kausalzusammenhang gegeben ist. Sein Vorhandensein ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn ein Arbeitnehmer in Kenntnis des Umstandes, daß andere Arbeitnehmer zu gleicher Zeit das Gleiche tun, die Arbeit niederlegt 249¹²

Maisbrautwein

vgl. unter Branntweinmonopol

Mäcker

Der für beide Teile tätige HandelsM. hat nicht die Pflicht, sich davon zu vergewis-

sen, daß die mit Lagerschein verkaufte Ware auch wirklich vorhanden sei, und darf nach Abschluß des Kaufvertrages Nachrichten über die Lieferunfähigkeit des Verkäufers dem Käufer nur mitteilen, wenn er über Vermutungen hinausgehende, sichere Kenntnis erlangt hat 105⁶

Bei Übernahme der Grunderwerbsteuer durch eine der Parteien muß die mitübernommene Vermittlungsgebühr bei der Feststellung des für die Berechnung der Grunderwerbsteuer maßgebenden Gesamtbetrages der Gegenleistung berücksichtigt werden 338¹¹

Malergerverbe

Umfangreiche Malerarbeiten, die im Rahmen eines auf andere Zwecke gerichteten Betriebes geleistet werden, begründen noch keine Beschäftigung im M. und rechtfertigen daher nicht die Anwendung des Malertarifs 254¹⁷

Marshall Hall

The Life of Sir Edward Marshall Hall. Schrifttum 506

Meineid

vgl. auch Eidesnotstand

§ 153 StGB. Das Tatbestandsmerkmal des „auferlegten Eides“ ist aus den Bestimmungen, die die Eidespflicht statuieren, zu ergänzen. Der gem. § 883 ZPD. geleistete Offenbarungseid entspricht der Auflage nur dann, wenn der Schwörende ihn in seiner Eigenschaft als Schuldner, nicht aber als Drittschuldner, geleistet hat 430¹²

§ 153 StGB. Im Falle des § 52 StGB. kann der Nötigende beim M., als einem sog. eigenhändigen Delikt, nicht als mittelbarer Täter strafbar sein. Seine Tat ist vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Anstiftung zum M. oder des Verbrechens nach § 159 StGB. zu beurteilen 608¹¹

Es ist statthaft, daß das Gericht die Überzeugung von der Unwahrheit der eidlichen Befundung ausschließlich aus dem Ergebnis der Blutgruppenprobe gewinnt 1069²¹

§ 154 StGB. Bei objektiv unrichtigem Gutachten ist der Eid wissenschaftlich falsch, wenn es der inneren Überzeugung widerspricht; fahrlässig falsch, wenn der Sachverständige bei der ihm zugänglichen Kenntnis der tatsächlichen Unterlagen und bei der ihm eigenen Sachkunde zu einer anderen Überzeugung hätte kommen müssen 1070²³

Der Widerruf einer vor dem SchöffG. abgegebenen falschen eidlichen Aussage, der vor der Polizei erklärt und von dieser an den StA. des VG. überfandt ist, wird wirksam in dem Augenblick, in dem er der StA. zugänglich gemacht wird, mag er auch dem VG. erst später zur Kenntnis kommen. Die Selbstanzeige desjenigen, der eine falsche eidliche Aussage abgegeben hat, kann nicht als eine gegen ihn erfolgte Anzeige i. S. der §§ 158, 163 II StGB. erachtet werden. Unter den Begriff der Einleitung einer Untersuchung fallen nicht Verfügen, die lediglich der Vorbereitung der sachlichen Prüfung dienen, und ferner nicht Untersuchungsgrundlagen, die ausschließlich auf Grund der Widerrufserklärung des Meineidigen gegen ihn vorgenommen werden 957¹⁴

Meinungäußerung, freie (Art. 118 RVerf.)

Recht der f. M. der Beamten 75¹

Tragweite des Art. 118 RVerf. im Verhältnis zum vertraglichen Kündigungsrecht und der durch Art. 152 RVerf. gewährleisteten Vertragsfreiheit 265³²

Durch Art. 118 RVerf. wird zwar das Recht der f. M. gewährleistet, nicht aber das Mitglied der Betriebsvertretung der Pflicht enthoben, in seinem Handeln die mit dem Amt verbundenen Pflichten zu beobachten 267³³

Art. 118 RVerf. steht einer fristgerechten Kündigung nicht entgegen, auch wenn sie ihren Anlaß in M., insbes. politischen Stellungnahmen, findet, sofern richtig ist, daß von dem Standpunkt eines verständig und ruhig denkenden Menschen aus gesehen für den Kündigungsberechtigten in den tatsächlichen Verhältnissen begründeter Anlaß vorlag, von dem Vertragsrecht Gebrauch zu machen. Inwieweit der Staat Arbeitgeber ist, ist die wesentliche Frage, ob Belange des Staates als Arbeitgeber durch die staatsbürgerliche Stellungnahme und Betätigung so betroffen werden können, daß eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses den entscheidenden Stellen bei sachlicher Abwägung als eine Schädigung der auch durch den Arbeitsvertrag umfaßten Belange erscheinen kann 269³⁴

Bemerkung

Gerichtsorganisation und Anwaltszulassung im M. 681

Miete

vgl. auch unter Räumungsklage, ferner im Sonderregister „Recht der RotW.“ unter RotW. v. 8. Dez. 1931

Bestandteile eines Mietkaufes vgl. unter B.

Die Rechtsprechung in Miet- und Wohnungsfragen i. F. 1932. Schrifttum 895
Mietrechtliche Korrespondenz. Schriftt. 895
Begriff „Geltendmachung“ i. S. von § 559 BGB. 921⁷

Die Frage, ob im einzelnen Fall die Auslegung eines Mietvertrages, der keine Vereinbarung über das Recht auf Dachantenne enthält, nach Treu und Glauben gleichwohl eine Verpflichtung des Vermieters zur Duldung einer Antenne ergibt, kann nur unter Würdigung und Abwägung der Umstände des einzelnen Falles beantwortet werden 931²

Stellung des Hypothekengläubigers bei Vorauszahlung der Miete 881

§§ 573 ff. BGB. Rechtsfolgen von Mietvorauszahlungen und anderen Verfügungen über künftigen Mietzins 888

§§ 1124, 1125 BGB. sind auch zugunsten des nicht hypothetischen geschützten Gläubigers, der die Zwangsverwaltung betreibt, anwendbar 926¹³

§ 1124 BGB., §§ 20 ff., 148 ZwVerfG. Im Mietvertrag vereinbarte Voraussetzungen über Mietzinsansprüche sind gegenüber dem die Zwangsverwaltung betreibenden Hypothekengläubiger wirksam 927¹⁴

Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen. Schrifttum 684

Kommt als Wert für die Gebrauchsüberlassung i. S. des § 2 AbzG. der M.wert in Betracht, so ist dieser nicht nach dem Interesse des Verkäufers allein, sondern auch nach dem des Käufers zu berechnen. Sind beide Interessen, so namentlich bei kurzer Mietdauer und doch eintretender starker Entwertung der Kaufsache unvereinbar, so ist der Gebrauchswert nötigenfalls durch Schätzung zu ermitteln 907⁸

§ 360 Ziff. 11 StGB. Die laute politische Ansprache eines Mieters auf dem Hofe eines Miethauses ist nicht notwendig strafbar 930¹⁰

PrGenStW. Abzugsfähigkeit des Mietwertes der Büroräume des RM. im eigenen Hause 1053¹

Ein auf 20 Jahre abgeschlossener Mietvertrag, der jedoch dem Mieter das Recht jederzeitiger halbjähriger Kündigung gibt, ist nicht auf unbestimmte, sondern auf bestimmte Zeit abgeschlossen und danach zu verstemeln. Wird er infolge Kündigung des Mieters nicht ausgehalten, so kann Rückgewähr des zuviel geschätzten Stempels erfolgen 911¹⁰
Mieter städtischer Wohnungen können als Stadtverordnete bei der Haushaltberatung über die städtischen Grundstückseinnahmen mitwirken, ohne den § 44 StlStädteD. zu verletzen 75¹

Mieteinigungsamt

vgl. unter RMietG.

Mieterstreit

Nachprüfung von Maßnahmen des Zwangsverwalters gegen M. 931¹

Mietwucher (§ 49 a MietStG.)

Schrifttum 894

Der Umstand, daß Gegenstand des Vertrages eine Betriebsüberlassung ist, schließt die Anwendbarkeit des § 49 a nicht aus, wenn sich mit der Betriebsüberlassung die des Raumes verbindet. Es genügt aber nicht, daß der Mieter in den Räumen eine für ihn nutzbringende Tätigkeit ausüben darf, er muß auch eine gewisse eigene Verfügungsgewalt über die Räume haben 902⁵

Hat ein Mieter zugunsten eines neuen Mieters auf sein Mietrecht gegen Vergütung verzichtet, so kommt es für die Bemessung der Angemessenheit dieser Vergütung nicht darauf an, ob die an den Vermieter zu zahlende Miete angemessen oder zu hoch ist. Der ausscheidende Mieter kann — wie der untervermietende Mieter — neben der Übernahme aller seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag aus eigenem Recht höhere Beträge verlangen, wenn sie durch besondere Leistungen abgegolten werden 904⁶

Eine Abstandssumme ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch entsprechende Aufwendungen gedeckt ist 930²⁰

Mietzinsbildungsbekanntmachung, Berliner

vgl. unter B.

MietzinsbildungsVO., preuß.

§ 5. Bezieht sich ein Mietverhältnis nach dem Sachvortrage des Antragstellers auf Räume, die teils vor, teils nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, und ist nach dem Vortrage des Antragstellers das RMietG. auf das ganze Mietverhältnis anwendbar, so hat das MGen. auch nach § 5 MietzVO. i. d. Fassung v. 8. Okt. 1931 die Friedensmiete für das ganze Mietverhältnis festzusetzen 180²

Nach § 5 PrMietzVO. i. d. Fass. v. 8. Okt. 1931 dürfen das MGen. und die Beschwerdestelle die Ermittlung der Friedensmiete nicht mit Rücksicht auf § 1 a RMietG. ablehnen, wenn nach dem Vortrag des Antragstellers der § 1 a die Anwendung der Bestimmungen des RMietG. auf das Mietverhältnis nicht ausschließt 915²

§ 5. Sind Wohn- und Geschäftsräume nach der Rechtsauffassung des Antragstellers wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges zugleich vermietet, so wird auch nach § 5 PrMietzVO. i. d. Fass. v. 8. Okt. 1931 an der Verpflichtung des MGen. zur Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete für beide Raumarten zusammen nichts durch den Umstand geändert, daß die Geschäftsräume und die Wohnräume ab 1. Dez. 1926 getrennt vermietet waren 180³

Milch

Der Milchversorgungsverband 657
Milchgesetz mit allen Ausführungsbestimmungen des Reiches und Sachsens. Schrifttum 688

Eine Beschlagnahme des Gutsinventars wegen rückständiger Landschaftszinsen ergreift nicht ohne weiteres auch das Milchgeld 715¹⁰

Milderes Gesetz (§ 2 II StGB.)

§ 2 II StGB. findet gegenüber der RotW. v. 16. Jan. 1932 keine Antwort auf Fragen, die unter der Geltung der RotW. v. 8. Dez. 1931 begangen worden sind 471⁷

Zu widerhandlungen, die bis zur Aufhebung des § 8 KraftVing. durch die RotW. v. 6. Okt. 1931 begangen waren, sind nicht mehr strafbar, es gilt § 2 II StGB. 865¹⁷

§ 22 RotW. v. 14. Juni 1932. Die Aufhebung eines Aufzugsverbotes bedeutet keinen Verzicht auf Bestrafung von Handlungen, die während Bestehens des Verbotes begangen wurden 464⁴

Die Aufhebung des vom Bahr. StaatsMin. d. Jun. am 10. Juli 1931 erlassenen, am 29. Sept. 1931 und am 30. März 1932 verlängerten allgemeinen Verbots von Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen durch § 1 I S. 2 der W. des RPräJ. gegen politische Ausschreitungen v. 28. Juni 1932 hat die Anwendbarkeit des § 2 II StGB. nicht zur Folge 970¹

Sinngemäße Anwendung des dem § 2 II StGB. zugrunde liegenden Rechtsgedankens auf das Dienststrafrecht 979¹

Militärstrafrecht

§ 92 II MilStGB. Eine Dienstvorschrift ist nicht ohne weiteres als ein Befehl anzusehen 483²⁵

Miteigentum

Tritt dem auf Antrag eines Miteigentümers zur Auseinandersetzung eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren ein anderer Miteigentümer bei, so sind bei der Feststellung des geringsten Gebotes nur die auf den Anteilen beider ruhenden Gesamtbelastungen und die diesem vorgehenden Rechte zu berücksichtigen 638¹¹

Wird nur der Bruchteil eines im M. stehenden Grundstückes versteigert, so werden von dem Zwangsversteigerungsverfahren auch die auf dem ganzen Grundstück lastenden Grunddienstbarkeiten betroffen, so daß diese, wenn sie nach den Versteigerungsbedingungen nicht bestehen bleiben sollen, an dem versteigerten Bruchteil erlöschen. Die auf dem nicht versteigerten Bruchteil bestehenbleibenden Grunddienstbarkeitsenträgen sind inhaltlich unzulässig 626¹¹

Wird der Anteil eines Miteigentümers am Grundstück von anderem Miteigentümer im Wege der Zwangsversteigerung erworben, so steht der § 1114 BGB. der Eintragung einer Sicherungshyp. des § 128 ZwVerfG. lediglich auf dem versteigerten M.anteil nicht entgegen 626¹²

Miterben

§ 2033 BGB. Zur Eintragung der Abtretung einer durch Rückzahlung zur Eigentümergrundschuld gewordenen Hyp. bedarf es nicht der Zustimmung desjenigen, für den im Grundbuch ein Pfandrecht an dem Erbteil eines der M. eingetragen ist, die als Grundstückseigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen sind 646⁸

Das Vorkaufrecht des § 2034 BGB. an dem Erbanteil eines M. steht den übrigen M. nur gemeinschaftlich zu. Jedoch können es auch einzelne M. geltend

machen, wenn die anderen ihr Recht nicht ausüben, oder wenn es erloschen ist. Das Vorkaufsrecht wird für einzelne M. auch unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, daß die anderen M. ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben. Die Erklärung einzelner M., das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, kann unter der Bedingung abgegeben werden, daß die anderen M. das Rechtsgeschäft genehmigen. Eine Verzichtserklärung der an der Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht beteiligten M. braucht während der gesetzlichen Schlußfrist des § 2034 II BGB. nicht beigebracht zu werden 184¹³

§ 2038 BGB. Kompetenzfragen unter M. 145

§ 2039 BGB. ist auf die anderen Gesamthandsverhältnisse des BGB. anwendbar, so auf die Gesellschaft und auf die ehe-liche Gütergemeinschaft. Darüber hinaus ist die Schaffung von Gesamthandsge-
meinschaften in anderen als den vom Ge-
setz bestimmten Fällen durch Vertrag
nicht möglich 166¹³

Bei den gem. § 2055 BGB. anrechnungspflichtigen Zuwendungen entscheidet der Zeitpunkt der Zuwendung als Stichtag für die Wertbemessung trotz eingetretener Inflation 166¹⁴

Hat der Täter an dem von ihm bei der Tat benutzten Gegenstand lediglich kraft Erb-
ganges Eigentum zur gesamten Hand,
so unterliegt der Gegenstand nicht der
Einziehung i. S. des § 40 StGB. 174²¹

Mittäterschaft

Zur Annahme der M. genügt schon die geringste Mitwirkung der Durchführung der als eigen gewollten Tat, mag sie auch nur in einer Vorbereitungs-handlung bestehen. Auch ohne jede tätige Mitwirkung bei der Ausführung der Tat kann sich der Ehe-mann der M. an dem Verbrechen der Brandstiftung dadurch schuldig machen, daß er seiner Rechts-pflicht zuwiderhandelt, das Eigentum der Ehefrau zu schützen 427⁷

Mitverschulden (§ 254 BGB.)

M. des Verletzten ist nach § 254 von Bedeutung nur, wenn es auch ursächlich war. Man spricht richtiger von schuld-hafter Mitverursachung als von mitwir-kendem Verschulden. Bei der Abwägung nach § 254 ist in erster Linie das ur-sächliche Verhalten der Beteiligten ins Auge zu fassen, in zweiter Linie das Verschulden als solches 830⁶

Die Anwendung des § 254 BGB. kann auch gegenüber einem Anspruch aus § 1004 in Betracht kommen. M. ist nicht erforderlich, Mitverursachung genügt. Die Anwendung erscheint insbes. dann geboten, wenn die Beeinträchtigung sich auf das Nachbargrundstück nur deshalb ausgewirkt hat, weil sich auf diesem eine gleiche, umgekehrt auch seine Nach-barschaft gefährdende Anlage befand 690³

Ansprüchen der Ehefrau, die der Ehe-mann gem. § 1380 BGB. erhebt, kann eigenes mitwirkendes Verschulden des Ehe-mannes dann entgegengehalten werden, wenn eine Abtretung der Ansprüche an ihn erfolgt ist. Kommt eigenes Verschulden des Ehe-mannes nicht in Frage, so muß bei jedem einzelnen Anspruch genau ge-
prüft werden, ob es sich um einen An-
spruch des Vorbehalts-gutes, des einge-
brachten Gutes, oder des Mannes selbst
handelt 152² 834⁶

Der RA. ist in der VerInst. zur selbstän-digen Beratung der Partei ohne Rücksicht auf die ihm von der Partei oder einem Korrespondenz-anwalt erteilten Informa-

tionen, insbes. bei Teilansprüchen hin-sichtlich der Verjährung für die übrigen Ansprüche verpflichtet. Ein etwaiges Ver-schulden seines Korrespondenz-anwaltes braucht sich die Partei nicht unter dem Gesichtspunkt des eigenen Verschuldens entgegenhalten zu lassen. Anwendung des § 254 II 2 BGB. i. Verb. m. § 278 im Gebiete des § 254 I 1059⁹

Vermahrungspflicht der Behörde bei Pfän-dung von beweglichen Gegenständen wegen Steuerschulden. Zur Verpflichtung des Schuldners, sich selbst um den Ver-
bleib der gepfändeten Sachen zu küm-
mern 330¹

Der Halter auch des friedfertigen Hundes darf diesen auf einer auch dem Kraft-fahrzeugverkehr dienenden Landstraße nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. Hinreichende Aufsicht kann auch gegeben sein, wenn der Führer des Hundes auf einem Wagen sitzt. Wenn ein Schaden im Zusammenwirken von Tier und Kraftfahrzeug entstanden ist, ist die Ab-wägung hinsichtlich aller Ansprüche nur aus § 17 II KraftFG., nicht auch aus § 254 BGB. zu entnehmen 832⁷

Ein Fußgänger, der eine Straße, zumal in Großstadt, überqueren will, muß mit der Möglichkeit rechnen, daß sich hinter den Fahrzeugen, die er sieht, noch andere Fahrzeuge befinden, die er nicht wahr-nehmen kann 846¹⁹

Der Wegeunterhaltungspflichtige muß bei Straßen, auf denen ein reger Kraftfahr-
zeugverkehr herrscht, für eine derartige
Unterhaltung sorgen, daß auch Gefah-
ren vorgebeugt wird, die nur bei unvor-sich-
tiger Benutzung durch Kraftfahrer ent-
stehen. Zur Frage, ob insolge wirtschaft-
licher Schwierigkeiten die Verletzung der
Wegeunterhaltungspflicht als nicht
schuldhaft anzusehen ist. M. des Ver-
letzten 714⁸

Ist ein geschlepptes Schiff an einem Zu-sammenstoß beteiligt, so kommt für ein zu seinen Ungunsten zu berücksichtigendes M. nicht das Verhalten der Schlepper-besatzung, sondern nur das Verhalten der eigenen Besatzung in Betracht 858⁶

Verschulden bei Erfüllung eines Schlep-pvertrages. Prima-facie-Beweis gegen den Schlepper. M. des geschleppten Fahr-
zeuges 859⁶

Monopol

vgl. auch BranntweinM.

Eine M.stellung verpflichtet nicht ohne wei-
teres zum Abschluß von Verträgen. Nur
ihr Mißbrauch verstößt gegen die guten
Sitten. Ein Mißbrauch ist nicht schon
dann vorhanden, wenn der M.inhaber
seine eigenen Interessen vertritt, son-
dern nur, wenn er seine Stellung be-
nutzt, um Dritten unverhältnismäßige
Opfer aufzuzwingen und sich unbillige
Vorteile zu verschaffen. Es ist nicht un-
billig, wenn das Elektrizitätswerk die
Versorgung eines Zwangsverwalters, der
ein wertvolles Grundstück verwaltet, von
der Bezahlung verhältnismäßig nicht
sehr beträchtlicher Rückstände aus der
Zeit vor der Verwaltung abhängig
macht 928¹⁵

Mord

Die Überlegung muß bei der ganzen Aus-führung der Tötung vorhanden sein, nicht bloß bei dem Beginne der Ausfüh-rung 431¹⁴

Motorrad

vgl. unter Kraftfahrzeug

Mühle

Der Inhaber einer in Erbpacht gegebenen M. haftet wegen Verletzung der dem

Erpächter laut Rezej obliegenden Bräu-
tenunterhaltungspflicht weder aus Ver-
trag noch aus unerlaubt. Handlung 709³

Münzrecht

vgl. unter Währung

Nachbarrecht

vgl. unter Eigentumsbeeinträchtigung,
Überbau

Nacherbschaft

§§ 2111, 2113 BGB. Wird ein Grundstück wegen einer hypothekarisch gesicherten, zum Nachlaß gehörigen Forderung zwangsweise versteigert und dann ein-gestiegert, so wird es nicht ein Recht i. S. des § 2111 BGB. Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung wegen der auf dem Grundstück lastenden Hyp. ist keine Verfügung über das Recht i. S. des § 2113 BGB. 168¹⁵ 698¹⁰

Die Zustimmung des Nacherben zu einer beurkundeten Erklärung des Vorerben, die eine Verfügung über einen der Nach-
erbsfolge unterliegenden Gegenstand be-
trifft, ist nicht als zustimmende Erklä-
rung eines Teilnehmers i. S. der §§ 37
Nr. 1, 38 III PrGG. anzusehen. Der
Wert der Zustimmungserklärung richtet
sich, auch wenn mehrere Nacherben vor-
handen sind, nach dem vollen Wert des
Gegenstandes, auf den sich die Zustim-
mung bezieht 177³

Nachlaßpflegschaft

N. und Ausländernachlaß 147

Nachlaßverwalter

Dem N. steht kein Armenrecht zu 187²¹

Nachprüfung

vgl. unter Richterliche N.

Nachfrist

N. kann auch gegen die Verjährung der Steueranmeldefrist bewilligt werden 278¹

Nachverfahren

vgl. unter Urkundenprozeß, Wechselprozeß,
Grund des Anspruchs

Nachwuchs, juristischer

vgl. auch unter Affessor
Ausfichten des j. N. in Württemberg 6,
in Sachsen 9, in Hamburg 13

Ratscheradsch

Auslieferungsfall 986⁵

Naturaldienste

Durch den Übergang der Einkommensteuer auf das Reich ist die Verpflichtung der Einkommensteuerpflichtigen zur Leistung von N. in der Gemeinde nicht beseitigt worden; sie sind „Steuerpflichtige“ i. S. des § 68 I KommAbgG. geblieben 394⁶

Nebenintervention

vgl. auch unter Streitverkündung
§§ 69, 101 ZPO. Auch bei der gewöhn-
lichen unselbständigen N. sind die Kos-
ten des Rechtsmittels dem Nebeninter-
vententen und nicht der unterstützten
Partei aufzuerlegen, wenn er allein das
Rechtsmittel eingelegt und durchgeführt
hat. In diesem Fall ist die Gebühren-
forderung und Fristsetzung an ihn, nicht
an die Partei zu richten und schließt das
dem Nebenintervententen bewilligte Ar-
menrecht die Anwendung jener Vor-
schriften aus 1065¹⁷

Nebenklage

§§ 395 I, 396 II StPO. über die Zulass-
ung des Nebenkl. nach Erlass des Ur-
teils der letzten Instanz entschei-
det nur das RevG., das einen unzulä-
ssigen Zulassungsbeschuß des Borderrich-
ters auch ohne Anfechtung aufheben muß.
Die Einlegung der Revision seitens des
noch nicht vom RevG. zugelassenen Ne-
benkl. ist, bedingt durch die spätere Zu-

lassung, wirksam. Die vor Zustellung des Zulassungsbeschlusses bewirkte Urteilszustellung ist wirkungslos und muß wiederholt werden 969³⁶

§§ 397, 378 C.P.D. Vertretung des Nebenfl. in der Hauptverhandlung durch andere Personen als mit schriftlicher Vollmacht versehene N. ist nicht zulässig 569¹⁴

Die Kostenpflicht des Angekl. bzgl. der notwendigen Auslagen eines mitangekl. Nebenfl. 491⁴

Ne bis in idem

vgl. unter Verbrauch der Strafflage

Neubauten

Finanzierungshilfe des N.mieters 884
Der Begriff der WohnungsN. i. S. des § 15 I S. 2 GrVermStG. ist nicht beschränkt auf ein bestimmtes Maß des Wohnungsbedarfs. Deshalb ist diese Befreiungsvorschrift auch anzuwenden auf N., die übergroße Wohnungen enthalten, sowie solche, die nur zeitweise zu Wohnzwecken benutzt werden, wie insbes. Sommerhäuser, sonst aber leerstehen 936³

Nichtigkeit

Bzgl. § 138 BGB. vgl. unter Sittenwidrigkeit

§ 134 BGB. Unwirksamkeit eines Auftrages, wenn durch ihn leztwillige Verfügungen umgangen oder die Beschränkung der Rechte des Vertragserben herbeigeführt werden soll 169¹⁰

Verpflichtet ein Vormund sein Mündel zu wiederkehrenden Leistungen an einen Dritten auf dessen Lebenszeit, ohne die gem. § 1822 Ziff. 5 BGB. erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, so kann der Vertrag gem. § 139 BGB. u. U. für die Spanne aufrechterhalten werden, hinsichtlich deren § 1822 Ziff. 5 der Vertragsbindung nicht entgegensteht, also bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres durch das Mündel 239³

§ 139 BGB. Regelmäßig bleibt bei N. der Bürgschaftserklärung eines von mehreren Mitbürgen die Rechtswirksamkeit der anderen Bürgschaftserklärungen unberührt; dies, weil regelmäßig dahingehende Willenseinigung anzunehmen ist. Besondere Umstände können die Annahme einer anderen Willenseinigung rechtfertigen 423²

§ 139 BGB. Teil 1 Kap. III § 3 NotW.D. v. 8. Dez. 1931. Die N. einer Abrede über die Verzinsung von AufwHyp. gemäß § 1 AufwStG. läßt die Gültigkeit der im Zusammenhang damit getroffenen übrigen Vereinbarungen unberührt. Die N. der Zinsvereinbarung gilt nicht nur in Ansehung des gesetzlichen Aufwertungsbeitrages, sondern auch mit Rücksicht auf den darüber hinausgehenden vertraglichen Aufwertungsbeitrag 635⁷

Hat jemand auf Grund eines nichtigen obligatorischen und dinglichen Geschäfts eine Sache erlangt und diese in Kenntnis der N. weiter veräußert, so hat er damit ein fremdes Geschäft als eigenes behandelt und ist dem Eigentümer zum Ersatz nach § 687 II BGB. verpflichtet 43⁴

Niederlande

Art. 17 GG BGB. Die niederländische Scheidung van tafel en Bed ist mit der deutschen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht wessensgleich 183¹¹

Legitimation mehrlischer Kinder nach engl. und niederländ. Recht 193⁷

Sannob., preuß. und niederl. Münzrecht. Ist an einem nahe der holländ. Grenze gelegenen inländischen Grundstück nach dem Jahre 1816 eine Hyp. bestellt wor-

den, deren Kapitalbetrag in Gulden holländ., der Gulden zu 20 Stüber gerechnet, ausgedrückt ist, so spricht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich nicht um eine Fremdwährungs- (Valuta-) Hyp., sondern um eine unter die Vorschriften des AufwStG. fallende Hyp. einer nicht mehr geltenden inländischen Währung handelt 621⁹

Nießbrauch

Ein N. kann für mehrere Berechtigte als Gesamtberechtigte eingetragen werden 702²

Das Vermächtnis eines N. an einem Nachlaß kann als Vermächtnis lediglich des obligatorischen Anspruchs auf die Nutzungen des Nachlasses angesehen werden 184¹²

Bedarf der Grundstücksgläubiger für die Zwangsverwaltung eines Duldungstitels gegen den im Rang nachgehenden Nießbraucher? 679

Notar

vgl. auch unter Beurkundung

Kein Anspruch des Grundstückseigentümers oder eines nachstehenden Hypothekengläubigers gegen den N., eine in seinen Händen befindliche Löschungsbewilligung für eine Auflassungsvormerkung, zu deren Einreichung er ermächtigt worden ist, dem G.M. einzureichen 855¹

§ 839 BGB. Infolge des von der früheren Rechtsprechung des RG. anerkannten Rechtes des Käufers eines Grundstückes, dem dieses schon übergeben war, auf Grund seines Besizes der Zwangsvollstreckung eines Hypothekengläubigers nach § 771 Z.P.D. zu widersprechen, bestand, solange diese Rechtsprechung galt, keine Amtspflicht des N. zu Belehrungen zum Schutze des Grundstückskäufers gegen den Zugriff eines Gläubigers des Verkäufers. Wohl aber bestand Belehrungspflicht darüber, daß der Verkäufer selbst noch in der Lage war, mit Wirkung gegen den Käufer über das Grundstück zu verfügen; ferner über die Sicherungsmöglichkeit des Käufers durch Vormerkung und Pflicht zur Belehrung über das Interesse, das der Käufer an schneller Zahlung der Grunderwerbsteuer hatte. Wenn der N. dem Geschäftsgebrauch entsprechend es stillschweigend übernimmt, den beurkundeten Vertrag zur Vollziehung an das G.M. weiterzugeben, so muß er dies unverzüglich tun. Trotz der oben wiedergegebenen früheren Rechtsprechung des RG. steht der Erfolg, der dem Gläubiger nach der jetzigen Rechtsauffassung des RG. gebührt, in adäquatem Zusammenhang mit der schädigenden Handlung 1055¹

§ 839 BGB. Die amtliche Belehrungspflicht des N. erstreckt sich regelmäßig nicht auf die Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers. Besonderer Beratungs- oder Auskunftsvertrag mit dem N. oder N. ohne Entrichtung einer Vergütung, wenn der Anfragende die Herstellung einer Vertragsbeziehung bezweckte; daß der angefragte N. oder N. ein Gleiches bezweckte, ist nicht erforderlich 510³

§ 839 BGB. Auch bei Schadensersatzklage gegen einen N. wegen behaupteter Verletzung der Belehrungspflicht hat der Kl. die Beweislast. Eine Umkehrung der Beweislast findet nicht statt 1057²

§ 839 BGB. Die Amtspflicht des N. zur gebotenen Sorgfalt bei Unterschriftsbeglaubigung erstreckt sich, soweit er mit Einwilligung des Ausstellers Kenntnis von dem Inhalt der Urkunde erhält, auch auf den Inhalt der Urkunde und liegt

ihm im Verhältnis zu jedermann ob, der im Vertrauen auf die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Urkunde am Rechtsverkehr teilnimmt. Der N. darf daher die Unterschrift einer Urkunde, die strafbares oder offenbar ungültiges Geschäft betrifft, nicht beglaubigen. Er muß vielmehr die Herstellung des ihm etwa übertragenen Entwurfs der Urkunde und auch die Beglaubigung selbst ablehnen 1057³

§ 839 BGB. Die Erfüllung der Amtspflicht zur sachgemäßen Beurkundung des vom N. zu ermittelnden Geschäftswillens der Parteien erfordert nicht nur eine angemessene Erörterung der rechtlichen, sondern u. U. auch der wirtschaftlichen Bedenken, welche dem von den Parteien gewünschten Inhalte des Rechtsgeschäftes entgegenstehen. Wie weit diese Belehrungspflicht im einzelnen Falle geht, läßt sich nicht nach festem Schema beurteilen, sondern hängt im weitgehenden Maße von den Umständen des Einzelfalles ab 1057⁴

§ 839 BGB. Allgemeine Regeln darüber, wie der N. sich Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten zu verschaffen hat, gibt es nicht. Legitimationspapiere und Urkunden von materiellem Wert wie Hypothekenbriefe können genügen, um den Nachweis der Person zu erbringen. Im Falle einer falschen Beglaubigung spricht keine Vermutung für Fahrlässigkeit des beglaubigenden N. 1057⁶

§ 839 BGB. Es besteht Amtspflicht des N. zur Belehrung der Parteien über bestehende Zweifel an der Gültigkeit des zu beurkundenden Geschäfts. Er hat insbes. bei Aufnahme eines Sicherungsübereignungsvertrages, der auch nur den Verdacht erweckt, als Kredittauschungsvertrag ungültig zu sein, die Parteien auf die Bedenken hinzuweisen und mit ihnen zu besprechen, in welcher Weise die Rechte der anderen Gläubiger gewahrt werden. Tut er das nicht, so haftet er für den der Partei dadurch, daß ein Gericht den Vertrag für nichtig erklärt, entstehenden Schaden auch dann, wenn in Wirklichkeit der Vertrag als gültig anzusehen ist 1057⁵

Der Legalisationsvermerk der schweizer. Verwaltungsbehörde i. S. des dtsh.-schweizer. Beglaubigungsvertrags v. 14. Febr. 1907 deckt die von schweizer. N. vorgenommenen Beurkundungen bzw. Beglaubigungen nicht auch hinsichtlich der bzgl. der Vertretungsmacht der Beteiligten getroffenen Feststellungen. Nach dem dtsh.-schweiz. Beglaubigungsvertrag ist in den Fällen, in denen die Unterschrift des Ausstellers einer privatschriftlichen Urkunde von einem im Gebiet des einen Teils tätigen N. beglaubigt ist, die Legalisierung des Beglaubigungsvermerks entbehrlich, wenn die Urkunde mit dem Beglaubigungsvermerk und mit dem Siegel oder Stempel einer der nach Art. 2 in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden des erstgenannten Teiles versehen ist 524²

Liste der abgabepflichtigen N.Gebühren. Schrifttum 505

Schuldner der Notariatsgebühren ist jeder, der eine Erklärung vor dem N. abgegeben hat 1091⁴

Thür. Berufssteuer der freien Berufe. Vereinbarkeit mit dem Reichsrecht. Steuerrecht der N. 395²

PrGewStW. Gewerbebeitragssteuer. Das Einkommen eines N. aus nicht öffentlich-rechtlicher Tätigkeit ist gewerbebeitragspflichtig 574³

Nötigungsstand (§ 52 StGB.)

Zur Falle des § 52 StGB. kann der Nötigende beim Meineid, als einem fog. eigenhändigen Delikt, nicht als mittelbarer Täter strafbar sein. Seine Tat ist vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Anstiftung zum Meineid oder des Verbrechens nach § 159 StGB. zu beurteilen 608¹¹

Notstand (§ 54 StGB.)

Übergesetzlicher N. und kein Ende. 405
Kein PutativN., wenn der Täter lediglich fürchtet, es könne gelegentlich einmal zu einem Zusammenstoß mit politischen Gegnern kommen 440²⁰

Waffenführen im N. 476¹⁵

Auch ein wissentlich falscher Eid kann durch N. entschuldigt sein, sofern der Täter sich der Eidesleistung nicht überhaupt entziehen konnte. Frrümliche Annahme eines N. kann u. U. zur Bestrafung wegen fahrlässigen Falscheids führen 608¹¹

Notwehr (§ 53 StGB.)

Der Wille, bei passender Gelegenheit zum Angriff überzugehen, stellt nicht unter allen Umständen schon einen Angriff dar 428⁹

Auch gegenüber einem „verhältnismäßig harmlosen“ Angriff hat der Angegriffene das Recht zu sofort wirkender Abwehr. Nur in Ausnahmefällen kann von einem Angegriffenen verlangt werden, daß er sich der eigenen wirksamen Gegenwehr enthält und fremde Hilfe in Anspruch nimmt 956¹¹

N. Lage, PutativN., N. Erzeß 477¹⁶

Ist die Anwendung der Waffe durch berechtigten N. gedeckt, so ist damit noch nicht ohne weiteres auch das vorherige Führen der Waffe gerechtfertigt 439²⁰

Novation

§ 2 Aufw. FallG. Eine N. beseitigt den Charakter des aufgewerteten Rechts nur, wenn die bisherige Schuld durch neue abstrakte Schuld ersetzt ist 62¹

Oberlandesgericht

Gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß des OLG. ist die Beschwerde zulässig (ZM.) 513⁷

Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß eines OLG. bedarf nicht der Glaubhaftmachung der Revisionssumme 516¹¹

§§ 548, 567 III ZPO. Ein das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärender Beschluß gehört zu den mit der Revision unanfechtbaren, dem Endurteil vorausgegangenen Entscheidungen des OLG. Die Stellungnahme des Präsidiums des OLG. gem. § 9 RVO. zu dem Gesuch eines RA. um Simultanzulassung stellt eine nach freier Überzeugung des Präsidiums abzugebende gutachtliche Äußerung dar, gegen die es kein Rechtsmittel gibt; das Präsidium handelt hierbei also nicht in Erfüllung einer ihm dem betr. RA. gegenüber obliegenden. Amtspflicht 1058⁷

§ 551 Ziff. 1 ZPO. Hat der OLGPräs. sich zwei ZivSen. angegeschlossen, in der Folge aber den Vorsitz in den Spruchsituationen des einen Senats überhaupt nicht mehr geführt, sich vielmehr auf die Erledigung gewisser Geschäfte beschränkt, so war der Senat nicht vorschriftsmäßig besetzt 517¹²

Auch das Vorbehaltsurteil im Wechselprozeß eines OLG. ist ein Urteil des OLG. i. S. des § 708 Ziff. 7 ZPO. 1038⁹

§ 28 ZGO. Die weitere Beschwerde gegen die die Verwechslungsfähigkeit von zwei Firmen verneinende Entscheidung des ReichsO. kann nicht dem RG. vorgelegt werden, weil das OLG. ohne Abweichung

in den rechtlichen Ausgangspunkten die Entscheidung eines anderen OLG. für falsch hält 97¹

§§ 199, 28 ZGO. Die weitere Beschwerde des Antragstellers in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist gegen einen Beschluß des OLG. auch dann unzulässig, wenn das OLG. die Beschwerde dem RG. zur Entscheidung vorgelegt hat 1021¹⁰

Das OLG. Dresden geht angesichts der Novelle v. 10. Mai 1932 von seiner Rechtsprechung ab, wonach § 17 I Krafts-VerfVO. einen selbständigen strafrechtlichen Tatbestand darstelle 866¹⁸

Oberschlesien

vgl. unter Polen

Oberverwaltungsgericht

vgl. unter VerwStrVerf.

Offenbarungseid

§ 900 ZPO. Die Vorschriften über das Ruben des Verfahrens sind auf das D. verfahren unanwendbar 68⁹

Das Verfahren vor dem VollstrG. ist als zur Instanz gehörig anzusehen. Das gilt nach herrschender Lehre auch bei Zustellungen, die ein persönliches Handeln der Partei betreffen, also auch bei der Ladung zum D.termin. Das Gesetz legt dem Prozeßbevollmächtigten die selbstverständliche Pflicht auf, die Partei von den von ihr gerichtlich geforderten Handlungen in Kenntnis zu setzen. Gibt der RA. die ihm zugestellte Ladung seiner Partei zur Leistung des D. nicht an diese weiter, dann handelt er fahrlässig. Die im Termin nicht erschienene Partei gilt nicht als entschuldigt 532⁵

§ 57 ZPO. Die Bestellung eines besonderen Vertreters dauert auch für die Zwangsvollstr. Inst. fort. Der bestellte Vertreter kann zum D. geladen werden 563⁹

§ 153 StGB. Das Tatbestandsmerkmal des „auferlegten Eides“ ist aus den Best., die die Eidespflicht statuieren, zu ergänzen. Der gem. § 883 ZPO. geleistete D. entspricht der Auflage nur dann, wenn der Schwörende ihn in seiner Eigenschaft als Schuldner, nicht aber als Drittschuldner, geleistet hat 430¹²

Das Verlangen des saarländischen Gläubigers gegenüber seinem inländischen Schuldner auf Ableistung des D. und die Leistung dieses Eides unterliegen nicht den Devisenbestimmungen 977¹

Offene Handelsgesellschaft

§§ 133, 140 HGB. Die Entmündigung eines Gesellschafters wegen Geisteskrankheit bildet keinen wichtigen Grund zu dessen Ausschließung aus der OHG., wenn die Gesellschafter von vornherein keinen besonderen Wert auf dessen kaufmännische Betätigung gelegt haben 98²

§ 139 HGB. Ist in dem Gesellschaftsvertrag einer OHG. bestimmt, daß nach dem Tode eines Gesellschafters die OHG. mit seinem noch minderjährigen Sohn noch fortgesetzt werden soll, so ist diese Fortsetzung ohne Genehmigung des VormGer. zulässig, wenn der Minderjährige Erbe des verstorbenen Gesellschafters geworden ist 118²

§ 157 HGB. Der Registerrichter ist nicht berechtigt, die Herausgabe der Bücher und Papiere der aufgelösten OHG. an den von ihm Bestimmten durch Ordnungsstrafe zu erzwingen. Diesem bleibt vielmehr nur der Rechtsweg 1040¹

Einer OHG. kann das Armenrecht bewilligt werden 553⁵²

Der Gläubiger einer OHG., der durch eine Hypothek auf dem Grundstück eines

Gesellschafters gesichert ist, wird durch einen Zwangsvergleich im Konkurs über das Gesellschaftsvermögen nicht an der Geltendmachung der Hypothek gehindert 133⁵

Die Vergleichsverfahren über das Vermögen der OHG. und der persönlich haftenden Gesellschafter. Schrifttum 96

Wird ein für eine fortbestehende OHG. eingetragenes Grundstück auf die Gesellschafter als in ungeteilter Gemeinschaft des VGB. stehend umgeschrieben, so ist für diese Eintragung eine Gebühr aus § 55 I, nicht aus § 60 PrGRG. zu berechnen 124⁹

§ 10 II a KörperStG. Eine AktG., die das Unternehmen einer OHG. mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat, kann nicht nachträglich Verpflichtungen der OHG. zur Zahlung von Pensionen mit der Wirkung begründen, daß die Pensionszahlungen abzugsfähige Werbungskosten darstellen 369²¹

Eine Vereinbarung, durch die die beiden Gesellschafter einer OHG. bei bestehender Gesellschaft das Verhältnis ihrer Anteile am Gesellschaftsvermögen ändern, unterliegt der Besteuerung nach § 17 a KapVerfStG. Der Besteuerung der Kapitalumschichtung in diesem Falle ist der Unterschied zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn der gemeine Wert des Geschäftsanteiles des Gesellschafters, zu dessen Gunsten die Kapitalumschichtung eingetreten ist, auf den Zeitpunkt der Anteilsänderung unter Berücksichtigung einmal der Rechtsstellung dieses Gesellschafters nach dem alten und zum anderen nach dem neuen Verträge berechnet wird 385⁴⁵

Eine im Ausland erteilte Generalvollmacht eines offenen Handelsgesellschafters an den anderen betrifft im Inlande berufliches Vermögen des Vollmachtgebers und ist nach dessen Wert zu verstemeln 1023¹¹

Eine im Ausland erteilte Generalvollmacht eines offenen Handelsgesellschafters an den anderen betrifft im Inlande berufliches Vermögen des Vollmachtgebers und ist nach dessen Wert zu verstemeln 1023¹¹

Eine im Ausland erteilte Generalvollmacht eines offenen Handelsgesellschafters an den anderen betrifft im Inlande berufliches Vermögen des Vollmachtgebers und ist nach dessen Wert zu verstemeln 1023¹¹

Offenkundigkeit

Zu den bei Gericht offenkundigen Tatsachen gehören auch solche Ereignisse, Verhältnisse oder Zustände, von denen der Richter aus amtlicher Veranlassung Kenntnis erlangt hat, sofern sie ihm noch so bekannt sind, daß es der Feststellung aus den Akten nicht bedarf. An die im VG. festgestellte D. ist das RevG. gebunden 846¹⁸

Offizierspension

Die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Heeresdienst bei der Heeresriedenskommission auf Grund eines Dienstverhältnisses als Vertragsangestellter zugebrachte Zeit kann weder ganz noch teilweise als pensionsfähige Dienstzeit i. S. des § 8 OffPensG. angerechnet werden 75⁵

Opium

§ 10 Ziff. 2 OpG. Unter „Erwerb“ ist jede Erlangung eigener tatsächlicher Verfügungsgewalt auf abgeleiteter Wege zu verstehen. Eine solche erfolgt insbes. auch dann, wenn jemand ein ihm scheinungshalber zugesandtes Kokain enthaltendes Päckchen öffnet und den Inhalt sofort einnimmt 443³¹

Ordnung

Kündigungs- und Kürzungsermächtigung der PrSparNotVO. v. 12. Sept. 1932. Eine städtische D. s. f. z. g. steht der Spar-NotVO. nicht entgegen 931¹

Ordnungsstrafe

Für die erfolglose Beschm. aus § 181 ZGO. ist eine Gebühr nach dem GRG. zu berechnen 540²⁴

Der Registerrichter ist nicht berechtigt, die Herausgabe der Bücher und Papiere der aufgelassenen OEG, an den von ihm Bestimmten durch D. zu erzwingen. Diesem verbleibt vielmehr nur der Rechtsweg 1040¹

Osterr.

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung und Justizverwaltung 13

Rechtsübergang im Hypothekenrecht. Österreich. Schrifttum 688

Art. 17 EGBGB. Hat der Ehemann, der früher Österreicher gewesen ist, die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, so kann Ehecheidung auf Grund der deutschen Gesetze begehrt werden, auch wenn die Ehe nach österreichischem Recht von Tisch und Bett getrennt worden und auf Grund Dispenses vom Ehehindernis des Ehebandes erneute Eheschließung erfolgt ist 190²

Der R., der bei dem zuständigen BezGer. die nach dem deutsch-österreich. Rechtshilfeabf. v. 21. Juni 1923 zur Vollstreckung erforderliche Exekutionsbewilligung beantragt, erhält eine volle Gebühr 1076⁷

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz. Österreich. Schrifttum 211

Neue österr. strafrechtl. Best. Schriftl. 421

§ 183 StStGB. Depotuntreue nach deutschem Recht, begangen durch Verpfändung von Wertpapieren, wird im österreichischem Recht durch das Verbrechen der Veruntreuung gedeckt 1028¹⁷

§§ 2, 46 AusliefG. i. Verb. m. dem Vertrag zwischen Deutschem Reich und D. über die Rechtshilfe in Zollsachen.

Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht. Vertragliche Abweichungen vom AusliefG. (Fall Venegoni) 989⁸

§§ 34, 35 AusliefG. i. Verb. m. der deutsch-österr. Vereinbarung zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverf. in Strafsachen. Herausgabe von Beweisstücken und Einziehungsgegenständen.

Die Vorbehalte bei der Herausgabe (Fall Netter) 990¹²

§ 54 AusliefG. i. Verb. m. der deutsch-österr. Vereinbarung zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverf. in Strafsachen v. 4. Sept. 1930. Unzulässigkeit der Nachprüfung der Geschmähigkeit oder sachlichen Rechtmäßigkeit einer vom Ausland bewilligten Auslieferung. Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes.

RehUr. (Fall Beder u. Haußke) 983²

§§ 34, 35, 36 AusliefG. i. Verb. m. Art. 8 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Rep. D. über die Rechtshilfe in Zollsachen. Beteiligte im Herausgabeverfahren. Zulässigkeit der Auslieferung als Voraussetzung der Herausgabe (Fall Fink und Bernhard) 991¹³

Osthilfe

vgl. im Sonderregister „Recht der RotWD.“ unter RotWD. v. 17. Nov. 1931 und 12. Dez. 1932

Pacht

vgl. auch JagdP., ErbP., ferner außerordentliche Kündigung von P. Verträgen im Sonderregister „Recht der RotWD.“ v. 8. Dez. 1931

§ 956 BGB. Gibt der Pächter eines Grundstücks sein Fruchtziehungsrecht zugunsten des Grundstückseigentümers auf und räumt dann dieser einem Dritten das Recht ein, sich wegen seiner Forderungen aus den Früchten vor oder nach ihrer Trennung zu befriedigen, so erlangt der Dritte dadurch kein dingliches Recht an den Früchten, weder vor noch nach ihrer Trennung 694⁷

Die Bereicherung, die der Verpächter dadurch erfährt, daß bei vorzeitiger Aufhebung des P. Verhältnisses der Pächter von ihm vorgenommene, den Grundstückswert erhöhende Einbauten zurücklassen muß, kann unter Umständen unter dem Gesichtspunkt der Zinseinbuße gemindert erscheinen 692⁴

§ 25 PrPachtfchD. Auf einen Vertrag, durch den ein Grundstück zum Zweck landwirtschaftlicher Nutzung und zum Betriebe einer Gastwirtschaft verpachtet ist, findet die PachtfchD. insoweit Anwendung, als die Verpachtung zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung erfolgt ist. Ist streitig, welcher Teil des einheitlich vereinbarten P.zinses auf den landwirtschaftlich zu nutzenden Teil des P.gegenstandes entfällt, so hat das P.G. nach § 25 PrPachtfchD. zu verfahren 917⁵

§§ 29, 47 PrPachtfchD. Wegen Entscheidung des P.G. oder seines Vorsitzenden, durch die die Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt wird, weil es durch Vergleich beendet sei, ist die Rechtsbeschwerde zulässig 918⁶

§ 47 a PrPachtfchD. Hat ein Beteiligter die Einholung eines Rechtsentscheids in P.schutzsachen beantragt, so entscheidet endgültig über die Berechtigung des Antrages das RG. Verneint das O.G. die Berechtigung des Antrages, so soll es den Ablauf der Beschwerdefrist und, wenn Beschw. eingelegt wird, die Entscheidung des RG. abwarten, bevor es das Verfahren fortsetzt 716¹³

§ 19 b RotWD. v. 14. Juni 1932. Zur Frage der Pfändbarkeit eines auf P.-land erbauten Siedlerhauses 715¹¹

Pfändung von Miet- und P.zinsforderungen. Schrifttum 684

Die §§ 23 Ziff. 2, 200 Ziff. 4 BGB., § 709 Ziff. 1 ZPD. stellen nur auf Miete, nicht auf Gebädepacht ab 516¹¹

§ 519 VI ZPD. findet auf Ver. in P.schutzsachen keine Anwendung 526¹

Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Sequestration verpachteter Domänen durch den preuß. Fiskus 892

Ist der Verpächter Familienidealkommissarbesitzer und wird während des Verfahrens in einer P.schutzsache über das Familiengut die Familiengutsverwaltung nach §§ 16 ff. FamGB. v. 22. April 1930 angeordnet, so ist an Stelle des Verpächters der Familiengutsverwalter als Partei zu behandeln 916⁴

§ 14 BGB. Bei Verpachtung eines Gewerbebetriebes kommt die Löschung der Firma von Amts wegen nicht in Betracht 1036³

§ 161 I Nr. 1 c ABGd. Als Unternehmer, der ein landwirtschaftliches Vermögen von mehr als 100 000 RM gehabt hat, hat auch der Pächter zu gelten, sofern bei der letzten Einheitswertfeststellung der Gesamteinheitswert des gepachteten Grundstücks 100 000 RM überstiegen hat. In diesem Fall ist es ohne Bedeutung, daß die Einheitswertbewertung des Pächteranteiles unter dieser Grenze liegt 726¹

Die Grundzüge von RF. 28, 253 über Zurechnung eigengerutzter Grundstücke zum Betriebsvermögen gelten auch für unter § 12 EinfStG. fallende Gewerbetreibende; jedoch ist der auf Grund und Boden entfallende Anteil gem. § 12 I S. 2 außer Betracht zu lassen. Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Gewerbebetrieb verpachtet war und während der P.zelt vom Verpächter veräußert wird 360¹²

Parteibezeichnung

Die Änderung des Rudrums bedeutet keine Lageänderung, wenn ein befugter Vertreter versehentlich als Partei aufgeführt worden ist 55¹⁰

Parteidid

Im Schiedsurteilsverfahren ist die eidliche Vernehmung einer Partei unzulässig 949³

Parteifahrer

Verübung groben Unfuges durch Hissen einer P. 65¹

Patent

§ 1 PatG. Landwirtschaftliche Kulturverfahren sind dem P.schutz zugänglich 734¹

Reduzzi

Auslieferungsfall 989⁹

Pension

vgl. unter Ruhegehalt

Personenstandsgefeß

Die Anordnung der Beschreibung der Ehelichheitsfeststellung ist keine „Anweisung“ i. S. des § 11 III VerfStG., gegen die der Aufsichtsbehörde ein Beschwerderecht zusteht 193⁶

Pfandbrief

Teil 1 Kap. III § 10 RotWD. v. 8. Dez. 1931. Rückzahlung in Pf. 594

Pfandrecht

Verpfändung von Wertpapieren vgl. unter Depotgesetz

§ 1207 BGB. Pf. des Empfangspediteurs. Allgemeine deutsche Spediteurbedingungen. Eigentumsvorbehalt. Der Empfangspediteur hat wegen inkonformer Forderungen kein gesetzliches, aber auch kein vertragliches Pf. an dem Empfänger nicht gehörendem Frachtgut, wenn er den Besitz nicht vom Empfänger, sondern von der Reichsbahn erlangt hatte. Kein Herausgabeanspruch des Empfangspediteurs gegen die Reichsbahn 867²

§§ 1208 ff. BGB. Eine Beschlagnahme des Gutsinventars wegen rückständiger Landchaftszinsen ergreift nicht ohne weiteres auch das Milchgeld 715¹⁰

Der Ersteigerer einer gepfändeten Sache erwirbt gem. §§ 1244, 932 BGB. nur dann das Eigentum, wenn er des Glaubens sein dürfte, es liege eine wirksame Pfändung vor; dazu gehört auch die Annahme, daß die gepfändete Sache wirklich Eigentum des Schuldners ist 718²

Begriff „Seltendmachung“ i. S. von § 559 BGB. 921⁷

Zur Eintragung der Abtretung einer durch Rückzahlung zur Eigentümergrundschuld gewordenen Hypothek bedarf es nicht der Zustimmung desjenigen, für den im Grundbuch ein Pf. an dem Erbteil eines der Miterben eingetragen ist, die als Grundstückseigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen sind 646⁸

Das Stimmrecht in einer GmbH. kann nicht dem Pfandgläubiger der Geschäftsanteile übertragen werden. Es kann ihm aber unwiderrufliche Vollmacht zur Stimmrechtsausübung übertragen werden. Ein stimmberchtigter Pfandgläubiger muß zu einer Gesellschafterversammlung eingeladen werden 131³

§ 1276 BGB. Bei Verpfändung des Anteiles an GmbH. bleibt das Stimmrecht dem Gesellschafter auch, wenn es sich um die Zustimmung dazu handelt, daß dem Gesellschafter Sonderleistungen auferlegt werden 1016⁶

Der Eigner eines Anteiles an GmbH. kann im Zusammenhang mit der Verpfändung des Anteiles das Stimmrecht übertragen 1037⁶

Pfändung

vgl. auch unter Lohnbeschlagnahme, Verpfändung

§§ 803, 865 ZPO. Zur Frage der Pfändbarkeit eines auf Pachtland erbauten Siedlerhauses 715¹¹

Das Pf. verbot des § 811 Ziff. 5 ZPO. ist auch im öffentlichen Interesse gegeben, ein Verzicht des Schuldners auf die Pf.-beschränkung daher wirkungslos 535¹²

Wird eine Geflügelfarm auf einem zur Erhaltung und Ernährung der Tiere ausreichenden Pachtland betrieben, so ergibt sich die Unpfändbarkeit der dem Farmbetriebe dienenden Ställe usw. auch aus § 811 Ziff. 4 ZPO. Den Schutz des § 811 Ziff. 4 ZPO. genießen auch juristische Personen 716¹⁴

§ 811 Ziff. 5 ZPO. findet keine Anwendung, wenn die persönliche Bedienung eines Lastkraftwagens durch den Schuldner gegenüber dem materiellen Wert ganz untergeordnet ist 868⁴

§ 825 ZPO. Für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Verwertbarkeit gepfändeter Gegenstände an einem anderen Ort ist das AG. des Pf.-ortes zuständig, in dessen Bezirk sich die Gegenstände noch befinden. Nur wenn der Schuldner unter Verlegung seines Wohnsitzes die gepfändeten Sachen in einen anderen AG-Bezirk verbringt, ist dieses AG. für eine Anordnung aus § 825 ZPO. zuständig 848²¹

§§ 829 f., 857 ZPO. Das nicht voll valutierte Grundstückspfandrecht, seine Pf., deren Sicherung und Grundbucheintragung 668

§§ 829 ff. ZPO. Ein Antrag auf Pf. der angeblichen Forderungen eines NA. gegen den preuß. Justiziskus vertreten durch den GerPräs. auf Auszahlung von Armenrechtsgebühren für die Führung von Prozessen im Armenrecht ist wegen Unbestimmtheit der zu pfändenden Forderungen nicht statthaft. Es müssen vielmehr die Rechtsstreitigkeiten, in denen die Ansprüche entstanden sein sollen, genau angegeben werden 863¹²

§ 857 ZPO. Ist eine zukünftige Eigentümergegrundschuld pfändbar? 637⁹ 676

Aktienrechte, über welche keine Urkunden ausgestellt sind, können gem. § 857 ZPO. gepfändet werden 1042⁶

Auch im Falle des § 741 ZPO. genügt zur Pf. von Sachen des eingebrachten Gutes, an denen der Gemann Gewahrsam hat, ein allein gegen die Frau ergangener Titel nicht 188²²

Ein in Ansehung eines Hypbriefes begründetes Zurückbehaltungsrecht kann nicht gegenüber einem Gläubiger des Hypgläubigers geltend gemacht werden, der Pf.beschluß hinsichtlich der Hypforderung selbst und zur Vollendung der Pf. wegen des über diese Forderung erteilten Briefes auch die Pf. und Überweisung des Anspruches auf Herausgabe des Hypbriefes gegen den besitzenden Dritten erwirkt hat 718⁴

Pf. von Miet- und Pachtzinsforderungen. Schrifttum 684

Der Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt ist dem Käufer gegenüber nicht verpflichtet, von seinem Eigentumsrecht gegenüber einer Pf. durch einen Gläubiger des Käufers Gebrauch zu machen 857⁶

Zur öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht der Behörde, insbes. bei Pf. von beweglichen Gegenständen wegen Schulden. Es kommt stets auf die Art und Weise der Pf. und die dadurch herbeigeführten Besitzverhältnisse an. Zur

Verpflichtung des Schuldners, sich selbst um den Verbleib der gepfändeten Sachen zu kümmern 330¹

Der Anspruch auf Ausgabe von Steuer-gutscheinen ist pfändbar; der Anspruch des Schuldners an die Stadtsteuerkasse auf Mitteilung der durch Zahlung von Gewerbesteuern und Grundsteuern entstehenden gutschefähigen Beträge an das FinL. ist nicht pfändbar 347²

Pferd

Der Gastwirt haftet für ein eingestelltes Pf. 716¹²

Pfleger

vgl. auch Nachlasspflegschaft

Zur Frage, in welchen Fällen der anwaltliche Vormund oder Pf. für seine Tätigkeit von dem Mündel eine Vergütung fordern darf 545³⁷

Die Bestellung zum Pf. bzw. die Erweiterung einer schon bestehenden Pflegschaft setzt eine „Verpflichtung“ des Pf. durch das VormGer. voraus. Erlangt der Pf. jedoch ohne die „Verpflichtung“ durch einen die Bestellung zum Pf. aussprechenden Beschluß des VormGer. die tatsächliche Möglichkeit, rechtsgeschäftliche Verfügungen für das Mündel vorzunehmen, so gilt er als „Kurator“ i. S. des § 266 Ziff. 1 StGB. 175²²

In der Unterlassung zinsbringender Anlegung von Mündelgeld kann eine Untreue des Pf. liegen, wenn dies geschieht, um das Geld zur eigennützigen freien Verfügung des Pf. bei etwaigem Bedarf bereitzuhalten 175²³

Pfund

Wird in Kaufvertrag Zahlung in englischer Pf.währung bebungen, erfolgt aber Zahlung erst nach dem Eintritt der englischen Pf.ewertung, so ist der Schuldner befreit, wenn er in deutscher Währung zum Kurse des Zahlungstages zahlt 857⁵

Phantasia

Die Ph. im Leben der Völker und der Wissenschaft, insbes. im Recht. Schrifttum 31

Pinner, FR. Dr. h. c. † 81.

Polornh

Auslieferungsfall 992¹⁵

Polen

Das Recht der ehemals deutschen Gebiete: Polnisch-Oberschlesien 26

Das polnische Einkommensteuergesetz. Schrifttum 329

Politik

Politische Rechtswissenschaft 1051

Politische Ausschreitungen

vgl. im Sonderregister „Recht der NotWD.“ unter NotWD. v. 28. März 1931

Politische Partei

vgl. auch unter Waffenmißbrauch

§ 156b BGB. Beziehungen zwischen Ehepflichten und Zugehörigkeit zu einer politischen Bewegung 182⁵

§ 360 Ziff. 11 StGB. Die laute politische Ansprache eines Mieters auf dem Hofe eines Miethauses ist nicht notwendig strafbar 930¹⁰

Die Zugehörigkeit eines Schöffen zu bestimmter p. P. und seine führende Stellung innerhalb dieser P. rechtfertigt dann seine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, wenn die Tat in engem Zusammenhang mit den Belangen der Partei stand 965²⁵

Politischer Terror

vgl. im Sonderregister „Recht der NotWD.“ unter NotWD. v. 9. Aug. 1932

Polizei

vgl. auch unter BauP., KriminalP., WaffserP., BahnP. vgl. unter Eisenb. und Reichsbahn

§ 10 II 17 WR. Amtspflicht zum Handeln der B.behörde — Legalitäts- und Opportunitätsprinzip —; Schadenserzagspflicht des Staates, wenn die B.behörde bei Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens in so hohem Maße gefehlt hat, daß ihr Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechthin unvereinbar ist 844¹⁷

§ 49 PrPolVerwG. Anfechtung polizeilicher Verfügungen. Der Grundsatz, daß die verfahrensrechtlichen Vorschriften des PolVerwG. v. 1. Juni 1931 mit dessen Inkrafttreten auf schwebende Verfahren anzuwenden sind, trifft auch dann zu, wenn nach den bisherigen Vorschr. wegen einer polizeil. Verf. bereits ein zweitinstanzlicher Beschwerdebescheid ergangen ist 495²

Anordnungen in Ausübung der Wohnungsaufsicht sind v. 1. Okt. 1931, dem Tag des Inkrafttretens des neuen PolVerwG. v. 1. Juni 1931 ab nach dessen §§ 45 ff. nur mit Beschw. und nachfolgender Klage im VerwStrVerf. anzufechten 935¹

§ 49 PolVerwG. Ist der Klage gegen eine polizeil. Verfügung ein förmliches Beschwerdeverfahren vorausgegangen und kann aus den im Beschwerdeverfahren entstandenen Aktenvorgängen der in § 63 PrVerwG. vorgeschriebene Klageinhalt entnommen werden, so bedarf es zur Erfüllung der Vorschr. des § 63 lediglich einer die Heranziehung der Beschwerdevorgänge ermöglichenden Angabe des Klagegegenstandes 978¹

§§ 79, 80 PrPolVerwG. v. 1. Juni 1931. Sog. „Schluß-“ oder „Anschlußklagen“, wie sie nach dem PolVerwG. beim DVG. in erster Instanz erhoben werden konnten, sind seit 1. Okt. 1931 regelmäßig nicht mehr gegeben. Für solche Klagen sind seit diesem Zeitpunkt grundsätzlich die Bezirksausschüsse zuständig, auch soweit die Klage vor dem 1. Okt. 1931 beim DVG. erhoben worden war 1095¹

Wird in der Verh. Inst. die Aussage eines in erster Instanz vernommenen Zeugen gem. § 325 StPD. verlesen, so darf auch die zu Vorhaltungsziwecken in erster Instanz herangezogene polizeiliche Aussage des Zeugen mitverlesen werden 959¹⁵

§ 158 StGB. Der Widerruf einer vor dem SchöffG. abgegebenen falschen eidlischen Aussage, der vor der P. erklärt und von dieser an den StA. des BG. übersandt ist, wird wirksam in dem Augenblick, in dem er der StA. zugänglich gemacht wird, mag er auch dem BG. erst später zur Kenntnis kommen 957¹⁴

§§ 185, 196 StGB. Durch die Äußerung „In der Reichswehr und Schupo sind die Hälfte Galunken“ wird jedes einzelne Mitglied dieser Korporationen beleidigt. Die Beleidigung ist in Beziehung auf den Verur. ergangen 963²¹

Keine erhöhte Haftung aus § 230 II StGB., wenn ein polizeilicher Exekutivbeamter — ohne sich im Dienst zu befinden — einen Angetrunkenen durch fahrlässiges Verhalten verletzt 911¹¹

§ 10 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Ein politischer Beweggrund liegt nicht vor, wenn die P. zur Verhinderung einer politischen Schlägerei zwischen zwei politischen Parteien einschreitet und sich die eine Partei aus Ärger hierüber gegen die P. wendet. Dasselbe gilt, wenn die Tatsache der einem Parteigenossen zugefügten Mißhandlung den Anlaß gibt, sich der P. gegenüber für diesen Parteigenossen einzusetzen 975⁹

Polizeiliche Strafverfügung

§§ 413 ff. StPD. Das PrPolVerwG. v. 1. Juni 1931 verstößt nicht gegen Reichsrecht, soweit es gegen die Festsetzung der in PolWD. vorgeesehenen Zwangsmittel die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschließt 60¹

Positive Vertragsverletzung

Schlechterfüllung und Schlechterbringung. Schrifttum 37

Pommern

BauPolD. für das platte Land der Prov. P. v. 6. April 1932. Schrifttum 687

Prämie

vgl. VerkaufsP.

Presse

§§ 10, 19 Ziff. 3 PresG. Verpflichtung des Redakteurs zur Bekanntgabe eines gegen ihn selbst erlassenen Strafurteils. Form des Aufnahmeversuchs. Gutgläubige Verweigerung der Aufnahme 482²⁴
§ 11 APresG. Der Berichtigungsanspruch kann nicht im Zivilprozeß verfolgt werden 71¹

Preußen

Preuß. Privatrecht. Schrifttum 506
Gerichtsassessor als Hilfsarbeiter des oberen Justizdienstes in P. 18

Preußens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen. Schrifttum 327

Prima-facie-Beweis

Ver schulden bei Erfüllung eines Schleppertrages. P.-L.-B. gegen den Schlepper. Mitwirkendes Verschulden des geschleppten Fahrzeuges 859⁹

Neben Haftung aus dem Beförderungsvertrag ist auch Inanspruchnahme aus unerlaubter Handlung zulässig. Auch für unerlaubte Handlungen gelten die Regeln des p.-l.-B. 838¹¹

Privatgleisanschluß

Der P.vertrag. Schrifttum 822

Privatklage

Ist einer P. nur zum Teil entsprochen worden und hat das Gericht dabei nicht geprüft, ob § 471 II StPD. anzuwenden sei, so muß dies im Revisionswege zur Aufhebung des ergangenen Urteils im Kostenpunkt führen 487³³

Prokura

Stempelpflicht einer die Bestellung von Prokuristen enthaltenden Anmeldung zum Handelsregister 1025¹³

Prokuraindossament

vgl. unter Wechsel

Protokoll

vgl. auch unter SitzungsP.
Hat der Angekl. in einem früheren Strafverfahren Tatsachen zugegeben, aus denen sich die „Gewerbemäßigkeit“ der jetzt gegen ihn anhängigen strafbaren Handlungen feststellen läßt, so kann das frühere richterliche P. über sein „Gesittandnis“ verlesen werden 453⁴⁴

Provision des Agenten

vgl. unter A.

Prozeßgebühr

§ 13 Ziff. 1 RAGebD. Die Aufnahme eidesstattlicher Versicherung der Partei oder Dritter wird durch die P. abgegolten 544³⁵

§§ 13, 14 RAGebD. Der RA. kann bei Übertragung der Vertretung für einen gegen den Mandanten erst anzustreitenden Prozeß und bei Abschluß eines Vergleiches in diesem Stadium die halbe P. und die Vergleichsgebühr beanspruchen 765⁴

§ 43 RAGebD. Im Verwaltungsstreitverfahren kann der obliegende Teil für die Tätigkeit seines RA. die Verhandlungsgebühr ganz, die P. aber nur zu 2/10 erstattet beanspruchen 576¹

Prozeßvollmacht

P. des Anwalts vgl. unter A.

§ 11 II ArbGG. Erteilt eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern dem Angestellten eines Mitgliedes Vollmacht, das Mitglied vor dem LArbG. zu vertreten, so erlangt der Angestellte die Befugnis zur Prozeßvertretung nur dann, wenn er auch zu der Vereinigung in persönlichem und wirtschaftlichem Abhängigkeitsverhältnis steht, nicht aber dann, wenn die Vollmacht als auf die Umgebung des Vertretungszwanges hinauslaufend erteilt ist, um dem Mitglied die Anwaltskosten vor dem LArbG. zu ersparen 138¹

Die Beschw. gegen die Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten durch das ArbG. 203

Rädelführer

vgl. unter Aufruhr

Radsfahrer

vgl. unter Fahrrad

Rangvorbehalt

§ 881 BGB. Bedingter R.; Grundsätze für die Auslegung von Grundbucheintragungen. Der nicht aus dem Grundbuch ersichtliche Vorrang ist zur Erhaltung im Zwangsversteigerungsverfahren anmeldungsbedürftig 605⁷

Raub

§§ 212, 251 StGB. Schwerer R. mit Todesfolge in Tateinheit mit Totschlag liegt vor, wenn der Täter, um den — wenn auch nur vermeintlichen — Widerstandswillen seines Opfers zu brechen, diesen tötet und dann dessen Sachen wegnimmt 431¹⁵

§ 249 StGB. Die Wegnahme ist beendet, wenn die Sache sich zwar noch in Reichweite des Angegriffenen befindet, er aber nur mit Gewalt den Willen, über die Sache zu verfügen, durchsetzen könnte 962¹⁹

Räuberischer Diebstahl

Der Begriff des R. i. S. des r. D. (§ 252 StGB.) ist in weiterem Sinne als in den §§ 242 ff. StGB. zu verstehen und umfaßt jegliche Art von Entwendung, insbes. auch die Fälle der §§ 248 a, 370 Nr. 5 StGB., § 18 PrFeldP. u. § 7 SächFeldP. u. Der r. D. stellt deshalb gegenüber den D.tatbeständen der §§ 242 bis 244 ein Sonderdelikt dar. Die Abgabe eines Schreckschusses erfüllt den Begriff der Verübung von Gewalt gegen eine Person, gleichviel, ob der Schreckschuß aus einer scharf geladenen Waffe oder einer bloßen Schreckpistole abgegeben ist 699¹³

Raufhandel (§ 227 StGB.)

Eine schuldhaftige Beteiligung am R. liegt nicht schon dann vor, wenn jemand ihn entschlossenen Feindes am Tatort erscheint, selbst wenn dieses Erscheinen durch keinen besonderen Zweck geboten ist 956¹²

Räumungslage

Die §§ 23 Ziff. 2, 200 Ziff. 4 BGB., § 709 Ziff. 1 ZPO. stellen nur auf Miete, nicht auf Gebädepacht ab. Ist mit einer R. nach § 200 Ziff. 4 BGB. eine Klage verbunden, die nicht Feriensache ist, so nimmt diese Klagenhäufung dem gesamten Rechtsstreit die Eigenschaft der Feriensache 515¹¹

§ 766 ZPO. Hat der Ehemann in einem gegen ihn gerichteten Räumungsverfahren sich durch gerichtlichen Vergleich zur Räumung der Wohnung verpflichtet, dann hat die Ehefrau kein Recht zur Erinnerung gegen die Art und Weise der

Zwangsvollstreckung, mit der Begründung, daß sie Mitmieterin sei, aber gegen sie ein Schuldtitel nicht vorliege 194⁸

Realgemeinde

§ 9 I Nr. 6 KörpStG. behandelt privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Realgemeinden. Der Ausdruck „sofern“ in § 9 I Nr. 6 bedeutet „wenn“. Bei Realgemeinden, die sich als öffentlich-rechtliche Körperschaften darstellen, ist die Körperschaft Steuersubjekt, nicht deren Betriebe und Verwaltungen. Eine Körperschaft kann nicht teilweise subjektiv steuerfrei, teilweise subjektiv steuerpflichtig sein. § 11 I Nr. 1 KörpStG. findet auf Realgemeinden keine Anwendung 651¹

Rechtsfälle

Praktische Fälle aus dem Handels- und Wirtschaftsrecht mit Lösungen. Schrifttum 92

Strafrechtsfälle und Lösungen. Schrifttum 421 422

Strafprozeßfälle. Schrifttum 422

Prüfe Dein Wissen. R. aus dem Handelsrecht. Schrifttum 1006

Rechtskonsulent

Die Heranziehung eines rechtlich ungeschulten oder mindergeschulten R. kann nicht als notwendig i. S. von § 91 ZPO. angesehen werden, soweit am Gerichtsort genügend Anwälte vorhanden sind, mit deren Hilfe die Parteien ihr Recht zweckentsprechend verfolgen können. Da genügend Anwälte am Gerichtsort vorhanden sind, liegt keine „Notwendigkeit“ i. S. von § 91 I Ziff. 1 ZPO., einen ungeschulten Rechtsbeistand beizuziehen, vor 72¹

§ 91 ZPO. Die Kosten eines vor dem AG. nicht allgemein zugelassenen R. sind nicht erstattungsfähig 562⁴

§ 91 ZPO. Gebühren von R. sind nur nach Prüfung ihrer Notwendigkeit im Einzelfall erstattungsfähig 563⁷

Ein von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossener R. begehrt unlauteeren Wettbewerb, wenn er sich als RA. a. D., Assessor a. D. oder als Syndikus bezeichnet. Die Bezeichnung als RA. soll Vertrauenswürdigkeit nach außen hin zum Ausdruck bringen, die der von der Anwaltschaft Ausgeschlossene verwirkt hat. Das gleiche gilt von der Bezeichnung als Assessor, abgesehen davon, daß das Recht zur Führung dieser Bezeichnung schon durch die Zulassung zur Anwaltschaft verlorengeht. Unter „Syndikus“ versteht das Durchschnittspublikum einen vorgebildeten Juristen, der als Rechtsberater bei einem kaufmännischen Unternehmen oder einer Körperschaft angestellt ist 530³

Rechtskraft

§ 825 ZPO. R.wirkung von Beschlüssen. Erinnerung gem. § 766 ZPO. ist nicht zulässig, nachdem der Zwangsüberweisungsbeschluß des VollstrGer. rechtskräftig geworden ist 864¹³

Rechtskräftige Entscheidungen der Aufw-Stelle erlangen materielle R., obgleich sie von Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen werden. Trotzdem ist aber das Wiederaufnahmeverfahren zulässig 631²

Die Nichtigkeit des Verzichles auf die Fideikommißfolge wirkt, rechtskräftig gegenüber dem Fideikommißinhaber festgestellt, nicht von selbst auch gegenüber dem nächsten Anwärter 688¹

§ 92 ArbGG. Die Einrede des Schiedsvertrages entfällt, wenn das SchiedsGer. aus irgendeinem Grunde nicht mehr

tätig werden kann. Insofern wird auch die R.wirkung einer Entscheidung hinfällig, die unter anderen Verhältnissen die Einrede des Schiedsvertrages für begründet erachtet hat 274⁴⁰

Rechtsmittel

§ 233 ZPO. Die telephonische Zusprechung eines R. ist für die Wahrung der Frist nicht entscheidend. Es kommt auf den Eingang des Schriftstückes an. Die verspätete Überbringung des Telegrammausfertigung durch das Postamt auf das Gericht ist für die Parteien ein unabwendbarer Zufall 565¹⁰

§ 303 StPO. Auch nach Vertagung der Hauptverhandlung bedarf die R.nahme der Zustimmung des Gegners 1088³⁹

Wird ein Urteil nur im Strafausspruch angefochten und hat das R. insofern Erfolg, so findet § 473 I S. 3 StPO. entsprechende Anwendung. Für die Frage des „Erfolges“ des R. kommt es hierbei nicht auf den bei der Einlegung des R. gestellten Antrag, sondern auf den Umfang an, in dem das R. der Entscheidung des Gerichts unterlag 969³⁷

Rechtsschutz in Steuerfällen 314

Rechtsmittelbelehrung

Unzutreffende R. des ArbG. befreit den Beschw.F. nicht von der Verantwortung eigener Prüfung, sofern ihm entsprechende Rechtskenntnisse zumuten sind 273³⁸

Rechtssphilosophie

Politische Rechtswissenschaft 1051

Rechtssicherheit

R. und Richterspruch im Steuerrecht 289

Rechtssprechung

R. zur Schwarzfahrt 1932 813

Die R. in Miet- u. Wohnungsfragen i. J. 1932. Schrifttum 895

Entscheidungsgrundsätze der höchstgerichtl. R. auf dem Gebiete des Strafrechts unter Berücksichtigung des Schrifttums. Schrifttum 421

Leistungskartei der R. des RFG. Schrifttum 326

Kraftfahrzeugversicherung. Leistung der seit dem 1. Jan. 1932 verkündeten Entscheidungen deutscher Höchstgerichte 749

Verfälschung und R. 754

Rechtsweg

vgl. auch unter Verwaltung

§ 60 AufwG. Für den Anspruch auf Verzugsschaden wegen verspäteter Auszahlung nach Maßgabe des Teilungsplanes ist der R. zulässig. Fälligkeit der Aufw. nach Maßgabe des Teilungsplanes 786¹¹

Der Regillerrichter ist nicht berechtigt, die Herausgabe der Bücher und Papiere der aufgelösten DSG. an den von ihm Bestimmten durch Ordnungsstrafe zu erzwingen. Diesem bleibt vielmehr nur der R. 1040¹

Die Löschung von Eintragungen in die Riste der Genossen kann nur gem. § 142 II und III FGG. erfolgen. Ein Streit über die Rückwirkung einer Satzungsänderung betr. die Kündigungsfrist kann nur im ordentlichen R. entschieden werden 126⁹ 1034⁶

Erweiterung der Zulässigkeit des R. für Darlehen, die Gemeinden für Kriegsmohlsfahrtszwecke aufgenommen haben, durch das Gef. v. 12. Febr. 1931 50⁷

Rechtssnatur von Straßenanliegerbeiträgen. Zulässigkeit des R.? Keine Zahlungspflicht der Erbbauberechtigten aus dem Gesetz, aber vertragliche Abwälzung zulässig 925¹¹

Das PrPolVerwG. v. 1. Juni 1931 verstößt nicht gegen Reichsrecht, soweit es

gegen die Festsetzung der in PolVO. vorgegebenen Zwangsmittel die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausschließt 60¹

Hat sich jemand der Steuerbehörde gegenüber zur Zahlung der Steuerschuld eines Dritten verpflichtet, so ist der hieraus erwachsene Anspruch ein privatrechtlicher. Über das Bestehen oder Nichtbestehen eines privatrechtlichen Anspruches zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist vor den ordentlichen Gerichten auch dann zu entscheiden, wenn er mit einer Eingemeindung zusammenhängt 335⁵

Rechtswissenschaft

Interesse und Begriff in der R. Schrifttum 29.

Die Phantasie im Leben der Völker und der Wissenschaft insbes. im Recht. Schrifttum 31

Das Recht in der Dichtung. Schriftt. 31

Die Unwissenschaftlichkeit der R. Schrifttum 32

Wirtschaft und R. 22 Schrifttum 32

Politische R. 1051

Referendar

PrGewStVO. Eine Vergütung an den StationsR. ist im Zweifel nicht abzugsfähig 1093¹

Reformatio in pejus

§ 331 StPO. R. in p. liegt nicht vor, wenn bei Aufhebung eines Tatmehrheit verschiedener strafbarer Handlungen annehmenden Urteils das BG. für diese Handlungen Tateinheit annimmt und eine Strafe auswirft, die höher als die erstinstanzliche Einsparstrafe, aber nicht höher als die erstinstanzliche Gesamtstrafe ist 460⁴⁰

§ 331 StPO. In der Verlängerung der Frist für die Veröffentlichungsbefugnis liegt eine r. in p. 955¹⁰

Registrier

vgl. HandelR., GenossenschaftsR. vgl. unter Gen.

Reichsabgabenordnung

§§ 11, 162, 195. Bei der Buch- und Betriebsprüfung eines Spar-, Kredit- und Bezugsvereines, eGmbH., dessen Gewerbebetrieb beschränkt auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, verstößt das Verlangen auf Vorlage der Spareinlagenbücher auch dann nicht gegen Recht und Billigkeit (§ 11 RAbgD.), wenn der Verein befürchtet, daß Kunden Sparguthaben, die der Steuerbehörde verborgen werden sollen, zurückziehen 352²

§ 98 I S. 1. Wirtschaftliches Eigentum und Eigenbesitz 313

§§ 100, 225, 234, 244. Endgültige Steuerfestsetzung während des wegen der vorläufigen Steuerfestsetzung schwebenden Rechtsmittelverfahrens 493¹

§ 124. Ist ein noch nicht entstandener Erstattungsanspruch wirksam abgetreten, so ist Aufrechnung mit Steuerforderungen, die zugunsten des Schuldners gegen den Abtretenden vor Wirksamwerden der Abtretung entstanden sind, nicht ausgeschlossen. Gegen einen Anspruch auf Erstattung von Grunderwerbsteuer einschließl. Zuschlägen kann in Preußen die mit der Steuerverwaltung beauftragte Behörde mit Steuerforderungen aufrechnen, die der von ihr vertretenen Körperschaft des öffentlichen Rechts (Stadt, Kreis) gegen den Erstattungsberechtigten zustehen 74¹

§ 161 I Nr. 1 e. Als Unternehmer, der ein landwirtschaftliches Vermögen von mehr als 100 000 RM gehabt hat, hat auch der Pächter zu gelten, sofern bei der letzten Einheitswertfeststellung der Gesamteinheitswert des gepachteten Grund-

besitzes 100 000 RM überstiegen hat. In diesem Falle ist es ohne Bedeutung, daß die Einheitswertbewertung des Pächteranteiles unter dieser Grenze liegt 726¹

§ 167. Die bloße Möglichkeit, daß zugunsten eines StPfl. die Steueramnestie Platz greift, steht seiner Auskunftsspflicht in Ansehung des Steuertatbestandes nicht entgegen 355⁴

Nach dem Außerkräfttreten des § 210 III RAbgD. 1919 mit Ablauf des 31. März 1932 ist in den Sachen, die bis dahin gemäß dieser Vorschr. nur durch eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer vom StPfl. verschuldeten Schätzung erledigt worden sind, die Entscheidung über die Höhe der Schätzung im Berufungsverfahren nachzuholen 355⁶

Hat das FinA. nach dem 31. März 1932 noch nach § 210 III RAbgD. a. F. bereits entschieden, so ist auch dann noch die Rechtsbeschwerde zugelassen und die Sache in das Berufungsverfahren zur Entscheidung auch über die Höhe der Schätzung überzuleiten, wenn der Wert des Streitgegenstandes 200 RM übersteigt 357⁸

§ 212 RAbgD. a. F. Ergeben sich bei einer Buchprüfung gegenüber den veranlagten Umsätzen höhere Umsätze, die nur zu einer ganz geringfügigen Erhöhung der Umsatzsteuer führen würden, so darf diese Tatsache nicht zum Anlaß einer Berichtigungsveranlagung zu ungunsten des StPfl. genommen werden. Insbes. ist das der Fall, wenn auf diesem Wege Versehen wettgemacht werden sollen, die auf Unachtsamkeit oder irriger Rechtsauffassung der veranlagenden Behörde beruhen 355⁵

§ 222 I Nr. 2, 4. Berichtigungsveranlagung 356⁷

§ 222. Treu und Glauben bei Ausfüllung der Steuererklärung im Hinblick auf die Frage der Berichtigungsveranlagung 1093²

§ 235 Nr. 4. Rechtsschutz in Steuerfällen 314

§ 286 II RAbgD. Erklärt das FinGer. bei einem Streitgegenstand von nicht mehr als 200 RM die Rechtsbeschwerde für zulässig ohne Bezugnahme auf die grundsätzliche Bedeutung der Streitfrage und ergibt die Begr. des Urteils, daß keine anderen Gründe, z. B. Billigkeitserwägungen, dafür maßgebend gewesen sind, so ist die Rechtsbeschwerde unzulässig 358¹⁰

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde vom FinGer. kann nicht nachträglich erklärt werden, abgesehen von dem in § 286 II RAbgD. vorgesehenen Fall 358⁹

§ 321. Zur öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht der Behörde, insbes. bei Pfändung von beweglichen Gegenständen wegen Steuerschulden. Es kommt stets auf die Art und Weise der Pfändung und die dadurch herbeigeführten Besitzverhältnisse an. Zur Verpflichtung des Schuldners, sich selbst um den Verbleib der gepfändeten Sachen zu kümmern 330¹

§§ 401, 398. Wertersatz und Einziehung bei Beihilfe 342¹

§ 402 RAbgD. Wer von einem StPfl. beauftragt ist, an der Hand bestimmter ihm zur Verfügung gestellter Unterlagen, auf deren Inhalt er keinen Einfluß hat, die rechnerische Ausfüllung von Voranmeldungs- und Steuererklärungsformularen vorzunehmen, macht sich keiner Steuergefährdung schuldig, wenn er die ihm gegebenen Unterlagen nicht auf ihre Richtigkeit u. Vollständigkeit nachprüft 443³²

§ 402 RABGD. Wer in der Vertrauensstellung eines Steuerberaters mit der Buchführung für Gewerbetreibenden beauftragt ist und die Buchführung durch seine Angestellten ausführen läßt, hat die Pflicht, seine Angestellten insbes. dann, wenn sie in der Buchführung noch nicht sonderlich erfahren sind, zu überwachen und die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung persönlich nachzuprüfen, andernfalls er wegen Steuerverfälschung verantwortlich gemacht werden kann. Rechtspflicht des Steuerberaters und Bücherrevisors, das FinA. darauf hinzuweisen, daß er nicht in der Lage gewesen sei, seinen Pflichten nachzukommen, kann in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden 57¹²

§§ 103, 108, 402 RABGD. Begriff des Bevollmächtigten. Umfang der Sorgfaltspflicht des Steuerberaters 345⁵

§§ 405, 121. Die Länder haben Geldstrafen, eingezogene Vermögenswerte und Erfassungsummen, die im gerichtl. Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Reichssteuergesetze und gegen das BranntwMonG. nach dem 31. Dez. 1930 eingehen, auch dann nicht mehr an das Reich abzuführen, wenn die gerichtliche Entscheidung vor dem 1. Jan. 1931 rechtskräftig geworden ist. Gegenstände, deren Einziehung durch Urteil des Strafgerichts angeordnet ist, fallen in Zukunft den Ländern zu. Unter die „Rechte dritter Personen“ i. S. von § 380 I 2 RABGD. a. F., die durch den auf Einziehung im Strafverfahren beruhenden Eigentumsverlust der Länder an den eingezogenen Gegenständen erlöschen, fällt nicht das Recht des Reiches, steuerpflichtige Erzeugnisse und zollpflichtige Waren für den Betrag der darauf ruhenden Steuern in Anspruch zu nehmen 349¹

Die Straffreiheit des § 410 genießt auch derjenige, der erst auf eine von der Steuerbehörde an ihn gerichtete Frage oder Mahnung die unterlassenen Voranmeldungen nachholt, bevor eine Anzeige gegen ihn erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist 337⁹

Als „Anzeige“ i. S. von § 410 ist nur eine Strafanzeige, nicht schon eine bloße interne, den Verdacht einer strafbaren Handlung aussprechenden Mitteilung innerhalb des steuerlichen Ermittlungsverfahrens anzusehen 337¹⁰

§§ 416, 417. Die Beschlagnahme eines dem Vertretenen gehörigen Grundstückes zur Sicherung der dem Vertreter als Beschlagnahmehaber drohenden Geldstrafe ist statthaft 349⁴

§ 468 bezieht sich nur auf das gerichtliche Verfahren, für das er eine Urteilsvorausetzung schafft und das Neben der Verjährung begründet, gilt dagegen nicht, auch nicht entsprechend für das Verwaltungsstrafverfahren 336⁷

Die Anwendung des § 468 ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Begünstigt sich im Falle eines Konkurses die Finanzbehörde mit einer konkursmäßigen Festsetzung ihrer Forderung, so daß sie einen eigenen Festsetzungsbescheid nicht erläßt, so entfällt die Anwendung von § 468 343³

§ 468. Das Strafgericht ist an einen rechtskräftigen Steuerbescheid nur hinsichtlich der Person gebunden, gegen die der Steuerbescheid ergangen ist. In der Entscheidung über die innere Stellungnahme des Täters ist das Gericht überhaupt frei 443³²

Reichsarbeitsgericht

vgl. auch unter Arbeitsgericht

§§ 13, 20, 21 SchwBeschG. Dem Arbeitgeber muß eine klare Erklärung zu gehen, aus der ersichtlich ist, daß die Zustimmung erteilt ist. Dem ArbG. steht die Befugnis zur freien Auslegung des Bescheides zu. Die Bestimmung des § 4 I AusfWd. zum SchwBeschG. gilt auch, wenn die Fürsorgestelle von der Hauptfürsorgestelle ermächtigt ist, über die Erteilung der Zustimmung zu einer Kündigung zu entscheiden 256²⁰

Reichsbahn

vgl. auch unter Eisenbahn

Die Remissionen (Vorzugsaktien und Obligationen). Schrifttum 96

R. und Polizei. Schrifttum 822

§ 9 RBahnG. v. 30. Aug. 1924 i. d. Fass. der Bef. v. 13. März 1930 soll lediglich die Zuständigkeiten und Aufgaben des Reichs und der R. voneinander abgrenzen, für die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der im Gebiete der Eisenbahnanlagen befindlichen Wege ergibt sich aus dieser Vorschrift nichts 872¹

Pfandrecht des Empfangspediteurs. Allgemeine deutsche Spediteurbedingungen. Eigentumsvorbehalt. Der Empfangspediteur hat wegen inkomplexer Forderungen kein gesetzliches, aber auch kein vertragliches Pfandrecht an dem Empfänger nicht gehörendem Frachtgut, wenn er den Besitz nicht vom Empfänger, sondern von der R. erlangt hatte. Kein Herausgabeanspruch des Empfangspediteurs gegen die R. 867²

Reichsfinanzhof

Steuergläubiger und Konkurs. Leitsätze zusammengestellt aus den Entscheidungen des RFH. amtl. Samml. Bd. 1—30 310

Leitsatzkartei der Rechtsprechung des RFH. Schrifttum 326

Reichsfluchtsteuer

vgl. im Sonderregister „Recht der RotWd.“ unter RotWd. v. 8. Dez. 1931

Reichsgericht

§ 823 BGB., § 193 StGB. Die Bedenken der früheren Rechtsprechung gegen Zulassung der Unterlassungsklage neben Strafverfolgung sind in der Rechtsprechung des RG. noch keineswegs überwunden 44⁵

§ 28 FGG. Die weitere Beschwerde gegen die die Verwechslungsfähigkeit von zwei Firmen verneinende Entscheidung des BeschW. kann nicht dem RG. vorgelegt werden, weil das DLG. ohne Abweichung in den rechtlichen Ausgangspunkten die Entscheidung eines anderen DLG. für falsch hält 97¹

§ 28 FGG. Die weitere Beschwerde des Antragstellers in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist gegen einen Beschluß des DLG. auch dann unzulässig, wenn das DLG. die Beschwerde dem RG. zur Entscheidung vorgelegt hat. Die Frage, ob in einer Gesellschafterversammlung einer GmbH. ein Geschäftsführer, der wegen wichtigen Grundes entlassen werden soll, über seine Entlassung mitstimmen dürfe, ist bisher in bejahendem Sinne vom RG. noch nicht beantwortet worden 1021¹⁰

Reichsgesetzblatt

Systematische Übersicht über das RGBL. 1867 bis 1932 und die RotWd. des RPräs. Schrifttum 822

Reichsmietengesetz

§ 2. Die Befugnis des MGL., seine vor dem Inkrafttreten des MietSchG. ergangene Entscheidung nach billigem Er-

maßen abzuändern, besteht nur dann nicht mehr, wenn es in einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen rechtskräftigen Entscheidung die Abänderung abgelehnt oder die Friedensmiete anderweit festgesetzt oder festgesetzt hat. Besteht die Befugnis des MGL. noch, so ist für die Berechtigung, den Abänderungsantrag zu stellen, unerheblich, wer in den früheren Verfahren Antragsteller war 914¹

§ 13 a. Eine bauliche Veränderung kann die Festsetzung einer Zufahrmiete auch dann rechtfertigen, wenn sie zugleich mit Instandsetzungsarbeiten vorgenommen wird. Die Zustimmung des Mieters i. S. von § 13 a muß sich auf bestimmte bauliche Veränderungen beziehen und sein Einverständnis enthalten, daß ihm die Mietsache mit diesen baulichen Veränderungen gewährt wird 180¹

Nach § 5 PrMietWd. i. d. Fass. v. 8. Okt. 1931 dürfen das MGL. und die Beschwerdestelle die Ermittlung der Friedensmiete nicht mit Rücksicht auf § 1 a RMietG. ablehnen, wenn nach dem Vortrag des Antragstellers der § 1 a die Anwendung der Bestimmungen des RMietG. auf das Mietverhältnis nicht ausschließt 915²

Bezieht sich ein Mietverhältnis nach dem Sachvortrage des Antragstellers auf Räume, die teils vor, teils nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, und ist nach dem Vortrage des Antragstellers das RMietG. auf das ganze Mietverhältnis anwendbar, so hat das MGL. auch nach § 5 PrMietWd. i. d. Fass. v. 8. Okt. 1931 die Friedensmiete für das ganze Mietverhältnis festzusetzen 180²

Reichsschuldenverwaltung

vgl. unter Anleiheablösung

Reichssteuerblatt

Steuer-WB. Gesamtsachverzeichnis zum R. 1920—1931. Schrifttum 324

Reichsverfassung

Vgl. Art. 118 vgl. unter Meinungsäußerung, freie

Vgl. Art. 129 vgl. unter Beamte

Vgl. Art. 153 vgl. unter Enteignung

Vgl. Art. 159 vgl. unter Vereinigungsfreiheit

Der politische Sonderstatus der Wehrmachtangehörigen im 2. Hauptteil der RVerf. v. 11. Aug. 1919. Schrifttum 819

§ 45 RBefoldG. ermächtigt den RFM. nur zum Erlass von Verwaltungsanordnungen gem. Art. 77 RVerf., die das Gesetz nicht ändern, sondern nur erläutern und in seinen Grenzen ergänzen dürfen. AusfBef. zum RBefoldG. Nr. 68 II S. 4 geht hierüber hinaus und ist daher ungültig 220⁶

Art. 102. Die Unabhängigkeit der Richter wird durch eine Anweisung der Justizverwaltung an den DLGPräs. zur Prüfung, ob gegen die an einem Urteil beteiligten Richter nicht im Dienstausweiswege vorzugehen sei, gefährdet, wenn die gerügten Mängel sich auf den Inhalt der Entscheidung beziehen 519¹⁵

Art. 109, 153. An der Verfassungsmäßigkeit des AnlAblöfG., namentlich auch der Regelung des Neubefuges, wird festgehalten 599²

Reichswehr

vgl. auch unter Versorgungsrecht, Militärstrafrecht

Der politische Sonderstatus der Wehrmachtangehörigen im 2. Hauptteil der RVerf. v. 11. Aug. 1919. Schrifttum 819

- Durch die Äußerung „In der R. und Schupo sind die Hälfte Galunken“ wird jedes einzelne Mitglied dieser Körperschaften beleidigt. Die Beleidigung ist in Beziehung auf den Verurteilten 963²¹
- Klingt ein Zeitschriftartikel anknüpfend an Ereignisse des Weltkrieges in dem Satze aus „Soldaten sind Mörder“, so kann darin ohne Rechtsirrtum lediglich eine zusammenfassende Verunglimpfung der Soldaten aller Nationen gefunden, mithin eine greifbare Beziehung zu den Angehörigen der deutschen Wehrmacht überhaupt wie zu den Kriegsteilnehmern unter ihnen und damit die Strafbarkeit der Äußerung verneint werden 972²
- Reisekosten des RA.**
§ 78 RA-GebD. Kunderlaß des RM. v. 20. Aug. 1931. Zur Tagegeldberechnung bei Anwaltsreisen 546⁴⁰ 1076⁹
- Reklame**
vgl. auch unter unlauterer Wettbewerb
§§ 1, 2, 5 WaffMißbrG. Waffenführen liegt nicht vor, wenn Werbebeamte einer Wach- und Schließgesellschaft die bei der Gesellschaft eingeführte Uniform nebst Gummiknüppel zum Zweck der R. tragen 70⁹
- Reinwetten**
vgl. unter Buchmacher
- Renovierung eines Bildes**
vgl. unter B.
- Rentengut**
§ 4 PrRentGG. Die Verpflichtung des R.-erwerbers, auf dem Grundstücke zu wohnen und es selbst zu bewirtschaften, ist nicht eintragungsfähig 701¹
- Restitutionsklage**
vgl. unter Wiederaufnahme des Verfahrens
- Retter**
Auslieferungsfall 986⁹ 990¹²
- Revision**
vgl. auch Befegung des Gerichts, ferner im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 14. Juni 1932
- Zivilsachen**
§§ 235 ff. ZPO. Eine nicht durch Endurteil, sondern durch besonderen Beschluß erteilte Wiedereinsetzung kann mit der R. gegen das Urteil nicht angefochten werden 1067¹⁹
- § 547 ZPO. Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß eines OVG. bedarf nicht der Glaubhaftmachung der R. summe 516¹¹
- § 548 ZPO. Ein das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärender Beschluß gehört zu den mit der R. unanfechtbaren, dem Endurteil vorausgegangenen Entscheidungen des OVG. 1058⁷
- § 549 ZPO. In kleinen Gemeinden kann unverzügliches Streuen gegen Glätte im allgemeinen nur an Verkehrsmittelpunkten gefordert werden. Allgemeine Regeln für Streupflicht können als Teile des Landesrechtes oder neben diesem als reichsrechtliche Normen in Betracht kommen 836¹⁰
- § 554 VII ZPO. Auch bei der gewöhnlichen unselbständigen Nebenintervention sind die Kosten des Rechtsmittels dem Nebenintervenienden und nicht der unterstützten Partei aufzuerlegen, wenn er allein das Rechtsmittel eingelegt und durchgeführt hat. In diesem Falle ist die Gebührenforderung und Fristsetzung an ihn, nicht an die Partei zu richten und schließt das dem Nebenintervenienden bewilligte Armenrecht die Anwendung jener Vorschriften aus 1065¹⁷
- § 561 ZPO. Die Begründung eines Beschlusses, der einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes ablehnt, stellt einen noch zum Berufungsverfahren gehörigen Vorgang dar und darf deshalb in der RevInst. zur Auslegung des Sinnes des Tatbestandes herangezogen werden 44⁵
- § 561 ZPO. An die im BU. festgestellte Offenkundigkeit ist das RevG. gebunden 846¹⁸
- Kreditversicherungsvertrag mit dem Inhalt, daß ein Anspruch gegen den Versicherer so lange nicht gegeben ist, als ein Anspruch aus Beamtenamtspflichtverletzung besteht, ist möglich. Auslegung eines solchen Versicherungsvertrages als einer typischen Urkunde durch das RG. dahin, daß eine solche Beschränkung in ihm nicht enthalten ist 778¹⁰
- Abweichend von der Regel ist in besonderen Fällen eine Gebühr für die Korrespondenz des RA. zweiter Instanz mit dem RA. der RevInst. erstattungsfähig 1077¹⁰
- Arbeitsgericht**
§§ 72, 2 ArbGG. Zulässigkeit der R. bei Vollstreckungsfrage gegen ein in einer Kündigungseinspruchsfrage ergangenes Urteil 722³
- § 73 I ArbGG. Grenzen der Nachprüfung schuldrechtlicher Tarifvertragsbestimmungen durch das RevG. 570¹
- § 73 II ArbGG. Die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit umfaßt die Entscheidung über die deutsche oder ausländische Gerichtsbarkeit 349²
- § 73 ArbGG., § 549 ZPO. Im Arbeitsgerichtsverfahren kann die R. auch auf Verletzung ausländischen Rechtes gestützt werden 1092¹
- Die in den Vorinstanzen nicht geltend gemachte, vom BG. übersehene Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages ist vom RevG. zu berücksichtigen 219⁵
- Bejahung des Vorliegens eines typischen Vertrages auf Grund einer in der mündlichen R. verhandlung vorgetragene unwidersprochen gebliebene Behauptung, der Vertrag sei dem von der Innung aufgestellten Musterlehrvertrage nachgebildet. Heranziehung der Satzung zur Auslegung 238² 638³
- Eine Bestimmung, die in sämtliche Anstellungsverträge der Bezirksknappschaft aufgenommen ist und daher nicht für einen Einzelfall, sondern für zahlreiche Anstellungsverhältnisse von maßgebender Bedeutung ist, unterliegt der freien Auslegung durch das RevG. 240⁴
- Strafsachen**
Gegen eine im Urteil ausgesprochene „vorläufige Einstellung“ steht dem dadurch beschwerten Angekl. die R. zu 1028¹⁷
- § 331 StPO. Reformatio in pejus liegt nicht vor, wenn bei Aufhebung eines Tatmehrheit verschiedener strafbarer Handlungen annehmenden Urteils das BG. für diese Handlungen Tateinheit annimmt und eine Strafe auswirft, die höher als die erstinstanzliche Einzelftrafe, aber nicht höher als die erstinstanzliche Gesamtftrafe ist 460⁴⁹
- § 331 StPO. In der Verlängerung der Frist für die Veröffentlichungsbefugnis liegt eine reformatio in pejus 955¹⁰
- § 337 StPO. Die Verletzung des § 268 als R. grund 942
- § 337 StPO. Die Verurteilung auf Grund eines schwerer qualifizierten Tatbestandes beidwert selbst dann den Angekl., wenn bei Annahme eines milderen Tatbestandes auf dieselbe Strafe erkannt worden wäre 968³⁴
- § 338 Ziff. 5 StPO. Das Auftreten eines als Zeugen vernommenen SA. in derselben Hauptverhandlung begründet die R. nicht, wenn ausgeschlossen ist, daß die Zeugenvernehmung die staatsanwaltliche Tätigkeit so beeinflusst hat, daß durch die Entschlebung des Gerichtes beeinflusst sein könnte 523¹⁷
- § 338 Ziff. 7, 8 StPO. Dadurch, daß der Vorsitzende dem Angekl. nicht gestattet, schriftlich abgefaßte Beweisangebote zu stellen und zu den Akten zu überreichen, wird die Rüge unzulässiger Beschränkung der Verteidigung nicht begründet. Die auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden ist gem. § 238 II StPO. zu beanstanden 520¹⁶
- § 345 II StPO. Der Ehemann ist kraft Auftrages seiner Frau ohne weiteres berechtigt, für diese eine R. zu Protokoll zu rechtfertigen 189²⁴
- § 345 II StPO. Ergibt die R. begründung, daß der Verteidiger, der sie unterzeichnet hat, Ausführungen des Angekl. trägt, für die er die Verantwortung nicht übernehmen will, so ist die Formvorschrift nicht gewahrt 969³⁵
- Nach § 354 II StPO. ist die anderweite Verhandlung und Urteilsentscheidung nur insoweit erforderlich, als nicht auf Grund sonstiger Vorschriften der StPO. von Erneuerung der Hauptverhandlung und der Erlassung eines Urteils abgesehen werden kann, so z. B. durch Beschluß nach § 154 II StPO. 446³⁷
- § 10 RStRAF. v. 20. Dez. 1932 § 7 SächStRAF. v. 20. Dez. 1932. Über die sofortige Beschwerde der Beteiligten wegen Nichtanwendung der Amnestie hat nach Einlegung von R., wenn das R. zwischenverfahren noch nicht abgeschlossen ist, nicht das RevG. zu befinden 975⁶
- Läßt das Sitzungsprotokoll nicht erschen, ob der Angekl. Tatsachen angegeben hat, die der benannte Zeuge bekunden sollte, so ist davon auszugehen, daß er über die in der R. begründung behaupteten vernommen werden sollte (StR.) 967²⁹
- Ist einer Privatklage nur z. T. entsprochen worden und hat das Gericht dabei nicht geurteilt, ob § 471 II StPO. anzuwenden sei, so muß dies im R. wege zur Aufhebung des ergangenen Urteils im Kostenpunkt führen 487³³
- Über die Zulassung des Nebenkl. nach Erlassung des Urteils der letzten Tatsacheninstanz entscheidet nur das RevG., das einen unzulässigen Zulassungsbeschluß des Vorderrichters auch ohne Aufhebung aufheben muß. Die Einlegung der R. seitens des noch nicht vom RevG. zugelassenen Nebenkl. ist, bedingt durch die spätere Zulassung, wirksam. Die vor Zustellung des Zulassungsbeschlusses bewirkte Urteilzustellung ist wirkungslos und muß wiederholt werden. Erst danach beginnt die R. begründungsfrist des § 345 StPO. zu laufen 969³⁶
- Rheinland**
Eine Auslosung von Grundstücken vor dem Friedensgericht rheinischen Rechtes ist ein öffentlich-rechtliches Verfahren. Die dabei ausgewiesenen Interessentenwege stehen i. S. des § 4 PrJagdO. den öffentlichen Wegen gleich 738³
- Rheinschiffahrt**
Erste Maschinisten auf Personendampfern in der R. sind nicht angestelltenversicherungspflichtig, sondern gehören zur Invalidenversicherung 1047³

Richter

Art. 102 RVerf. Die Unabhängigkeit der R. wird durch eine Anweisung der Justizverwaltung an den OLGPräs. zur Prüfung, ob gegen die an einem Urteil beteiligten R. nicht im Dienstaufsichtswege vorzugehen sei, gefährdet, wenn die gerügten Mängel sich auf den Inhalt der Entscheidung beziehen 519¹⁵

Richterliche Nachprüfung

Über den Begriff der rechtsgestaltenden Verwaltungshandlung und ihre R. durch die ordentlichen Gerichte 843¹⁵

Beim Spruch der Reichsschuldenverwaltung nach § 6 I der 1. Durchf. VO. zum Anl.-AbstG. handelt es sich nicht um ein Urteil in der Rechtsache, sondern um eine einseitige Verwaltungsentscheidung, und zwar um Ermessensentscheidung. Nicht-nachprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen von Verwaltungsbehörden auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit durch die ordentlichen Gerichte; R. nur insoweit, ob reine Willkür oder doch Unvereinbarkeit mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltungsbehörde zu stellenden Anforderungen vorliegt. Hieron kann keine Rede sein, wenn das BG. selbst zu der Entscheidung gekommen ist, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde objektiv zutreffend sei 601³

R. R. bzgl. Schlichterentscheidungen (4. Not. VO.) 135¹

Grenzen des r. R.rechts gegenüber den Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, insbes. der Hauptfürsorgestelle. Das Gericht ist nicht behindert, auch Tatumsstände, die im Rahmen der Entscheidung der Fürsorgebehörde nach §§ 13, 16 SchwBeschG. hätten berücksichtigt werden können, in die Entscheidung der Frage einzubeziehen, ob wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung des Schwerbeschädigten vorliegt. Wenn der Arbeitgeber ein Recht zur fristlosen Entlassung aus den Erfordernissen des Betriebes ableitet, so werden damit auch seine Maßnahmen auf Grund des Direktionsrechts der r. R. unterstellt 187²

Den Gerichten ist die R. nicht nur gegenüber Ermessensentscheidungen anderer Behörden verjagt, sondern sie macht überall da halt, wo die fremde Behörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt hat und ihr Verfahren nicht an Mängeln leidet, deren Art und Schwere angetan ist, die Eigenschaft des getroffenen Entscheides, als eines behördlichen Aktes auszuschließen. Empfangsbefehinigung i. S. von § 13 I S. 6 SchwBeschG. ist nicht jedes Schreiben, das als ein Akt der Bearbeitung des Antrages dessen Eingang der Sache nach außer Zweifel stellt, sondern es muß ein formelles, für die Beteiligten, wie die Behörde selbst eindeutiges Schreiben vorliegen, das sich gerade auf die Tatsache des Eingangs bezieht 256¹⁰

Als oberste Landesbehörde i. S. des § 21 III SchwBeschG. ist das Ministerium anzusehen, zu dessen Geschäftskreis die Dienststelle des gekündigten Schwerbeschädigten gehört. Ob im Rahmen dieser Ordnung der durch sie ermöglichte Widerstreit verwaltungsmäßigen Interesses und unparteiischer Entscheidung den Minister im Einzelfall veranlassen kann und sollte, nicht als Beschäft. über Zustimmung zu Kündigung zu entscheiden, die er selbst in die Wege geleitet hat, ist eine Frage des Verfahrens der Ministerialinstanz. Eine R. des Verwal-

tungsaktes steht insoweit den Gerichten nicht zu 269³⁴

Ronneburg

Das Delikt des Diebstahls im Bezirk des UG. R. Schrifttum 421

Notes Kreuz

Die Bescheinigungen der Ausweisung oder Verdrängung von Versicherten, die auf Grund der VO. über die Anrechnung von Beitragswochen in der Invalidenversicherung v. 7. Febr. 1925 i. Verb. m. dem Erlaß des Min. f. Volkswohlfahrt v. 12. März 1925 von den Fürsorgestellen des R. R. ausgestellt werden, sind auch für die Versicherungsbehörden bindend 806⁹

Rückfall

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann nicht mit dem Vorbringen begründet werden, daß die Voraussetzung des straffschärfenden R. zu Unrecht angenommen seien 488³⁵

Rücktritt vom Versuch

Der R. v. B. Schrifttum 945

Rücktritt vom Vertrag

R. vom Versicherungsvertrag vgl. unter B., vgl. auch unter Abzahlungsgeschäft. Ist der Käufer eines Grundstücks, weil der Verkäufer die Auflassung ablehnt, vom Vertrag zurückgetreten, so beginnt die Frist des § 23 II GrErbStG. nicht schon mit der Abgabe der R. Erklärung, sondern, namentlich wenn das R. recht bestritten wird, erst dann, wenn das Recht zum R. objektiv und subjektiv als sicher feststehend gelten kann. Auf die persönliche Überzeugung des Rücktretenden kommt es nicht an 380³²

Ruhegehalt

Zur Auslegung eines R.versprechens. Ein R.versprechen bedarf auch dann nicht der Schriftform gem. § 761 BGB., wenn es einem Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden erteilt wird. Auch die Eingabe einer Abschrift der Verpflichtungserklärung an den Berechtigten mit Wissen und Willen des Verpflichteten kann die durch § 761 BGB. geforderte schriftliche Erteilung der Verpflichtungserklärung darstellen. Verpflichtet ein Vormund sein Mündel zu wiederkehrenden Leistungen an einen Dritten auf dessen Lebenszeit, ohne die gem. § 1822 Ziff. 5 BGB. erforderliche vormundschaftgerichtliche Genehmigung, so kann der Vertrag gem. § 139 BGB. u. U. für die Spanne aufrechterhalten werden, hinsichtlich deren § 1822 Ziff. 5 der Vertragsbindung nicht entgegensteht, also bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres durch das Mündel 239³

Dauerangestellten von Gemeinden, denen nach längerer Dienstzeit Anspruch auf R. gewährt wird und die daraufhin von der Angestelltenversicherungspflicht befreit werden, kann nicht willkürlich gekündigt werden 725¹

§ 10 II a KörperStG. Eine AktG., die das Unternehmen einer DSG. mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat, kann nicht nachträglich Verpflichtungen der DSG. zur Zahlung von Pensionen mit der Wirkung begründen, daß die Pensionzahlungen abzugsfähige Werbungskosten darstellen 369²¹

Ruhe des Verfahrens

§§ 251, 251 a ZPO. Die Vorschriften über das R. d. B. sind auf das Offenbarungseidsverfahren unanwendbar 68⁹

§ 251 II ZPO. soll der Prozeßbeschleunigung dienen. Das Gericht hat die Zustimmung zur Aufnahme des Rechtsstreites zu erteilen, sobald ihm Umstände

dargelegt werden, aus denen sich ergibt, daß die Parteien den ruhenden Prozeß ernstlich fortzusetzen gedenken 1080¹⁸

Ruhestörender Lärm (§ 360 Ziff. 11 StGB.)

vgl. auch grober Unfug

Die laute politische Ansprache eines Mieters auf dem Hofe eines Miethauses ist nicht notwendig strafbar 930¹⁹

Rundfunk

Die Frage, ob im einzelnen Fall die Auslegung eines Mietvertrages, der keine Vereinbarung über das Recht auf Dachantenne enthält, nach Treu und Glauben gleichwohl eine Verpflichtung des Vermieters zur Duldung einer Antenne ergibt, kann nur unter Würdigung und Abwägung der Umstände des einzelnen Falles beantwortet werden 931²

§§ 1, 2, 15 FernmAnlG. Der Inhaber einer Befugnis zum Betriebe einer Anlage kann das Recht aus der Verleihung nicht auf einen anderen übertragen 69³

Saargebiet

Das Verlangen des saarländischen Gläubigers gegenüber seinem inländischen Schuldner auf Ableistung des Offenbarungseides und die Leistung dieses Eides unterliegen nicht den Debitenbestimmungen 977¹

Ist das Saargebiet i. S. des Dtsch. StGB. Ausland oder Inland? 417

Sachenrecht

Schrifttum 33 34

BGB., S. Schrifttum 34

Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit. BGB. S. Schrifttum 685

Sachleitung

Dadurch, daß der Vorsitzende dem Angekl. nicht gestattet, schriftlich abgefaßte Beweisangebote zu stellen, und zu den Akten zu überreichen, wird die Rüge unzulässiger Beschränkung der Verteidigung nicht begründet. Die auf die S. bezügliche Anordnung des Vorsitzenden ist gem. § 238 II StPO. zu beanstanden 520¹⁶

Sachen

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung und Justizverwaltung 7

§ 5 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932, § 2 SächStraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Handeln „insolge wirtschaftlicher Not“ 969³³

§ 10 RStraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932, § 7 SächStraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Über die sofortige Beschwerde der Beteiligten wegen Nichtanwendung der Amnestie hat nach Einlegung von Revision noch nicht abgeschlossen ist, nicht das RevG. zu befinden. Ein politischer Beweggrund liegt nicht vor, wenn die Polizei zur Verhinderung einer politischen Schlägerei zwischen zwei politischen Parteien einschreitet und sich die eine Partei aus Ärger hierüber gegen die Polizei wendet. Dasselbe gilt, wenn die Tatsache der einem Parteigenossen zugefügten Mißhandlung den Anlaß gibt, sich der Polizei gegenüber für diesen Parteigenossen einzusetzen 975⁶

Milchgesetz mit allen Ausführungsbestimmungen des Reichs und Sachsens. Schrifttum 688

Allgemeines Baugesetz für den Freistaat S. Schrifttum 895

Sachverständiger

vgl. auch unter Schiedsgutachter § 406 ZPO. Ablehnung eines S. Mangelt Sachkunde ist kein Ablehnungsgrund. Dagegen Befugnis der Befugnenheit. Unamtliche Versicherung als Glaubhaftmachung genügt 534⁹

§§ 79, 80 StPD. Da der S. über den Beweiswert widerstreitender Aussagen zu entscheiden hat, genügt er seiner Eidespflicht, wenn er zu erkennen gibt, von welchen tatsächlichen Grundlagen er ausgegangen ist. Bei objektiv unrichtigem Gutachten ist der Eid wesentlich falsch, wenn es der inneren Überzeugung widerspricht; fahrlässig falsch, wenn der S. bei der ihm zugänglichen Kenntnis der tatsächlichen Unterlagen und bei der ihm eigenen Sachkunde zu einer anderen Überzeugung hätte kommen müssen 1070²³

§ 3 SachbGebD. Der S. ist berechtigt, neben seiner Vergütung die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen 558⁰²

Sammelheizung

Eine Sananlage ist wesentlicher Bestandteil des Wohnhauses 920⁴

Schadensersatz

Verwirkung von Sch.ansprüchen. Treu und Glauben im Arbeitsleben erfordern, daß der Arbeitgeber nicht ohne Not mit der Geltendmachung seiner vermeintlichen Sch.ansprüche gegen einem bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer längere Zeit hintanhält 249¹²

Schadensfrei (§ 287 ZPO)

Kommt als Wert für die Gebrauchsauslassung i. S. des § 2 AbzG. der Mietwert in Betracht, so ist dieser nicht nach dem Interesse des Verkäufers allein, sondern auch nach dem des Käufers zu berechnen. Sind beide Interessen, so namentlich bei kurzer Mietdauer und doch eintretender starker Entwertung der Kaufsache unvereinbar, so ist der Gebrauchswert nötigenfalls durch Schätzung zu ermitteln. Die Entwertung der Sache ist nach dem gemeinen Wert (nicht Abzahlungspreis) am Verkaufstag unter Vergleichung mit demselben Wert am Rückgabebetrag zu berechnen. Dabei kommt Weiterverkaufspreis nicht absolut, aber als Anhalt bei der Schätzung in Betracht; diese muß auf den Einzelfall abgestellt sein 907⁹

Schallplatte

Förderung der Vernehmungstechnik durch mechanische Protokolle? 411

Schankeerlaubnissteuer

Gewerbeertrag. Die Sch. ist eine Verkehrssteuer, nicht eine Personalsteuer i. S. von § 18 I Ziff. 3 EinkStG. Sie gehört zu den Werbungskosten und kann daher vom steuerpflichtigen Gewerbeertrag abgezogen werden 392²

Sch. Die in einer Steuerordnung für den Steuergläubiger vorgesehenen umfangreichen Ermächtigungen zu teilweisem und ganzlichem Steuererlaß sind mit dem Grundsatz der Bestimmtheit der Steuerordnung und der steuerlichen Gleichheit der Zensiten nicht vereinbart und daher rechtsunwirksam 394⁵

Schärfprüfungen von Jagdhunden

vgl. unter J.

Sched

vgl. auch Trabellersched

Zustandekommen der Verrechnung eines Sch. bei der bezogenen Bank 66²

Scheidung

Die vertragliche Ermöglichung und Erleichterung der Sch. Schrifttum 149
§§ 1566 ff. BGB. Ein Unterhaltsvertrag zwischen Ehegatten, in dem sich ein Teil verpflichtet, dem anderen Ehegatten für den Sch.fall eine bestimmte Unterhaltsrente zu zahlen und bestimmte Sch.gründe nicht geltend zu machen, dient nicht zur Erleichterung der Sch., denn

die Abstandnahme davon, Sch.gründe vorzubringen, mußte die Sch. erschweren 181¹

§§ 1565, 1568 BGB. Hat ein Zeuge zu dem Beweisatz, daß er mit einem Teil die Ehe gebrochen und der andere Teil dem Ehebruch zugestimmt habe, die Aussage verweigert, so rechtfertigt das nicht die Feststellung, daß er die Zustimmung nicht bestätigt habe. Ist streitig, ob Zustimmung zu dem unsittlichen auch Ehebruch umfassenden Lebenswandel des anderen Teiles vorliegt, so hat der diesen Lebenswandel geltendmachende Teil die Behauptung über seine Zustimmung zu widerlegen. (In der Rev.Just. Scheidungswiderklage des ehebrecherischen Teiles.) 156²

§ 1568 BGB. Beziehungen des einen Ehegatten zu einer dritten Person, wenn auch objektiv nicht ehewidrig, können zum Sch.grund dienen, wenn sie unter Erregung von Verdacht gegen den Willen des anderen Ehegatten gepflogen werden 156⁶

§ 1568 BGB. Schwere Eheverfehlungen 181²

§ 1568 BGB. Reizbarkeit und Schuldfrage im Sch.prozeß 181³

§ 1568 BGB. Strafanzeigen gegen den Gatten sind nicht in allen Fällen ehewidrig 181⁴

§ 1568 BGB. Beziehungen zwischen Ehepflichten und Zugehörigkeit zu einer politischen Bewegung 182⁵

§ 1568 BGB. Die Betätigung einer Ehefrau in einer Bar ist ehewidrig 182⁷

§ 1570 BGB. Zur Frage der Verzeihung im Rechtsinn im Gegensatz zur moralischen Verzeihung 182⁶

§§ 1578 ff. BGB., §§ 15, 40, 52, 56 EinkStG. Bedeutung der Zahlung von Unterhalt an die geschiedene Ehefrau nach Wiederverheiratung des Mannes 195¹

§ 1584 BGB. regelt die Pflicht der geschiedenen Ehegatten zur Herausgabe von Geschenken des anderen Ehegatten ershöpfend. Daneben kann nicht auch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage Rückgabe verlangt werden 185¹⁰

Art. 17 GG/BVG. Die niederländische Sch. van tafel en Bed ist mit der deutschen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht mensengleich 183¹¹

Art. 17 GG/BVG. Hat der Ehemann, der früher Österreicher gewesen ist, die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, so kann Ehescheidung auf Grund der deutschen Gesetze begehrt werden, auch wenn die Ehe nach österreichischem Recht von Tisch und Bett getrennt worden und auf Grund Dispenses vom Ehehindernis des Ehebandes erneute Eheschließung erfolgt ist 190²

§ 606 ff. ZPO. Ist die Ehe rechtskräftig geschieden, so kann im Restitutionsverfahren ein neuer, früher nicht erörterter Einwand nicht beachtet werden 157⁷

§ 618 V ZPO. Auch auf den Wittschuldig-erklärungsantrag hin kann gegen den Gegner kein Veräumnisurteil ergehen 183¹⁰

§ 625 ZPO. Das Berufungsurteil, durch das eine gegen ein Sch.urteil gerichtete Restitutionsklage zurückgewiesen wird, ist nicht auf Sch. gerichtet und nicht von Amts wegen zuzustellen 157⁸

§ 627 ZPO. Das Sch.gericht ist nicht zuständig für einen Arrest zur Sicherung künftiger Unterhaltsansprüche der Ehegatten untereinander 182⁹

Für den Anspruch eines Kindes aus einer geschiedenen Ehe auf Hinterbliebenen-

rente aus der Invalidenversicherung seiner Mutter ist nur § 1259, nicht aber der § 1260 ABW. maßgebend 806⁸

RKnappfischG. Unter Witwe ist nach ständiger Rechtsprechung des RVerfA. nur eine solche weibliche Person zu verstehen, die mit dem Versicherten oder Rentenempfänger bis zu seinem Tode ehelich verbunden war, nicht seine geschiedene Frau 200⁶

Scheingeschäfte

Schrifttum 96

Ist bei der Einmangegellschaft die Einlage schuld des Gesellschafters in den Gesellschaftsbüchern als vollgetilgt verbucht worden, so kann sich der Gesellschafter gegenüber dem Einforderung nicht auf die Scheinnatur dieser Buchungen berufen 100⁴

Scheintodpistole

Sch. als Waffe i. S. des WaffMißbrG. 963²²

Schenkung

vgl. unter Erbschaftssteuer

Schiedsrichter

Der Sch. haftet den Vertragsparteien für jedes Verschulden. Bei der Frage eines Verschuldens ist aber zu beachten, daß dem Sch. ein gewisser Spielraum für seine Entschließung zugebilligt werden muß 217²

Schiedsrichterliches Verfahren

§ 1034 ZPO. Versagen des rechtlichen Gehörs kann nicht darin erblickt werden, daß ein Schiedsgericht die Zulassung eines Kl. als Vertreter einer Partei in der mündlichen Verhandlung verweigert 533⁸

§ 1041 ZPO. Nichtigkeit eines Schiedsvertrages, der gegen die guten Sitten verstößt, weil der Vorsigende des Schiedsgerichts ein von der einen Partei ständig besoldeter Beamter ist 38¹

§ 92 ArbGG. Die Einrede des Schiedsvertrages entfällt, wenn das Schiedsgericht aus irgendeinem Grunde nicht mehr tätig werden kann. Insofern wird auch die Rechtskraftwirkung einer Entscheidung hinfällig, die unter anderen Verhältnissen die Einrede des Schiedsvertrages für begründet erachtet hat 274⁴⁰

Schiedsurteil

vgl. unter Entl.Bef.

Schiffahrtsrecht

vgl. unter BinnenSch., Seerecht, Rheinschiffahrt

Schiffsjunge

Die nach § 53 MannschWB. 1906 anzurechnende Sch.dienstzeit ist als Dienstzeit i. S. des § 15 MannschWB. anzurechnen 75²

Schlachtung

vgl. auch unter Rühlhaus

Landwirtschaftliche Nebengewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Viehschlachtung zum Fleischverkauf 662

Schlafwagenhaffner

§ 1 AngVerfG. §§ 1, 2 RindSchG. Abgrenzung der Begriffe „Angestellter“ und „Arbeiter“. Der Sch. ist Angestellter 869²

Schleppen eines Schiffes

vgl. unter Seerecht

Schleswig-Holstein

Schl.-Holst. Landesbrandkasse vgl. unter Feuerversicherungsanstalt

Schlichtungsweisen

NovPD. v. 8. Dez. 1931 Teil 6 Kap. I. Richterliche Nachprüfung der Schlichterentscheidung 135¹

§ 6 SchlichtV.D. Auch dem durch verbindlichen Schiedsspruch zustande gekommenen TarVertr. kann rückwirkende Kraft zukommen. Grenzen der Rückwirkung. Nachwirkung des TarVertr. 253¹⁶

Schlosser
Beneinigung des Vorliegens eines typischen Vertrages, wenn das vom Reichsverband des deutschen Sch. handwerkes herausgegebene Formular benutzt ist, es aber — mangels einer Verpflichtung der Innungsmitglieder, dieses Formular zu benutzen — an einer Grundlage für die Annahme fehlt, daß die Formulare für eine unbegrenzte, große Anzahl von Lehrverträgen des Sch. handwerkes Anwendung finden. Annahme einer dem klaren eindeutigen Wortlaut widersprechenden Auslegung 245⁸ 648²

Schlüsselgewalt
Umfang der häuslichen Sch. 185¹⁵

Schmerzengeld
§ 847 BGB. erfasst nicht nur Schmerzen im engeren Sinne, sondern die gesamten Folgen für den Körper und die Seele, wie Sorgen, Entstellung, Unbequemlichkeiten. Der Betrag der Rente ist nicht wesen, sondern konkret zu ermitteln. Der erhaltene Teil der Erwerbsfähigkeit nützt dem Verletzten nur dann, wenn dieser von ihm konkret Gebrauch machen kann. Einen allgemeinen Erfahrungssatz, daß durch das fortschreitende Lebensalter ohnehin eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eintrete, etwa vom 55.—65. Lebensjahre an, gibt es nicht 830⁹

§ 847 BGB. Bei der Bemessung des Sch. muß das Bestehen einer Haftpflichtversicherung unberücksichtigt bleiben 779¹¹

Der Anspruch auf Sch. geht nicht nach § 1542 RVD. auf den Versicherungsträger über 787¹²

Schnellverfahren
§ 212 StPD. V.D. über Maßn. auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verm. vom 14. Juni 1932 Teil 1 Kap. I Art. 1 § 1; § 18 V.D. gegen polit. Ausschreitungen v. 14. Juni 1932. Das „Sch.“ ist auch auf Grund der genannten V.D. nur vor dem AR. u. dem SchöffG. zulässig 611¹³

Schöffe
Die Zugehörigkeit eines Sch. zu bestimmter politischer Partei und seine führende Stellung innerhalb dieser Partei rechtfertigt dann seine Ablehnung wegen Befangenheit der Befangenheit, wenn die Tat in engem Zusammenhang mit den Belangen der Partei stand 965²⁵

Schreielunde
§ 316 StGB. Auch wenn eine „Sch.“ nicht in Betracht kommt, muß nach psychologischem Gesetz eine Reaktionszeit zugerechnet werden 851²⁸

Schreibgebühren
§ 76 RAGebD. Für Schreibwerk und bes. Arbeiten bei der neunmaligen Stundung und Aufhebung des Versteigerungstermins ist angemessener Kostenbeitrag der Antragstellerin zuzubilligen 569¹

§ 76 RAGebD. Sch. in Höhe von 30 Rp für die Seite für Abschriften, die bei der Urkundenklage gem. § 593 ZPD. der Klageschrift beigelegt werden müssen, sind erstattungsfähig, soweit die Herstellung der Abschriften zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist 1091¹

Schriftsätze
Das Nachschieben von Sch. im Zivilprozeß. Seine Ursachen. Seine Beseitigung 814

Schriftvergleichung
Neues zur Sch. Schrifttum 420

Schuldrecht
Schrifttum 33

Schuldverschreibung
vgl. auch Wertpapiersteuer
Die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Sch. 84
Die Rechtsnatur und Behandlung der Inhaber von Papierobligationen. Schrifttum 96

Schuldwaffe
vgl. unter W.

Schutzgesetz (§ 823 II BGB.)
Die Vorschr. der §§ 1492—1494, nicht aber diejenigen des § 1488 RVD. sind als ein den Schutz des Versicherungsträgers bezweckendes Gesetz anzusehen 774⁹
Die Vorschr. in §§ 142 f. ArbVernG. enthalten kein Sch. i. S. des § 823 II BGB. 261²⁵

Schuldpolizei
Versorgung der Sch. vgl. unter B.

Schwarzfahrt
vgl. unter Kraftfahrzeug

Schweiz
Die Gesetzgebung der Sch. i. J. 1930, 1931 und 1932 28
Das schweizer. Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 817; Schrifttum 823
Der Legalisationsvermerk der schweizer. Verwaltungsbehörde i. S. des deutschschweizer. Beglaubigungsvertr. v. 14. Febr. 1907 deckt die von schweizer. Notaren vorgenommenen Beurkundungen bzw. Beglaubigungen nicht auch hinsichtlich der bzgl. der Vertretungsmacht der Beteiligten getroffenen Feststellungen. Nach dem deutschschweizer. Beglaubigungsvertrag ist in den Fällen, in denen die Unterschrift des Ausstellers einer privatschriftlichen Urkunde von einem im Gebiet des einen Teils tätigen Notars beglaubigt ist, die Legalisierung des Beglaubigungsvermerkes entbehrlich, wenn die Urkunde mit dem Beglaubigungsvermerk und mit dem Siegel oder Stempel einer der nach Art. 2 in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden des eritgenannten Teiles versehen ist 524²

§ 2 AusliefG. i. Verb. m. dem AusliefVertr. zwischen dem Deutschen Reich und der Sch. Strafbarkeit der Tat als Vergehen nach deutschem Recht (Fall Stricker) 985⁴

§ 37 AusliefG. i. Verb. m. Art. 9 AusliefVertr. zwischen dem Deutschen Reich und der Sch. Herausgabe der Beute (Fall Amman) 992¹⁴

Schweizer
Der Sch.vertrag ist ein Mischvertrag aus Dienst- und Werkvertrag. Die Vergütung ist daher in der Regel keine Arbeitszeitvergütung und Überstunden nicht zu bezahlen 720¹

Schwerbeschädigte
Der an einem Kriegsleiden erkrankte Sch. behält nach § 13 II SchWBeschG. seinen Lohnanspruch über die sonstige gesetzliche Regelung hinaus; der Anspruch kann aber durch Gesamtvereinbarung abgedungen werden 248¹¹

§ 13 II SchWBeschG. § 124 a GewD. findet auch auf Sch. Anwendung 257²¹

§§ 13, 16 SchWBeschG. Grenzen des richterlichen Nachprüfungsrechts gegenüber den Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, insbes. der Hauptfürsorgestelle. Strenge Anforderungen i. S. von § 13 I SchWBeschG. Das Gericht ist nicht behindert, auch Tatumstände, die im Rahmen der Entscheidung der Fürsorgebehörde nach §§ 13, 16 SchWBeschG. hätten

berücksichtigt werden können, in die Entscheidung der Frage einzubeziehen, ob wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung des Sch. vorliegt 137²

§§ 13, 16 SchWBeschG. Den Gerichten ist die Nachprüfung nicht nur gegenüber Ermessensentscheidungen anderer Behörden versagt, sondern sie macht überall da halt, wo die fremde Behörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt hat und ihr Verfahren nicht an Mängeln leidet, deren Art und Schwere angetan ist, die Eigenschaft des getroffenen Entscheides als eines behördlichen Aktes auszusprechen. Empfangsbescheinigung i. S. von § 13 I S. 6 SchWBeschG. ist nicht jedes Schreiben, das als ein Akt der Bearbeitung des Antrages dessen Eingang der Sache nach außer Zweifel stellt, sondern es muß ein formelles, für die Beteiligten wie die Behörde selbst eindeutiges Schreiben vorliegen, das sich gerade auf die Tatsache des Eingangs bezieht 256¹⁹

§ 13, 20, 21 SchWBeschG. Dem Arbeitgeber muß eine klare Erklärung zugehen, aus der ersichtlich ist, daß die Zustimmung erteilt ist. Dem ARVBG. steht die Befugnis zur freien Auslegung des Bescheides zu. Die Best. des § 4 I AuslV.D. zum SchWBeschG. gilt auch, wenn die Fürsorgestelle von der Hauptfürsorgestelle ermächtigt ist, über die Erteilung der Zustimmung zu einer Kündigung zu entscheiden 256²⁰

§ 14 SchWBeschG. Die Hauptfürsorgestelle kann die Zustimmung zur Kündigung eines Sch. von der Bedingung der Einstellung eines anderen Sch. abhängig machen. Dies gilt auch bei fristloser Kündigung 258²²

§ 18 SchWBeschG. Das Verfahren ist einzustellen, wenn der erforderliche Straf Antrag der Hauptfürsorgestelle nicht rechtzeitig i. S. des § 61 StGB. gestellt ist 222⁷

§ 18 SchWBeschG. Auch die nur vorübergehend besetzten Arbeitsplätze werden bei der Berechnung des Einstellungsolls mitgezählt. Die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers tritt nicht erst mit Zwangszuweisung eines Sch. durch die Hauptfürsorgestelle ein, vielmehr hat er auch bei nur vorübergehender Beschäftigung von mehr als 19 Arbeitskräften seine Einstellungspläne freiwillig zu erfüllen 233¹¹

§ 18 SchWBeschG. Das Verfahren kann nicht gegen eine juristische Person, sondern nur gegen die als gesetzliche Vertretung berufenen Vorstandsmitglieder und Bevollmächtigten gerichtet werden 233¹²

§ 21 SchWBeschG. Dem Sch. steht zwischen dem ihm ungünstigen Spruch der Hauptfürsorgestelle und der ihm günstigen Beschwerdeentscheidung des Sch. auschusses ein Lohnanspruch nur zu, wenn der Arbeitgeber sich hinsichtlich der Dienstleistung in Annahmeverzug befunden hat 247¹⁰

Als oberste Landesbehörde i. S. des § 21 III SchWBeschG. ist das Ministerium anzusehen, zu dessen Geschäftskreis die Dienststelle des gekündigten SchWBesch. gehört. Ob im Rahmen dieser Ordnung der durch sie ermöglichte Widerstreit verwaltungsmäßigen Interesses und unparteiischer Entscheidung den Minister im Einzelfall veranlassen kann und sollte, nicht als BehördInst. über Zustimmung zu Kündigung zu entscheiden, die er selbst in die Wege geleitet hat, ist eine Frage

des Verfahrens der Ministerialinstanz. Seine Nachprüfung des Verwaltungsaktes steht insoweit den Gerichten nicht zu 269³⁴

Scooter

Die elektrisch betriebenen Wagen eines Autofarussellbetriebes (sog. Scooter) fallen nicht unter das Kraftfz. 867¹

Seerecht

Die Versicherung der Havariegroßschäden. Schrifttum 758

Cif-Geschäft und Versicherung. Schriftt. 758 §§ 480, 528, 754 HGB. Regelmäßig stimmen Heimathafen und Registerhafen überein. Die Verlegung des Heimathafens wird im FlaggenG. als deutliche Rechtshandlung mit endgültiger Bedeutung behandelt. Der Begriff des Heimathafens i. S. von §§ 528, 754 Ziff. 6 ist nicht lebendig nach dem Wortsinne, sondern nach dem Zweck dieser Gesetze zu bestimmen. Zu einer vom Wortsinne abweichenden Deutung kann z. B. der Umstand führen, daß der Schiffer seit Jahren auf „milder“ Fahrt befindet und daß die Person des Schiffers und des Reeders identisch ist. Ein Notfall i. S. der §§ 528, 754 Ziff. 6 liegt nicht vor, wenn ein Kreditgeschäft zur Ermöglichung der Antrittung neuer Reisen abgeschlossen wird 860¹⁰

§§ 485 f., 734 ff. HGB. Die Ausweichpflicht des Art. 19 SeeStrD. gilt auch für Schlepptüge. Durch Art. 38 SeeStrD. wird an den allgemeinen Ausweichregeln nichts geändert. Kommt Schiffszusammenstoß dadurch zustande, daß sich der Kapitän des einen Schiffes auf ein verkehrtes Manöver des anderen Schiffes eingelassen hat, so trifft ihn an dem Zusammenstoß ein — wenn auch geringes — Verschulden, es sei denn, daß ihm die Zeit zur Überlegung und Ausführung des richtigen Manövers fehlte. Ist ein geschlepptes Schiff an einem Zusammenstoß beteiligt, so kommt für ein zu seinen Ungunsten zu berücksichtigendes Mitverschulden nicht das Verhalten des Schlepperbesatzung, sondern nur das Verhalten der eigenen Besatzung in Betracht 858⁸

Verschulden bei Erfüllung eines Schleppvertrages. Prima-facie-Beweis gegen den Schlepper. Mitwirkendes Verschulden des geschleppten Fahrzeuges 859⁹

Schiffszusammenstoß auf hoher See. Werden die schuldhaften Handlungen, die den Zusammenstoß der beiden Schiffe bewirkten, an Bord des ausländischen Schiffes begangen und tritt der schadenbringende Erfolg auf dem deutschen Schiff ein, so sind beide Schiffe als Begehungsort anzusehen, und es muß sowohl das deutsche wie das ausländische Recht angewendet werden 843¹⁰

Sequestration

von Domänen vgl. unter D.

§ 5 AbzG. Eine Zurücknahme der Kaufsache mit der Wirkung des Rücktritts vom Kaufvertrage liegt auch dann vor, wenn der auf Abzahlung verkaufte Gegenstand infolge Erlasses einer EinstwVerf. an einen Sequester herausgegeben wird, der ihn für beide Parteien verwahrt 909⁹

Sicherheit

Art. 4 DurchfW.D. v. 23. Dez. 1931 über die außerordentliche Mietkündigung. Eine vom Mieter dem Vermieter zur freien Verfügung gegebene Mietsicherheit, die nach dem Vertrag nicht auf den Mietzins angerechnet und erst bei Vertragsende zurückgegeben werden sollte, ist im Fall der außerordentlichen Kündigung dem Mieter nicht schon am 31. März

1932, sondern erst an dem im Vertrag vorgesehenen Vertragsende zurückzahlen 920³

Sicherheitsbescheid

vgl. im Sonderregister „Recht der RotW.“ unter RotW.D. v. 8. Dez. 1931

Sicherheitsleistung

§ 108 ZPO. Der RL. haftet nicht für bei ihm im Vereinbarungswege zur Abwendung der Vollstreckung von seiner Partei hinterlegtes Geld, wenn er dieses bei einer von ihm ohne Verschulden für sicher gehaltenen Bank einzahlte und die Bank dann in Konkurs fällt 527¹

§§ 108 ff. ZPO. Leistet eine den Bellschützende Versicherungsgesellschaft zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Sicherheit durch Hinterlegung bei der Gerichtskasse, dann ist nur sie als Hinterlegerin anzusehen, auch wenn die Hinterlegung im Namen des Bells erfolgt 795⁵

Sicherungsabtretung

Einer armen Partei ist das Armenrecht wieder zu entziehen, wenn sie ihren Klageanspruch einem nicht armen Dritten zur Sicherung wegen einer Forderung desselben abgetreten hat, weil die weitere Geltendmachung des Klageanspruches hauptsächlich im Interesse des Dritten geschieht 552⁴⁹

Hatte der Erwerber des Grundstückes eine Hyp. einer Bank zur Sicherstellung für deren Forderungen übertragen, so kann er sich nicht auf § 14 GrErbStG. berufen. Hat er für die Herausbietungsgarantie übernommen, so kann das ebenfalls nicht zur Gewährung der Steuerbegünstigung führen, weil das Einstehen für die eigene Schuld, um das es sich wirtschaftlich handelt, der Bürgschaft i. S. des § 14 II nicht gleichgestellt werden kann 730⁴

Sicherungshypothek

vgl. unter Zwangshyp.

S. nach ZwVerfG. vgl. unter Z.

Sicherungsübereignung

Wenn der Lagerhalter Lagergut einem Dritten zur Sicherheit übereignet und dieser später mit Zustimmung des Lagerhalters das Gut veräußert und abredgemäß den Erlös dem Lagerhalter gutbringt, so ist der Lagerhalter der, der rechtlich über das Gut verfügt hat; der Dritte ist nicht bereichert 113¹¹

Auch bei Erwerb eines Geschäftsanteils von GmbH. im Wege der S. haftet der Erwerber neben dem Veräußerer für die auf dem Geschäftsanteil rückständigen Leistungen 100⁴

§ 138 BGB. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt bei S.vertrag nur dann vor, wenn der Schuldner sein gesamtes freies Vermögen in der dem Sicherungsnehmer erkennbaren Absicht übereignet, es dem Zugriff anderer Gläubiger zu entziehen. Der Sicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, Kreditaufnahme seines Schuldners zu überwachen und den Gläubigern von der S. Mitteilung zu machen 466¹

Es besteht Amtspflicht des Notars zur Belehrung der Parteien über bestehenden Zweifel an der Gültigkeit des zu beurkundenden Geschäfts. Er hat insbes. bei Aufnahme von S.vertrag, der auch nur den Verdacht erweckt, als Kreditaufschungsvertrag ungültig zu sein, die Parteien auf die Bedenken hinzuweisen und mit ihnen zu besprechen, in welcher Weise die Rechte der anderen Gläubiger gewahrt werden. Tut er das nicht, so haftet er für den der Partei dadurch, daß ein Gericht den Vertrag für nichtig er-

klärt, entstehenden Schaden auch dann, wenn in Wirklichkeit der Vertrag als gültig anzusehen ist 1057⁵

Der RL. haftet wegen Errichtung eines anfechtbaren S.vertrages 1073²

Siedlung

Das Sofortprogramm des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung v. 15. Dez. 1932. Schriftt. 597 Erläuterungen zum Ges. über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 R-SiedlG. v. 1. März 1923. Schrifttum 597 Das Recht an der Siedlerstelle. Schriftt. 895 § 19 b RotW.D. v. 14. Juni 1932. Zur Frage der Pfändbarkeit eines auf Pachtland erbauten Siedlerhauses 715¹¹

Simultanzulassung

vgl. unter Anwalt

Sittenwidrigkeit

§ 138 BGB. Die S. eines Rechtsgeschäftes und einer darauf aufgebauten Anfechtung eines Erbvertrages ist zu verneinen, wenn neben unlauteren auch einwandfreie Beweggründe bestimmend waren 173²⁰

§ 138 BGB. Nichtigkeit eines Schiedsvertrages, der gegen die guten Sitten verstößt, weil der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ein von der einen Partei ständig besoldeter Beamter ist 38¹

§ 138 BGB. Abkommen über die Unterhaltsrente innerhalb eines Eheprozesses ist nicht nichtig, wenn das Ergebnis des Eheprozesses dadurch nicht beeinflusst worden, sondern der Streit nur abgeklärt worden ist. Zur Frage der Unentgeltlichkeit 154³

§ 138 BGB. Abkommen über die Unterhaltsrente innerhalb eines Eheprozesses ist nicht nichtig, wenn die Parteien überzeugt sind, daß der Scheidungsanspruch auf alle Fälle durchdringen wird 155⁴

§ 138 BGB. Ein Unterhaltsvertrag zwischen Ehegatten, in dem sich ein Teil verpflichtet, dem anderen Ehegatten für den Scheidungsfall eine bestimmte Unterhaltsrente zu zahlen und bestimmte Scheidungsgründe nicht geltend zu machen, dient nicht zur Erleichterung der Scheidung, denn die Abstandnahme davon, Scheidungsgründe vorzubringen, mußte die Scheidung erschweren 181¹

§§ 138, 817 BGB. Das Versprechen, einem anderen dadurch zum Sportchampion zu verhelfen, daß man gefährliche Mitbewerber fernhält, ist sittenwidrig, ein Anspruch daraus nicht verfolgbar 947¹

§ 138 BGB. Vereinbarung vorzeitiger fristloser Kündigung von Lehrverträgen. Kündigung ist nichtig, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt 1042²

§ 138 BGB. Die Nichtigkeit des Verzichtes auf die Fideikommissfolge wirkt, rechtskräftig gegenüber dem Fideikommissinhaber festgestellt, nicht von selbst auch gegenüber dem nächsten Anwärter 688¹

§ 138 BGB. Verpflichtung des Schuldners zur Abtretung von Forderungen im Falle des Eintrittes seiner Zahlungsunfähigkeit oder der Beantragung des Vergleichsverfahrens ist sittenwidrig und daher nichtig 40²

§ 138 BGB. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt bei Sicherungsübereignungsvertrag nur dann vor, wenn der Schuldner sein gesamtes freies Vermögen in der dem Sicherungsnehmer erkennbaren Absicht übereignet, es dem Zugriff anderer Gläubiger zu entziehen. Der Sicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, Kreditaufnahme seines Schuldners zu überwachen und den Gläubigern von der Sicherungsübereignung Mitteilung zu machen 466¹

Es besteht Amtspflicht des Notars zur Belehrung der Parteien über bestehenden Zweifel an der Gültigkeit des zu beurkundenden Geschäfts. Er hat insbes. bei Aufnahme von Sicherungsübereignungsvertrag, der auch nur den Verdacht erweckt, als Kreditausgleichsvertrag ungültig zu sein, die Parteien auf die Bedenken hinzuweisen und mit ihnen zu besprechen, in welcher Weise die Rechte der anderen Gläubiger gewahrt werden. Tut er das nicht, so haftet er für den der Partei dadurch, daß ein Gericht den Vertrag für nichtig erklärt, entstehenden Schaden auch dann, wenn in Wirklichkeit der Vertrag als gültig anzusehen ist 1057⁵

Sittlichkeitsdelikte

§ 174 I Nr. 1 StGB. Die in der Verletzung des Autoritätsverhältnisses begründete Strafbarkeit unzüchtiger Handlungen zwischen Lehrern und minderjährigen Schülern erfordert nicht das Bewußtsein dieses Autoritätsverhältnisses bei den Beteiligten, insbes. nicht bei dem Lehrer 950⁵

§§ 176, 177, 185 StGB. Die Vornahme unzüchtiger Handlungen sowie Nötzucht einerseits und Beleidigung andererseits stehen im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz 452⁴³

Sühnenspolizei

§ 177 StGB. Der Versuch, den wegen Ungebühr in Haft genommenen Angekl. wieder einführen zu lassen, kann unterbleiben, wenn er nach dem Maße der bewiesenen Widerspenstigkeit aussichtslos erscheint 964²⁴

Sitzungsprotokoll

Die gegen einen das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung verweigerten Beschluß in der Sitzung zu Protokoll eingelegte Beschw. ist wegen Formmangels als unzulässig zu verwerfen 552⁴¹

Die Bedeutung des Protokollvermerks über Erledigterklärung der Hauptsache für die Bemessung der Vergleichsgebühr 546³⁹

§ 86 StPD. Verschafft sich das Gericht Kenntnis von der äußeren Beschaffenheit einer Skizze auf anderem Wege als durch förmlichen Augenscheinsbeweis, z. B. bei Gelegenheit der Vernehmung des Angekl. oder eines Zeugen, so bedarf eine derartige Benutzung einer Skizze einer Protokollführung 445³⁰

Die in dem S. niedergelegten Wahrnehmungen des Vorsitzenden und Urkundsbeamten unterliegen keiner Nachprüfung (StR.) 971¹⁰

Läßt das S. nicht ersehen, ob der Angekl. Tatsachen angegeben hat, die der benannte Zeuge bekunden sollte, so ist davon auszugehen, daß er über die in der RebVegr. behaupteten vernommen werden sollte (StR.) 967²⁹

Sondergerichte

vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 9. Aug. 1932

Sonntagsruhe

vgl. unter Arbeitszeit

Spanien

Introduccion al Estudio del derecho civil. Schrifttum 33

Sparkasse

vgl. auch unter BauSp.
Handbuch für Spraxis und Unterricht. Schrifttum 213

Banmäßiger Geschäftsbetrieb durch die S. während des Krieges und in der Nachkriegszeit 601³

Unzulässiger Inhalt der Grundschuld. Der Eigentümer bewilligte und beantragte,

für die Spar- und Leihkasse A. eine Grundschuld mit folgender Bestimmung einzutragen: „Zahlungen, die von mir aus irgendeinem Grund an die Kasse geleistet werden, sollen nicht auf die Grundschuld angerechnet werden, bewirken also keinen Übergang der Grundschuld auf den Eigentümer“ 64²

§ 7 AufwStG. Ablehnung einer Zahlungsfrist wegen unbilliger Härte für die Gläubigerin, eine Sp. 126¹

Die auf Grund des § 58 AufwG. erlassenen DurchfV. sind rechtsgültig 426⁵
Wegen arglistiger Täuschung durch den Werber kann nicht der Beitritt zu einer ZweckSp., wohl aber der damit zusammenhängende Sparvertrag angefochten werden 134¹

§ 266 StGB. Der bevollmächtigte Rentant einer KreisSp. verfügt zu deren Nachteil über ihm anvertrautes Vermögen, wenn er die Aufwertungsbeiträge für durch den Währungsversall entwertete, von ihm aus eigener Tasche bezahlte Forderungen der Sp. für sich einzieht 1027¹⁰

§ 11 Nr. 2 KörperStG. Zur Anerkennung der Spareinrichtung einer Genossenschaft als „Sp. einer Genossenschaft“ ist es nicht erforderlich, daß die Verwendung der Spargelder zu ausschließlich spar-kasseneigenen Anlagen sachungsgemäß vorgeesehen ist; auch kann nicht verlangt werden, daß eine besondere Sicherung für die Spargelder geschaffen wird oder daß die Überschüsse zugunsten der Spar-er verwendet werden 369²²

SparNotW., Preuß.

vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“

Sparverein

vgl. unter Verein

Speditur

§ 410 HGB. Pfandrecht des EmpfangsSp. Allgemeine deutsche Sp.bedingungen. Eigentumsvorbehalt. Der EmpfangsSp. hat wegen inkonformer Forderungen kein gesetzliches, aber auch kein vertragliches Pfandrecht an dem Empfänger nicht gehörendem Frachtgut, wenn er den Besitz nicht vom Empfänger, sondern von der Reichsbahn erlangt hatte. Kein Herausgabeanpruch des EmpfangsSp. gegen die Reichsbahn 867²

Spekulationsgewinn,

Besteuerung von, vgl. unter Einkommensteuer

Spiel

Bei einem als Geschicklichkeitsspiel betriebenen Roulettepiel bildet die Summe der verlorenen Spieleinsätze das umsatzsteuerpflichtige Entgelt 978¹

Spieleinwand

vgl. unter Börse

Spionage

Ein anderer i. S. des § 8 SpionG. ist auch der ehrliche Finder des geheimhaltungsbewürdigten Gegenstandes 483²⁵

Sport

Das Versprechen, einem anderen dadurch zum Sportchampion zu verhelfen, daß man gefährliche Mitbewerber fernhält, ist sittenwidrig, ein Anspruch daraus nicht verfolgbar 947¹

Inwieweit sind beim Sport verursachte Verletzungen straffrei? 417

Staatenlose

Staatenlosen — auch ehemaligen Deutschen — ist das Armenrecht zu verweigern 548⁴⁴

Staatsanwalt

Rechtsmittel des StA. vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 14. Juni 1932

Ein nach Einlegung der Berufung von dem StA. verfaßter, dem Angekl. nicht bekanntgegebener „Aktenermerk“, in dem die Berufung der StA. gerechtfertigt wird, ist keine Berufungsbegründung i. S. des § 317 StPD., sondern nur eine Anregung; der Angekl. wird durch die Nichtbekanntgabe dieses „Aktenermerks“ nicht benachteiligt 968³²

Die Beschränkung der von der StA. eingelegten Berufung auf das Strafmaß bedarf nach Beginn der Hauptverhandlung der Zustimmung des Angekl. Stillschweigendes Einverständnis kann grundsätzlich nicht vermutet werden 1069²²

§ 338 Ziff. 5 StPD. Das Auftreten eines als Zeugen vernommenen StA. in derselben Hauptverhandlung begründet die Revision nicht, wenn ausgeschlossen ist, daß die Zeugenvernehmung die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit so beeinflusst hat, daß dadurch die Entschließung des Gerichts beeinflusst sein könnte 523¹⁷

§ 158 StGB. Der Widerruf einer vor dem SchöffG. abgegebenen falschen eidlichen Aussage, der vor der Polizei erklärt und von dieser an den StA. des BG. übersandt ist, wird wirksam in dem Augenblick, in dem er der StA. zugänglich gemacht wird, mag er auch dem BG. erst später zur Kenntnis kommen 957¹⁴

Staatsrecht

Das Problem der EinstWVerf. in der deutschen Reichsstaatsgerichtsbarkeit. Schrifttum 818

Städteordnung

Mieter städtischer Wohnungen können als Stadtverordnete bei der Haushaltberatung über die städtischen Grundstückseinnahmen mitwirken, ohne den § 44 OstStädteD. zu verletzen 75¹

Stadtgemeinde

Bestellung von Sicherheiten durch St. vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 6. Okt. 1931

Stellenvermittlung

§§ 54, 57 ArbNachwG. Die Vermittlung zwischen zwei Filmgesellschaften über den Austausch eines Schauspielers, der lediglich seine Zustimmung zu erteilen hat, ist keine „St.“, „Gewerbliche“ St. erfordert, daß die Vermittlungstätigkeit in Gewinnerzielungsabsicht und mit dem Vorbehalt erfolgt, sie in geeigneten Fällen auch in Zukunft zu wiederholen. Eine „Ausübung der Arbeitsvermittlung“ i. S. des § 253 ArbVermG. setzt mindestens eine geschäftsmäßige Tätigkeit voraus 223⁸

Stempelsteuer

§§ 2, 16 PrStempStG. Eine im Ausland erteilte Generalvollmacht eines offenen Handelsgesellschafters an den anderen betrifft im Inlande befindliches Vermögen des Vollmachtgebers und ist nach dessen Wert zu verstemeln 1023¹¹

§§ 9, 10 PrStempStG. Der preuß. Landesstempel bei mehrfacher Beurkundung und bei Urkunden mit mehreren Gegenständen 664

TarSt. 1, 7 b PrStempStG. Gibt eine AktG. alte Aktien, die sie erworben hat, in Zahlung, um ein Werk von einer anderen AktG. zu übernehmen, so liegt nicht ein Gesellschaftsvertrag, sondern ein Umgeschäft vor, das dem Urkundenstempel unterliegt 99³ 1025¹²

TarSt. 7 Ziff. 1 b PrStempStG. Der Vertrag über die Einräumung einer Lizenz und Gewährung einer Lizenzgebühr ist stempelpflichtig, obwohl die Erhebung der Lizenzgebühr umsatzsteuerpflichtig ist, weil die beiden Steuern einen verschiedenen Gegenstand betreffen 334⁴

TarSt. 8 PrStempSt. Ein Vertrag auf Gewährung eines Anteiles an den Nutzungen eines Landgutes ist wegen Unbestimmtheit der Leistung kein Leihrentenvertrag und nicht als solcher zu verstampeln 607⁹

TarSt. 10, § 25 PrStempStG. Ein auf 20 Jahre abgeschlossener Mietvertrag, der jedoch dem Mieter das Recht jederzeitig halbjähriger Kündigung gibt, ist nicht auf unbestimmte, sondern auf bestimmte Zeit abgeschlossen und danach zu verstampeln. Wird er infolge Kündigung des Mieters nicht ausgehalten, so kann Rückgewähr des zuviel gezahlten Stempels erfolgen 911¹⁰

TarSt. 13, 14, 15 PrStempStG. Der Antrag auf Eintragung einer Grundschuld unterliegt nicht der St.pflicht, wenn über die zugrunde liegende persönliche Forderung Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben und mit der Wertpapiersteuer des Reiches belegt worden sind, auch wenn die dinglich und persönlich Berechtigten verschiedene Personen sind. Soll aber die Grundschuld als Gesamtgrundschuld auf mehreren Grundstücken verschiedener Eigentümer eingetragen werden, so ist nur derjenige Eigentümer von der St.pflicht befreit, der die Wertpapiersteuer bezahlt hat. Voraussetzungen der Haftung des befreiten Eigentümers für die St.schuld des nicht befreiten Eigentümers 333³

TarSt. 19 PrStempStG. Stempelpflicht einer die Bestellung von Prokuristen enthaltenden Anmeldung zum Handelsregister 1025¹³

Sterbelaße

vgl. unter Versicherungsrecht, Versicherungssteuer

Steueramnestie

vgl. im Sonderregister „Recht der Notw.“ unter NotwD. v. 23. Aug. 1931

Steuerbeitreibung

vgl. auch unter Pfändung

Das St.verfahren nach den Vorschriften der RAbgD. Schrifttum 326

Im Verwaltungsverfahren ist nicht zu prüfen, ob die Zulässigkeit und Durchführung der Beitreibung regelnden Vorschriften vom FinV. beachtet sind 353³

Steuerberater

§ 402 RAbgD. Wer in der Vertrauensstellung eines St. mit der Buchführung für Gewerbetreibenden beauftragt ist und die Buchführung durch seine Angestellten ausführen läßt, hat die Pflicht, seine Angestellten insbes. dann, wenn sie in der Buchführung noch nicht sonderlich erfahren sind, zu überweisen und die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung persönlich nachzuprüfen, andernfalls er wegen Steuergefährdung verantwortlich gemacht werden kann. Rechtspflicht des St. und Bücherrevisors, das FinV. darauf hinzuweisen, daß er nicht in der Lage gewesen sei, seiner Pflichten nachzukommen, kann in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden 57¹²

§§ 103, 108, 402 RAbgD. Begriff des Bevollmächtigten. Umfang der Sorgfaltpflicht des St. 345⁵

Das Strafrecht des St. Schrifttum 324

Steuerbescheid

Das Strafgericht ist an einen rechtskräftigen St. nur hinsichtlich der Person gebunden, gegen die der St. ergangen ist. In der Entscheidung über die innere Stellungnahme des Täters ist das Gericht überhaupt frei 443³²

St., die nur an den Ehemann ergangen sind, können grundsätzlich nicht auch als drau gesamtschuldnerisch haftenden Ehefrau zugewungen gelten 353³

Steuererlaß

Nur solche Steuerbeträge können „erstattet“ werden, die zuvor der Reichskasse zugeflossen waren. Nach § 108 RAbgD. a. F. erlassene Steuern sind nicht „entrichtet“ 383⁴²

Schankerlaubnissteuer. Die in einer Steuerordnung für den Steuergläubiger vorgesehenen umfangreichen Ermächtigungen zu teilweisem und gänzlichem St. sind mit dem Grundsatz der Bestimmtheit der Steuerordnung und der steuerlichen Gleichheit der Rezipienten nicht vereinbar und daher rechtsunwirksam 394⁵

Steuererstattung

§ 16 VermStG. 1925. Nur solche Steuerbeträge können „erstattet“ werden, die zuvor der Reichskasse zugeflossen waren. Nach § 108 RAbgD. a. F. erlassene Steuern sind nicht „entrichtet“ 383⁴²

Verzinsung von St. 313

Ist ein noch nicht entstandener Erstattungsanspruch wirksam abgetreten, so ist Aufrechnung mit Steuerforderungen, die zugunsten des Schuldners gegen den Abtretenden vor Wirksamwerden der Abtretung entstanden sind, nicht ausgeschlossen. Gegen einen Anspruch auf Erstattung von Grunderwerbsteuer einschließlich Zuschlägen kann in Preußen die mit der Steuerverwaltung beauftragte Behörde mit Steuerforderungen aufrechnen, die der von ihr vertretenen Körperschaft des öffentlichen Rechtes (Stadt, Kreis) gegen den Erstattungsberechtigten zustehen 74¹

Steuergefährdung

§ 402 RAbgD. Wer von einem Steuerpflichtigen beauftragt ist, an der Hand bestimmter ihm zur Verfügung gestellter Unterlagen, auf deren Inhalt er keinen Einfluß hat, die rechnerische Ausfüllung von Voranmeldungs- und Steuererklärungsformularen vorzunehmen, macht sich keiner St. schuldig, wenn er die ihm gegebenen Unterlagen nicht auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nachprüft 443³²

Steuergutshene

vgl. im Sonderregister „Recht der Notw.“ unter NotwD. v. 4. Sept. 1932

Steuerhinterziehung

Ein rein negatives, untätiges Verhalten reicht zur St. von Veranlagungssteuern nicht aus. Hierzu bedarf es vielmehr einer positiven Einwirkung auf die Steuerbehörde. Eine solche liegt in der entgegen der Wahrheitspflicht des § 170 Satz II RAbgD. erfolgten wahrheitswidrigen Nichtangabe von Nebenverdiensten 336⁹

Bei St. von Umsatz- und Einkommensteuer ist wegen der Verschiedenartigkeit dieser Steuern ein Fortsetzungszusammenhang nicht möglich 337¹⁰

Steuerrecht

Rechtssicherheit und Richterspruch im St. 289

Eine Gefährdung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des St. und des Steuerstrafrechts 297

Besondere Probleme des BilanzSt. bei der heutigen Wirtschaftslage 305

Steuergläubiger und Konkurs. Leitfäden zusammengestellt aus den Entscheidungen des RFH. antl. Samml. Bd. 1 bis 30 310

Vorarbeiten des St.ausschusses des DBV. für die Reichsfinanzreform 317
Steuerwirtschaftliche Probleme der Gegenwart. Festgabe zum 60. Geburtstag von Prof. Hermann Großmann. Schrifttum 320

Reichssteuergesetze. Schrifttum 320

Das St. der NotwD. von 1930. Schrifttum 320

Handbuch für Steuerpflichtige. Schrifttum 321

Steuerrührer 1933. Schrifttum 321

Moral und Steuerbelastung. Schrifttum 321

Art und Maß der Prognose der Steuermirungen. Schrifttum 322

Familienbeziehungen im St. Schriftt. 322
Vorschläge zur Vereinfachung des Steuersystems. Schrifttum 322

Jahrbuch des St. 1930—1931. Schrifttum 326

Schnellkartei der Reichssteuergesetze. Schrifttum 326

Die Auflösung von Grundstücksgeellschaften in steuerlich begünstigter Form. Schrifttum 684

Die Steuern der Versicherungen. Schrifttum 759

Preußens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen. Schrifttum 327

Bairische Landessteuern. Schrifttum 329

Steuerschuld

Hat sich jemand der Steuerbehörde gegenüber zur Zahlung der St. eines Dritten verpflichtet, so ist der hieraus erwachsene Anspruch ein privatrechtlicher 335⁵

Wer ist nach der ZudersteuerDurchfWd. vom 6. Juni 1931 Steuerschuldner? Steuerpflicht des alleinigen Gesellschafters einer GmbH. 345⁴

Steuerstrafrecht

Eine Gefährdung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Steuerrechtes und des St. 297

Das St. des Steuerberaters. Schriftt. 324
Der Irrtum über Vorschriften, durch die eine Steuerpflicht begründet wird, ist nach § 59 StGB. zu beurteilen 343³

Steuerstrafverfahren

Die Änderung der St.bestimmungen der RAbgD. durch die NotwD. v. 14. Juni 1932 315

§ 465 II RAbgD. Für das gerichtliche Verfahren in Steuerzuiderhandlungssachen sowie im Verfahren nach amtsrichterlichen Strafbefehlen kann sich der Angekl. auch in zweiter Instanz durch einen Verteidiger vertreten lassen 342²

Die Vorschriften über die Strafverjährung gehören als sog. gemischte Rechtsnormen nicht ausschließlich dem Verfahrensrecht an, sie sind vielmehr zugleich auch sachlich rechtlicher Natur. § 468 RAbgD. bezieht sich nur auf das gerichtliche Verfahren, für das er eine Urteilsvoransetzung schafft und das Ruhen der Verjährung begründet, gilt dagegen nicht, auch nicht entprechend, für das Verwaltungsstrafverfahren. Deshalb ruht nicht etwa die Verjährung der Verfolgung einer Steuerzuiderhandlung auch im Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des St. 336⁷

Die Anwendung des § 468 RAbgD. ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Begünstigt sich im Falle eines Konkurses die Finanzbehörde mit einer konkursmäßigen Festsetzung ihrer Forderung, so daß sie einen eigenen Festsetzungsbescheid nicht erläßt, so entfällt die Anwendung von § 468 RAbgD. 343³

Steuerberkürzung

Ehe wegen Verneinung einer Defraude auf eine Steuerordnungswidrigkeit erkannt wird, ist zu prüfen, ob nicht § 402 RAbgD. einschlägt. Zum inneren Tatbestand des § 396 RAbgD. 243³

Wer in der Vertrauensstellung eines Steuerberaters mit der Buchführung für Gewerbetreibenden beauftragt ist und die Buchführung durch seine Angestellten ausführen läßt, hat die Pflicht, seine Angestellten, insbes. dann, wenn sie in der Buchführung noch nicht sonderlich erfahren sind, zu überwachen und die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung persönlich nachzuprüfen, andernfalls er wegen St. verantwortlich gemacht werden kann. Tateinheit bei Verkürzung von Steuern verschiedener Art, wenn sie gleichzeitig durch dasselbe fahrlässige Verhalt. entstanden sind 57¹²

Steuerzeichenfälschung

Für den Begriff der St. kommt es darauf an, ob die Fälschung, wenn die Ware von steuerehrlichen Leuten mit den gefälschten Zeichen in den Verkehr gebracht wird, von dem Arglosen übersehen werden kann. Wird das Vergehen der St. gem. § 405 I RAbgD. begangen, so findet daneben § 405 III RAbgD. keine Anwendung 336³

Stiefeltern

Die St. gehören nicht zu den Verwandten der aufsteigenden Linie i. S. des § 593 ABG. 199³

Stillschaltabkommen

Das Deutsche Kreditabkommen von 1933 997

Strafanfalltsaufseher

Der Dienst als St. ist nicht unter irgendeiner der im § 1 I AngVersG. aufgeführten Beschäftigungen zu rechnen. Das wesentliche Merkmal der Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern liegt darin, daß in der Beschäftigung des Arbeiters die körperliche und mechanische Arbeit im wesentlichen überwiegt 248¹¹

Strafantrag

§ 61 StGB. Ein wegen Beleidigung gestellter St. umfaßt im Zweifel auch eine etwa mit vorliegende Verführung 474¹²

§ 18 SchwBeschG. Das Verfahren ist einzustellen, wenn der erforderliche St. der Hauptfürsorgestelle nicht rechtzeitig i. S. des § 61 StGB. gestellt ist 222⁷

§ 196 StGB. Der Vorstand der Anwaltskammer ist nicht befugt, für die einzelnen Mitglieder des Vorstandes St. zu stellen 559⁶⁵

§ 196 StGB. Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt (Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse) ist Behörde, da sie Staatszwecke erfüllt und ihre Mitglieder Beamteneigenschaft haben. Es ist nicht entscheidend, ob die betr. Anstalt auf privatrechtl. Gebiet tätig ist 795⁶

§ 196 StGB. Der bloße Sachbearbeiter bei einer Behörde ist ohne allgemeine oder besondere Ermächtigung nicht befugt, im Auftrag des Vorgesetzten des beleidigten Beamten oder der Behörde St. zu stellen. Der Mangel eines solchen Antrages kann durch eine nach Ablauf der Antragsfrist erteilte Genehmigung des Vorgesetzten nicht geheilt werden 849²³

§§ 185, 196 StGB. Durch die Äußerung „In der Reichswehr und Schupo sind die Hälfte Galunken“ wird jedes einzelne Mitglied dieser Körperschaften beleidigt. Die Beleidigung ist in Beziehung auf den Beruf ergangen 963²¹

§§ 185, 196 StGB. Klingt ein Zeitschriftenartikel anknüpfend an Ereignisse des Weltkrieges in dem Satze aus „Soldaten sind Mörder“, so kann darin ohne Rechtsirrtum lediglich eine zusammenfassende Berunglimpfung der Soldaten aller Nationen gefunden, mithin eine greifbare Beziehung zu den Angehörigen der deutschen Wehrmacht überhaupt wie zu den Kriegsteilnehmern unter ihnen und damit die Strafbarkeit der Äußerung verneint werden 972²

Die Aufstellung des Antragserfordernisses für die Verfolgung eines Betruges gegen Angehörige schafft nur persönlichen Strafausschließungsgrund. Das Fehlen des St. steht deshalb der Verfolgung des Gehilfen nicht im Wege 609¹²

Strafbefehl

§ 411 II StPD. Für das gerichtliche Verfahren in Steuerzuwiderhandlungssachen sowie im Verfahren nach amtsrichterlichen St. kann sich der Angekl. auch in zweiter Instanz durch einen Verteidiger vertreten lassen 342²

Strafberechnungs-Anzeiger

Schrifttum 422

Strafrechtsgesetz

vgl. unter Amnestie

Strafgesetzbuch

StGB. mit den wichtigsten Nebengesetzen des Reiches und Preußens. Schriftt. 945

Strafgesetzbuchentwurf

Gedanken zur Revision des St. 401

Strafprozeß

St.fälle. Schrifttum 422

StPD. für das Deutsche Reich v. 22. März 1924 nebst dem GVG. Schrifttum 945

Strafrecht

St. Schrifttum 419

Liberales und autoritäres St. Schriftt. 944
St.fälle und Lösungen. Schrifttum 421 422
Entscheidungsgrundzüge der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des St. unter Berücksichtigung des Schrifttums. Schrifttum 421

Ist das Saargebiet i. S. des Deutschen StGB. Ausland oder Inland? 417

Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen. Schrifttum 421

Können die Organe juristischer Personen, die im Interesse ihrer Körperschaften Rechtsgüter Dritter verletzen, bestraft werden? Schrifttum 93

Neue österr. strafrechtliche Bestimmungen. Schrifttum 421

Il novissimo codice penale. Ital. Schrifttum 422

Strafurteil

vgl. auch unter Urteilsverkündung

Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. Schrifttum 421

§§ 260, 275 StPD. Die Frage, ob eine gerichtliche Entscheidung als Urteil oder als Beschluß anzusehen ist, beantwortet sich nicht nach der ihr von dem Gericht gegebenen Bezeichnung, sondern nach ihrem Inhalte und der Grundlage, auf der sie beruht 967³⁰

Fassung der Urteilsformel bei Unbeweisbarkeit eines Teiles mehrerer Einzelakte, die der Eröffnungsbeschluß als eine fortgesetzte Tat ansieht 408

Strafvollstreckung

§ 450 StPD. Abgesehen von der Anrechnung der Untersuchungshaft beginnt grundsätzlich die Strafzeit erst mit dem Eintritt des Verurteilten in die zur Verbüßung der Strafe bestimmte Anstalt 465⁶

Strafzumessung

Auch eine an sich straflose That darf bei der St. insoweit zum Nachteil des

Täters berücksichtigt werden, als sie eine Verstärkung des durch die Strafart verursachten Schadens enthält 444³³

Die Beschränkung der von der StA. eingelegten Berufung auf das Strafmaß bedarf nach Beginn der Hauptverhandlung der Zustimmung des Angekl. Stillschweigendes Einverständnis kann grundsätzlich nicht vermutet werden 1069²²

Disziplinerverfahren

Im Strafmaß bedingtes Urteil 492¹

Evtl. Berücksichtigung früherer Strafverfahren, die nicht zur Verurteilung geführt haben, bei der Frage der St. in späterem Strafverfahren 492³

Wirkungen der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß 492⁴

Straße

Die Errichtung eines Erkers zu Wohnzwecken, der in eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete St. hineinragt, liegt nicht im Rahmen des Gemeingebrauches und kann daher vom Eigentümer des St.körpers unter sagt werden 931³

§ 823 BGB. Der Wegeunterhaltungspflichtige muß bei St., auf denen reger Kraftfahrzeugverkehr herrscht, für derartige Unterhaltung sorgen, daß auch Gefahren vorgebeugt wird, die nur bei unbefugter Benutzung durch Kraftfahrer entstehen. Zur Frage, ob insolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Verletzung der Wegeunterhaltungspflicht als nicht schuldhaft anzusehen ist 714³

§ 9 RBahnG. v. 30. Aug. 1924 i. d. Fass. der Verf. v. 13. März 1930 soll lediglich die Zuständigkeiten und Aufgaben des Reiches und der Reichsbahn voneinander abgrenzen; für die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der im Gebiete der Eisenbahnanlagen befindlichen Wege ergibt sich aus dieser Vorschrift nichts 872¹

Rechtsnatur von St.anliegerbeiträgen. Zulässigkeit des Rechtsweges? Keine Zahlungspflicht der Erbbauberechtigten aus dem Gesetz, aber vertragliche Abwälzung zulässig 925¹¹

§§ 7, 25, 27 BadStraßG., §§ 7, 43 BadGemD. Haftung der Gemeinde für den durch einen überragenden Baumast verursachten Schaden 926¹²

Straßenreinigung

St.beiträge. Eine ortstatutarische Vorschrift, die Ermäßigung des Beitrages für unbefestigte Bürgersteige vorsieht, kommt auch denjenigen Pflächtigsten zugute, die vor ihrem Grundstück überhaupt keinen Bürgersteig und einen unbefestigten auf der gegenüberliegenden Straßenseite haben 935²

Streit

vgl. unter MieterSt.

Streitgenossen

§ 59 ZPO. Berechnung der Gerichtskosten bei mehreren, getrennt voneinander eingelegten Rechtsmitteln, die sich auf verschiedene Teile desselben Streitgegenstandes beziehen 1067²⁰

Kostenerstattungsanspruch bei Vertretung mehrerer St., von denen der eine das Armenrecht hatte 553⁵³

§ 3 RAbG. Kostenerstattung bei St., von denen nur einer obsiegt, wenn sie gemeinsam nur einen RA. bestellt hatten 543²² 1075⁴

Streitverkündung

Verwerfung der Ansicht, daß §§ 68, 74 III ZPO. gegenüber der Streitverkündenden Hauptpartei entspr. anzuwenden seien. Nur der nicht beigetretene Streitverkündete muß die Feststellungen, auf denen das Urteil im Vorprozeß beruht, in der im Gesetz angegebenen Weise gegen sich

gelten lassen. Nur die Streitverkündende Hauptpartei erhält mithin das Recht, sich im späteren Rechtsstreit gegen den Nebenintervenienten oder Streitverkündeten auf jene Feststellungen zu berufen 1064¹⁰

Streitwert

Der St. des Antrages auf Ausdruck des Verlustes des Rechtsmittels der Ver. ist nicht nach dem Hauptanspruch zu bemessen, sondern nach § 3 ZPO. frei zu schätzen 1078¹⁵

In Arrestsachen ist der St. gem. § 3 ZPO. festzusetzen und hierbei das Interesse des Antragstellers an der vorläufigen Maßnahme entscheidend 540²³

§ 3 ZPO. Der St. einer EinstwVerf., die Herausgabe der Streitsache zum Ziele hat, ist nicht nach dem Interesse an der endgültigen Herausgabe zu bemessen, weil es sich nur um eine vorläufige Maßnahme handelt 537¹⁵

§§ 3, 6 ZPO. Der St. eines Antrages auf Eintragung einer Vormerkung durch EinstwVerf. zum Zwecke der Sicherung eines Anspruchs von 3628.— *RM* kann nicht dieser Summe gleichgestellt werden. Der St. in Sachen betr. EinstwVerf. ist nicht nach § 6, sondern nach § 3 ZPO. zu bemessen. Maßgebend ist das Interesse der Antragstellerin an dem Erlaß der EinstwVerf. 538¹⁵

§§ 3, 6 ZPO. Der Begriff des Streitgegenstandes ist eine zweifelhafte Rechtsfrage i. S. des § 839 BGB. Keine Jahrlässigkeit des irrenden Beamten, wenn ein Kollegialgericht auf Grund mündlicher Verhandlungen die erhobenen Angriffe für unbegründet erachtet 1064¹⁵

§ 5 ZPO. §§ 9, 18 GRG. Der Beschluß über Verbindung mehrerer Prozesse wirkt auch, ohne daß er schriftlich fixiert oder in das Sitzungsprotokoll aufgenommen ist; die Anwaltsgebühren berechnen sich von Verbindung ab nach dem GesamtSt. Bei abgeschlossenem, durch Kostenerstattung und -berechnung erledigten Verfahren dürfen festgesetzte Anwaltsgebühren nicht mehr geändert werden, wenn eine so lange Zeit inzwischen verstrichen ist, daß der Armenanwalt mit Änderung der Festsetzung nicht mehr zu rechnen braucht. 1/2 Jahr ist unter Umständen keine genügend lange Zeit 550⁴⁷

§§ 5, 59 ZPO. §§ 9, 13, 77 GRG. Berechnung der Gerichtskosten bei mehreren, getrennt voneinander eingeleiteten Rechtsmitteln, die sich auf verschiedene Teile desselben Streitgegenstands beziehen 1067²⁰

§§ 6, 5 ZPO. St.festsetzung im Interventionsprozeß 539¹⁹

§ 5 ZPO. § 124 PrORG. über die Berechnung der Gerichtskosten nach einem niedrigeren Objekt gilt auch in den Fällen der Zwangsverwaltung 719¹

§ 511 a ZPO. Wert des Beschwerdegegenstandes gleich Wert des Streitgegenstandes in der Ver.Jnst. 503

Für die St.bemessung bei Beschwerden gegen den Zuschlagsbeschluß ist nicht das Interesse der Beteiligten, sondern der objektive Wert maßgebend, der sich nach der Wichtigkeit und der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts bestimmt 1071¹ Bedeutung und Auslegung des § 9 II GRG. 539²¹

Im AufwVerfahren ist für die Bemessung des St. nicht § 18 DORG., sondern § 25 PrORG. maßgebend 523¹

St.berechnung für das AufwFällG. nach bahr. und preuß. Recht. Die im Zahlungsverfahren des AufwFällG. er-

gangenen Beschlüsse über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes unterliegen der einfachen fristlosen Beschw. 629¹

St.berechnung in Einheitswertsachen 313 Hat das FinA. nach dem 31. März 1932 noch nach § 210 III RMbG. a. F. bereits entschieden, so ist auch dann noch die Rechtsbeschwerde zuzulassen und die Sache in das Berufungsverfahren zur Entscheidung auch über die Höhe der Schätzung überzuleiten, wenn der Wert des Streitgegenstandes 200 *RM* übersteigt 357⁸

Erklärt das FinVer. bei einem Streitgegenstand von nicht mehr als 200 *RM* die Rechtsbeschwerde für zulässig ohne Bezugnahme auf die grundsätzliche Bedeutung der Streitsache und ergibt die Begr. des Urteils, daß keine anderen Gründe, z. B. Billigkeitserwägungen, dafür maßgebend gewesen sind, so ist die Rechtsbeschwerde unzulässig 358¹⁰

Streupflicht

§ 823 BGB. In kleinen Gemeinden kann unverzügliches Streuen gegen Glätte im allgemeinen nur an Verkehrsmittelpunkten gefordert werden. Allgemeine Regeln für St. können als Teile des Landesrechts oder neben diesem als reichsrechtliche Normen in Betracht kommen 836¹⁰

Strider

Auslieferungsfall 985⁴

Stundung

HypSt. vgl. im Sonderregister „Recht der RotVD.“ unter RotVD. v. 17. Nov. 1932

St. von AufwHyp. auf Antrag von Auslandschuldnern 490³

Ein Zahlungsverbot des RLuffWPrivVerf. begründet für den Schuldner den Einwand der St. 796¹

Substitut

Der substituierende RA. haftet dem S. für dessen Kosten nur dann, wenn besondere Haftungsgründe vorliegen. Zuständigkeit 570²

Syndikus

Ein von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossener Rechtskonsulent begehrt unlauteeren Wettbewerb, wenn er sich als RA. a. D., Assessor a. D. oder als S. bezeichnet. Unter S. versteht das Durchschnittspublikum einen vorgebildeten Juristen, der als Rechtsberater bei einem kaufmännischen Unternehmen oder einer Körperschaft angestellt ist 530³

Tabakhandel

Selbständiger Gewerbebetrieb liegt vor, wenn jemand einen T. in der Weise betreibt, daß er auf Grund von Abmachungen mit verschiedenen Wirten in deren Lokalen durch Personen, die die Wirte anstellen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit, Tabakwaren vertreiben läßt, wofür den Wirten ein bestimmter Betrag als Vergütung im Voraus bezahlt wird 232¹⁰

Tabaksteuer

§§ 10, 10 a V TabStG. Der Kleinhändler kann die Zuschlagsteuer nicht dadurch entrichten, daß er sich von dem Hersteller oder Lagerinhaber Zuschlagsteuerzeichen geben läßt und diese an der Packung anbringt 382⁴⁰

§ 88 TabStG. Werden Tabakerzeugnisse, die die in § 74 II TabStAusfVest. festgesetzten Höchstmengen überschreiten, durch Verletzung der Gestellungspflicht in den freien Inlandsverkehr gesetzt, so ist für eine Zollbefreiung des Reisebedarfs kein Raum 382⁴¹

Tagegelber

vgl. unter Reisekosten

Tarifvertrag

vgl. im Sonderregister „Recht der RotVD.“ unter RotVD. v. 5. Sept. 1932

Das Betriebsrisiko in den T. und Arbeitsordnungen. Schrifttum 209

Nichtorganisierte und T. unter Berücksichtigung der kommenden Tarifrechtsreform. Schrifttum 210

Neuzeitliche Tarifbedingungen für die Lieferung von Energie und ihre rechtliche Wertung. Schrifttum 214

§ 1 TarVD. Ein Verzicht auf die bisherige Unabhängigkeit von Vertragsrechten ist nicht zu vermuten und nur dann anzunehmen, wenn er in den Willenserklärungen klar und unzweideutig zutage getreten ist 240⁴

§ TarVD. Wirksamkeit des nachträglichen Verzichts auf tarifliche Lohnansprüche 251¹³

§ 1 TarVD. Der Arbeitgeber kann aus seiner Berufsvereinigung austreten, um sich aus der Tarifgebundenheit zu lösen. Eine Geseßesumgehung liegt nicht vor, wenn dies aus vernünftigen, wirtschaftlichen Erwägungen geschieht 253¹⁵

§ 1 TarVD. Ein „Agent“, der als Reisender innerhalb einer Stadt elektrische Haushaltungsapparate vertreibt, kann als Handlungsgehilfe angesehen werden. Außer dem Tariflohn kann er Ersatz seiner Aufwendungen nicht fordern 275¹

§ 1 TarVD. Verkaufsprämien und andere Umsatzbeteiligungen, die an Verkäuferinnen in Einzelhandelsgeschäften gewährt werden, sind auf das Tarifgehalt anzurechnen 277²

§§ 1, 2 TarVD. Die Einschränkungsklausel in Allgemeinverbindlichkeitserklärungen zugunsten besonderer T. betrifft nur solche T., die kraft Tarifbeteiligung gelten. Bei echter Tarifkonkurrenz i. S. des § 2 II TarVD. ist von der Gesamtzahl der im Betrieb nebeneinander bestehenden Arbeitsverträge auszugehen und dann zu fragen, welcher der beiden konkurrierenden T. für die größere Zahl v. Arbeitsverträgen Best. enthält 252¹⁴

§ 1, 2 TarVD. Auch dem durch verbindlichen Schiedspruch zustande gekommenen T. kann rückwirkende Kraft zukommen. Grenzen der Rückwirkung. Nachwirkung des T. 253¹⁶

§ 2 TarVD. Umfangreiche Malerarbeiten, die im Rahmen eines auf andere Zwecke gerichteten Betriebes geleistet werden, begründen noch keine Beschäftigung im Malergewerbe und rechtfertigen daher nicht die Anwendung des Malertarifs 254¹⁷

§ 2 TarVD. Konkurrenz zwischen Landarbeiter- und Landbündl. Bei zwei kraft Verbandszugehörigkeit geltenden T. ist der für den Arbeitnehmer günstigere anzuwenden, wenn die Gesichtspunkte des engeren oder weiteren sachlichen, räumlichen oder persönlichen Geltungsbereichs versagen 647¹

Auslegung von T. und Betriebsvereinbarung. Der Begriff der „Sinuzuziehung“ ist nicht dem der „Mitwirkung“ gleichzustellen, d. h. der vertraglichen aktiven Teilnahme an dem Abschluß einer Vereinbarung 242⁵

Rechtliche Stellung des Lehrlings. Wenn ein T. keine Best. über Lehrlinge enthält, so kann hieraus nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die Lehrlinge die in dem T. für die Arbeitnehmer bestimmten Lohnsätze zu beanspruchen hätten 255¹⁸

Rechtsbegriff des Angestellten. Seine Abgrenzung gegenüber dem Arbeiter. Haben Arbeitnehmer, die als Arbeiter angestellt sind, in Wirklichkeit aber Angestellte sind, den Anspruch, auch ohne **Z.** einzelvertraglich trotz¹ Vorbestehens des auf Arbeitereigenschaft lautenden Arbeitsvertrages als Angestellte behandelt und besoldet zu werden? Einwirkung des nachträglichen Erwerbes der Mitgliedschaft bei einer zu den Tarifparteien gehörigen Vereinigung auf bestehende Einzelarbeitsverträge: Der **Z.** wird sofort kraft Verbandzugehörigkeit wirksam. Die in den Vorinst. nicht geltend gemachte, vom BG. übersehene Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist vom ArbG. zu berücksichtigen 219⁵

Begriff des Wohlfahrtsarbeiters i. S. des Gemeinbearbeiter**Z.** Als Wohlfahrtsarbeiter gilt derjenige Arbeiter, dessen Arbeitsvertrag von der Fürsorgepflichtigen Gemeinde auf Grund der Fürsorgepflicht und der dazu erlassenen Reichsgrundfätze und zur Behebung seiner Hilfsbedürftigkeit oder zur Verhütung drohender Hilfsbedürftigkeit abgeschlossen worden ist und mit dem Fortfall dieses Zweckes sein Ende finden soll 649⁴

Auf Ziff. III AngestArbZVO. v. 23. Nov. und 17. Dez. 1918 ruhende **Z.** können mit öffentlich-rechtlicher Wirkung Best. über die Sonntagsarbeit treffen 232⁹

Grenzen der Nachprüfung schuldrechtlicher **Z.** Bestimmungen durch das ArbG. 570¹

Zwangstimmungen sind tariffähig. Art. 159 ArbVerf. schließt vorübergehende Beschränkung der Vereinigungsfreiheit nicht aus. Durch den Abschluß von **Z.** durch die Zwangsinnung werden seine Mitglieder wie bei jeder freien Vereinigung für die Dauer des **Z.** gebunden. Diese gesetzliche Bindung kann durch eine einseitige einfache Willenserklärung der tarifgebundenen Innungsmitglieder, auch wenn sie gleichzeitig einer freien Arbeitgebervereinigung angehören, nicht aufgehoben werden. Den Mitgliedern bleibt die Freiheit, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen, um auf diesem Weg durch Abschluß eines anderen **Z.** ihre eigenen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren. Dieser neue **Z.** geht nicht ohne weiteres dem Innungs**Z.** vor. Das Verhältnis bestimmt sich nach den allgemeinen Grundfätzen über **Z.** Konkurrenz 797²

Lateinheit
§§ 212, 251 StGB. Schwere Raub mit Todesfolge in **Z.** mit Totschlag liegt vor, wenn der Täter, um den — wenn auch nur vermeintlichen — Widerstandswillen seines Opfers zu brechen, diesen tötet u. dann dessen Sachen wegnimmt 431¹⁵

Gebt für die natürliche Betrachtungsweise der Aufzug unmittelbar in einen Aufzug über, stehen dieser und die nach der NotVO. v. 8. Dez. 1931 strafbare Teilnahme an dem Aufzug im Verhältnis der **Z.** 430¹¹

Handelt der Täter auf Grund eines bereits beim Verlassen seiner Räume gefaßten Vorsatzes, den schon im Innern der Räume geschlagenen Gegner draußen mit der Waffe zu schlagen, so besteht **Z.** zwischen der gefährlichen Körperverletzung und dem Vergehen gegen das WaffMißbrG. 438²¹

Reformatio in pejus liegt nicht vor, wenn bei Aufhebung eines Tatmehrheit verschiedener strafbarer Handlungen annehmenden Urteils das BG. für diese Handlungen **Z.** annimmt und eine Strafe auswirft, die höher als die erst-

instanzliche Einsatzstrafe, aber nicht höher als die erstinstanzliche Gesamtstrafe ist 460⁴⁹

Z. bei den Verkürzungen von Steuern verschiedener Art, wenn sie gleichzeitig durch dasselbe fahrlässige Verhalten entstanden sind 57¹²

Tatmehrheit

Z. zwischen mittels der Waffe ausgeführten Einbruchsdiebstählen und unbefugter Waffenführung, soweit diese auch ohne Rücksicht auf die Einbruchsdiebstähle erfolgte 439²⁵

Z. zwischen unbefugter Waffenführung und mittels dieser Waffe verübten Totschlags, wenn die Führung der Waffe nicht zum Zwecke des Totschlagsversuches erfolgte 441²⁷

Reformatio in pejus liegt nicht vor, wenn bei Aufhebung eines **Z.** verschiedener strafbarer Handlungen annehmenden Urteils das BG. für diese Handlungen Tateinheit annimmt und eine Strafe auswirft, die höher als die erstinstanzliche Einsatzstrafe, aber nicht höher als die erstinstanzliche Gesamtstrafe ist 460⁴⁹

Tausch von Wohnungen

vgl. unter **W.**

Tauschung, arglistige

§ 123 BGB. Wegen a. **Z.** durch den Werber kann nicht der Beitritt zu einer Zweckparlatte, wohl aber der damit zusammenhängende Sparvertrag angefochten werden 134¹

Vollfusion von AktG. Der Aktionär kann seine Mitgliedschaft bei der übernehmenden Gesellschaft weber wegen Irrtums noch wegen a. **Z.** anfechten. Allenfalls könnte Anfechtung der Abstimmung des Aktionärs in der GenVerf. über den Fusionsvertrag und, wenn der Fusionsbeschluß auf seinen Stimmen beruhte, die Anfechtung des Beschlusses in Frage kommen 1012⁴

Telegramm

Die Einlegung der Ver. durch ein telephonisch aufgegebenes **Z.** ist zulässig, auch wenn die Urschrift des **Z.** nicht vorliegt (ZR.) 515⁹

Die telephonische Zusprechung eines Rechtsmittels ist für die Wahrung der Frist nicht entscheidend. Es kommt auf den Eingang des Schriftstückes an. Die verspätete Übersendung der Lausfertigung durch das Postamt auf das Gericht ist für die Parteien ein unabwendbarer Zufall 565¹⁰

Eine außerordentliche Mietkündigung nach der 4. NotVO., die durch **Z.** erfolgt ist, ist unwirksam 920⁵

Terminsbestimmung

§ 74 II GRG. Vor Bezahlung der Prozeßgebühr hat die **Z.** vor dem AG. zu unterbleiben, selbst wenn die zunächst beim ArbG. erhobene und an das AG. verwiesene Klage dem Bess. bereits zugestellt und beim AG. schon verhandelt worden ist. Auch der Antrag des Bess. auf **Z.** ist in diesem Falle abzulehnen, und es darf dem Bess. auch nicht Termin zu dem Zwecke gegeben werden, daß der Kl. darin nicht zur Verhandlung zugelassen werde und der Bess. gegen ihn Versäumnisurteil ausbringen könne 566¹¹

Terror, politischer

vgl. im Sonderregister „Recht der NotVO.“ unter NotVO. v. 9. Aug. 1932

Testament

§ 2231 Nr. 2 BGB. Wenn sich die Errichtung eines privatschriftlichen **Z.** über die Mitternachtsstunde hinauszieht und das **Z.** mit dem Datum des toeben ab-

gelaufenen Tages versehen wird, so schadet diese Ungenauigkeit der Gültigkeit des **Z.** nicht 171¹⁸

§ 2231 Nr. 2 BGB. Bei einem Brief unter nahen Angehörigen genügt die Unterzeichnung mit dem Vornamen der Formvorschr.; auch Abkürzung des Vornamens schadet nicht, wenn die Identität des Schreibers keinem Zweifel unterliegt. Briefumschlag mit Anschrift bilden einen Teil der Urkunde 172¹⁰

§§ 2253 BGB. Teilweiser Widerruf eines Privat**Z.** mittels Durchstreichung ohne neue Datierung 148

§§ 2260 BGB. Ein gemeinschaftliches **Z.** von Ehegatten ist nach dem Tode des zuletzt verstorbenen Gatten nochmals zu eröffnen und zu verkünden 161¹¹

Testamentsvollstrecker

§ 2197 BGB. Unwirksamkeit eines Auftrages, wenn durch ihn lektivwillige Verfügungen umgangen oder die Beschränkung der Rechte des Vertragserben herbeigeführt werden soll 169¹⁶

§ 2219 BGB. Ein neuernannter **Z.** kann Schadensersatzansprüche des Erben gegen einen früheren **Z.** geltend machen. Ist der Schaden von dem Erben selbst verursacht, so steht dem **Z.** der Einwand der Arglist entgegen 170¹⁷

Thüringen

§ 1093 BGB. § 42 ThürAusfVOBGB. Zur Auslegung des Begriffs „Familie“ 192⁵

§ 41 ThürGRD. Der Wert der Herabsetzung des Grundkapitals einer AktG. bestimmt sich stets nach dem Nennwert der Herabsetzung, nicht nach dem Kurswert der zum Zwecke der Herabsetzung eingezogenen eigenen Stammaktien. Die in Art. 3 DurchfVO. über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form vom 18. Febr. 1932 enthaltene Wertermäßigung gilt nicht für die Kosten des Generalversammlungsprotokolls, sondern nur für die Anmeldung 1036⁴

Untersuchungen zur Kriminalität in Th. Schrifttum 421

§ 15 ThürInsfWZuwStG. Ist zunächst ein formungültiger Vertrag über ein Grundstück geschlossen und ist dieser dann durch die Umschreibung im Grundbuch gültig geworden, so ist für die Umrechnung eines Papiermarkpreises in Reichsmark nicht der Tag maßgebend, an dem der Formmangel geheilt worden ist, d. h. der Tag der Umschreibung, sondern der Tag, an dem der Preis vor diesem Zeitpunkt gezahlt worden ist 733¹⁰

Thür. Berufssteuer der freien Berufe. Vereinbarkeit mit dem Reichsrecht. Steuerrecht der Notare 395²

§ 32 a ThürGewStG. Die Heranziehung zur Zweiggeschäftssteuer durch eine Gemeinde ist durch die den Gemeinden erteilte Ermächtigung, Zuschläge zur Gewerbesteuer zu erheben, nicht gedeckt 395¹

Tientsin

Die Korrespondenzgebühr eines deutschen RA. in **Z.** ist im dreifachen Betrage des § 9 RAGebD. anzunehmen 1075⁵

Tier- und Pflanzenschutzverordnung

§§ 5, 12 Tier- und PflanzenschutzVO. v. 16. Dez. 1929 finden auch dann Anwendung, wenn sich der Täter, der bereits fremde Grundstücke zum Fange von wilden Kaninchen ausgerüstet betreten hat, ohne sich über seine Befugnis durch schriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten und des Eigentümers ausweisen zu können, erst auf dem Wege zum Schießstand befindet 699¹²

Tierhalter (§ 833 BGB.)

Der Halter auch des friedfertigen Hundes darf diesen auf einer auch dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Landstraße nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. Hinreichende Aufsicht kann auch gegeben sein, wenn der Führer des Hundes auf einem Wagen sitzt. Wenn ein Schaden im Zusammenwirken von Tier und Kraftfahrzeug entstanden ist, ist die Abwägung hinsichtlich aller Ansprüche nur aus § 17 II KraftfG., nicht auch aus § 254 BGB. zu entnehmen 832⁷

Während einer behördlich angeordneten Zwangsimpfung geht die Tiergefahr nicht von den Eigentümern der Tiere auf den Landkreis über, in dessen Auftrag die Impfung erfolgt, ebensowenig auf den Leiter des Impfgeschäftes. Die Haftung aus § 833 BGB. tritt ein, wenn das Tier durch äußeren Anreiz zu jähen, gewalttätigen, nicht durch Vernunft gehemmten Bewegungen veranlaßt worden ist u. es nicht ohne jede Selbständigkeit als bloßes Werkzeug einer von außen auf den Tierkörper einwirkenden Kraft auftritt. Der bei der Impfung mitwirkende T. muß die seiner Erfahrung entsprechende Sorgfalt anwenden 693⁵

Tierquälerei (§ 360 Ziff. 13 StGB.)

Die Vornahme von Schärfeprüfungen für Jagdhunde unter Verwendung von Raben erfüllt bei Einhaltung der Prüfungsordnungen weder den Begriff der Rechtswidrigkeit noch der Ordnungswidrigkeit, insbes. nicht den Tatbestand der strafbaren T. 739¹

Tilgung der Schulden

Begahlt die Versicherung nur einen Teil des Schadens, so muß der dritte Ersatzpflichtige, der zur Erstattung der Hälfte des Schadens verurteilt worden ist, zunächst, entsprechend § 366 II BGB., den ungesicherten, d. h. den von der Versicherung nichtgedeckten Teil des Schadens bezahlen 784⁹

Auch auf die T. öffentlich-rechtlicher Sch. findet § 366 BGB. Anwendung 789¹⁵

Totschlag

§§ 212, 251 StGB. Schwerer Raub mit Todesfolge in Tateinheit mit T. liegt vor, wenn der Täter, um den — wenn auch nur vermeintlichen — Widerstandswillen seines Opfers zu brechen, diesen tötet und dann dessen Sachen wegnimmt 431¹⁵

Tatmehrheit zwischen unbefugter Waffenführung und mittels dieser Waffe versuchten T., wenn die Führung der Waffe nicht zum Zwecke des T.versuches erfolgte 441²⁷

Tötung, fahrlässige

F. T. durch Kraftfahrzeug vgl. unter R.

Tötung auf Verlangen

§ 216 StGB. Eine erfolglos versuchte und als solche straflose T. auf V. schließt die Bestrafung wegen Körperverletzung nicht aus 472¹⁰

§ 216 StGB. ist nicht anwendbar, wenn der Täter das ausdrückliche und ernsthafte V. des anderen nach T. durch falsche Vorspiegelungen — etwa durch die nicht erst gemeinte Versicherung, mit dem anderen sterben zu wollen — erschlichen hat, um sich dann auf die Vorschr. des § 216 berufen zu können 961¹⁷

Transportgefährdung

§ 316 StGB. Auch wenn eine „Schrecksekunde“ nicht in Betracht kommt, muß nach psychologischen Gesetz eine Reaktionszeit zugewilligt werden 851²⁸

Transportmittelversicherung

vgl. unter Versicherungssteuer

Travellerschecks

Der Ankauf von auf USA-Dollars lautenden sog. T. ist Erwerb einer Forderung in ausländischer Währung i. S. von § 2 DeuNotW. v. 1. Aug. 1931 59¹³

Treisor

vgl. unter Bank

Trenn und Glauben¹

§ 242 BGB. Anwendung auf Versicherungsverträge. Zur Frage, ob die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Versicherungsnehmer ein Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages gibt 795¹

Treuhänder

Die außergerichtliche Treuhandliquidation. Schrifttum 95

Treuhandverzeichnis 1930/31. Schrifttum 1009

Ein Vertrag, bei dem der N. im völligen Einklang mit dem Interesse seiner Partei eine Treupflicht auch dem Vertragsgegner gegenüber übernimmt — hier dahin, die dem N. übergebene Abtretungserklärung nur nach Begleichung der Schuld seiner Partei auszubändigen —, ist unbedenklich als rechtlich zulässig zu erachten. Es besteht auch kein Bedenken dagegen, wenn das BG. die dem N. auf Grund einer solchen Abrede obliegende Sorgfaltspflicht nicht nach § 690 BGB., sondern nach § 276 BGB. bestimmt. Denn der Zweck der Abrede ist ja gerade der, dem N. die Gewißheit zu geben, daß die von ihm hergegebene Urkunde in sicheren Händen ist; daher ist als i. S. des Treuhandvertrages liegend anzusehen, daß der N. für Erfüllung der vollen im Verkehr erforderlichen Sorgfalt einstehen soll 1059⁸

Bei der Bestellung einer Grundschuld für einen T. bedarf es einer Angabe der Gläubiger nicht 642³

Angabe des konkreten Gemeinschaftsverhältnisses nach § 48 GbD. Zwischen mehreren gesamthänderisch verfügungsberechtigten T. kann nur Gesellschaftsverhältnis vorliegen. Aus ihrer Bestellung zu T. mit gemeinsamer Verfügungsmacht folgt Gesellschaftsverhältnis noch nicht. Voraussetzung hierzu ist der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages der T. untereinander zur Durchführung des erteilten Auftrages, der ihre Rechtsbeziehungen zueinander regelt. Die Angabe, daß das Gesamthandsverhältnis der einzutragenden Berechtigten in der Bestellung als T. mit gemeinsamer Verfügungsbefugnis besteht, schließt bei sinnmäßiger Auslegung die Erklärung in sich, daß sich die T. untereinander vertraglich zur Durchführung der übertragenen Aufgaben verbunden haben 616⁴

Haftet der T. für die Kosten der von ihm im Interesse der übernommenen Vermögenssache geführten Prozesse den Begnern mit seinem eigenen Vermögen? 85

Kein Interventionsrecht des Liquidations-T. 132⁴

Die Vergünstigung des § 14 I Nr. 2 GrErbStG. tritt nicht ein, wenn der Meistbieter nur während des letzten Teiles der Jahresfrist Hypothekengläubiger war, im übrigen jedoch die Hypothek für ihn einem T. zustand 379³⁷

Trodelhandel

Die Pflicht zur Anzeige des T. setzt mit der Anschaffung der gebrauchten Gegenstände ein und hält an bis zum Zeitpunkt des Verkaufes dieser Sachen 233¹³

Tischgesellschaft

§§ 2, 4 Nr. 2, 33 DeuNotW. i. Verb. m. Art. 1 und 13 des Vertrages über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und der T. und dem Schlußprotokoll dazu. Strafbarkeit und Verfolgbarkeit der Tat als Voraussetzungen der Durchlieferung (Fall Ratsherabstn) 986⁵

Typischer Vertrag

vgl. unter Lehrling

Überbau

§ 912 BGB. findet keine Anwendung, wenn der Eigentümer beim Bau die Grenze eines anderen ihm ebenfalls gehörigen Grundstücks überschreitet. § 95 BGB. findet in solchem Falle ebenfalls keine Anwendung. Der übergebauete Teil wird daher wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks 694⁶

Überschuldung, Herbeiführung von (§ 313 StGB.)

Künstliche Erweiterung eines natürlich entstandenen Deichbruches ist nur strafbar, wenn dadurch die bereits bestehende U. über das durch die natürliche Wassergewalt gegebene Maß verstärkt wird. Gemeingefahr ist bedingt durch die Ausdehnung der Gefährdung auf verschiedene Gegenstände unbestimmt wie vieler Eigentümer. Droht entweder Gesundheits- oder Sachschaden, so ist die Höhe des zu erwartenden Sachschadens abzuschätzen, falls bei Gefahrenabwägung überhaupt eine Entscheidung zugunsten der Sachen in Frage kommt, Entschuldbar irrtümliche Annahme einer Gefahr nur für bestimmte Sachen und Eigentümer rechtfertigt nach Maßgabe des § 904 BGB. auch das Herbeiführen einer Gemeingefahr 700¹⁴

Umsatzsteuer

bzgl. Steuergutscheine vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 4. Sept. 1932, ferner auch NotW. v. 8. Dez. 1931

UmsStG. v. 30. Jan. 1932. Schriftt. 325
UmsStG. 1932 mit Durch- und Ausf. Best. für Umsatz- und Ausgleichsteuer nebst Erlassen und sonstigen Ergänzungen. Schrifttum 326

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Die berufliche Selbständigkeit wird in der Regel nicht dadurch aufgehoben, daß ein N. seine Anwaltstätigkeit auf längere Zeit unterbricht, um seine ganze Arbeitskraft der Abwicklung der Geschäfte eines zusammengebrochenen Großunternehmens zu widmen U. rechtlich kommt für die Frage der Selbständigkeit allein in Betracht, ob es sich um ein einheitliches Unternehmen oder um zwei Unternehmen handelt, ob der N. in das Unternehmen der dienstberechtigten Gesellschaft derart eingegliedert war, daß er kraft dieser Stellung den Weisungen des Berechtigten zu folgen verpflichtet war. Die Dauer der Tätigkeit ist nicht ausschlaggebend 1093¹

§§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 2 UmsStG. Wird ein Unternehmen veräußert und befinden sich unter den Vermögensgegenständen Geldforderungen, so ist der Teil des Veräußerungsentgelts der auf die Geldforderungen entfällt, nach § 2 Nr. 2 UmsStG. als steuerfrei abzusetzen 373²⁶

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Die entgeltliche Übertragung der Beteiligungsziffer am Aktiendivat (Kalkquote) ist u. pflichtig 373²⁷

§§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 10 UmsStG. Bei einem als Geschicklichkeitsspiel betriebenen Roulettepiel bildet die Summe der verlorenen Spieleinsätze das u. pflichtige Entgelt 978¹

- § 1 Nr. 2 UmsStG. Gibt Waldgenossenschaft, die auch Holz aus dem Genossenschaftswald an Dritte verkauft, aus ihren Erträgen Holz ohne besondere Gegenleistung an die Genossen je nach Maßgabe ihrer Beteiligung ab, so liegt steuerpflichtige Entnahme aus eigenem Gewerbebetrieb der Genossenschaft vor 733³
- §§ 1 Nr. 1, 3 Nr. 3 UmsStG. Privatwirtschaflich betriebene Abbedereien sind u. pflichtig, auch mit Vergütungen, die sie durch öffentlich-rechtliche Körperschaften für Fortschaffung und Beseitigung von Kadavern erhalten 374²³
- §§ 1, 7 UmsStG. § 37 a UmsStGDurchfWest. Lieferungen an Beamte und Angestellte können nicht u. freie Großhandelslieferungen sein 279³
- § 2 Nr. 9 UmsStG. Auch Zuschüsse der Versicherten aus eigenen Mitteln zu den Kosten des Heilverfahrens, das ihnen eine Krankenkasse zwar sachungsmäßig, aber außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gewährt, sind u. pflichtig 802⁵
- § 3 Nr. 2 UmsStG. Die Entgelte für Aufbewahrung und Kühlung des Fleisches von Tieren, die in einer neuzeitlichen steuerbegünstigten Schlacht- und Viehhofanlage geschlachtet werden, in dazugehörigen Kühlzellen sind u. frei 733³
- Im Inland grundsätzlich steuerpflichtig und demgemäß bei Lieferung ins Ausland nach § 4 UmsStG. vergütungsaberechtigt ist ein Unternehmer, der im Inland sich gewerblich betätigt, mag er fremde Staatsangehörigkeit besitzen oder im Ausland seinen Sitz haben 493³
- § 12 UmsStG. Der Sachverständige ist berechtigt, neben seiner Vergütung die U. gesondert in Rechnung zu stellen 558³²
- § 21 UmsStG. Der Vertrag über die Einräumung einer Lizenz und Gewährung einer Lizenzgebühr ist stempelpflichtig, obwohl die Erhebung der Lizenzgebühr u. pflichtig ist, weil die beiden Steuern einen verschiedenen Gegenstand betreffen 334⁴
- § 212 ABgD. a. F. Ergeben sich bei einer Buchprüfung gegenüber den veranlagten Umständen höhere Umsätze, die nur zu einer ganz geringfügigen Erhöhung der U. führen würden, so darf diese Tatsache nicht zum Anlaß einer Berichtigungsveranlagung zuungunsten des St. Pfl. genommen werden. Insbes. ist das der Fall, wenn auf diesem Wege Versehen wettgemacht werden sollen, die auf Unachtsamkeit oder irriger Rechtsauffassung der veranlagenden Behörde beruhen 355⁵
- Bei Hinterziehung von Umsatz- und Einkommensteuer ist wegen der Verschiedenartigkeit dieser Steuern ein Fortsetzungszusammenhang nicht möglich 337¹⁰
- Uneheliches Kind**
- §§ 1719, 1736 BGB. Erfolgt die Legitimation eines u. R. durch Eheschließung der Mutter mit dem Erzeuger, nachdem dieser das Kind vorher für ehelich erklärt hat und seine frühere Ehefrau es an Kindes Statt angenommen hat, so erlangt die Mutter nach dem Tode des Vaters nicht die elterliche Gewalt über das Kind 176¹
- Kein Zwang und keine Umkehrung der Beweislast, wenn die Kindesmutter im Anfechtungsprozeß die Blutgruppenuntersuchung verweigert 185¹⁷
- Unterhaltsanspruch des u. R. gegenüber dem in der Landwirtschaft seiner Eltern beschäftigten Erzeuger 28
- Wird Haussohn Vater eines u. R., so sind die Eltern in der Regel nicht verpflichtet, zur Sicherung der Unterhaltsansprüche das familienrechtliche Dienstverhältnis zu dem Sohne in echtes Arbeitsverhältnis mit Barlohn umzugestalten oder ihn zur Gewinnung anderweitiger Arbeitsmöglichkeiten aus dem Betriebe zu entfernen 720²
- Art. 21 GG/BGB. Das Personalstatut des Erzeugers ist auch für die Feststellung der Vaterschaft maßgebend. Die Wirksamkeit der Anfechtung ist nach der für die Willenserklärungen maßgebenden Rechtsordnung zu bestimmen. Konditionsansprüche beurteilen sich nach dem Recht, dem die zu fondizierenden Gegenstände unterstehen 191⁴
- Art. 22 GG/BGB. Legitimation nach engl. und niederländ. Recht 193⁷
- Die Anordnung der Beschreibung der Ehelechtsfeststellung ist keine „Anweisung“ i. S. des § 11 III PersStG. gegen die der Aufsichtsbehörde ein Beschwerderecht zusteht 193⁶
- § 559 b ABgD. Voraussetzungen für die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft 795⁴
- Unerlaubte Handlung**
- Bzgl. § 823 II BGB. vgl. unter Schutzgesetz, § 831 BGB. vgl. unter Verrichtungsgehilfe, § 839 BGB. vgl. unter Amtspflichtverletzung, § 847 BGB. vgl. unter Schmerzensgeld
- §§ 823, 89, 31 BGB. Verkehrsregelungs- und Sicherungspflicht des Arbeitsamtes 66¹
- § 823 BGB. In kleinen Gemeinden kann unverzügliches Streuen gegen Blätte im allgemeinen nur an Verkehrsmittelpunkten gefordert werden 836¹⁰
- § 823 BGB. Die Bedenken der früheren Rechtsprechung gegen Zulassung der Unterlassungsklage neben Strafverfolgung sind in der Rechtsprechung des RG. noch keineswegs überwunden 44⁵
- Der einem Dritten zustehende Schadensersatzanspruch, der sich auf die Entziehung von Diensten des Verletzten gründet, ist nur im Falle der Haftung nach §§ 823 ff. BGB. gegeben, dagegen nicht bei einer Haftung, die sich auf den Rahmen des KraftfG. beschränkt 152² 834⁸
- § 823 BGB. § 18 KraftfVerfV. Solange der vorausfahrende Führer nicht positiv zu erkennen gegeben hat, daß er die Überholungsabsicht bemerkt habe, muß der nachfolgende Kraftfahrzeugführer auch die Möglichkeit in Rechnung stellen, daß seine Signale überhört sind 835⁵
- §§ 276, 823 BGB. Schuldhaft handelt, mag auch die Strafe nicht gesperrt sein, der Kraftfahrer, der anstatt seine Fahrt kurz zu unterbrechen, in eine durch eine Menschenmenge bei Gelegenheit einer Geschwindigkeitsprüfung gebildete schmale Fahrtlinie hineinfährt, obwohl er mit dem Entgegenkommen eines an der Prüfung beteiligten Kraftfahrzeuges rechnen muß 511⁴
- § 823 BGB. Der Wegeunterhaltungspflichtige muß bei Straßen, auf denen ein reger Kraftfahrzeugverkehr herrscht, für eine derartige Unterhaltung sorgen, daß auch Gefahren vorgebeugt wird, die nur bei unvorsichtiger Benutzung durch Kraftfahrer entstehen. Zur Frage, ob insolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Verletzung der Wegeunterhaltungspflicht als nicht schuldhaft anzusehen ist. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten 714⁸
- §§ 823 ff. BGB. Verletzt jemand die ihm aus einem Beförderungsvertrag obliegende Verpflichtung, für die sichere Beförderung zu sorgen, so muß er beweisen, daß der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten sei. Daß die Haftung aus dem Beförderungsvertrag gegeben ist, schließt eine Inanspruchnahme aus u. S. nicht aus. Auch für u. S. gelten die Regeln des Beweises des ersten Anscheines 838¹¹
- § 823 BGB. Verzögert der HypSchuldner durch nicht stichhaltige Entwendungen die Befriedigung des Gläubigers, so ist er für den daraus erwachsenden Schaden bei fahrlässiger Handlungsweise dem Gläubiger ersatzpflichtig 634⁶
- § 823 BGB. Der Inhaber einer in Erbpacht gegebenen Mühle haftet wegen Verletzung der dem Erbpächter laut Rechte obliegenden Brückenunterhaltungspflicht weder aus Vertrag noch aus u. S. 709³
- §§ 823, 826 BGB. Darin allein, daß die Belegschaft den Willen, am 1. Mai nicht zu arbeiten, in die Tat umgesetzt und durch Nichterscheinen am 1. Mai die Betriebsruhe verursacht hat, ist nicht ein Handeln wider die guten Sitten zu erblicken. Bei einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung ist die Arbeitsniederlegung jedes einzelnen Arbeitnehmers mitverursachend für den aus der Arbeitsniederlegung in ihrer Gesamtheit entstandenen Schaden, sofern der adäquate Kausalzusammenhang gegeben ist. Sein Vorhandensein ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn ein Arbeitnehmer in Kenntnis des Umstandes, daß andere Arbeitnehmer zu gleicher Zeit das gleiche tun, die Arbeit niederlegt 249¹²
- § 826 BGB. Die vorbeugende Unterlassungsklage. Schrifttum 214
- § 826 BGB. Eine schwere wirtschaftliche Notlage darf als Bedingung der Erlaubtheit eines Boykotts nicht gefordert werden. Zugunsten desjenigen, der Boykott verhängt hat, sind die Beschränkungen, die er dem Boykott gegeben hat, zu beachten, ebenso die von ihm verfolgten Ziele. Die Unterlassung einer vorherigen Warnung oder eines vorherigen Berichtigungsrechts kann nur dann als Moment des Unrechtes in Betracht kommen, wenn diese Maßnahmen einen Erfolg versprochen hätten und der Täter sich dessen bewußt war 46⁶
- § 826 BGB. Darin, daß die Branntweinmonopolverwaltung bei Erlaß ihrer Bezugsbedingungen für Monopolspirit gewisse Wünsche der Verarbeiter von Maisbranntwein nicht in Rechnung gezogen hat, liegt kein Verstoß gegen die guten Sitten 331²
- § 826 BGB. Eine Monopolstellung verpflichtet nicht ohne weiteres zum Abschluß von Verträgen. Nur ihr Mißbrauch verstößt gegen die guten Sitten. Ein Mißbrauch ist nicht schon dann vorhanden, wenn der Monopolinhaber seine eigenen Interessen vertritt, sondern nur, wenn er seine Stellung benutzt, um Dritten unvernünftige Opfer aufzuzwingen und sich unbillige Vorteile zu verschaffen. Es ist nicht unbillig, wenn das Elektrizitätswerk die Versorgung eines Zwangsverwalters, der ein wertvolles Grundstück verwaltet, von der Bezahlung verhältnismäßig nicht sehr beträchtlicher Rückstände aus der Zeit vor der Verwaltung abhängig macht 928¹⁵
- § 826 BGB. Die Weigerung, mit Konkursverwalter einen neuen Vertrag abzuschließen, ist jedenfalls dann kein Ver-

stoff gegen die guten Sitten, wenn kurz vorher ein Gericht diese Stellungnahme des Elektrizitätswerkes ausdrücklich gebilligt hat 929¹⁷

§ 826 BGB. Der Elektrizitätsversorgungsvertrag ist ein einheitl. Vertrag i. S. von § 17 RD. Die Drohung der Stromsperre bei Zahlungsverzug ist nicht widerrechtlich, auch nicht gegenüber dem Konkursverwalter. Dem Konkursverwalter steht die Wahlfreiheit gem. § 17 RD. gegenüber dem Elektrizitätswerk ebenso zu wie gegenüber anderen Gläubigern, denn er kann für die Stromerzeugung durch Kauf oder Miete einer Maschine ein Provisorium schaffen 929¹⁸

§ 826 BGB. Gegen die guten Sitten verstößt, wer zu eigenem Vorteil und zum Schaden eines anderen die freie Konkurrenz der Bieter bei einer Zwangsversteigerung ausschaltet 425⁴

§ 843 III BGB. Einen wichtigen Grund für die Zuerkennung einer Kapitalabfindung kann der Wunsch eines noch jugendlichen Verletzten abgeben, sich durch Errichtung eines Erwerbsgeschäftes selbstständig zu machen 840¹²

Für die Verjährung der Ansprüche aus § 75 Einl.N.R. und § 26 Gew.D. gilt § 195, nicht § 852 BGB. 490²

Unfall

Durch Einstw.Berf. Abschlagszahlungen anzunehmen auf Schadensersatz für die Vergangenheit aus einem U., ist unzulässig 68⁵

Unfallversicherung

vgl. unter Versicherungsrecht

Ungarn

§§ 2, 6, 31 AusliefG. i. Verb. m. den deutsch-ungarischen Vereinbarungen von 1907/08. Zustimmung zur Weiterkese- rung eines Verfolgt (Fall Cuomo und Willfrandi) 988⁷

Ungebühr

des Angekl. vgl. unter Sitzungspolizei

Unlauterer Wettbewerb

Schrifttum 213

§§ 1, 3 UnlWB. Ein von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossener Rechtskonsulent be- geht u. W., wenn er sich als RA. a. D., Assessor a. D. oder als Syndikus bezeichnet. Die Bezeichnung als RA. soll Vertrauenswürdigkeit nach außen hin zum Ausdruck bringen, die der von der Anwaltschaft Ausgeschlossene verwirkt hat. Das gleiche gilt von der Bezeichnung als Assessor, abgesehen davon, daß das Recht zur Führung dieser Bezeichnung schon durch die Zulassung zur Anwaltschaft verlorengeht. Unter „Syndikus“ versteht das Durchschnittspublikum einen vorgebildeten Juristen, der als Rechts- berater bei einem kaufmännischen Unter- nehmer oder einer Körperschaft angestellt ist 530³

Die wegen Geschäftsverlegung angekündigte Räumung des ganzen Warenlagers in den alten Geschäftsräumen fällt nicht unter den Begriff des Räumungsverkaufes i. S. des § 7 a UnlWB. Geschäfts- verlegung ist regelmäßig kein ausreichender Grund zur Anündigung eines Räu- mungsverkaufes; die Anündigung kann u. U. eine täuschende Reklame enthalten (§ 4 UnlWB.). Die Veranstaltung ist, wenn damit in Wahrheit nicht mehr saisongemäße Waren abgetoßen werden sollen, als Saisonschlussverkauf (§ 9 Unl- WB.) anzusehen 68⁷

§§ 17, 20 UnlWB. Für den Begriff des Angestelltenverhältnisses i. S. des Unl- WB. ist nicht ohne weiteres die Aus- legung dieses Begriffes im Arbeitsrecht und Steuerrecht maßgebend 953⁷

Unterhalt

vgl. auch U. des unehelichen Kindes unter u. R.

Die U.pflichten im deutschen internatio- nalen Privatrecht. Schrifttum 150

Die letzten zivil- und öffentlich-rechtlichen Mittel gegen böswillige U.pflichtige. Schrifttum 150

§ 1603 BGB. Ein kommunaler Fürsorge- verband kann zum Zwecke des Rückgrif- fes das Existenzminimum eines Beamten nicht anders berechnen als nach allge- meiner Anschauung 868³

Abkommen über die U.rente innerhalb eines Eheprozesses ist nicht nichtig, wenn das Ergebnis des Eheprozesses dadurch nicht beeinflusst worden, sondern der Streit nur abgeklärt worden ist. Zur Frage der Unentgeltlichkeit 154³

Abkommen über die U.rente innerhalb eines Eheprozesses ist nicht nichtig, wenn die Parteien überzeugt sind, daß der Scheidungsanspruch auf alle Fälle durch- dringen wird 155⁴

Ein U.vertrag zwischen Ehegatten, in dem sich ein Teil verpflichtet, dem anderen Ehegatten für den Scheidungsfall eine bestimmte U.rente zu zahlen und be- stimmte Scheidungsgründe nicht geltend zu machen, dient nicht zur Erleichterung der Scheidung, denn die Abstandnahme davon, Scheidungsgründe vorzubringen, mußte die Scheidung erschweren 181¹

Das Scheidungsgericht ist nicht zuständig für einen Arrest zur Sicherung künftiger U.anprüche der Ehegatten unterein- ander 182⁹

§§ 15, 40, 52, 56 EinlStG. Bedeutung der Zahlung von U. an die geschiedene Ehe- frau nach Wiederverheiratung des Man- nes 195¹

Unterlassungsklage

§ 823 BGB. Die Bedenken der früheren Rechtsprechung gegen Zulassung der U. neben Strafverfolgung sind in der Rechts- sprechung des RG. noch keineswegs überwunden 44⁵

Die vorbeugende U. Schrifttum 214

Unterföhlung

§ 350 StGB. „In amtlicher Eigenschaft empfangen“ sind bereits diejenigen Gel- der, deren Eingabe und Empfangnahme im unmittelbaren ursächlichen Zusam- menhang mit der befugten amtlichen Tätigkeit des Beamten standen; ein sol- cher Zusammenhang ist gegeben, wenn der Beamte irrig seine Zuständigkeit an- genommen hat, oder wenn der Zahlende sich im Irrtum über die Berechtigung des Beamten zur Empfangnahme der Gelder befand, der Beamte den Irrtum erkannte und trotzdem die Gelder an- nahm 175²³

Unterfuchungshaft

§ 114 d StPB. Der Antrag, über den Haftbefehl nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, ist statthaft, auch wenn bereits eine Haftbeschwerde verworfen ist 976¹⁰

§ 450 StPB. Abgesehen von der Anrech- nung der U. beginnt grundsätzlich die Strafzeit erst mit dem Eintritt des Ver- urteilen in die zur Verbüßung der Strafe bestimmte Anstalt 465⁹

Untreue (§ 266 StGB.)

Der Geschäftsführer einer GmbH., der zur Sicherung eigener, von den Gesellschaf- tern befristeter Forderungen gegen die Gesellschaft Blankowechsel der Gesellschaft ausfüllt und für sich verwendet, begeht U. 114¹²

Eine Verfügung zum Nachteil des Voll- machtgebers kann darin liegen, daß der

Bevollmächtigte durch Buchungsmaß- nahmen den Anschein der Tilgung einer in Wirklichkeit noch bestehenden Forde- rung des Vollmachtgebers erweckt und hierdurch deren rechtzeitige Geltend- machung verhindert 434¹⁸

Nicht nur Eingriffe rechtlicher Art, son- dern auch tatsächliche Einwirkungen kön- nen den Begriff des Verfügens über Forderungen erfüllen. Eine Verfügung zum Nachteil des Vollmachtgebers kann vorliegen, wenn der Bevollmächtigte durch unberechtigte Buchungsmah- nungen sein Schuldkonto bei dem Vollmacht- geber geringer erscheinen läßt 435¹⁹

Der bevollmächtigte Rendant einer Kreis- spartkassa verfügt zu deren Nachteil über ihn anbertrautes Vermögen, wenn er die Ausw.Beträge für durch den Wäh- rungsverfall entwertete, von ihm aus eigener Tasche bezahlte Forderungen der Spartkassa für sich einzieht 1027¹⁶

Läßt sich der nur „Bevollmächtigte“ eines anderen bei der Errichtung einer öffent- lichen Urkunde über ein Rechtsgefäß i. S. des § 168 FGB. unter dem Namen seines Vollmachtgebers auführen, so be- wirkt er dadurch die Beurkundung einer unwarharen rechtserblichen Tatsache. Bei der Prüfung des subjektiven Tatbestan- des wird es auf den vom Täter verfolg- ten Zweck ankommen. Wollte er den Ver- tragsgegner lediglich über die äußere Erscheinung des Vollmachtgebers täu- schen, so wird es regelmäßig an dem Be- wußtsein der Rechtserblichkeit der un- richtigen Beurkundung fehlen 447³⁹

Die Bestellung zum Pfleger bzw. die Er- weiterung einer schon bestehenden Pfleg- schaft setzt eine „Verpflichtung“ des Pfl- gers durch das VormGer. voraus. Er- langt der Pfleger jedoch ohne die „Ver- pflichtung“ durch einen die Bestellung zum Pfleger aussprechenden Beschluß des VormGer. die tatsächliche Möglich- keit, rechtsgeschäftliche Verfügungen für das Mündel vorzunehmen, so gilt er als „Kurator“ i. S. des § 266 Ziff. 1 StGB. 175²²

In der Unterlassung zinsbringender An- legung von Mündelgeld kann eine U. des Pflegers liegen, wenn dies geschieht, um das Geld zur eigennützigen freien Ver- fügung des Pflegers bei etwaigem Be- darf bereitzuhalten 175²³

Veräußert der im Güterstande der allge- meinen Gütergemeinschaft lebende Ehe- mann ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück unter Mißbrauch der Unrich- tigkeit des Grundbuchs, in dem er noch allein als Eigentümer eingetragen ist, so liegt darin zwar keine U., wohl aber Betrug durch Vorspiegelung der alleini- gen Verfügungsbefugnis bei der Auf- lassungserklärung gegenüber dem Grund- buchrichter, der ohne Bindung an die Er- klärung der Parteien zu selbständiger Prüfung ihrer Befugnisse von Amis wegen verpflichtet ist 609¹²

DepoU. nach deutschem Recht, begangen durch Verpfändung von Wertpapieren, wird im österreichischen Recht durch das Verbrechen der Veruntreuung gedeckt 1028¹⁷

Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)

vgl. unter Zurechnungsfähigkeit

Urkundenfälschung

Das Delikt der U. im Bezirke des RG. Gera. Schrifttum 421.

§ 267 StGB. Setzt der frühere Geschäfts- führer einer GmbH. nach Erlöschen sei- ner Vertretungsmacht auf einen Wechsel einen Annahmevermerk unter den Fir-

mennamen der GmbH. und unter Beifügung seines eigenen Namens, so liegt lediglich eine schriftliche Lüge über seine Vertretungsmacht, nicht aber U. vor 436²⁰

§ 267 StGB. Das widerrechtliche Anbringen des unveränderten echten Kennzeichens eines zugelassenen Kraftfahrzeuges an einem nicht zugelassenen Kraftfahrzeug ist keine U. 853¹

§ 268 StGB. Der Tatbestand erfordert, daß der Täter von der falschen Urkunde einen solchen Gebrauch macht, der objektiv oder doch nach der Vorstellung des Tätschlers geeignet und darauf gerichtet ist, den erstrebten Vermögensvorteil unmittelbar herbeizuführen 479²⁰

Urkundenprozeß

bgl. auch unter Wechselprozess
Schreibgebühren in Höhe von 30 Pf für die Seite für Abschriften, die bei U. gem. § 593 ZPO. der Klageschrift beigelegt werden müssen, sind erstattungsfähig, soweit die Herstellung der Abschriften zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist 1091¹

§ 598 ZPO. Das Armenrecht kann dem im U. Verklagten nicht verweigert werden, wenn seine Einwendungen in diesem Prozeß ausgeschlossen, aber im Nachverfahren beachtlich sind 555⁵⁶

§ 600 ZPO. Wenn es im Nachverfahren zu einem rechtskräftigen Urteil schon vor Abschluß des Vorverfahrens kommt, ist für eine abweichende Entscheidung im Vorverfahren kein Raum mehr. Das im Vorverfahren eingelegte Rechtsmittel wird dann gegenstandslos 864¹⁵

§ 25 GKG. Getrennte Anfechtung von Vorbehalts- und Nachverfahrensurteil eröffnet zwei selbständige Rechtsmittelinstanzen 1080¹⁶

Urlaub

Erklärt der Arbeitgeber nach Ablauf des TarVertr., daß für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses die allgemeinen gesetzlichen Best. maßgebend sein sollen, so wird hierdurch bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der U.anspruch noch nicht berührt 243⁶

Dem Beurlaubten oder auf U.vergütung Anspruch erhebenden Arbeiter ist nur der Lohn zu gewähren, den er verdient haben würde, wenn er tatsächlich gearbeitet hätte 244⁷

Urteilsausfertigung

§ 35 StPO. Akteneinsicht des Verteidigers und Anspruch auf U. nach rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren 526²

Urteilsberichtigung

§ 319 III ZPO. U. auch dann zulässig, wenn eine Partei bereits in der Klage unrichtig bezeichnet war und dies in einem Versehen einer der Parteien seinen Grund hatte, wenn nur feststeht, wer als Partei gemeint war 532⁶

§ 561 ZPO. Die Begründung eines Beschlusses, der einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes ablehnt, stellt einen noch zum Verfassungsverfahren gehörigen Vorgang dar und darf deshalb in der Rev.-Inst. zur Auslegung des Sinnes des Tatbestandes herangezogen werden 44⁵

Urteilsverkündung

§ 310 ZPO. EntW. v. 1924. Zulässigkeit schriftlichen Verfahrens nach teilweiser mündlicher Verhandlung. Zur Notwendigkeit der Verkündung und Zustellung des Urteils für sein rechtliches Dasein 514⁸

Der Mangel einer formgültigen — mit Zustimmung der Parteien durch den

Einzelrichter erfolgten — Verkündung eines Kammerurteils ist, bei absichtlicher oder stillschweigender Nichttrüge in der Verzinst. nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, da es sich nur um eine „funktionelle Unzuständigkeit“ des Einzelrichters handelt 534¹¹

Der Fehler, der mit der Verkündung eines von der Kammer erlassenen Urteils durch den Einzelrichter begangen wird, zwingt auch in vermögensrechtlichen Sachen mindestens dann zur Aufhebung und Zurückverweisung, wenn die Parteien nicht nach dem Verfahrensverstöß auf seine Rüge verzichtet haben 1080¹⁷

§ 268 StPO. Eine Befantgabe des Zeitpunktes der U. ist nur geboten, wenn diese ausgeübt wird, nicht aber, wenn sich an die Verhandlung sofort die Beratung und an diese in der fortgesetzten Hauptverhandlung die U. anschließt, selbst wenn die Beratung durch eine Nachtrüge unterbrochen wird 434¹⁸

Die Verletzung des § 268 StPO. als Revisionsgrund 942

Nach Teil 1 Kap. I Art. 2 § 3 RotW. v. 14. Juni 1932 ist für die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Rev. gegen Gerichts-urteile nur der Zeitpunkt der Verkündung des Urteils des BG. maßgebend, nicht der Zeitpunkt der Verkündung des Urteils des ersten Rechtszuges 464¹

Urteilsveröffentlichung

§ 200 StGB. In der Verlängerung der Frist für die U. Befugnis liegt eine reformatio in pejus 955¹⁰

PröfG. Verpflichtung des Redakteurs zur Bekanntgabe eines gegen ihn selbst erlassenen Strafurteils. Form des Aufnahmeerfahrens. Gutgläubige Verweigerung der Aufnahme 482²⁴

Ufshig

Auslieferungsfall 496

Benegont

Auslieferungsfall 989⁸

Verarbeitung

Durch die Renobierung eines alten Bildes wird nicht eine neue Sache i. S. der §§ 950 f. BGB. geschaffen 42⁴

§ 950 BGB. Ein Eigentumsvorbehalt, durch welchen vereinbart ist, daß an Stelle des unter Eigentumsvorbehalte gelieferten Holzes die aus diesem Holz gefertigte Sache oder die gleiche Menge gleichartigen Holzes in das Eigentum der Verkäuferin übergehen soll, ist grundsätzlich unwirksam 718³

Veräußerungsverbot

§§ 135, 136 BGB. Eine Beschlagnahme des Gutsinventars wegen rückständiger Landchaftszinsen ergreift nicht ohne weiteres auch das Milchgeld 715¹⁰

Verbandsvertreter

Erteilt eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern dem Angestellten eines Mitgliedes Vollmacht, das Mitglied vor dem ArbG. zu vertreten, so erlangt der Angestellte die Befugnis zur Prozeßvertretung nur dann, wenn er auch zu der Vereinigung in persönlichem und wirtschaftlichem Abhängigkeitsverhältnis steht, nicht aber dann, wenn die Vollmacht als auf die Umgehung des Vertretungszwanges hinauslaufend erteilt ist, um dem Mitglied die Anwaltskosten vor dem ArbG. zu ersparen 138¹

Die Grenzen der Vertretungsbefugnis wirtschaftlicher Vereinigungen (§ 11 Arb-G.) 205

Verbindung von Prozessen

§ 147 ZPO. Der Beschluß über B. mehrerer P. wirkt auch, ohne daß er schriftlich

fixiert oder in das Sitzungsprotokoll aufgenommen ist; die Anwaltsgebühren berechnen sich von B. ab nach dem Gesamtwert. Bei angeschlossenem, durch Kostenersatzung und Verrechnung erledigten Verfahren dürfen festgesetzte Anwaltsgebühren nicht mehr geändert werden, wenn eine so lange Zeit inzwischen verstrichen ist, daß der Armenanwalt mit Änderung der Festsetzung nicht mehr zu rechnen braucht. 1/2 Jahr ist u. U. keine genügend lange Zeit 550⁴⁷

Verbrauch der Straflage

Die Bedeutung der Regel ne bis in idem beim Vorliegen mehrerer, das Hauptverfahren vor verschiedenen Gerichten teils wegen selbständiger Einzelhandlungen, teils wegen gewerbsmäßiger Straftat eröffnender Beschlüsse 456⁴⁷

Ist der Angekl. wegen fortgesetzter strafbarer Handlung bereits rechtskräftig verurteilt, so ist die St. bzgl. der in den Fortsetzungszusammenhang fallenden Einzelhandlungen verbraucht. Liegt z. B. der Verurteilung das Prozeßhindernis des Klageverbrauches vor, so hat das BG. nicht gem. § 328 III StPO. die Verweisung auszusprechen, es muß vielmehr selbst auf Einstellung des Verfahrens erkennen 454⁴⁶

Verdränge

Die Bescheinigungen der Ausweisung oder Verdrängung von Versicherten, die auf Grund der W. über die Anrechnung von Beitragswochen in der ArbVers. v. 7. Febr. 1925 i. Verb. m. dem Erlass des Min. f. Volkswohlfahrt v. 12. März 1925 von den Fürsorgestellen des Roten Kreuzes ausgestellt werden, sind auch für die Versicherungsbehörden bindend 806⁹

Verein

§§ 31, 831 BGB. Für deliktische Handlungen der Vertreter eines nicht rechtsfähigen V. haften alle Mitglieder persönlich mit der Maßgabe, daß jeder Einzelne die persönliche Haftung dadurch ausschließen kann, daß er für sich den Entschuldungsbeweis führt 423¹

Bei der Buch- und Betriebsprüfung eines Spar-, Kredit- und BezugsV., eGmbH., dessen Gewerbebetrieb sich nicht auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, verstößt das Verlangen auf Vorlage der Sparsparbücher auch dann nicht gegen Recht und Billigkeit (§ 11 ABGD.), wenn der V. befürchtet, daß Kunden Sparguthaben, die der Steuerbehörde verborgen werden sollen, zurückziehen 352²

§§ 5, 6 PrGewStPO. Beiträge zu Standesvereinen sind nicht abzugsfähig 1093¹

Vereinigte Staaten von Amerika

bgl. unter U.

Verzinsungsfreiheit (Art. 159 RWerf.)

Zwangsinnungen sind tariffähig. Art. 159 RWerf. schließt vorübergehende Beschränkung der V. nicht aus. Durch den Abschluß von TarVertr. durch die Zwangsinnung werden seine Mitglieder wie bei jeder freien Vereinigung für die Dauer des TarVertr. gebunden. Diese gesetzliche Bindung kann durch eine einseitige einfache Willenserklärung der tarifgebundenen Innungsmitglieder, auch wenn sie gleichzeitig einer freien Arbeitgebervereinigung angehören, nicht aufgehoben werden. Den Mitgliedern bleibt die Freiheit, sich zur Vereinigung zusammenzuschließen, um auf diesem Weg durch Abschluß eines anderen TarVertr. ihre eigenen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren. Dieser neue TarVertr. geht nicht ohne weiteres dem In-

nungsTarVertr. vor. Das Verhältnis bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über Tarifkonkurrenz 797²

Gegenüber der an sich bestehenden Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers ist der Arbeitnehmer nicht nur für den objektiven Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Art. 159 RVerf., sondern auch für ein zugleich vorliegendes subjektives Verschulden des kündigenden Arbeitgebers beweispflichtig. Wird die Kündigung aus einem durch sachliche Rücksichten gebotenen Grunde notwendig, so ist der Arbeitgeber in der Wahl der zu kündigenden Arbeitnehmer nicht beschränkt. Es ist im Gegensatz zu § 95 BetrRG. für die Anwendbarkeit des Art. 159 RVerf. immer ein subjektives Verhalten des Handelnden erforderlich, welches dessen Willen oder Absicht, mit der Kündigung gerade oder vornehmlich die V. des Gefündigten einzuschränken, einschließt 72¹

Bereitstellung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB.)
Ein Grundstück scheidet als Gegenstand der V. d. Z. nicht schon deshalb aus, weil die Belastung den geschätzten Zwangsversteigerungswert erreicht oder etwa übersteigt. § 288 setzt nicht voraus, daß tatsächlich die Befriedigung des Gläubigers bereitgestellt worden ist. Erforderlich ist nur die entsprechende Absicht des Täters 437²¹

Verfahrensverstoß
§ 295 ZPO. Der Fehler, der mit der Verkündung eines von der Kammer erlassenen Urteils durch den Einzelrichter begangen wird, zwingt auch in vermögensrechtlichen Sachen mindestens dann zur Aufhebung und Zurückverweisung, wenn die Parteien nicht nach dem V. auf seine Rüge verzichtet haben 1080¹⁷

Verführung
§ 182 StGB. Ein wegen Beleidigung gestellter Strafantrag umfaßt im Zweifel auch eine etwa mit vorliegende V. Die Feststellung, daß sich ein 14-jähriges Kind gegenüber unsittlichen Angriffen willfährig und begehrt gezeigt hat, rechtfertigt noch nicht die Annahme, daß dem Täter kein ernstlicher, ihm bewußter Widerstand entgegengesetzt worden sei 474¹²

Vergleich
Die außergerichtliche Treuhandliquidation. Schrifttum 95

§ 313 III ZPO., nach welchem für das auf Anerkennung ergehende Urteil die bloße Bezugnahme auf die Klageschrift zuzulassen ist, ist auch auf eine vergleichsweise erfolgendes Anerkennnis in entsprechender Anwendung auszudehnen 534¹⁰

§ 766 ZPO. Hat der Ehemann in einem gegen ihn gerichteten Räumungsverfahren sich durch gerichtlichen V. zur Räumung der Wohnung verpflichtet, dann hat die Ehefrau kein Recht zur Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung mit der Begründung, daß sie Mitmieterin sei, aber gegen sie ein Schuldtitel nicht vorliege 194⁸

Das ArbG. ist für eine Vollstreckungsgegenklage zwar gegenüber Urteilen des ArbG., nicht aber gegenüber V. zuständig 1092¹

Gegen Entscheidung des VCA. oder seines Vorsitzenden, durch die die Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt wird, weil es durch V. beendet sei, ist die Rechtsbeschwerde zulässig 918⁰

Zur Frage der Rechtswirksamkeit eines vom Jagdvorsteher in Pachteinigungs-sachen geschlossenen V. 681

Unabänderlichkeit des öffentlichen Jagd-rechtes. Die Parteien sind nicht imstande, die Best. des § 4 Pr-JagdO. über Bildung eines Eigenjagdbezirkes durch V. oder Anerkennnis abzuändern 737²

§ 23 GRG. „Erledigung“ des Rechtsstreites durch den V. 538¹⁷

§ 79 GRG. Der Beitritt eines Dritten zum V. der Prozeßparteien begründet keine Kostenmitlast des Dritten 540²²

Vergleichsgebühr

§ 13 Ziff. 3 RAGebO. Die Bedeutung des Protokollvermerkes über Erledigerklärung der Hauptsache für die Bemessung der V. 546³⁸

§ 13 Ziff. 3 RAGebO. V. des für die Zwangsvollstreckungsinstanz beigeordneten Armenanwalts 563⁰

§§ 13, 14 RAGebO. Der RA. kann bei Übertragung der Vertretung für einen gegen den Mandanten erst anzutragenden Prozeß und bei Abschluß eines Vergleiches in diesem Stadium die halbe Prozeßgebühr und die V. beanspruchen 765⁴

§ 13 Ziff. 3 RAGebO. Bei Vergleichsabschluß unter Vorbehalt des Widerrufs hängt die Entstehung der V. von dem Unterbleiben des Widerrufs ab 1077¹³

§§ 44, 89 RAGebO. Die V. für den Korrespondenzanwalt kann neben der Verfahrensgebühr erstattungsfähig sein 542²⁰

Vergleichsverfahren, gerichtliches

Die V. über das Vermögen der OHG. und der persönlich haftenden Gesellschafter. Schrifttum 96

Zum Entwurf einer neuen VerglO. 993

§ 15 VerglO. Wann ist der Vergleichsvorschlag „bestimmt?“ 1003

Vergnügungssteuer

Art. II § 9 der Reichstattsbest. über die V. Die Vorschr. einer Ortsatzung, wonach bei einer Kartensteuer die Steuer für die einzelne Karte auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet wird, ist rechtsgültig 397³

Verhandlungsgebühr

§§ 17, 13 Ziff. 4 RAGebO. In Ehesachen kann der RA. für die weitere Verhandlung nach Beweisaufnahme — sofern die andere Partei nicht durch RA. vertreten ist — nur eine Gebühr in Höhe von $\frac{5}{20}$ fordern 546³⁹

§ 17 RAGebO. Vernimmt der Einzelrichter in einem Vortermin einen Zeugen, so steht dem RA. die erhöhte V. nicht zu 1078¹⁴

§ 43 RAGebO. Im Verwaltungstreitverfahren kann der obsiegende Teil für die Tätigkeit seines RA. die V. ganz, die Prozeßgebühr aber nur zu $\frac{5}{10}$ erstattet beanspruchen 576¹

Verjährung

§§ 894, 898 BGB. Eintragung einer vor 1900 entstandenen Grunddienstbarkeit. Der Anspruch auf Eintragung unterliegt der 30-jährigen V. gem. § 194 BGB. 646⁰

Für die Verjährung der Ansprüche aus § 75 Einl. AR. und § 26 GewO. gilt § 195, nicht § 852 BGB. 490²

§§ 194, 198 BGB. Schuldrechtliche Verträge auf laufend wiederkehrende Leistungen sind einer V. des Gesamtanspruches zugänglich 689²

§ 203 BGB. Wird einer armen Partei ungeachtet sorgfältiger Begründung des Armenrechtsgesuches und Ausnutzung aller Rechtsbehelfe das Armenrecht zu Unrecht verweigert, so kann das einen unabwehrbaren Zufall i. S. von § 203 BGB. darstellen 1062¹⁴

§ 209 BGB. Durch Bezahlung eines Wechsels wird die V. der dem Wechsel zugrunde liegenden, den Wechselbetrag übersteigenden Forderung nicht unterbrochen. Durch Zwangsvollstreckung in Vollziehung eines Arrestes oder einer Einstoßverf. wird die V. unterbrochen 1035¹

§ 477 BGB. Zu den Eigenschaften eines verkauften Unternehmens gehören als die den Geschäftsbetrieb ermöglichenden Umstände auch die Benutzbarkeit der, wenn auch von einem Dritten ermieteten Räume, in denen das Unternehmen betrieben ist. Ansprüche wegen Mängel dieser Räume können aber nicht mit der Irrtumsaufhebung, sondern nur mit der Gewährleistungsklage geltend gemacht werden und unterliegen der kurzen V. 905⁷

§ 852 BGB. Wider Treu und Glauben verstößt, wer die durch sein — wenn auch nicht arglistiges — Verhalten veranlaßte V. der Klagerhebung dazu ausnützt, der Klage die V. einrede entgegenzusetzen. Die V. des Anspruchs auf Schadensersatz wegen schuldhafter Zulassung des Eintrittes der V. beginnt nicht erst mit der Erhebung der Einrede der V., sondern schon mit der Vollenbung der V. Ansprüche aus Zuwiderhandlungen gegen die gemeinrechtlichen Interdikte, die den Anliegern Schutz in dem Gebrauch des Flusses gewährten, unterliegen der V. des § 852 BGB. Das Interdikt ne quid in flumine publico fiat will durch den Hinweis auf den vorigen Sommer keine Anschlußfrist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches setzen 508²

§ 902 BGB. Daraus, daß die Ansprüche aus im Grundbuch eingetragenen Rechten der V. nicht unterworfen sind, folgt nicht die Befugnis des Eigentümers, ohne Rücksicht auf abgeschlossene Verträge den Besitz einseitig zurückzufordern 696⁰

§ 8 Pr-EigentümererwerbG. v. 5. Mai 1872 sollte eine Resolvierung bei nachfolgender Eintragung schaffen, enthält aber keine „Verdinglichung“ durch Schöpfung eines bedingten Rechtes. Die Forderung aus der Vormerkung des § 8 unterliegt nach dem vor dem Inkrafttreten des BGB. geltenden preuß. Recht der V. 710⁵

Der RA. ist in der Verfst. zur selbständigen Beratung der Partei ohne Rücksicht auf die ihm von der Partei oder einem Korrespondenzanwalt erteilten Informationen, insbes. bei Teilansprüchen hinsichtlich der V. für die übrigen Ansprüche verpflichtet 1059⁰

Die Beschw. des Kostenschuldners gegen den Ansat von Gerichtskosten unterliegt ohne weiteres der Zurückweisung, wenn der Anspruch auf Rückzahlung zubielt gezahlter Gebühren bereits verjährt ist und die Staatskasse sich auf diese V. beruft 1071²

§ 68 StGB. Die Pflicht zur Anzeige des Trödelhandels setzt mit der Anschaffung der gebrauchten Gegenstände ein und hält an bis zum Zeitpunkt des Verkaufes dieser Sachen 233¹³

§ 69 StGB. Die V. der Beleidigung wird nur unterbrochen, wenn das Ermittlungsverfahren auf Grund einer Anzeige, nicht aber „auf anderem Wege“ eingeleitet wurde 56¹¹

Die V. von Steuerforderungen beginnt mit der Verwirklichung des Tatbestandes, an den das Gesetz die Steuer knüpft; somit bei der Grundsteuer, falls ein seit langer Zeit fortbestehendes Eigentum in Frage

steht, mit dem Beginn jedes Steuerjahres. Sind nach einem GemLmG. bei Grundstücken, die als Bauland bewertet worden sind, die aber landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, die Vermögenswerte auf Antrag des Pflichtigen auf den Wert herabzusetzen, der 1914 festzusehen gewesen wäre, wenn damals die Grundstücke lediglich diesem Zwecke gedient hätten, so hat der StPfl. einen Rechtsanspruch auf diese Herabsetzung, und zwar selbst dann, wenn z. B. der Steuerfestsetzung die Möglichkeit einer Benutzung als Bauland fortbesteht 396¹

Die Vorschr. über die StrafB. gehören als sog. gemischte Rechtsnormen nicht ausschließlich dem Verfahrensrecht an, sie sind vielmehr zugleich auch sachlich rechtlicher Natur. § 468 ABGd. bezieht sich nur auf das gerichtliche Verfahren, für das er eine Urteilsvoraussetzung schafft und das Ruhen der B. begründet, gilt dagegen nicht, auch nicht entsprechend, für das Verwaltungsstrafverfahren. Deshalb ruht nicht etwa die B. der Verfolgung einer Steuerzuwiderhandlung auch im Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens 336⁷

Lohnsteuerbefürzung. Wird geg. die Pflicht zur Führung von Lohnkonten verstoßen, so beginnt die B. mit dem Tage, an dem die Konten in Ordnung gebracht werden 343³

§ 29 RVD. Die Aufforderung zur Einreichung von Lohnnachweisen seitens des Berufsgenossenschaftsvorstandes an den Unternehmer reicht nicht aus, um eine Unterbrechung der B. von Ansprüchen der VerGen. auf rückständige Prämien herbeizuführen 805⁷

Verkaufsprämie

B. und andere Umsatzbeteiligungen, die an Verkäuferinnen in Einzelhandelsgeschäften gewährt werden, sind auf das Tarifgehalt anzurechnen 277²

Verkehrsgebühr

vgl. unter Korrespondenzanwalt

Verbindung

vgl. unter UrteilsB., Beschluß

Verlesung von Schriftstücken

§ 254 StPD. Hat der Angekl. in einem früheren Strafverfahren Tatsachen zugegeben, aus denen sich die „Gewerbsmäßigkeit“ der jetzt gegen ihn anhängigen strafbaren Handlungen feststellen läßt, so kann das frühere richterliche Protokoll über sein „Geständnis“ verlesen werden 453⁴⁴

§ 325 StPD. Auch nach der NotVD. v. 14. Juni 1932 bleibt es unzulässig, in der VerJnst. die Aussage eines in erster Instanz vernommenen Zeugen zu verlesen, wenn dessen Vorladung wiederholt war 471⁸

§ 325 StPD. Über das B. von Aussagen in der VerJnst. 943
Wird in der VerJnst. die Aussage eines in erster Instanz vernommenen Zeugen gem. § 325 StPD. verlesen, so darf auch die zu Vorhaltungszwecken in erster Instanz herangezogene polizeiliche Aussage des Zeugen mitverlesen werden 959¹⁵

Vermächtnis

Das B. eines Nießbrauches an einem Nachlaß kann als B. lediglich des obligatorischen Anspruches auf die Nutzung des Nachlasses angesehen werden 184¹²

Vermögenssteuer

Neufeststellung der Einheitswerte und Neuveranlagung 302

Vermögens- und Erbschaftsteuer= nebst RBewertG. Schrifttum 324

Das VermStG. 1931. Schrifttum 324.

§ 16 VermStG. 1925. Nur solche Steuerbeträge können „erstattet“ werden, die zuvor der Reichskasse zugeflossen waren. Nach § 108 ABGd. a. F. erlassene Steuern sind nicht „entrichtet“ 383⁴²

Vermittlungsverfahren

vgl. im Sonderregister „Recht der NotVD.“ unter NotVD. v. 27. Sept. 1932

Vernehmungstechnik

Förderung der B. durch mechanische Protokolle? 411

Verrat am deutschen Volke

vgl. im Sonderregister „Recht der NotVD.“ unter NotVD. v. 28. Febr. 1933

Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB.)

Für deliktische Handlungen der Vertreter eines nicht rechtsfähigen Vereins haften alle Mitglieder persönlich mit der Maßgabe, daß jeder Einzelne die persönliche Haftung dadurch ausschließen kann, daß er für sich den Entschuldungsbeweis führt 423¹

Wenn der Mitinhaber eines gemeinschaftlichen Geschäftes aus eigenem Entschluß tätig wird, ist der andere Mitinhaber nicht ohne weiteres als Besteller i. S. des § 831 BGB. anzusehen 152² 834⁸

§§ 7, 8, 9 KraftG. Das Urteil muß erkennen lassen, welche Anforderungen das Gericht nach § 831 gestellt hat. Der Kl. genügt seiner Darlegungspflicht, wenn er dargetut, daß eine Hilfsperson des B. tätig war; welche von mehreren in Betracht kommenden es war, braucht er nicht nachzuweisen 824²

§§ 9, 17 KraftG. Neben dem Beweis der Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei Leistung der Verrichtung ist solcher Beweis in Ansehung der allgemeinen Beaufsichtigungspflicht zu führen; an ihn sind die strengsten Anforderungen zu stellen. Der Tatbestand des § 831 setzt sich aus der Tat des Angestellten und dem vermuteten ursächlichen Verschulden des Geschäftsherrn zusammen, das Verhalten beider muß daher bei der Abwägung gewertet werden 830⁶

Veräumnisurteil

§ 542 ZPO. Im Falle verspäteter Einlegung der Berufung kann bei Ausbleiben des Verkl. in der mündlichen Verhandlung über sie nicht B. auf Zurückweisung der Berufung, sondern nur B. auf ihre Verwerfung ergehen. Ein früherer schriftlicher Wiedereinsetzungsantrag des Verkl. ist dabei unbeachtlich 1081¹⁰

§ 618 V ZPO. Auch auf den Mitschuldigerklärungsantrag hin kann gegen den Gegner kein B. ergehen 183¹⁰

Die Erfordernisse für die Bewilligung des Armenrechtes an den in unterer Instanz Obfiegenden sind durch die NotVD. v. 6. Okt. 1931 nicht verschärft; Prüfung der Aussichten seiner weiteren Rechtsverfolgung findet nicht statt, auch dann nicht, wenn etwa B. gegen ihn ergangen ist, das er durch Einlegung des Einspruchs angreift 519¹⁴

§ 74 II GKG. Vor Bezahlung der Prozeßgebühr hat die Terminbestimmung vor dem AG. zu unterbleiben, selbst wenn die zunächst beim ArbG. erhobene und an das AG. verwiesene Klage dem B. bereits zugestellt und beim AG. schon verhandelt worden ist. Auch der Antrag des B. auf Terminbestimmung ist in diesem Falle abzulehnen, und es darf dem B. auch nicht Termin zu dem Zwecke gegeben werden, daß der

Kl. darin nicht zur Verhandlung zugelassen werde und der B. gegen ihn B. ausbringen könne 566¹¹

Versicherungsbeitrag

Erbiten zur Brandstiftung gegen Gewährung eines Anteiles an der Versicherungssumme ist strafbar, weil die Erlangung der Versicherungssumme kein unmittelbar aus der Brandstiftung und dem B. sich ergebender Vorteil für Täter und Teilnehmer ist 428⁸

Ein auf Erlangung der Mobilienversicherungssumme abzielender B. wird durch Inbrandsetzung des Gebäudes nicht vollendet 779¹²

Versicherungsrecht, öffentliches

vgl. auch unter ArbVerm. und Arbeitslosenversicherung, Knappschaft, ferner im Sonderregister „Recht der NotVD.“ unter NotVD. v. 8. Dez. 1931

Die Arbeiterversorgung. Zeitschrift 212
RVD. Schrifttum 760

Reichsversicherungsordnung

§§ 4, 1326, 1343 f. RVD. Auf diejenigen Beamten der PrVerfAmt., die von den Verwaltungsorganen der Anstalten angestellt sind und nicht zu den in § 1348 RVD. bezeichneten Beamten gehören, finden die Vorschriften des DiszG. v. 21. Juli 1852 und jetzt der Beamtdienst-StrafD. v. 27. Jan. 1932 keine Anwendung. Sie werden auch nicht dadurch zu mittelbaren preuß. Staatsbeamten, daß sie als Beamte auf die RVerf. und PrVerf. vereidigt werden 808¹

§ 29 RVD. Die Aufforderung zur Einreichung von Lohnnachweisen seitens des Berufsgenossenschaftsvorstandes an den Unternehmer reicht nicht aus, um eine Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen der VerGen. auf rückständige Prämien herbeizuführen 805⁷

§ 205 I RVD. Nur solche eheliche Kinder, die einen begründeten familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben, sind unterhaltsberechtigter Kinder i. S. dieser Vorschrift 198¹

§ 216 III RVD. gilt entsprechend für den Anspruch auf Versorgungsrentengeld. Ihm wird dadurch genügt, daß der Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit des Versorgungsberechtigten gemeldet wird. Der Meldung einer durch die Krankheit verursachten Einkommensminderung (§ 12 II 3 RVO.) bedarf es nicht, auch braucht der Krankengeldanspruch nicht innerhalb der Wochenfrist geltend gemacht zu werden 494²

Auf Arbeitsunfähige, die nach § 311 RVD. Mitglieder ihrer Kasse geblieben sind, findet § 311 b RVD. keine Anwendung 280³

Der sich aus § 376 a RVD. i. Verb. m. der VD. v. 24. März 1928 ergebende Anspruch auf Wegegebühren ist grundsätzlich stets gegeben, auch wenn nicht die nächstwohnende Hebamme in Anspruch genommen worden ist, es sei denn, daß die Geldentmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Die sich aus § 376 a RVD. ergebenden Ansprüche der Hebammen sind bürgerlich-rechtlich 794²

§§ 533, 534, 1492, 1494 RVD. Auch auf die Tilgung öffentlich-rechtlicher Schulden findet § 366 BGB. Anwendung 789¹⁵

§ 537 I Nr. 4 a RVD. Unfall eines Feuerwehrmannes bei Vorführung der zu Reklamezwecken am Übungsplatz aufgestellten Motorspritzen, bei der er Hilfe leistete, im Anschluß an eine Feuerwehrübung anläßlich einer Bezirksfeuerwehrtagung als Unfall im Betriebe der

- Feuerwehr angefahren und dem Unfallversicherungsverband zur Entschädigungsleistung überwiesen 280⁴
- § 539 b RVD. setzt nicht voraus, daß ein besonderer von dem technischen Betriebe getrennter kaufmännischer und verwaltender Teil des Unternehmens vorhanden sein muß. Auch ist zur Anwendung des § 539 b nicht erforderlich, daß die unfallbringende Tätigkeit mit dem kaufmännischen und verwaltenden Teile des Unternehmens in einem örtlichen Zusammenhang steht 142¹
- § 545 a RVD. Der Unfall eines Arbeiters, der zur Zurücklegung seines Weges von der Arbeitsstätte infolge mehrerer unterwegs erlittener Motorradpannen längere Zeit, als für die Zurücklegung sonst erforderlich, gebrauchte, auf diesem Wege ist als entschädigungspflichtig anzusehen. Eine auf eigenwirtschaftlichen Gründen beruhende Unterbrechung des Weges ist nicht gegeben 872⁵
- § 545 a RVD. Der Schutz des § 545 a hängt nicht davon ab, in welcher Weise der Versicherte den Weg zur Arbeitsstätte zurücklegt, und ob er von seiner Gepflogenheit, ein bestimmtes Beförderungsmittel zu benutzen, abweicht. Durch kleinere private Besorgungen auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte wird der Zusammenhang des Weges mit der Beschäftigung im Betrieb nicht gelöst. Ein auf einem solchen Wege erlittener Unfall steht unter Versicherungsschutz 935²
- Der Rückweg von einer eigentwirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsstätte steht nicht unter dem Schutze des § 545 a RVD. 802¹
- § 545 a RVD. Zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe und einer Körperverletzung bei einem Sturze infolge einer Ohnmacht auf dem Wege nach oder von der Arbeitsstätte 804²
- § 545 a RVD. Die zu einer über einem Stall gelegenen Einfamilienwohnung stehende Außentreppe ist als Bestandteil der Wohnung anzusehen; ein Unfall auf dieser Treppe ist kein Unfall i. S. des § 545 a 935¹
- § 547 RVD. Basalfrühe sind weder als Betriebe der Sandsteingewinnung noch als Betriebe des Bergbaus i. S. von Nr. 16 der Anlage zur 2. Berufskrankh. Vd. v. 11. Febr. 1929 anzusehen 735¹
- § 548 RVD. Der Zwangsverwalter genießt nicht den Unfallversicherungsschutz des Unternehmers 804³
- Dem Versicherungsschutz auf Grund des § 553 a RVD. unterliegt nicht jede Hilfeleistung, bei der der Mensch im täglichen Leben gewissen Gefahren ausgesetzt ist, sondern nur solche Hilfeleistungshandlungen, die unter freiwilligem Einsatz des Lebens zur Rettung eines fremden Menschenlebens erfolgen 804⁴
- Zur Auslegung der NotVd. v. 14. Juni 1932. Das Pflegegeld nach § 558 a RVD. gehört nicht zu den „Renten für Unfälle“ i. S. der NotVd. v. 14. Juni 1932 Teil 1 Kap. II Art. 4 § 1 279¹
- Die Voraussetzung des § 559 b S. 1 RVD. für die Gewährung von Kinderzulagen ist auch dann erfüllt, wenn die laufende Rente, die einem Schwerverletzten nach Abfindung eines Teiles seiner Rente nach der 2. Vd. über die Abfindungen für Unfallrenten vom 10. Febr. 1928 noch ausbezahlt wird, weniger als 50 % der Vollrente beträgt 199²
- § 559 b RVD. Voraussetzungen für die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft 795⁴
- § 559 c RVD. Die Verpflichtung zur Gewährung von Unfallrente beginnt bei einem verletzten Unternehmer, der auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert ist, aber gegen den Träger der Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld hat, mit dem Tage nach dem Unfall 1047¹
- § 567 I RVD. Bei Prüfung der Frage, ob die im Betrieb Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, daß diese Beschäftigten infolge der schlechten Wirtschaftslage während der Betriebsruhe nicht nur vorübergehend keine Gelegenheit zur anderweitigen Arbeit gegen Entgelt finden 805⁵
- Die erstmalige Feststellung der erhöhten Witwenrente nach § 588 I S. 2 RVD. ist nicht von der Stellung eines Antragstellers nach § 611 S. 2 RVD. abhängig 805⁶
- Die Stiefeltern gehören nicht zu den Verwandten der aufsteigenden Linie i. S. des § 593 RVD. 199³
- Der gem. § 819 RVD. wie ein Bürge haftende Bauherr kann alle Einwendungen aus der Person des Unternehmers erheben, auch wenn der Unternehmer selbst sie nicht geltend gemacht hat 805⁷
- § 901 RVD. Das ordentliche Gericht ist an die Betriebsunfallfeststellungen der VersicherungsGer. nicht gebunden 788¹⁴
- § 1260 RVD. Für die Gewährung von Waisenrente ist Voraussetzung, daß die verstorbene Ehefrau aus ihrem Arbeitsverdienst zum Unterhalt der Kinder in einem Umfang beigetragen hat, der von wirtschaftlicher Bedeutung gewesen ist 199⁴
- Für den Anspruch eines Kindes aus einer geschiedenen Ehe auf Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung seiner Mutter ist nur § 1259, nicht aber der § 1260 RVD. maßgebend 806⁵
- § 1279 a RVD. Die Verschönigungen der Ausweisung oder Verdrängung von Versicherten, die auf Grund der Vd. über die Anrechnung von Beitragswochen in der Invalidenversicherung v. 7. Febr. 1925 i. Verb. m. dem Erlass des Min. f. Volkswohlfahrt v. 12. März 1925 von den Fürsorgestellen des Roten Kreuzes ausgestellt werden, sind auch für die Versicherungsbehörden bindend 806⁶
- Bei Berechnung der zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegenden Zeit nach § 1280 II RVD. ist auch die Zeit nicht mitzurechnen, in der der Rentenbewerber — bei Hinterbliebenenrenten der verstorbenen Versicherte — zwar keine Invalidenrente bezogen hat, jedoch tatsächlich invalide war 806¹⁰
- Als erstmaliger Eintritt in die Versicherung i. S. von § 1280 II RVD. ist stets der Ausstellungstag der ersten Quittungskarte anzusehen, ganz gleich, ob etwa in zwischen eine Beitragserstattung gem. § 31 InbAltVersG. v. 22. Juni 1889 oder § 43 InbVersG. v. 13. Juli 1899 stattgefunden hatte. Gem. § 31 InbAltVersG. v. 22. Juni 1889 oder § 43 InbVersG. v. 13. Juli 1899 erstattete Beitragsmarken sind zur Erfüllung der Dreivierteldeckung gem. § 1280 II RVD. nicht als ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken anzusehen und nicht zu berücksichtigen 806¹¹
- §§ 1443, 1444 II RVD. Sind für einen Versicherten innerhalb der regelmäßigen oder verlängerten Nachentrichtungsfrist an einem Tage mehrere Beitragsmarken verwendet worden, so können von diesen höchstens so viel der verfloffenen Anwartschaftsfrist zugerechnet werden, als vom Verwendungstag ab bis zum letzten Tage der Nachverwendungsfrist noch Wochen laufen. Ist also der Nachverwendungs-tag der letzte Tag der Nachverwendungsfrist — also im Regelfall der dritte Jahrestag des Ausstellungstages der Quittungskarte —, so kann nur eine Beitragsmarke der verfloffenen Anwartschaftsfrist zugerechnet werden 806¹²
- Die Vorschriften der §§ 1492—1494, nicht aber diejenigen des § 1488 RVD. sind als ein den Schutz des Versicherungsträgers bezweckendes Gesetz anzusehen. Nicht jeder Betriebsleiter usw., dem die Gesamtleistung des Betriebes übertragen ist, kann als zur Erfüllung der Pflichten bestellt erachtet werden, sondern nur derjenige, dem der Arbeitgeber diese Pflichten auch wirklich übertragen hat; diese Übertragung muß ihm auch zum Bewußtsein gekommen sein 774⁹
- Der Anspruch auf Schmerzensgeld geht nicht nach § 1542 RVD. auf den Versicherungsträger über 787¹²
- Der gesetzliche Forderungsübergang des § 1542 RVD. ist auch auf den Erbkanspruch eines Hinterbliebenen wegen eines an seiner Person erlittenen Schadens zu erstrecken 787¹³
- Zur Auslegung von § 1707 RVD. Hat das OVerf. in ein und derselben Entscheidung sowohl über die Berufung gegen einen die vorläufige Rente gewährenden Bescheid als auch über die Berufung gegen einen die erste Dauerrente festsetzenden Bescheid entschieden, so ist, falls dem Rekursantrag hinsichtlich der Dauerrente entsprochen wird, auch der Rekurs hinsichtlich der vorläufigen Rente nach § 1707 RVD. zulässig 1047²
- Unter Urkunden, auf die nach § 1723 Nr. 6 RVD. ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestützt werden kann, sind nur solche zu verstehen, die geeignet sind, den von der Partei verfolgten Rechtsanspruch sachlich zu begründen. 572¹
- Angestelltenversicherungsgesetz**
Das AngVerfG. Schrifttum 760
- § 1 AngVerfG., § 1226 RVD. Bankkassenboten, die in der Hauptsache die Post vom Postamt holen oder dorthin bringen, daneben die Post mit dem Eingangstempel versehen, Briefe im Eingangsbuch eintragen, die Post im Büro verteilen und die fertige Post versandfertig machen, unterliegen nicht der Angestelltenversicherungspflicht, sondern der Invalidenversicherungspflicht 142²
- § 1 I AngVerfG. Erste Maschinisten auf Personendampfern in der Rheinschiffahrt sind nicht angestelltenversicherungspflichtig, sondern gehören zur Invalidenversicherung 1047³
- Der Dienst als Strafanstaltsaufseher ist nicht unter irgendeiner der im § 1 I AngVerfG. aufgeführten Beschäftigungen zu rechnen. Das wesentliche Merkmal der Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern liegt darin, daß in der Beschäftigung des Arbeiters die körperliche und mechanische Arbeit im wesentlichen überwiegt 248¹¹
- § 1 AngVerfG., §§ 1, 2 RündSchG. Abgrenzung der Begriffe „Angestellter“ und „Arbeiter“. Der Schlagwagenschaffner ist Angestellter 869²

- § 9 AngVersG. Personen, deren Befähigung zur Leitung und Beaufsichtigung eines Bergwerkesbetriebes gem. §§ 73, 74 BrAllgBergG. von dem Bergrevierbeamten geprüft und anerkannt ist, unterliegen der Versicherungspflicht nach dem AngVersG., wenn sie überwiegend eine leitende und beaufsichtigende Tätigkeit des ihnen gem. § 74 übertragenen Geschäftskreises ausüben 806¹³
- Die in der irrigen Annahme der Nachzahlungspflicht nach § 18 AngVersG. nachgezählten Beiträge sind dem Arbeitgeber auf Antrag grundsätzlich in voller Höhe zu erstatten. Sind Beiträge nach § 18 AngVersG. zu Recht nachentrichtet, aber auf Grund des § 12 II letzter Halbs. über Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen v. 4. Okt. 1930 zu erstatten, so erhält der Arbeitgeber auf Antrag grundsätzlich die vollen Beiträge zurück. Hat die RVerf. auf Grund der nachentrichteten Beiträge in den erwähnten Fällen die Beitragsanteile nach §§ 61, 62 AngVersG. erstattet, so sind dem Arbeitgeber auf Antrag nur die restlichen halben Beiträge zurückzuzahlen 654²
- Versicherungsrecht, privates**
vgl. auch Aufw. von Versicherungsansprüchen unter AufwG. und AufwFällG., ferner unter Viehverversicherung, Feuerversicherung, Kraftfahrzeugversicherung
- Versicherung und Rechtsprechung 754
- Versicherungsvertragsgesetz. Schrifttum 757
- Haftpflichtversicherung. Schrifttum 758
- Die Versicherung der Havariegroßschäden. Schrifttum 758
- Off-Geschäft und Versicherung. Schriftt. 758
- Kraftfahrzeugversicherung. Leitfäden der seit dem 1. Jan. 1932 verkündeten Entscheidungen deutscher Höchstgerichte 749
- Begriff des Beginns der Krankheit i. S. der AllgVersVed. 784⁷
- AllgVersVed. f. HaftpflichtVers. Wenn die Versicherung gegen Haftpflicht des Autofahrers an den Besitz des Führerscheines geknüpft ist, so ist sie auch dann in Kraft, wenn die Urkunde des Scheines verloren ist 765⁴
- AllgVersVed. f. UnfallVers. An adäquatem Zusammenhang fehlt es niemals dann, wenn das Ereignis, das zu dem früheren Unfall hinzutretend den Erfolg verursacht, zu dem gewöhnlichen Geschäft des von dem Unfall Betroffenen gehört. Bei Unfallversicherungen, die als Zusatz zu Lebensversicherung genommen werden, ist als Versicherungsunfall der möglicherweise den Tod verursachende Unfall anzusehen 766⁵
- Abbonementversicherung. Emphytem ist nicht ein Gebrechen, das von der Versicherung ausschließt. Verschweigen einer Versorgungsrente durch den Verunglückten schadet der Witwe bei Geltendmachung der Hinterbliebenenentschädigung nicht 785⁸
- Kreditversicherungsvertrag mit dem Inhalt, daß ein Anspruch gegen den Versicherer so lange nicht gegeben ist, als ein Anspruch aus Beamtenamtspflichtverletzung besteht, ist möglich. Auslegung eines solchen Versicherungsvertrages als einer typischen Urkunde durch das RG. dahin, daß eine solche Beschränkung in ihm nicht enthalten ist 778¹⁰
- § 242 BGB. Anwendung auf Versicherungsverträge. Zur Frage, ob die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Versicherungsnehmer ein Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages gibt 795¹
- §§ 330, 331 BGB. Der Widerruf eines dem Versicherer gegenüber erklärten Bezugsrechts kann wirksam nur durch neue Erklärung dem Versicherer gegenüber zurückgenommen werden. Er kann nur bis zum Tode des Versicherten erfolgen. Mit diesem erwirbt der Bezugsberechtigte ein unmittelbares Recht 771⁸
- § 847 BGB. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes muß das Bestehen einer Haftpflichtversicherung unberücksichtigt bleiben 779¹¹
- Der Ausschluß der Klagbarkeit in den Statuten einer Gaufterbekasse ist rechtswirksam, wenn er ernstlich gemeint ist. Aus der Tatsache, daß in jedem Fall die Unterstützung gewährt worden ist, folgt nicht, daß die Erfüllung einer Rechtsverbindlichkeit vorliegt. Die Rechtsverbindlichkeit wird nicht dadurch begründet, daß die Gaufterbekasse sich mit einer Zession an einen Dritten ausdrücklich einverstanden erklärt 677³
- §§ 108 ff. ZPO. Leistet eine den Bekl. schützende Versicherungsgesellschaft zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Sicherheit durch Hinterlegung bei der Gerichtskasse, dann ist nur sie als Hinterlegerin anzusehen, auch wenn die Hinterlegung im Namen des Bekl. erfolgt 795⁵
- § 37 EinkStG. Schließen die beiden einzigen Gesellschafter einer GmbH. eine Teilhaberversicherung ab, um für den Fall des Todes eines Gesellschafters dem überlebenden Gesellschafter die Erwerbung der Anteile des Verstorbenen zu ermöglichen, und werden die Versicherungsprämien von der Gesellschaft bezahlt, dann handelt es sich bei den Zahlungen der Gesellschaft regelmäßig um Einkommensverwendung zugunsten der Gesellschafter, denen mit der Zahlung der Prämien Einkünfte aus Kapitalvermögen zufließen 801⁴
- Versicherungsvertragsgesetz**
- § 1 VVG. Zum Begriff des Zeitpunktes des Eintritts des Versicherungsfalles in der Kreditversicherung 793¹
- §§ 2, 16, 38, 43 VVG. Bei der Haftpflichtversicherung tritt der Versicherungsfall erst mit der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegen den Versicherten, nicht schon mit der Entstehung des Unfalles, auf den Haftpflichtansprüche gegründet werden, ein. Zum Begriff „Beginn der Versicherung“ 761¹
- § 12 VVG. Der Güteantrag ist als gerichtliche Geltendmachung i. S. der Versicherungsbedingungen anzusehen, die vorschreiben, daß bei Verlust sämtlicher Ansprüche, diese innerhalb einer Frist von sechs Monaten gegen die Versicherungsgesellschaft geltend zu machen sind 783⁴
- §§ 16, 17 VVG. Unrichtige Angaben im Versicherungsantrag können dann entschuldbar sein, wenn der unerfahrene Versicherungsnehmer sich auf die Belehrung durch den Versicherungsagenten verlassen hat 783⁵
- §§ 17, 21 VVG. Die Verletzung der bei Abschluß des Versicherungsvertrages bestehenden Anzeigepflicht berechtigt nach Eintritt des Schadensfalles dann den Versicherer zum Rücktritt nicht, wenn der verschwiegene Umstand keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und den Umfang der Leistung gehabt hat 762²
- § 43 VVG. Der Versicherungsabschlußagent hat im Zweifel keine Vollmacht für die Zustellung der Klage des Versicherungsnehmers 764³
- § 67 VVG. Bezahlt die Versicherung nur einen Teil des Schadens, so muß der dritte Erschuldigte, der zur Erstattung der Hälfte des Schadens verurteilt worden ist, zunächst, entsprechend § 366 II BGB., den ungesicherten, d. h. von der Versicherung nicht gedeckten Teil des Schadens bezahlen 785⁶
- § 69 VVG. Ist auf die Haftpflichtversicherung nicht anwendbar 780¹
- Bei unterlassener rechtzeitiger Anzeige vom Eigentümerwechsel treten die Rechtsfolgen des § 71 VVG. ein, wenn von Erwerber und Veräußerer auch nur einer schuldhaft gehandelt hat. Erlangt der Versicherer nachträglich Kenntnis vom Eigentumswechsel und kündigt hierauf mit Monatsfrist, so befindet er sich während dieser Frist nicht im Risiko, sofern die Frist, während derer er nach § 71 I VVG. noch haftete, abgelaufen war 781³
- § 82 VVG. Begriff der Leuchtgasexplosion 781²
- Versicherungsaufsichtsgesetz**
- § 14 I S. 3 VersAufsG. i. d. Fassung v. 30. März 1931 hat keine rückwirkende Kraft auf Übernahmeverträge, die vor dem 1. April 1931 abgeschlossen sind 768⁶
- §§ 89, 122 VersAufsG. Ein Zahlungsverbot des Aufw. begründet für den Schuldner den Einwand der Stundung. Die Gestattung der Zahlung von Steuern, öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten umfaßt Gehaltsansprüche, die nach dem Zahlungsverbot aus notwendiger Arbeit entstehen und kann auch früher entstandene Gehaltsansprüche einschließen 796¹
- §§ 112 ff. VersAufsG. Baupartwesen 745
- Das Recht des Bauparvertrages unter Berücksichtigung der Richtlinien des Aufw. f. PrivVers. Schrifttum 759
- § 133 I VersAufsG. Voraussetzungen der Berechtigung des Betriebes von Bauparlassen 138¹
- Versicherungssteuer**
- VersStG. Schrifttum 759
- § 5 I Nr. 4 VersStG. Transportmittelversicherung ist nicht denkbar für Zeiten, während deren ein Fahrzeug nicht als Transportmittel in Betracht kommt, also für Zeiten, während deren es als Transportmittel nicht benutzt werden kann, darf oder soll, vorausgesetzt, daß es sich nicht nur um vorübergehende Außerdienststellung handelt 799²
- § 5 I Nr. 6 VersStG. Wird bei einer Krankenversicherung ein Sterbegeld gewährt, das im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen nur von geringer Bedeutung ist, so ist das Sterbegeld als Ausfluß der Krankenversicherung, nicht einer besonderen Lebensversicherung anzusehen. Maßgebend ist Lage des Einzelfalles 799¹
- § 5 III VersStG. Der RZP. bleibt bei der Ansicht, daß die Bauparverträge als Kapitalansamlungsverträge der V. unterliegen 1042¹
- Versorgungsrecht**
vgl. auch unter Kriegspersonenschäden, Offizierspensionen
- Reichsversorgung und Fürsorge. Schrifttum 760
- Ausf. Best. zum Ges. über das Verfahren in Versorgungssachen. Schrifttum 760
- An der Rechtsauffassung, daß die nach § 1 III MannVersG. 1906 erforderliche zwölfjährige Dienstzeit auch mit Kriegsjahren erreicht werden kann, wird festgehalten. Die nach § 53 MannVersG. 1906 anzurechnende Schiffsjungendienstzeit ist als Dienstzeit i. S. des § 15 MannVersG. anzurechnen 75²

Für die Frage, ob Vergütung, die für Tätigkeit gezahlt wird, „ganz oder z. T. mittelbar aus öffentlichen Mitteln“ i. S. der Rubensvorschriften der VerforgG. (z. B. der §§ 23, 66 WVG. und dementsprechend der Ländergesetze über die Verforgung der SchölpBeamt.) fließt, kommt es entscheidend nur darauf an, ob die Zahlung letzten Endes wirtschaftlich zu Lasten der öffentlichen Hand geht. Trifft das im Einzelfall zu, so ist die Frage auch dann zu bejahen, wenn bei einem in handelsrechtlicher Form errichteten Unternehmen die öffentliche Hand nicht mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile besitzt. Hiernach erfolgen die Lohnzahlungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft an ihre Angestellten mittelbar aus öffentlichen Mitteln 280¹

§ 8 IV S. 2 und 3 RVerforgG. i. d. Fass. der NotW. v. 5. Juni 1931 regelt nur das Verhältnis zwischen Versorgungsbehörden und Krankenkassen. Der im § 4 I RVerforgG. enthaltene Rechtsanspruch des Beschädigten auf Heilbehandlung wird dadurch nicht berührt. Mithin ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung über Art, Umfang und Dauer der Heilbehandlung gem. § 8 IV S. 2 und 4 nur für die Krankenkassen bindend, nicht auch für den Beschädigten und für die zur Entscheidung über seinen Rechtsanspruch auf Heilbehandlung im Spruchverfahren berufenen Stellen 279²

§ 216 III RVD. gilt entsprechend für den Anspruch auf Versorgungsfrankengeld. Ihm wird dadurch genügt, daß der Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit des Versorgungsberechtigten gemeldet wird. Der Meldung einer durch die Krankheit verursachten Einkommensminderung (§ 12 II 3 RVG.) bedarf es nicht, auch braucht der Krankengeldanspruch nicht innerhalb der Wochenfrist geltend gemacht zu werden 494²

Einkommen i. S. von § 12 II 2 RVG. ist auch die Krisenunterstützung 654³

Der § 53 RVerforgG., der an sich nach § 11 RVerfSchG. entsprechend anzuwenden ist und es in bestimmten Fällen gestattet, die verspätete Anmeldung noch als rechtzeitig gestellt anzusehen, ist auch für solche Beschädigte, die unter das RVerfSchG. fallen, durch die NotW. über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung ufm. v. 14. Juni 1932 Teil 1 Kap. III Art. 2 i. Verb. m. Art. 5 I und i. weit. Verb. m. der NotW. v. 26. Juli 1930 4. Abschn. Tit. 3 Art. 1 mit Wirkung vom 28. Juli 1930 aufgehoben 1047¹

Ein Urteil, das einen Rentenminderungsbescheid aufhebt, ist grundsätzlich kein Feststellungsbescheid i. S. des § 57 II RVerforgG. 75⁰

Die Sperrvorschr. des § 57 II RVerforgG. gilt nicht bei Minderung oder Entziehung der Rente im Wege der Berichtigung nach § 65 II VerfG. 808²

§ 63 Nr. 1 RVerforgG. ist nicht dahin auszulegen, daß es auf einen ziffermäßigen Vergleich der Hundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei den beiden Renten ankommt. Die Vorschr. macht vielmehr das Ruhen der Rente davon abhängig, daß bei der Schätzung der Erwerbsminderung für die Unfallrente von demselben Substrat ausgegangen ist, wie bei der Versorgungsrente, daß also der gesamte Schaden, der durch die Unfallrente vergütet wird, auch die Grundlagen der Versorgungsrente

bildet. Wird die Versorgungsrente für mehrere Gesundheitsstörungen gewährt, von denen nur eine als Unfallfolge in Betracht kommt, so darf bei einer Kürzung nach § 63 Nr. 1 nicht der Betrag der Unfallrente schlechthin von dem Betrag der Versorgungsrente abgezogen werden; die Versorgungsrente ruht vielmehr in Höhe der Unfallrente nur insoweit, als sie verhältnismäßig für die Gesundheitsschädigung gewährt wird, die zugleich Unfallschaden ist 807¹

Wird der mit der Kapitalabfindung erstrebte Zweck vereitelt, so kommt es nicht darauf an, ob ein Verschulden des Abgefundenen vorliegt. Entscheidend ist lediglich die Tatsache der Vereitelung des Zweckes der Kapitalabfindung. Der Anspruch des Vekl. auf Rückzahlung der Abfindungssumme gem. § 79 I RVerforgG. ist in diesem Falle begründet 75¹

Die insolge der Verheiratung einer minderjährigen Waise überhobene Waisenrente ist für die Zeit, in der die Waise ohne Vormund, also ohne gesetzliche Vertretung war, nicht zurückzuzahlen, weil in dieser Zeit keine Person vorhanden war, auf deren guten oder bösen Glauben es beim Empfang von Gehältern ankommen könnte 75⁴

Auch die Angehörigen von Altrentnern sind sterbegeldberechtigt 1047²

Einem Beschädigten, der vor dem 1. Aug. 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden ist, steht ein — im Spruchverfahren verfolgbarer — Rechtsanspruch auf die Erteilung des Beamtenstatus nicht mehr zu, wenn er den Antrag erst nach dem 27. Juli 1930 gestellt hat 935¹

§ 50 VerfG. gilt auch für ein Verfahren, in dem es sich um unmittelbare Anwendung der Vorschr. des WVG. handelt. Ein Dritter, der auf Grund des § 50 VerfG. dem Berufungsverfahren beigetreten ist, ist nicht berechtigt, Rekurs einzulegen 1047³

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 66 I Nr. 12, 68 VerfG. ist nicht schon dann zulässig, wenn nach Eintritt der Rechtskraft eine grundsätzliche Entscheidung des RVerforgGer. mit einer anderen wie der der früheren Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsauffassung veröffentlicht worden ist, sondern nur dann, wenn der Wiederaufnahmeantrag innerhalb der Frist des § 68 auf diese veröffentlichte grundsätzliche Entscheidung gestützt wird 808²

§ 91 III VerfG. i. d. Fass. der NotW. v. 5. Juni 1931 ist nur anwendbar, wenn der frühere Antrag auf Neuverstellung der Versorgungsgebühnisse völlig erfolglos war 808¹

Die Vorschr. des § 91 III VerfG. i. d. Fass. der NotW. v. 5. Juni 1931, wonach die Berufung gegen die Ablehnung eines neuen Antrages auf Neuverstellung der Versorgungsgebühnisse wegen Veränderung der Verhältnisse ausgeschlossen ist, wenn der neue Antrag vor Ablauf von zwei Jahren seit Rechtskraft der früheren Entscheidung gestellt ist, gilt nach ihrem unzweideutigen Wortlaut für alle Fälle der Neuverstellung der Versorgungsgebühnisse i. S. des § 57 RVerforgG., also auch für den Anspruch auf Pflanzegulage 978²

Nach § 104 VerfG. i. d. Fass. der NotW. v. 5. Juni 1931 kann das Gericht einen Antrag des Kl. auf gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes, der

nicht spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, ablehnen. Diese Fristbestimmung ist dahin auszulegen, daß zwischen dem Tage des Antrages und dem Termin zur mündlichen Verhandlung eine volle Woche (7 Tage) liegen muß 978¹

In Fällen des § 129 VerfG., in denen es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschr. von grundsätzlicher Bedeutung handelt, haben auch die bahr. VerforgGer. die Sache an das RVerforgGer. abzugeben, das hierauf an Stelle des VerforgGer. entscheidet 573¹

Zweifel an der Begründetheit eines Versorgungsanspruches können die Berufung der Anmeldebefrist ebensowenig entschuldigen wie Unkenntnis des Gesetzes 1047¹

Hat die Verwaltungsbehörde die für einen vor dem 1. April 1927 verstorbenen Sohn gewährte Elternrente nach dem 31. März 1930 wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen, so darf das VerforgGer., wenn es die Entziehung im Berufungsverfahren bestätigt, nicht von einem späteren Zeitpunkt an die Elternrente wieder zusprechen. Das Urteil ist auf den Rekurs des Reichsfiskus insoweit aufzuheben 200²

Der Rekurs ist auch gegenüber einem Urteil des VerforgGer., das einen Wiederaufnahmeantrag als unzulässig verworfen hat, ausgeschlossen 1095¹

Verfuch

vgl. auch Rücktritt vom V.
Die Rechtswidrigkeit des V. Schriftl. 421
Tatmehrheit zwischen unbefugter Waffenführung und mittels dieser Waffe versuchten Totschlags, wenn die Führung der Waffe nicht zum Zwecke des TotschlagsB. erfolgte 441²⁷

Eine erfolglos versuchte und als solche straflose Tötung auf Verlangen schließt die Bestrafung wegen Körperverletzung nicht aus 472¹⁰

Vertagung

§ 303 StPB. Auch nach V. der Hauptverhandlung bedarf die Rechtsmittelrücknahme der Zustimmung des Gegners 1088³⁰

Verteidiger

§ 140 StPB. Notwendige Verteidigung. Zur Frage, binnen welcher Frist der Angekl. den Antrag auf Bestellung eines V. zu stellen hat. Verzicht des Angekl. auf das Recht auf Bestellung eines V. 489³⁰

§ 140 III StPB. Das Recht des wegen Verbrechens Angekl. auf Bestellung eines PflichtV. ist bei fristgemäßer Geltendmachung nicht verwirkt, wenn der Angekl. in der Frist einen WahlV. hatte 975⁵

§§ 140, 141, 150 StPB. Der zum V. bestellte RA. darf die Verteidigung nur mit Genehmigung des Gerichts einem anderen RA. übertragen. Wird die Genehmigung erteilt, so sind die Gebühren dem bestellten V., nicht dem Vertreter zu bezahlen 1087³⁸

§§ 143, 145 StPB. Sind für den gleichen Angekl. mehrere PflichtV. bestellt, so kann das Gericht aus besonderen Gründen die Bestellung des zweiten V. zurücknehmen 484²⁷

§§ 143, 146 StPB. Der gem. § 143 StPB. abberufene PflichtV. hat zwar das Recht der Beschw.; er kann sie aber nicht auf Unzulässigkeit der Wahlverteidigung stützen 485²⁰

Gegen den Beschluß, durch den ein *RA.* von der Verteidigung ausgeschlossen wird, steht nur dem *RA.* selbst, nicht dagegen dem Angekl. ein Beschwerderecht zu, da die Ausschließung in einem inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung steht und lediglich zur Vorbereitung derselben dient 485²⁹

Das Gericht ist nur unter besonderen Umständen befugt, einen *B.* nicht zuzulassen. Eingriffe in die Rechtsstellung des *B.* sind statthaft, soweit sie der Abwehr von Störungsversuchen dienen sollen. Im Einzelfall ist aber die Feststellung zu verlangen, daß einmal die Störungsabsicht offenkundig ist, d. h. daß das Verhalten des *B.* keine andere Deutung zuläßt, und weiterhin, daß dem Gericht jede Möglichkeit fehlt, die Störungsversuche mit anderen Mitteln zu unterdrücken 484²⁰

Der *B.* hat das Recht und die Pflicht, irrationelle Einflüsse auf die Entscheidungen des Gerichts aufzudecken und ihnen, wenn sie dem Angekl. nachteilig sind, entgegen zu wirken. Dies gilt auch für unbewußte politische Einstellungen des Richters. Dabei hat der *B.* aber die Pflicht, mit Sorgfalt zu prüfen, ob der Sachverhalt ausreichende Anhaltspunkte für solche Einflüsse bietet und auch bei der Erörterung darauf zu achten, daß in der Form die Achtung nicht verletzt wird, die dem Gericht gebührt und nicht unnötige Mißstimmungen zwischen den Organen der Rechtspflege geschaffen werden 416

§ 147 StPO. Akteneinsicht des *B.* und Anspruch auf Urteilsausfertigung nach rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren 526¹

Hat der Antragsteller für die Zustellung seines *B.* als Zustellungsbevollmächtigten bestellt, so kommt es für die Anerkennung von der Zustellung nach § 44 II StPO. nur auf die Person des *B.*, nicht auf die des Antragstellers an. Die für den *B.* nicht bestehende Möglichkeit, innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist mit dem sich auf Reisen befindlichen Angekl. die für die Begr. erforderlich gehaltene Rücksprache zu nehmen, stellt keinen unabwendbaren Zufall i. S. von § 44 StPO. dar, wenn der Angekl. und der *B.* sich dieserhalb hätten rechtzeitig in Verbindung setzen können und außerdem der *B.* infolge Kenntnis des Sachverhaltes zur Begr. des Rechtsmittels selbst imstande war 445³⁵

Voraussetzung für die Verwerfung der Ver. nach § 329 I StPO. ist, daß der Angekl. zu dem Termin über die von ihm eingelegte Ver. persönlich geladen war; eine bloße Zustellung der Ladung an den *B.* genügt nicht 968³³

§ 244 StPO. Durch Zweifel des *B.* an dem Erfolge einer von ihm beantragten Beweiserhebung wird der Antrag nicht zum Beweisermittlungsantrag. Solcher Zweifel berechtigt nicht zur Ablehnung des Antrages wegen Verschleppungsabsicht 450⁴¹

§ 345 II StPO. Ergibt die Revisionsbegründung, daß der *B.*, der sie unterzeichnet hat, Ausführungen des Angekl. vornimmt, für die er die Verantwortung nicht übernehmen will, so ist die Formvorschr. nicht gewahrt 969³⁵

Für das gerichtliche Verfahren in Steuer- und zivilrechtlichen Sachen sowie im Verfahren nach amtsrichterlichen Strafbefehlen kann sich der Angekl. auch in zweiter Instanz durch einen *B.* vertreten lassen 342²

Begriff „Beginn der Hauptverhandlung“. Mit der Stellung der Fragen des Vorsitzenden an den Angekl. nach dessen persönlichen Verhältnissen ist in die Hauptverhandlung eingetreten und für die hierbei anwesenden *B.* die Gebühr des § 63 RAGebO. entstanden 489³⁷
§ 63 RAGebO. *B.*gebühren im Verfahren vor den Sondergerichten nach RotW.D. v. 9. Aug. 1932. 559⁶⁴ 568¹³
§§ 63, 72 ff. RAGebO. Die Kostenpflicht des Angekl. bzgl. der notwendigen Auslagen eines mitangekl. Nebenklägers 491⁴

Vertrag zugunsten Dritter

§§ 330, 331 BGB. Der Widerruf eines dem Versicherer gegenüber erklärten Bezugsrechtes kann wirksam nur durch neue Erklärung dem Versicherer gegenüber zurückgenommen werden. Er kann nur bis zum Tode des Versicherten erfolgen. Mit diesem erwirbt der Bezugsberechtigte ein unmittelbares Recht 771⁹

Vertragschluß

§§ 145 ff. BGB. Besonderer Beratungs- oder Auskunftsvertrag mit dem *RA.* oder Notar ohne Entrichtung einer Vergütung, wenn der Anfragende die Herstellung einer Vertragsbeziehung bezweckt; daß der angefragte *RA.* oder Notar ein Gleiches bezweckt, ist nicht erforderlich 510³

In der Festlegung von Best. für den Bezug von Monopolsprit durch die Monopolverwaltung ist kein bindender Vertragsantrag gegenüber den Inhabern von Bezugszahlen zu erblicken, sondern nur ein Anheimgen, durch Bestellungen Vertragsangebote zu machen 331²

Vertreter

bgl. auch unter Vollmacht

§ 164 BGB. Beim Erwerb des unmittelbaren Besitzes ist Stellvertretung nicht möglich 215¹

Mehrere *B.* eines Gesellschafters einer GmbH. können ihr Stimmrecht selbständig und mit verschiedenem Ergebnis ausüben, sofern nur mehrere Stimmrechte gegeben sind. In der Satzung bestimmte *B.* des Gesellschafters mit mehreren Stimmrechten müssen deshalb nicht ein besonderes Organ der Gesellschaft bilden, sondern stellen die Gesellschafterversammlung dar. Sie stehen in innerem Verhältnis nur zu dem Geschäftsführer, den sie vertreten und sind nicht berechtigt, durch Beschlüsse sich selbst Vermögensvorteile zuzuwenden 103⁵

Vertretung eines Geschäftsführers einer GmbH. durch einen anderen Geschäftsführer gegenüber dem Registergericht 119³

Der Legalisationsvermerk der Schweizer. Verwaltungsbehörde i. S. des deutsch-schweizer. Beglaubigungsvertrages vom 14. Febr. 1907 deckt die von schweizer. Notaren vorgenommenen Beurkundungen bzw. Beglaubigungen nicht auch hinsichtlich der bzgl. der *B.* macht der Beteiligten getroffenen Feststellungen 524²

§ 57 StPO. Die Bestellung eines besonderen *B.* dauert auch für die Zwangsvollstreckungsinstanz fort. Der bestellte *B.* kann zum Offenbarungseide geladen werden 563⁹

§§ 397, 378 StPO. Eine Vertretung des Nebenklägers in der Hauptverhandlung durch andere Personen als mit schriftlicher Vollmacht versehene *RA.* ist nicht zulässig 569¹⁴

Die Beschlagnahme eines dem Vertretenen gehörigen Grundstückes zur Sicherung der dem *B.* als Beschuldigten drohenden Geldstrafe ist statthaft 349⁴

Verwahrung

Ein Vertrag, bei dem der *RA.* im völligen Einflang mit dem Interesse seiner Partei eine Treupflicht auch dem Vertragsgegner gegenüber übernimmt — hier dahin, die dem *RA.* übergebene Abtretungserklärung nur nach Begleichung der Schuld seiner Partei auszuhandigen —, ist unbedenklich als rechtlich zulässig zu erachten. Es besteht auch kein Bedenken dagegen, wenn das BG. die dem *RA.* auf Grund einer solchen Abrede obliegende Sorgfaltspflicht nicht nach § 690 BGB., sondern nach § 276 BGB. bestimmt. Denn der Zweck der Abrede ist ja gerade der, dem *RA.* die Gewißheit zu geben, daß die von ihm hergegebene Urkunde in sicheren Händen ist; daher ist als i. S. des Treuhändervertrages liegend anzusehen, daß der *RA.* für Erfüllung der vollen im Verkehr erforderlichen Sorgfalt einzustehen soll 1059⁹

Verwaltung

bgl. auch unter JustizB.

§ 45 RBefolgB. ermächtigt den RM. nur zum Erlass von Anordnungen gem. Art. 77 RBVerf., die das Gesetz nicht ändern, sondern nur erläutern und in seinen Grenzen ergänzen dürfen. AusfBest. z. RBefolgB. Nr. 68 II S. 4 geht hierüber hinaus und ist daher ungültig 220⁹

Über den Begriff der rechtsgestaltenden *B.* handlung und ihre Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte 843¹⁵

Beim Spruch der ReichsschuldenB. nach § 6 I der 1. DurchfW.D. z. AnWblöfB. handelt es sich nicht um ein Urteil in der Rechtsache, sondern um eine einseitige *B.*entscheidung, und zwar um Ermessensentscheidung. Nichtnachprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen von *B.*behörden auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit durch die ordentlichen Gerichte; Nachprüfung nur insoweit, ob reine Willfür oder doch Unvereinbarkeit mit den an eine ordnungsmäßige *B.*behörde zu stellenden Anforderungen vorliegt. Hieron kann keine Rede sein, wenn das BG. selbst zu der Entscheidung gekommen ist, daß die Entscheidung der *B.*behörde objektiv zutreffend sei 601³

Grenzen des richterlichen Nachprüfungsrechtes gegenüber den Entscheidungen von *B.*behörden, insbes. der Hauptfürsorgestelle. Das Gericht ist nicht behindert, auch Tatumstände, die im Rahmen der Entscheidung der Fürsorgebehörde nach §§ 13, 16 SchwBefG. hätten berücksichtigt werden können, in die Entscheidung der Frage einzubeziehen, ob wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung des Schwerbeschädigten vorliegt. Wenn der Arbeitgeber ein Recht zur fristlosen Entlassung aus den Erfordernissen des Betriebes ableitet, so werden damit auch seine Maßnahmen auf Grund des Direktionsrechtes der richterlichen Nachprüfung unterstellt 137²

Den Gerichten ist die Nachprüfung nicht nur gegenüber Ermessensentscheidungen anderer Behörden verweigert, sondern sie macht überall da Halt, wo die fremde Behörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt hat und ihr Verfahren nicht an Mängeln leidet, deren Art und Schwere angeht, die Eigenschaft des getroffenen Entscheides als eines behördlichen Aktes ausschließen. Empfangsbefehinigung i. S. von § 13 I S. 6 SchwBefG. ist nicht jedes Schreiben, das als ein Akt der Bearbeitung des Antrages dessen Eingang der Sache nach außer Zweifel stellt, sondern

es muß ein formelles, für die Beteiligten wie die Behörde selbst eindeutiges Schreiben vorliegen, das sich gerade auf die Tatsache des Einganges bezieht 256¹⁹

Als oberste Landesbehörde i. S. des § 21 III SchWBschG. ist das Ministerium anzusehen, zu dessen Geschäftskreis die Dienststelle des gekündigten Schwerbeschädigten gehört. Ob im Rahmen dieser Ordnung der durch sie ermöglichte Widerstreit verwaltungsmäßigen Interesses und unparteiischer Entscheidung den Minister im Einzelfall veranlassen kann und sollte, nicht als BeschwInst. über Zustimmung zu Kündigung zu entscheiden, die er selbst in die Wege geleitet hat, ist Frage des Verfahrens der Ministerialinstanz. Eine Nachprüfung des V.attes steht insoweit den Gerichten nicht zu 269²⁴

Dem Armenanwalt zubiel angewiesene und ausbezahlte Gebühren und Auslagen können im Volksstaat Fesseln im V.wege zurückgefordert werden, der Klageweg ist nicht notwendig 1083³¹

Verwaltungsstreitverfahren

§ 103 WVG. Im V. kann der obliegende Teil für die Tätigkeit seines RA. die Verhandlungsgebühr ganz, die Prozeßgebühr aber nur zu $\frac{1}{10}$ erstattet beanspruchen 576¹

§ 112 WVG. Wiedereinsetzung. Wenn eine schwere Erkrankung, die den Kl. verhin-derte, selbst seine Rechte wahrzunehmen oder mit ihrer Wahrnehmung in aus-reichender Weise einen Dritten zu beauf-tragen, auch nur während der letzten Tage der Klagefrist bestanden hat, so liegt unabwendbarer Zufall i. S. des § 112 WVG. vor 573¹

PrPolVerwG. v. 1. Juni 1931. Sog. „Schluß-“ oder „Anschlußklagen“, wie sie nach dem WVG. beim DWG. in erster Instanz erhoben werden konnten, sind seit 1. Okt. 1931 regelmäßig nicht mehr gegeben. Für solche Klagen sind seit die-sem Zeitpunkt grundsätzlich die Bezirks-ausschüsse zuständig, auch soweit die Klage vor dem 1. Okt. 1931 beim DWG. erhoben worden war 1095¹

Anordnungen in Ausübung der Woh-nungsaufsicht (Art. 6 § 3 WohnG. v. 28. März 1918) sind vom 1. Okt. 1931, dem Tage des Inkrafttretens des neuen PolVerwG. v. 1. Juni 1931 ab nach dessen §§ 45 ff. nur mit Beschw. und nachfolgender Klage im V. anzufechten 935¹

Wird ein Gewerbe in mehreren Gemein-den betrieben und besteht Streit zwischen ihnen über die Verteilung des Gewerbe-kapitals, so hat das FinGer. das Ver-fahren bis zur Entscheidung im V. aus-zusetzen. Entsteht solcher Streit erst in der Rechtsbeschwerdeinstanz, so ist er un-beachtlich 397²

Ist gegen einen die Klage abweisenden Vorbescheid des BezAusssch. Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, die An-setzung eines Termins aber von der Zahlung eines Gebührenvorschusses ab-hängig gemacht, so ist es unzulässig, den Antrag als nicht gestellt zu betrachten, falls der Vorschuß binnen bestimmter Frist nicht gezahlt wird 1096²

Vertwirkung

Bei Prüfung der Frage, ob ein Anspruch als verwirkt anzusehen ist, kommt es nicht nur auf das Verhalten des Gläu-bigers, sondern auch auf das des Schuld-ners an 1048¹

V. von Schadensersatzansprüchen. Treu und Glauben im Arbeitsleben erfordern, daß der Arbeitgeber nicht ohne Not mit der Geltendmachung seiner vermeint-lichen Schadensersatzansprüche gegen einen bei ihm beschäftigten Arbeitneh-mer längere Zeit hintanhält 249¹²

Die längere Nichtgeltendmachung eines fälligen Hypothekenspekulanten kann die V. der Geltendmachung der Fälligkeit nach sich ziehen und die Anwendbarkeit des § 4 AufwG. begründen 65¹

Der Anspruch der Genossenschaft auf Ein-zahlung des Geschäftsanteiles kann ver-wirkt sein, obwohl der Genosse noch Mitglied ist 1040²

Zur Frage des V.einwandes im Waren-zeichenrecht 53⁹

Verzeihung

§ 1570 BGB. Zur Frage der V. im Rechtsfinn im Gegensatz zur moralischen V. 182⁹

Verzicht

Eine V.erklärung der an der Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht beteiligten Miterben braucht während der gesetz-lichen Ausschlußfrist des § 2034 II BGB. nicht beigebracht zu werden 184²³

Ein V. auf die bisherige Unabdingbarkeit von Vertragsrechten ist nicht zu ver-muten und nur dann anzunehmen, wenn er in den Willenserklärungen klar und unzweideutig zutage getreten ist 240⁴

Wirksamkeit des nachträglichen V. auf tarifliche Lohnansprüche 251¹³

Der Dienstvertrag zwischen einem Auf-sichtsratsmitglied und der AktG. kann nicht durch Vereinbarung zwischen Auf-sichtsratsmitglied und Vorstand umge-wandelt werden. Es bedarf eines Gene-ralversammlungsbeschlusses. V. auf ver-tragsmäßiges Entgelt kann dagegen wirksam zwischen dem Aufsichtsratsmit-glied und dem Vorstand vereinbart wer-den 130²

§ 138 BGB. Die Nichtigkeit des V. auf die Fideikommissfolge wirkt, rechtskräftig gegenüber dem Fideikommissinhaber fest-gestellt, nicht von selbst auch gegenüber dem nächsten Anwärter 688¹

Das Pfändungsverbot des § 811 Ziff. 5 ZPO. ist auch im öffentlichen Interesse gegeben, ein V. des Schuldners auf die Pfändungsbeschränkung daher wirkungs-los 535¹²

Notwendige Verteidigung. Zur Frage, binnen welcher Frist der Angekl. den Antrag auf Bestellung eines Verteidigers zu stellen hat. V. des Angekl. auf das Recht auf Bestellung eines Vertei-digers 489³⁰

Verzug

§ 286 BGB. Wird im Kaufvertrag Zah-lung in englischer Pfundwährung be-dungen, erfolgt aber Zahlung erst nach dem Eintritt der englischen Pfundent-wertung, so ist der Schuldner befreit, wenn er in deutscher Währung zum Kurse des Zahlungstages zahlt 857⁵

Kann der Einkaufskommittent, der die Ef-fekten im Depot der Bank belassen hat, wegen späteren LeistungsV. den be-zahlten Kaufpreis zurückfordern, auch wenn der Kurs der Effekten inzwischen gesunken ist? 88

§ 60 AufwG. Für den Anspruch auf V.-schaden wegen verspäteter Auszahlung nach Maßgabe des Teilungsplanes ist der Rechtsweg zulässig. Fälligkeit der Aufw. nach Maßgabe des Teilungspla-nes 786¹¹

§ 615 BGB. Dem Schwerbeschädigten steht zwischen dem ihm ungünstigen Spruch der Hauptfürsorgestelle und der ihm günstigen Beschwerdeentscheidung des Schwerbeschädigtenausschusses ein Lohn-ananspruch nur zu, wenn der Arbeitgeber sich hinsichtlich der Dienstleistung in Annahmew. befunden hat 247¹⁰

Viehlauf

Eigentumsvorbehalt und V. Schrift. 684
Versprechen einer künftigen Eigenschaft des Tieres beim V. des § 481 BGB. 660

Viehversicherung

V.beiträge sind öffentliche Lasten nach § 10 Ziff. 3 ZwVerfG., wenn es sich um ein Landgut betreffende Beiträge handelt 718⁹

Villstranchi

Auslieferungsfall 988⁷

Vollmacht

vgl. auch unter ProzeßV., Untreue
Die V. zum Grundstücksverkauf und zu anderen formbedürftigen Rechtsgeschäf-ten. Schrifttum 597

§ 168 BGB. Das Stimmrecht in einer GmbH. kann nicht dem Pfandgläubiger der Geschäftsanteile übertragen werden. Es kann ihm aber unwiderriefliche V. zur Stimmrechtsausübung übertragen werden. Ein stimmberechtigter Pfand-gläubiger muß zu einer Gesellschafter-versammlung eingeladen werden 131³

Der Versicherungsabschlußagent hat im Zweifel keine V. für die Zustellung der Klage des Versicherungsnehmers 764³

Eine im Ausland erteilte GeneralV. eines offenen Handelsgesellschafters an den anderen betrifft im Inlande befindliches Vermögen des V.gebers und ist nach dessen Wert zu verstemeln 1023¹¹

Vollstreckbare Urkunde

Kann dem Gläubiger aus einer Urkunde, in der sich der Schuldner gem. § 794 I Ziff. 5 S. 2 ZPO. der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen des Anspru-ches aus einer Hyp., einer Grundschuld oder Rentenschuld unterworfen hat, eine vollstreckbare Ausfertigung bereits vor Eintragung des dinglichen Rechts im Grundbuch erteilt werden? 680

Genehmigung der Erklärung der Ehefrau, daß sie sich der sofortigen Zwangsvoll-streckung in das eingebrachte Gut unter-werfe, durch den Ehemann in derselben notariellen Urkunde gilt als Bewilli-gung des Ehemannes nach § 794 II ZPO. 189²³

Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO.)

§§ 304, 767 ZPO. Im Nachverfahren können Einwendungen nicht zugelassen werden, deren Grundlagen schon früher gegeben waren, mögen sie auch der Par-tei erst nachträglich bekannt geworden sein 846²⁰

Das Moratorium auf Grund der NotW.D. v. 11. Nov. 1932 ist im Wege der V. geltend zu machen 717¹

Das ArbG. ist für eine V. zwar gegen-über Urteilen des ArbG., nicht aber ge-genüber Vergleichen zuständig 1092¹

§§ 72, 2 ArbGG. Zulässigkeit der Revision bei V. gegen ein in einer Kündigungs-einpruchsklage ergangenes Urteil 722³

Vollstreckungsklausel

Kann dem Gläubiger aus einer Urkunde, in der sich der Schuldner gem. § 794 I Ziff. 5 S. 2 ZPO. der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen des Anspru-ches aus einer Hyp., einer Grundschuld oder Rentenschuld unterworfen hat, eine vollstreckbare Ausfertigung bereits vor Eintragung des dinglichen Rechts im Grundbuch erteilt werden? 680

Vorläuferrecht

Das B. des § 2034 BGB. an dem Erbanteil eines Miterben steht den übrigen Miterben nur gemeinschaftlich zu. Jedoch können es auch einzelne Miterben geltend machen, wenn die anderen ihr Recht nicht ausüben, oder wenn es erloschen ist. Das B. wird für einzelne Miterben auch unter der aufstehenden Bedingung wirksam, daß die anderen Miterben ihr B. nicht ausüben. Die Erlärung einzelner Miterben, das B. ausüben zu wollen, kann unter der Bedingung abgegeben werden, daß die anderen Miterben das Rechtsgeschäft genehmigen. Eine Verzichtserklärung der an der Ausübung des B. nicht beteiligten Miterben braucht während der gesetzlichen Ausschlußfrist des § 2034 II BGB. nicht beigebracht zu werden 184¹³

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Die §§ 23 Ziff. 2, 200 Ziff. 4 BGB., § 709 Ziff. 1 ZPO. stellen nur auf Miete, nicht auf Gebäudepacht ab 516¹¹
Auch das Vorbehaltsurteil im Wechselprozeß eines OBG. ist ein Urteil des OBG. i. S. des § 708 Ziff. 7 ZPO. Der sich bei der Aufhebung des Urts. im Nachverfahren ergebende Schadenserlassanspruch gem. §§ 600, 302 II ZPO. des Best. ist durch § 717 III auf Erstattung der ungerechtfertigten Bereicherung beschränkt. Ein weitergehender Schadenserlassanspruch kann auch nicht auf positive Vertragsverletzung oder Überpfändung gestützt werden 1038⁶

Bemerkung

Verlehrungspflicht des einen Grundstückslaufvertrag beurkundenden Notars über die Sicherungsmöglichkeit des Käufers durch B. 1055¹

Kein Anspruch des Grundstückseigentümers oder eines nachstehenden Hypothekengläubigers gegen den Notar, eine in seinen Händen befindliche Lösungsbescheinigung für eine Auflassungsb., zu deren Einreichung er ermächtigt worden ist, dem OBG. einzureichen 855¹

§ 8 PrEigentümerverbotsG. v. 5. Mai 1872 sollte eine Resolvierung bei nachfolgender Eintragung schaffen, enthält aber keine „Verdinglichung“ durch Schöpfung eines bedingten Rechtes. Die Forderung aus der B. des § 8 unterliegt nach dem vor dem Inkrafttreten des BGB. geltenden preuß. Recht der Verjährung 710⁵

Der Streitwert eines Antrages auf Eintragung einer B. durch EinstwVerf. zum Zwecke der Sicherung eines Anspruches von 3628.— R.M. kann nicht dieser Summe gleichgestellt werden. Der Streitwert in Sachen betr. EinstwVerf. ist nicht nach § 6, sondern nach § 3 ZPO. zu bemessen. Maßgebend ist das Interesse der Antragstellerin an dem Erlaß der EinstwVerf. 538¹⁸

Bormundschaft

vgl. auch Pflegerbestellung durch das B. unter P., ferner auch unter eheliches Güterrecht

Leitfaden für Vormünder. Schrifttum 150
Die §§ 1814, 1815 BGB. verpflichten den Vormund nicht ohne weiteres zu einer diesen Best. entsprechenden Umwandlung einer vorgefundenen Vermögensanlage 159⁹

§ 1822 Nr. 3, 10 BGB. Ist in dem Gesellschaftsvertrag einer OBG. bestimmt, daß nach dem Tode eines Gesellschafters die OBG. mit seinem noch minderjährigen Sohn noch fortgesetzt werden soll, so ist diese Fortsetzung ohne Genehmi-

gung des B.gerichts zulässig, wenn der Minderjährige Erbe des verstorbenen Gesellschafters geworden ist 118²

Verpflichtet ein Vormund sein Mündel zu wiederkehrenden Leistungen an einen Dritten auf dessen Lebenszeit, ohne die gem. § 1822 Ziff. 5 BGB. erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, so kann der Vertrag gem. § 139 BGB. u. U. für die Spanne aufrechterhalten werden, hinsichtlich deren § 1822 Ziff. 5 der Vertragsbindung nicht entgegensteht, also bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres durch das Mündel 239³

§§ 1835, 1836 BGB. Zur Frage, in welchen Fällen der anwaltliche Vormund oder Pfleger für seine Tätigkeit von dem Mündel eine Vergütung fordern darf 545²⁷

Sorgfaltspflicht des Vormunds bei Verwaltung des Mündelvermögens. Schadensersatzpflicht, wenn die erhöhte Aufwertung der persönlichen Forderung durch Verschulden des Vormunds unterblieben ist 184¹⁴

Die infolge der Verheiratung einer minderjährigen Waise überhobene Waisenrente ist für die Zeit, in der die Waise ohne B., also ohne gesetzliche Vertretung war, nicht zurückzuzahlen, weil in dieser Zeit keine Person vorhanden war, auf deren guten oder bösen Glauben es beim Empfang von Gebühren ankommen könnte 75⁴

Vorpfändung

Gebührenanspruch des Armenanwaltes gegen die Staatskasse für eine B. aus § 845 ZPO., wenn eine gerichtliche Pfändung nicht nachfolgt 550⁴⁰

Vorstrafe

vgl. unter Amnestie

Wach- und Schließgesellschaft

§ 1, 2, 5 WaffMißbrG. Waffenführen liegt nicht vor, wenn Werbebeamte einer W. und Sch. die bei der Gesellschaft eingeführte Uniform nebst Gummiknüppel zum Zwecke der Reklame tragen 70⁹

Waffe

Ein von Natur nicht als W. geschaffener Gegenstand wird nicht schon dadurch zu einer W. i. S. des § 127 StGB., daß der Täter ihn — ohne besondere Zurüstung — zum Angriff oder zur Verteidigung verwendet (Auflesen eines Steines, Abbrechen einer Zaunlatte, eines Astes usw.) 442²⁸

§ 54 StGB. W. führen im Notstand 476¹⁵
§§ 16, 17, 25 SchutzW.G. Die Strafdrohungen des verbotenen W. besitzes und des verbotenen Erwerbes einer W. stehen in Gesetzeskonkurrenz derart, daß letztere von der ersten aufgezehrt wird. Tatmehrheit zwischen mittels der W. ausgeführten Einbruchsdiebstählen und unbefugter W. führung, soweit diese auch ohne Rücksicht auf die Einbruchsdiebstähle erfolgte 439²⁵

§ 25 SchutzW.G. Ist die Anwendung der W. durch berechnigte Notwehr gedeckt, so ist damit noch nicht ohne weiteres auch das vorherige Führen der W. gerechtfertigt. Zwischen § 5 NotW.D. v. 28. März 1931 und § 25 Nr. 2 SchutzW.G. besteht Gesetzesseinheit 439²⁸

§§ 15, 25 SchutzW.G. Tatmehrheit zwischen unbefugter W. führung und mittels dieser W. verübten Totschlages, wenn die Führung der W. nicht zum Zwecke des Totschlagsversuches erfolgte 441²⁷

§ 1 WaffMißbrG. Führt der Täter die W. in Geschäftsräumen, die ihm durch zulässige Übertragung des Hausrechtes zur —

wenn auch nur vorübergehenden — Mitbenutzung überlassen sind, so befindet er sich nicht außerhalb seiner Wohnung und seines befriedeten Besitztums, sondern in „seiner“ Geschäftsräumen. Handelt der Täter auf Grund eines bereits beim Verlassen seiner Räume gefaßten Vorfasses, den schon im Innern der Räume geschlagenen Gegner draußen weiter mit der W. zu schlagen, so besteht Tateinheit zwischen der gefährlichen Körperverletzung und dem Vergehen gegen das WaffMißbrG. 438²⁴

§§ 1, 2, 5 WaffMißbrG. W. führen liegt nicht vor, wenn Werbebeamte einer Wach- und Schließgesellschaft die bei der Gesellschaft eingeführte Uniform nebst Gummiknüppel zum Zwecke der Reklame tragen 70⁹

§ 3 I WaffMißbrG. Der Weg zu und von der politischen Versammlung ist noch kein Erscheinen an öffentlichen Orten zu politischen Zwecken, auch wenn Parteiformen getragen wird; solches Erscheinen liegt aber in dem Betreten des Versammlungsraumes mit Bewaffnung, gleichgültig ob der Täter schon dienstbereit (zum Saalschutz) ist oder erst noch den Mantel, in dem sich die W. befindet, ablegen will. Bewaffnet ist eine Person, wenn sie die mitgebrachte Waffe zugriffsbereit in ihrem Handbereich hat 437²³ 963²³

§ 3 WaffMißbrG. Als „W.“ ist ein Gegenstand anzusehen, der von vornherein oder durch den Willen des Trägers dazu bestimmt ist, im Angriff oder in der Verteidigung Verletzungen zuzufügen. Dazu gehört auch eine Scheintodpistole 963²²

Wahlaufruf

§ 360 Ziff. 11 StGB. ist nicht erfüllt, wenn jemand zur Nachtzeit zu Werbungs-zwecken an einer Gartenmauer unbemerkt einen W. anbringt, der bei Tage Entrüstung des Publikums hervorruft oder auch zur Nachahmung anreizen kann 475¹⁴

Währung

§§ 244, 245 BGB. Hannov., preuß. und niederl. Münzrecht. Ist an einem nahe der holländ. Grenze gelegenen inländischen Grundstück nach dem Jahre 1816 eine Hyp. bestellt worden, deren Kapitalbetrag in Gulden holländisch, der Gulden zu 20 Stüber gerechnet, ausgedrückt ist, so spricht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich nicht um eine Fremd-W. (Valuta-) Hyp., sondern um eine unter die Vorschriften des AufwG. fallende Hyp. einer nicht mehr geltenden inländischen W. handelt 621⁹

Wird im Kaufvertrag Zahlung in englischer Pfund W. bedungen, erfolgt aber Zahlung erst nach dem Eintritt der englischen Pfundentwertung, so ist der Schuldner befreit, wenn er in deutscher W. zum Kurse des Zahlungstages zahlt 857⁵

Waldgenossenschaft

vgl. unter G.

Waldsicherung

vgl. unter Auflösung

Wandergewerbebescheinigung

Die für Erteilung eines W. wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorgesehene Sperrfrist nach § 57 b GewD. beginnt mit dem Beginn der Bewährungsfrist, wenn nach deren Ablauf die Reststrafe erlassen wird 495³

Wandergewerbesteuer

vgl. unter Hausiersteuer

Wandlersteuer

vgl. auch unter Hausiersteuer

Die Preuß. Wandergewerbesteuer und W. Schrifttum 327

§ 3 Nr. 3 WanderlagerStG. Kohlen sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs. Das Feilbieten solcher Gegenstände vom Schiff aus ist der W. nicht unterworfen 343²

Warenhaus

BraunschwGewStG. Der W.zuschlag des BraunschwGewStG. ist mit dem Reichsrecht vereinbar 387⁴⁸

Warenzeichen

§§ 9, 12, 20 WbzG. Die W. „Litin“ und „Mitin“ sind verwechslungsfähig. Bei der Prüfung der Gleichartigkeit der Waren kommt es darauf an, für welche Waren das W. eingetragen, nicht dagegen, für welche Waren es benutzt wird. Zur Frage des Wertungseinwandes im W.recht 53⁹

Wassergeld

§ 7 VerMietzVef. Das W. ist nach dem Verhältnis der reinen Friedensmieten auch dann umzulegen, wenn sich in dem Hause ein gewerblicher Betrieb befindet, der einen besonders hohen Wasserverbrauch hat 915⁹

Wasserrecht

Wasserpolyzei und Wasserpolyzeibehörden in Preußen. Schrifttum 687

§§ 23, 25, 375, 352 PrWassG. Amtspflicht der Wasserpolyzeibehörde zum Einschreiten gegen Einleitung von Abwässern in Wasserlauf, auch ohne daß vorher der Einleitende gem. § 23 die Einleitung angezeigt hat 844¹⁷

§ 220 PrWassG. Wassergenossenschaften dürfen nur in Ausnahmefällen genehmigungsfrei Anleihen aufnehmen 715⁹

Ansprüche aus Zuwiderhandlungen gegen die gemeinrechtlichen Interdikte, die den Anliegern Schutz in dem Gebrauch des Flusses gewährten, unterliegen der Verjährung des § 852 BGB. Das Interdikt ne quid in flumine publico fiat will durch den Hinweis auf den vorigen Sommer keine Ausschlußfrist für die Geltendmachung des Ersatzanspruches setzen 508²

Wasserversorgung

vgl. unter Gas

Wechsel

Art. 4 W.D. Fehlt auf einem W. die Angabe des Remittenten, so ist er ungültig. Zur Frage der Ergänzung der fehlenden Bezeichnung des Remittenten aus den sonstigen W.erklärungen. Ein solcher W. kann nicht in irgendeine andere rechtsgeschäftliche Verpflichtung umgedeutet werden 107⁷

Art. 17, 88, 83 W.D. Die Pflichten des mit dem Inkasso eines W. beauftragten Prokuratordiffators beschränken sich regelmäßig auf die Prüfung der Rechtzeitigkeit des Protestes und die Auswahl eines geeigneten Protestbeamten. Wollte man in Ausnahmefällen — so bei einer inkassobeauftragten Großbank — eine Pflicht zur Prüfung auf offensichtliche Formmängel annehmen, so müßte man ihren Umfang eng begrenzen. Wenn auch der Bereicherungsanspruch des Art. 83 W.D. regelmäßig in der Person des W.inhabers z. B. der Präjudizierung entsteht, so ist zu erwägen, ob nicht der Vormann, wenn er dem W.inhaber gegenüber auf Grund besonderer Vereinbarung zur Abnahme des W. verpflichtet ist, den Anspruch mit der Einlösung kraft eigenen Rechtes erwirbt 1018⁸

Art. 22, 23 W.D. Haftung des Fideikommissbesizers aus wechselfähigen Erklärungen 711⁸

Durch Bezahlung eines W. wird die Verjährung der dem W. zugrunde liegenden, den W.betrag übersteigenden Forderung nicht unterbrochen 1035¹

Hat jemand sich für eine wirtschaftlich durch eine Grundschuld gesicherte persönliche Schuld formungültig verbürgt und zur Sicherung hierfür einen W. unterschrieben, so steht die wechselfähige Verpflichtung einer Bürgschaft i. S. des § 14 II GrErbStG. nicht gleich 732⁷

§ 263 StGB. Zur Frage der Vermögensbeschädigung bei Übergabe eines Blankoakzeptes an einen anderen, der dadurch bestimmt wird, eine Sache ohne sofortige Bezahlung herauszugeben. Beurteilung des Irrtums, wenn der Hingebende das Akzept für wertlos gehalten hat 473¹¹

§ 263 StGB. Die Erschleichung wechselfähiger Verpflichtung für eine rechtmäßig begründete Kaufpreisschuld durch den Gläubiger bedeutet die Zufügung eines Vermögensschadens 1026¹⁴

Der Geschäftsführer einer GmbH., der zur Sicherung eigener, von den Gesellschaftern befristeter Forderung gegen die Gesellschaft BlankoW. der Gesellschaft ausfüllt und für sich verwendet, begeht Untreue 114¹²

Handel mit Gefälligkeitsakzepten. Kenntnis des Verkäufers von der Wertlosigkeit der verkauften Akzente ist ohne Nachweis einer Rechtspflicht zur Offenbarung der Kreditwürdigkeit der Akzeptanten nicht Betrug 433¹⁷

§ 267 StGB. Setzt der frühere Geschäftsführer einer GmbH. nach Erlöschen seiner Vertretungsmacht auf einen W. einen Annahmevermerk unter den Firmennamen der GmbH. und unter Befügung seines eigenen Namens, so liegt lediglich eine schriftliche Lüge über seine Vertretungsmacht, nicht aber Urkundenfälschung vor 436²⁰

Wechselprozeß

Auch das Vorbehaltsurteil im W. eines OLG. ist ein Urteil des OLG. i. S. des § 708 Ziff. 7 ZPO. Der sich bei der Aufhebung des Urteils im Nachverfahren ergebende Schadenserfahnspruch gem. §§ 600, 302 II ZPO. des Vefl. ist durch § 717 III auf Erstattung der ungerechtfertigten Bereicherung beschränkt. Ein weitergehender Schadenserfahnspruch kann auch nicht auf positive Vertragsverletzung oder Überpfändung gestützt werden 1038⁸

Weg

Eine Auslosung von Grundstücken vor dem Friedensgerichte rheinischen Rechtes ist ein öffentlich-rechtliches Verfahren. Die dabei ausgewiesenen Interessentenwege stehen i. S. des § 4 PrJagdD. den öffentlichen Wegen gleich 738³

Wegeunterhaltung

vgl. unter Straße

Wehrmacht

vgl. unter Reichswehr

WeihnachtsburgfriedensW.D.

vgl. im Sonderregister „Recht der RotW.D.“ unter RotW.D. v. 8. Dez. 1931

Weltraum

Das Weltraumrecht. Schrifttum 821

Wertvertrag

Der Schweizervertrag ist Mißvertrag aus Dienst- und W. Die Vergütung ist daher in der Regel keine Arbeitszeitvergütung und überstunden nicht zu bezahlen 720¹

§ 632 II BGB. Vertragspreis oder übliche Vergütung 225²

Werkwohnung

Werkwohnungen werden i. S. des Art. I § 1 II W.D. zur Änderung des PrGrVermStG. v. 30. Mai nicht zu eigenen Wohn- oder gewerblichen Zwecken des Grundstückeigentümers benutzt 1048¹

Wertbeständige Hypotheken

§ 1 Ges. über wertbest. Hyp. Die Eintragung einer Hyp. von x R.M. gleich $\frac{7}{2700}$ kg Feingold ist nicht inhaltlich unzulässig i. S. von § 54 I S. 2 BGB. 620⁸

Wertpapiere

vgl. unter Depotgesetz

Wertpapiersteuer

Der Antrag auf Eintragung einer Grundschuld unterliegt nicht der Stempelsteuerpflicht, wenn über die zugrunde liegende persönliche Forderung Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben und mit der W. des Reichs belegt worden sind, auch wenn die dinglich und persönlich Berechtigten verschiedene Personen sind. Soll aber die Grundschuld als Gesamtgrundschuld auf mehreren Grundstücken verschiedener Eigentümer eingetragen werden, so ist nur derjenige Eigentümer von der Stempelsteuerpflicht befreit, der die W. bezahlt hat. Voraussetzungen der Haftung des befreiten Eigentümers für die Stempelsteuerschuld des nicht befreiten Eigentümers 333³

Wertzuwachssteuer

Wird in einer Steuerordnung die Steuerpflicht grundsätzlich an den Eigentumsübergang geknüpft, so ist es ohne Bedeutung für die Steuerpflicht, wenn der schuldrechtliche Vorgang vor dem Inkrafttreten der Steuerordnung liegt, es sei denn, daß in der Steuerordnung selbst eine dem § 63 WZuwStG. entsprechende Bestimmung aufgenommen ist 656²

Die Heranziehung eines für die W. ersatzweise haftenden Erwerbers entbehrt der Voraussetzung einer vorhergegangenen ordnungsmäßigen Veranlagung des Veräußerers, wenn von zwei je zur Hälfte beteiligten Eheleuten nur der eine Ehegatte hinsichtlich des ganzen Grundstücksverkaufes zur Steuer herangezogen worden war 936⁴

Kommentar zur bahr. W. Schrifttum 687 § 15 ThürJnflWZuwStG. Ist zunächst ein formungültiger Vertrag über ein Grundstück geschlossen und ist dieser dann durch die Umschreibung im Grundbuch gültig geworden, so ist für die Umrechnung eines Papiermarkpreises in Reichsmark nicht der Tag maßgebend, an dem der Formmangel geheilt worden ist, d. h. der Tag der Umschreibung, sondern der Tag, an dem der Preis vor diesem Zeitpunkt gezahlt worden ist 733¹⁰

Handkommentar der Berliner W.ordnung. Schrifttum 328

Die Preussische Mustersteuerordnung für die Erhebung einer W. Schrifttum 328 Nach gebotener Auslegung von § 13 I Ziff. 2 S. 4 der VerWZuwStG. v. 28. März 1928 steht die Anrechnung bestimmter Bietungsabfindungen zum Erwerbspreise ebenso wie die Anrechnung bestimmter Hypothekenausfälle gem. Satz 1—3 daselbst, unter der in Satz 1 aufgestellten Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige z. B. der Einleitung der Zwangsversteigerung Hyp. oder Grundschuldgläubiger war 656³

Westfalen

Das westfälische cheliche Güter- und Anverrecht. Schrifttum 150

- § 5 ErblichStG. Behandlung ausgleichspflichtiger Vorempfänger, wenn der Anteil des Erblassers an der fortgesetzten Gütergemeinschaft des westfäl. Rechts seinen Geschwistern angewachsen ist 195²
- Whitby**
Auslieferungsfall 985³
- Widerklage**
Ist streitig, ob Zustimmung zu dem unsittlichen, auch Ehebruch umfassenden Lebenswandel des anderen Teiles vorliegt, so hat der diesen Lebenswandel geltend machende Teil die Behauptung über seine Zustimmung zu widerlegen. (In der Rev.Jnst. nur ScheidungsW. des ehrebrecherischen Teiles) 156⁵
- Widerruf einer eidlichen Aussage (§ 158 StGB.)** vgl. unter Meineid
- Widerprüchklage (§ 771 ZPO.)**
Rein Interventionsrecht des Liquidationsretelhändlers 132⁴
- Bedeutung der Übertragung des Drittwiderprüchrechtes an einen Dritten 694⁷
- Infolge des von der früheren Rechtsprechung des RG. anerkannten Rechtes des Käufers eines Grundstückes, dem dieses schon übergeben war, auf Grund seines Besitzes der Zwangsvollstreckung eines Hypothetengläubigers nach § 771 ZPO. zu widersprechen, bestand, solange diese Rechtsprechung galt, keine Amtspflicht des Notars zu Belehrungen zum Schutze des Grundstückskaufers gegen den Zugriff eines Gläubigers des Verkäufers 1055¹
- Derjenige, der einer Zwangsvollstreckung widerspricht, muß, um gegen die Kostenlast nach § 93 ZPO. geschützt zu sein, alle Mittel erschöpfen, um seinen Anspruch ohne Erhebung der Klage durchzusetzen 467^{1a}
- Streitwertfestsetzung im Interventionsprozeß 539¹⁰
- Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB.)**
§ 3 Nr. 3 RotW.D. v. 9. Aug. 1932 findet nicht nur bei Taten aus „politischen Beweggründen“ Anwendung, sondern erfaßt auch solche Straftaten, die schon nach ihrer allgemeinen Natur den öffentlichen Rechtsfrieden besonders gefährden, z. B. durch den tätlichen Angriff verübten W. des § 113 StGB., wenn durch die Tat eine Körperverletzung verursacht worden ist 952⁶
- Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte (§ 117 StGB.)**
Der Schutz der §§ 117 ff. StGB. kommt einem Forst- oder Jagdbeamten nur insoweit zugute, als er innerhalb seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes tätig wird. Daran fehlt es im allgemeinen, wenn ein Förster in eine Allgäuerin — auch innerhalb seines Reviers — eingreift 699¹
- Wiederaufnahme des Verfahrens**
§§ 578 ff. ZPO. Ist die Ehe rechtskräftig geschieden, so kann im Restitutionsverfahren ein neuer, früher nicht erörterter Einwand nicht beachtet werden 157⁷
- § 580 ZPO. Das Berufungsurteil, durch das eine gegen ein Scheidungsurteil gerichtete Restitutionsklage zurückgewiesen wird, ist nicht auf Scheidung gerichtet und nicht von Amts wegen zu stellen. Die Restitutionsklage ist zulässig, wenn ein Zeuge, auf dessen Beeidigung das Urteil gestützt ist, und der wegen Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt ist, die Eidespflicht nur in bezug auf die die Scheidung begründende Tatsache verletzt hat 157⁸
- § 581 I ZPO. Restitutionsklage schlägt nicht ein, wenn der Täter auf Grund des Tatbestandes des § 51 StGB. außer Verfolgung gesetzt worden ist 948²
- Die rückbezügliche Wirkung der Klagezustellung, die im Falle des § 207 II ZPO. für die Monatsfrist des § 586 I ZPO. eintritt, erstreckt sich auch auf die Fünfjahresfrist des § 568 II. Die Restitutionsklage ist der Partei selbst, nicht ihrem Prozeßbevollmächtigten des Vorprozesses zuzustellen, wenn dieser in der Zwischenzeit in der Anwaltsliste gelöscht worden ist 536¹⁴
- Rechtskräftige Entscheidungen der AufwSt. erlangen materielle Rechtskraft, obgleich sie von Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen werden. Trotzdem ist aber das W.verfahren zulässig 631²
- § 359 Ziff. 5 StPO. Der Antrag auf W. d. V. kann nicht mit dem Vorbringen begründet werden, daß die Voraussetzung des straffähigenden Rückfalls zu Unrecht angenommen seien 488³⁵
- Keine W. d. V. im Hauszinssteuer-Beschwerdeverfahren 200¹
- Die W. d. V. nach §§ 66 I Nr. 12, 68 VerfG. ist nicht schon dann zulässig, wenn nach Eintritt der Rechtskraft eine grundsätzliche Entscheidung des RVerf. mit einer anderen wie der der früheren Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsauffassung veröffentlicht worden ist, sondern nur dann, wenn der W.antrag innerhalb der Frist des § 68 auf diese veröffentlichte grundsätzliche Entscheidung gestützt wird 808²
- Der Rekurs ist auch gegenüber einem Urteil des RVerf. Ger., das einen W.antrag als unzulässig verworfen hat, ausgeschlossen 1095¹
- Unter Urkunden, auf die nach § 1723 Nr. 6 RVO. ein Antrag auf W. d. V. gestützt werden kann, sind nur solche zu verstehen, die geeignet sind, den von der Partei verfolgten Rechtsanspruch sachlich zu begründen 572¹
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**
§§ 232, 233 ZPO. Die Vorlage von Akten muß dem RL. Anlaß zur Prüfung hinsichtlich eines Fristablaufs auch dann bieten, wenn sie nicht gerade mit Rücksicht auf den Fristablauf erfolgt 1060¹¹
- § 233 ZPO. Bei fehlerhafter Fristenkontrolle durch einen geschulten Anwaltsbüroangestellten ist W. zu gewähren 1061¹²
- §§ 233 ff. ZPO. Irrtum des Gerichtes entlastet den RL. nicht, wenn ihm die Anregung eigener Nachprüfung gegeben und ihm diese möglich war. Auslegung eines Beschlusses „das Armenrecht wird zu 3/4 bewilligt“ 1061¹³
- §§ 232, 233 ZPO. Ein Verschulden kann nicht darin gefunden werden, daß der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz angenommen hat, der der Partei für die Verzinst. beigeordnete RL. werde von sich aus die zur Wahrung der Berufungsfrist erforderlichen Maßnahmen ergreifen 507¹ 1069¹⁰
- § 233 ZPO. Das Gesetz legt dem Prozeßbevollmächtigten die selbstverständliche Pflicht auf, die Partei von den von ihr gerichtlich geforderten Handlungen in Kenntnis zu setzen. Gibt der RL. die ihm zugestellte Ladung seiner Partei zur Leistung des Offenbarungseides nicht an diese weiter, dann handelt er fahrlässig. Die im Termin nicht erschienene Partei gilt nicht als entschuldigt. Es kann gegen sie Haftbefehl ergehen 532⁵
- § 233 ZPO. Begriff „unabwendbarer Zufall“. Sorgfaltspflicht des RL. bzgl. der Kontrolle der Büroangestellten 560¹ 1089¹
- § 233 ZPO. Wenn das Büro eines RL. die den Antrag enthaltende Berufungsbegründungsschrift trotz gegenteiliger Anweisung des RL. als gewöhnlichen Schriftsatz behandelt und demgemäß in der Unterschriftenmappe ihm zur Unterschrift nur die beglaubigte Abschrift vorlegt, dagegen die in diesem Fall zu unterzeichnende und dem Gericht einzureichende Urschrift nur als gewöhnliche bei den Akten verbleibende Abschrift — wie bei Schriftsätzen üblich — unter der beglaubigten Abschrift vorlegt, so liegt eigenes Verschulden des RL. vor, wenn er nicht bemerkt, daß unter den zu unterzeichnenden Schriftstücken die Urschrift der Berufungsbegründung fehlt 561³
- § 233 ZPO. Gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß des OVG. ist die Beschwerde unzulässig. Keine W. i. d. v. St. wegen Verläumdung der Frist für die erwählte Beschwerde, weil sich kein RL. für die Einlegung gefunden habe, wenn vorher das Armenrecht und die Bestellung eines RL. gem. § 33 RAO. abgelehnt worden ist 513⁷
- § 233 ZPO. Die telephonische Zusprechung eines Rechtsmittels ist für die Wahrung der Frist nicht entscheidend. Es kommt auf den Eingang des Schriftstückes an. Die verspätete Übersendung der Telegrammausfertigung durch das Postamt auf das Gericht ist für die Parteien ein unabwendbarer Zufall 565¹⁰
- § 233 ZPO. Das RArbG. hat im Falle seiner Unzuständigkeit die bei ihm eingereichte Rechtsbeschwerde nicht an das zuständige RArbG. abzugeben; die Einreichung der Rechtsbeschwerde bei dem RArbG. genügt nicht 273³⁸
- §§ 235 ff. ZPO. Die Frist für den Antrag auf W. i. d. v. St. wegen Ablaufs der Rechtsmittelfrist beginnt bei vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgter Verjasung des nachgesuchten Armenrechtes nicht immer mit dem Tage der Zustellung des Verjasungsbeschlusses (Wegfall des Hindernisses), sondern unter Umständen, ihnen entsprechend, erst einen oder einige Tage später 1067¹⁸
- §§ 235 ff. ZPO. Eine nicht durch Endurteil, sondern durch besondern Beschluß erteilte W. kann mit der Revision gegen das Ur. nicht angefochten werden 1067¹⁹
- § 238 ZPO. Im Falle verspäteter Einlegung der Berufung kann bei Ausbleiben der Verkl. in der mündlichen Verhandlung über sie nicht Verjännisurteil auf Zurückweisung der Berufung, sondern muß Verjännisurteil auf ihre Verwerfung ergehen. Ein früherer schriftlicher W.antrag des Verkl. ist dabei unbeachtlich 1081¹⁹
- Hat der Antragsteller für die Zustellung seinen Verteidiger als Zustellungsbevollmächtigten bestellt, so kommt es für die Unkenntnis von der Zustellung nach § 44 II StPO. nur auf die Person des Verteidigers, nicht auf die des Antragstellers an. Die für den Verteidiger nicht bestehende Möglichkeit, innerhalb der Rechtsmittelfrist begründungsfrist mit dem sich auf Reisen befindlichen Angekl. die für die Begründung erforderlich gehaltene Rücksprache zu nehmen, stellt keinen unabwendbaren Zufall i. S. von § 44 StPO. dar, wenn der Angekl. und der Verteidiger sich dieserhalb hätten recht-

zeitig in Verbindung setzen können und außerdem der Verteidiger infolge Kenntnis des Sachverhaltes zur Begründung des Rechtsmittels selbst imstande war 445³⁵

Wein eine schwere Erkrankung, die den Kl. verhinderte, selbst seine Rechte wahrzunehmen oder mit ihrer Wahrnehmung in ausreichender Weise einen Dritten zu beauftragen, auch nur während der letzten Tage der Klagefrist bestanden hat, so liegt unabwendbarer Zufall i. S. des § 112 ZPO. vor 573¹

Wiederkehrende Leistungen

Schuldrechtliche Verträge auf Laufend w. W. und Staat. Schrifttum 32
W. und Staatsanpruches zugänglich 689²

Wirtschaft

W. und Wissenschaft 22. Schrifttum 32
W. und Staat. Schrifttum 32
W. und Sozialordnung als Aufgabe. Schrifttum 211
Entschuldung und Neubau der deutschen W. Schrifttum 597

Wirtschaftliches Eigentum

§ 98 I S. 1 ABgG. W. E. und Eigenbesitz 313

Wirtschaftsprüfer

Die Pflichtprüfung der AktG. Schrifttum 1006

Wirtschaftsrecht

Praktische Fälle aus dem Handels- und W. mit Lösungen. Schrifttum 92
Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung. Schrifttum 93

Wohlerworbene Rechte der Beamten

vgl. unter B.

Wohlfahrtspflege

vgl. auch unter Kriegswohlfahrt
Zur beamtenrechtlichen Stellung emer Kreisfürsorgerin 841¹⁴

Wohnrecht, dingliches

§ 1093 BGB., § 42 ThürAusfV. z. BGB. Zur Auslegung des Begriffes „Familie“ 192⁵

Wohnungsamt

BWohnG. v. 28. März 1918. W. und Baupolizeiverwaltung sind Träger verschiedener Befugnisse; die von einer der beiden Stellen erlassenen Verfügungen müssen für den Inanspruchgenommenen zweifelsfrei erkennen lassen, mit welcher der beiden Behörden er es zu tun hat 281¹

Wohnungsaufsicht

Anordnungen in Ausübung der W. (Art. 6 § 3 WohnG. v. 28. März 1918) sind v. 1. Okt. 1931, dem Tage des Inkrafttretens des neuen PolVerwG. v. 1. Juni 1931 ab nach dessen §§ 45 ff. nur mit Beschwerde und nachfolgender Klage im VerwStrVerf. anzufechten 935¹

Wohnungsbaue

vgl. auch unter Neubauten
Gemeinden, Gemeindeverbände und ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind unter Einschränkung des § 8 I Nr. 5 PrGKG. und § 29 GemeinnützigkeitsV. v. 1. Dez. 1930 in Angelegenheiten des W. von der Zahlung der Gerichtsgebühren nur insoweit befreit, als sie den in § 6 I GemeinnützigkeitsV. angegebenen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Die Geschäfte, die unter den gemeinnützigen Zweck i. S. des § 6 I fallen, sind in Art. 6 AusfV. v. 20. März 1931 angegeben 913¹

Wohnungsbeschlagnahme

Die Entschädigung für den infolge W. eingetretenen Mietausfall in der Rechtsprechung der Berliner Gerichte 891

Wohnungsmangelgesetz

§ 4 II. Umfang der Entschädigungspflicht nach Art. 153 RVerf. Die Haftung der Gemeinde für den Schaden, der dem Eigentümer aus der Beschlagnahme und Zuweisung eines Zwangsmieters entsteht, umfaßt nicht den Schaden infolge Zahlungsunfähigkeit des Mieters 605⁶
Die Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft 880

Wohnungstausch

§§ 515, 459 ff. BGB. Auf einen W. finden die Vorschriften über die Gewährleistung wegen Mängel der Sache entsprechende Anwendung. Das Vorhandensein von Wanzen oder Wanzenspuren auch nur in einigen Zimmern einer Wohnung ist grundsätzlich ein Mangel, der ihre Brauchbarkeit erheblich mindert. Eine Abnahme der mit einem Mangel behafteten Tauschwohnung ist nicht zumutbar, wenn der Mangel nicht mit Sicherheit behebbar ist 921⁶

Wucher

§ 302 a StGB. Zur Bestrafung wegen gewerbmäßigen W. genügt der Nachweis eines einzigen W.falles, wenn sich die Absicht des Wucherers auf wiederholte Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale des § 302 a aus anderen, nicht zur Aburteilung stehenden Fällen ergibt. Die Absicht, sich durch wiederholtes Nehmen übermäßiger, zu den Leistungen in auffälligem Mißverhältnis stehenden Vergütungen Einnahmequelle zu verschaffen, reicht allein zur Begründung gewerbmäßigen W. nicht aus 437²²

Württemberg

Zum Jahreswechsel: Überblick über die Justizverwaltung und Gesetzgebung 5

Zahlungsbefehl

vgl. unter Mahnverfahren

Zahlungsfrist in Aufwertungsachen

vgl. unter A.

Zahlungsverbot des Reichsaufsichtsamts

vgl. unter Versicherungsrecht, privates

Zeitung

vgl. Abonnementversicherung

Zeuge

Zivilsachen

Förderung der Vernehmungstechnik durch mechanische Protokolle? 411

Ist die eidliche Vernehmung von Z. im Armenrechtsverfahren zulässig? 501 547⁴² 865¹⁶

§ 286 ZPO. Hat ein Z. zu dem Beweissatz, daß er mit einem Teil die Ehe gebrochen und daß der andere Teil dem Ehebruch zugestimmt habe, die Aussage verweigert, so rechtfertigt das nicht die Feststellung, daß er die Zustimmung nicht bestätigt habe 156⁵

§§ 383 ff. ZPO. Zeugnisverweigerung 530⁴

§ 580 ZPO. Die Restitutionsklage ist zulässig, wenn ein Z., auf dessen Beidigung das Urteil gestützt ist und der wegen Verletzung der Eidspflicht rechtskräftig verurteilt ist, die Eidspflicht nur in bezug auf die die Scheidung begründende Tatsache verletzt hat 157⁸

§ 272 b ZPO. Vernimmt der Einzelrichter in einem Vorterrmin einen Z., so steht dem Kl. die erhöhte Verhandlungsgebühr nicht zu 1078¹⁴

Strafsachen

§§ 51, 228 StPO. Ein Z. ist nicht deshalb ein unerreichbares Beweismittel, weil er sich z. Z. der Hauptverhandlung verborgen hält 966²⁷

Wenn im Laufe einer Voruntersuchung oder eines Ermittlungsverfahrens ein

Z. bei einer richterlichen Vernehmung zunächst in der Absicht, den Angekl. zu begünstigen, unwahre Angaben macht, dann aber auf den Hinweis des Richters, daß er gem. § 66 StPO. beeidigt werden müsse, die Wahrheit sagt und die wahren Angaben beidigt, so kann, da die ganze Vernehmung als Einheit zu erachten ist, in der anfänglichen Angabe der Unwahrheit eine strafbare Begünstigung i. S. des § 257 StGB. und des § 57 Nr. 3 StPO., die seine Beidigung als Z. in der Hauptverhandlung ausschließt, nicht gefunden werden 432¹⁰

§ 223 StPO. setzt nicht notwendig Krankheitszustand eines Z. voraus, der sein Erscheinen vor Gericht schlechterdings unmöglich macht; es genügt, wenn sein Erscheinen für ihn voraussichtlich eine bei der kommissarischen Vernehmung vermeidliche erhebliche Verschlimmerung eines ernstlichen Leidens bringen würde. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen 852²⁰

§ 244 StPO. Der Beweisanspruch auf Vernehmung eines Mitbeschuldigten als Z. kann nicht wegen Unzulässigkeit einer solchen Vernehmung abgelehnt werden, wenn die von dem Mitbeschuldigten eingelegte Berufung bereits gem. § 329 StPO. verworfen ist, selbst wenn dieser gegen das Urteil des BG. Revision eingelegt hat 447³⁰

§ 244 StPO. Der Antrag auf Vernehmung eines Z. „über die Vorgänge bei der Vorstandsitzung und die Vorfälle auf dem FinA.“ kann nicht wegen unbestimmter Angabe des Beweisthemas abgelehnt werden, wenn sich aus einer früheren Aussage des Z. und der Einlassung des Angekl. die Beweistatsache ermitteln läßt 449⁴⁰

§ 244 StPO. Kein bloßer Beweisermittlungsantrag liegt vor, wenn der Angekl. mit Hilfe eines von ihm benannten Z. die Anschriften zweier weiterer Z. feststellen will, die über bestimmte Tatsachen aussagen sollen 966²⁸

§ 244 StPO. Bringt der Angekl. vor, daß er eine — später als Z. benannte — Person nicht habe als Z. in das Strafverfahren verwickeln wollen, so rechtfertigt dies die Annahme der Verschleppung nicht. Auch nach der RotV. v. 14. Juni 1932 darf keine zur Ermittlung der Wahrheit erforderliche Beweiserhebung unterbleiben; das Gericht hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden 470⁶

§ 246 StPO. Läßt die Sitzungsniederschrift nicht ersehen, ob der Angekl. Tatsachen angegeben hat, die der benannte Z. bekunden sollte, so ist davon auszugehen, daß er über die in der Revisionsbegründung behaupteten vernommen werden sollte 967²⁹

§ 325 StPO. Auch nach der RotV. v. 14. Juni 1932 bleibt es unzulässig, in der VerZinst. die Aussage eines in erster Instanz vernommenen Z. zu verlesen, wenn dessen Vorladung wiederholt war 471⁸

Wird in der VerZinst. die Aussage eines in erster Instanz vernommenen Z. gem. § 325 StPO. verlesen, so darf auch die zu Vorhaltungs Zwecken in erster Instanz herangezogene polizeiliche Aussage des Z. mitverlesen werden 959¹⁵

§ 338 Ziff. 5 StPO. Das Auftreten eines als Z. vernommenen EA. in derselben Hauptverhandlung begründet die Revision nicht, wenn ausgeschlossen ist, daß die Z. vernehmung die staatsanwaltschaftliche

Tätigkeit so beeinflusst hat, daß dadurch die Entschliebung des Gerichts beeinflusst sein könnte 523¹⁷

Zinsen

§ 246 BGB. Z. sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, jährlich am Ende der Zeitabschnitte, auf deren Dauer der Zinssatz berechnet wurde, zu entrichten 644⁵

§ 247 BGB. im Grundbuchverkehr 594
Die Fassung der Eintragungsbewilligung zu Hyp. unter Berücksichtigung des § 247 BGB. 647¹⁰

Bereicherungsanspruch auf Rückgabe eines vermeintlichen (weil nichtigen) Darlehns. Die in der Zwischenzeit ohne Rechtsgrund bezahlten Z. können von der Bereicherungssumme abgezogen werden 424³

§ 14 GrErbStG. Zu der Hyp. gehören auch die Z. der Hyp. und die sonstigen Nebenforderungen. Um die Zinsforderung zu retten, darf der Gläubiger nicht auf den Weg der Zwangsverwaltung verwiesen werden 731⁶

Verzinsung von Steuererstattungen 313

Zinsvereicherungen für den landwirtschaftl. Realredit
vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 27. Sept. 1932

Zinsentkung
vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 8. Dez. 1931

Zivilprozeß
Zur Beschleunigung der Z.: Allgemeine Verfügung des PrZustMin. (Kommissar des Reiches) v. 13. Dez. 1932 und Vorschläge der Schriftleitung 497

Zivilprozeßordnung
§ 330 mit ZwG., den EinfGes., der Entl. W., dem Lohnbeschl. und der LohnpfändungsW. Textausgabe 1055

Zoll

Handbuch der Reichszollverwaltung. Schrifttum 227

Deutscher Z.tarif mit Z.tarifgesetz. Schrifttum 1009

§ 6 Nr. 7 ZollTarG. Werden Tabakerzeugnisse, die die in § 74 II TabStAusf. Best. festgesetzten Höchstmengen überschreiten, durch Verletzung der Gestellungsspflicht in den freien Inlandsverkehr gesetzt, so ist für eine Z.befreiung des Reifebedarfes kein Raum 382⁴¹

§§ 149, 135, 155 ZollG. Wertersatz und Einziehung bei Beihilfe 342¹

§§ 2, 46 DausliefG. i. Verb. m. dem Vertrag zwischen dem Dtsch. Reich und Österreich über Rechtshilfe in Z.sachen. Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht. Vertragliche Abweichungen vom DausliefG. (Fall Venegoni) 989⁵

§§ 34, 35, 36 DausliefG. i. Verb. m. Art. 8 des Vertrages zwischen dem Dtsch. Reich und der Republik Österreich über die Rechtshilfe in Z.sachen. Beteiligte im Herausgabeverfahren. Zulässigkeit der Auslieferung als Voraussetzung der Herausgabe (Fall Fink und Bernhard) 991¹³

Zubehör

§§ 97, 98 BGB. Die Einrichtung einer im Erdgeschoß eines mehrstöckigen Wohnhauses betriebenen Konditorei ist als Z. des Grundstückes anzusehen 924¹⁰

Anwendbarkeit der §§ 1134, 1135 BGB. bei Zwiderhandlungen Dritter gegen das Recht der Hypothekengläubiger; Beihilfe zur Entfernung von Gegenständen, die der Hypothekhaftung unterliegen 634⁵

Voraussetzung für die Erhaltung des Eigentums an Z.stücken im Zwangsversteigerungsverfahren. Einstweilige Ein-

stellung des Verfahrens bzgl. der vom Zuschlag auszuschließenden Z.stücke durch Beschluß des Zwangsversteigerungs- oder Prozeßrichters 604⁶

Zuckersteuer

Wer ist nach der Z.DurchfW. v. 6. Juni 1931 Steuerschuldner? Steuerpflicht des alleinigen Gesellschafters einer GmbH. 345⁴

Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)

§ 581 I ZPD. Restitutionsklage schlägt nicht ein, wenn der Täter auf Grund des Tatbestandes des § 51 StGB. außer Verfolgung gesetzt worden ist 948²

Zurückbehaltungsrecht

Handakten-Z. des RA. 530⁴

Ein in Ansehung eines Hypothekenbriefes begründetes Z. kann nicht gegenüber einem Gläubiger des Hypothekengläubigers geltend gemacht werden, der Pfändungsbeschl. hinsichtlich der Hypothekensforderung selbst und zur Vollendung der Pfändung wegen des über diese Forderung erteilten Briefes auch die Pfändung und Überweisung des Anspruches auf Herausgabe des Hypothekenbriefes gegen den bestehenden Dritten erwirkt hat 718⁴

Zuständigkeit

Z. des ArbG. vgl. unter A.
Die Entscheidung über die örtliche Z. umfaßt die Entscheidung über deutsche oder ausländische Gerichtsbarkeit (ZR.) 349²

Die §§ 23 Ziff. 2, 200 Ziff. 4 ZwG., § 709 Ziff. 1 ZPD. stellen nur auf Miete, nicht auf Gebädepacht ab 516¹¹

§§ 825, 764 ZPD. Für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Verwertbarkeit gepfändeter Gegenstände an einem anderen Ort ist das AG. des Pfändungsortes zuständig, in dessen Bezirk sich die Gegenstände noch befinden. Nur wenn der Schuldner unter Verletzung seines Wohnsitzes die gepfändeten Sachen in einen anderen AG.-Bezirk verbringt, ist dieses AG. für eine Anordnung aus § 825 ZPD. zuständig 848²¹

§§ 7, 12, 16 StPB. Der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit ist gewahrt, wenn er vor der ersten Hauptverhandlung, aber nach Eröffnung des Hauptverfahrens erhoben und gleichfalls noch vor der Hauptverhandlung zurückgewiesen ist. Als Begehungsort einer Straftat kommt jeder Ort in Betracht, wo irgendeine zu ihrem Tatbestand gehörige Tätigkeit entwickelt ist 444³³

Zur Entscheidung über die Anwendbarkeit der Amnestie gem. Ges. v. 20. Dez. 1932 ist die Strk. auch dann zuständig, wenn Anlage noch nicht erhoben ist, wenn es sich um eine Sache handelt, die die Strk. nach ihrer Wahl bei dem SchöffG. oder der Strk. anlagen kann und wenn die Strk. durch Vorlage der Amnestiefraage an die Strk. zum Ausdruck bringt, daß sie im Falle der Anlage die Z. der Strk. wählen würde 560⁵⁶

Zustellung

§§ 176, 178 ZPD. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht ist als zur Instanz gehörig anzusehen. Das gilt nach herrschender Lehre auch bei Z., die ein persönliches Handeln der Partei betreffen, also auch bei der Ladung zum Offenbarungsseidetermin. Das Gesetz legt dem Prozeßbevollmächtigten die selbstverständliche Pflicht auf, die Partei von den von ihr gerichtlich geforderten Handlungen in Kenntnis zu setzen. Gibt der RA. die ihm zugestellte Ladung seiner Partei zur Leistung des Offenbarungs-

eides nicht an diese weiter, dann handelt er sabrlässig. Die im Termin nicht erschienene Partei gilt nicht als entschuldigt 532⁵

§ 181 II ZPD., § 87 StPB. Der Begriff der „Wohnung“ erfordert im allgemeinen, daß es sich um zum dauernden Aufenthalt bestimmte, gemeinhin auch als Schlafstätte benutzte Räume handelt, und daß sich dort der Mittelpunkt des Lebens des Wohnungsinhabers und seiner Familie befindet. Bestehen diese Beziehungen des Inhabers der Wohnung zu dieser trotz seiner selbst längeren Abwesenheit im wesentlichen fort, so hat er seine bisherige Wohnung auch bei längerem Fernbleiben von dieser beibehalten 913¹³

§§ 184, 187 ZPD. Die Z. an das Aufsichtsratsmitglied einer AktG. ist rechtswirksam, wenn sie in seiner Wohnung an die Ehefrau erfolgt 1038⁷

Die rückzügliche Wirkung der KlageZ., die im Falle des § 207 II ZPD. für die Monatsfrist des § 586 I ZPD. eintritt, erstreckt sich auch auf die Fünfjahresfrist des § 568 II. Die Restitutionsklage ist der Partei selbst, nicht ihrem Prozeßbevollmächtigten des Vorprozesses zuzustellen, wenn dieser in der Zwischenzeit in der Anwaltsliste gelöscht worden ist 536¹⁴

§§ 329, 577 ZPD. Form und Inhalt von Beschlüssen, ihrer Ausfertigung und Z. verkündeter Beschlüsse ohne Z. des ganzen Protokolls 1090³

EntlW. v. 13. Mai 1924. Zulässigkeit schriftlichen Verfahrens nach teilweiser mündlicher Verhandlung. Zur Notwendigkeit der Verkündung und Z. des Urteils für sein rechtliches Dasein 514⁵

§ 625 ZPD. Das Berufungsurteil, durch welches eine gegen ein Scheidungsurteil gerichtete Restitutionsklage zurückgewiesen wird, ist nicht auf Scheidung gerichtet und nicht von Amts wegen zuzustellen 157⁵

Z. einer Klagerücknahme schließt die ermäßigte Gebühr des § 14 RAGebD. nur aus, wenn auch die Klage bereits zugestellt war. Zeitpunkt der Einreichung der Klage 228⁴

Die Beschwerdefristen des § 3 III GrVBereinigG. werden auch durch eine solche Bekanntmachung der in dieser Vorschrift bezeichneten Entscheidungen des OVA. bzw. des BeschW. in Lauf gesetzt, welche auf andere Weise als durch Z. nach den für die Z. von Amts wegen geltenden Vorschriften statgefunden hat 615³

Die Monatsfrist des § 111 GenG. für Anfechtungsklagen gegen die Vorfußberechnung wird durch Einreichung der Klage beim AG. nur dann gewahrt, wenn die Klage demnächst zugestellt, nicht aber wenn sie formlos von der einen Partei der anderen übergeben wird 110⁵

Der Versicherungsablußagent hat im Zweifel keine Vollmacht für die Z. der Klage des Versicherungsnehmers 764³

Die Dreitagefrist des § 87 BetrAB. wird mit der Z. des im ersten Rechtszug ergehenden Urteils in Lauf gesetzt 722⁵

Strenge Anforderungen an die Form der Z. und der Empfangsbekundigung i. S. von § 13 I SchWeschG. 137²

Hat der Antragsteller für die Z. seinen Verteidiger als Z.bevolmächtigten bestellt, so kommt es für die Unkenntnis von der Z. nach § 44 II StPB. nur auf die Person des Verteidigers, nicht auf die des Antragstellers an. Die für den Verteidiger nicht bestehende Möglichkeit,

innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist mit dem sich auf Reiben befindlichen Angekl. die für die Begründung erforderlich gehaltene Rücksprache zu nehmen, stellt keinen unabwendbaren Zufall i. S. von § 44 StPD. dar, wenn der Angekl. und der Verteidiger sich dieserhalb hätten rechtzeitig in Verbindung setzen können und außerdem der Verteidiger infolge Kenntnis des Sachverhaltes zur Begründung des Rechtsmittels selbst imstande war 445³⁵

Die vor Z. des Beschlusses über Zulassung der Nebenklage bewirkte Urteilsz. ist wirkungslos und muß wiederholt werden 969³⁶

Zwangshypothek

Für die Ansprüche aus öffentlichen Lasten, die das Vorrecht des § 10 I Ziff. 3 ZwVerfStG. genießen, kann keine Z. eingetragen werden 618⁵

Ist als Inhalt des Erbbaurechts vereinbart, daß der Erbbauberechtigte zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hyp. der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf, so ist die ohne Zustimmung des Eigentümers auf dem Erbbaurecht eingetragene Z. nicht nur dem Eigentümer, sondern jedermann gegenüber unwirksam 704³

Auch die Eintragung einer Z. auf Grund einer gem. § 116 ZwAusfWD. getroffenen Anordnung des Auflösungsamtes ist nach § 8 a OsthilfeWD. unzulässig 122⁵

Mit der Einleitung des Osthilfesicherungsverfahrens werden die auf dem Grundstück lastenden Z. Grundschulden. Der Eigentümer des belasteten Grundstückes ist berechtigt, auf Grund des Sicherungsverfahrens die Löschung der eingetragenen Z. zu verlangen 523¹

Ist auf Grund eines von einem FinA. gemäß Teil 7 Kap. III § 7 NotWD. vom 8. Dez. 1931 erlassenen Sicherheitsbescheides eine Z. auf das Grundstück des Schuldners eingetragen worden, so haftet dieser unmittelbar für die Kosten der Eintragung gegenüber der Preuß. Staatskasse. Durch die Aufhebung des Sicherheitsbescheides nach der Eintragung wird an dieser Rechtslage nichts geändert. Wegen Erstattung bereits gezahlter Kosten kann der Schuldner sich lediglich an den Reichsfiskus halten 338¹

Zwangsinnung

vgl. unter Z.

Zwangsversteigerung

Für die Ansprüche aus öffentlichen Lasten, die das Vorrecht des § 10 I Ziff. 3 ZwVerfStG. genießen, kann keine Zwangsversteigerungshypothek eingetragen werden 618⁵

Viehversicherungsbeiträge sind öffentliche Lasten nach § 10 Ziff. 3 ZwVerfStG., wenn es sich um ein Landgut betreffende Beiträge handelt 718⁶

§§ 37 Ziff. 5, 55 ZwVerfStG. Voraussetzung für die Erhaltung des Eigentums an Zubehörstücken im Z.verfahren. Einstweilige Einstellung des Verfahrens bzgl. der vom Zuschlag auszuschließenden Zubehörstücke durch Beschluß des Z.- oder Prozeßrichters 604⁵

§§ 37 Ziff. 4, 110 ZwVerfStG. Bedingter Rangvorbehalt; Grundzüge für die Auslegung von Grundbucheintragungen. Der nicht aus dem Grundbuch ersichtliche Vorrang ist zur Erhaltung im Z.verfahren anmeldungsbedürftig 605⁷

§§ 57 ff. ZwVerfStG. Rechtsfolgen von Mietvorauszahlungen und anderen Verfügungen über künftigen Mietzins 888

§§ 60, 61 ZwVerfStG. Bei Doppelausgebot ist es kein Verlagsungsgrund, daß nur zu den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen geboten wird 718⁵

§§ 82 f., 50 ZwVerfStG. Bedeutung und Umfang der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses im Z.verfahren 606⁸

§§ 83 Ziff. 6, 100 ZwVerfStG. Die unterlassene Zustellung des Antrages und der Urkunden, welche die das Recht zur Stellung des Antrages begründenden Tatsachen glaubhaft machen, bildet einen von Amts wegen zu beachtenden Mangel des Verfahrens 558⁶³

§§ 91, 130 ZwVerfStG. Wird nur der Bruchteil eines im Miteigentum stehenden Grundstückes versteigert, so werden von dem Z.verfahren auch die auf dem ganzen Grundstück lastenden Grunddienstbarkeiten betroffen, so daß diese, wenn sie nach den Versteigerungsbedingungen nicht bestehen bleiben sollen, an dem versteigerten Bruchteil erlöschen. Die auf dem nicht versteigerten Bruchteil bestehenden Grunddienstbarkeitseintragungen sind inhaltl. unzulässig 626¹¹

§ 93 ZwVerfStG. Zwangsvollstreckung des Zuschlagsbeschlusses auf Räumung und Herausgabe des Grundstückes, wenn Vollstreckungsschuldnerin eine im gesetzlichen Güterstand lebende Ehefrau ist 637¹⁰

§§ 109, 117, 126, 137 f. ZwVerfStG. Die „endgültige Erledigung des Geschäftes“ i. S. des § 12 PrGG. hat im Z.verfahren gegenüber dem Ersteher nicht zur Voraussetzung, daß der Versteigerungserlös, auch soweit er hinterlegt war, restlos verteilt ist, und auch „nachträgliche Verteilungsverhandlungen“ vollständig beendet sind 704⁴

§§ 118, 128 ZwVerfStG. Wird der Anteil eines Miteigentümers am Grundstück von einem anderen Miteigentümer im Wege der Z. erworben, so steht der § 114 BGB. der Eintragung einer Sicherungshyp. des § 128 ZwVerfStG. lediglich auf dem versteigerten Miteigentumsanteil nicht entgegen 626¹²

Ist der Ersteher eines Grundstückes nach Erteilung des Zuschlages gestorben, so hat auf das vom Versteigerungsrichter gem. § 130 ZwVerfStG. gestellte Ersuchen das GBV. den verstorbenen Ersteher als Eigentümer auch dann einzutragen, wenn es von seinem Tode Kenntnis hat 705⁵

§ 182 ZwVerfStG. Tritt dem auf Antrag eines Miteigentümers zur Auseinandersetzung eingeleiteten Z.verfahren ein anderer Miteigentümer bei, so sind bei der Feststellung des geringsten Gebotes nur die auf den Anteilen beider ruhenden Gesamtbelastungen und die diesem vorgehenden Rechte zu berücksichtigen 638¹⁴

Wird ein Grundstück wegen einer hypothekarisch gesicherten, zum Nachlaß gehörigen Forderung zwangsweise versteigert und dann eingetrigert, so wird es nicht ein Recht i. S. des § 2111 BGB. Der Antrag auf Anordnung der Z. wegen der auf dem Grundstück lastenden Hyp. ist keine Verfügung über das Recht i. S. des § 2113 BGB. 168¹⁵ 698¹⁰

Der Begriff der Rechtsverfolgung i. S. des § 1118 BGB. ist nicht dem der PD. gleichzustellen. Auswirkung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf die Erstattungspflicht für die Kosten der Teilnahme an einem Z.verfahren 708²

Gegen die guten Sitten verstößt, wer zu eigenem Vorteil und zum Schaden eines anderen die freie Konkurrenz der Bieter bei einer Z. ausschaltet 425⁴

Für die Streitwertbemessung bei Beschw. gegen den Zuschlagsbeschluß ist nicht das Interesse der Beteiligten, sondern der objektive Wert maßgebend, der sich nach der Wichtigkeit und der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäftes bestimmt 1071¹

Steuerrecht

Der persönlich haftende Gesellschafter einer KommGes., der zur Rettung einer für die Gesellschaft eingetragenen Hyp. das belastete Grundstück im eigenen Namen, wenn auch für Rechnung der Gesellschaft ansteigert, hat auf die Steuerbegünstigung des § 14 GrEwStG. keinen Anspruch 377³⁴

Für die Best. der in § 14 I Nr. 2 GrEwStG. bezeichneten Jahresfrist bleibt der Tag der ersten Beschlagnahme auch dann maßgebend, wenn der erste betreibende Gläubiger seinen Versteigerungsantrag zurückgenommen hat, das Verfahren aber fortgesetzt worden ist, weil inzwischen der Beitritt eines anderen Gläubigers nach § 27 ZwVerfStG. zugelassen war 379³⁶

Die Begünstigung des § 14 I Nr. 2 GrEwStG. tritt nicht ein, wenn der Meistbieter nur während des letzten Teiles der Jahresfrist HypGläubiger war, im übrigen jedoch die Hyp. für ihn einem Treuhänder zustand 379³⁷

Der in § 14 I Einl. und Nr. 3 GrEwStG. bezeichnete „Gesamtbetrag“ umfaßt grundsätzlich alle nach § 19 ZwVerfStG. zu berücksichtigenden, der Forderung des Ersteheren vorgehenden Rechte, gleichviel welcher Art. Er umfaßt auch die ranggleichen Rechte, die der Ersteher zur völligen Rettung seiner eigenen Forderung herausbieten muß, sowie die Lasten, die ohne Aufnahme in das geringste Gebot bestehen bleiben. Er umfaßt aber nicht solche dauernden Belastungen, durch die nach der maßgebenden Verkehrsauffassung der Grundstückswert selbst gemindert wird, z. B. immetwährende Grunddienstbarkeiten 652²

J. S. des § 14 I Nr. 1 GrEwStG. kann der Ersteher das Grundstück auch dann zur „Rettung“ der ihm zustehenden Hyp. erworben haben, wenn er selbst als einziger Gläubiger die Z. betrieben hatte und der rechtliche Fortbestand der Hyp. durch die Z. nicht gefährdet war 720⁵

§ 14 GrEwStG. Eine nach der Verkehrsanschauung sichere erste Hyp. kann ausnahmsweise als gefährdet gelten, wenn etwa mit Wertschwund des Gebäudes oder Gefährdung der Zinsen gerechnet werden muß. Nach Lage des Einzelfalles kann die Rettungsabsicht auch dann bejaht werden, wenn der Gläubiger dieser Hyp. selbst die Z. beantragt und das Grundstück erstiebt 731⁶

Die Wiederversteigerung (§ 133 ZwVerfStG.) ist mit dem vorangegangenen Versteigerungsverfahren i. S. des § 14 GrEwStG. als Einheit zu behandeln. Daraus folgt, daß die Wahrung der einjährigen Frist ausschließlich nach der Lage bei der ersten Versteigerung zu beurteilen ist. War damals die Frist gewahrt und hat der schließliche Ersteher sein Realrecht nicht zur Ersparung von Abgaben erlangt, so ist das auch für die Wiederversteigerung maßgebend. Darauf, ob die Frist bei dieser eingehalten ist, kommt es nicht an 653³

Nach gebotener Auslegung von § 13 I Ziff. 2 S. 4 der VerWertZuwStD. vom 28. März 1928 steht die Anrechnung bestimmter Vorkaufabfindungen zum Erwerbspreise ebenso wie die Anrechnung

bestimmter Hypothek gem. Satz 1—3 daselbst, unter der in Satz 1 aufgestellten Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige z. B. der Einleitung der Z. Hyp. oder Grundschuldgläubiger war 656³

Wie schützt sich das FinA. vor Ausfällen im Z.verfahren? Schrifttum 327

Zwangsvollstreckung
vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW.D. v. 8. Dez. 1931

§§ 20 ff., 148 ZwVerfStG. Der Mieter kann gegenüber dem Zwangsverwalter mit dem auf Teil 1 Kap. II § 1 Ziff. 1 der 4. NotW.D. beruhenden Anspruch auf Minderstattung der zuviel gezahlten Miete nicht aufrechnen, wenn die Beschlagnahme vor Inkrafttreten der NotW.D. erfolgt ist. §§ 1124, 1125 BGB. sind auch zugunsten des nicht hypothekarisch gesicherten Gläubigers, der die Z. betreibt, anwendbar 926¹³

§ 1124 BGB., §§ 20 ff., 148 ZwVerfStG. Im Mietvertrag vereinbarte Voraussetzungen über Mietzinsansprüche sind gegenüber dem die Z. betreibenden Hyp.-Gläubiger wirksam 927¹⁴

§ 153 ZwVerfStG. Nachprüfung von Maßnahmen des Zwangsverwalters gegen Mieterstreit 931¹

Bedarf der Grundstücksgläubiger für die eines Duldungstitels gegen den im Rang nachgehenden Nießbraucher? 679

Steht das Grundstück eines Jagdgenossen unter Z., so ist nur der Zwangsverwalter zur Geltendmachung des Anspruches auf Beteiligung an Jagdpachtgeldern oder sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung berechtigt 708¹

§ 5 ZPO., § 124 PrOstG. über die Berechnung der Gerichtskosten nach einem niedrigeren Objekt gilt auch in den Fällen der Z. 719¹

Es ist nicht unbillig, wenn das Elektrizitätswerk die Versorgung eines Zwangsverwalters, der ein wertvolles Grund-

stück verwaltet, von der Bezahlung verhältnismäßig nicht beträchtlicher Rückstände aus der Zeit vor der Z. abhängig macht 928¹⁵

Als erste Beschlagnahme des Grundstückes i. S. des § 14 I Nr. 2 GrErmStG. gilt die Beschlagnahme in dem Z.verfahren, wenn die Z. bis zur Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren fortgedauert hat 653⁴

§ 14 GrErmStG. Zu der Hyp. gehören auch die Zinsen der Hyp. und die sonstigen Nebenforderungen. Um die Zinsforderung zu retten, darf der Gläubiger nicht auf den Weg der Z. verwiesen werden 731⁶

§ 548 RW.D. Der Zwangsverwalter genießt nicht den Unfallversicherungsschutz des Unternehmers 804³

Zwangsvollstreckung
vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW.D. v. 17. Nov. 1931, 8. Dez. 1931, 27. Sept. 1932, 14. Febr. 1933

Der Einstellungsantrag aus §§ 707, 719 ZPO. läßt keine besondere Gebühr entstehen 553⁵⁵

§ 766 ZPO. Hat der Ehemann in einem gegen ihn gerichteten Räumungsverfahren sich durch gerichtlichen Vergleich zur Räumung der Wohnung verpflichtet, dann hat die Ehefrau kein Recht zur Erinnerung gegen die Art und Weise der Z., mit der Begründung, daß sie Mitmieterin sei, aber gegen sie ein Schuldtitel nicht vorliege 194⁸

§ 825 ZPO. Rechtskraftwirkung von Beschlüssen. Erinnerung gem. § 766 ZPO. ist nicht zulässig, nachdem der Zwangsüberweisungsbeschluß des Vollstreckungsgerichtes rechtskräftig geworden ist 864¹³

§ 57 ZPO. Die Bestellung eines besonderen Vertreters dauert auch für die 3. Instanz fort. Der bestellte Vertreter kann zum Offenbarungseide geladen werden 563⁸

Die Beordnung des Armenanwaltes für die Instanz gilt nicht auch für die Z. 1083³¹

§ 87 RW.GebD. Die Hebegebühr ist regelmäßig nicht Teil der Rechtsstreitkosten, wohl aber der Z.kosten und deshalb nach § 788 ZPO. zu beurteilen 542³⁰

Fordert ein RA. vor Beantragung der ihm aufgetragenen Z. den Schuldner unter Androhung der Z. zur Zahlung auf, so erhält er, wenn sich hiernach der Auftrag durch Zahlung erledigt, die halbe Gebühr des § 23 Ziff. 16 RW.GebD. 545³⁰

§ 13 Ziff. 3 RW.GebD. Vergleichsgebühr des für die 3. Instanz beigeordneten Armenanwaltes 563⁶

Die Gebühr des § 23 Nr. 18 RW.GebD. steht dem RA., der die Z. betrieben hat, auch dann zu, wenn er vorher Prozeßbevollmächtigter war und für diese Tätigkeit die Prozeßgebühr erhalten hat. Der RA., der bei dem zuständigen Bezirksgericht die nach dem deutsch-österreich. Rechtshilfeabf. v. 21. Juni 1923 zur Vollstreckung erforderliche Exekutionsbewilligung beantragt, erhält eine volle Gebühr 1076⁷

§ 76 RW.GebD. Für Schreibwerk und besondere Arbeiten bei der neunmaligen Stundung und Aufhebung des Versteigerungstermines ist angemessener Kostenbeitrag der Antragstellerin zuzubilligen 569¹

§§ 11 I, 61 I ArbGG. stehen der Festsetzung der Anwaltskosten nicht entgegen, da sich beide nur auf den ersten Rechtszug des ArbGG-Prozesses selbst beziehen, nicht aber auf die Vollstreckungsinstanz, die sich nach den Best. des achten Buches der ZPO. regelt, für die also diese Sonderbestimmungen entfallen 571¹

Zweigniederlassung
vgl. auch unter Fiktalsteuer

§ 6 e KapVerfStG. Zum Begriff der „Zweigniederlassung“ 141⁴

III.

Das Recht der Notverordnungen.

A. Sachregister.

1. Reichsrecht.

Hypothekenstundung nach dem Stand vom 1. Jan. 1933. Schrifttum 506

Krisennotrecht. Schrifttum 820

Systematische Übersicht über das RWBl. 1867 bis 1932 und die NotW.D. des RPräf. Schrifttum 822

Das Mietrecht auf Grund der NotW.D. Schrifttum 894

Das NotW.D.recht betr. das bürgerliche Recht, die Zwangsvollstreckung, das Konkursrecht, das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren. Schrifttum 1054

Das Steuerrecht der NotW.D. von 1930. Schrifttum 320

Das Zwangsvollstreckungsnotrecht nach den NotW.D. v. 8. Dez. 1931, 14. Juni und 27. Sept. 1932 und den ergänzenden Vorschr. Schrifttum 418

Die Änderungen auf dem Gebiete des Zwangsvollstreckungsnotrechts 282

Vollstreckungsschutz. Darstellung des gesamten Notrechtes auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Schrifttum 820

NotW.D. v. 1. Dez. 1930

Teil 3 Kap. I § 3. Unzuständigkeit des RFG. für Rechtsbeschwerden bei der Bremischen Firmen- und Gewerbesteuer 1931 1044²

Teil 7 Kap. III § 29. Gemeinden, Gemeindeverbände und ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind unter Einschränkung des § 8 I Nr. 5 PrOstG. und § 29 GemeinnützigkeitsW.D. v. 1. Dez. 1930 in Angelegenheiten des Wohnungsbauens von der Zahlung der Gerichtskosten nur insoweit befreit, als sie den in § 6 I GemeinnützigkeitsW.D. angegebenen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Die Geschäfte, die unter den gemeinnützigen Zweck i. S. des § 6 I fallen, sind in Art. 6 AusfW.D. v. 20. März 1931 angegeben 913¹

NotW.D. v. 28. März 1931

§ 4. Eine Personensahrt auf einem Lastwagen kann auch einen Aufzug darstellen 464³

Zwischen § 5 NotW.D. v. 28. März 1931 und § 25 Nr. 2 SchußW.G. besteht Gesetzesinheit 439²⁶

§ 10 NotW.D. i. d. Fass. d. NotW.D. v. 6. Okt. 1931. Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Zum Begriff des „Flugblattes“. Verhältnis derselben zum Begriff der „periodischen Druckschrift“ 494¹

NotW.D. v. 5. Juni 1931

Teil 2 Kap. I § 7 IV der NotW.D. i. d. Fass. der NotW.D. v. 6. Okt. 1931 gibt den öffentlichen Körperschaften kein allgemeines Recht, die Einsetzung ihrer Angestellten ohne Rücksicht auf deren besondere Vertragsrechte nachzuprüfen und zu ändern 493¹

NotW.D. v. 1. Aug. 1931

§§ 2, 8, 18. Unkenntnis über den Begriff „Zahlungsmittel“ der DebNotW.D. ist kein außerstrafrechtlicher Irrtum. Der Ankauf von auf USA-Dollars lautenden sog. Travellerschecks ist Erwerb einer Forderung in ausländischer Währung i. S. von § 2 59¹³

Der Irrtum über die Anbieterspflicht und das Verfügungsverbot sind außerstrafrechtlich, insoweit findet § 59 StGB. Anwendung 479¹⁸

§ 6 Ziff. 2. Die Genehmigung der Debitenbewirtschaftungsstelle ist nicht erforderlich bei Hypothentabtreitung durch einen Ausländer an anderen Ausländer 134³

§§ 12, 18. Eine Beurteilung zu einer Genehmigungsbefürchtung und ohne diese Genehmigung gesetzlich verbotenen Handlung ist nicht zulässig 152¹

§§ 18, 20. Die Beschlagnahme eines dem Vertretenen gehörigen Grundstückes zur Sicherung der dem Vertreter als Beisetziger drohenden Geldstrafe ist statthaft 349⁴

§ 22. Die Strafandrohung in § 3 der 2. Durchf. v. 20. Aug. 1931 ist rechtswirksam 60¹⁴

NotVO. v. 23. Aug. 1931

§§ 15, 16. Nachsicht kann auch gegen die Verjährung der Steueramnestiefrist bewilligt werden 278¹

§ 18 Nr. 3. Unter Eröffnung ist jede für einen StPfl. bestimmte und ihm zugegangene Mitteilung zu verstehen, durch die das FinA. ihn unterrichten will, daß es Kenntnis von bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten hat 386⁴⁰

Gewerbesteueramnestie. Eine wirksame Amnestieanzeige über hinterzogene GewErtrSt. kann bei der GewStBehörde auch dann noch erstattet werden, wenn das FinA. bzgl. des entsprechenden gewerblichen Einkommens dem StPfl. bereits eröffnet hat, von den bisher nicht angegebenen steuerpflichtigen Werten Kenntnis zu haben. Über den notwendigen Inhalt der Amnestieanzeige 143²

Die bloße Möglichkeit, daß zugunsten eines StPfl. die Steueramnestie Platz greift, steht seiner Auskunftsspflicht in Ansehung des Steueratbestandes nicht entgegen 355⁴

NotVO. v. 6. Okt. 1931

Teil 3 Kap. I § 1. Die Bestellung anderer Sicherheiten i. S. dieser Vorschr. liegt nur vor, wenn für die Verbindlichkeit eines Dritten die Sicherheit bestellt wird 461¹

Die Durchf. zur VO. über Kapitalherabsetzung in erleichteter Form bei AktG., KommGef. und GmbH. Schrifttum 91

Erleichterte Kapitalherabsetzung bei GmbH. Schrifttum 95

2. Nachtrag zu Form und Inhalt des Protokolls der GenVers. der AktG. Schrifttum 1007

Teil 5 Kap. III § 1. Für die Entscheidung über die Herabsetzung übermäßigen Gehaltes kommt es nicht auf den Kausalzusammenhang zwischen diesem und der Wirtschaftslage des Unternehmens oder der allgemeinen Wirtschaftslage an, vielmehr sind nur diese beiden zu vergleichen. Möglich ist, daß bei wirtschaftlicher Unselbständigkeit der Dienstgeberin die Vermögensverhältnisse der hinter ihr stehenden Rechtsverhältnisse maßgebend sind. Liquidation des Unternehmers rechtfertigt bei Übermäßigkeit der Bezüge die Herabsetzung auch dann, wenn sie nicht erzwingen, sondern nur zweckmäßige wirtschaftliche Maßnahme ist. Für die Frage der Übermäßigkeit der Bezüge ist die Berechtigung auf Pensionsbezüge und die besondere Tüchtigkeit des Angestellten von Bedeutung, das Vorliegen der letzteren muß von ihm nachgewiesen werden. Garantierte Mindestantien können ebenfalls herabgesetzt werden 1010¹

Teil 5. Angabe des Zweckes im Herabsetzungsbefehle gem. § 288 II HGB. Verletzung dieser Vorschr. hat nicht Nichtigkeit, sondern Anfechtbarkeit zur Folge 120⁴

Teil 5 Kap. V § 33. Zutwiderhandlungen, die bis zur Aufhebung des § 8 Kraft-LoG. durch die NotVO. begangen waren, sind nicht mehr strafbar, es gilt § 2 II StGB. 865¹⁷

Der Wert der Herabsetzung des Grundkapitals einer AktG. bestimmt sich stets nach dem Nennwert der Herabsetzung, nicht nach dem Kurzwert der zum Zwecke der Herabsetzung eingezogenen eigenen Stammaktien. Die in Art. 3 Durchf. über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form v. 18. Febr. 1932 enthaltene Wertermäßigung gilt nicht für die Kosten des Generalversammlungsprotokolls, sondern nur für die Anmeldung 1036⁴

Auch in der Verzinsung kann der Angekl. gem. § 5 Teil 6 Kap. I NotVO. v. 6. Okt. 1931, selbst wenn ein Verbrechen, das nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen ist, den Gegenstand der Aburteilung bildet, auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, sofern es sich um eine Sache von minderer Bedeutung handelt 446³⁸

Teil 6 Kap. I § 11. Die Erfordernisse für die Bewilligung des Armenrechts an den in unterer Instanz Obliegenden sind durch die NotVO. nicht verschärft; Prüfung der Aussichten seiner weiteren Rechtsverfolgung findet nicht statt, auch dann nicht, wenn etwa Verfallurteil gegen ihn ergangen ist, das er durch Einlegung des Einspruches angreift 519¹⁴

Teil 6 Kap. I § 11. Keine eidliche Vernehmung von Zeugen im Armenrechtsprüfungsverfahren. „Erhebungen“ sind keine Beweisaufnahme 501 547⁴² 805¹⁰

Teil 6 Kap. I § 11. Die Rechtsverfolgung bietet keine Aussicht auf Erfolg, wenn ein günstiger Ausgang des Rechtsstreites nicht wahrscheinlich ist, mag auch die Möglichkeit abweichender Beurteilung des zu erwartenden Ergebnisses nicht ausgeschlossen sein 1082²²

Teil 6 §§ 11, 12. Es ist statthaft, vor Entscheidung über das Armenrecht Ermittlungen anzustellen und dem Geschädigten die Vorkehrungspflicht aufzuerlegen 1091⁵

NotVO. v. 17. Nov. 1931

Dsthilfe, landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, allgemeiner Vollstreckungsschutz 577

Die Rechtsstellung der Gläubiger in der Dsthilfegesetzgebung 586

Die DsthilfeseicherungsVO. v. 17. Nov. 1931. Schrifttum 683

Auch die Eintragung einer Sicherungshypothek auf Grund einer gem. § 116 ZwAusf. getroffenen Anordnung des Auflösungsamtes ist nach § 8 a Dsthilfe-VO. unzulässig 122⁵

§ 8 a. Mit der Einleitung des Dsthilfeseicherungsverfahrens werden die auf dem Grundstück lastenden Zwangshypotheken Grundschulden. Der Eigentümer des belasteten Grundstückes ist berechtigt, auf Grund des Sicherungsverfahrens die Löschung der eingetragenen Zwangshypotheken zu verlangen 523¹

§ 8 a. Nicht nur die Vollziehung, sondern auch der Erlaß einer EinstwVers. ist während der Dauer des Dsthilfeseicherungsverfahrens unzulässig 632³

Zu § 18. Zwangsweise Herabsetzung von Forderungen im Entschuldungsverfahren außerhalb des Sicherungsverfahrens 1052

§ 27. Eine nach Inkrafttreten der NotVO. gegen den Schuldner entstandene Forderung unterliegt nicht dem Sicherungsverfahrens 794³

§ 8 Durchf. zur NotVO. v. 19. Febr. 1932. Der Bürge kann den Schutz, der dem Hauptschuldner auf Grund der Dsthilfe-VO. gegeben ist, nicht beanspruchen 643^{3 a}

NotVO. v. 8. Dez. 1931

Teil 1 Kap. III. Auf Grund von § 1 III ist eine Abrundung auf volle Viertel auch dann vorzunehmen, wenn zwar der gen. der NotVO. herabgesetzte Zinsfuß, nicht aber der dem Gläubiger außerdem zustehende Verwaltungskostenbeitrag in volle Viertel teilbar ist 178⁴

Teil 1 Kap. III Abschn. 1. 1. und 2. Durchf. über Zinsenkung auf dem Kapitalmarkt. Die Zinsenkungsvorschr. sind nicht anwendbar auf Forderungen und Grundschulden, die am 31. Dez. 1931 ohne Kündigung fällig geworden sind, ferner nicht auf die am 1. Jan. 1932 vorhandenen gemeinsamen Eigentümergrundschulden 339² 612¹

Teil 1 Kap. III. Fälligkeit, Stundung und Vollstreckungsschutz bei Hypotheken und Grundschulden 591

Teil 1 Kap. III. Der Kündigungsschutz für Hypotheken 674

Teil 1 Kap. III. Begriff der Anleihe i. S. der Zinsenkungsvorschr.; der offene Kapitalmarkt muß in Anspruch genommen sein; es genügt jedoch, wenn die Gelbeschaffung durch eine Finanzierung zustande gekommen ist, aus der sich die Inanspruchnahme des offenen Kapitalmarktes ergibt 390¹

Teil 1 Kap. III. Kann eine Hypothek, die den Kündigungsschutz der NotVO. vom 8. Dez. 1931 genossen hatte, aber gleichwohl wegen Zinszahlungsverzuges vorzeitig fällig geworden war, bei Nachzahlung der Rückstände noch den Stundungsschutz der NotVO. v. 11. Nov. 1932 erlangen? 594

§§ 3, 4 ZinsentVO. Der f. AufwHyp. gesetzlich festgesetzte Zinsfuß von 6 % kann durch eine nach dem 1. Jan. 1932 getroffene Vereinbarung geändert werden. Ist AufwHyp. gem. § 2 I AufwZällG. durch ordnungsmäßige Kündigung einmal fällig gemacht worden, so brauchen bei nachträglicher weiterer vertraglicher Stundung des Aufwertungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen des Zahlungsverlangens des Gläubigers nicht nochmals erfüllt zu werden 624¹⁰

Teil 1 Kap. III § 3 NotVO. Die Nichtigkeit einer Abrede über die Verzinsung von AufwHyp. gem. § 1 AufwZällG. läßt die Gültigkeit der im Zusammenhang damit getroffenen übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Nichtigkeit der Zinsvereinbarung gilt nicht nur in Ansehung des gesetzlichen AufwBetrag, sondern auch mit Rücksicht auf den darüber hinausgehenden vertraglichen AufwBetrag 635⁷

Teil 1 Kap. III §§ 8, 12. § 247 BGB. im Grundbuchverehr 594

Teil 1 Kap. III § 10. Rückzahlung in Pfandbriefen 594

Art. 7, 8 Durchf. v. 23. Dez. 1931. Zur Frage der Zinsenkung bei fälligen Hypotheken 673

Teil 2 Kap. I § 3. Die Vorlegung der Briefe der zurücktretenden Hypotheken ist zur Eintragung einer Hauszinssteuerablösungshypothek nicht erforderlich 347³

Der Mieter kann gegenüber dem Zwangsverwalter mit dem auf Teil 2 Kap. II § 1 Ziff. 1 der 4. NotVO. beruhenden Anspruch auf Rückerstattung der zwielgezahlten Miete nicht aufrechnen, wenn die Beschlagnahme vor Inkrafttreten der NotVO. erfolgt ist 926¹³

Vermieterschutz bei außerordentlicher Mietkündigung nach der NotVd. Teil 2 Kap. III. Schrifttum 894

Eine außerordentliche Mietkündigung nach der 4. NotVd., die durch Telegramm erfolgt ist, ist unwirksam 920⁵

Teil 2 Kap. III § 1. Hat der Mieter nach dem 1. Juli 1931 durch Vereinbarung mit dem Vermieter eine von ihm ausgesprochene Kündigung des Mietvertrages zurückgenommen, so steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht nach der NotVd. nicht zu 919¹

Teil 2 Kap. III § 1. Bei Mietverträgen mit gestaffeltem Mietzins ist es unerheblich, wenn die Mietfunktion vor dem 1. April 1932 20 % erreicht, es genügt zum Ausschluß der außerordentlichen Kündigung, daß die Mietfunktion vom 1. April 1932 ab jeweils 20 % beträgt 919²

Über die NotVd. v. 13. Jan. 1933 betr. Änderung der NotVd. Teil 2 Kap. III § 4 und über das Mietrecht nach dem 31. März 1933 286

Art 2 DurchfVd. v. 23. Dez. 1931 über die außerordentliche Mietkündigung trifft nur zu, wenn der Vermieter mit der Herstellung der Anlage ein Wagnis auf sich genommen hat, welches das bei derartiger Vermietung übliche Wagnis wesentlich übersteigt. Ein solches Wagnis liegt nicht vor, wenn auf Wunsch des Miethabers eines Stockwerkes ein veralteter und gebrauchsunfähiger Fahrstuhl für das ganze Haus durch neuen ersetzt wird 895¹

Art 4 DurchfVd. v. 23. Dez. 1931 über die außerordentliche Mietkündigung. Eine vom Mieter dem Vermieter zur freien Verfügung gegebene Mietsicherheit, die nach dem Vertrag nicht auf den Mietzins angerechnet und erst bei Vertragsende zurückgegeben werden sollte, ist im Fall der außerordentlichen Kündigung dem Mieter nicht schon am 31. März 1932, sondern erst an dem im Vertrag vorgesehenen Vertragsende zurückzugeben 920³

Teil 2 Kap. III § 1; Art. 5 DurchfVd. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist nur ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen des Vermieters gerade zur Erreichung der vertraglichen Bindung des Mieters gemacht worden sind, die auch bei Erlaß der NotVd. bestand. War die ursprünglich in Aussicht genommene Vertragszeit jedoch bereits abgelaufen und bestand das Mietverhältnis bei Erlaß der NotVd. auf Grund einer im Mietvertrag vereinbarten Verlängerungsklausel, so steht dem Mieter das außerordentliche Kündigungsrecht zu 921⁵

Art. 8 und 9 Vd. über die außerordentliche Mietkündigung v. 23. Dez. 1931. Ob sich bei der Verpachtung eines wirtschaftlichen Unternehmens mit Gebäudebenutzung die Überlassung des Unternehmens als die Hauptleistung darstellt, ist überwiegend eine tatsächliche Frage. Der Meinung, Gastwirtschaften seien unter dem Gesichtspunkt des Art. 9 grundsätzlich von den Kündigungsvorschr. der NotVd. auszunehmen, ist nicht beizupflichten. Art. 8 trifft nur zu, wenn der Mieter über den Rahmen des gewöhnlichen Mietvertrages hinaus zu dauerndem Gebrauch der Mietsache gehalten sein soll 900⁴

Art. 8 und 9 DurchfVd. über die außerordentliche Mietkündigung vom 23. Dez. 1931 verlangt eine Vergleichung der Vertragselemente ihrer Bedeutsamkeit nach. Eine Best., daß der Vermieter ver-

pflichtet ist, den Gebrauch auszuüben, ist nicht schon deswegen als gegeben zu erachten, weil der Vermieter ein Interesse an der dauernden Gebrauchsausübung hat 897²

Art. 9 II DurchfVd. ist im Verhältnis zu § 3 Teil 2 Kap. III der NotVd. nicht eine Ausnahmevorschr. und unterliegt deshalb nicht einer für solche etwa bestehenden engen Auslegung. Bei Prüfung der tatsächlichen Frage, ob die Überlassung des Unternehmens die Hauptsache bilde, ist die Verkehrsauffassung zu beachten 898³

Teil 3. Dithlse, landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, allgemeiner Vollstreckungsschutz und Vermittlungsverfahren. Schrifttum 683

Das Agrarrecht. Schrifttum 682
Vollstreckungsschutz und Vermittlungsverfahren. Schrifttum 683
Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung auf Grund der 4. NotVd. Schrifttum 684

Teil 3 § 1. § 72 II ZwVergG. setzt voraus, daß das Verfahren hinsichtlich sämtlicher betreibender Gläubiger oder des allein betreibenden eingestellt ist. Nach § 1 IV Teil 3 NotVd. kann die Verfassung des Zuschlages in ein und demselben Verfahren nur einmal erfolgen 641¹

Teil 3 § 1. Der Antrag auf Verfassung des Zuschlages kann im Verkündungstermin nicht mehr gestellt werden 646⁷

Wird auf Grund des § 1 Teil 3 der NotVd. der Zuschlag im ersten Versteigerungstermin verlag und ein neuer Versteigerungstermin abgehalten, so sind nach § 20 Teil 3 eine volle Gebühr für die Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermines gem. § 121 I Nr. 1 Pr. GKG. und eine volle Gebühr für die Abhaltung des zweiten Versteigerungstermines gem. § 121 I Nr. 2 Pr. GKG. zu erheben. Die entstehenden Auslagen sind in voller Höhe zu erheben 629¹³

Teil 3 § 3 kommt auch zur Anwendung, wenn der Eigentümer des belasteten Grundstückes nicht zugleich persönlicher Schuldner ist 632²

§ 10 Teil 3 ist auf laufende Zwangsverwaltungen anwendbar 632¹

§ 13 Teil 3. Ist der Schuldner zugleich Zwangsverwalter seines Grundstückes gemäß der NotVd., so ist sein Widerspruch gegen die Vollziehung der Sicherstellung von Feldfrüchten gem. NotVd. v. 23. Jan. 1932 unbeachtlich 645⁶

Teil 3 § 19 b i. d. Fass. v. 14. Juni 1932. Zur Frage der Pfändbarkeit eines auf Pachtland erbauten Siedlerhauses 715¹¹

Teil 4 Kap. I. Die Auflösung von Grundstücksgesellschaften in steuerlich begünstigter Form. Schrifttum 684

Bei der Abschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Unfallverletzten muß außer Betracht bleiben, daß nach § 2 Kap. II Abschn. I des 5. Teiles der NotVd. eine Rente nicht gewährt wird, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalles um weniger als $\frac{1}{5}$ vermindert wird. Insbes. ist unstatthaft, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur deshalb zu erhöhen, weil andernfalls eine Rente auf Grund der Vorschr. der NotVd. nicht gewährt wird. Der Grundsatz, daß von den Rechtsmittelinstanzen Abweichungen in der Schätzung des Grades der Erwerbsfähigkeit um nur 5 % regelmäßig nicht vorgenommen werden sollen, wird durch die Vorschr. der NotVd. über den Wegfall der Unfallrenten nicht berührt 871¹

Geht die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Verletzten von einem nach dem 31. Dez. 1931 liegenden Zeitpunkt ab so weit zurück, daß sie weniger als $\frac{1}{5}$ beträgt, einen Rentenanspruch nach § 2 des 5. Teiles Kap. II Abschn. 1 also nicht mehr begründet, so hat ein hierzu Stellung nehmender Bescheid des Versicherungsträgers lediglich zum Ausdruck zu bringen, daß Rente von dem bezeichneten Zeitpunkt ab „nicht mehr gewährt werde“, weil die Erwerbsfähigkeit des Verletzten durch Unfallfolge um weniger als $\frac{1}{5}$ gemindert sei. In solchem Fall von „Rentenherabsetzung“ oder „Rentenentziehung“ zu sprechen, ist mit der durch die NotVd. geschaffenen Rechtslage nicht vereinbar. War die bis zum Erlöschen des Rentenanspruches gewährte Rente eine vorläufige Rente, so bedeutet die Feststellung, daß Rente nicht mehr gewährt werde, die erste — negative — Feststellung der Dauerrente, war sie Dauerrente, so handelt es sich um die Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse 978¹

Teil 5 Kap. II Abschn. 1 § 2 I. Zur Auslegung der NotVd. Vom 1. Jan. 1932 ab entsteht ein Anspruch auf Unfallrente nicht, wenn der Unfall zwar eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht hat, diese jedoch weniger als $\frac{1}{5}$ beträgt 494¹

In dem Wegfall einer vorläufigen Rente gem. § 2 I und § 11 Kap. II Teil 5 der NotVd. liegt nicht die Feststellung von Dauerrente. Ist Teilrente von 10 % auf Grund des § 2 I und § 11 mit dem 31. Dez. 1931 weggefallen, so ist Anspruch auf Wiedergewährung schon dann begründet, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Verletzten infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen insgesamt 20 % beträgt 872²

Treffen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 2—8 Kap. III des 5. Teiles der NotVd. mehrere Renten eines Verletzten zusammen, deren Hundertsätze einzeln weniger als $\frac{1}{5}$, im Falle des § 5 weniger als $\frac{1}{4}$ der Vollrente betragen, insgesamt aber die Zahl 25 erreichen, so kommen sie nach § 11 i. Verb. m. §§ 2 und 5 nicht in Wegfall 872⁴

Teil 5 Kap. II § 3. Ist Teilrente von 20 % von einem vor dem 1. Jan. 1932 liegenden Zeitpunkt ab entzogen worden, so ist ein nach dem 31. Dez. 1931 gestellter Antrag auf Wiedergewährung einer Rente schon dann begründet, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen 20 % beträgt. § 3 II findet in solchem Falle keine Anwendung 872³

Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 §§ 10, 11. Wenn ein die Invalidentrente bewilligender Bescheid erst nach dem 31. Dez. 1931 erlassen worden ist, so findet § 11 IV, wonach ein Betrag von 25 *R.M.* monatlich unberücksichtigt zu lassen ist, auch dann keine Anwendung, wenn die Rente rückwirkend für eine Zeit vor dem 1. Jan. 1932 bewilligt worden ist 653¹

Teil 6 Kap. I. Richterliche Nachprüfung der Schlichterentscheidung 135¹

Teil 7 Kap. I § 5 ist nicht nur bei solchen Geschäften anwendbar, bei denen der Unternehmer die Höhe des geforderten Entgeltes im Voraus berechnen und dabei die von ihm zu zahlende Umsatzsteuer berücksichtigen kann, sondern auch bei einer prozentualen Beteiligung 346¹

Ist auf Grund eines von einem Finanzgem. Teil 7 Kap. III § 7 RotW.D. v. 8. Dez. 1931 erlassenen Sicherheitsbefeides ein Sachhph. auf das Grundstück des Steuerschuldners eingetragen worden, so haftet dieser unmittelbar für die Kosten der Eintragung gegenüber der Preussischen Staatskasse. Durch die Aufhebung des Sicherheitsbefeides nach der Eintragung wird an dieser Rechtslage nichts geändert. Wegen Erstattung bereits gezahlter Kosten kann der Schuldner sich lediglich an den Reichsfiskus halten 338¹

Teil 7 Kap. III § 1. Reichsfluchtsteuer, Wohnsitz und Aufenthalt im Verhältnis zueinander 494⁴

Teil 8 Kap. II § 1 RotW.D., § 2 II StGB. findet gegenüber der RotW.D. v. 16. Jan. 1932 keine Anwendung auf Taten, die unter der Geltung der RotW.D. v. 8. Dez. 1931 begangen worden sind 471⁷

Für die auf Teil 8 Kap. III § 4 gestützte Ablehnung eines Beweisantrages bedarf es eines begründeten, in der Hauptverhandlung zu verkündenden Beschlusses, zu dem sich das Urteil nicht in Widerspruch setzen darf. Die Vornahme des durch die beantragte Zeugenvernehmung zu erwartenden Beweisergebnisses mit der Erwägung, daß die Beweisbehauptung durch die bisherige Beweisaufnahme widerlegt sei, liegt im Rahmen der dem Gericht nach § 4 gegebenen Befugnis 954⁹

Teil 8 Kap. III § 4. Das Recht des Gerichtes, den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen zu bestimmen, befreit es nicht von der ihm allgemein obliegenden Aufklärungspflicht 955¹⁰

Teil 8 Kap. IV § 2. Der Begriff des Aufzugs geht weiter als der des Umzugs und umfaßt jedes geschlossene Auftreten einer Menschenmenge zur öffentlichen Schauellung ihrer Zusammengehörigkeit. Geht für die natürliche Betrachtungsweise der Aufzug unmittelbar in einen Aufruhr über, stehen dieser und die nach der RotW.D. v. 8. Dez. 1931 strafbare Teilnahme an dem Aufzug im Verhältnis der Tateinheit 430¹¹

Teil 8 Kap. IV §§ 1, 2. Eine aus einem in sich geschlossenen Personenkreis bestehende Versammlung wird dadurch noch nicht zu einer öffentlichen, daß einzelnen außerhalb dieses Kreises stehenden Personen die Teilnahme gestattet wird 442²⁹ 912¹²

Teil 8 Kap. IV §§ 1, 2. Ein auf der Strafbefehle aufgetragener Anruf ist ein Plakat 443³⁰

RotW.D. v. 23. Dez. 1931

Teil 3. Das Notrecht der Binnenschifffahrt. Schrifttum 822

RotW.D. v. 16. Jan. 1932

§ 2 II StGB. findet gegenüber der RotW.D. v. 16. Jan. 1932 keine Anwendung auf Taten, die unter der Geltung der RotW.D. v. 8. Dez. 1931 begangen worden sind 471⁷

RotW.D. v. 23. Jan. 1932

Ist der Schuldner zugleich Zwangsverwalter seines Grundstücks gem. der RotW.D. v. 8. Dez. 1931, so ist sein Widerspruch gegen die Vollziehung der Sicherstellung von Feldfrüchten gem. RotW.D. v. 23. Jan. 1932 unbeachtlich 645⁶

Beschränktes und unbeschränktes Pfandrecht an den landwirtschaftlichen Früchten. Begriff „Grundstück“ im Gegensatz zu „Betrieb“ 713⁷

RotW.D. v. 9. März 1932

3. Teil. Einzelhandelsunternehmen darf sich Einheitspreisgeschäft nennen, wenn es eine Lebensmittelabteilung führt, in der nicht zu Einheitspreisen verkauft, dies aber hinlänglich bekanntgemacht wird 1039⁹

RotW.D. v. 23. Mai 1932

Das gesamte Devisennotrecht. Schriftt. 597
Die W.D. hindert nicht die Verurteilung des Schuldners zu der nach den Bestimmungen dieser W.D. genehmigungspflichtigen Leistung. Der Schutz des Schuldners besteht nur darin, daß er die Aussetzung des Verfahrens herbeiführen und damit eine Verurteilung vor Erteilung der Genehmigung ausschließen kann. Das Gericht ist nicht verpflichtet, gem. § 139 ZPO, auf die Stellung eines solchen Aussetzungsantrages hinzuwirken. Die Verpflichtung des Schuldners zur Ertragung der Prozesskosten ist begründet, auch wenn die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle erst im Laufe des Rechtsstreites erteilt und die Hauptsache alsdann durch die sofort erfolgende Zahlung erledigt wird, wenn der Schuldner die Vorschriften der Devisengesetzgebung kannte und gleichwohl sofortige Zahlung verspricht. Die Kenntnis dieser Bestimmungen bei Importfirma ist anzunehmen. Der Vorbehalt, daß Verurteilung nur mit der Maßgabe erfolgt, daß Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle beigebracht wird, braucht in den Urteilstenor nicht aufgenommen zu werden 971¹

§§ 12, 36. Der Irrtum über das Bestehen einer devisenrechtlichen Genehmigungspflicht kann nicht als Unkenntnis eines Tatumstandes i. S. von § 59 StGB. gewertet werden 950⁴

§ 13. Die Auswirkungen der DevisennotW.D. im Grundbuchrecht 595

Die Abtretung einer vor dem 16. Juli 1931 entstandenen Hph. eines Ausländers an einen Ausländer unterliegt der Genehmigung des Devisenkommissars nach § 13 I, II RotW.D. und den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 23. Juni 1932 nicht 977²

§ 18 I ist Bestandteil des Strafgesetzes. Verkauf von Wertpapieren für einen Ausländer im Inland 791¹⁰

Einem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gem. § 23 DevisennotW.D. v. 23. Mai 1932, der erst in der letzten mündlichen Verhandlung gestellt wird in dem Augenblick, als die auf eine an sich durch die Devisenbewirtschaftungsstelle genehmigungsbedürftige Leistung gerichtete Klage zur Abweisung reif ist, kann nicht stattgegeben werden, da der § 23 einer, nach dem mit dieser W.D. verfolgten Zweck sachlich nicht notwendigen, also rein formalen Hinausschiebung der Klageabweisung nicht dienen soll 225¹

§ 23. Anwaltspraxis und Devisengesetzgebung 504

Erfassungsfähigkeit der im Verfahren vor der Devisenbewirtschaftungsstelle entstandenen Anwaltskosten 505 1053 1077¹¹

§ 33 II 2. Zur Anbietung der ihr gehörigen Devisen usw. ist die Ehefrau ohne Rücksicht auf den Güterstand der Eheleute verpflichtet 427⁶

§ 36 VII. Bei Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten zur Sicherung der Geldstrafe oder der Einziehung ist ein Streit über die Eigentumsverhältnisse vom Strafgericht nicht zu entscheiden, vielmehr muß ein Dritter, dessen Eigentum von der Beschlagnahme er-

griffen wird, seine Rechte im Zivilprozeß geltend machen 868⁵

Zur Einräumung eines Kredits durch einen Ausländer an einen anderen Ausländer ist die Genehmigung der DebStelle nicht erforderlich. Eine Sperrhph. i. S. der Vorchrift in Nr. 9 I unter a der Richtlinien kann eingetragen werden, auch wenn die Bedingungen der Hph. nicht der gem. Nr. 9 II durch die DebStelle an das GBA. gerichteten Mitteilung entsprechen 643⁴

II 19 Abs. IV Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 23. Juni 1932. Zum Devisenzwangsrecht des Verkehrs mit ausländischen Wertpapieren 89

Der Erlass eines Zahlungsbefehls ist nicht davon abhängig, daß die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle nachgewiesen wird 977³

Das Verlangen des saarländischen Gläubigers gegenüber seinem inländischen Schuldner auf Ableistung des Offenbarungseides und die Leistung dieses Eides unterliegen nicht den Devisenbestimmungen 977⁴

RotW.D. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung

Teil 1 Kap. I. Die Änderung der Strafverfahrensbestimmungen der ABG.D. durch die RotW.D. 315

Die Vorschriften über Strafrechtspflege in der RotW.D. Schrifttum 417

§ 212 StGB. RotW.D. Teil 1 Kap. I Art. 1 § 1, § 18 W.D. gegen politische Ausschreitungen v. 14. Juni 1932. Das „Schnellverfahren“ ist auch auf Grund der genannten W.D. nur vor dem AR. und dem SchöffG. zulässig 611¹³

Teil 1 Kap. I Art. 1 § 1 Nr. 3 und 4, Art. 2 § 1 Nr. 1, 2, 4, § 3. Vor dem 1. Juli 1932 vor dem erweiterten SchöffG. eröffnete Strafsachen müssen auch nach dem 30. Juni 1932 vor ihm verhandelt werden. RevJnstf. für nach dem 30. Juni 1932 ergehende Urteile des erweiterten SchöffG. ist das OVG. 950⁵

Das dem Angekl. in Art. 2 § 1 Teil 1 Kap. I eingeräumte Wahlrecht kann nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß ein anderer beteiligter Berufung einlegt, während er selbst Revision eingeleget hat 464²

Teil 1 Kap. I Art. 2. Die Revision ist unzulässig, wenn der Revisionsberechtigte die Berufung eingeleget hat und das BerUr. nach dem 30. Juni 1932 erlassen ist 467²

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1. Dem Prozeßbeteiligten, der nur hinsichtlich einer von zwei nicht tateinheitlich zusammentreffenden Straftaten Berufung eingelegt hatte, steht hinsichtlich der anderen, von seiner Berufung nicht ergriffenen Straftat die Revision gegen das BerUr. zu 469⁵

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 1 findet auf alle nach dem 30. Juni 1932 ergangenen BerUr. Anwendung. Auch eine nicht durchgeführte, sondern vom Angekl. wieder zurückgenommene Berufung hat für ihn den Verlust der Revision zur Folge. Diese Beschränkung auf das Rechtsmittel der Berufung greift auch dann Platz, wenn die gleichzeitig von der StA. eingelegte Berufung zu einer Strafschärfung führte 975⁷ 468^{3,4}

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 1. Sprungrevision und Wahlrevision. Letztere kann allgemein auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden 486³⁰

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1. Das Verbot, in-
halts dessen, wer Berufung eingelegt
hat, nicht mehr gegen das VerUr. Re-
vision einlegen darf, gilt auch dann,
wenn das VerUr. auch auf die Berufung
eines anderen Beteiligten ergangen
ist 639¹²

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1. Die Revision ist
schon dann ausgeschlossen, wenn nur die
Entscheidung des BG., nicht auch die
des Amts- oder SchöffG. nach dem
1. Juli 1932 ergangen ist 639¹³

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1. Dem Angekl., der
nur hinsichtlich einer von zwei nicht tat-
sächlich zusammen treffenden Straf-
taten Berufung eingelegt hatte, steht hin-
sichtlich der anderen nur von der Berufung
der StA. ergriffenen Strafstat die
Revision gegen das VerUr. zu 976⁹

§ 240 StGB. findet bei einer nach Teil 1
Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 4 eingelegten Re-
vision Anwendung 488³⁴

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1. Legt lediglich die
StA. gegen ein Urteil des SchöffG.
Berufung ein, so steht dem Angekl.
gegen das auf diese Berufung ergehende
Urteil das Rechtsmittel der Revision
zu. Hatte der Vorsitzende den Angekl.
rechtsirrighin befehrt, daß gegen das
Urteil der StA. die Revision nicht zu-
lässig sei, so ist in der Erklärung des
Angekl., er unterwerfe sich dem Urteil,
sein Rechtsmittelverzicht zu sehen 1069²²

Nach Teil 1 Kap. I Art. 2 § 3 ist für die
Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revi-
sion gegen Gerichtsurteile nur der Zeit-
punkt der Verkündung des Urteils des
BG. maßgebend, nicht der Zeitpunkt der
Verkündung des Urteils des ersten
Rechtszuges 464¹

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 3. Ist das Erst-
instanzurteil des erweiterten SchöffG.
vor dem 1. Juni 1932 ergangen, so
bleibt für die Revision gegen das Ver-
Ur. das RG. zuständig 976⁹

Teil 1 Kap. I Art. 3 § 1. §§ 244, 245
StGB. Ermessensfreiheit hinsichtlich des
Anfanges der Beweisaufnahme gilt so-
wohl gegenüber Beweisurteilen wie
herbeigeschafften Beweismitteln. Ohne
Belang ist, ob das Gericht sich seiner Er-
messensfreiheit bedient ist 953⁷

Teil 1 Kap. I Art. 3 § 1. Trotz der Erme-
ssensfreiheit hinsichtlich des Anfanges
der Beweisaufnahme ist Ablehnung eines
Beweisantrages ohne oder mit wider-
spruchsvoller oder rechtsirrighiniger Be-
gründung mit Revision anfechtbar. Vor-
wegnahme des Beweisergebnisses darf
nicht gegen die Pflicht zur Wahrheits-
forschung verstoßen 954⁸

Teil 1 Kap. I Art. 3 §§ 1, 2; § 244 StGB.
Bringt der Angekl. vor, daß er eine —
ipäter als Zeugen benannte — Person
nicht habe als Zeugen in das Strafver-
fahren verwickeln wollen, so rechtfertigt
dies die Annahme der Verschleppung
nicht. Auch nach der NotVD. darf keine
zur Ermittlung der Wahrheit erforderliche
Beweiserhebung unterbleiben, das
Gericht hat nach pflichtmäßigem Erme-
ßen zu entscheiden 470⁰

Teil 1 Kap. I Art. 3 § 2. Auch nach der
NotVD. bleibt es unzulässig, in der Ver-
f. die Aussage eines in erster In-
stanz vernommenen Zeugen zu verlesen,
wenn dessen Vorladung wiederholt war
471⁸

Teil 1 Kap. III Art. 1. Ist die Zulässig-
keit der Beschwerde wegen Erstattung der
Armenanwaltsgebühren aus der Staats-
kasse von einer Beschwerdeinstanz von
50 RM abhängig? 229⁵ 230⁶ 1076⁷
1083³¹ 1085³² 1086³³ 34 1087³⁵

NotVD. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe usw.

Zur Auslegung der NotVD. Das Pflege-
geld nach § 558 a BGB. gehört nicht zu
den „Renten für Unfälle“ i. S. der Not-
VD. Teil 1 Kap. II Art. 4 § 1 279¹

Die Vorschrift des Teil 1 Kap. II Art. 4 § 2,
wonach die Kürzungsvorschrift des § 1
keine Anwendung findet, „soweit“ wegen
der Gewährung der Rente aus der Un-
fallversicherung Bezüge des Berechtigten
aus der Invalidenversicherung ruhen, ist
dahin auszulegen, daß die Unfallrente
nur insoweit zu kürzen ist, als der nach
§ 1 errechnete Minderungsbetrag den
nach der 4. NotVD. ruhenden Betrag der
Invalidenrente übersteigt 389¹

Der § 53 RVerfSchG., der an sich nach
§ 11 RVerfSchG. entsprechend anzu-
wenden ist und es in bestimmten Fällen
gestattet, die verspätete Anmeldung noch
als rechtzeitig gestellt anzusehen, ist auch
für solche Beschädigte, die unter das R-
VerfSchG. fallen, durch die NotVD.
über Maßnahmen zur Erhaltung der
Arbeitslosenhilfe und der Sozialversiche-
rung usw. v. 14. Juni 1932 Teil 1
Kap. III Art. 2 i. Verb. m. Art. 5 I
und in weiterer Verbindung mit der
NotVD. v. 26. Juli 1930 4. Abschn.
3. Titel Art. 1 mit Wirkung v. 28. Juli
1930 aufgehoben 1047¹

NotVD. v. 14. Juni 1932 gegen politische Ausweisungen

Die Aufhebung eines Aufzugsverbotes be-
deutet keinen Verzicht auf Bestrafung
von Handlungen, die während Bestehens
des Verbotes begangen wurden 464⁴

§ 18; 19. über Maßnahmen auf dem Gebiete
der Rechtspflege und Verwaltung
v. 14. Juni 1932 Teil 1 Kap. I Art. 1
§ 1. Das Schnellverfahren nach § 212
StGB. ist auch auf Grund der genann-
ten VD. nur vor dem UR. und dem
SchöffG. zulässig 611¹³

NotVD. v. 28. Juni 1932

Die Aufhebung des vom Bayr. Staats-
min. d. Inn. am 10. Juli 1931 erlasse-
nen, am 29. Sept. 1931 und am 30. März
1932 verlängerten allgemeinen Ver-
botes von Versammlungen unter freiem
Himmel und von Aufzügen durch § 1 I
S. 2 der VD. des RPräs. gegen politische
Ausweisungen v. 28. Juni 1932 hat
die Anwendbarkeit des § 2 II StGB.
nicht zur Folge 970¹

NotVD. v. 16. Juli 1932

Handbuch für den freiwilligen Arbeits-
dienst mit Erläuterung. Schrifttum 208

NotVD. v. 21. Juli 1932

§ 3 NotVD. § 1 VD. des Militärbefehls-
habers für Groß-Berlin und Provinz
Brandenburg v. 21. Juli 1932. Die bei-
den VD. sind rechtsgültig. Aufforderung
zum Generalstreik in Form eines Tat-
sachenberichts. Ein Flugblattverteiler,
der weder die VerbotsVD. noch den In-
halt des Flugblatts gekannt hat, ist
nicht strafbar 72³

NotVD. v. 9. Aug. 1932

§ 3 Nr. 3 NotVD. findet nicht nur bei
Taten aus „politischen Beweggründen“
Anwendung, sondern erfasst auch solche
Straftaten, die schon nach ihrer all-
gemeinen Natur den öffentlichen Rechts-
frieden besonders gefährden, z. B. den
durch tätlichen Angriff verübten Wider-
stand des § 113 StGB., wenn durch die
Tat eine Körperverletzung verursacht
worden ist 952⁶

§ 63 RMGebD. Verteidigergebühren im
Verfahren vor den Sondergerichten nach
NotVD. 559⁶⁴ 568¹³

NotVD. v. 4. Sept. 1932

Schrifttum 321
Steuerpflichtige und Tarifierung.
Schrifttum 210

Die steuerliche Behandlung der Steuer-
gutscheine, welche für die von einem RM.
gezahlte Umsatzsteuer und Gewerbesteuer
ausgegeben werden 319

Steuerentscheidungen und Mehrbeschäftigung
nach der NotVD. mit DurchfVst.
Schrifttum 1055

§§ 2, 17, 18, 6. Der Anspruch auf Ausgabe
von Steuerentscheidungen ist pfändbar. Der
Anspruch des Schuldners an die Stadt-
steuerfasse auf Mitteilung der durch Zah-
lung von Gewerbesteuer und Grund-
steuern entfallenden gutschneidbaren Be-
träge an das FinA. ist nicht pfändbar
374²

NotVD. v. 5. Sept. 1932

Das Tarifrecht unter der Diktatur. Schrift-
tum 209

Die Vorschriften zur Auflockerung des Ta-
rifrechts. Schrifttum 210

Steuerentscheidungen und Tarifierung.
Schrifttum 210

Die NotVD. und die DurchfVD. v.
21. Sept. 1932 sind rechtsgültig und mit
Art. 165 RVerf. vereinbar, auch soweit
sie einen Eingriff in Tarifverträge zu-
lassen 234¹

NotVD. v. 27. Sept. 1932 über landwirt- schaftliche Vermittlungsverfahren

Dishilfe, landwirtschaftliches Vermittlungs-
verfahren, allgemeiner Vollstreckungs-
schutz 577

Das landwirtschaftliche Vermittlungs-
verfahren. Schrifttum 595 596

Vordruck für den Antrag auf Eröffnung
des Vermittlungsverfahrens zur Schul-
denregelung des landwirtschaftlichen Be-
triebes gemäß NotVD. Schrifttum 596
Die Zinsenkung für die Landwirtschaft
nach der NotVD. mit Erläuterungen.
Schrifttum 682

Das Agrarnotrecht. Schrifttum 682
Vollstreckungsschutz und Vermittlungs-
verfahren. Schrifttum 683

Zweifelsfragen aus der NotVD.: §§ 4
Ziff. 5; 12 Ziff. 5; 19 584

§ 14. Die Eintragung der Eröffnung des
Vermittlungsverfahrens im Grundbuch
593

Die DurchfVD. zum Entschuldungsverfahren
in den östlichen Gebieten Bayerns
v. 5. Jan. 1933 285

NotVD. v. 27. Sept. 1932 über Zinserlei- terungen für den landwirtschaftlichen Real- kredit

Die neue Zinsenkung nach der NotVD.
v. 27. Sept. 1932 und der Durchf- und
ErgänzungsVD. v. 24. Nov. 1932.
Schrifttum 819

Der Kündigungsschutz für Hyp. 674
Tilgungshyp. i. S. von § 7 II sind ledig-
lich solche, deren Abtragung durch regel-
mäßige, d. h. planmäßig wiederkehrende
zinsähnliche Leistungen erfolgt 635⁷

§ 11. Zur Frage der Zinsenkung bei fäl-
ligen Hyp. 673

NotVD. v. 11. Nov. 1932

Das HypMortatorium nach der NotVD.
Schrifttum 329

Einfluß der NotVD. auf das Zwangs-
versteigerungsverfahren 490¹

- Fälligkeit, Stundung und Vollstreckungsschutz bei Hyp. und Grundschulden 591
Zur Durchführung des HypMoratoriums 592
- Der Kündigungsschutz für Hyp. 674
Das Agrarrecht. Schrifttum 682
- § 1. Eine Abzahlungshyp., die aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig geworden ist, genießt den Schutz der V.D. nicht 636⁹
- § 14 d. Kann eine Hyp., die den Kündigungsschutz der RotV.D. v. 8. Dez. 1931 genossen hatte, aber gleichwohl wegen Zinszahlungsverzugs vorzeitig fällig geworden war, bei Nachzahlung der Rückstände noch den Stundungsschutz der RotV.D. v. 11. Nov. 1932 erlangen? 594
Das Moratorium auf Grund der RotV.D. v. 11. Nov. 1932 ist im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen 717¹
- RotV.D. v. 12. Dez. 1932
Die OsthilfeüberleitungsV.D. v. 12. Dez. 1932 285
- RotV.D. v. 13. Jan. 1933
vgl. unter RotV.D. v. 8. Dez. 1931
- RotV.D. v. 17. Jan. 1933
Die Änderungen auf dem Gebiete des Zwangsvollstreckungsnotrechtes 282
- RotV.D. v. 19. Jan. 1933
Das Pfandrecht an den landwirtschaftlichen Früchten nach der RotV.D. Schriftt. 418
- RotV.D. v. 4. Febr. 1933
Schrifttum 506
- Der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz nach der RotV.D. und AusfV.D. v. 14. Febr. 1933 579. Schrifttum 595
Zur Neuregelung des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes 583
Der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz nach der RotV.D. und den AusfV.D. v. 14. Febr. und 14. März 1933. Schrifttum 1054
- Art. 1 § 1 RotV.D. Art. 1 § 1 AusfV.D. v. 14. Febr. 1933. Begriff der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe 1073¹
- RotV.D. v. 28. Febr. 1933
Die V.D. des RPräf. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe 873
Änderungen des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen 937
- ## 2. Landesrecht.
- RotV.D. v. 12. Sept. 1932, Preuß.
§ 626 BGB. Außerer finanzielle Bedrängnis kann Kündigung aus wichtigem Grunde rechtfertigen. Die PrSparRotV.D. ist rechtmäßig. Die Kündigungsermächtigung des Teil 4 Kap. I § 1 findet neben der Kürzungsermächtigung des Teil 2 Kap. IX Anwendung. Eine städtische Orchesterfassung steht der SparRotV.D. nicht entgegen 931¹
- ## B. Gesetzesregister.
- ### 1. Reichsrecht.
1. RotV.D. des RPräf. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände v. 26. Juli 1930 (RGBl. 311):
§ 5 III: 389² 391¹
4. Abschn. 3. Teil: 1047⁴
2. Erste RotV.D. v. 1. Dez. 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. 517):
Teil 1 Kap. I Art. 1: 391¹
Teil 3 Kap. I § 3: 1044²
§ 4: 302
§ 7: 355⁰
3. AusfV.D. z. GemeinnützigkeitsV.D. (7. Teil Kap. III 1. NotV.D.) v. 20. März 1931:
Art. 6: 913¹
4. V.D. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 28. März 1931:
§ 4: 76 464³
§ 5: 439²⁶
§ 10: 494¹
5. Dittlifergesetz v. 31. März 1931 (RGBl. I 117): 577
§ 14: 1052
§ 32: 1053
6. Zweite RotV.D. v. 5. Juni 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. 279):
2. Teil Kap. I § 7: 493¹
Kap. IV: 279²
7. RotV.D. v. 1. Aug. 1931 über Devisenbewirtschaftung (RGBl. I 421): 597:
§ 2: 59¹³
§ 6 Ziff. 2: 134²
§ 7: 950⁴
§ 8: 59¹³
§ 12: 152¹
§ 18: 59¹³ 152¹ 349⁴ 950⁴
§ 20: 349⁴
§ 22: 60¹⁴
8. 2. DurchfV.D. v. 20. Aug. 1931 (RGBl. I 453):
§ 3: 60¹⁴
9. 10. DurchfV.D. v. 18. Febr. 1932:
§ 13: 60¹⁴
10. V.D. über steuerliche Erfassung bisher nichtversteuerter Werte und über Steueramnestie v. 23. Aug. 1931 = 1. SteueramnestieV.D.: 143²
§ 15: 278¹
§ 16: 278¹
§ 18: 386⁴⁰
11. Dritte RotV.D. v. 6. Okt. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen:
Teil 1 Kap. V Art. 4 § 2: 389²
Teil 3 Kap. I § 1: 461¹
Teil 5: 91 95 120⁴
Kap. III § 1: 1010¹
Kap. V § 33: 865¹⁷
Teil 6 Kap. I § 5: 446³⁹
§ 11: 519¹⁴ 547⁴² 1082²² 1091⁵
§ 12: 1091⁵
Teil 7 § 1: 873
12. 1. DurchfV.D. über Kapitalherabsetzung in erleichteter Form: 1007
13. DurchfV.D. v. 18. Febr. 1932 (RGBl. I 78):
Art. 3: 1036⁴
14. 5. DurchfV.D. v. 5. Nov. 1932: 1008
15. V.D. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet v. 17. Nov. 1931 (RGBl. 675): 577 682 f.:
§ 8: 586 893
§ 8 a: 122⁵ 523¹ 632³
§ 9: 586
§ 12: 587
§ 14: 892
§ 16: 589
§ 17: 1052
§ 18: 586 f. 590 1052
§§ 19 ff.: 1052
§ 22: 588 590
§ 27: 794³
16. DurchfV.D. v. 5. Dez. 1931 zur SicherungsV.D. (RGBl. 691):
§ 15: 587
§ 16: 587 794³
§ 17: 587
§ 22: 588
§ 23: 589
§ 26: 588
§ 28: 586
17. Vierte RotV.D. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (RGBl. 699):
Teil 1 Kap. III: 506
§ 1: 612¹ 178⁴ 339²
§ 2: 178⁴
§ 3: 624¹⁰ 635⁷ 674
§ 4: 339² 591 624¹⁰
§ 8: 594
§ 10: 594 676
§ 12: 594 673
Teil 2 Kap. I § 3: 347³
Kap. II § 1: 926¹³
Kap. III: 894
§ 1: 919^{1 2} 921⁸
§ 2: 896¹
§ 3: 898³
§ 4: 286
Kap. IV: 286
Art. 8: 880
Teil 3: 282 ff. 418 506 577 682 f.
§ 1: 629¹³ 641¹ 646⁷
§ 3: 632²
§ 10: 632¹
§ 12: 888
§ 13: 645⁰
§§ 18, 19 a: 579
§ 19 b: 715¹¹
§ 20: 629¹³
Teil 4: 995
Kap. I: 684
Teil 5 Kap. II Abschn. 1 § 2: 494¹ 871¹ 872² 978¹
§ 3: 872³
§ 5: 872⁴
§ 11: 872²
Kap. IV Abschn. 1 §§ 10, 11: 653¹
Teil 6 Kap. I § 2: 135¹
Teil 7 Kap. I § 5: 346¹
Kap. III § 1: 494⁴
§ 7: 338¹
Teil 8 Kap. II § 1: 471⁷
Kap. III § 4: 954⁹ 955¹⁰
Kap. IV § 1: 442²⁹ 443³⁰ 912¹²
§ 2: 430¹¹ 442²⁹ 443³⁰ 912¹²
18. V.D. v. 23. Dez. 1931 (RGBl. 796) über die außerordentliche Mietkündigung:
Art. 2: 895¹
Art. 4: 885 ff. 920³
Art. 5: 921⁹
Art. 8: 897² 900⁴
Art. 9: 897² 898³ 900⁴
19. DurchfV.D. v. 23. Dez. 1931 über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt: 339² 612¹
Art. 7: 591 673 f. 675
Art. 8: 673 f.
Art. 9: 178⁴
Art. 14: 675
Art. 17: 390¹ 675
Art. 19: 390¹
Art. 22: 676
20. 2. DurchfV.D. über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt v. 26. März 1932 (RGBl. I 171): 339² 612¹
Art. 6: 676
21. V.D. v. 15. Dez. 1931 über einmalige Bilanzierungserleichterungen: 306
22. V.D. über Ordenlager Scheine v. 16. Dez. 1931: 91

23. **VO.** des RPräf. zur Anpassung einiger Gesetze und **VO.** an die veränderte Lage der Wirtschaft und Finanzen v. 23. Dez. 1931 (RGBl. 779):
Teil 3: 822
24. **VO.** über das Tragen von Abzeichen v. 16. Jan. 1932 (RGBl. 19): 471⁷
25. **VO.** zur Sicherung der Frühjahrssäun- und Saatgutversorgung v. 23. Jan. 1932 (RGBl. 32): 645⁶ 713⁷
§ 6: 589
26. **EntschuldungsVO.** v. 6. Febr. 1932 (RGBl. 59): 590
§ 1: 1053
27. **VO.** zur Ergänzung der Vorschr. über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren v. 19. Febr. 1932 (RGBl. 71): 589^{6a}
§ 8: 643^{3 a}
28. **NotVO.** zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932:
3. Teil: 1039⁹
29. **Richtlinien** für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfsgebiet v. 15. März 1932 (RGBl. 143):
§ 2: 577
§ 11 III: 1053
30. **OsthilfeDurchfVO.** v. 12. März 1932 (RGBl. 130): 586
§ 1: 1053
§ 2: 590
§ 4: 590
§ 6: 588 643^{3 a}
§§ 12 ff.: 1053
31. **OsthilfeDurchfVO.** v. 30. Mai 1932 (RGBl. 252): 586
32. **DurchfVO.** v. 23. Nov. 1932:
§ 4: 590
33. **DurchfVO.** v. 20. Febr. 1933: 589
34. **VO.** über Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932: 597 977³
§ 4: 89 400 971¹
§ 5: 89
§ 9: 89
§ 12: 950⁴
§ 13: 400 643⁴ 977²
§ 14: 504 f.
§ 18: 791¹⁰
§ 23: 225¹ 504 f.
§§ 27, 28: 400
§ 29: 152¹
§ 33: 427⁶
§ 36: 152¹ 868⁵ 950⁴
35. **DurchfVO.** v. 23. Mai 1932:
Art. I § 1: 89 427⁶
36. **Richtlinien** für die Devisenbewirtschaftung v. 23. Juni 1932:
Ziff. 9 Ia: 643⁴
Ziff. 19: 89
II 36: 977²
III 4 ff.: 398 f.
37. **VO.** über vorläufige Anwendung des Abf. zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr v. 18. April 1932: 398
38. **VO.** über Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr v. 18. April 1932: 398
39. **NotVO.** v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden v. 14. Juni 1932 (RGBl. 273): 210
Teil 1 Kap. II Art. 4 § 1: 279¹ 389¹
§ 2: 389¹
Kap. III Art. 2, 5: 1047⁴
40. **NotVO.** v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung (RGBl. 285): 5 6 8 13 417
Teil 1 Kap. I Art. 1 § 1: 611¹³ 950⁷
§ 2: 611¹³
Art. 2 § 1: 315 464² 467² 468³ 469⁵ 486³⁰ 488³⁴ 639¹² 13
950⁵ 975⁷ 976⁸ 1069²²
§ 3: 464¹ 467² 468⁴ 950⁵ 975⁷ 976⁹
Art. 3 § 1: 470⁶ 953⁷ 954⁸
§ 2: 470⁶ 471⁸
Art. 8: 943
Teil 1 Kap. III Art. 1: 229⁵ 230⁶ 7
1083³¹ 1085³² 1086³⁴ 1087³⁵
Teil 1 Kap. V: 748
41. **VO.** des RPräf. gegen politische Ausschreitungen v. 14. Juni 1932: 11
§ 6: 876 f.
§ 12: 76
§ 18: 611¹³
42. **VO.** gegen politische Ausschreitungen v. 28. Juni 1932:
§ 1 I 2: 970¹
43. **VO.** über den freiwilligen Arbeitsdienst v. 16. Juli 1932: 208
44. **AusfVorschr.** v. 2. Aug. 1932: 208
45. **VO.** des RPräf. v. 20. Juli 1932 betr. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg (RGBl. 377):
§ 3: 72³
46. **VO.** gegen den politischen Terror vom 9. Aug. 1932: 11 873
§ 3: 76 952⁶
47. **NotVO.** zur Behebung der Wirtschaft v. 4. Sept. 1932 (RGBl. 425): 210 321 1055
§§ 2, 6: 347²
§§ 17, 18: 347²
48. **SteuerguttscheinDurchfVest.** v. 26. Sept. 1932 (RGBl. I 459):
§ 2: 347²
49. **2. VO.** zur Änderung der DurchfVest. zur SteuerguttscheinVO. v. 27. März 1933: 1055
50. **Gesetz** zur Änderung der SteuerguttscheinVO. v. 7. April 1933: 1055
51. **VO.** der Reichsregierung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit v. 5. Sept. 1932: 210
§ 3: 234¹
52. **DurchfVO.** v. 21. Sept. 1932: 234¹
53. **NotVO.** gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Sept. 1932 (RGBl. 496): 873
54. **NotVO.** über die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger v. 24. Sept. 1932 (RGBl. I 447): 84
55. **VO.** v. 27. Sept. 1932 über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz (RGBl. 473): 282 418 595 596 682 f.
Kap. I: § 4 Ziff. 5: 584
§ 4 Ziff. 10: 577 893
§ 11: 893
§ 12 Ziff. 5: 585
§ 14: 593
§ 19: 585
§ 29: 577
56. **DurchfVO.** v. 17. Nov. 1932 (RGBl. 529): 586 595
57. **VO.** des RPräf. über Zinsereleichterungen für den landwirtschaftlichen Realcredit v. 27. Sept. 1932: 506 589 591 682 819
§ 1: 673
§ 7: 635⁷
§ 11: 673 675
58. **1. DurchfVO.** v. 24. Nov. 1932 (RGBl. I, 534): 675 682 819
Art. 14, 19: 674
59. **2. DurchfVO.** v. 16. Dez. 1932: 674 f. 682
60. **NotVO.** über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden v. 11. Nov. 1932: 329 490¹ 506 591 593 682
§ 1: 418 636⁶ 673 717¹
§ 14: 675
§ 14 a: 594
61. **Durchf- und ErgänzungsVO.** v. 16. Dez. 1932: 329 593 675
Art. 4: 594
Art. 7: 636⁶
Art. 8: 418
62. **OsthilfeüberleitungsVO.** v. 12. Dez. 1932 (RGBl. I, 544): 285 582
Art. I: 589
Art. II: 591
63. **VO.** v. 15. Dez. 1932 betr. Arbeitsbeschaffung und ländliche Siedlung: 597
64. **DurchfVest.** v. 26. Jan. 1933: 597
65. **DurchfVO.** zum Entschuldungsverfahren in den östlichen Gebieten Bayerns vom 5. Jan. 1933 (RGBl. I, 13): 285 418
66. **NotVO.** v. 13. Jan. 1933 zur Änderung der **NotVO.** über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung (RGBl. 11): 286
67. **NotVO.** v. 17. Jan. 1933 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (RGBl. I, 19): 282 ff. 418 577 592
§ 19: 589
68. **VO.** zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 19. Jan. 1933: 418
§ 6: 589
§ 7: 589
69. **NotVO.** zum Schutz von Volk u. Staat v. 28. Febr. 1933 (RGBl. 83):
§ 5: 873
- 69 a. **VO.** zum Schutze des Deutschen Volkes v. 4. Febr. 1933: 506 873
§ 8: 939 f.
§ 9 Nr. 4: 879
§ 9 Nr. 7: 877
§ 20: 879 938
70. **VO.** des RPräf. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 14. Febr. 1933 (RGBl. 631): 579 592 595 1054
Art. 1 § 1: 1073¹
Art. 2: 577
71. **AusfVO.** v. 14. Febr. 1933 zur **VO.** des RPräf. v. 14. Febr. 1933: 595 1054
§ 1: 580 f. 584 1073¹
§ 2: 583
§ 3: 581
§ 4: 581
§ 6: 584
§ 7: 582 894
§ 8: 582 589
§ 9: 582 586
§ 10: 583 894
§ 11: 583
§ 12: 583
72. **AusfVO.** v. 14. März 1933 zur **NotVO.** v. 14. Febr. 1933: 1054
73. **VO.** gegen Verrat an deutschen Volke u. hochverräterische Umtriebe v. 28. Febr. 1933 (RGBl. 85): 873 ff.
§ 1: 874
§ 2: 874 f.
§ 3: 876 ff.
§ 5: 878 f.
§ 6: 879 f.
§§ 7 ff.: 880
§ 8: 939
§§ 9, 10: 940
74. **VO.** zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen v. 18. März 1933 (RGBl. I, 131):
Art. 1, 3: 937 f.

- 75. *W.D.* v. 18. März 1933 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege: Kap. XIII: 1049
- 76. *W.D.* zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933 (*RGBl.* 135): 873 938

2. Landesrecht.

Preußen.

- 77. *SparNotW.D.* v. 12. Sept. 1931: Teil 2 Kap. IX: 931¹ Teil 4 Kap. I § 1: 931¹
- 78. *SparNotW.D.* v. 23. Dez. 1931: 96

- 79. *W.D.* v. 14. März 1932 zur Ergänzung der 1. und 2. *SparNotW.D.* (*GS.* 123): Teil 2 Kap. X § 2: 1096²
- 80. *W.D.* des Militärbefehlshabers für Groß-Berlin und Provinz Brandenburg vom 21. Juli 1932: § 1: 72³

Sachsen.

- 81. *W.D.* v. 25. Febr. 1932 betr. Wohnungszwangswirtschaft gem. *NotW.D.* v. 8. Dez. 1931: 8
- 82. *SparKassen- u. GiroKassenW.D.* v. 12. Mai 1932: 8
- 83. *W.D.* über Zuschlag zu den *Notariatsgebühren* v. 18. Nov. 1932: 8

- 84. *W.D.* v. 19. Juli 1932 über die Rechtsmittelbelehrung in Strafsachen: 8
- 85. *W.D.* v. 15. Okt. 1932 betr. das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren: 8

Württemberg.

- 86. *W.D.* v. 17. März 1932 zur Durchf. der 4. *NotW.D.* auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung: 6
- 87. *W.D.* v. 8. Juli 1932 über Rechtsmittelbelehrung in Strafsachen: 6

Baden.

- 89. *GaushaltsNotW.D.* v. 25. Aug. 1932: 10 f.
- 88. *GaushaltsNotW.D.* v. 9. Okt. 1931: Art. 37: 10

IV.

Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht.

- 1. *BGB.* v. 18. Aug. 1896: 33 1055

- § 31: 66¹ 423¹ 714⁸ 926¹²
- § 35: 127¹
- § 61: 76
- § 89: 66¹ 714⁸ 926¹²
- § 93: 920⁴ 100³
- § 94: 694⁶ 920⁴ 924⁹ 1003
- § 95: 694⁶ 715¹¹ 924⁹
- § 97: 924¹⁰
- § 98: 924¹⁰
- § 117: 190³
- § 122: 36
- § 123: 35 85 134¹ 755
- § 126: 920⁵
- § 127: 920⁵
- § 133: 238² 239³ 240⁴ 242⁵ 243⁶ 331² 616⁴ 648³ 711⁶ 765⁴ 766⁵ 778¹⁰
- § 134: 72¹ 169¹⁶ 593
- § 135: 715¹⁰
- § 136: 715¹⁰
- § 138: 38¹ 40² 85 154³ 155⁴ 173²⁰ 181¹ 190³ 269³⁴ 466¹ 688¹ 928¹⁵ 947¹ 1042²
- § 139: 239³ 394⁵ 423² 635⁷
- § 140: 163¹² 755
- §§ 145 ff.: 510³
- § 157: 238² 239³ 240⁴ 242⁵ 243⁶ 245⁸ 648² 711⁶ 725¹ 765⁴ 766⁵ 778¹⁰
- § 161: 669 676
- § 164: 215¹
- § 168: 131³
- § 185: 113¹¹
- § 194: 646⁹ 689²
- § 195: 490²
- § 197: 644⁵
- § 198: 689²
- § 203: 1062¹⁴
- § 209: 1035¹
- § 225: 34
- § 241: 226³
- § 242: 53⁹ 65³ 100⁴ 226³ 245³ 249¹² 251¹³ 424³ 462² 598¹ 648² 768⁶ 785¹⁰ 795¹ 846¹⁸ 857⁵ 1040³ 1048¹
- § 244: 621⁹
- § 245: 621⁹
- § 246: 644⁵
- § 247: 594 647¹⁰
- §§ 249 ff.: 35 830⁶

- § 254: 83 f. 152² 330¹ 690³ 714⁸ 809 830⁶ 832⁷ 834⁸ 846¹⁰ 855² 892 1059⁹
- § 270: 34
- § 275: 578
- § 276: 510³ 511⁴ 527¹ 716¹² 823¹ 830⁶ 855² 1055¹ 1059⁹
- § 278: 527¹ 1059⁹
- § 279: 578
- § 286: 857⁵
- § 300: 34
- § 312: 245⁸ 648²
- § 313: 34 42³
- § 315: 28
- § 317: 245⁸ 648²
- §§ 317—319: 217² 886
- § 323: 246⁹
- § 326: 88 226³
- § 327: 88
- § 328: 884 ff.
- § 330: 771⁸
- § 331: 771⁸
- § 346: 755
- § 366: 789¹⁵
- § 387: 748
- § 390: 748
- § 392: 926¹³
- § 398: 152² 218³ 834⁸
- § 407: 72²
- § 419: 466¹ 996
- § 421: 249¹² 543³²
- § 426: 249¹² 543³²
- §§ 428 ff.: 702²
- § 433: 857⁵
- § 459: 660 905⁷ 921⁶
- § 463: 35 660 f.
- § 465: 42³
- § 477: 905⁷
- § 481: 660
- § 513: 184¹³
- § 515: 921⁶
- §§ 553 f.: 708¹
- § 559: 921⁷
- § 573: 888 f.
- § 574: 881 888 f.
- § 581: 708¹
- § 608: 644⁵
- § 609: 594
- § 611: 28 218⁴ 1073²
- § 615: 246⁹ 247¹⁰ 720¹
- § 618: 788¹⁴
- § 620: 248¹¹
- § 626: 130² 725¹ 869¹ 931¹ 1042¹
- § 631: 218⁴

- § 632: 225²
- § 650: 226³
- § 669: 545²⁷
- § 670: 275¹ 545²⁷ 1091¹
- § 675: 275¹ 1073²
- § 676: 82
- § 687: 42⁴
- § 690: 716¹² 1059⁸
- § 700: 527¹
- § 705: 616⁴
- § 741: 685
- § 745: 85 145
- § 760: 182⁹
- § 761: 239³
- § 765: 423² 1011³
- § 767: 708²
- § 768: 643^{3a}
- § 812: 692⁴ 743⁴
- §§ 812 ff.: 424³ 697⁹
- § 816: 42⁴ 113¹¹
- § 817: 947¹ 1009
- § 818: 692⁴ 697⁹
- § 823: 44⁵ 66¹ 82 249¹² 423¹ 511⁴ 834⁶ 709³ 714⁸ 788¹⁴ 813 830⁶ 832⁷ 835⁹ 836¹⁰ 838¹¹ 855² 926¹²
- § 823 II: 261²⁵ 774⁹
- § 826: 28 46⁶ 82 85 87 214 249¹² 331² 425⁴ 720² 928¹⁵ 929¹⁷ 13
- § 831: 152² 330¹ 423¹ 813 824² 830⁶ 834⁸ 858⁸
- § 833: 693⁵ 809 f. 832⁷
- § 839: 217² 510³ 601³ 778¹⁰ 926¹² 1018⁸ 1055¹ 1057² 4 5 6 1058⁷ 1064¹⁵
- § 840: 809
- § 842: 830⁶
- § 843: 830⁶ 840¹²
- § 845: 152² 811 834⁸
- § 847: 779¹¹ 811 830⁶
- § 852: 490² 508²
- § 868: 1003
- § 872: 314
- § 873: 378³⁵
- § 878: 619⁷
- § 881: 605⁷
- § 892: 619⁷
- § 894: 646⁹ 670
- § 898: 646⁹
- § 899: 670
- § 904: 407 700¹⁴
- § 905: 931³
- § 912: 694⁶
- § 932: 718² 867²
- § 933: 215¹

§ 934: 867²
 § 935: 867²
 § 950: 718³
 §§ 950 ff.: 42¹
 § 952: 718⁴
 § 956: 694⁷
 § 986: 696⁸
 §§ 987 ff.: 697⁹
 § 1004: 690³ 931³
 §§ 1059—1061: 702²
 § 1085: 184¹²
 § 1089: 184¹²
 § 1093: 192⁵
 § 1113: 620⁸ 632⁴ 642³
 § 1114: 626¹²
 § 1118: 708²
 §§ 1120 ff.: 715¹¹
 § 1124: 881 888 926¹³ 927¹⁴
 § 1125: 926¹³
 § 1134: 634⁵
 § 1135: 634⁵
 § 1145: 668
 § 1146: 634⁶
 § 1177: 646³
 § 1190: 676
 § 1191: 64² 642³
 § 1192: 64²
 § 1207: 867²
 §§ 1208 ff.: 715¹⁰
 § 1244: 718²
 § 1274: 718⁴
 § 1276: 1016⁶
 § 1289: 175²²
 § 1356: 74² 152² 834⁸ 1045⁴
 § 1357: 185¹⁵
 § 1361: 182⁹
 § 1376: 1008
 § 1380: 152² 834³
 § 1384: 185¹⁸
 § 1387: 182⁹ 1082²⁴
 § 1388: 1082²⁴
 § 1395: 185¹⁸
 §§ 1400 1402: 189¹
 §§ 1564 ff.: 190²
 § 1565: 156⁵ 181¹
 § 1568: 156⁵ 181² 3 4 182⁵ 7
 § 1570: 182⁶
 §§ 1578 ff.: 195¹
 § 1580: 182⁹
 § 1584: 185¹⁶
 §§ 1591 ff.: 185¹⁷
 § 1603: 868³
 § 1614: 679
 § 1617: 28 720²
 § 1624: 384⁴⁴ 679
 §§ 1708 ff.: 795⁴
 § 1719: 176¹
 § 1736: 176¹
 § 1750: 176²
 § 1757: 176¹
 § 1764: 176¹
 §§ 1814, 1815: 159⁹
 § 1822 Art. 3¹⁰: 118²
 Art. 5: 239³
 § 1835: 545³⁷
 § 1836: 545³⁷
 § 1909: 184¹⁴
 § 1915: 175²²
 § 1944: 161¹¹
 §§ 1960, 1961: 147
 § 2033: 163¹² 646⁸
 § 2034: 184¹³
 § 2038: 145
 § 2039: 146 166¹³
 § 2040: 145
 § 2055: 166¹⁴
 § 2073: 161¹¹
 § 2079: 173²⁰
 §§ 2084, 2085: 149
 § 2101: 641²
 § 2106: 641²
 § 2111: 168¹⁵ 698¹⁰
 § 2113: 168¹⁵ 698¹⁰
 § 2197: 169¹⁶

§ 2219: 170¹⁷
 § 2231: 171¹⁸ 172¹⁹
 §§ 2253, 2255: 148
 § 2260: 161¹¹
 § 2278: 169¹⁶
 § 2280: 169¹⁶
 § 2281: 173²⁰
 § 2289: 169¹⁶
 § 2363: 641²
 § 2371: 163¹²

2. G. B. v. 18. Aug. 1896:

Art. 17: 183¹¹ 190²
 Art. 21: 191⁴
 Art. 22: 193⁷
 Art. 25: 147
 Art. 169: 689²
 Art. 170: 689²
 Art. 184: 621⁹
 Art. 187: 646⁹

3. G. B. v. 24. März 1897: 597

§ 1: 511⁵
 § 2: 10
 § 12: 511⁵
 § 13: 615³
 § 14: 669
 § 18: 619⁷
 § 29: 641²
 § 36: 641²
 § 40: 669
 § 42: 347³ 613²
 § 48: 616⁴
 § 54: 593 620⁸ 626¹¹
 § 71: 615³ 646⁸

4. B. D. über das Erbbaurecht v. 15. Jan. 1919: 1055

§ 5: 704³
 § 6: 704³
 § 8: 704³
 § 15: 704³

5. Gef. über wertbeständ. Hyp. v. 23. Juni 1923:

§ 1: 620⁸

6. Aufw. G. v. 16. Juli 1925:

§ 1: 621⁹
 § 25: 635⁷
 § 28: 635⁷
 § 29: 635⁷
 § 58: 426⁵
 §§ 59 ff.: 768⁶ 785¹⁰
 § 60: 786¹¹
 § 65: 50⁷
 § 67: 635⁷
 § 75: 631²
 § 80: 1011²

7. Durchf. B. D. z. Aufw. G. v. 29. Nov. 1925 (R. G. B. I. 392):

Art. 107: 786¹¹

8. Gef. über Fälligkeit u. Verzinsung der Aufw. Hyp. v. 18. Juli 1930: 1072¹:

§ 1: 624¹⁰ 635⁷
 § 2: 62¹ 591 624¹⁰
 § 4: 65³
 § 6: 10
 § 7: 126¹ 490³ 780¹
 § 10: 490³
 § 18: 629¹
 § 25: 225¹ 462¹ 3 591
 § 26: 462³ 629¹
 § 35: 490³

9. 2. Durchf. B. D. z. Aufw. Fäll. G. v. 5. Dez. 1930: 635⁷

10. G. B. Verein G. v. 18. Juli 1930:

§ 1: 613² 615³
 § 2: 613²
 § 3: 615³
 § 4: 613²
 § 8: 613²
 § 9: 613²
 § 22: 10¹³
 § 27: 613²

11. Anl. B. I. G. v. 16. Juli 1925 (R. G. B. I. 1371): 599²

§ 30: 390¹
 § 48: 601³

12. 1. Durchf. B. D. z. Anl. B. I. G. v. 8. Sept. 1925 (R. G. B. I. 335):

§ 6: 599² 601³
 § 27: 602³

13. B. D. über die Zahlungsfreiheit in Aufw. Sachen v. 10. Nov. 1931:

§ 1: 62²
 § 2: 62² 127²

14. Bef. über den Verkehr mit landwirtsch. Grundstücken v. 15. März 1918 (R. G. B. I. 123):

§ 7 Ziff. 1: 640¹⁴

15. Gef. zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- u. Pachtzinsforderungen v. 8. Juni 1915 (R. G. B. I. 327): 882

16. Gef. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer v. Schuldberechtigungen v. 4. Dez. 1899:

§ 1: 85.
 § 11: 84

17. Pers. G. v. 6. Febr. 1875:

§ 11: 193⁶
 § 26: 193⁶

18. Reichsbereinsgesetz v. 19. April 1908:

§ 3: 76

19. Abzahlungs-gesetz v. 16. Mai 1894:

§ 2: 907⁸ 1041³
 § 5: 909⁹

20. K. K. Pf. G. v. 7. Juni 1871 (R. G. B. I. 217):

§ 1: 785⁹ 856¹
 § 3a: 770⁷

21. Luftverkehrs-gesetz v. 1. Aug. 1922: 820

§ 1: 821

22. Kraftf. G. v. 3. Mai 1909 u. 21. Juli 1923: 822

§ 1: 867¹
 § 4: 765⁴
 § 7: 152² 809 ff. 813 824² 826³ 828⁴
 830⁵ 834⁸ 855²
 § 8: 824²
 § 9: 824² 830⁶ 846¹⁹ 855²
 § 11: 152² 834⁸
 § 12: 813
 § 16: 813
 § 17: 809 ff. 830⁵ 832⁷
 § 18: 855²
 § 24: 855²

23. Kraftf. Verf. B. D. v. 10. Mai 1932: 822

§ 17: 816 852²⁹ 866¹⁸
 § 18: 835⁹ 848²² 852²⁹ 855²
 § 20: 848²²
 § 21: 848²²

b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht

24. H. G. v. 10. Mai 1897: 91 92 1004 1005

§ 2: 1032⁴
 § 14: 1036³
 § 17: 179¹
 § 22: 117¹ 179¹
 § 24: 117¹
 § 25: 117¹ 996
 § 30: 97¹ 117¹ 134³ 179¹ 1030¹ 1041⁵
 § 31: 134³ 1041⁵
 § 38: 94
 § 40: 362¹⁴ 1011²
 § 59: 275¹
 § 77: 1042²
 § 98: 105⁶
 § 133: 98²
 § 139: 118²
 § 140: 98²
 § 157: 1040¹
 §§ 161 ff.: 1011³
 § 186: 52⁸
 § 195: 119³
 § 223: 1012⁴
 § 232: 1031²

- §§ 262 a b: 1006
 § 271: 1011² 1012⁴
 § 279: 1015⁵
 § 288: 120⁴
 §§ 290 f.: 1007
 § 292: 1012⁴
 § 303: 1012⁴
 § 305: 98³ 1012⁴
 § 306: 98³ 1012⁴
 § 307: 127¹
 § 311: 1015⁵
 § 313: 119³
 § 347: 83
 § 357: 669
 § 410: 867²
 §§ 458 f.: 858⁸
 § 480: 860¹⁰
 § 528: 860¹⁰
 §§ 734 ff.: 858⁸
 § 754 Ziff. 6: 860¹⁰
 § 759 Ziff. 3: 342¹
25. Gef. betr. das Flaggenrecht der Kauf-
 fahrtschiffe v. 22. Juni 1899:
 §§ 6, 13, 14: 860¹⁰
26. SeestraßenD. v. 5. Febr. 1906:
 Art. 19: 858⁸
27. SeewasserstraßenD.:
 § 38: 858⁸
28. Binnenschiffahrtsgesetz v. 15. Juni 1895 u.
 20. Mai 1898:
 § 37: 857⁷
 § 71: 857⁷
29. WechselD. v. 3. Juni 1908:
 Art. 4: 107⁷
 Art. 17: 1018⁸
 Art. 22: 711⁶
 Art. 23: 711⁶
 Art. 83: 1018⁸
 Art. 88: 1018⁸
30. Gef. v. 5. Juli 1896 u. 11. Nov. 1923 betr.
 die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewah-
 rung fremder Wertpapiere (DepotG.):
 § 4: 89
 § 9: 1028¹⁷
 § 11: 1029¹⁸
31. Gesetz über Depot- u. Depositengechäfte
 v. 26. Juni 1925 (RGBl. 89): 745
32. Börsengesetz v. 27. Mai 1908:
 § 5: 144¹
 § 52: 823¹
 § 53: 134³ 1041⁵
 § 54: 134³ 1041⁵
 § 57: 1020⁹
33. DurchfW.D. v. 28. März 1924 zur Gold-
 W.D.:
 § 37: 124⁷
34. Gef. betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenos-
 senschaft v. 1. Mai 1889, 20. Mai 1898 u.
 1. Juli 1922:
 § 1: 226³
 § 6: 1035²
 § 7: 107⁸
 § 15: 134¹
 § 16: 107⁸ 125⁸
 § 19: 107⁸
 § 22: 226³ 1040²
 § 29: 107⁸
 § 47: 1035²
 § 51: 107⁸
 § 65: 126⁹ 1034⁶
 § 73: 226³
 § 83: 125⁸
 § 87: 107⁸ 125⁸
 § 107: 110⁹
 §§ 111, 112: 110⁹
 § 118: 107⁸
 § 120: 112¹⁰
 § 127: 112¹⁰
 § 148: 107⁸
 § 153: 366¹³
35. GmbHG. v. 20. April 1892:
 § 5: 1031³
 § 8: 119³
 § 15: 131³ 1016⁶ 1037⁵
 § 16: 100⁴
 § 19: 1031³
 § 35: 1034⁵
 § 38: 1034⁵
 § 45: 103⁵ 1018⁷
 § 46: 100⁴
 § 47: 103⁵ 131³ 1018⁷
 § 48: 1037⁵
 § 51: 131³
 § 52: 103⁵ 1018⁷
 § 53: 996 1016⁶
 § 64: 996
 § 82: 119³
 § 83 116¹³
36. Novelle z. GmbHG. v. 28. Juni 1926:
 124⁷
37. Gef. gegen den unlauteren Wettbewerb v.
 7. Juni 1909: 213
 § 1: 530³
 § 3: 530³
 § 4: 68⁷
 § 7: 68⁷
 § 7a: 68⁷ 213
 § 7b: 68⁷
 § 9: 68⁷
 § 10: 68⁷
 § 16: 213
 § 17: 953⁷
 § 20: 953⁷
38. Gef. zum Schutze der Warenbezeichnungen
 v. 12. Mai 1894 i. d. Fassung v. 17. Dez. 1923:
 § 7: 996
 § 9: 53⁹
 § 12: 53⁹
 § 20: 53⁹
39. PatG. v. 7. April 1891:
 § 1: 734¹
40. Gef. über Beaufsichtigung der PrivatVersich.-
 Untern. u. Bauversicherer v. 6. Juni 1931
 (RGBl. 315):
 § 1: 67³
 § 14: 768⁶
 § 89: 796¹
 § 112: 745
 § 122: 796¹
 § 133: 138¹
41. Versicherungsvertragsgesetz v. 30. Mai 1908
 (RGBl. 263): 757
 § 1: 749 793¹
 § 2: 749 761¹
 § 6: 749
 § 7: 750
 § 8: 750
 § 12: 750 783⁴
 § 16: 750 761¹ 783⁵
 § 17: 762² 783⁵
 § 21: 762²
 § 22: 755
 § 33: 751
 § 38: 761¹
 § 40: 755
 § 43: 761¹ 764³
 § 61: 751
 § 62: 751
 § 64: 751
 § 67: 784⁶
 § 68: 752
 § 69: 752 780¹ 781³
 § 70: 781³
 § 71: 781³
 § 74: 752
 § 82: 781²
 § 129: 752
 § 149: 752
 § 153: 753
 § 158: 753
 § 179: 753
- e) Verfahren einchl. Kosten.
42. ZPD. i. d. Fassung der Bef. v. 13. Mai 1924:
 1055
 § 3: 537¹⁵ 538¹⁸ 540²³ 1064¹⁵
 § 5: 539¹⁹ 550⁴⁷ 719¹ 1067²⁰
 § 6: 538¹⁸ 539¹⁹ 1064¹⁵
 § 34: 570²
 § 57: 563⁸
 § 59: 1067²⁰
 § 68: 1064¹⁸
 § 69: 1065¹⁷
 § 74: 1064¹⁹
 § 78: 561²
 § 80: 538¹⁶
 § 91: 72¹ 467^{1a} 538¹⁸ 539²⁰ 547⁴¹ 555⁵⁷
 556⁵⁸ 59⁶⁰ 557⁶¹ 562⁴ 563⁵ 7 1054
 1077¹¹ 1087³⁶ 37
 § 92: 512⁶ 535¹³
 § 93: 467^{1a} 861¹¹
 § 101: 1065¹⁷
 § 108: 527¹
 §§ 108 ff.: 795⁵
 § 114: 67⁴ 187²¹ 548⁴³ 44 549⁴⁵ 550⁴⁹
 551⁵² 555⁵⁶ 556⁶⁰ 564⁹ 865¹⁶
 1082²⁰ 21 22 23 26 1083²⁸
 § 115: 517¹³ 1082²⁵ 81
 § 118a: 501
 § 119: 501 519¹⁴ 1083²⁷ 31 1091⁵
 § 121: 550⁴⁹
 § 124: 550⁴⁸ 550⁵⁰ 551⁵³
 § 125: 549⁴⁵ 551⁵⁴
 § 128: 815
 § 133: 815
 § 139: 971¹
 § 147: 550⁴⁷
 § 156: 815
 § 157: 203
 § 176: 532⁵ 536¹⁴
 § 178: 532⁵ 536¹⁴
 § 181: 913¹³
 § 184: 1038⁷
 § 187: 1038⁷
 § 207: 536¹⁴
 § 227: 497 498
 § 232: 507¹ 1060¹⁰ 11
 § 233: 273³⁸ 507¹ 513⁷ 517¹³ 532⁵
 560¹ 561³ 565¹⁰ 1060¹⁰ 11 1061¹² 13
 1088¹
 §§ 235 ff.: 1067¹⁸ 19
 § 238: 1081¹⁹
 § 240: 310
 § 251: 68⁶ 1080¹⁸
 § 251a: 68⁶ 499 815
 § 256: 690³ 795⁴ 864¹⁴
 §§ 257—259: 846¹⁸
 § 264: 55¹⁰
 § 271: 228⁴
 § 272b: 1078¹⁴
 § 286: 156⁵
 § 287: 907⁸
 § 291: 846¹⁸
 § 295: 534¹¹ 1080¹⁷
 § 302: 1038⁶
 § 304: 846¹⁹ 20
 § 310: 499 514⁸ 1080¹⁷
 § 313: 534¹⁰
 § 315: 499
 § 319: 532⁶
 § 322: 234¹ 864¹³
 § 329: 110⁹ 1090³
 § 349: 534¹¹
 § 357: 501 f. 511⁴
 § 357a: 497
 § 383 ff.: 530⁴
 § 406: 534⁹
 §§ 445 ff.: 949³
 § 496: 110⁹ 783⁴
 §§ 511 ff.: 1067¹⁸
 § 511a: 503
 § 512a: 349²
 § 515: 532⁷ 1078¹⁵
 § 519: 516¹⁰ 526¹ 1061¹³ 1065¹⁷
 § 519a: 561³
 § 519b: 516¹¹ 1081¹⁹

- § 522: 535¹³
 § 527: 55¹⁰
 § 542: 1081¹⁰
 § 547: 516¹¹
 § 548: 1058⁷
 § 549: 349² 836¹⁰ 1092¹
 § 551: 517¹²
 § 554: 1065¹⁷
 § 561: 44⁵ 846¹⁸
 § 567: 918⁶ 1058⁷
 § 568: 1082³⁰
 § 569: 552⁵¹
 § 577: 1090³
 §§ 578 ff.: 157⁷
 § 580: 157⁸
 § 581: 948²
 § 586: 536¹⁴
 §§ 592 f.: 504
 § 593: 1091¹
 § 598: 555⁵⁶
 § 600: 864¹⁵ 1038⁶
 § 606: 157⁷
 § 618: 183¹⁰
 § 619: 544²⁴
 § 625: 157⁸
 § 627: 182⁹
 § 640: 160¹⁰
 § 690: 977³
 § 691: 977³
 § 700: 977³
 § 707: 553⁵⁵
 § 708: 1038⁶
 § 709: 516¹¹
 § 717: 1038⁶
 § 719: 553⁵⁵
 §§ 724 ff.: 1092¹
 § 726: 680
 § 739: 188²²
 § 741: 188²²
 § 752: 819
 § 764: 848²¹
 § 766: 194⁸ 864¹³
 § 767: 717¹ 722³ 846²⁰
 § 769: 604⁵
 § 771: 86 132⁴ 604⁵ 694⁷ 1055¹
 § 775: 523¹ 717¹
 § 776: 523¹
 § 788: 542³⁰
 § 794: 189²³ 680 1092¹
 § 795: 1092¹
 § 803: 715¹¹
 § 808: 188²²
 § 811 Ziff. 4: 716¹⁴ 864¹³
 § 811 Ziff. 5: 535¹² 868⁴
 § 825: 848²¹ 864¹³
 § 829: 668 f. 863¹² 889¹
 § 830: 668 f.
 § 836: 669
 § 840: 670
 § 845: 550⁴⁶
 § 857: 637⁹ 668 670 1042⁶
 § 865: 715¹¹ 926¹³
 § 868: 523¹
 § 883: 430¹²
 § 886: 1035¹
 § 899: 608¹¹
 § 900: 68⁶ 1090³
 § 901: 608¹¹
 § 916: 182⁹
 § 919: 182⁹
 § 935: 537¹⁵
 § 940: 68⁶ 182⁹
 § 943: 182⁹
 § 1025: 217²
 § 1034: 533⁸
 §§ 1035, 1036: 949³
 § 1041: 38¹
43. G. d. i. d. Faff. der Bef. v. 22. März 1924: 1055
 § 13: 335⁵
 § 51: 957¹³
 § 84: 957¹³
 § 117: 517¹²
 § 134: 874 878 f. 937 f.
- § 169: 434¹⁸
 §§ 176 ff.: 484²⁶
 § 177: 964²⁴
 § 181: 540²⁴
 § 198: 943
 § 200: 516¹¹
44. G. d. d. d.
 § 6: 11
45. Gef. über die Angef. der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898:
 § 16: 615³
 § 28: 97¹ 1021¹⁰
 § 34: 743³
 § 126: 1032⁴
 § 132: 1036³
 § 142: 126⁹ 1034⁶
 § 147: 126⁹ 1034⁶
 § 168: 447³⁹
 § 199: 1021¹⁰
 § 200: 1072¹
46. Gef. über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet v. 10. März 1922: 417
47. Entf. d. v. 11. März 1921: 19
48. Entf. d. v. 13. Mai 1924: 1055
 § 7: 514⁸ 815
 § 8: 514⁸
 § 20: 949³
49. R. d. v. 1. Juli 1878 i. d. Faff. v. 7. März 1927:
 § 9: 1058⁷
 §§ 21, 23: 1050
 § 28: 531^{4a}
 § 30: 507¹ 1060¹⁰
 § 32: 530⁴
 § 32 a: 508²
 § 33: 513⁷ 567¹²
 § 35: 513⁷
 § 36: 1082²¹
 § 41 a: 4
 § 49: 531^{4a} 1049
 § 59: 531^{4a}
50. Gef. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. April 1933: 1050
51. Lohnbefehl. v. 21. Juni 1869 i. d. Faff. v. 17. Mai 1898: 231⁸ 1055
 § 1: 28 1041⁴
52. Zwangsverf. v. 24. März 1897 (R. d. v. 97):
 § 10: 618⁵ 671 718⁶
 §§ 20 ff.: 926¹³ 927¹⁴
 § 27: 379³⁶
 § 37: 604⁵ 605⁷
 § 50: 606⁸
 § 55: 604⁵
 § 57: 888 f.
 §§ 60 61: 718⁵
 § 72: 641¹
 § 74: 646⁷
 § 81: 641¹
 §§ 82 f.: 606⁸
 § 83: 558⁶³
 § 87: 646⁷
 § 91: 626¹¹
 § 93: 637¹⁰
 § 100: 558⁶³
 § 109: 704⁴
 § 110: 605⁷
 § 117: 704⁴
 § 118: 626¹²
 § 126: 704⁴
 § 128: 626¹²
 § 130: 626¹¹ 705⁵
 § 133: 671
 § 137: 704⁴
 § 138: 704⁴
 § 142: 704⁴
 § 148: 890 926¹³ 927¹⁴
 § 153: 931¹
 § 182: 638¹¹
53. R. d. v. 10. Febr. 1877: 1009
 § 1: 179¹
 § 6: 619⁷
 § 7: 619⁷
 § 14: 893
 § 15: 619⁷
 § 17: 928¹⁶ 929^{17 18}
 § 21: 888 ff.
 § 22: 257²¹
 § 29: 40²
 § 59: 87
 § 65: 748
 § 82: 87
 § 129: 179¹
 § 146: 310
 § 188: 85
 § 193: 133⁵
 § 211: 133⁵ 1011³
 § 214: 179¹
 § 241: 40² 116¹³
 § 244: 93 116¹³
54. Gef. betr. Anf. v. Rechts-handlungen außerhalb des Konkurses v. 21. Juli 1879 u. 20. Mai 1898:
 § 3: 466¹
55. Gef. über den Vergl. zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927:
 § 3: 994
 § 6: 993
 § 15: 1003
 § 16: 993
 § 33: 893
 § 36: 748
 §§ 89, 90: 96
56. Entwurf einer Vergleichs. d. v. 1933: 993 f.
 § 7: 993
 §§ 11—13: 994
 § 28: 994
 § 36: 994
 §§ 71 ff.: 994
 §§ 85 ff.: 994
57. G. d. v. 20. Mai 1898 i. d. Faff. v. 21. Dez. 1922:
 § 1: 540²⁴
 § 9: 539²¹ 550⁴⁷ 1067²⁰
 § 13: 1067²⁰
 § 18: 523¹ 550⁴⁷
 § 23: 538¹⁷
 § 25: 1080¹⁸
 § 29: 540²⁵
 § 38: 540²⁴
 § 74: 504 566¹¹ 1065¹⁷
 § 77: 1067²⁰
 § 79: 540²²
58. R. d. v. 7. Juli 1879 i. d. Faff. v. 5. Juli 1927: 1074³
 § 3: 543³² 1075⁴
 § 9: 1075⁵
 § 10: 550⁴⁷
 § 11: 629¹
 § 12: 629¹
 § 13 Ziff. 1: 544³⁵ 1078¹⁵
 § 13 Ziff. 3: 546³⁸ 563⁶ 765⁴ 1077¹³
 § 13 Ziff. 4: 540²⁶ 546³⁹
 § 14: 228⁴ 545³⁶ 765⁴
 § 17: 546³⁹ 1078¹⁴
 § 23 Ziff. 2: 553⁵⁵
 § 23 Ziff. 5: 1077¹²
 § 23 Ziff. 16: 545³⁶
 § 23 Ziff. 18: 1075⁶
 § 28: 541²⁷
 § 29: 553⁵⁵
 § 30: 553⁵⁵
 § 38 Nr. 3: 1088¹
 § 43: 576¹
 § 44: 542^{28 29} 1077¹⁰
 § 45: 1076⁸
 § 51: 1075⁴
 § 52: 574²
 § 63: 489³⁷ 491⁴ 559⁶⁴ 568¹³ 1087³⁸
 § 64: 489³⁷
 § 67: 559⁶⁴

- §§ 72 ff.: 491⁴
- § 76: 569¹ 1091¹
- § 78: 546⁴⁰ 1076¹
- § 87: 542³⁰
- § 89: 542²⁹
- § 93: 543³¹
- § 94: 553⁵⁵
- 59. ArmKntwG. v. 20. Dez. 1928: 1083³⁰
 - § 1: 553⁵⁵
 - § 3: 553⁵⁵
 - § 4: 550⁴⁷ 1083³¹
 - § 5: 1082²⁴
- 60. GebD. f. Zeugen u. Sachverst. v. 30. Juni 1878 i. d. Fass. der Bef. v. 21. Dez. 1925:
 - § 3: 558⁶²

d) Kriegsrecht.

- 61. Kriegsschutzesetz v. 4. Aug. 1914 (RGBl. 328): 578

e) Recht der Übergangszeit und neuere Wirtschafttrecht.

- 62. AbgeltGrnWB. v. 24. Okt. 1923:
 - § 1: 507
- 63. TarVertrWB. v. 23. Dez. 1918 i. d. Fass. v. 1. März 1928:
 - § 1: 28 210 236 f. 240⁴ 251¹³ 252¹⁴ 253^{15 16 275} 1
 - § 2: 252¹⁴ 253¹⁶ 254¹⁷ 647¹
- 64. AngArbWB. v. 23. Nov. u. 17. Dez. 1918:
 - Ziff. III: 232⁹
- 65. AngArbWB. v. 18. März 1919:
 - § 9: 232¹⁰
- 66. ArbWB. v. 21. Dez. 1923 i. d. Fass. v. 14. April 1927:
 - § 1: 232¹⁰
 - § 9: 232⁹
 - § 11: 232¹⁰
- 67. BetrStillegWB. v. 8. Nov. 1920 i. d. Fass. v. 15. Okt. 1923 (RGBl. 147):
 - § 1: 933¹
- 68. WD. des RPf. betr. die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen v. 10. Nov. 1920 (RGBl. 1865): 873
- 69. WD. über Notstandsversorgung v. 13. Juli 1923 (RGBl. 718): 657
- 70. BetrWB. v. 4. Febr. 1920:
 - § 28: 264³¹
 - § 36: 262²⁷ 263²⁸
 - § 39: 263²⁹
 - § 45: 263²⁸
 - § 47: 263²⁸
 - § 66: 267²³
 - § 78: 242⁵ 264³¹
 - § 80 Nr. 4: 212
 - § 84: 76 267³³
 - §§ 87, 89: 722³³
 - § 92: 267³³
 - § 97: 212 264³⁰ 267³³ 273³⁷
 - § 93: 271³⁵
 - § 95: 271³⁵ 272³⁶
 - § 96: 272³⁶ 273³⁷
- 71. WD. über Bildg. v. BetrVertretungen im Bereich der DRWBGesellf. v. 15. Dez. 1924:
 - § 3: 212
 - § 70: 267³³
 - § 80: 267³³
 - § 82: 267³³
 - § 90: 267³³
- 72. SchlichtWB. v. 30. Okt. 1923:
 - § 6: 253¹⁶
- 73. HeimarbG. v. 27. Juni 1923:
 - § 37IV: 932²
- 74. SchwBeschG. v. 12. Jan. 1923 (RGBl. 57):
 - § 13: 137² 248¹¹ 256^{10 20 257} 21
 - § 14: 258²²
 - § 16: 137² 256¹⁰
 - § 18: 222⁷ 233^{11 12}
 - § 20: 256²⁰
 - § 21: 247¹⁰ 256²⁰ 269³⁴

- 75. AusfWB. v. 13. Febr. 1924:
 - § 4: 256²⁰
- 76. KündigungsSchutzesetz v. 9. Juli 1926:
 - § 1: 869²
 - § 2: 869²
- 77. ArbGG. v. 23. Dez. 1926 (RGBl. 507):
 - § 2: 234¹ 271³⁵ 722³ 726¹
 - § 11: 138¹ 203 205 571¹
 - § 46: 203
 - §§ 61, 62: 571¹
 - § 72: 722³
 - § 73: 349² 570¹ 1092¹
 - § 78: 203
 - §§ 80 ff.: 267³³ 1092²
 - § 85: 273³⁸
 - § 87: 273³⁸
 - § 89: 274³⁹
 - § 92: 274⁴⁰

- 78. KartWB. v. 2. Nov. 1923:
 - §§ 4, 7: 658
 - § 8: 658 997
- 79. Gef. über Genehmigung von Siedlungen nach § 1 RSiedG. v. 1. März 1923: 597
- 80. WD. v. 6. Aug. u. 28. Aug. 1931 (RGBl. 477) über die Einlagerung von Getreide durch die Deutsche GetreidehandelsGesellschaft: 96

f) Miet- und Pachtrecht.

α) Reichsrecht.

- 81. RMietG. v. 24. März 1922 i. d. Fass. der 4. NotWB.: 287
 - § 1a: 915²
 - § 2: 914¹
 - § 13a: 180¹
- 82. WohnmangG. v. 26. Juli 1923 i. d. Fass. der 4. NotWB.: 287 880
 - § 4: 605⁶ 880
- 83. MietSchG. v. 1. Juni 1923 i. d. Fass. der NotWB. v. 1. Dez. 1930 u. 8. Dez. 1931: 287
 - § 6: 881
 - § 31: 881
 - § 49a: 846¹⁸ 902⁵ 904⁶ 930²⁰
 - § 52: 881
- 84. Gef. betr. Ermöglichung der Kreditbeschaffung für landwirtschafil. Pächter v. 9. Juli 1926 (RGBl. 399):
 - § 9: 892

β) Landesrecht.

Preußen.

- 85. Wohnungsgesetz v. 28. März 1918:
 - Art. 6 § 1: 281¹
 - § 3: 281¹ 935¹
- 86. WD. über die Mietzinsbildung in Preußen i. d. Fass. v. 8. Okt. 1931:
 - § 5: 180^{2 3} 915²
- 87. LotfWB. v. 11. Nov. 1926: § 7: 180³
- 88. 2. LotfWB. v. 4. Okt. 1927: 880
- 89. 7. LotfWB. v. 26. Okt. 1931: 880
- 90. 8. LotfWB. v. 12. Sept. 1932: 880
- 91. PachtfSchD. v. 19. Sept. 1927:
 - § 2: 681
 - § 18: 681
 - § 25: 917⁵
 - § 29: 918⁶
 - § 47: 918⁶
 - § 47a: 716¹³
 - §§ 56, 57: 681

Berlin.

- 92. WohnNotR. 1927:
 - § 3: 891
 - § 5: 891
- 93. Bef. über die Mietzinsbildung vom 19. Mai 1931:
 - § 7: 915³

II. Landesrecht.

a) Preußen.

- 94. Mlg. Landesrecht v. 5. Sept. 1794: 290
 - § 75 Einl.: 490²
 - § 509I 9: 689²
 - §§ 117 f. II 4: 711⁶
 - § 10 II 17: 844¹⁷
- 95. AOBWB.
 - Art. 8 §§ 1, 2: 1071²
 - Art. 32 § 1: 619⁶
- 96. AOBWB.
 - Art. 11: 618⁵
- 97. 1. WD. z. Durchf. der Aufw. der Sparaut- haben v. 24. Okt. 1925 (GS. 151): 426⁵
- 98. 4. DurchfWB. v. 26. Juli 1927: 426⁵
- 99. 6. DurchfWB. v. 20. Dez. 1930: 426⁵
- 100. Eigentumsvertragesgesetz v. 5. Mai 1872:
 - § 8: 710⁵
- 101. Gef. über Rentengüter v. 27. Juni 1890:
 - § 4: 701¹
- 102. WD. v. 8. Sept. 1923 über die ander- weitige Fests. v. Geldbezügen aus Alten- teilsverträgen: 706¹ 707²
- 103. Gef. betr. das ehel. Güterrecht in der Prov. Westf. v. 16. April 1860: 150
- 104. Gef. betr. das Auerbenrecht bei Land- gütern in der Prov. Westf. v. 2. Juli 1898: 150
- 105. MlgBergG. v. 24. Juni 1865 (GS. 705):
 - §§ 73, 74: 806¹³
- 106. EnteigG. v. 11. Juni 1874:
 - § 7: 603⁴ 696⁸
 - § 10: 603⁴
- 107. Gef. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1833:
 - § 25: 856⁴
- 108. Gef. betr. öffentl. Feuerversicherungsan- stalten v. 25. Juli 1910: 795⁶
- 109. Gef. über die Angel. der freiwill. Gerichts- barkeit v. 21. Sept. 1899 (GS. 249):
 - Art. 1: 615³
 - Art. 7: 1021¹⁰
 - Art. 40: 529² 1057^{3 5}
 - Art. 60: 1057³
- 110. Entlastungsverfügung v. 28. März 1923: 19
- 111. Entlastungsverfügung v. 1. März 1928: 19
- 112. AOBWB.
 - §§ 3, 5: 21 f.
 - § 23: 21
 - § 63: 20
- 113. Gef. über die jurist. Prüfungen v. 6. Mai 1869: 21
- 114. Gef. betr. die Dienstverhältnisse der Ge- richtschreiber v. 3. März 1879: 20
- 115. Gef. über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Ur- kundsbeamten der Gesch.-Stelle betrauten Beamten v. 18. Dez. 1927 (GS. 209): 20
- 116. AZBWB.
 - Art. 24, 28, 29: 558⁶³
- 117. ORG. v. 28. Okt. 1923 (GS. 363):
 - §§ 1—5, 7, 10, 11: 338¹
 - § 8: 338¹ 913¹
 - § 12: 704⁴
 - § 22: 1071¹
 - § 25: 523¹
 - § 26: 1071²
 - § 37: 177³
 - § 38: 177³
 - § 46: 1036⁴
 - § 55: 124⁶
 - § 56: 338¹
 - § 60: 124⁶
 - § 105: 1071¹
 - § 121: 629¹³
 - § 122: 704⁴
 - § 124: 719¹
 - § 129: 704⁴
 - § 131: 1071¹

118. Besch. f. für R. v. 28. Okt. 1922: Art. 14: 765⁴

119. Besch. D.: §§ 11, 29: 497

120. GerVollzGeschAnw. v. 24. März 1914: § 68: 535¹²

b) Bayern.

121. BGB. Art. 129: 1072¹
Art. 131: 1032⁴
Art. 133: 1072¹

122. Bef. über Namensänderungen v. 14. März 1932: 5

123. B.D. v. 30. März 1926 über den Vollzug des AufwG.: §§ 8, 9: 1072¹

124. B.D. v. 23. Sept. 1930 über den Vollzug des AufwFällG.: §§ 1, 5: 1072¹

125. Bef. v. 5. März 1932 betr. Altkenaus-scheidung: 5

126. Bef. v. 9. Dez. 1932 über Vereinfachung des Mahnregister: 5

127. KostenG. v. 16. Febr. 1921 (GVB. 133): Art. 129: 1072¹

c) Sachsen.

128. Bef. über Ablösung von Marxanleihen der Gemeinden u. Gemeindeverbände vom 23. Juli 1932: 8

129. B.D. über den Rechtshilfeverf. mit dem Ausland in bürgerl. Rechtsangelegenheiten v. 30. April 1932: 8

130. B.D. über Vollstr. von Kostenforderungen sächs. u. thuring. Notare im Gebiete des anderen Landes v. 21. Mai 1932: 8

d) Württemberg.

131. B.D. v. 5. Febr. 1932 z. Ausf. der Grund-buchD.: 7

132. B.D. über das Vormundschaftswesen v. 27. Okt. 1932: 7

133. RechtshilfeD. für Zivilsachen v. 3. März 1932: 7

134. B.D. v. 23. Nov. 1932 über die Übersichten in der freiwill. Gerichtsbarkeit: 7

135. B.D. v. 27. Okt. 1932 über die Dienstvorschr. für die Bezirksnotariate: 7

136. KlassenD. f. d. Gerichte v. 4. März 1932: 7

137. B.D. v. 9. März 1932 betr. Verfahren u. Kosten der Gemeindegerrichte: 7

138. B.D. betr. das Verf. bei Erstattung von RAnwGeb. in Armensachen u. betr. Festst. der Gebühren eines zum Verteidiger be-stellten R. v. 7

e) Baden.

139. AusfG. z. b. RZustG.: § 115a IV: 10

f) Thüringen.

140. AusfB.D. z. BGB.: § 42: 192⁵

141. Gerichtskostenordnung: § 41: 1036⁴

g) Hessen.

142. Kostendienstanzw.: Teil 10 Abschn. III §§ 610, 615: 1083²¹

h) Hamburg.

143. Hafenenordnung v. 14. März 1930: 858²

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

144. 7. Gerichtsentlastungsnovelle v. 23. Dez. 1931: 14

145. Gef. v. 2. Aug. 1932 über zeitweil. Änderun-gen des Zwangsversteigerungsverf.: 15

146. Gef. betr. Grundsätze für die Sturverfäsig. v. 1932: 15

147. Gef. betr. das landwirtschaftl. Bringungs-recht v. 1932: 15

148. Masskreditgesetz von 1932: 15

149. Fideikommissgesetz von 1932: 16

b) Frankreich.

150. Code civil: Art. 4: 292

c) Schweiz.

151. Pfandbriefgesetz v. 28. Juni 1930: 28

152. Gef. über den Motorfahrzeug- u. Fahrrad-verkehr v. 15. März 1932: 29 817 823

153. EnteignG. v. 20. Juni 1930: 29

154. Gef. über die Handelsreisenden v. 4. Okt. 1930: 29

155. Gef. über das Münzwesen v. 3. Juni 1931: 29

156. Gef. zum Schutz öffentlicher Wappen u. anderer öffentl. Zeichen v. 5. Juni 1931: 29

157. Gef. über Sicherstellg. von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebens-vericherungsgesellschaften v. 25. Juni 1930: 28

158. B.D. über Beaufsichtigung von priv. Verfid.-Unternehmungen v. 11. Sept. 1931: Art. 12: 28

159. Gef. über die gebrannten Wasser (Alkohol-gesetz) v. 21. Juni 1932: 29

160. Bundesbeschl. v. 21. Sept. 1932 über die Beschränkung der Einfuhr: 29

d) Polen.

161. Vereinsgesetz v. 27. Okt. 1932: 27

162. Recht der Aktiengesellschaften v. 22. März 1928: 26

163. UniWG. v. 2. Aug. 1926: 26

164. B.D. v. 29. Nov. 1930 i. d. Fass. v. 1. Dez. 1932: 26

165. RW. v. 7. Okt. 1932: 27

e) Memelgebiet.

166. Memelgebiets-Statut v. 8. Mai 1924: Art. 24: 681

167. B.D. v. 13. März 1924 betr. das Oberste Gericht für das Memelgebiet: 681

f) Argentinien.

168. Gef. betr. die GmbH. v. 29. Sept. 1932: 90

§ 74: 438²⁴ 441²⁷ 460⁴⁹
§ 79: 472⁹

§§ 81 ff.: 939
§ 86: 879
§ 86a: 873

§ 92: 874 ff. 939
§ 94: 873
§ 113: 952⁶
§ 114: 449⁴⁰

§ 115: 429¹⁰ 430¹¹ 449⁴⁰
§§ 117 ff.: 699¹¹ 12
§ 125: 449⁴⁰ 956¹²
§ 127: 442²⁸

§ 134a: 873
§ 153: 430¹² 608¹¹
§ 154: 502 1070²³

§ 157: 431¹³ 957¹³ 1069²¹
§ 158: 957¹⁴
§ 159: 608¹¹
§ 163: 957¹⁴ 1070²³

§ 166: 77
§ 174: 950⁵
§ 176: 452⁴³
§ 177: 452⁴³

§ 182: 474¹²
§ 185: 452⁴³ 959¹⁵ 963²¹ 972² 974³
§ 186: 475¹³ 959¹⁵ 974³
§ 191: 56¹¹

§ 193: 44⁵ 475¹³ 478¹⁷ 961¹⁶ 974³
§ 196: 559⁶⁵ 795⁶ 849²³ 963²¹ 972²
§ 197: 76

§ 200: 482²¹
§ 211: 431¹⁴
§ 212: 431¹⁵
§ 216: 472¹⁰ 961¹⁷

§§ 218 ff.: 456⁴⁷
§ 222: 849²⁴ 850²⁵ 26 852²⁹
§§ 223 ff.: 472¹⁰

§ 223a: 438²⁴
§ 227: 956¹²
§ 230: 852²⁹ 911¹¹
§ 242: 699¹³ 962¹⁸

§ 243: 699¹³ 962¹⁸
§ 244: 699¹³
§ 248a: 699¹³
§ 249: 962¹⁸
§ 251: 431¹⁵

§ 252: 699¹³
§ 257: 432¹⁶
§ 263: 433¹⁷ 436²⁰ 444³³ 473¹¹ 609¹²

851²⁷ 885 1026¹⁴ 1027¹⁵
§ 265: 428⁸ 779¹¹
§ 266 Ziff. 1: 175²² 23 435¹⁹

§ 266 Ziff. 2: 114¹² 434¹⁵ 435¹⁹ 609¹²
1027¹⁶
§ 267: 436²⁰ 853¹
§ 268: 479²⁰

§ 271: 447³⁹
§ 272: 447³⁹
§§ 284 ff.: 479¹⁹
§ 288: 437²¹

§ 292: 716¹⁵
§ 302a: 437²²
§§ 306 ff.: 427⁷
§ 306 Nr. 2: 428⁸

§ 313: 700¹⁴
§ 316: 851²⁸
§ 350: 175²³
§ 360 Ziff. 11: 65¹ 475¹⁴ 930¹⁹

§ 360 Ziff. 13: 739¹
§ 361 Nr. 10: 28
§ 370 Nr. 5: 699¹³

170. R. PreßG. v. 7. Mai 1874:

§ 10: 482²⁴
§ 11: 71¹
§ 19: 482²⁴
§ 23: 939
§ 24: 940
§ 26: 940

171. EpionG. v. 3. Juni 1914:

§ 1: 874 937
§ 3: 874 876 937
§ 6: 874
§ 8: 483²⁵

172. MilStGB. v. 20. Juni 1872 i. d. Fass. v. 16. Juni 1926:
§ 92: 483²⁵
173. WaffMißbrG. v. 28. März 1931:
§ 1: 70⁹ 438²⁴
§ 2: 70⁹
§ 3: 76 437²³ 963²² 23
§ 5: 70⁹
174. SchußwG. v. 12. April 1928:
§ 16: 439²⁵
§ 17: 439²⁵
§ 25: 437²³ 439²⁵ 26 963²³
175. Gef. zum Schutz der Republik und zur Befriedung des öffentl. Lebens v. 28. März 1930:
§ 5 Ziff. 4: 76
176. Rennwett^s u. Lotterieg. v. 8. April 1922 (RGBl. 393):
§ 2: 1032⁴ 1039⁸
§ 4: 1039⁸
177. LebMittG. v. 5. Juli 1927:
§ 4: 480²¹ 482²²
§ 13: 480²¹
178. VermStRvD. v. 6. Febr. 1924 (RGBl. 44):
Art. I, XIV: 437²²
179. Entw. eines allg. dtsh. StGB. von 1929: 401 ff.
§ 27: 945
§ 184: 502
§ 238: 873
- 2. Verfahren.**
180. StvD. i. d. Fass. der Bef. v. 22. März 1924: 945
§ 7: 444³³
§ 12: 444³³
§ 16: 444³³
§ 23: 444³³
§ 24: 964²⁴ 965²³
§ 28: 445³⁴ 465⁵
§ 34: 224⁹
§ 35: 434¹⁸ 526¹
§ 37: 913¹³
§ 44: 445³⁵
§ 51: 966²⁷
§ 57 Nr. 3: 432¹⁶
§ 79: 1070²³
§ 80: 1070²³
§ 86: 445³⁶
§ 98: 939
§ 114a: 976¹⁰
§ 138: 484²⁶ 682
§ 140: 489³⁶ 975⁵ 1087³³
§ 141: 1087³³
§ 143: 484²⁷ 485²⁸
§ 145: 484²⁷
§ 146: 484²⁶ 485²⁸
§ 147: 526¹
§ 150: 1087³³
§ 154: 446³⁷
§ 155: 451⁴² 954⁸ 955¹⁰
§ 160: 56¹¹
§ 162: 939
§§ 165, 166: 939
§ 172: 559⁶⁵
§ 201: 975⁵
§ 212: 611¹³
§ 223: 852²⁹
§ 228: 966²⁷
§ 230: 965²⁶
§ 231: 965²⁶
§ 233: 446³⁸ 965²⁶
§ 238: 520¹⁶
§ 243: 489³⁷
§ 244: 447³⁹ 449⁴⁰ 450⁴¹ 451⁴² 452⁴³ 470⁶ 486³¹ 853³⁰ 953⁷ 954⁹ 955¹⁰ 966²⁸
§ 245: 953⁷ 954⁹
§ 246: 450⁴¹ 520¹⁶ 967²⁰
§§ 249 ff.: 959¹⁵
§ 254: 453⁴⁴
§ 260: 116¹³ 967³⁰ 1028¹⁷
- § 261: 454⁴⁵ 942 1070²³
§ 264: 454⁴⁶ 456⁴⁷
§ 265: 962¹⁸ 967³¹
§ 266: 456⁴⁷
§ 267: 444³³
§ 268: 434¹⁸ 942
§ 275: 967³⁰
§ 296: 1028¹⁷
§ 298: 189²⁴
§ 302: 1069²²
§ 303: 1069²² 1088³⁹
§ 304: 484²⁷ 485²⁸ 971³
§ 305: 444³³ 446³⁷ 484²⁶ 485²⁹ 569¹⁴ 941
§ 314: 316
§ 317: 968³²
§ 318: 1069²²
§ 319: 486³²
§ 322: 486³²
§ 325: 471⁸ 943 959¹⁵
§ 327: 486³²
§ 328: 444³³ 454⁴⁶ 486³² 967³⁰
§ 329: 224⁹ 459⁴⁸ 913¹³ 968³³
§ 331: 439²⁵ 450⁴⁹ 955¹⁰
§ 332: 446³⁸
§ 337: 968³⁴
§ 338 Ziff. 3: 445³⁴ 965²⁵
§ 338 Ziff. 4: 444³³
§ 338 Ziff. 5: 523¹⁷ 965²⁶
§ 338 Ziff. 7: 520¹⁶
§ 338 Ziff. 8: 449⁴⁰ 520¹⁶
§ 340: 336⁷ 486³⁰ 488³⁴
§ 345: 189²⁴ 969³⁵ 36
§ 354: 446³⁷
§ 358: 439²⁵
§ 359: 488³⁵
§ 378: 569¹⁴
§ 395: 969³⁶
§ 396: 369³⁶
§ 397: 569¹⁴
§ 411: 342²
§§ 413 ff.: 60¹
§ 430: 504
§§ 442 ff.: 819
§ 450: 465⁶
§ 451: 80
§ 458: 78 80 482²⁴ 942
§ 462: 942
§ 466: 409 461⁵⁰
§ 471: 487³³
§ 473: 969³⁷ 971³
181. ZGG. v. 16. Febr. 1923:
§ 36: 80
182. AuslieferG. v. 23. Dez. 1929 (RGBl. 239): 946
§ 1: 496¹ 984¹ 2
§ 2: 946 985³ 4 986⁵ 6 988⁷ 989⁸
§ 3: 980¹ 989⁹
§ 4 Nr. 1: 946
§ 4 Nr. 2: 986⁵ 989¹¹ 990¹¹
§ 5: 986⁵
§ 6: 988⁷
§ 27: 496¹ 980¹
§ 31: 988⁷
§ 33: 986⁵
§ 34: 990¹² 991¹³
§ 35: 990¹² 991¹³
§ 36: 991¹³
§ 37: 992¹⁴
§ 41: 496¹
§ 46: 989⁸
§ 54: 983² 992¹⁵
183. StrafregistervD. v. 8. März 1926 i. d. Fass. v. 11. März 1930: 79
184. vD. der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten v. 9. Aug. 1932 (RGBl. I 404):
§ 11: 559⁶⁴
185. Gef. über Straffreiheit v. 14. Juli 1928 (RGBl. 195):
§ 1: 76
186. Gef. über Straffreiheit v. 20. Dez. 1923 (RGBl. I 559): 76 ff. 420 504 560⁶⁶ 977⁴
§ 3: 977⁵
§ 5: 608¹⁰ 717¹⁶ 969³³ 970³⁹ 971² 1088⁴⁰
§ 7: 608¹⁰ 970³⁹
§ 10: 941 975⁴ 6 976¹¹
- II. Landesrecht.**
- a) Preußen.
187. SelbstPolG. v. 1. April 1880 u. 21. Jan. 1926:
§ 18: 699¹³
§ 30: 699¹²
188. vD. über Gewährung von Straffreiheit v. 21. Aug. 1925 (GS. 105):
§ 2 Zi. 4: 77
- b) Bayern.
189. vGStvD.
Art. 23: 465⁶
- c) Sachsen.
190. SelbstStrG. v. 26. Febr. 1909:
§ 7: 699¹³
191. StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932:
§ 2: 969³⁸
§ 7: 975⁶
192. vD. v. 27. Juni 1932 über Änderungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege: 8
193. vD. v. 10. Sept. 1932 über die gemeinsamen Gerichte in Strafsachen: 8
194. vD. v. 18. Okt. 1932 betr. Besuche ausländ. diplomatischer u. konsularischer Vertreter bei ihnen in dtsh. Haft befindl. Landesleuten: 8
- d) Württemberg.
195. vD. über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 26. April 1932: 7
- e) Baden.
196. PolStGB.
§ 30: 739¹
- III. Ausländisches Recht.**
- a) Österreich.
197. Strafgesetz von 1852:
§ 183: 1028¹⁷
198. Gef. v. 23. Dez. 1931 zur Vereinfachung der Strafrechtspflege: 16
199. Strafgesetznovelle v. 2. Aug. 1932: 17 421
200. Strafgesetznovelle v. 1. Dez. 1931 über die Bestrafung der Untreue: 421 1029¹⁷
201. Arbeitshausgesetz v. 10. Juni 1932: 17
202. Gef. v. 2. Aug. 1932 über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen: 17
- b) Italien.
203. StGB.: 422
- c) Schweiz.
205. vD. über den Spielbetrieb in Kurfürsten v. 1. März 1929: 29
206. Gef. über die Spielbanken v. 5. Okt. 1929: 29
- d) Polen.
207. StGB. v. 11. Juli 1932: 26
208. vD. betr. Übertretungen v. 11. Juli 1932: 26
209. StvD. v. 19. März 1928: 26.

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

- 210. FinAusglG. v. 27. April 1926:
 - § 2: 333³ 387⁴⁸
 - § 8: 387⁴⁸
 - § 60: 51⁷
 - 211. Reichs- u. LandessteuerG. v. 30. März 1920:
 - § 59: 51⁷
 - 212. Gef. über die Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben v. 12. Febr. 1931 (RGBl. 15): 50⁷
 - 213. RBewG. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931: 324
 - § 20: 302
 - § 22: 302
 - § 24: 303
 - § 48: 353³
 - § 54: 383⁴³
 - § 65: 304
 - § 67: 304
 - 214. VermStG. v. 22. Mai 1931: 324
 - § 8: 304
 - § 10: 353³
 - § 11: 304
 - § 12: 304
 - § 16: 383⁴²
 - 215. WD. des RPräf. v. 12. Mai 1932 betr. Vermögenssteuer: 303
 - 216. EinkStG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 189): 324
 - § 3: 364¹⁶
 - § 6: 343³ 358¹¹ 934¹
 - § 8: 358¹¹
 - § 11: 571¹
 - § 12: 360¹² 571¹
 - § 13: 278² 305 361¹³ 362¹⁴
 - § 15: 195¹ 358¹¹
 - § 16: 870² 1045⁴
 - § 17: 870²
 - § 18: 392²
 - § 19: 278² 361¹³ 800³
 - § 20: 361¹³ 362¹⁴
 - § 22: 140³ 353³ 1045⁴
 - § 23: 934¹ 1045⁴
 - § 26: 727²
 - § 29: 140³
 - § 30: 278² 360¹² 363¹⁵
 - § 36: 343³
 - § 37: 801⁴
 - § 40: 195¹
 - § 41: 727²
 - § 42: 727²
 - § 46: 870²
 - § 49: 300
 - § 52: 195¹ 934¹
 - § 56: 195¹ 301
 - § 69: 343³
 - §§ 70—72: 934¹
 - § 74: 343³
 - § 78: 343³
 - § 83: 372²⁵
 - § 106: 139¹
 - § 107: 139¹
 - § 108: 139¹
 - § 115: 390¹
 - 217. WD. über die Festf. von Durchschnittsfäßen für die Werbungskosten bei Angehör. freier Berufe usw. v. 8. März 1926, 28. Jan. 1928, 16. Febr. 1929 u. 30. Jan. 1930: 870²
 - 218. KörperStG. v. 10. Aug. 1925:
 - § 3: 364¹⁶
 - § 4: 365¹⁷ 366¹⁸
 - § 9: 651¹ 1044³
 - § 10: 367¹⁹ 368²⁰ 369²¹
 - § 11: 140² 365¹⁷ 369²² 651¹
 - § 13: 140² 368²⁰ 371²³
 - § 15: 371²⁴
 - § 16: 364¹⁶
 - § 24: 372²⁵
 - § 29: 139¹
 - 219. ErbschaftG. 1925 u. 1931: 324 325
 - § 2: 678
 - § 3: 384⁴⁴ 389¹
 - § 5: 195²
 - § 10: 316
 - § 12: 317
 - § 22: 197³
 - § 24: 74²
 - 220. UmsStG. v. 8. Mai 1926 i. d. Fass. v. 30. Jan. 1932: 325 f.
 - § 1 Nr. 1: 279³ 373²³ 27 374²⁸ 493³ 978¹ 1093¹
 - § 1 Nr. 2: 733⁸
 - § 2 Nr. 2: 373²⁶
 - § 2 Nr. 9: 802⁵
 - § 2 Nr. 10: 978¹
 - § 3 Nr. 2: 733⁸
 - § 3 Nr. 3: 374²⁸
 - § 4: 493³
 - § 7: 279³
 - § 11: 347¹
 - § 12: 558⁶²
 - § 21: 334⁴
 - 221. UmsStDurchfBest.
 - § 37a: 279³
 - 222. GruVermStG. v. 12. Sept. 1919 i. d. Fass. v. 11. März 1927:
 - § 1: 729³
 - § 3: 375²⁹ 30 376³¹ 32
 - § 4: 729³
 - § 5: 375³⁰ 376³² 377³³ 729³ 1046⁵
 - § 8: 678
 - § 11: 729³
 - § 12: 338¹¹ 729³
 - § 14: 377³⁴ 378³⁵ 379³⁶ 37 381³⁹ 652² 653³ 4 670 f. 677 730⁴ 5 731⁶ 732⁷
 - § 23: 380³⁸
 - § 24: 381³⁹
 - 223. KapVerfStG. v. 8. April 1922 i. d. Fass. v. 22. Mai 1931:
 - § 6e: 141⁴
 - § 17d: 385⁴⁵
 - § 84: 99³
 - 224. BürgerStWD. v. 26. Juli. 1930 i. d. Fass. v. 1. Dez. 1930:
 - § 5 III: 389² 391¹
 - 225. BürgerStWD. v. 28. Sept. 1932: 307 ff. 325
 - 226. DurchfBest. f. d. Bürgersteuer 1933: 307 ff.
 - 227. RWZuwStG. v. 14. Febr. 1911:
 - § 63: 656²
 - 228. Gef. über GelbentwAusgl. bei bebauten Grundstücken i. d. Fass. der Bef. v. 1. Juni 1926 (RGBl. 251): 884
 - 229. Versicherungssteuergesetz v. 8. April 1922 (RGBl. 400):
 - § 5 I Nr. 4: 799²
 - § 5 I Nr. 6: 799¹
 - § 5 III: 1042¹
 - 230. KraftStG. 1931:
 - § 1: 870¹
 - 231. Reichsratsbestf. über Vergnügungssteuer v. 21. Juni 1926 (RGBl. I 262):
 - Art. II § 9: 397³
 - 232. Biersteuergesetz v. 28. März 1931: 315 329
 - § 16: 386⁴⁷
 - 233. BierStDurchfBest.
 - §§ 77 ff.: 386⁴⁷
 - 234. TabStG. i. d. Fass. v. 22. Dez. 1929 u. 15. April 1930:
 - § 10: 382⁴⁰
 - § 10a: 382⁴⁰
 - § 88: 382⁴¹
 - 235. TabStAusfBest.
 - § 65: 382⁴⁰
 - § 74: 382¹⁵
 - 236. BranntwMonG. v. 8. April 1922 (RGBl. 405):
 - § 87: 331²
 - 237. ZuderStG. v. 4. Juni 1930:
 - § 14: 345⁴
 - 238. DurchfWD. v. 6. Juni 1931: 345⁴
 - 239. ZPOLLG. v. 1. Juli 1869 (RGBl. 317):
 - § 13: 382⁴¹
 - § 21: 382⁴¹
 - § 92: 382⁴¹
 - § 134: 297 f.
 - § 135: 297 f. 342¹
 - § 149: 342¹
 - § 155: 342¹
 - 240. ZollTarG. v. 25. Dez. 1902:
 - § 6 Nr. 7: 382⁴¹
- 2. Verfahren.**

 - 241. RWZuwD. v. 13. Dez. 1909 i. d. Fass. v. 22. Mai 1931 (* alte Fass.):
 - § 9: 292 f.
 - § 11: 352² 367¹⁹
 - § 52: 1044²
 - § 80: 494⁴
 - § 81: 494⁴
 - § 86: 278¹
 - § 87: 278¹
 - § 97: 353³
 - § 98: 313
 - § 100: 493¹
 - § 103: 345⁵
 - § 104: 312
 - § 106: 312
 - § 108: 345⁵
 - § 109: 312
 - § 115: 353³
 - § 116: 312
 - § 119: 353³
 - § 121: 349¹
 - § 124: 74¹
 - § 131: 383⁴²
 - §§ 144, 145: 396¹
 - § 161: 726¹
 - § 162: 352²
 - § 167: 355⁴
 - § 195: 352²
 - § 204: 305 934¹
 - * § 210: 355⁶ 357⁸
 - §§ 211, 212: 343³
 - * § 212: 355⁵
 - * § 217: 355⁶
 - * § 221: 139¹
 - § 222: 303 356⁷ 1093²
 - § 225: 493¹
 - § 229: 357⁸
 - § 234: 493¹
 - § 235: 314 670 677
 - § 239: 313
 - § 241: 311
 - § 244: 493¹
 - § 246: 311
 - § 251: 312
 - § 252: 358⁹
 - § 258: 313
 - § 286: 358⁹ 10
 - § 288: 397²
 - § 303: 353³
 - § 305: 493²
 - § 321: 330¹
 - § 327: 353³
 - § 342: 338¹
 - * § 380: 1349¹
 - § 391: 336⁷ 343³
 - § 396: 297 336⁶
 - § 398: 342¹
 - § 401: 342¹
 - § 402: 57¹² 343³ 345⁵ 443³²
 - § 405: 336⁸ 349¹
 - § 410: 337⁹ 10
 - § 416: 349⁴
 - § 417: 349⁴
 - § 419: 343³
- 13*

- * § 439: 349¹
- * § 440: 349¹
- § 462: 313
- § 465: 342²
- § 467: 313
- § 468: 297^f, 311 336⁷ 343³ 443^{3a}

242. BeitrD. f. b. Abtg. v. 23. Juni 1923
(RMBl. 595):
§ 10 III: 353³

II. Landesrecht.

a) Preußen.

243. StempStG. v. 27. Okt. 1924:

- § 1: 664
- § 2: 1023¹¹
- § 9: 664
- § 10: 665^f.
- § 16: 1023¹¹
- § 25: 911¹⁰
- TarSt. 1: 99³ 1025¹²
- TarSt. 4: 665
- TarSt. 7: 334⁴ 665
- TarSt. 7b: 99³ 1025¹²
- TarSt. 8: 607⁹
- TarSt. 10: 665 911¹⁰
- TarSt. 12: 665
- TarSt. 13, 14, 15: 333³
- TarSt. 19: 1025¹²

244. StNotV.D.

- § 6 II: 200¹

245. DurchfV.D. z. StNotV.D. v. 12. Juli 1924:
§ 3: 200¹

246. 5. DurchfV.D. z. StNotV.D. v. 18. Dez.
1924:
§ 2: 200¹

247. GrVermStG. v. 14. Febr. 1923:
§ 15: 936³

248. B.D. zur Änderung des GrVermStG. v.
30. Mai 1930 (GS. 101):
Art. I § 1 II: 1048¹

249. GewStV.D. v. 15. März 1927 i. d. Fass.
v. 17. April 1930: 574³ 575⁴
§ 5: 1093¹
§ 6: 1093¹
§ 16: 142¹ 393⁴
§ 43: 392³

250. WandergewerbeStG. v. 3. Juli 1876: 327
§§ 18, 20, 27: 482²³

251. WanderlagerStG. v. 27. Febr. 1880: 327
§ 3 Nr. 3: 343²

252. HauszinsStV.D. v. 2. Juli 1926: 884

253. 2. DurchfV.D. z. HauszinsStV.D. v. 2. Juli
1926:
§ 4: 200¹

254. KommAbgG. v. 14. Juli 1893: 328
§ 9: 935²
§ 68: 394⁶

b) Thüringen.

255. InfWertZuwStG. v. 24. April 1928:
§ 15: 733¹⁰

256. GewStG. i. d. Fass. v. 8. Mai 1930 (GS.
55):
§ 32a: 395¹

257. FreiberufsStG. v. 8. Mai 1930: 395²
§ 7: 395¹

c) Hessen.

258. VermStG. v. 12. Aug. 1899: 397¹

259. GewStG. für 1928 v. 10. Mai 1928:
Art. 4, 5: 397⁴
Art. 13: 397²
Art. 15: 397⁴

260. GemUmlG. v. 7. Aug. 1920 i. d. Fass. v.
22. März 1929: 397⁴
Art. 4: 396¹ 397⁵
Art. 23: 144³
Art. 46: 397²

d) Braunschweig.

261. GewStG. i. d. Fass. v. 10. Juli 1928:
§ 7 II: 1045⁴

262. GewStAbändG. v. 29. Dez. 1930: 387⁴⁸

e) Bremen.

263. BürgerStV.D. v. 15. Okt. 1931:
§ 6: 389²

f) Berlin.

264. WZuwStD. v. 28. März 1928 i. d. Fass.
v. 10. Juni 1931: 328
§ 13 I: 656³

III. Ausländisches Recht.

Polen.

265. EinStG. i. d. Fass. v. 18. März 1925: 329

D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht.

266. RVerf. v. 11. Aug. 1919: 819
Art. 48: 464⁴ 943
Art. 77: 220⁶
Art. 82: 658
Art. 102: 519¹⁵
Art. 105: 60¹
Art. 109: 397³ 600²
Art. 112: 496¹
Art. 118: 75¹ 265³² 267³³ 269³⁴
Art. 119: 149
Art. 124: 76
Art. 129: 514⁸
Art. 131: 330¹ 511⁵ 601³ 840¹³ 926¹²
Art. 134: 72¹ 397³
Art. 152: 265³²
Art. 153: 599² 820
Art. 159: 267³³ 797²
Art. 165: 210 234¹

267. Gef. über den Staatsgerichtshof v. 9. Juli
1921 (RGBl. 905):
§ 23: 818

268. RBahnG. v. 30. Aug. 1924 i. d. Fass. der
Bef. v. 13. März 1930 (RGBl. II 369):
§ 9: 872¹

b) Beamtenrecht.

269. Gef. zur Wiederherstellung des Berufs-
beamtentums v. 7. April 1933: 1049

270. 1. B.D. z. Durchf. des BerufsbeamtenG. v.
11. April 1933: 1050

271. RBejoldG. v. 16. Dez. 1927:
§ 45: 220⁶

272. AusfVestf. z. BejoldG. v. 12. März 1928:
Nr. 68 II C. 4: 220⁶

273. AusfV.D. v. 20. Aug. 1931 zur Reife-
kostenV.D. f. Beamte: 546⁴⁰ 1076⁹

c) Militärrecht.

274. RVerjorgG. v. 12. Mai 1920 i. d. Fass. v.
31. Juli 1925 u. 22. Dez. 1927:
§ 4: 279²
§ 8: 279²
§ 12: 494² 654³
§ 53: 1047⁴
§ 57: 75⁶ 808² 978²
§ 63: 807¹
§ 79: 75¹

275. MannVerfG. v. 31. Mai 1906:
§ 1: 75²
§§ 15, 53: 75²

276. OffPenfG. v. 31. Mai 1906:
§ 8: 75⁵

277. RMilG. v. 2. Mai 1874:
§ 38: 819

278. WehrG. v. 23. März 1921: 819
§ 36: 76

279. WehrmachtverjorgungsG. v. 4. Aug. 1921
i. d. Fass. v. 19. Sept. 1925:
§ 23: 280¹
§ 66: 280¹

280. Gef. über den Ersatz der durch den Krieg
verursachten Personenschäden v. 15. Juli
1922 i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927:
§ 2 Nr. 1: 75³
§ 11: 1047⁴
§ 13: 808³

281. Anstellungsgrundsätze v. 26. Juli 1922 i. d.
Fass. v. 16. Juli 1930: 19

282. Gef. über das Verf. in Verjorgungssachen
v. 10. Jan. 1922:
§ 50: 1047³
§ 65: 808²
§ 66: 808²
§ 68: 803²
§ 91: 808¹ 978²
§ 104: 978¹
§ 129: 573¹

283. AusfVestf. z. VerfG. v. 20. März 1928
(RGBl. 71): 760

d) Öffentl. Verjicherungrecht.

284. RVD. v. 19. Juli 1911: 760
§ 4: 808¹
§ 195a: 200⁸
§ 205: 198¹
§ 216: 494²
§ 311: 280³
§ 376a: 794²
§ 533: 789¹⁵
§ 534: 789¹⁵
§ 537: 280⁴
§ 539b: 142¹
§ 545a: 802¹ 804² 872⁵ 933^{1 2}
§ 547: 735¹
§ 548: 804³
§ 553a: 804⁴
§ 558c: 279¹
§ 559b: 199² 795⁴
§ 559c: 1047¹
§ 567: 805⁵
§ 583: 805⁶
§ 593: 199³
§ 611: 805⁸
§ 819: 805⁷
§ 901: 788¹⁴
§ 1226: 142²
§ 1259: 806⁸
§ 1260: 199⁴ 806⁹
§ 1279a: 806⁹
§ 1280: 806^{10 11}
§§ 1288, 1289: 389²
§ 1326: 808¹
§§ 1343, 1344: 808¹
§§ 1443, 1444: 806¹²
§ 1488: 774⁹
§§ 1492—1494: 774⁹ 789¹⁵
§ 1531: 735²
§§ 1536—1538: 735²
§ 1542: 787^{12 13}
§ 1707: 1047²
§ 1723 Nr. 6: 572¹

285. AndG. z. Unfallberjich. v. 14. Juli 1925:
Art. 8: 795⁴

286. 2. B.D. über die Abfindungen für Unfall-
renten v. 10. Febr. 1928 (RGBl. I, 22):
199²

287. 2. B. über Berufskrankheiten v. 11. Febr. 1929: 735¹
288. AngBerfG. v. 28. Mai 1924 (RGBl. 563): 760
 § 1: 142² 248¹¹ 869² 1047³
 § 9: 806¹³
 § 18: 654²
 §§ 61, 62: 654²
289. B. über die Berufsgruppenbestimmung in der AngBerf. v. 8. März 1924 (RGBl. I 274): 806¹³
290. B. über Nachentrichtung v. Beiträgen f. versicherungsfreie Personen v. 4. Okt. 1930 (RGBl. I 459):
 § 12: 654²
291. KnappfchG. i. d. Fass. v. 1. Juli 1926:
 § 34: 200⁶
 § 35: 806¹⁴
 § 70: 74¹
 § 78: 806¹⁵
 § 81: 200⁶ 7
 § 97: 1094¹
 § 105: 735² 807¹⁶
 § 117: 240⁴
 § 250: 200⁶ 7
292. EinfG. z. KnappfchG.
 Art. 38: 389²
 Art. 44: 240⁴
293. Gef. über ArbBermG. v. 26. Juli u. 12. Dez. 1929: 210
 § 105: 260²¹
 § 112a: 807¹⁷
 § 117: 200⁸
 § 120: 200⁸
 § 139: 649⁴
 § 142: 260²⁴ 261²³
 § 143: 260²⁴
 §§ 228 ff.: 261²⁶
 § 253: 223⁸
 § 254: 223⁸
294. B. zur Vereinfachung u. Verbilligung der Arbeitslosenberf. v. 21. März 1932: 210
295. B. zur Ergänzung v. sozialen Leistungen v. 19. Okt. 1932: 211

e) Verwaltungsrecht.

296. GewD. v. 26. Juni 1900 (RGBl. 871):
 § 6: 664
 § 26: 490²
 § 35: 233¹³
 § 41a: 232¹⁰
 § 55a: 232¹⁰
 § 57b: 495³
 §§ 93, 95: 207 245⁸ 648²
 § 103e, g, k: 207
 § 105b: 1039⁸
 § 123: 259²³ 349¹
 § 124a: 137² 257²¹
 § 127b: 1042²
 § 139e: 232¹⁰
 § 146a: 232¹⁰ 1039⁸
 § 148: 233¹³
297. GaststättG. v. 28. April 1930: 214
298. B. betr. Abänderung der B. über den Verkehr mit Milch v. 9. Mai 1923 (RGBl. 292): 659
299. MilchG. v. 31. Juli 1930 (RGBl. 421): 688
 § 38: 657
300. 1. AusfB. z. MilchG. v. 15. Mai 1931 (RGBl. 150): 657
301. Schlachtvieh- u. FleischbeschauG. v. 3. Juni 1900:
 § 20: 707¹
 § 21: 480²¹
302. OpiumG. v. 10. Dez. 1929:
 § 10 Biff. 2: 443³¹

303. StellenbermittlG. v. 2. Juni 1910 (RGBl. 860):
 § 1: 223⁸
304. ArbNachwG. v. 22. Juli 1922:
 §§ 54, 57: 223⁸
305. PostG. v. 28. Okt. 1871:
 § 1: 76.
306. Fernmeldeanlagengesetz v. 14. Jan. 1928:
 § 1: 69⁸
 § 2: 69⁸
 § 15: 69⁸
307. KraftfZinG. v. 26. Aug. 1925:
 § 8: 865¹⁷
308. FürsPfW. v. 13. Febr. 1924:
 § 19: 649⁴
 § 20: 28
 § 23: 868³
 § 25: 186¹⁹ 187²⁰

II. Landesrecht.

a) Preußen.

309. Verfassung v. 30. Nov. 1920
 Art. 40: 426⁵
 Art. 54: 492⁴
310. StädteD. für die östl. Provinzen v. 30. Mai 1853:
 § 44: 75¹
311. Gef. über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts v. 27. Dez. 1927 (GS. 211):
 § 1: 736¹
 §§ 11, 12: 654¹
312. Landesverwaltungs-gesetz v. 30. Juli 1883:
 § 63: 978¹
 § 103: 576¹
 § 112: 573¹
313. B. über das Verwaltungszwangsverfahren v. 15. Nov. 1899 (GS. 445):
 § 2: 893
314. Gef. über staatl. VerwGebühren v. 29. Sept. 1923 (GS. 455):
 §§ 3, 8: 1096²
315. PolVerwG. v. 1. Juni 1931 (GS. 77): 60¹
 §§ 45 ff.: 935¹
 § 49: 495² 978¹
 §§ 59, 67: 819
 §§ 79, 80: 1095¹

316. Gef. betr. die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. Mai 1861: 819
317. KommBeamtG. v. 30. Juli 1889:
 § 1: 841¹⁴
318. Gef. v. 8. Juli 1920 betr. Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts (GS. 383):
 § 2: 725¹
319. DiszMichtrichtB. v. 21. Juli 1852: 808¹
320. BeamtendienstStrD. v. 27. Jan. 1932: 808¹
321. ZwAusfG. v. 22. April 1930 (GS. 136): 686
 § 15: 688¹
 §§ 30 ff.: 741¹
 §§ 65 ff.: 679
 § 78: 679
 § 91: 679
 § 102: 711⁶
 § 116: 122⁵
 § 152: 742²
 § 215: 743³
 § 270: 711⁶
322. Familiengütergesetz v. 22. April 1930:
 § 12: 678
 §§ 16 ff.: 916⁴

323. WassG. v. 7. April 1913: 687
 § 23: 844¹⁷
 § 25: 844¹⁷
 § 220: 715⁹
 § 352: 844¹⁷
 § 375: 844¹⁷

324. JagdD. v. 15. Juli 1907 (GS. 207):
 § 4: 737² 738³
 § 16: 681
 § 21: 710⁴
 § 22: 710⁴
 § 23: 681
 § 24: 710⁴
 § 25: 708¹

325. Tier- u. PflanzenschutzB. v. 16. Dez. 1929:
 §§ 5, 12: 699¹²

326. BauPolD. für das platte Land der Provinz Pommern v. 6. April 1932: 687

327. RennD.
 § 79: 533⁸

328. B. v. 18. Juni 1930 z. Durchf. des GaststättG. (GS. 117): 574²

b) Bayern.

329. B. v. 11. Febr. 1932 betr. Neuabgrenzung der Geschäftskreise der Staatsministerien: 5

330. MilchB.
 § 45: 658

c) Sachsen.

331. Gef. zur Änderung des AllgBauG. v. 20. Juli 1932: 8 895

d) Baden.

332. BesoldG. v. 24. Febr. 1928:
 § 47: 9

333. AusfB. v. 9. Okt. 1931 zur FürsPfW.:
 §§ 17, 18: 187²⁰

334. GemD. v. 5. Okt. 1921:
 §§ 7, 43: 926¹²

335. StrafG. v. 14. Juni 1884:
 §§ 7, 25, 27: 926¹²

III. Ausländisches Recht.

Schweiz.

336. Beamtengeſetze von 1932: 29

Verein. Staaten von Amerika.

337. Verfassung
 14. amendment: 295

E. Internationale Verträge.

338. Staatsabf. über erweiterte Zahlungen für den Warenverkehr: 398f.
339. Notenbanabf. über den Verrechnungsverkehr: 398f.
340. Deutsch-schweizer. Beglaubigungsvertrag v. 14. Febr. 1907: 524²
341. Deutsch-poln. Vertrag über den Rechtsverkehr v. 5. März 1924: 27
342. Deutsch-poln. Aufwertungsabf. v. 5. Juli 1928: 27
343. Abf. über den deutsch-poln. Rechtsverkehr in Straffachen und über die Veröffentlichung von Fahndungserfuchen im deutschen und polnischen Fahndungsblatt v. 16. Dez. 1925 (RGBl. 1926 II 89): 946
344. Londoner Abkommen v. 16. Aug. 1924 (RGBl. II 289, 345):
 Schlußprot. Anl. III Art. 7: 77

345. Deutsch-italien. Doppelbesteuerungsvertrag v. 31. Okt. 1925: 392³
346. Deutsch-österreich. Vereinb. zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen v. 5. Juli, 1. Aug., 4. Sept. 1930 (RGBl. II 1211): 983² 990¹²
347. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Rep. Österreich über Rechtshilfe in Zollsachen v. 12. April 1930: Art. 8: 989⁸ 991¹³
348. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz v. 24. Jan. 1874: 985⁴ Art. 9: 992¹⁴
349. Auslieferungsvertrag zwischen Deutschem Reich und Großbritannien v. 14. Mai 1872 (RGBl. 1920, 1543): 946
350. Deutsch-italien. Auslieferungsvertrag vom 31. Okt. 1871 (RGBl. 446, 457): Art. 1: 988⁷ Art. 4: 980¹
351. Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowak. Republik v. 8. Mai 1922: Art. 1, 13: 986⁵
352. Deutsch-ungar. Vereinbarungen v. 1907/8 über Auslieferung: 988⁷
353. Deutsch-luxemburg. Auslieferungsvertrag v. 9. März 1876 und 6. Mai 1912: 992¹⁵ Art. 6: 989⁹
354. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 12. Juli 1930 (RGBl. 1931 II 402): Art. 1, 13: 984²
355. Hamburg.-französl. Auslieferungsvertrag v. 5. Febr. 1848 und Gegenseitigkeitserklärung von 1900: 985³

V.

Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

- AbgeltErweitVD. 62
Ablösung der Markanleihen, sächs. Gef. über 128
Abzahlungsgesetz 19
Altenauscheidung, bayr. Bef. 125
Aktiengesellschaftsrecht, poln. 162
Alkoholgesetz, Schweiz. 159
Allgem. pr. Vergesetz 105
Allgem. pr. Landrecht 94
AltenteilsVD., pr. 102
Anerbenrecht in Westf. 104
Anfechtungsgesetz 54
AngeklArbZVD. 64 f.
AngeklVerfG. 288
AnlAbfG. 11, DurchfVD. 12
Anstellungsgrundsätze 281
Arbeitsgerichtsgesetz 77
Arbeitshausgesetz, österr. 201
Arbeitslosenversicherung, Vereinfachung der 294
Arbeitsnachweisgesetz 304
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 293
ArbZVD. 66
Argentin. GmbHG. 168
Armenanwaltsgebühren, württ. VD. betr. Erstattung von 138
ArmAnwGehG. 59
Aufw. der Sparguthaben, pr. DurchfVD. 97
AufwAbf., deutsch-poln. 343
AufwFällG. 8, DurchfVD. 9, bayr. VollzG. 123
AufwG. 6, DurchfVD. 7, bayr. VollzG. 124
Auslieferungsgesetz 182
Auslieferungsvertrag, deutsch-schweiz. 348, deutsch-engl. 349, deutsch-ital. 350, deutsch-tschech. 351, deutsch-ungar. 352, deutsch-luxemburg. 353, zwischen Deutschland und Verein. Staaten 354, Hamb.-franz. 355
- Bad. Recht 139 196 332 ff.
Baugesetz, Änderung des sächs. 331
BaupolD. für Pommern 326
Bauisches Recht 121 ff. 189 329
BeamtendienstfirD., pr. 320
Beamtengegesetz, Schweiz. 336
Beglaubigungsvertrag, deutsch-schweiz. 340
BeitrD. f. d. Abg. 242
Berliner Recht 92 264
Berufsbeamtengegesetz 269, DurchfVD. 270
Berufsgruppen in der Angestelltenversicherung 289
BerufskrankheitenVD. 287
Besoldungsgesetz, Reichs- 271 f., bad. 332
Besuche ausländischer Vertreter bei inhaftierten Landesleuten, sächs. VD. 194
- BetrRG. 70
BetrStillVD. 67
Betriebsvertretungen in der DRBahnGef. 71
Bezirksnotariate, württ. Dienstvorschr. f. 135
Biersteuergegesetz 232, DurchfVest. 233
Binnenschiffahrtsgesetz 28
Börsengesetz 32
Branntweinmonopolgegesetz 236
Braunschweig. Gewerbesteuergegesetz 261 f.
Brem. BürgersteuerVD. 263
BGB. 1, EinfG. 2, pr. AusfG. 95, bayr. AusfG. 121, thür. AusfG. 140
Bürgersteuer 224 ff., brem. VD. 263
- Code civil 150
- Depositengesetz 31
Depotgesetz 30
Disziplinargegesetz für nichtrichterliche Beamte, pr. 319
Doppelbesteuerungsvertrag, deutsch-ital. 345
- Echtes Güterrecht in Westfalen 103
Eigentumsvererbungsgegesetz, pr. 100
Einfuhrbeschränkung, Schweiz. Bundesbeschluß 160
EinfStG. 216, poln. 265
Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen 15
Eisenbahnunternehmen, pr. Gef. 107
England, Auslieferungsvertrag mit 349
Enteignungsgesetz, pr. 106, Schweiz. 153
EntfG. 47
EntfVerf., pr. 110 f.
EntfVD. 48
Entschädigung unschuldig Verurteilter, österr. Gef. über 202
ErbbaurechtsVD. 4
ErbfStG. 219
Ergänzung der sozialen Leistungen 295
- Fahndungserfuchen, Veröffentlichung von deutschen und poln. 343
FamG., pr. 322
FeldJPolG., pr. 187, sächs. 190
Fernmeldeanlagengesetz 306
Feuerversicherungsanstalten, pr. Gef. 108
Friedenmühgegesetz, österr. 149
FinAusglG. 210
Flaggengegesetz 25
Flurverfassung, österr. Gef. 146
Frankreich, Auslieferungsvertrag zwischen Hamburg und 355
Franz. code civil 150
Freie Berufe, Werbungskosten durchschnittsätze 217, thür. Gewerbesteuer für 257
- Freiwillige Gerichtsbarkeit, württ. VD. über Übersichten in der 145
FVG., Reichs- 45, pr. 109
FürstBfVD. 308, bad. AusfVD. 333
- Gaststättengesetz 297, pr. DurchfVD. 328
Geldwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken 228
Gemeindebeamtenrecht, Regelung verschiedener Punkte des pr. 318
Gemeinderichte, württemb. VD. 137
GemD., bad. 334
GemUmlG., heff. 260
Gemeindeverfassungsrecht, Regelung verschiedener Punkte des pr. 311
Gemeinsame Gerichte in Strafsachen, sächs. VD. 193
Genossenschaftsgesetz 34
GerEntfNov., österr. 144
GRG. 57, preuß. 117
GerichtskostenD., thür. 141
Gerichtsschreiber, Dienstverhältnisse der preuß. 114
GVBG. 43, EinfG. 44, pr. AusfG. 112
GVollzGefSchAnw., pr. 120
GeschäftsD., pr. 119
GmbHG. 35, Nov. 36, argentin. Gef. 168
Getreideeinlagerung 80
GewD. 296
GewStG., thür. 256 f., heff. 259, braunschw. 261 f.
GewStVD., pr. 249
GoldbilVD., DurchfVD. 33
GVBereinfG. 10
GVB. 3, pr. AusfG. 96, württ. AusfVD. 131
GrCrimStG. 222
GrVermStG., pr. 247, pr. VD. 248
- HafenD., Hamb. 143
HaftpfG., Reichs- 20
Hamb. HafenD. 143
Hamburg, Auslieferungsvertrag zwischen Frankreich und 355
HGB. 24
Handelsreisende, Schweiz. Gef. über 154
HaufierStG., pr. 252 f.
HauszinsStG., pr. 250
HeimarbG. 73
Heffisches Recht 142, 258 ff.
- JagdD., pr. 324
JusfWZunStG., thür. 255
Italien, Doppelbesteuerungsvertrag mit 345, Auslieferungsvertrag mit 350

- Italien. StGB. 203
 JugG. 181
 KapVerfStG. 223
 KartellVD. 78
 KlassenD. für die Gerichte, württ. 136
 KnappschG., Reichs= 291, Einfg. 292
 KommAbgG., pr. 254
 KommBeamG., pr. 317
 MD. 53
 KörpStG. 218
 Kostendienstentw., heff. 142
 Kostengesetz, bayr. 127
 Kraftfahrlineengesetz 22
 KraftG. 22
 KraftVD. 23
 Kraftfahrzeugteuergesetz 230
 Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter 84
 Kriegsschutzgesetz 61
 Kriegswohlfahrtsausgaben, Erstattung von 212
 Kündigungsschutzgesetz 76
 Landesverwaltungs-gesetz, pr. 312
 Landwirtschaftliches Bringungsrecht, österr. 147
 Landwirtschaftl. Grundstücke, Verkehr mit 14
 Lebensmittelgesetz 177
 Lebensversicherung, schweiz. Ges. über 157
 LockungsVD., pr. 87 ff.
 LohnbeschG. 51
 Londoner Abf. 344
 Luftverkehrs-gesetz 21
 Lugemö., Auslieferungsvertrag mit 353
 Mahnregister, bayr. Bef. über Vereinfachung des 126
 MannVerfG. 275
 Marktgeldgesetz, österr. 148
 Memelgebiet, Recht des 166 f.
 MietSchG. 83
 Mietzinsbildung in Preußen 86
 Mietzinsbildungs-bekanntmachung, Berlin. 93
 Milchgesetz 299, AusfVD. 300
 Milchverk., AbändVD. 298
 MilchVD., bayr. 330
 MiStGB. 172
 Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, schweiz. Ges. über 152
 Münzwesen, schweiz. Ges. 155
 Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen 290
 Namensänderungen, bayr. Bef. 122
 Notare, Vollstreckung von Kostenforderungen sächsl. und thür. 139, vgl. auch unter Bezirksnotariat
 Notenbankabf. 339
 NotstandsverfG. 69
 OffPenG. 276
 Opiumgesetz 302
 Österreichisches Recht 144 ff. 197 ff.
 PachtSchD., pr. 91
 Patentgesetz 39
 Personenstands-gesetz 17
 Pfandbriefgesetz, schweiz. 151
 Polen, Abf. mit 341 ff.
 PolStGB., bad. 196
 PolVerwG., pr. 315
 Polnisches Recht 161 ff. 207 ff. 265
 Pommern, BaupolD. für 326
 Postgesetz 305
 Preßgesetz, Reichs= 170
 Preussisches Recht 85 ff. 94 ff. 187 f. 243 ff. 309 ff.
 Prüfungen, pr. Gef. über jurist. 113
 RWGebD. 58, pr. VGebD. 118
 Rechtsanwaltsordnung 49, poln. 165, vgl. auch unter Zulassung
 RHeilfAbf., sächsl. VD. über 129
 RHeilfD. f. Zivilsachen, württ. 133
 Rechtsverlehr, deutsch-poln. Abf. 341, 343, deutsch-österr. 346 f.
 Rechtswegerweiterungsgesetz, pr. 316
 RAbgD. 241
 RWahnG. 268
 RWespolG. 271, AusfVD. 272
 RWertG. 213
 Reichs- und Landessteuergesetz 211
 Reichsjustiz-gesetz, bad. AusfG. zu den 139
 RMietG. 81
 RMilG. 277
 RWereinsG. 18
 RWerf. 266
 RWB. 284
 RWerfG. 274
 ReisekostenVD. f. Beamte 273
 RennD., pr. 327
 Rennwett- und Lotteriegesetz 176
 Rentengütergesetz 101
 Saargebiet, Rechtspflegemaßnahmen bzgl. des 46
 Sächsisches Recht 128 ff. 190 ff. 331
 Schlachtwieh- und Fleischbeschau-gesetz 301
 SchlichtungsD. 72
 Schuldverschreibungsgesetz 16
 Schußwaffengesetz 174
 Schutz der Republik, Gef. zum 175
 Schweiz, Beglaubigungsvertrag mit der 340, Auslieferungsvertrag mit der 348
 Schweizer Recht 151 ff. 205 f. 336
 Schwebeschlichtungsgesetz 74, AusfVD. 75
 SeefrD. 26
 SeewasserfrD. 27
 Siedlungen, Genehmigung von 79
 Sondergerichte, VD. über Bildung von 184
 Spielbanken, schweiz. Ges. 206
 Spielbetrieb in Kursalen, schweiz. Ges. 205
 Spionage-gesetz 171
 Staatsanwaltschaft, württ. VD. über Hilfsbeamte der 195
 Staatsgerichtshof-gesetz 267
 Staatsminister, Abgrenzung der Geschäftskreise der bayr. 329
 StädteD. für die östlichen Provinzen 310
 Stellenvermittlungsgesetz 303
 StempStG., pr. 243
 SteuerNotVD., pr. 244 ff.
 Stilllegung von Gas-, Elektrizitäts- usw. Betrieben 68, vgl. auch unter Betriebsstilllegung
 Straffreiheits-gesetz, Reichs= 186, sächsl. 191, pr. VD. 188
 Strafgesetz, österr. 197
 StGB. 169, Entwurf 179, ital. StGB. 203, poln. 207
 Strafgesetznovellen, österr. 199 f.
 StVD. 180, bayr. AusfG. 189, poln. StVD. 209
 Strafrechtspflege, Änderung der sächsl. 192, Vereinfachung der österr. 198
 StrafregisterVD. 183
 Straßengesetz, bad. 335
 TabStG. 234, AusfBest. 235
 TarVD. 63
 Thür. Recht 140 f. 255 ff.
 Tier- und PflanzenschutzVD., pr. 325
 Tschechoslowakei, Auslieferungsvertrag mit 351
 Übertretungen, poln. VD. betr. 208
 UmfStG. 220, DurchfBest. 221
 Unfallrenten, Abfindungen für 286
 Unfallversicherung, Änderungsgesetz 285
 Ungarn, Vereinbarung mit — über Auslieferung 352
 UnfWG. 37, poln. 163
 Urundsbeamte, pr. Gef. betr. Dienstverhältnisse der 115
 Vereinigte Staaten von Amerika, Verfassung der 337, Auslieferungsvertrag mit 354
 Vereinszollgesetz 239
 Vereinsgesetz, Reichs= 18, poln. 161
 Verfahren in Versorgungssachen 282, AusfBest. 283
 Verfassung, Reichs= 266, pr. 309, der Vereinigten Staaten 337
 VerglD. 55, Entw. 56
 VergnügSt., Reichsratsbest. über 231
 VermStG. 214, VD. 215, heff. Gef. 258
 VermStrafVD. 178
 Verrechnungsverkehr, Notenbankabf. über den 339
 VerfluffG. 40, schweiz. 158
 Versicherungsteuergesetz 229
 Versicherungsvertragsgesetz 41, vgl. auch unter Lebensversicherung
 Verwaltungsgebühren, pr. Gef. über staatliche 314
 Verwaltungszwangsverfahren, pr. VD. 313
 Vormundschaftswesen, württ. VD. 132
 WaffMißbrG. 173
 WandergewStG., pr. 250
 Wanderlager-teuergesetz, pr. 251
 Wappen, schweiz. Gef. zum Schutze der öffentlichen 156
 Warenverkehr, Abf. über erweiterte Zahlungen für den 338
 Warenzeichengesetz 38
 Wassergesetz, pr. 323
 WD. 29
 Wehrgesetz 278
 WehrmachtverfG. 279
 Werbungskosten-durchschnittssätze für freie Berufe 217
 Wertbeständige Hypotheken 5
 WertZuwStG. 227, thür. ZusfZuwStG. 255, Berl. WZuwStD. 264
 Westfalen, eheliches Güterrecht in 103, An-erbenrecht in 104
 Wohnungsgesetz, pr. 85
 WohnMangG. 82
 WohnNotR., Berliner 92
 Württembergisches Recht 131 ff., 195
 Zahlungsfrist in Aufwertungs-sachen 13
 ZeugGebD. 60
 ZVD. 42, poln. 164
 Zollsachen, Rechtshilfe zwischen Deutschland und Österreich in 347
 ZollTarG. 240
 Zuckersteuergesetz 237, DurchfVD. 238
 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 50
 ZwAusfG., pr. 321
 ZwVerfStG. 52, pr. AusfG. 116
 Zwangsversteigerungsverfahren, österr. Gef. betr. Änderungen des 145

VI.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Hamlet, Ref. Karl, Magdeburg: Der Kündigungsschutz für Hypotheken 674
Jonas, Min.R. Dr., Berlin: Die Änderungen auf dem Gebiete des Zwangsvollstreckungsrechts 282

Stiefel, RA. Dr. Ernst, Mannheim: Kraftfahrzeugversicherung. Leitfaden der seit 1. Jan. 1932 verkündeten Entsch. deutscher Höchstgerichte 749

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1930.

17. Dez.: IX 313/30 Hamm: 156⁵

1931.

18. Febr.: IX 415/30 Berlin: 331²

*21. April: VII 386/30: 334⁴ (RG. 132, 318)

3. Dez.: VI 383/31 Hamburg: 846¹⁹

7. " VIII 424/31 Berlin: 846¹⁸

1932.

2. Febr.: III 100/31 München: 219⁵

9. " IVB 44/32 Raumburg: 1061¹³

15. " IV 287/31 Karlsruhe: 166¹⁴

18. " VI 446/31 Berlin: 511⁴

*29. " IV 244/31 Berlin: 171¹⁸ (RG. 136, 125)

*29. " VI 489/31 Kiel: 335⁵ (RG. 135, 313)

21. März: IV 405/31 Dresden: 160¹⁰

16. April: V 24/32 Düsseldorf: 603⁴

*21. " IV 124/31 Kiel: 424⁸ (RG. 136, 135)

* 6. Mai: VII 468/31 Dortmund: 333³ (RG. 136, 202)

10. " II 376/31 Berlin: 53⁹

*13. " II 464/31 Berlin: 107⁷ (RG. 136, 207)

*26. " IV 388/31 Köln: 168¹⁵ 698¹⁰ (RG. 136, 353)

*30. " VIII 135/32 Breslau: 689² (RG. 136, 427)

3. Juni: II 429/31 Karlsruhe: 98²

3. " VII 50/32 Karlsruhe: 218³

*10. " VII 304/31 Celle: 215¹ (RG. 137, 23)

14. " II 450/31 Dresden: 843¹⁵

*18. " V 163/32 Stuttgart: 694⁶ (RG. 137, 44)

21. " III 275/31 Berlin: 510³

23. " IV 105/32 München: 154³

27. " VIII 194/32 Kassel: 517¹²

*28. " II 443/31 Rostock: 112¹⁰ (RG. 134, 74)

*28. " VII 61/32 Raumburg: 157⁸ (RG. 137, 90)

*28. " III 293/31 Raumburg: 218⁴ (RG. 137, 83)

*28. Juni: III 59/32 Dresden: 220⁶ (RG. 137, 150)

28. " VII 476/31 Frankfurt: 768⁶

*30. " IV 62/32 Celle: 163¹² (RG. 137, 171)

2. Juli: IX 164/32 Hamburg: 44⁵

2. " I 64/32 Kiel: 55¹⁰

* 6. " I 335/31 Dresden: 50⁷ (RG. 137, 201)

* 9. " V 74/30 Düsseldorf: 697⁹ (RG. 137, 206)

*11. " IV 80/32 Hamburg: 172¹⁹ (RG. 137, 213)

*14. " IVB 12/32 Berlin: 161¹¹ (RG. 137, 222)

16. Sept.: III 391/31 Dresden: 514⁸

16. " VII 112/32 Nürnberg: 764³

19. " IV 190/32 Hamburg: 157⁷

20. " II 2/32 Berlin: 110⁹

22. " VI 159/32 Berlin: 152¹

23. " VII 101/32 Berlin: 38¹

23. " VII 94/32 Breslau: 607⁹

24. " IX 286/32 Dresden: 423¹

24. " IX 220/32 Celle: 508²

26. " IV 122/32 Berlin: 155⁴

*26. " VIII B 32/32 Frankfurt a. M.: 516¹¹ (RG. 137, 270)

*29. " IV 131/32 Berlin: 159⁹ (RG. 137, 320)

3. Okt.: VI 157/32 Hamm: 42³

3. " VI 101/32 Hamburg: 598¹

3. " IV 153/32 Berlin: 688¹

* 3. " VIII 183/32 Berlin: 902⁵ (RG. 138, 24)

* 4. " II 160/32 Berlin: 907⁸ (RG. 138, 28)

* 4. " III 404/31 Berlin: 601³ (RG. 138, 6)

* 7. " III 121/32 Königsberg: 330¹ (RG. 138, 40)

8. " IX 203/32 Berlin: 693⁵

7. " II 54/32 Berlin: 1012⁴

*11. " IV 232/32 Raumburg: 113¹¹

*11. " II 482/31 Raumburg: 103⁵ 1018⁷ (RG. 137, 305)

11. " II 58/32 Hamm: 42⁴

*11. " III 412/31 Breslau: 517¹³ (RG. 138, 247)

12. " V 161/32 Berlin: 605⁷

13. " III 421/31 Marienwerder: 1064¹⁶

14. " III 389/31 Celle: 840¹³

*18. Okt.: II 91/32 Dresden: 100⁴ (RG. 138, 106)

18. " II 221/32 Hannover: 107⁸

18. " VII 158/32 Stettin: 156⁶

18. " VII 148/32 II Berlin: 762²

19. " IX 136/32 Dresden: 217²

20. " VIII 392/32 Karlsruhe: 692⁴

21. " 34/32 Hamburg: 40²

21. " III 157/32 Raumburg a. S.: 604⁵

22. " IX 227/32 Dresden: 770⁷

22. " IX 286/32 Zweibrücken: 425⁴

24. " VI 177/32 Berlin: 826³

*25. " IIB 17/32 Berlin: 1021¹⁰ (RG. 138, 98)

*25. " II 90/32 Rostock: 105⁶ (RG. 138, 95)

*26. " IX 249/32 Köln: 774⁹ (RG. 138, 165)

*27. " VI 221/32 Celle: 696⁸ (RG. 138, 296)

27. " VI 126/32 Dresden: 779¹¹

27. " VI 216/32 Kiel: 838¹¹

28. " IIB 19/32 Hamburg: 97¹

28. " VII B 15/32 Marienwerder: 516¹⁰

29. " IX 212/32 Dresden: 46⁶

*29. " V 240/32 Düsseldorf: 606⁸ (RG. 138, 125)

1. Nov.: III 436/32 Köln: 605⁶

* 1. " VII 206/32 Düsseldorf: 911¹⁰ (RG. 138, 129)

1. " VII 183/32 Berlin: 1025¹³

* 3. " IV 295/32 Köln: 170¹⁷ (RG. 138, 132)

* 4. " II 289/32 Berlin: 947¹ (RG. 138, 137)

* 4. " III 14/32 Celle: 844¹⁷ (RG. 138, 259)

7. " IV 213/32 Osnabrück: 426⁵

7. " VI 220/32 Raumburg: 835⁹

8. " VII 266/32 Celle: 99³ 1025¹²

11. " III 405/31 Raumburg: 1057⁴

*11. " VII 143/32 Rostock: 694⁷ (RG. 138, 238)

12. " IX 264/32 Dresden: 836¹⁰

*12. " I 68/32 Hamburg: 843¹⁸ (RG. 138, 244)

14. " VIII 327/32 Kiel: 423²

*15. " III 413/31 Raumburg: 778¹⁰ (RG. 138, 209)

*15. " III 140/32 Königsberg: 841¹⁴ (RG. 138, 316)

- *17. Nov.: VI 251/32 Köln: 828⁴ (RG. 138, 320)
- *17. " VI 283/32 Hamm: 690³ (RG. 138, 328)
- 18. " VII 166/32 Düsseldorf: 766⁵
- *21. " VI 301/32 Dresden: 846²⁰ (RG. 138, 212)
- 22. " VII 236/32 Berlin: 512⁶
- 22. " VII B 17/32 Celle: 513⁷
- *22. " II 148/32 Berlin: 905⁷ (RG. 138, 354)
- *24. " IV 245/32 Berlin: 599² (RG. 139, 6)
- *24. " VIII 321/32 Celle: 897² (RG. 138, 192)
- *24. " IV GB 411/32 Berlin: 949³ (RG. 139, 12)
- *25. " VII 281/32 Berlin: 1023¹¹ (RG. 139, 23)
- 25. " VII 289/32 Hamm: 761¹
- 26. " VII 280/32 Kassel: 771⁸
- 28. " IX 228/32 Berlin: 166¹³
- 28. " VI 246/32 Berlin: 52⁸
- *28. " VI 280/32 Berlin: 152² 834⁸
- 28. " IV 263/32 Nürnberg: 169¹⁶ (RG. 139, 41)
- *28. " IV B 4/32 Hamburg: 515⁹
- *28. " VIII 386/32 Berlin: 898³ (RG. 138, 199)
- *28. " VIII 300/32 Hamm: 900⁴ (RG. 138, 203)
- *28. " IV 328/32 Hamburg: 948² (RG. 139, 44)
- *28. " VIII 391/32 Dresden: 895¹ (RG. 138, 187)
- *30. " V 238/32 Stuttgart: 511⁵
- *1. Dez.: IV 235/32 Zweibrücken: 173²⁰ (RG. 138, 373)
- 1. " VIB 16/32 Kassel: 507¹ 1060¹⁰
- 6. " III 103/32 Hamm: 1059⁸
- 8. " VIII 315/32 Hamburg: 904⁶
- *9. " II 324/32 Breslau: 1067¹⁹
- *9. " VII A 520/32 Hamburg: 519¹⁴ (RG. 139, 102)
- 12. " VIII 79/32 Frankfurt a. M. 1065¹⁷
- *14. " I 166/32 Kiel: 1020⁹ (RG. 139, 114)
- 14. " V 382/32 Hamm: 1057⁵
- 16. " VII 226/32 Berlin: 765⁴

1933.

- 10. Jan.: 191/32 Berlin: 1015⁵
- 10. " IIB 24/32 Hamm: 1067¹⁸
- *11. " V 378/32 Berlin: 1018⁸ (RG. 139, 193)
- 11. " V 387/32 Raumburg: 1057²
- 12. " VI 306/32 Zweibrücken: 830⁶
- *13. " III 286/32 Celle: 909⁹ (RG. 139, 205)
- *17. " II 280/32 Düsseldorf: 1010¹ (RG. 139, 220)
- *17. " II 234/32 Breslau: 1016⁸ (RG. 139, 224)
- 19. " IV 390/32 Berlin: 1011³
- 19. " VIII 466/32 Berlin: 1060¹¹
- 23. " VI 365/32 Berlin: 830⁵
- 26. " VI 341/32 Raumburg: 1062¹⁴
- 28. " VI 352/32 Zweibrücken: 840¹²
- 28. " V 391/32 Celle: 1057⁸
- 30. " V 395/32 Hamm: 1064¹⁵
- 1. Febr.: VI 181/32 Celle: 832⁷
- 1. " V 336/32 Celle: 1055¹
- 3. " V 406/32 Düsseldorf: 1058⁷
- *3. " III 397/31 Breslau: 1057³
- 6. " III 235/32 Hamm: 1059⁹
- 6. " VI 362/32 Köln: 824²
- *7. " IV GB 38/33: 848²¹
- 7. " III 180/32 Berlin: 823¹
- 22. " II 283/32 Jena: 1011²
- 16. März: V 419/32 Befchl.: 1067²⁰
- IV 14/33 Nürnberg: 1061¹²

b) Strafsachen.

1931.

- 5. Dft.: 3 D 753/31: 175²³
- *24. Nov.: 1 D 219/31: 456⁴⁷ (RGSt. 63, 19)
- *26. " 2 D 926/30: 175²²

1932.

- *26. Jan.: 1 D 1392/31: 849²¹ (RGSt. 66, 106)
- *8. Febr.: 2 D 1285/31: 963²¹ (RGSt. 66, 128)
- *25. " 2 D 1272/31: 337¹⁰ (RGSt. 66, 143)
- 26. " 1 D 732/30: 437²¹
- 17. März: 3 D 197/32: 336⁶
- *11. April: 3 D 90/32: 114¹² (RGSt. 66, 206)
- *18. " 3 D 321/32: 336⁸ (RGSt. 66, 217)
- *21. " 2 D 338/32: 439²⁶ (RGSt. 66, 218)
- 21. " 2 D 386/32: 453⁴⁴
- 26. " 1 D 1519/31: 608¹¹
- 23. Mai: 2 D 321/32: 449⁴⁰
- 24. " 1 D 503/32: 436²⁰
- 24. " 1 D 1140/31: 437²²
- 24. " 1 D 355/32: 699¹²
- 6. Juni: 2 D 296/31: 429¹⁰
- 6. " 2 D 567/32: 443³²
- 9. " 2 D 513/32: 337⁹
- 10. " 1 D 955/31: 434¹⁸
- 13. " 2 D 649/32: 459¹⁸
- 17. " 1 D 133/32: 432¹⁶
- *20. " 2 D 18/32: 435¹⁹ (RGSt. 66, 289)
- 20. " 2 D 583/31: 519¹⁵
- 21. " 1 D 1269/31: 116¹³
- *23. " 2 D 178/32: 223⁸ (RGSt. 66, 293)
- *23. " 3 D 539/32: 454⁴⁶ (RGSt. 66, 314)
- *24. " 1 D 685/32: 441²⁷
- 24. " 1 D 705/32: 957¹³
- 27. " 2 D 555/32: 430¹²
- 30. " 2 D 538/32: 448²³
- *3. Juli: 1 D 586/31: 452⁴³
- *4. " 2 D 681/32: 56¹¹ (RGSt. 66, 328)
- *4. " 3 D 616/32: 446³⁷ (RGSt. 66, 326)
- *7. " 3 D 647/32: 699¹¹ (RGSt. 66, 339)
- *7. " 3 D 611/32: 1027¹⁵ (RGSt. 66, 337)
- 8. " 1 D 394/32: 338¹¹
- 11. " 2 D 609/32: 983²
- *11. " III TB 54/32: 445³⁵ (RGSt. 66, 350)
- 12. " 1 D 785/32: 442²⁸
- 13. " 2 D 400/32: 57¹²
- 13. " 2 D 741/32: 174²¹
- 13. " 2 D 522/32: 224⁹
- 13. " 2 D 567/32: 87²⁹
- 12. Aug.: 2 D 873/32: 523¹⁷
- 26. " 1 D 997/32: 431¹⁴
- 8. Sept.: 2 D 985/32: 439²⁵
- 13. " 3 D 839/32: 445³⁸
- *20. " 1 D 844/32: 699¹³ (RGSt. 66, 353)
- *22. " 2 D 662/32: 447³⁹ (RGSt. 66, 356)
- 22. " 2 D 435/32: 913¹³
- *22. " 2 D 706/32: 962²⁰
- 26. " 3 D 687/32: 438²⁴
- 26. " 2 D 790/32: 444³³
- *26. " 3 D 673/32: 446³⁸ (RGSt. 66, 364)
- 28. " 2 D 585/31: 443³¹
- 29. " 2 D 829/32: 430¹¹
- 29. " 3 D 392/32: 959¹⁵
- 3. Dft.: 2 D 1064/32: 431¹⁵
- 3. " 2 D 974/31: 700¹⁴
- 3. " 2 D 845/32: 955¹⁰
- 7. " 1 D 1110/32: 956¹¹
- 10. " 2 D 1085/32: 427⁷
- 13. " 2 D 1037/31: 222⁷
- *13. " 2 D 1056/31: 336⁷ (RGSt. 66, 376)
- 18. " 1 D 1128/32: 850²⁵
- 20. " 2 D 1082/32: 911¹¹
- 20. " 2 D 1028/32: 969³⁷
- 21. " 1 D 1019/32: 445³⁴
- *24. " 2 D 810/32: 428⁸ (RGSt. 66, 392)
- 24. " 2 D 1074/32: 428⁹
- 24. " 2 D 749/32: 851²⁸
- 25. " 1 D 1188/32: 967²⁹
- *27. " 3 TB 102/32; 3 D 998/32: 969³⁶ (RGSt. 66, 393)
- 27. " 3 D 552/32: 59, 13
- 27. " 3 D 1004/32: 60¹⁴
- 27. " 1 D 718/32: 437²³ 963²³
- 7. Nov.: 2 D 759/32: 442²⁹ 912¹²
- 7. " 2 D 303/32: 954⁹
- 10. " 3 D 754/32: 443³⁰
- 10. " 2 D 1238/32: 520¹⁶
- *10. " 2 D 1182/32: 1029¹⁸ (RGSt. 66, 405)
- 11. " 1 D 1179/32: 431¹²
- 11. " 1 D 1292/32: 961¹⁶

- 11. Nov.: 1 D 1203/32: 962¹⁸
- *14. " 3 D 746/32: 460⁴⁹ (RGSt. 66, 407)
- 14. " 2 D 991/32: 965²⁶
- 14. " 3 D 712/32: 967³⁰
- 14. " 3 D 818/32: 1027¹⁸
- 14. " 2 D 1009/32: 1069²¹
- 15. " 1 D 1060/32: 850²⁶
- 17. " 2 D 803/32: 433¹⁷
- 17. " 2 D 1036/32: 450⁴¹
- 17. " 2 D 1105/32: 461⁵⁰
- *17. " 3 D 857/32: 1026¹⁴ (RGSt. 66, 409)
- 18. " 1 D 1093/32: 454⁵⁴
- 21. " 3 D 551/32: 956¹²
- 21. " 2 D 887/32: 963²²
- 22. " 1 D 1356/32: 966²⁸
- 24. " 3 D 1006/32: 965²⁵
- 28. " 2 D 1088/32: 968³³
- 2. Dez.: 1 D 1445/32: 952⁶
- 6. " 1 D 904/32: 451⁴²
- *8. " 2 D 1237/32: 848²³ (RGSt. 67, 47)
- 10. " 3 D 553/32: 609¹²
- 13. " 1 D 1443/32: 1069²²
- *15. " 2 D 1188/32: 950⁶ (RGSt. 67, 57)
- *19. " 3 D 1053/32: 611¹³ (RGSt. 67, 59)
- 20. " 1 D 1437/32: 968³²
- *22. " 2 D 1276/32: 1028¹⁷ (RGSt. 67, 63)

1933.

- 3. Jan.: 1 D 1524/32: 967²⁸
- 3. " 1 D 1462/32: 1070²³
- 6. " 1 D 1599/32: 779¹²
- 6. " 1 D 1627/32: 966²⁷
- 9. " 3 D 1217/32: 427⁶
- 9. " 2 D 863/32: 608¹⁰
- *9. " 2 D 1165/32: 851²⁷ (RGSt. 67, 67)
- 10. " 1 D 1678/32: 853³⁰
- *13. " 1 D 1673/32: 957¹⁴ (RGSt. 67, 81)
- 13. " 1 D 1691/32: 961¹⁷
- 19. " 3 D 1177/32: 968³⁴
- 20. " 1 D 783/32: 964²⁴
- *31. " 1 D 74/33: 954⁸ (RGSt. 67, 97)
- 7. Febr.: 1 D 1528/32: 950⁴
- 7. " 1 D 52/33: 953⁷
- 9. " 2 D 1386/32: 969³⁵
- 14. " 1 D 1054/32: 969³⁶
- 20. " 2 D 317/32: 970³⁷
- 9. März: 10 TB 99/31, XI 541/32 Befchl.: 980¹

B. Staatsgerichtshof.

1932.

- 21. Juni: StGH. 9/31: 60¹

C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Beschwerdebefehle gegen Entscheidungen der Anrufungsstellen.

- 25. Mai: Reg. VIII Nr. 56/32 Befchl.: 629¹
- 20. Sept.: Reg. VIII Nr. 95/32 Befchl.: 1072¹
- 13. Dft.: Reg. VIII Nr. 122/32 Befchl.: 464³
- 27. " Reg. VIII Nr. 130/32 Befchl.: 631²

1932.

b) Zivilsachen.

- 14. April: Reg. III Nr. 49/32 Befchl.: 179¹
- 22. Juni: Reg. III Nr. 69/32 Befchl.: 1032⁴
- 13. Dft.: Reg. VIII Nr. 111/32 Befchl.: 65³
- 26. " Reg. III Nr. 127/32 Befchl.: 124⁷
- 23. Nov.: Reg. III Nr. 143/32 Befchl.: 126⁹ 1034⁶
- 30. " Reg. III Nr. 144/32 Befchl.: 125⁸
- 14. Dez.: Reg. III Nr. 149/32 Befchl.: 1034⁵

c) Strafsachen.

- 29. April: AL 3/32 Befchl.: 985⁴
- 5. Aug.: RevReg. II Nr. 515/32: 464⁴
- 23. Sept.: RevReg. I Nr. 538/32: 65¹
- 3. Dft.: RevReg. II Nr. 534/32: 342¹
- 10. " RevReg. II Nr. 595/32: 342²
- 12. " AL 16/32 Befchl.: 991¹³
- 24. " RevReg. II Nr. 593/32: 707¹
- 29. " AL 17/32 Befchl.: 990¹¹

- 11. Nov.: BeschwReg. I Nr. 417/32 Beschl.: 465⁵
14. " RevReg. II Nr. 622/32: 853¹
30. " BeschwReg. II Nr. 1047/32 Beschl.: 526¹
1. Dez.: RevReg. II Nr. 722/32: 970¹
3. " BeschwReg. II Nr. 40/32 Beschl.: 465⁶
12. " RevReg. II Nr. 721/32: 464³
15. " RevReg. II Nr. 733/32 Beschl.: 464²
19. " RevReg. II Nr. 758/32 Beschl.: 464¹

1933.

- 2. Jan.: BeschwReg. I A Nr. 188/32 Beschl.: 971³
23. " RevReg. II Nr. 20/33 Beschl.: 971²

D. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdecntscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1932.

- 12. Juli: 9 AwF 246/32 RG. Beschl.: 127³
21. " 9 AwF 199/32 RG. Beschl.: 62¹
21. " 9 AwF 591/32 RG. Beschl.: 62²
28. " 9 AwF 152/32 RG. Beschl.: 126¹
15. Sept.: 9 AwF 514/32 RG. Beschl.: 225¹
29. " 9 AwF 391/32 RG. Beschl.: 462¹
29. " 9 AwF 666/32 RG. Beschl.: 780¹
27. Okt.: 9 Aw III 219/32 RG. Beschl.: 523¹
24. Nov.: 4 Aw III 283/32 RG. Beschl.: 462²

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtjuden.

1930.

- 4. Okt.: 17 Y 40/30 RG.: 180¹

1932.

- 27. Mai: 17 Y 11/32 RG.: 918⁶
25. Juni: 17 Y 15/32 RG.: 916⁴
25. " 17 Y 12/32 RG.: 917⁵
8. Okt.: 17 Y 22/32 RG.: 180²
8. " 17 Y 23/32 RG.: 180³
8. " 17 Y 20/32 RG.: 914¹
8. " 17 Y 18/32 RG.: 915³
5. Nov.: 17 Y 27/32 RG.: 526¹
5. " 17 Y 25/32 RG.: 707²
1. Dez.: 17 Y 29/32 RG.: 706¹
1. " 17 Y 30/32 RG.: 915²

c) Zivilsachen.

1930.

- 14. Nov.: 8 U 7819/30 RG.: 921⁷
26. " 24 U 6053/30: 781²

1931.

- 27. Febr.: L 298/29 Bamberg: 225²
26. März: 17 U 16188/30 RG.: 921⁶
13. April: U 30/31 Stuttgart: 716¹²
15. " 24 U 9557/30 RG.: 785¹⁰
3. Mai: 3 U 43/30 Kiel: 185¹⁵
3. Juni: 12 O 236/30 Dresden: 66²
12. " 22 U 3234/31 RG.: 533⁸
13. Juli: 3 U 640/31 Jena: 925¹¹
2. Okt.: 16 U 5252/31 RG.: 710⁵
14. " II ZBR 193/31 Karlsruhe: 857⁶
29. " W Nr. 725/31 Stuttgart Beschl.: 540²⁵
12. Nov.: 1 X 681/31 RG. Beschl.: 64²
16. " II ZBS 251/31 Karlsruhe: 133⁵
17. " 21 I Su 1011 Nostod: 864¹⁵
19. " 7 U 8942/31 RG.: 708²
24. " 2 U 1058/31 Jena: 184¹³

1932.

- 27. Jan.: 4 U 63/29 Kiel: 181³
29. " II U 261/31 Marienwerder: 466¹
11. Febr.: 1 X 31/32 RG. Beschl.: 616⁴
18. " 6 U 370a/31 Düsseldorf: 67³
24. " ZBR 321/31 Karlsruhe: 1038⁷
1. März: 2 U 922/31 Jena: 783⁴
8. " 6 Reg 17/32 Dresden Beschl.: 127¹

- 8. März: 6 U 223/31 Köln: 182⁷
17. " 16 W 827/32 Breslau Beschl.: 544³⁴
17. " 1 X 120/32 RG. Beschl.: 619⁷
31. " 1 U 46/31 Kiel: 182⁶
1. April: 2 U 460/31 Kiel: 634⁵
2. " 15 U 307/32 RG. Beschl.: 184¹⁴
5. " 1 U 15/32 Stettin: 860¹⁰
8. " 1a X 346/32 RG. Beschl.: 176¹
8. " 8 W 3873/31 RG. Beschl.: 637⁹
8. " U 1515/31 Stuttgart Beschl.: 1078¹⁴
12. " 1 U 21/32 Stettin: 342¹
13. " II ZBR 423/31 Karlsruhe: 926¹²
21. " 1b X 232/32 RG. Beschl.: 119³
21. " 13 U 1871/32 RG. Beschl.: 711⁶
22. " 1a X 334/32 RG. Beschl.: 176²
28. " 1 U 368/31 Kiel: 715⁹
30. " 3 U 796/32 RG. Beschl.: 184¹²
2. Mai: 31 U 14613/31 u. 15343/31 RG.: 530³
3. " 16 U 9803/31 RG.: 710⁴
4. " 3 W 121/31 Köln: 634⁶
7. " Bf VI 79/32 Hamburg: 545³⁷
9. " 31 W 1751/32 RG. Beschl.: 861¹¹
12. " 1 U 180/31 Kiel: 182⁵
17. " U 1448/31 Stuttgart: 226³
19. " 3 ZBR 165/31 Karlsruhe: 1080¹⁷
20. " 3 W 90/32 Rassel Beschl.: 638¹¹
20. " 8 W 5336/32 RG. Beschl.: 188²²
24. " U 205/32 Stuttgart: 784⁶
26. " Bf II 130/32 Hanf. DLG.: 929¹⁷
26. " 1 U 16/32 Kiel: 183¹⁰
26. " 23 W 5158/32 RG. Beschl.: 187²¹
27. " 1a X 550/32 RG. Beschl.: 338¹
27. " 2 U 66/32 Königsberg: 715¹⁰
28. " 4 W 160/32 Kiel Beschl.: 556⁶⁰
30. " 7 W 479/32 Königsberg Beschl.: 68⁶
8. Juni: 4 U 45/32 Stettin: 927¹⁴
9. " 1 X 315/32 RG. Beschl.: 619⁶
9. " 1 X 317/32 RG. Beschl.: 705⁵
10. " 4 U 67/32 Frankfurt: 130²
10. " 8 W 6100/32 RG. Beschl.: 716¹⁴
16. " 1 X 336/32 RG. Beschl.: 626¹²
18. " 20 U 971/32 RG.: 928¹⁵
20. " 3 U 91/32 Frankfurt: 183¹¹
20. " 1 U 67/32 Kiel: 185¹⁷
28. " 8 W 7088/32 RG. Beschl.: 231³
30. " 2 W 25/32 Frankfurt a. M. Beschl.: 1076⁹

- 2. Juli: 2a W 74/32 Kiel Beschl.: 546³⁸
5. " 4 W 204/32 Köln Beschl.: 557⁶¹
5. " 2 U 44/32 Rassel: 714⁸
11. " 5 U 546/30 Königsberg: 788¹⁴
11. " 27 U 3056/32 RG.: 920⁴
11. " 4 U 79/32 Hamm: 929¹⁸
12. " 8 U 206/32 Celle Beschl.: 928¹⁶
13. " 5 U 35/32 Frankfurt a. M.: 787¹²
14. " 28 W 7065/32 RG. Beschl.: 181¹
18. " ZHA 14/32 Karlsruhe Beschl.: 187²⁰
19. " 1 U 520/32 Jena: 924¹⁰
19. " 3 U 168/32 Königsberg: 632³
21. " 2a W 103/32 Kiel Beschl.: 546³⁹
21. " 2a W 67/32 Kiel Beschl.: 547⁴¹
21. " 1 X 412/32 RG. Beschl.: 615³
21. " 6 Reg 161/32 Dresden Beschl.: 632⁴
26. " 1 C Reg 331/32 Dresden Beschl.: 545³⁶
27. " 1 U 83/32 Frankfurt a. M.: 186¹⁹
30. " Bs Z VI 248/32 Hamburg Beschl.: 182⁹

- 4. Aug.: 1 X 481/32 RG. Beschl.: 62¹
10. " W 101/32 Oldenburg Beschl.: 185¹⁸
15. Sept.: 1b X 496/32 RG. Beschl.: 117¹
15. " 1 X 559/32 RG. Beschl.: 613²
17. " 1 W 429/32 Darmstadt Beschl.: 864¹³
21. " 5 W 3437/32 Breslau Beschl.: 543³²
23. " 1a X 866/32 RG. Beschl.: 124⁶
23. " 1a X 1082/32 RG. Beschl.: 913¹
26. " 17 U 5890/32 RG.: 920⁵
26. " 17 U 4772/32 RG.: 919¹
28. " 1 U 242/32 Köln: 68⁵
28. " 12 W 9415/32 RG. Beschl.: 189²³
28. " 1 W 1201/32 Jena Beschl.: 556⁵⁸
28. " 12 U 9843/32 RG. Beschl.: 637¹⁰
29. " 13 W 9756/32 RG. Beschl.: 548⁴³

- 29. Sept.: 5 U 3530/31 Breslau Beschl.: 549⁴⁵
29. " 16 W 2603/32 RG. Beschl.: 550⁴⁶
1. Okt.: 11 W 10645/32 RG. Beschl.: 855¹
4. " 7 W 222/32 Naumburg a. S. Beschl.: 536¹⁴
6. " 16 W 2463/32 Breslau Beschl.: 538¹⁷
6. " 1 X 581/32 RG. Beschl.: 178⁴
7. " 5 U 4334/32 RG. Beschl.: 66¹
7. " 1a X 1048/32 RG. Beschl.: 629¹³
7. " 3 U 487/31 Köln: 783⁵
7. " kein Aktz. Jena: 924⁹
12. " 8 W 299/32 Hamm Beschl.: 539²⁰
13. " 1 X 722/32 RG. Beschl.: 122⁵
13. " 1 X 708/32 RG. Beschl.: 461¹
14. " 1a X 764/32 RG. Beschl.: 118²
14. " 1a X 928/32 RG. Beschl.: 177³
14. " 2 U 402/31 Kiel: 858³
14. " II U 141/32 Marienwerder: 864¹⁴
15. " 5 W 3767/32 Breslau Beschl.: 543³³
17. " V 25/32 Stettin Beschl.: 540²⁴
18. " BsZ II 311/32, Z XIII 834/32 Hamburg Beschl.: 538¹⁸
20. " 1 U 222/32 Kiel: 181⁴
20. " 3 ZBR 121/32 Karlsruhe: 534¹¹
20. " 8 U 297/30 Celle Beschl.: 550⁴⁷
20. " 1 X 667/32 RG. Beschl.: 618⁵
20. " XII 13/32 Jena Beschl.: 1036⁴
20. " 5 U 207/32 Königsberg: 1073²
20. " 4 U 140/32 Düsseldorf: 857⁶
24. " 2a EL 29/32 Kiel Beschl.: 540²²
24. " 2a EL 25/32 Kiel Beschl.: 546⁴⁰
24. " 1 U 145/32 Celle: 921⁸
27. " 1 X 560/32 RG. Beschl.: 620⁸
27. " 1 X 423/32 RG. Beschl.: 621⁹
27. " 1 X 621/32 RG. Beschl.: 624¹⁰
27. " 1 X 732/32 RG. Beschl.: 523¹
28. " 8 U 313/32 Breslau: 1035²
28. " 10 U 23/31 Düsseldorf: 1038⁶
28. " 1a X 1080/32 RG. Beschl.: 704⁴
29. " 4 W 319/32 Kiel Beschl.: 539²¹
29. " 3 W 10762/32 RG. Beschl.: 67⁴
29. " 4 U 45/32 Stettin: 926¹³
3. Nov.: 1 U 347/31 Kiel: 181²
3. " 5 U 132/32 Naumburg: 635⁷
3. " 1 X 724/32 RG. Beschl.: 626¹¹
3. " 1b X 658/32 RG. Beschl.: 1031³
4. " 1 V 194/32 Braunschweig: 856⁴
5. " 20 W 11267/32 RG. Beschl.: 538¹⁶
7. " 27 W 6801/32 RG. Beschl.: 132⁴
9. " 4 W 334/32 Kiel Beschl.: 553⁵⁴
9. " 24 U 9723/32 RG.: 780¹
9. " 24 U 8780/32 RG.: 786¹¹
10. " 7 W 266/32 Hamm Beschl.: 539¹⁹
10. " 1 X 752/32 RG. Beschl.: 701¹
10. " 1 X 656/32 RG. Beschl.: 339² 612¹
11. " Bf V 379/32 Hamburg: 781³
11. " 7 U 1250/32 Breslau: 857⁷
14. " 15 C Reg 436/32 Dresden Beschl.: 230⁶
14. " 17 U 8379/32 RG.: 919²
15. " II C Reg 414/32 Dresden Beschl.: 552⁵¹
17. " 1 X 650/32 RG. Beschl.: 524²
17. " W 890/32 Stuttgart Beschl.: 1083³⁰
19. " 12 W 11599/32 RG. Beschl.: 632¹
19. " kein Aktz. Jena: 632²
19. " BeschwReg. 2316/32 V München Beschl.: 1037⁵
19. " 5 W 39/32 Stettin Beschl.: 230⁷
22. " 14 U 7300/32 RG. Beschl.: 182⁸
22. " 20 W 10584/32 RG. Beschl.: 542²⁹
23. " G C Reg 441/32 Dresden Beschl.: 229⁵
23. " 5 W 551/32 Köln Beschl.: 535¹²
24. " 1b X 616/32 RG. Beschl.: 120⁴
27. " 11 W 811/32 Hamm Beschl.: 534¹⁰
28. " 11 U 188/32 Hamm: 787¹³
28. " 10 C Reg 336/32 Dresden Beschl.: 1085³²
30. " BsZ III 407/32 Hamburg Beschl.: 553⁵³
1. Dez.: L 256/31 Zweibrücken: 785⁸
1. " 17 P (W) 1/32 RG. Beschl.: 716¹³

2. Dez.: 2 U 441/32 Jena: 784⁷
 5. " 27 W 9387/32 RÖ. Beschl.: 467^{1a}
 5. " 19 W 12110/32 RÖ. Beschl.: 1035¹
 6. " 3 W 386/32 Frankfurt a. M. Beschl.: 530¹
 6. " 7 W 305/32 Köln Beschl.: 1086^{3a}
 6. " I So 1499 Roffod: 855²
 7. " 20 W 12552/32 RÖ. Beschl.: 540^{2b}
 8. " 1 b X 835/32 RÖ. Beschl.: 1030¹
 8. " 1 b X 633/32 RÖ. Beschl.: 1031²
 10. " 20 W 12736/32 RÖ. Beschl.: 228⁴
 10. " 20 Wa 353/32 RÖ. Beschl.: 547⁴²
 10. " 5 W 14/32 Stettin Beschl.: 553^{6b}
 15. " 13 W 11663/32 RÖ. Beschl.: 548⁴⁴
 16. " 1 X 690/32 RÖ. Beschl.: 702²
 16. " 9 C Reg 474/32 Dresden Beschl.: 552⁴⁹
 17. " 12 U 7328/31 RÖ.: 225¹
 17. " 12 U 6454/7637/32 RÖ. Beschl.: 543³¹
 19. " 15 C Reg 498/32 Dresden Beschl.: 552⁵⁰
 20. " 11 W 1291/32 RÖ. Beschl.: 529²
 20. " 1 V 176/32 Braunschweig Beschl.: 553⁶²
 20. " 16 U 7375/32 RÖ.: 708¹
 20. " 14 U 5404/32 RÖ.: 709³
 20. " 2 W 296/32 Darmstadt Beschl.: 1083³¹
 21. " 5 W 194/32 Naumburg Beschl.: 535¹³
 21. " 20 W 12696/32 RÖ. Beschl.: 541²⁷
 22. " 1 U 201/32 Kiel: 185¹⁶
 22. " B Nr. 1246/32 Nürnberg Beschl.: 540²⁵
 22. " 1 W 670/32 Stettin Beschl.: 558⁶³
 22. " Bs Z VI 378/32 Hamburg Beschl.: 1082²⁴
 23. " Z IV 886/32 Hamburg Beschl.: 553⁵²
 23. " 5 U 6668/32 RÖ.: 785⁹
 30. " 16 W 13356/32 RÖ. Beschl.: 532⁶
 30. " 16 W 13315/32 RÖ. Beschl.: 537¹⁵
 30. " 11 C Reg 407/32 Dresden Beschl.: 550⁴⁸
1933.
 3. Jan.: 2 V 140/32 Braunschweig: 856³
 3. " 7 U 342/32 Naumburg: 1081¹⁹
 4. " 1 W 613/32 Stettin Beschl.: 636⁸
 5. " BR Nr. 1133/32 Nürnberg Beschl.: 715¹¹
 9. " 1 W 490/32 Kiel Beschl.: 1083²⁷
 9. " JW 2/33 Köln: 1083²⁸
 10. " 2 W 426/32 Kiel Beschl.: 1087³⁶
 11. " 22 U 9310/32 RÖ. Beschl.: 527¹
 11. " 20 W 280/33 RÖ. Beschl.: 1078¹⁵
 12. " 2 W 13/33 Kiel Beschl.: 1080¹⁸
 12. " W 911/31 Stuttgart Beschl.: 555⁶⁶
 13. " 4 U 69/32 Düsseldorf: 971¹
 17. " 8 W 101/33 RÖ. Beschl.: 555⁶⁷
 17. " 20 W 411/33 RÖ. Beschl.: 542²⁸
 17. " Bs Z II 8/33 Hamburg Beschl.: 1077¹⁰
 17. " 22 W 13403/32 RÖ. Beschl.: 1082²¹
 19. " 1 X 918/32 RÖ. Beschl.: 704³
 23. " 17 U 6826/32 RÖ.: 920³
 23. " Beschl.Reg. Nr. 48/32 III München Beschl.: 1083²⁹
 24. " 2 ER 1/33 Kiel Beschl.: 531^{4a}
 24. " 1 W 614/32 Darmstadt Beschl.: 713⁷
 25. " 20 W 568/33 RÖ. Beschl.: 1075⁴
 25. " 11 W 50/33 Hamm Beschl.: 1082²⁵
 26. " 27 W 206/33 RÖ. Beschl.: 532⁷
 27. " 2 U 233/32 Königsberg: 859⁹
 27. " 1 a X 57/33 RÖ. Beschl.: 1071²
 28. " 2 a EL 4/33 Kiel Beschl.: 1077¹²
 28. " 20 W 684/33 RÖ. Beschl.: 542³⁰
 30. " 2 a W 174/32 Kiel Beschl.: 1082²⁶
 30. " 1 ZBS 24/32 Karlsruhe Beschl.: 556⁵⁹
 31. " 14 C Reg 62/33 Dresden Beschl.: 544³⁵
 31. " 25 W 859/33, 14 O 7056/32 RÖ. Beschl.: 1082²²

3. Febr.: 8 W 1258/33 RÖ. Beschl.: 532⁵
 3. " 20 W 1743/33 RÖ. Beschl.: 107³
 4. " 7 W 13/33 Königsberg Beschl.: 1077¹³
 7. " 22 W 12645/32 RÖ. Beschl.: 1075⁵
 7. " 16/33 Dresden Beschl.: 1036³
 9. " 1 W 36/33 Düsseldorf Beschl.: 1082²³
 11. " 1 W 230/33 Jena Beschl.: 534⁹
 14. " Beschl.Reg. IV 215/33 München Beschl.: 1087³⁷
 15. " II ZBS 26/33 Karlsruhe Beschl.: 1077¹¹
 15. " 20 Wa 36/33 RÖ. Beschl.: 1080¹⁰
 20. " 1 W 79/33 Kiel Beschl.: 1073¹
 21. " 8 W 1400/33 RÖ. Beschl.: 863¹²
 22. " Beschl.Reg. 363/33 III München Beschl.: 1087³⁵
 28. " Bs Z III 48/33 Hamburg Beschl.: 1086³³
 8. März: 2 W 14/33 Braunschweig Beschl.: 1076⁸
 10. " 1 a X 239/240/33 RÖ. Beschl.: 1071¹
 16. " 19 U 15194/30 RÖ. Beschl.: 1082²⁰
 25. " 20 W 2964/33 RÖ. Beschl.: 1075⁶

d) Strafsachen.

1931.

4. Aug.: 2 Ost 189/31 Dresden: 974^{3 I}
 22. Sept.: 2 Ost 80/32 Dresden: 974^{3 II}
 23. " 1 Ost 191/31 Dresden: 475¹³

1932.

2. Febr.: 2 Ost 339/31 Dresden: 482^{2a}
 22. " R 26/32 Hamburg: 789¹⁵
 16. März: S Nr. 61/32 Stuttgart: 479²⁰
 30. " 1 Ost 91/32 Dresden Beschl.: 189²⁴
 26. April: 2 Ost 79/32 Dresden: 486³²
 9. Mai: R 122/32 Hamburg: 477¹⁶
 7. Juni: StOA 4/32 Hamburg Beschl.: 986⁵
 11. " 2 S 288/32 RÖ.: 472⁹
 14. " 2 Ost 161/32 Dresden: 343³
 22. " 2 WA 14/32 RÖ. Beschl.: 984²
 4. Juli: R 214/32 Hamburg: 478¹⁷
 5. " 2 Ost 204/32 Dresden: 483²⁵
 27. " 1 Ost 252/32 Dresden: 233¹³
 2. Aug.: 2 Ost 247/32 Dresden: 69⁸
 9. " 2 Ost 249/32 Dresden: 473¹¹
 9. " 3 W 496/32 Naumburg Beschl.: 488³⁵

10. " SM 138/32 Karlsruhe: 345⁴
 15. " 3 S 320/32 RÖ.: 482²³
 18. " StOA 5/32 Hamburg Beschl.: 985³
 18. " 3 S 324/32 RÖ.: 233¹¹
 25. " Ausl. 12/32 Köln Beschl.: 992¹⁵
 29. " 3 W 426/32 RÖ. Beschl.: 484²⁶
 30. " 18 S 491/32 Breslau: 865¹⁷
 31. " S 300/32 Königsberg: 640¹⁴
 5. Sept.: Ausl. 19/32 Köln Beschl.: 989⁹
 6. " 2 Ost 266/32 Dresden: 487³³
 7. " 1 Ost 294/32 Dresden: 470⁶
 13. " 2 Ost 291/32 Dresden: 974^{3 III}
 13. " S 448/32 Naumburg: 479¹⁹
 14. " 1 Ost 305/32 Dresden: 70⁹
 26. " 3 S 363/32 RÖ.: 1039⁸
 27. " 1 S 338/32 RÖ.: 480²¹
 28. " 1 Ost 315/32 Dresden: 930²⁰
 29. " 2 M 82/32 Braunschweig Beschl.: 559⁶⁵
 30. " 2 L 67/32 Braunschweig Beschl.: 467²

1. Okt.: S 186/32 Stettin: 345⁵
 2. " S 455/31 Köln: 233¹²
 3. " 3/2 S 371/32 RÖ.: 930¹⁹
 3. " Ausl. 3/32 Celle Beschl.: 988⁷
 10. " S 313/32 Jena Beschl.: 639¹³
 11. " 2 Ost 328/32 Dresden: 866¹⁸
 11. " 2 Ost 327/32 Dresden: 232⁹
 11. " 2 Ost 323/32 Dresden: 474¹²
 12. " 1 Ost 345/32 Dresden: 471⁷
 13. " SM 176/32 Karlsruhe: 471⁸
 14. " 3 S 397/32 RÖ.: 343²

14. Okt.: 2 Ost 382/32 Dresden Beschl.: 468⁴ 975⁷
 17. " 2 W 719/32 RÖ. Beschl.: 484²⁷
 19. " AL 1/32 Stuttgart Beschl.: 989⁸
 20. " T 305/32 Stuttgart: 1039⁹
 22. " RevTab. 182/32 Karlsruhe Beschl.: 976⁹
 25. " 2 Ost 340/32 Dresden: 475¹⁴
 25. " 2 Ost 355/32 Dresden: 232¹⁰
 27. " S 104/32 Ruffel: 488³⁴
 28. " 2 W 743/32 RÖ. Beschl.: 485²⁹
 28. " 2 W 728/729/32 RÖ. Beschl.: 485²⁹
 10. Nov.: 2 S 656/32 RÖ.: 68⁷
 10. " 2 S 689/32 RÖ. Beschl.: 639¹²
 15. " 2 Ost 385/32 Dresden: 469⁵
 17. " 2 S 686/32 RÖ.: 972²
 21. " 2 S 661/32 RÖ.: 482²⁴
 21. " 2 S 669/32 RÖ.: 486³⁰
 25. " S 137/32 Darmstadt: 716¹⁵
 26. " S 299/32 Stettin: 489³⁶
 29. " 2 Ost 418/32 Dresden: 468³
 5. Dez.: W Str 381/32 Stettin Beschl.: 977¹⁰
 5. " 2 WA 30/32 RÖ. Beschl.: 989¹⁰
 7. " S 374/32 Stuttgart: 791¹⁶
 9. " S 240/32 Jena: 479/18
 12. " 2 S 713/32 RÖ.: 472¹⁰
 12. " 2 W 828/32 RÖ. Beschl.: 489³⁷
 12. " 2 W 804/32 RÖ. Beschl.: 559⁶⁴
 14. " S 557/32 Düsseldorf: 476¹⁵
 17. " Ausl. 1/32 Hamm Beschl.: 984¹
 21. " 1 Ost 442/32 Dresden: 486³¹
 30. " AL 4/32 Stuttgart Beschl.: 992¹⁴

1933.

18. Jan.: S 2/33 Düsseldorf: 976⁸
 19. " 2 W 33/33 RÖ. Beschl.: 975⁴
 19. " AL 2/32 Stuttgart Beschl.: 986⁸
 20. " 2 OstReg 22, 23, 27/33 Dresden Beschl.: 975⁶
 23. " 2 W 983/32 RÖ. Beschl.: 1087³⁸
 28. " StW 7/33 Darmstadt Beschl.: 560⁶⁹
 1. Febr.: 3 W 43/33 Naumburg Beschl.: 717¹⁶
 11. " W Str 24/33 Stettin Beschl.: 976¹¹
 15. " 1 OstReg 71/33 Dresden Beschl.: 1088³⁹
 23. " 2 W 234/33 RÖ. Beschl.: 975⁵
 28. " AL 2/32 Stuttgart Beschl.: 990¹²
 15. März: 8 W 154/33 Königsberg Beschl.: 1088⁴⁰

E. Obergericht Danzig.

1933.

26. Jan.: 2 W 2/33 Danzig Beschl.: 1088⁴

F. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

1931.

13. März: 3 S 366/30 Saarbrücken: 567¹²
 7. Juni: 3 BC 190/31 Freiberg: 563⁷
 24. Okt.: 16 O 116/31 Berlin: 490²
 12. Dez.: F 105/31 Fürth: 718²

1932.

3. Febr.: 5 S 790/31 Bochum: 794²
 8. " 4 T 62/32 Aachen Beschl.: 868⁴
 15. " 209 T 1139/32 Berlin Beschl.: 1090³
 23. März: 2 S 28/32 Justerburg: 718⁴
 18. April: 3 S 153/31 Neuruppin: 72²
 20. " 201 T 2860/32 Berlin Beschl.: 641²
 14. Mai: 209 T 3132/32 Berlin Beschl.: 194⁸
 24. " 5 T 356/32 Koblenz Beschl.: 193⁶
 1. Juni: 1 T 4009/32 Berlin Beschl.: 134²
 1. " 4 T 382/32 Koblenz Beschl.: 564⁰
 15. " 1 T 839/32 Bochum Beschl.: 562¹
 16. " 2115 R 173/31 Effen: 190²
 25. " 7 T 100/32 Magdeburg Beschl.: 347³
 30. " II O 189/31 Darmstadt: 867¹
 1. Juli: 1 S 195/32 Effen: 190³
 5. " 313 S 2047/32 Berlin: 793¹

- 6. Juli: 246 S 3785/32 Berlin: 1091⁴
- 20. " 1 T 106/32 Neustrelitz Beschl.: 647¹⁰
- 26. " II S 63/32 Darmstadt: 644⁵
- 17. Aug.: 279 T 282a/32 Frankfurt a. M. Beschl.: 191⁴
- 27. " 1 VT 327/32 Hildesheim Beschl.: 645⁹

- 4. Sept.: O 4385/31 Stuttgart: 134³ 1041⁵
- 16. " ABR 63/32 I München Beschl.: 490³
- 27. " 1 S 313/32 Münster: 71¹
- 10. Okt.: 5a T 221/32 Wiesbaden Beschl.: 193⁷
- 11. " 6 T 1271/32 Görtlich Beschl.: 977¹
- 13. " 3 S 230/32 Aachen: 134¹
- 18. " C 263/32 Münster: 646⁹
- 19. " 7 T 13/32 Breslau: 563⁶
- 21. " 7 T 171/32 Magdeburg Beschl.: 646⁸
- 24. " 2 Dg 174/32 Wauzen: 795⁵
- 25. " HB 52/32 Plauen Beschl.: 566¹¹
- 27. " 4 T 1074/32 Aachen Beschl.: 189¹
- 31. " V F 104/32 München: 931²

- 2. Nov.: 8/7 Dg 142/31 Leipzig: 867²
- 2. " 1a T 1016/32 Kassel Beschl.: 646⁷
- 4. " 1 S 107/32 Erfurt: 234¹
- 5. " 201 T 10231/32 Berlin Beschl.: 642⁸
- 7. " 6 III T 480/32 Halberstadt Beschl.: 563⁸

- 9. " 3 T 618/32 Gera Beschl.: 192⁵
- 9. " 1 VIII S 1181/32 Hannover: 718³
- 9. " 2 I O 211/32 Stettin: 718⁶
- 10. " 2 O 317/32 Berlin: 643^{3a}
- 22. " 3 T 1175/32 Elbing Beschl.: 794³
- 26. " 201 T 10808/32 Berlin Beschl.: 641¹
- 29. " ZBR 138/32 Offenburg: 795⁴
- 29. " 308 T 10539/32 Berlin Beschl.: 1040¹
- 30. " 1a T 1173/32 Kassel Beschl.: 347²
- 30. " 6 S 600/32 Altona: 560¹ 1089¹
- 6. Dez.: 23 S 339/32 Berlin: 561³
- 6. " T III 723/32 Bremen Beschl.: 563⁵
- 6. " 4 Dg 200/32 Leipzig: 1041³
- 12. " 3 S 196/32 Neuruppin: 868³
- 13. " T 1069/32 Stuttgart Beschl.: 1042⁶
- 15. " 1 S 292/32 Danabrück: 931³
- 15. " 212 S 6276/32 Berlin: 1089²
- 19. " 4 T 878/32 II Stettin Beschl.: 1041⁴
- 20. " 221 S 6337/32 Berlin: 346¹
- 21. " 17 T 15/32 Wu.-Barmen Beschl.: 977³
- 28. " 240 T 11833, 120/32 Berlin Beschl.: 561²

1933.

- 4. Jan.: 6/14 T 494/32 Breslau: 643⁴
- 7. " 246 T 65/33 Berlin Beschl.: 1091⁵
- 14. " 201 T 231/33 Berlin Beschl.: 490¹
- 16. " 5a I 316/32 Wiesbaden Beschl.: 717¹
- 18. " Beschl. Nr. 23/33 München Beschl.: 565¹⁰
- 18. " 201 T 116/33 Berlin Beschl.: 718⁵
- 28. " 201 T 238/33 Berlin Beschl.: 931¹
- 2. Febr.: 219 S 7663/32 Berlin Beschl.: 1040²
- 18. " 7 T 33/33 Magdeburg Beschl.: 977²

b) Strafsachen.

1932.

- 27. Febr.: 2 M 66/31 Bielefeld Beschl.: 569¹⁴
- 21. April: G 1 L 19/32 Berlin Beschl.: 349⁴
- 5. Aug.: 316/32 Stuttgart Beschl.: 491⁴
- 1. Sept.: 12 Q 221/32 Kiel: 795⁶
- 12. Okt.: 1 pol. N 154/32 Berlin: 72³
- 21. Nov.: 5³ Q 290/32 Frankfurt a. M. Beschl.: 868⁵
- 21. Dez.: 11 SonJ 153/32 Altona Beschl.: 568¹³

1933.

- 8. Febr.: 1 SSL 493/32, 36/33 Berlin: 977⁴
- 18. " 3 Q 11/33 Delz Beschl.: 977⁵

G. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

1932.

- 3. Juli: 31 L 19/31 Frankfurt a. M. Beschl.: 719¹

- 14. Juli: 2c C 734/32 Flensburg: 795¹
- 3. Okt.: C 7865/32 Bremen Schiedsurteil: 570²
- 26. " 4 C 472/32 Delitzsch Beschl.: 72¹
- 5. Dez.: II HS 1986/32 Hamburg: 1042¹
- 26. " 55 B 2975/32 Berlin Beschl.: 569¹
- 31. " 222 D 148/32 Frankfurt a. M. Beschl.: 1091¹

H. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1931.

- *17. Jan.: RAG 377/30 Halle a. S.: 240⁴ (NArbG. 7, 243)
- 25. April: RAG 563/30 Berlin: 243⁶
- 29. " RAG 500/30 Bielefeld: 248¹¹
- 13. Mai: RAG 585/30 Münster i. W.: 253¹⁵
- 13. " RAG 686/30 Leipzig: 722³
- 20. " RAG 15/31 Berlin: 1042¹
- 4. Juli: RAG 612/30 Stettin: 258²²
- * 7. Nov.: RAG 200/31 Augsburg: 252¹⁴ (NArbG. 9, 307)
- 28. " RAG 192/31 Breslau: 261²⁶
- 23. Dez.: RAG 327/31 Berlin: 254¹⁷

1932.

- 9. Jan.: RAG 344/31 Münster i. W.: 259²³
- 30. " RAG 242/31 Stettin: 647¹
- 6. Febr.: RAG 380/31 Jena: 570¹
- *13. " RAG 352/31 Königsberg i. Pr.: 253¹⁸ (NArbG. 10, 187)
- 17. " RAG 450/31 Stettin: 255¹⁸
- *20. " RAG 399/31 Frankfurt a. O.: 264³¹ (NArbG. 10, 209)
- *23. " RAG 409/31 Berlin: 72¹ (NArbG. 10, 265)
- *23. " RAG 417/31 Görtlich: 249¹² (NArbG. 10, 354)
- 24. " RAG 523/31 Berlin: 265³²
- * 9. März: RAG RB 79/31 (= RAG RB 89/31, Duppeln) Beschl.: 267³³
- 9. April: RAG 570/31 Berlin: 720¹
- 16. " RAG RB 8/32 Schweinfurt Beschl.: 271³⁵
- 20. " RAG 636/31 Freiburg i. Br.: 349¹
- *11. Mai: RAG 62/32 Kiel: 260²⁴ (NArbG. 11, 178)
- 28. " RAG 19/32 Berlin: 246⁹
- 28. " RAG 620/31 Karlsruhe: 1092¹
- * 4. Juni: RAG 102/32 Darmstadt: 242⁵ (NArbG. 11, 188)
- 11. " RAG 114/32 Dresden: 251¹³
- 11. " RAG 87/32 Götting: 256²⁰
- *11. " RAG RB 47/32 Berlin Beschl.: 273³⁸ (NArbG. 11, 201)
- *11. " RAG 122/32 Stuttgart: 649⁴ (NArbG. 11, 250)
- *25. " RAG 158/32 Dresden: 932² (NArbG. 11, 268)
- *29. " RAG 120/32 Köslin: 269³⁴ (NArbG. 11, 273)
- 9. Juli: RAG 174/32 Königsberg i. Pr.: 261²⁵
- 10. Aug.: RAG 169/32 Berlin: 869²
- *24. " RAG RB 61/32 Hameln: 263²⁸ (NArbG. 11, 308)
- 10. Sept.: RAG 203/32 Aachen: 137²
- 10. " RAG 224/32 Berlin: 239³
- 10. " RAG 202/32 Berlin: 256¹⁹
- 1. Okt.: RAG 129/32 Berlin: 349²
- *15. " RAG 262/32 Hamburg: 135¹¹, (NArbG. 12, 3)
- *15. " RAG 205/32 Harburg-Wilhelmsburg: 136¹ II (NArbG. 12, 9)
- 15. " RAG 261/32 Berlin: 257²¹
- * 2. Nov.: RAG 303/32 Frankfurt a. M.: 1042² (NArbG. 12, 44)
- 9. " RAG 247/32: 931¹
- 12. " RAG 439/32: 234¹
- 23. " RAG 317/32 Berlin: 245⁸ 648²
- *23. " RAG 327/32 Halle a. S.: 493¹ (NArbG. 12, 86)

- *23. Nov.: RAG 403/32 Dortmund: 720² (NArbG. 12, 94)
- 26. " RAG RB 74/32 Beschl.: 273³⁷
- 30. " RAG 338/32 Berlin: 238² 648³
- 30. " RAG RB 82/32 Beschl.: 262²⁷
- *30. " RAG RB 81/32 Beschl.: 263³⁰
- 30. " RAG 335/32 Leipzig: 272³⁶
- 3. Dez.: RAG 390/32 Bremen: 244⁷
- 3. " RAG 285/32: 247¹⁰
- 7. " RAG 67/32: 274⁴⁰
- 10. " RAG RB 83/32 Beschl.: 274³⁹

1933.

- 7. Jan.: 383/32: 797²
- 7. " RAG 381/32 Bremen: 869¹
- 4. Febr.: RAG 485/32: 796¹
- *25. " RAG RB 98/32 Beschl.: 1092²

b) Landesarbeitsgerichte.

1932.

- 2. März: 28 S 262/31 Rölln: 277²
- 1. Juni: AS 28/32 Koblenz: 725¹
- 26. Juli: LA Bf 256/260/32 Hamburg: 1092¹
- 4. Aug.: 106 S 1278/32 Berlin: 933¹
- 22. Sept.: 106 S 1032/32 Berlin: 275¹
- 28. Okt.: S 46/32 Hamburg-Wilhelmsburg: 138¹

1933.

- 2. Jan.: 104 T 367/32 Berlin Beschl.: 571¹

c) Arbeitsgerichte.

1933.

- 3. Jan.: AC 287/32 Naumburg Beschl.: 726¹

J. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof.

1931.

- 1. Juli: VIA 97/29: 800³
- 2. Okt.: VA 1110/30: 355⁵
- 8. " Ia 149/31: 371²³
- * 9. " VA 836/31: 358¹⁰ (RFG. 29, 248)
- 23. " VA 526/31: 373²⁶ (RFG. 29, 268)
- * 6. Nov.: VA 247/31: 733⁹ (RFG. 29, 319)
- 10. " IIa 321/31: 729³
- 17. " IIa 371/31: 141⁴
- 26. " VIA 1978/31: 363¹⁵
- 3. Dez.: VIA 2054/30: 278²

1932.

- 13. Jan.: VIA 2076/31: 358¹¹
- 28. " IA 434/31: 365¹⁷
- 29. " IA 180/31: 368²⁰
- 29. " IA 13/32: 371²⁴
- 9. Febr.: IA 280/31: 372²⁵
- 10. " VIA 1608/30: 353³
- *11. " VA 493/31: 374²³ (RFG. 30, 209)
- 9. März: VIA 2177/30: 571¹
- 16. " IVa 60/32: 386⁴⁷
- 17. " IIIa 647/31 S: 383⁴³
- *18. " IIa 541/31: 375³⁰ (RFG. 30, 245)
- 18. " IIa 64/32: 376³¹
- *18. " IIa 112/32: 376³² (RFG. 30, 249)
- * 5. April: IIa 63/32: 375²⁹ (RFG. 30, 292)
- *12. " IIa 560/31: 652² (RFG. 31, 243)
- 20. " VIA 303/32: 195¹
- 28. " IA 309/31: 369²¹
- 28. " VIA 2008/31: 727²
- 9. Mai: VA 352/31: 373²⁷
- 9. " VA 297/32 S: 493²
- 11. " IV F 5/32 Beschl.: 382⁴¹
- 11. " IVa 309/31: 1044²
- 20. " IIa 80/32: 799²
- 24. " IVa 22/32: 382⁴⁰
- 24. " IA 176/32: 364¹⁶
- 25. " VIA 1434/31: 360¹²
- 30. " VA 354/32 S: 355⁶
- 16. Juni: VIa 982/32: 362¹⁴
- 16. " IIIa 932/31: 356⁷

- 17. Juni: VA 473/32 S: 357⁹
- 21. " VIA 651/32: 361¹³
- *28. " I 459/31: 651¹ (Rf. 31, 204)
- 4. Juli: IA 37/32: 369²²
- * 8. " IIA 222/32 S: 653³ (Rf. 31, 207)
- * 8. " IIA 228/32: 379³⁷ (Rf. 31, 210)
- * 9. " GrSD 1/31 S Gutachten: 349¹ (Rf. 31, 315)
- *12. " IA 477/31: 140² (Rf. 31, 238)
- *22. " Ve A 1004/31 S: 195²
- *29. " Ve A 1013/31: 197³ (Rf. 31, 226)
- * 5. Aug.: Ve A 1242/30: 384⁴⁴ (Rf. 31, 231)
- * 1. Sept.: IIA 276/32: 653⁴ (Rf. 31, 251)
- * 6. " IIIA 161/32: 383⁴² (Rf. 31, 311)
- 14. " IIA 368/32: 378³⁵ (Rf. 31, 341)
- 15. " IIA 367/32: 74¹
- *16. " IA 214/32: 386⁴⁶
- *20. " IA 552/31: 366¹⁶ (Rf. 31, 326)
- 20. " IIA 372/32: 377³⁴
- 23. " VIA 1367/32: 493¹
- 28. " Ve A 281/32 S: 74²
- *28. " VIA 26/32: 140³
- 30. " VIA 267/32 S: 934¹ (Rf. 32, 51)
- 30. " IIA 201/32: 799¹
- * 4. Okt.: VA 462/32: 279³
- 7. " IIA 354/32: 380³⁸
- 12. " IA 53/32: 139¹
- *19. " IVA 242/32: 352²
- 19. " IIA 510/31: 385⁴⁵ (Rf. 32, 154)
- *26. " IVA 1910/31: 801⁴
- 9. Nov.: IVA 268/31 S: 1045⁴ (Rf. 32, 100)
- 15. " IIA 258/32: 870¹
- 15. " IA 288/32: 367¹⁹
- 15. " IIA 609/31: 377³³ 1046⁵
- 15. " IIA 501/32: 379³⁶
- *17. " IIA 503/32: 732⁷
- 18. " IA 350/31: 1044³ (Rf. 32, 91)
- *24. " VA 829/32 S: 358⁹
- 2. Dez.: IVA 272/32 S: 726¹ (Rf. 32, 125)
- 5. " VA 863/32 S: 802⁵
- 7. " VA 853/32 S: 493³
- 9. " IVA 126/32 S: 387⁴⁸
- 14. " VA 915/32: 355⁴
- *14. " IIA 430/32: 381³⁹
- *14. " IIA 547/32: 730⁵ (Rf. 32, 227)
- 15. " IIA 421/32: 731⁶ (Rf. 32, 225)
- 16. " IIIA 302/32 S: 494⁴
- 20. " VA 498/32 S: 278¹
- *23. " VIA 960/32: 870²
- VA 814/32: 733⁸ (Rf. 32, 211)

1933.

- 11. Jan.: VIA 1944/32: 1093³
- 19. " IIA 316/32: 730⁴
- *19. " IIA 606/32: 733¹⁰ (Rf. 32, 236)
- 27. " VA 874/32 S: 978¹
- 6. Febr.: VA 404/32: 1093¹
- * 8. " IIA 483/32: 1042¹

Finanzgericht beim Landesfinanzamt Breslau.

1932.

- 23. Mai: 140/31: 389¹

Finanzgericht beim Landesfinanzgericht Unterweiser.

1932.

- 9. Juni: II 28/32: 389²

Reichswirtschaftsgericht.

1932.

- 26. Mai: 3 S XXXVIII 17/32: 390¹
- 23. Juni: 6 S XXXIII 36/32: 1048¹

Reichspatentamt.

1932.

- 19. Sept.: St 46193 III/45 b: 734¹

Reichsversicherungsamt.

1930.

- 20. Nov.: IIA 6021/294: 806¹¹
- 9. Dez.: IIA 6547/295: 806¹⁰

1931.

- 5. Febr.: IIA 1871/32⁹: 199⁵
- 29. April: IIIa Kn 1203/30³: 806¹⁴
- 23. Juni: Ia 2556/31 CuM. 30, 333: 199²
- 24. Sept.: Ia 1886/30 CuM. 32, 492: 804³
- 8. Okt.: IIA K 97/31¹: 654³
- 9. Okt.: IIA 5138/30⁹: 806⁸
- 6. Nov.: IIIa Kn 270/31²: 1094¹
- 4. Dez.: IIIa Kn 1089/31³: 806¹³

1932.

- 3. Febr.: III AV 49/31 B CuM. 32, 115: 654²
- 23. " IIA 7176/30³: 806⁹
- 16. März: III AV 57/31 B CuM. 32, 290: 142²
- 23. " Ia 9224/30 B CuM. 32⁴: 280⁴
- 7. April: Ia 2414/31 CuM. 32, 19: 804⁴
- 20. " Ia 7357/30 CuM. 32, 216: 935¹
- 21. " IIIa Kn 28/31²: 200⁷
- 28. " IIIa Kn 1210/31²: 200⁶
- 3. Mai: I 42/30 BSI CuM. 33, 20: 805⁷
- 4. " Ia 4365/31 CuM. 33, 13: 802¹
- 19. " Ia 8420/30 CuM. 32, 224: 199³
- 3. Juni: IIIa Kn 997/31²: 807¹⁶
- 8. " II 3597/32⁵: 806¹²
- 10. " IIA K 194/31²: 198¹
- 10. " IIA K 390/31¹: 200⁸
- 14. Juli: Ia 10301/30 CuM. 32, 493: 805⁶
- 10. Aug.: Ia 906/31 CuM. 32, 492: 735¹
- 10. " Ia 78/31 CuM. 32, 490: 872⁵
- 12. Sept.: I 1000a 5/32 CuM. 33, 36: 270¹
- 14. " IIA K 2/32¹: 280³
- 14. " IIA K 412/31¹: 494²
- 19. " Ia 1188/31 CuM. 33, 15: 804²
- 20. " Ia 9636/30 CuM. 33, 7: 142¹
- 29. " IIIa Kn 1264/31²: 389²
- 29. " IIIa Kn 630/32²: 572¹
- 29. " IIIa Kn 148/32²: 806¹⁵
- 5. Okt.: Ia 3279/32 CuM. 33, 30: 494¹
- 10. " I X 2315/32 CuM. 33, 37: 389¹
- 10. " Ia 3070/32 CuM. 33, 157: 871¹
- 13. " IIIa Kn 622/32²: 74¹
- 18. " Ia 5672/32 CuM. 33, 140: 1047⁴
- 22. " IIA K 7577/31⁹: 807¹⁷
- 25. " IIA 2827/32³: 653¹
- 25. " IIA J E 394/32³: 735²
- 26. " IIIA V 21/32 CuM. 33, 203: 1047³
- 3. Nov.: IIA K 198/32¹: 279²
- 7. " Ia 4763/32 CuM. 33, 158: 872²
- 10. " Ia 8024/32 CuM. 33, 162: 872⁴
- 11. " Ia 6345/31 CuM. 33, 148: 1047²
- 12. " Ia 4073/32 CuM. 33, 153: 978¹
- 15. " Ia 7067/32 CuM. 33, 164: 872³
- 15. " Ia 5385/31 CuM. 33, 271: 805⁵
- 8. Dez.: Ia 3171/31 CuM. 33, 136: 935²

Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

1931.

- 19. Dez.: kein Aktz.: 138¹

Reichsversorgungsgesicht.

1932.

- 1. Febr.: M Nr. 12545/31, 8: 1095¹
- 22. Juni: M Nr. 40768/30, 3: 75¹
- 14. Juli: M Nr. 7071, 8284/32, 2: 75²
- 15. " M Nr. 26698/31, 10 Grbf. G.: 573¹
- 1. Aug.: PS Nr. 362/30, 12: 75³
- 13. Sept.: M Nr. 5288/31, 4: 75⁵
- 20. " M Nr. 41197/30, 4: 75⁴
- 20. Okt.: M Nr. 1813/31, 5: 807¹
- 21. " M Nr. 4319/32, 2: 75⁶
- 24. " M Nr. 3047/30, 8 Grbf. G.: 280¹
- 13. Dez.: M Nr. 578/32, 7 Grbf. G.: 808²
- 30. " M Nr. 10237/32, 5 Grbf. G.: 935¹

1933.

- 3. Jan.: M Nr. 6881/31, 4: 1047¹
- 10. " M Nr. 10880/32, 8: 978²
- 14. " M Nr. 439, 870/32, 2: 1047²
- 20. " M Nr. 14846/31, 12: 1047⁴
- 9. Febr.: M Nr. 7851/32, 8: 1047³
- 17. " M Nr. 2036/31, 4 Grbf. G.: 978¹

Reichsdisciplinarhof.

1932.

- 12. Jan.: F 149/31: 492¹
- 31. Mai: F 59/32: 75¹

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1931.

- 3. Dez.: IV C 33/31: 231¹
- 17. " III C 26/31: 738³

1932.

- 12. Jan.: VIII GSt 68/31: 392²
- 28. " IV C 26/31: 935¹
- 5. Febr.: VII C 72/31: 656²
- 10. März: III C 66/31: 737²
- 15. " II C 166/31: 394⁵
- 22. " VIII GSt 728/30: 393⁴
- 5. April: VIII GSt 325, 326/31: 574³
- 12. " VI D 71/29: 200¹
- 3. Mai: II A 106/31: 736¹
- 31. " VIII C 20/30: 392³
- 7. Juni: VIII GSt 332/30: 142¹
- 14. " II C 223/31: 394⁶
- 1. Juli: II B 2132: 75¹
- 7. " III C 43/32: 495²
- 8. " I D 11/32: 808¹
- 11. " IV D 34/32: 1095¹
- 16. Sept.: VII C 140/31: 936⁴
- 19. " IIIA 9/32: 494¹
- 19. " III C 61/32: 495³
- 20. " II C 58/32: 573¹
- 20. " II C 74/32: 935²
- 27. " VI D 237/31: 1048¹
- 30. " VII C 222/31: 656³
- 4. Okt.: VIII GSt 350—351/32: 143²
- 11. " VI D 310/31: 936³
- 18. " II ER 463/32: 1096²
- 25. " II C 129/32: 391¹
- 25. " VIII GSt 122/32: 575⁴
- 27. " III C 27/32: 978¹
- 3. Nov.: III ER 201/31 Beschl.: 574²
- 24. " IV B 42/31: 872¹
- 20. Dez.: II A 62/32: 654¹

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

1932.

- 19. Okt.: C 105/32: 395²
- 20. " C 167/32: 395¹

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

1932.

- 25. Mai: Nr. 102/31: 739¹

Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

1931.

- 13. Febr.: Nr. VGH 73/31: 397⁴

1932.

- 27. Febr.: Nr. VGH 67/31: 396¹
- 12. März: Nr. VGH 75/31: 144³
- 28. Mai: Nr. VGH 99/31: 397³
- 4. Juni: Nr. VGH 105/31: 397²
- 22. Aug.: Nr. VGH 6/31: 397⁵

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht.

1932.

23. Nov.: AZ 58/32: 144¹

K. Sonstige Landesbehörden.

Preussisches Landesamt für Familiengüter.

1932.

22. Juni: LA 29, 10 A: 741¹22. " LA 61, 7c: 743³31. Aug.: LA 55, 8: 742²31. " LA 133, 3a: 743⁴

Preussischer Dienstratshof.

1932.

24. Juni: D 32/32: 492⁴23. Sept.: D 33/32: 492³27. Okt.: D 102/31: 979¹11. Nov.: D 93/31: 492²16. Dez.: D 98/32: 492¹

Gewerbesteuerberufungsausschuß Hannover.

1932.

14. u. 27. Dez.: III A 74 B: 1093¹

Bayrisches Landesverwaltungsgericht.

1932.

20. Juni: II MV Nr. 860, 1290/31: 808²27. " II MV Nr. 731/31: 808³4. Aug.: II MV Nr. 724/32: 200²26. Sept.: II MV Nr. 2102/32, 4: 808¹

Bezirksauschuß Opperln.

1932.

18. Sept.: B 31/147 Beschl.: 576¹

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis

der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

- Albing, RA. Dr. Otto, Kiel: Die Ansprüche des verletzten Kraftfahrers und § 17 I S. 2 KraftfG. 809
- Appleton, Adv. Prof. Jean, Präf. des franz. Anwaltvereins, Vicepräf. der Union internationale des Avocats, Paris: Der „Bâtonnier“ 500
- Aubels, OGR. R., München: Die Beschw. gegen die Zurückweisung der Prozeßbevollmächtigten durch das ArbG. 203
- Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: Bausparwesen 748
- Beder, GerAss. Dr. Walter, Halle: Das Reichsgefetz über Straffreiheit v. 20. Dez. 1932 79
- Begemann, OGD. Dr., Altona: Haftung des Arbeitgebers für die Bürgersteuer auch ohne Steuerkarte 309
- Bergmann, RA. Dr. Arthur, Berlin: Finanzierungshilfe des Neubaumieters 884
- Bergmann, OGD. Dr., Wiesbaden: Zur Neuregelung des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes 583
- Berliner, ORegR. Dr. Ludwig, Berlin: Bausparwesen 745
- Bertram, RegDir. h. d. Landesjustizverwaltung Prof. Dr. Alfred, Hamburg: Zum Jahreswechsel! Hamburg 13
- Beyerle, Württ. JustMin. Dr., Stuttgart: Zum Jahreswechsel! Württemberg 5
- Bing, RA. Dr. Adolf, München: Zum Devisenzwangrecht des Verkehrs mit ausländischen Wertpapieren 89
- Boehn, OGR. Dr., Berlin: Straffreiheitsgefetz v. 20. Dez. 1932. Zur Anfechtbarkeit der aus Anlaß des Gefetzes ergehenden Gerichtsentscheidungen 941
- Brandis, OGR. Dr. B., Leipzig: Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber dem in der Landwirtschaft seiner Eltern beschäftigten Erzeuger 28
- Stellung des Hypothekargläubigers bei Vorauszahlung der Miete 881
- Braune, OGD. Hugo, Berlin: Förderung der Vernehmungstechnik durch mechanische Protokolle? 411
- Breslauer, RA. Dr. Albert, Breslau: Teilweiser Widerruf eines Privattestaments mittels Durchstreichung ohne neue Datierung 149
- Bühler, Prof. Dr., Münster: Besondere Probleme des Bilanzsteuerrechts bei der heutigen Wirtschaftslage 305
- Dahn, RA. Dr., Düsseldorf: Die Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft 880
- Dittenberger, RA. Dr., Berlin: Albert Pinerner 81
- Dorn, Prof., Präf. des RfSt., Dr. Herbert, München: Rechtsicherheit und Richterspruch im Steuerrecht 289
- Eliasberg, Dr. med. et phil. W., München: Ausfageforschung—Rechtspflege—Anwaltschaft 503
- Erlanger, RA. Dr. Fritz, Stuttgart: Ist die allgemeine Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers (§ 17 I KraftfVerfG.) eine Strafnorm? 816
- Fischer, RA. Prof. Dr. W., Hamburg: Neuestes deutsches Anwaltsrecht 1049
- Friedländer, RA. Dr. Heinrich, Berlin: Aus der gesellschaftsrechtlichen Praxis in der Krise 995
- Friedlaender, RA. Dr., München: Erstattungsfähigkeit der im Verfahren vor der Devisenbewirtschaftungsstelle entstandenen Anwaltskosten 505 1054
- Friesede, RegR. Dr. Runo, Rudolstadt: Streitwertberechnung in Einheitswertfachen 313
- Rechtsschutz in Steuersachen 314
- Fromberg, OGR. Dr., Mannheim: Zur Durchführung des HypMortatoriums v. 11. Nov. 1932 592
- Galewski, RA. Walter, Breslau: Zur Frage der Zinsenkung bei fälligen Hyp. 673
- Zwangsweise Herabsetzung von Forderungen im Entschuldungsverfahren außerhalb des Sicherungsverfahrens 1052
- Gottschid, OGR., Berlin: Das neue argentinische Gefetz Nr. 11645 betr. die OmbG. v. 29. Sept. 1932 90
- Grübel, Dr. Fritz, Leipzig: Die Verletzung des § 268 StfD. als Revisionsgrund 942
- Grundmann, RA. Dr., Otto, Essen: Rückzahlung in Pfandbriefen 594
- Gürtner, RA. Dr., Berlin: Zum Jahreswechsel! Reich 4
- Hamburger, GerAss. Dr. Martin Albrecht, Breslau: Die Auswirkungen der Devisen-VD. im Grundbuchrecht 595
- Harmening, MinR., Berlin: Zur Frage der Zinsenkung bei fälligen Hyp. 673
- Hartenstein, RegR. Dr., Berlin: Anwaltspraxis und Devisengesetzgebung 504
- Haslacher, OGRätin Dr., Berlin: Ist die eidliche Vernehmung von Zeugen im Armenrechtsverfahren zulässig? 501
- Hausen, ORegR. G., Karlsruhe: Die Änderung der Strafverfahrensbestimmungen der RMbG. durch die RotWD. v. 14. Juni 1932 315
- Heß, Prof. Dr. Ph., Tübingen: Kann der Einkaufskommittent, der die Effekten im Depot der Bank belassen hat, wegen späteren Leistungsverzugs den gezahlten Kaufpreis zurückfordern, auch wenn der Kurs der Effekten inzwischen gesunken ist? 88
- Heilberg, Geh. RA. Dr. Breslau: Das Nachschieben von Schriftfäken im Zivilprozeß. Seine Ursachen. Seine Beseitigung 816
- Heinemann, RA. Dr. Dr. Gustav W., Essen: Die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldberechtigungen 84
- Hellwig, OGD. Dr. Albert, Potsdam: Förderung der Vernehmungstechnik durch mechanische Protokolle? 412
- über das Verlesen von Ausfagen in der VerInst. 943
- Henrychowski, ORegR. F., Berlin-Charlottenburg: Vermögensteuer. Neufeststellung der Einheitswerte und Neuveranlagung 302
- Bürgersteuer 1933 307
- Verzinsung von Steuererstattungen 313
- Herschel, Prof. Dr. Wilhelm, Köln: Teilweiser Widerruf eines Privattestaments mittels Durchstreichung ohne neue Datierung 148
- Hofmann, GerAss. Gerhard, Berlin: Inwiefern sind beim Sport verursachte Verletzungen straffrei? 417
- Hüttner, OGD. Dr., Dresden: Zum Jahreswechsel! Sachsen 7
- Jacoby, GerAss. Dr. Georg, Berlin: Lehrverträge und Richtlinien der Handwerksförperschaften über die Lehrlingsvergütungen 207
- Jacoby, RA. Dr. Hugo, München: Die Haftung der Banken aus Kreditauskünften 82
- Jahn, RegR., Kassel: Zu § 14 des GrErwStG. 677
- Jöckel, RA. Dr. Wilhelm, Mainz: Politische Rechtswissenschaft 1051
- Jonas, RA. Dr., Altona: Förderung der Vernehmungstechnik durch mechanische Protokolle? 414

- Jonas, MinR. Dr., Berlin: Der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz 579
- b. Karger, RA. Dr., Berlin: Nachlasspflegschaft und Ausländernachlaß 147
- Kaufmann, RA. Dr. Arthur, Leipzig: Die Besteuerung nach dem Verbrauch 300
- Kersting, VGD. Dir., Berlin: Versicherung und Rechtsprechung 754
- Kiesow, SenPräs. a. RA. Dr., Leipzig: Haftet der Treuhänder für die Kosten der von ihm im Interesse der übernommenen Vermögensmasse geführten Prozesse den Gegnern mit seinem eignen Vermögen? 87
- Die Eintragung der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens im Grundbuch 593
- Kißinger, Prof. Dr., Halle a. S.: Übergesetzlicher Notstand und kein Ende 405
- Kien, RA. Dr., Leipzig: Wann ist der Vergleichsvorschlag „bestimmt“? 1003
- Kuckhohn, ORegR. Dr., Berlin: Der preuß. Landesstempel bei mehrfacher Beurkundung und bei Urkunden mit mehreren Gegenständen 664
- Kutschmann, Dr., Dortmund: Wirtschaftliches Eigentum und Eigenbesitz 313
- Lemberg, JN. Dr., Breslau: NotW. über das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren v. 27. Sept. 1932 (RWB. I, 473) 584
- Levinger, RA., München: Zum Reichsgesetz über die Straffreiheit v. 20. Dez. 1932 504
- Loebinger, Advokat, Katowice: Das Recht der ehemals deutschen Gebiete. Polnisch-Oberschlesien 26
- Luchs, RA. Artur, Augsburg: Anwaltspraxis und Devisengesetzgebung 504
- Luzig, OGR., Münster i. W.: Zur Frage der Rechtswirksamkeit eines vom Jagdborsteher in Pachteinigungssachen geschlossenen Vergleichs 661
- Magnus, JN. Dr. Dr. Julius, Berlin: Zum neuen Jahre 1
- Georg Baum† 201
- Mandowstn, RegR. Dr. Adolf, Breslau: Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Sequestration verpachteter Domänen durch den preuß. Fiskus 892
- Meißner, RA. Christian, Würzburg: Versprechen einer künftigen Eigenschaft des Tieres beim Viehkauf des § 481 BGB. 660
- Merkel II, RA. Dr., Augsburg: Der Milchversorgungverband 657
- Weber-Wild, RA. Dr., Zürich: Die Gesetzgebung der Schweiz i. J. 1930, 1931 und 1932 29
- Das schweizerische Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr v. 15. März 1932 817
- Mielke, OGR. Dr., Stettin: Steuerfragen (Grunderwerb- und Erbschaftsteuer) aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Grundbesitzes 678
- Moerike, OStA. b. d. Reichsanwaltschaft Leipzig: Ist das Saargebiet i. S. des deutschen StGB. Ausland oder Inland? 417
- Müller, OGR. Dr. Ulrich, Hannover: Haftet der Treuhänder für die Kosten der von ihm im Interesse der übernommenen Vermögensmasse geführten Prozesse den Gegnern mit seinem eigenen Vermögen? 86
- Nierhoff, RA. Dr., Bielefeld: Kann dem Gläubiger aus einer Urkunde, in welcher sich der Schuldner gem. § 794 I Ziff. 5 S. 2 ZPO. der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs aus einer Hyp., einer Grundschuld oder Rentenschuld unterworfen hat, eine vollstreckbare Ausfertigung bereits vor Eintragung des dinglichen Rechtes im Grundbuch erteilt werden? 680
- Oppenheim, RA. Dr. Max, Berlin: Rechtsfolgen von Mietvorauszahlungen und anderen Verfügungen über künftigen Mietzins 888
- Plümide, ObTribRichter, Memel: Gerichtsorganisation und Anwaltszulassung im Memelgebiet 681
- Popitz, Prof. Dr. Johannes, Berlin: Recht und Wirtschaft 22
- Eine Gefährdung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Steuerrechts und des Steuerstrafrechts 297
- Prausnitz, PrivDoz. Dr. Otto, Breslau: Die Rechtsverhältnisse am Nachtrezor 1002
- Preißer, JN. Dr., Düsseldorf: Kompetenzfragen unter Miterben 145
- Reiß, OGR. Dr., Danzig: Wert des BeschwGegenstands gleich Wert des Streitgegenstands in der VerJnst. 503
- Rosenberg, RegR. Dr. Emil, Berlin: Die Änderung der Strafverfahrensbestimmungen der RAvgD. durch die NotW. v. 14. Juni 1932 316
- von Rozhki-v. Hoewel, OGR. u. OGR. Dr., Magdeburg: § 247 BGB. im Grundbuchverkehr 594
- Rüdiger, Ref. Joachim, Berlin-Wilmersdorf: Die Eintragung der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens im Grundbuch 593
- Ruge, RA. Dr. Helmut, Berlin: Osthilfe, Landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Allgemeiner Vollstreckungsschutz 577
- Schäfer, MinR. im RJM. Geh. RegR. Dr. Leopold, Berlin: Die W. des RPräs. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe 873
- Änderungen des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen 937
- Schlichting, OGR. Dr. Erich, Berlin: Die Grenzen der Vertretungsbefugnis wirtschaftl. Vereinigungen (§ 11 ArbGG.) 205
- Schmidt, MinDir. im VdJustMin. Dr. F., Karlsruhe: Zum Jahreswechsel! Baden 9
- Schmidt-Ernsthäuser, JN. Dr., Düsseldorf: Das nicht vollqualifizierte Grundstückspfandrecht, seine Pfändung, deren Sicherung und Grundbucheintragung 668
- Schumacher, OGR., Altona: Landwirtschaftliche Nebengewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Viehschlachtung zum Fleischverkauf 662
- Schumacher, GerRef. Dr. K., Berlin: Die Entschädigung für den infolge Wohnungs-
- befehlagnahme eingetretenen Mietausfall in der Rechtsprechung der Berliner Gerichte 891
- Schumann, OGR. Dr., Berlin: Das Nachschieben von Schriftsätzen im Zivilprozeß. Seine Ursachen. Seine Beseitigung 814
- Schuschnigg, Bundesmin. f. Justiz Dr. Kurt, Wien: Zum Jahreswechsel! Österreich 13
- Gedanken zur Revision des StGBentwurfs 401
- Simon, VGD. Dr. Otto M., Berlin: Erstattungs-fähigkeit der im Verfahren vor der Devisenbewirtschaftungsstelle entstandenen Anwaltskosten 505 1053
- Simon, RA. Dr., Breslau: Die Rechtsstellung der Gläubiger in der Osthilfe-gesetzgebung 586
- Spangenberg, Staatsrat, München: Zum Jahreswechsel! Bayern 4
- Stiefel, RA. Dr., Mannheim: Rechtsprechung zur Schwarzfahrt 1932 813
- Strauß, RA. Prof. Dr., Mannheim: Vorarbeiten des DVB., Steuerrechtsauschuß, für die Reichsfinanzreform 317
- Strauß, RA. Dr. Fritz S., Berlin: Die Grunderwerbsteuer bei der Ersteigerung des Grundstücks durch den Hypothekengläubiger 670
- Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: Das Deutsche Kreditabkommen von 1933 997
- Thiele, RA. Dr. Wilhelm, Berlin: Kann eine Hyp., die den Kündigungsschutz der W. v. 8. Dez. 1931 genossen hatte, aber gleichwohl wegen Zinszahlungsverzugs vorzeitig fällig geworden war, bei Nachzahlung der Rückstände noch den Stundungsschutz der W. v. 11. Nov. 1932 erlangen? 594
- Kann eine künftige, möglicherweise entstehende Eigentümergrundschuld im voraus gepfändet werden? 676
- Thiesing, MinDir. Dr., Berlin: Gerichtsaffessoren als Hilfsarbeiter des oberen Justizdienstes in Preußen 18
- Vogels, MinR. Dr., Berlin: Zum Entwurf einer neuen VerglD. 993
- Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: Fassung der Urteilsformel bei Unbeweisbarkeit eines Teiles mehrerer Einzelakte, die der Eröffnungsbeschluß als eine fortgesetzte Tat ansieht 408
- Weil, JN. Leo, München: Steuergläubiger und Konkurs. Leitsätze zusammengestellt aus den Entscheidungen des RFV. aml. Sammlung Bd. 1—30 310
- Weinberg, RA. Dr. Hans, Berlin: Bedarf der Grundstücksgläubiger für die Zwangsverwaltung eines Dulbungstitels gegen den im Rang nachgehenden Nießbraucher? 679
- Wigards, OGR. Dr. PrJustMin., Berlin: Das Reichsgesetz über Straffreiheit v. 20. Dez. 1932 76
- Wurzel, MinAmin., Berlin: Zur Berechnung der Steuer für Schenkungen, bei denen der Schenker die Steuer übernimmt 316
- Zündorf, GerAss. Hubert, Köln: Fälligkeit, Stundung und Vollstreckungsschutz bei Hyp. und Grundschulden 591

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

- Alsberg, Prof. RA. Dr. Max: Strafprozeßfälle. Bespr. v. Prof. Dr. Bohne, Köln 422
- Amblly, Dipl.-Ing. Dr. jur. E. S.: Neuzeitliche Tarifbedingungen für die Lieferung von Energie und ihre rechtliche Wertung. Bespr. von RA. Dr. Rumpf, Berlin 214
- Asch, RA. am RG. u. Notar Dr. Adolf u. MagR. Dr. Hans Oppenheimer: Handkommentar der Berliner WertzuwStD. Bespr. v. RFinR. Dr. Boethke, München 328
- Auerbach, Sakon: Nichtorganisierte u. Tarifvertrag unter Berücksichtigung der kommenden Tarifrechtsreform 210
- Baer, RA. Dr. Albert, Berlin: Scheingeschäfte. Bespr. von RA. Dr. Otto Carstens, Cottbus 36
- Bauer, Amtsrat im RFinMin. Paul: Die preuß. Wanderarbeitersteuer und Wanderlagersteuer. Bespr. von RA. Dr. Albert Holländer, Hamburg 327
- Bauer, Krohn, Schimmer, Knoll, Sauerborn: RW. 3. Jahrbuchlieferung. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 760
- Baumbach, SenPräs. beim RG. a. D. Dr. Adolf: HGB. ohne Seerecht mit VD. über Orderlagerscheine und Text der wichtigsten Nebengesetze nach dem Stand vom 1. Aug. 1932. 1. Aufl. bespr. von Jk. Dr. Friedrich Goldschmidt II, München 91, 2. Aufl. von der Schriftl. 1005
- Kurzkomentar der Reichskostengesetze. Bespr. von der Schriftl. 505
- Beder, Dr. h. c. und Übers., SenPräsidenten beim RFS. und RFinRäte Mirre, Rude, Seveloh und Dr. Wunsch: Leitfahrt der Rechtsprechung des RFS. Bespr. von der Schriftl. 326
- Berndt, Dr., Dr. Lehfeldt, Dr. Weigert, Ehler, Dr. Schrup: Gesetz über ArbVerm. und Arbeitslosenvers. Nachträge IV—VIII. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 210
- Boethke, Dr. und Dr. v. Grünberg: Entschuldung und Neubau der deutschen Wirtschaft. Bespr. von der Schriftl. 597
- Beurlen, Dr. jur. Max Ernst: Der politische Sonderstatus der Wehrmachtangehörigen im zweiten Hauptteil der RVerf. v. 11. Aug. 1919. Bespr. von MinR. i. R. Geh. Rat Dr. M. Wagner, Berlin 819
- von Bezold, RegR. Dr. R. W.: Die bayerr. Gemeindefiersteuer. Bespr. von RA. Dr. Roderich Mahr, München 329
- Bielshonshy, Dr. Ernst: Die Krise des deutschen Einzelhandels 1009
- Bing, Alf. Dr. Adolf, München: Die Unterhaltspflichten im deutschen internationalen Privatrecht. Bespr. von RGPräs. Dr. A. Bergmann, Wiesbaden 150
- Blau, RA. am RG. Bernhard: Erleichterte Kapitalherabsetzung bei GmbH. Bespr. von der Schriftl. 95
- und RA. Dr. Fritz Koppe, Hauptschriftleiter der Dtsch. Steuerzeitung: Das gesamte Debisenrecht. Bespr. von der Schriftl. 597
- Bochall, VermGerDir. Dr. A., Breslau: Wasserpolizei und Wasserpolizeibehörden in Preußen 687
- Bothe, SenPräs. Dr., Landesrat Dr. P. Brunn, Stadtoberinsp. Golslein, Dir. des VerM. der Landeshauptstadt München Dr. S. Jaeger, Bürgermstr. F. Kleisz, MinR. Dr. Knoll, SenPräs. B. Kühne, Synd. Dr. Roewer, RegR. Dr. Schliack, RegR. Seelmann-Eggebert, RegDir. Dr. Sonderhoff, Bürodirekt. G. Wajendik u. a. Herausgeber der Zeitschr. „Die Arbeiter-Verföderung“. Bespr. von der Schriftl. 212
- Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: Fahre richtig. Bespr. von RA. Dr. Ernst Stiefel, Mannheim 821
- Breunig und Seidel: Betriebsrätehandbuch für Eisenbahner. Bespr. von SenPräs. Prof. Dr. Derjch, Berlin 212
- Brud, v. Prof. Dr. Berner Friedrich, Herausgeber der Materialiensammlung der Forschungsstelle für Siedlungs- und Wohnungsweisen an der Univ. Münster i. W., Band 5: Das Recht an der Siedlerstelle, von GerRef. Dr. jur. Alfred Wille, Münster i. W. 895
- Brunby, RA., Berlin: Das Mietrecht auf Grund der Rot- u. LoderungsVD. Bespr. von der Schriftl. 894
- Herausgeber und Schriftleiter der Mietrechtlichen Korrespondenz. Bespr. von der Schriftl. 895
- Brunn vgl. unter Bothe
- Bruns, Ref. Dr. jur. Hans-Jürgen: Können die Organe juristischer Personen, die im Interesse ihrer Körperschaften Rechtsgüter Dritter verletzen, bestraft werden? Bespr. von RGK. a. D. Dr. E. Brodmann, Leipzig 93
- de Buen, Demofilo: Introduccion al Estudio del derecho Civil. Bespr. von Staatssek. Dr. Schlegelberger, Berlin 33
- Bühlig, E. und Dr. E. Fraenkel, Berlin: Die Vorschriften zur Auflockerung des Tarifrechts 210
- Bund der Buchsachverständigen, Mitteilungen des ... Bespr. von der Schriftl. 324
- Busch, Ernst, Dr. Schäfer, Dr. Richards und Dr. Dörffler: Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20. Dez. 1932. Bespr. von GenStA. Dr. Lang, Hamburg 420
- Byl, Dr. Rudolf: Die Durchföest. zur VD. über Kapitalherabsetzung in erleichteter Form bei AktG., KommGes. und GmbH. Bespr. von RA. Dr. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 91
- Callmann, Notar Dr. Kurt: Liste über abgabepflichtige Notariatsgebühren. Bespr. von der Schriftl. 505
- Callmann, RA. am RG. Köln Dr. Rudolf: Der unlautere Wettbewerb. Bespr. von RA. Prof. Dr. Hans Kirchberger, Leipzig 213
- Cohn, Dr. Charlotte: Gleichberechtigung der Geschlechter im künftigen Cherecht. Bespr. von der Schriftl. 149.
- Cramer, Dr. Hans: Die Versicherung der Habariegroßschäden. Bespr. von RA. Dr. Sebba, Königsberg 758
- Culemann, Dr. jur. Hans: Kreditfchutz durch die Branche. Bespr. von der Schriftl. 506
- Dahn, Georg und Friedrich Schaffstein: Liberales und autoritäres Strafrecht. Bespr. von Prof. Dr. Hellmuth Mayer, Rostod 944
- Dassel, Dipl. Handelslehrer Dr. Hubert: Handbuch für Sparkassenpraxis und Unterricht. Band 21 der Lehrbücher für Verwaltungsschulen. Im Auftrag des Preuß. Städtetags hrsggeb. von der ArbGemeinsch. der VermSchulen im Rhein.-Westfäl. Industriegebiet 213
- Dehlinger, WürttFinMin. und Reichsratsbevollm. Dr. Dr. h. c. A.: Systematische Übersicht über das RWBl. 1867—1932 und die RotVD. des RPräs. Bespr. von der Schriftl. 822
- Deutsch, Prof. Dr. Paul, Leipzig, Herausgeber von „Steuerwirtschaftliche Probleme der Gegenwart“, Festgabe zum 60. Geburtstag von Prof. Hermann Grohmann, Leipzig. Bespr. von der Schriftl. 320
- Dietrich, RegR. im RMin. für Ernährung und Landwirtschaft Dr. jur. Kurt: Das Vermittlungsverfahren für die Landwirtschaft nebst Vollstreckungsschutz und Pächterfchutz. Bespr. von DRK. Fischer, Stettin 595
- Domke, RA. Dr. Martin: Die Auflösung von Grundstücksgefellschaften in steuerlich begünstigter Form. Bespr. von RA. Dr. Kurt Ball, Berlin 684
- Dörffler, Dr., Ernst Busch, Dr. Schäfer und Dr. Richards: Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20. Dez. 1932. Bespr. von GenStA. Dr. Lang, Hamburg 420
- Dörge, GerAss. Dr. Heinrich, Berlin und RA. Dr. Franz Hennig, Berlin: Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren. Bespr. von der Schriftl. 595
- — Die DsthilfeSichVD. vom 17. Nov. 1931. Bespr. von RA. Ernst Böttger, Berlin 683
- Düringer-Hachenburg: Das HGB. v. 10. Mai 1897 (unter Ausfchluf des Seerechts) auf der Grundlage des HGB. II. Bde. 2. Hälfte. 3. Aufl. erläutert von UnivProf. Dr. Julius Flechtheim, Berlin. Bespr. von Prof. Dr. Karl Wieland, Basel 1004
- Ehler, vgl. unter Berndt
- Ehrlch, RegR. Dr.: Wie schützt sich das FinM. vor Ausfällen im Zwangsversteigerungsverfahren? Bespr. von RGK. Armstrotff, Berlin 327
- Eich, GemRentmstr. J., Rodenkirchen a. Rh.: Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen. Bespr. von MinR. Dr. Kiemald, Berlin 684
- Eisner, Dr. Alice: Die letzten zivil- und öffentlich-rechtlichen Mittel gegen böswillige Unterhaltspflichtige. Heft 1 der Beiträge zur Jugendhilfe. Bespr. von der Schriftl. 150
- Eller, A. und S. Lingemann: Handwörterbuch der Kriminologie und der andern strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Bespr. von Dr. med. Gero Schmidt, Leipzig 420
- Ennecerus J., Prof. Ludwig: Recht der Schuldverhältnisse. 12. Bearb. von Prof. a. d. Univ. Köln Heinrich Lehmann. Bespr. von der Schriftl. 33
- Ertel, Synd. Dr. S. A.: Treuhandverzeichnis 1930/31. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 1009
- Übers vgl. unter Beder

- Fabisch, Dr. und Krejeler: *ABewertG. i. d. Fass.* v. 22. Mai 1931. Bespr. von *RA. Dr. Berolzheiner, München* 324
- Fachinger, *Synb. Dr. jur. Josef*: *Vollstreckungsschutz. Darstellung des gesamten Notrechts auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung* 820
- Fehr, Prof. der Rechte a. d. Univ. Bern, *Hans*: *Das Recht in der Dichtung.* Bespr. von der *Schriftl.* 31
- Festgabe zum 60. Geburtstag von Prof. Hermann Großmann, Leipzig: *Steuerwirtschaftliche Probleme der Gegenwart.* Festgabe von Prof. Dr. Paul Deutsch, Leipzig. Bespr. von der *Schriftl.* 320
- Festgabe zum 70. Geburtstag von Richard Schmidt, hrsggeb. von Hans Gmelin und Otto Koellreuter. Bespr. von der *Schriftl.* 422
- Finger, Prof. August: *Strafrecht.* Bespr. von Prof. Dr. James Goldschmidt, Berlin 419
- Flechtheim, UnivProf. Dr. Julius, Berlin: 3. Aufl. von *Düringer-Sachenburg, Das BGB.* vom 10. Mai 1897 (unter Ausschluß des *Seerechts*) auf der Grundlage des *BGB. II. Bd. 2. Hälfte.* Bespr. von Prof. Dr. Karl Wieland, Basel 1004
- Fleischmann, *RA. Dr. Hugo, RA. Dr. Helmut Ruge und KonfVerw. C. F. v. Schlebrügge, sämtlich Berlin*: *Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren.* Bespr. von *RA. Ernst Böttger, Berlin* 596
- Fleminger und *RA. Dr. Fritz Kopp*: *Biersteuerrecht.* Bespr. von *RA. Dr. Roderich Mayr, München* 325
- Fraenkel, Dr. E., Berlin und E. Bührig, Berlin: *Die Vorschriften zur Auflockerung des Tarifrechts* 210
- Frankenbach, *MinR., Kommissar für die Osthilfe, Bormort zum „Agrarnotrecht“, von RegR. AbtLeiter bei der Landstelle Schneidemühl Weibrauch, AGK. u. UGR. Dr. Fred v. Kozyski-von Hoewel, Magdeburg, Kreditref. Dr. Harry v. Kozyski, und Justittitar bei der Landstelle Schneidemühl Dr. Hans Szogs.* Bespr. von *RA. Ernst Böttger, Berlin* 682
- von Frankenberg und Proschlit, C.: *Buchführungs- und Steuerkontrollbuch für freie Berufe.* Bespr. von *RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin* 322
- Freitag, Dr. Oscar: *Schlechterfüllung und Schlechterbringung.* Heft 48 der *Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts.* Hrsggeb. von Franz Leonhard. Bespr. von *RA. Dr. Dr. Dr. Max Sachenburg, Mannheim* 37
- Freyher, Dr. jur. Bruno: *Die Vergleichsverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaften und der persönlich haftenden Gesellschafter* 96
- Friedrich, Ref. Karl-Heinz und RegR. a. D. Dr. Fritz Wenzel: *Vollstreckungsschutz und Vermittlungsverfahren.* Bespr. v. *DRGR. Fischer, Stettin* 683
- von Funke, *DRRegR.* beim Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst: *Handbuch für den Freiwilligen Arbeitsdienst mit Erläuterungen.* Bespr. von *GerAff. Dr. Wolfgang Friedmann, Berlin* 208
- Gambke, Dr. E. und Dr. B. Zeine: *Versicherungsteuergesetz.* Bespr. von *RAinR. Dr. Boehke, München* 759
- Geipel, *RA. Dr. Sigfrid*: *Die vorbeugende Unterlassungsklage.* Bespr. von Prof. Dr. Nipperdey, Köln 214
- von Gemmingen, Dr. jur. Hans Dieter Fehr., *PrivDoz. a. d. Univ. Greifswald*: *Die Rechtswidrigkeit des Versuchs.* Bespr. von *AGR. Unger, Berlin* 421
- Gercke, *RAKonm. Dr. Dr.,* Vorwort zu *Bd. 12 der Deutschen Wirtschaftsgeetze, Das Sofortprogramm des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung* vom 15. Dez. 1932, von *DRRegR. i. RArbM. Dr. Niemez und RegR. i. RArbM. Dr. Grünewald.* Bespr. von der *Schriftl.* 597
- Gehler, a. o. Prof. a. d. Handelshochschule in Leipzig, *RA. und Notar Dr. Friedrich*: *Steuerliche Mehrfachbelastungen und ihre normative Abwehr.* Bespr. von Prof. Dr. Bühler, Münster i. W. 322
- von Gierke, ord. Prof. der Rechte Dr. Julius, Göttingen: *Handelsrecht und Schiffsfahrtsrecht.* Bespr. von *DRRegR. Dr. Schmölde, Berlin* 1005
- Gmelin, Hans und Otto Koellreuter: *Festgabe für Richard Schmidt.* Bespr. von der *Schriftl.* 422
- Goldmann, *RA. Eduard, Dr. Walter Grau und Dr. Richard Grau*: *Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit, BGB. Sachenrecht.* Begründet von *Ed. Goldmann, Dr. Ernst Heinitz, Dr. W. Loewenfeld und Julius Rausnitz.* Bespr. von *RA. Dr. Dr. Richard Grafhoff, Berlin* 685
- Göppert, *Wirkl. GehR. Prof. Dr. Heinrich, Bonn*: *Das Recht der Börsen.* Bespr. von *Dr. Oscar Meyer, Berlin* 1007
- v. Gottl.-Ottillienfeld, Prof. Dr.: *Wirtschaft und Wissenschaft* 32
- Gottschalk, *RA. Dr. R., Bernburg a. S.*: *Die Vollmacht zum Grundstücksverkauf und zu anderen formbedürftigen Rechtsgeschäften.* Bespr. von *RA. Dr. Adolf Asch, Berlin* 597
- Goepke vgl. unter Hausmann
- Grabower, Dr. jur. Dr. phil. Rolf: *Preußens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen.* Bespr. von *SenPräs. Dr. R. Kloß, München* 327
- Gramse, *Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine e. V., B.*: *Die Rechtsprechung in Miet- und Wohnungsfragen i. J. 1932 2. Halbj.* Bespr. v. d. *Schriftl.* 895
- Grafberger, *PrivDoz. a. d. Univ. Wien Dr. Roland*: *Gewerbe- und Berufsverbrechertum in den Vereinigten Staaten von Amerika* 946
- Grau, Dr. Walter, Dr. Richard Grau und *RA. Eduard Goldmann*: *Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit, BGB. Sachenrecht.* Begründet von *Eduard Goldmann, Dr. Ernst Heinitz, Dr. W. Loewenfeld und Julius Rausnitz.* Bespr. von *RA. Dr. Dr. Richard Grafhoff, Berlin* 685
- Greune, *Konsul Dr. Carl, RA., Nürnberg*: *Bayerische Landessteuern.* Bespr. von *RA. Dr. Rheinstrom, München* 329
- Griebel, Ref. Dr. Hugo: *Die Einmangengesellschaft.* Bespr. von *DRRegR. Dr. Schmölde, Berlin* 1006
- v. Grünberg, Dr. und Dr. Bethke: *Entschuldung und Neubau der deutschen Wirtschaft.* Bespr. von der *Schriftl.* 597
- Grünewald, *RegR. i. RArbM. Dr., DRRegR. im RAinR. Niemez, mit Vorwort von RAKonm. Dr. Dr. Gercke*: *Deutsche Wirtschaftsgeetze. Band 12: Das Sofortprogramm des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung* v. 15. Dez. 1932. Bespr. von der *Schriftl.* 597
- de Guéry, *MinR. im SächsWirtschMin. Dr. Rudolf*: *Milchgesetz mit allen Ausf. des Reichs und Sachsens.* Bespr. von der *Schriftl.* 688
- Haack, *DRKultR. i. R.*: *Erläuterungen zum Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen* nach § 1 *RSiedlG. v. 1. März 1932.* Bespr. von *Ger. RA. Dr. Kewoldt, Berlin* 597
- Sachenburg und Düringer: *Das BGB.* vom 10. Mai 1897 (unter Ausschluß des *Seerechts*) auf der Grundlage des *BGB. II. Bd. 2. Hälfte. 3. Aufl.,* erläutert von *UnivProf. Dr. Julius Flechtheim, Berlin.* Bespr. von Prof. Dr. Karl Wieland, Basel 1004
- Hallier, Dr. Kurt: *Zweckverwirklichung und Notwendigkeit als Wesensbestandteile des Enteignungsbegriffs.* Bespr. von *GehR. Dr. W. Schelcher, Dresden* 820
- Hamburger, *RA. Dr. Max*: *Deflation und Rechtsordnung.* Bespr. von *RA. Dr. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M.* 505
- Harmening, *DRRegR. im RAinR. Rudolf und StSekt. im RAinR. Dr. Dr. Franz Schlegelberger*: *Das Hypothekendarlehen.* Bespr. von *RA. Dr. R. Calé, Berlin* 329
- Die neue Zinssenkung nach der *BD. des RPräs. über Zinsermäßigung für den landwirtschaftlichen Realcredit* v. 27. Sept. 1932 und der *Durchf. und Ergänzungs-BD. vom 24. Nov. 1932.* Bespr. von der *Schriftl.* 819
- Hausmann, Dr. Fritz, Dr. Friedrich Herrmann, Dr. Ludwig Meyer, Dr. Otto Thiem, Dr. Helmut Goepke und Dr. Bernhard Strodzki: *Das Steuerrecht der RotBD. von 1930.* Bespr. von *RA. Dr. Wrzesjinski, Berlin* 320
- Sedemann, *Justus Wilhelm*: *Schuldrecht des BGB.* Bespr. von Prof. Dr. Georg Eifer, Tübingen 33
- Heinitz, Dr. Ernst, Eduard Goldmann, Dr. W. Loewenfeld und Julius Rausnitz, Begründer des *Formularbuchs für die freiwillige Gerichtsbarkeit, BGB. Sachenrecht.* Bearbeitet von *RA. Ed. Goldmann, Dr. Walter Grau und Dr. Richard Grau.* Bespr. von *RA. Dr. Dr. Richard Grafhoff, Berlin* 685
- Heister, *RegR. Dr. jur. Wilhelm*: *Das Steuerbeitragsverfahren nach den Vorschriften der RAabD.* Bespr. von *RA. Dr. Erler, Dresden* 326
- Hennig, *RA. Dr. Franz, Berlin, und GerAff. Dr. Heinrich Dörge, Berlin*: *Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren.* Bespr. von der *Schriftl.* 595
- Die *Osthilfe-SicherungsBD. vom 17. Nov. 1931.* Bespr. von *RA. Ernst Böttger, Berlin* 683
- Herrmann vgl. unter Hausmann
- Hertel, *Dr. jur. Vitus*: *Reichsbahn und Polizei* 822
- Herzfelder, *Dir. Dr. jur. et rer. pol. Emil und Dir. Dr. jur. F. K. Rasch*: *Haftpflichtversicherung.* Bespr. von *RA. Dr. Serini, Berlin* 758
- Herzler-Gebert, G., W. Wulff und Dr. B. Strodzki: *Das EinkStG. v. 10. Aug. 1925* unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen, die Zuschläge zur Einkommensteuer, die Krftsteuer sowie die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Bespr. von *RA. Prof. Dr. Wünschmann, Leipzig* 324
- Hef, *RA. Dr. Anton, Hamburg*: *Die Phantasie im Leben der Völker und der Wissenschaft, insbes. im Recht.* Bespr. von Prof. Dr. Radbruch, Heidelberg 31
- Hildebrandt, *GerAff. Dr. Heinz*: *Erläuterungshaftung.* Bespr. von Prof. Dr. Heinrich Stoll, Tübingen 34
- Hirsch, Dr. Ernst E., *UGR., PrivDoz. in Frankfurt a. M.*: *Praktische Fälle aus dem Handels- und Wirtschaftsrecht mit Lösungen.* Bespr. von der *Schriftl.* 92

- verhältnisse, v. Prof. Ludwig Ennecerus †, Bespr. von der Schriftl. 33
- Lenz, MinR. im PrJustMin. J. B., Vizepräsident, des Jurist. PrüfAm. Dr. P. Sattelmacher und Amtsrat im PrJustMin. J. H. Schröder: Nachtrag zum Gerichtsvollzieherwesen in Preußen 1055
- Leonhard, o. Prof. der Rechte a. d. Univ. Marburg Geh. JkR. Dr. Franz: Bürgerliches Recht. Bespr. von der Schriftl. 149
- Levy-Ries, RA. Leo, Düsseldorf: Gebührenordnung und Vertragsbestimmungen der Architekten. Bespr. von RA. Dr. Sigbert Feichtwanger, München 212
- Lichtigfeld, Dr. jur. Adolf: Entscheidungsgrundsätze der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts unter Berücksichtigung des Schrifttums. Bespr. v. RGK. Prof. Dr. Klee, Berlin 421
- Lingemann, S. und A. Elster: Handwörterbuch der Kriminologie und der andern strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Bespr. von Dr. med. Gero Schmidt, Leipzig 420
- Littmann, Dr. Georg: Das Bankguthaben. Bespr. von StFinR. Dr. Schulzenstein, Berlin 1008
- Sizus, ORegR., Vorst. des FinA. München Ost Dr.: Familienbeziehungen im Steuerrecht. Bespr. von RA. Dr. Hans Taub, München 322
- Locher, Prof. Dr. Eugen, Erlangen: Krisennotrecht. Bespr. von der Schriftl. 820
- Loh, Walther: Finanzwissenschaft. Bespr. von Prof. Dr. Johannes Popitz, Berlin 319
- Löwe-Rosenberg: Die StVO. für das Deutsche Reich vom 22. März 1924 nebst dem GVB. 945
- Loewenfeld, Dr. W., Eduard Goldmann, Dr. Ernst Heinig und Julius Kausnig, Begründer des Formularbuchs für die freiwillige Gerichtsbarkeit, BGB. Sachenrecht. Neubearb. von JkR. Ed. Goldmann, Dr. Walter Grau und Dr. Richard Grau Bespr. von RA. Dr. Dr. Richard Graßhoff, Berlin 685
- Loewenwarter, RA. am OLG. Köln, Dr. Victor: Lehrkommentar zum BGB. Bespr. von RGK Viceprä. i. R. Prof. Dr. David, Berlin 33
- Lundstedt, Prof. des Zivilrechts a. d. Univ. Uppsala Dr. jur. Anders Wilhelm: Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft. Band 1: Die falschen Vorstellungen von objektiven Rechten und subjektiven Rechten. Bespr. von Prof. Ph. Seck, Tübingen 32
- Magnus, Dr. Rudolf, Hamburg: Das Recht des Kaufparvertrages unter Berücksichtigung der Richtlinien des RAussf. für Privatversicherung. Bespr. von Prof. Dr. Brud, Hamburg 760
- Mandl, RA. Dr. Vladimir, Pilsen: Das Weltraumrecht. Bespr. von RA. Dr. Ernst Tauber, Berlin 821
- Mann, Dr. Fritz Karl und Dr. Hans Carl Ripperdeh, Professoren a. d. Univ. Köln: Steuergutscheine und Tariflockerung. Bespr. v. RA. Dr. Ewald Friedländer, Berlin 210
- Mantey, ABahnR. Dr. jur., RegR. a. D.: Die Reichsbahn-Emissionen (Vorzugsaktien und Obligationen) 96
- von Manthey, ORegR. am LFinA. Dr. Werner und RA. am RG. Dr. Georg Kemnitz: Reichssteuergesetze. Bespr. v. d. Schriftl. 320
- Mariano, Gennaro: Il nuovo codice penale. Bespr. von GerAussf. Dr. Wilhelm Pohl, Münster i. W. 422
- Maercker, Fritz und RA. Dr. Wilhelm Thiele: Kapital-Wahrheit. Bespr. von Geh. JkR. Dr. Felix Bondi, Dresden 96
- Marjoribants, Edward, M. P.: The Life of Sir Edward Marshall Hall. Bespr. von RA. Dr. Erich Syd, Berlin 506
- Mayer, RA. Dr. Ludwig, Augsburg: Eigentumsvorbehalt und Viehkauf. Bespr. von RGK. PrivDoz. Dr. Bernhöft, Rostock 684
- Meißels GSD. für das Deutsche Reich. 3. Aufl. von NotarAussf. Dr. Wilhelm Imhof, München. Bespr. von Prof. Dr. Martin Wolff, Berlin 597
- Meißner, RA. Christian, Würzburg: Der Eigentumsvorbehalt. Bespr. von RA. Dr. Günter Stulz, Berlin 37
- Meulenbergh: Die Zinsenkung für die Landwirtschaft nach der VO. v. 27. Sept. 1932 mit Erläuterungen. Bespr. von MinDir. Dr. Volkmar, Berlin 682
- Meyer, JkR. Dr. phil. E. S. Wilh.: Westfälisches Anerbenrecht. Bespr. von Prof. Dr. W. Hallstein, Rostock 150
- Meyer, Dr. Ludwig, vgl. unter Hausmann
- Michel, Dr. Ulrich: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil in der Rechtsprechung. Bespr. von GerAussf. Dr. Ludwig Kaiser, Berlin 94
- Mirre vgl. unter Becker, Enno
- Mobel, RegR. a. D. RA. und Notar in Mühlhausen (Thür.) Dr. Otto: Steuerführer 1933. Bespr. von RA. Rudolf Jensen, Berlin 321
- Möller, Dr. jur. Hans, wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Seminar für Versicherungswissenschaft der Hamburger Univ.: Oif-Geschäft und Versicherung. Bespr. von RA. Dr. Albert Holländer, Hamburg 758
- Motulsky, RA. am OLG. Düsseldorf S. und OLGK. i. R. C. Schaeffer, Düsseldorf: Der Steuergutschein. Bespr. v. d. Schriftl. 321
- Muffeld, Dr. R.: Was ist Handelsgebrauch im Bank- und Börsenwesen? Bespr. von Wirkl. GehR. Prof. Dr. Heinrich Göppert, Bonn 1008
- Neumann, JkR. Dr. Hugo, Begründer des Jahrbuchs des Deutschen Rechts. Hrsggeb. von StSekt. im RA. HonProf. Dr. Dr. Franz Schlegelberger und RA. am RG. und Notar Dr. Leo Sternberg. 31. Jahrgang. Bespr. von der Schriftl. 895
- Neumann, Dr. Rudolf: Der Privatgleisanschlussvertrag. Bespr. von RA. Dr. Sebba, Königsberg 822
- Niemeck, ORegR. i. RA. und RegR. i. RA. Dr. Grünwald, mit Vorwort von RA. Dr. Dr. Cerefe: Deutsche Wirtschaftsgesetze. Band 12: Das Sofortprogramm des RA. Komm. für Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dez. 1932. Bespr. von der Schriftl. 597
- Ripperdeh, Dr. Hans Carl und Dr. Fritz Karl Mann, Professoren a. d. Univ. Köln: Steuergutscheine und Tariflockerung. Bespr. von RA. Dr. Ewald Friedländer, Berlin 210
- Nöll-Freund: KommAwbG. Neubearb. von MinR. im Pr. Min. d. Inn. Dr. Friedrich Karl Surén. Bespr. von SenPrä. Dr. Meister, Berlin 328
- Oberländer, Dr. Ernst und JkR. Innerlochner: Kraftverkehrsrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 822
- Deffering, Dr. Heinz und Dr. Ernst Kollert: Die Steuern der Versicherung. Bespr. von RA. Dr. Fritz Hermannsdorfer, Berlin 759
- Oppenheimer, OMagR. Dr. Hans und RA. am RG. und Notar Dr. Adolf Ach: Handkommentar der Berliner WertzuwStD. Bespr. von RA. Dr. Boethke, München 328
- Oppermann-Rahn-Stephan: Das AngVerfG. Bespr. von OGD. Kersting, Berlin 760
- Oertmann, o. ö. Prof. der Rechte und Geh. JkR. in Göttingen Dr. jur. et phil. Paul: Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft. Bespr. v. Prof. Dr. Seck, Tübingen 29
- Palji, Prof. Dr. M. und Dr. P. Quittner, beide Berlin: Handwörterbuch des Bankwesens. Bespr. von Prof. Dr. A. Kaufmann, Berlin 1009
- Patrii, RegBaumstr. a. D. Dr. W.: Der Architekt und sein Arbeitsvertrag. Bespr. von JkR. Dr. W. Hahn, Berlin 212
- Pennemann, Nikolaus und Ernst Leffmann: Das Getreidelagergesetz. Bespr. von Prof. Dr. v. Schwerin, Freiburg i. Br. 96
- Pesl, Prof. Dr. Ludwig D.: Das Anerbenrecht. Bespr. von Prof. Dr. W. Hallstein, Rostock 151
- Peters, OGR. Dr. Walter, Mannheim: Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen 422
- Pfaff, UnivProf. Dr. R. und Ass. Dr. Schoop: Preuß. Privatrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 506
- Plüdebaum, RegR. im RFH. Dr. jur. Konrad: UmStG. v. 30. Jan. 1932. Bespr. von RA. Dr. Willy Kaufmann, Leipzig 325
- Quittner, Dr. P. und Prof. Dr. M. Palji, beide Berlin: Handwörterbuch des Bankwesens. Bespr. von Prof. Dr. A. Kaufmann, Berlin 1009
- Kausnig, Julius, Eduard Goldmann, Dr. Ernst Heinig und Dr. W. Loewenfeld, Begründer des Formularbuchs für die freiwillige Gerichtsbarkeit. BGB. Sachenrecht. Neubearb. von JkR. Ed. Goldmann, Dr. Walter Grau und Dr. Richard Grau. Bespr. von RA. Dr. Dr. Richard Graßhoff, Berlin 685
- Reisner, Dr. Peter: Die Voraussetzungen der Auslieferung und des Auslieferungsverfahrens nach Erlaß des Auslieferungsgesetzes. Bespr. von OGR. Dr. Doerner, Berlin 946
- Richter, Prof. d. Rechte a. d. Univ. Leipzig Dr. Lug: Das Tarifrecht unter der Diktatur 209
- Ring, Geh. OJkR. Viceprä. des RG. a. D. Viktor: Jahrbuch für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Bespr. von der Schriftl. 37
- Ritter, Viceprä. des HanOLG. Dr. Carl: Kommentar zum BGB. mit Ausschluß des Serechts. Bespr. von Wirkl. GehR. Prof. Dr. Heinrich Göppert, Bonn 92 1005
- Rosenberg und Pöwe: Die StVO. für das Deutsche Reich vom 22. März 1924 nebst dem GVB. 945
- Rosendorff, RA. und Notar in Berlin Dr. Richard: Konzerndämmerung? 96
- Rosenfeld, Dr. Carl-Ernst: Das Betriebsrisiko in den Tarifverträgen und Arbeitsordnungen. Bespr. von OGR. Dr. Willy Franke, Berlin 209
- Rothluge, RA. und Notar in Berlin Dr. Leon: Formularbuch der streitigen Gerichtsbarkeit. Bespr. von der Schriftl. 37
- Rothstein, RA. Dr. Norbert, Nürnberg: Kommentar zur bayr. WertzuwSt. Bespr. von RA. Fhr. Niederer von Paar, München 687
- Röttinger, ORegR. Karl, Pforzheim: Vorschläge zur Vereinfachung des Steuersystems 323
- Roemer vgl. unter Bothe
- von Roßkötter-von Goebel, A. und OGR. Dr. Fred, Magdeburg, RegR. Weibrauch, Abt-

- Leiter b. d. Landstelle Schneidemühl, Kreditreferent b. d. Landstelle Berlin Dr. Harry v. Rozjki und Justitiar b. d. Landstelle Schneidemühl Dr. Hans Szogs: Das Agrar-Notrecht. Mit Vorwort von MinR. Frankenbach, Kommissar f. d. Osthilfe. Bespr. von RA. Ernst Böttger, Berlin 682
- Rübe vgl. unter Becker, Enno
- Ruge, RA. Dr. Helmut, Berlin, RA. Dr. Hugo Fleischmann, Berlin und KonfVerw. F. C. v. Schlebrügge, Berlin: Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren. Bespr. v. RA. Ernst Böttger, Berlin 596
- Salin, Edgar: Wirtschaft und Staat. Bespr. von der Schriftl. 32
- Sattelmacher, Vizepräz. des Jurist. Prüf. Dr. P., MinR. im PrJustMin. F. B. Lentz und Amtsrat im PrJustMin. F. S. Schröder: Nachtrag zum Gerichtsvollzieherwesen in Preußen 1055
- Sauerborn, Krohn, Schimmer, Knoll, Bauer: RW. 3. Erntebillieferung. Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 760
- Schachian, Prof. Dr. Herbert: ErbschStG. in neuester Fassung. Bespr. von RA. Dr. Bezelheimer, München 325
- Schäfer und Koffka: Die Vorschriften über Strafrechtspflege in der V. des RPräs. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. Juni 1932. Bespr. von MinDir. Dr. Dürr, Berlin 417
- Schäfer, Dr., Ernst Busch, Dr. Richards und Dr. Dörfler: Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20. Dez. 1932. Bespr. von GenStA. Dr. Lang, Hamburg 420
- Schaeffer, OGR. i. R. C. und GR. Dr. J. Wiefels in Düsseldorf: BGB. Sachenrecht. Bespr. von der Schriftl. 321
- und RA. am OLG. in Düsseldorf S. Motulsky: Der Steuergutschein. Bespr. von der Schriftl. 321
- Schaffstein, Friedrich und Georg Dahm: Liberales und autoritäres Strafrecht. Bespr. von Prof. Dr. Hellmuth Mayer, Rostock 944
- Scheuermann, RA. und Notar Dr. Fritz, Berlin: Mietwucher. Bespr. v. d. Schriftl. 894
- von Schlebrügge, KonfVerw. C. F., RA. Dr. Helmut Ruge und RA. Dr. Hugo Fleischmann, sämtlich Berlin: Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren. Bespr. von RA. Ernst Böttger, Berlin 596
- Schlegelberger, StSekr. i. RM. HonProf. a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz und MinR. i. RMin. d. Inn. Dr. Werner Hoche: Das Recht der Neuzeit 1914—1933. Bespr. von der Schriftl. 329
- und RA. am RG. und Notar Dr. Leo Sternberg: Jahrbuch des Deutschen Rechts, begründet von FR. Dr. Hugo Neumann. 31. Jahrgang. Bespr. von der Schriftl. 895
- und ORegR. im RM. Rudolf Harmening: Das Hypothekennovatorium. Bespr. von RA. Dr. Casé, Berlin 329
- Die neue Zinsenkung nach der V. des RPräs. über Zinsverleumdung für den landwirtschaftlichen Realkredit v. 27. Sept. 1932 und der Durchf. und ErgänzungsV. v. 24. Nov. 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 819
- Schleicher, RegR. im RVerfM. Rüdiger: LuftverkehrsG. mit seinen Nebenbestimmungen. Bespr. von Prof. Dr. Oppikofer, Königberg i. Pr. 820
- Schliack vgl. unter Bothe
- Schlubermann, Dr. Hans: Rechtsübergang im Hypothekenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 688
- Schmitt, Adolf, Schmiedel: Strafberechnungsanzeiger 422
- Schmittmann, B.: Wirtschafts- und Sozialordnung als Aufgabe. Bespr. von RA. Dr. Plum, Köln 211
- Schmölders, PrivDoz. a. d. Univ. Berlin Günter: Moral und Steuerbelastung. Bespr. von RA. Prof. Dr. Rheinstrom, München 321
- Schneider, Dr. jur. Hans: Kriminaltattik und Kriminaltechnik. Bespr. von Dr. Gero Schmidt, Leipzig 945
- Schneider, RA. und Notar Dr. Jonny, Breslau: Das Notrecht der Binnenschifffahrt. Bespr. von RA. Linde, Mannheim 822
- Schoan, GerAlt. Dr. Hans, Düsseldorf: Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung auf Grund der 4. RotW. Bespr. von der Schriftl. 684
- Schönfelder, Dr. Heinrich: Deutsche Reichsgesetze. Bespr. von der Schriftl. 822
- Prüfe Dein Wissen. 8. Heft: Handelsrecht. Bespr. von der Schriftl. 1006
- Schönwandt, DiplKaufm. M., öffentl. bestellter Wirtschaftsprüfer: Die Pflichtprüfung der Aktiengesellschaften. Bespr. von RA. Dr. K. Güldenagel, W.-Eberfeld 1006
- Schoop, Alt. Dr. und UnivProf. Dr. R. Pfaff: Preuß. Privatrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 506
- Schottland, Dr. jur. Alex, Frankenthal (Pfalz): Die außergerichtliche Treihandliquidation. Bespr. von RA. Dr. Hugo Emerich, Frankfurt a. M. 95
- Schröder, Amtsrat im PrJustMin. F. S., Vizepräz. des Jurist. Prüf. Dr. P. Sattelmacher und MinR. im PrJustMin. F. B. Lentz: Nachtrag zum Gerichtsvollzieherwesen in Preußen von Sattelmacher-Lentz 1055
- Schüle, Dr. Adolf, Berlin: Das Problem der einstweiligen Verfügung in der deutschen Rechtsstaatsgerichtsbarkeit. Bespr. von StSekr. Dr. S.-H. Lammerz, Berlin 818
- Schwarz, GR. Dr. jur. Otto Georg: Strafrechtssfälle und Lösungen. Bespr. von GR. Prof. Dr. Alee, Berlin 421
- StGB. mit den wichtigsten Nebengesetzen des Reichs und Preußens. Bespr. v. MinR. Dr. W. Hofacker, Stuttgart 945
- Seelmann-Eggebert vgl. unter Bothe
- Seidel und Breunig: Betriebsrätehandbuch für Eisenbahner. Bespr. von SenPräs. Prof. Dr. S. Derjch, Berlin 212
- Seweloh vgl. unter Becker, Enno
- Siefert, MinR. im BadJustMin. Dr. J.: Hypothekensfundung. Bespr. von RA. Dr. Simm, Breslau 506
- Strodzki, Dr. Bernhard, Dr. Fritz Hausmann, Dr. Friedrich Herrmann, Dr. Ludwig Meyer und Dr. Helmuth Gockle: Das Steuerrecht der RotW. von 1930. Bespr. von RA. Dr. Wreszjinski, Berlin 320
- S. Wulff und G. Herzler-Sebert: Das EinkStG. v. 10. Aug. 1925 unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen, die Zuschläge zur Einkommensteuer, die Krisensteuer sowie die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Bespr. von FR. Prof. Dr. Wünschmann, Leipzig 324
- Sonderhoff vgl. unter Bothe
- Soergel, Hofrat Dr. jur.: Soergels Jahrbuch des Zivil-, Handels- und Prozessrechts. Bespr. von der Schriftl. 1055
- Spielmann, Dr. Karl-Heinz: Die Rechtsnatur und Behandlung der Inhaberpapierobligationen 96
- Spiro, RA. am RG. Dr. Erwin: Vermieterschutzgesetz bei außerordentlicher Kündigung nach der 4. RotW. 894
- Spoehr, Dr. Werner: Familienangehörige als Arbeitnehmer im eigenen Betriebe. Bespr. von Präz. d. Jur. Prüf. Schwister, Berlin 151
- Stachelin jun., Dr. Max: Zur Frage der Bilanzfähigkeit. Bespr. von RA. Dr. Zeit Simon, Berlin 94
- Staub's Kommentar zum BGB. 14. Aufl. 1004
- Stenschke, Dr. Karl Heinz: Das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Gruppen und Grenzen. Bespr. von Prof. Dr. L. Ripperden, Köln 208
- Stephan, Kahn, Oppermann: Das Angest.-VerG. Bespr. von ODir. Kersting, Berlin 760
- Sternberg, RA. am RG. und Notar Dr. Leo und StSekr. im RM. HonProf. der Rechte a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Jahrbuch des Deutschen Rechts, begründet von FR. Dr. Hugo Neumann. 31. Jahrgang. Bespr. von der Schriftl. 895
- Stiefel, Jugendrat und ORegR. Kollmann: Reichsverordnung und Fürsorge. Nachtrag. Bespr. von der Schriftl. 760
- Stord, Dr. und Dr. Will, RegRäte: Die preuß. Musterteruordnung für die Erhebung einer Wertzuwachssteuer. Bespr. v. MinR. Dr. Markull, Berlin 328
- Strauß, RA. Dr. Fritz S., Berlin: Die Einkommensteuer des Hausbesizers. Bespr. von FR. Prof. Dr. Wünschmann, Leipzig 894
- Strebel, Bundesrichter Dr. F.: Kommentar zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Bespr. von MinR. Geh. RegR. Dr. Müller, Berlin 823
- Suchanek, SekfChef a. D. Dr. Viktor und SekfChef a. D. Dr. Max Lederer: Arbeitsrecht und Arbeiterschutz. Bespr. von der Schriftl. 211
- Sultan, PrivDoz. in Heidelberg Dr. Herbert: Art und Maß der Prognose der Steuerwirkungen 322
- Die Staatseinnahmen 324
- Suren, MinR. im Pr. Min. d. Inn. Dr. Friedrich Karl, Neubearbeitung von Köll-Freund: KommAbgG. Bespr. von SenPräs. Dr. Meister, Berlin 328
- Syrup vgl. unter Berndt
- Szogs, Dr. Hans, Justitiar b. d. Landstelle Schneidemühl, RegR. Wehrauch, AbtLeiter b. d. Landstelle Schneidemühl, A- u. OGR. Dr. Fred v. Rozjki-von Hoevel, Magdeburg und Kreditref. b. d. Landstelle Berlin Dr. Harry v. Rozjki: Das Agrar-Notrecht. Mit Vorwort von MinR. Frankenbach, Kommissar f. d. Osthilfe. Bespr. von RA. Ernst Böttger 682
- Thiele, RA. Dr. Wilhelm und Fritz Maercker: Kapital-Wahrheit. Bespr. von Geh. FR. Dr. Felty Bondi, Dresden 96
- Thiem vgl. unter Hausmann
- Thümen, RFinR. Dr. Georg: Das VermStG. 1931. Bespr. von RA. Dr. Wreszjinski, Berlin 324
- Volkmar, MinDir. im RM. Dr. Erich: ZFD. mit BGB., den EinfG., der Entl.-V., dem LohnbeschlussG. und der LohnpfändungsV. Band 13 der Sammlung deutscher Gesetze (Blatte Textausgaben). Bespr. von der Schriftl. 1055
- Vollert, Dr. Ernst und Dr. Deffering: Die Steuern der Versicherungen. Bespr. von RA. Dr. Fritz Hermannsdorfer, Berlin 759
- Wahle, Dr. Karl: Beiträge zum Devisenrecht. Bespr. von RA. Bernhard Blau, Berlin 418
- Warneher, GR. Dr. Otto: Versicherungs-vertragsgesetz. Bespr. von RA. Dr. Karl Fritz Jonas, Berlin 757

Waserwitz vgl. unter Bothe
von Weber, Prof. Dr. S.: Untersuchungen zur
Kriminalität in Thüringen. 6eft 1. Bespr.
von der Schriftl. 421
Weigert, Dr., MinDir. im RArbM., Dr.
Berndt, Dr. Lehfeldt, Ehler, Dr. Schrup:
Gesetz über ArbVermittlung und Arbeits-
losenversicherung. Nachträge IV—VIII.
Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin
210
— und MinR. im RZM. Kurt Zülow:
Steuergutschein und Mehrbeschäftigung
nach der WD. zur Behebung der Wirtschaft
mit DurchfBest. Bespr. v. d. Schriftl. 1055
Weihrauch, RegR. AbtLeiter b. d. Landstelle
Schneidemühl, A- u. LGK. Dr. Fred von
Kozhdi-von Hoewel, Magdeburg, Kreditref.
b. d. Landstelle Berlin Dr. Harry v. Kozhdi
und Justitiar b. d. Landstelle Schneide-
mühl Dr. Hans Szogs: Das Agrar-Not-
recht. Mit Vorwort von MinR. Franken-
bach, Komm. f. d. Osthilfe. Bespr. von RA.
Ernst Böttger, Berlin 682
Weiser, Hofrat im Bundeskanzleramt a. D. Dr.
May: Neue strafrechtliche Best. Bespr. von
der Schriftl. 421
Weißler, LGK. Dr. und RGR. B. Hoeniger:
WD. nebst GBVereinG. Bespr. von Prof.
Dr. Martin Wolff, Berlin 597

Wenzel, RegR. a. D. Dr. Fritz und Ref. Karl-
Heinz Friedrich: Vollstreckungsschutz und
Vermittlungsverfahren. Bespr. von DLR.
Fischer, Stettin 683
Richards, Dr., Ernst Busch, Dr. Schäfer und
Dr. Dörfler: Reichsgesetz über Straffrei-
heit vom 20. Dez. 1932. Bespr. von Gen-
StA. Dr. Lang, Hamburg 420
Wiefels, LGK. Dr. J. und DLR. i. R. C.
Schaeffer in Düsseldorf: BGB. Sachenrecht.
Bespr. von der Schriftl. 34
Wilke, GerRef. Dr. jur. Alfred, Münster
i. W.: Das Recht an der Siedlerstelle. Bd. 5
der Materialsammlung der Forschungs-
stelle für Siedlungs- und Wohnungsweisen
a. d. Univ. Münster i. W., hrsggeb. von
Prof. Dr. Werner Friedr. Brud, Münster
i. W. 895
Will, Dr. und Dr. Stord, RegR.: Die preuß.
Mustersteuerordnung für die Erhebung
einer WertzuwSt. Bespr. von MinR. Dr.
Markull, Berlin 328
Wolff, Dr. Martin, Prof. a. d. Univ. Berlin:
Sachenrecht. 3. Band des Lehrbuchs des
Bürgerl. Rechts, begründet von Ludwig
Enneccerus †, Theodor Ripp, Martin Wolff.
Bespr. von der Schriftl. 33
Woltering, DStA. Adols: 11. Aufl. von „Die
Abfassung der Urteile in Strafsachen“ von

Dr. Th. Kroschel. Bespr. von RGR. Prof.
Dr. Mannheim, Berlin 421
Wulff, S., Dr. B. Szobzi und G. Herzler-
Geber: Das EinkStG. v. 10. Aug. 1925
unter Berücksichtigung sämtlicher Änderun-
gen, die Zuschläge zur Einkommensteuer,
die Krisensteuer sowie die Abgabe zur Ar-
beitslosenhilfe. Bespr. von JN. Prof. Dr.
Wünschmann, Leipzig 324
Wunsch vgl. unter Becker, Enno

Zeine, Dr. P. und Dr. E. Gamble: Versiche-
rungsteuergesetz. Bespr. von RZinR. Dr.
Boethke, München 759
Zentralstelle für Außenhandel, gemeinsam
mit der Schriftl. der Korrespondenz „In-
dustrie und Handel“: Das Devisenrecht der
Welt. Bespr. von Prof. Dr. Arthur Ruß-
baum, Berlin 33
Zschimmer, Krohn, Knoll, Sauerborn, Bauer:
RWD. 3. Ersatzblattlieferung. Bespr. von
SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 760
Zülow, MinR. im RZM. Kurt und MinDir.
im RArbM. Dr. D. Weigert: Steuergut-
schein und Mehrbeschäftigung nach der WD.
zur Behebung der Wirtschaft mit Durchf-
Best. Bespr. von der Schriftl. 1055

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

Alenberg, RA. Prof. Dr. May, Berlin: Dr.
Karl Kranthammer: Der Rücktritt vom
Verfuch 945
Arendts, SenPräs. Dr., Berlin: Gesetz über
ArbVerm. und Arbeitslosenvers. hrsggeb.
von Dr. Berndt, Dr. Lehfeldt, Dr. Weigert,
Ehler und Dr. Schrup 210
— Krohn, Zschimmer, Knoll, Sauerborn,
Bauer: RWD. 3. Ersatzblattlieferung 760
Armstross, RGR., Berlin: RegR. Dr. Ehr-
lich: Wie schützt sich das FinA. vor Aus-
fällen im Zwangsversteigerungsverfahren?
327
Asch, RA. Dr. Adoff, Berlin: RA. Dr. R.
Gottschall, Bernburg a. S.: Die Vollmacht
zum Grundstücksverkauf und zu andern
formbedürftigen Rechtsgeschäften 597
Ball, RA. Dr. Kurt, Berlin: RA. Dr. Mar-
tin Domke: Die Auflösung von Grund-
stücksgesellschaften in steuerlich begünstigter
Form 684
Bergmann, LGPräs. Dr. A., Wiesbaden: Aff.
Dr. Adolf Bing, München: Die Unterhalts-
pflichten im deutschen internationalen Pri-
vatrecht 150
Bernhöft, LGDir. PrivDoz. Dr., Rostock:
RA. Dr. Ludwig Mayer, Augsburg: Eigen-
tumsvorbehalt und Viehlauf 684
Berolzheimer, RA. Dr., München: Dr. Fa-
bich und Krefelder: RBewG. i. d. Fass. v.
22. Mai 1931 324
— Prof. Dr. Herbert Schachian: ErbschStG.
in neuester Fassung 325
Blau, RA. Bernhard, Berlin: Dr. Karl
Wahle: Beiträge zum Devisenrecht 418
Böhne, Prof. Dr. Köln: RA. Prof. Dr. May
Alenberg: Strafprozfälle 422
Bondi, Geh. JN. Dr. Felix, Dresden: RA.
Dr. Wilhelm Thiele und Fritz Maerker:
Kapital-Wahrheit 96
Boethke, RZinR. Dr., München: RA. am
RG. und Rotar Dr. Adolf Asch und
DRagR. Dr. Hans Oppenheimer: Hand-
kommentar der Berliner WertzuwStD. 328
— Dr. P. Zeine und Dr. E. Gamble: Ver-
sicherungsteuergesetz 759

Böttger, RA. Ernst, Berlin: RA. Dr. Helmut
Ruge, RA. Dr. Hugo Fleischmann und
KonfBerw. C. F. v. Schlebrügge, sämtlich
in Berlin: Das landwirtschaftliche Vermitt-
lungsverfahren 596
— RegR. Weihrauch, AbtLeiter bei der Land-
stelle Schneidemühl, A- und LGK. Dr.
Fred v. Kozhdi-von Hoewel, Kreditref. b. d.
Landstelle Berlin Dr. Harry v. Kozhdi, und
Justitiar b. d. Landstelle Schneidemühl Dr.
Hans Szogs: Das Agrarrecht 682
— GerAff. Dr. Heinrich Dörge und RA. Dr.
Franz Henning, beide Berlin: Die Osthilfe-
SicherungsWD. v. 17. Nov. 1931 683
Brodmann, RGR. a. D. Dr. C., Leipzig: Ref.
Dr. jur. Hans Jürgen Bruns: Können die
Organe juristischer Personen, die im Inter-
esse ihrer Körperschaften Rechtsgüter Drit-
ter verletzen, bestraft werden? 93
Brud, Prof. Dr., Hamburg: Dr. Rudolf
Magnus, Hamburg: Das Recht des Ban-
sparvertrags unter Berücksichtigung der
Richtlinien des RAuffwPrivVerf. 759
Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: a. v. Prof.
a. d. Handelshochschule in Leipzig RA. u.
Rotar Dr. Friedrich Geyler: Steuerliche
Mehrfachbelastung und ihre normative Ab-
wehr 322
Calé, RA. Dr. R., Berlin: StSefr. im RZM.
Dr. Dr. Franz Schlegelberger und DRagR.
im RZM. Rudolf Harmening: Das Hypo-
thekenzinsmoratorium 329
Carstens, RA. Dr. Otto, Cottbus: RA. Dr.
Albert Baer, Berlin: Scheingeschäfte 36
David, RGZepf. i. R. Prof. Dr., Berlin:
RA. am RG. Köln Dr. Victor Loewen-
warter: Lehrkommentar zum BGB. 33
Dersch, SenPräs. Prof. Dr. S., Berlin:
Brenning und Seidel: Betriebsrätehandbuch
für Eisenbahner 212
Doerner, LGK. Dr., Berlin: Dr. Peter Reiz-
ner: Die Voraussetzungen der Auslieferung
und das Auslieferungsverfahren nach Er-
laß des AuslieferungG. 946
Dür, MinDir. Dr., Berlin: Koffka-Schäfer:
Die Vorschriften über Strafrechtspflege in

der WD. d. RPräs. über Maßnahmen auf
dem Gebiete der Rechtspflege und Verw.
v. 14. Juni 1932 417
Eijer, Prof. Dr. Georg, Tübingen: Justus
Wilhelm Hedemann: Schuldrecht des BGB.
33
Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:
Dr. jur. Alex Schottland, Frankenthal
(Pfalz): Die außergerichtliche Trennhand-
liquidation 95
— RA. Dr. May Hamburger: Deflation und
Rechtsordnung 505
Erler, RA. Dr., Dresden: RegR. Dr. jur.
Wilhelm Heister: Das Steuerbeitrags-
verfahren nach den Vorschr. der RAwG.
326
Eyd, RA. Dr. Erich, Berlin: Edward Mar-
joribanks M. P.: The Life of Sir Edward
Marshall Hall 506
Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München:
RA. Leo Levy-Ries, Düsseldorf: GebD. und
Vertragsbestimmungen der Architekten 212
Fischer, DLR., Stettin: MinR. im RZM.
Dr. Martin Jonas: Das Zwangsvollstrec-
kungsnotrecht nach den WD. des RPräs. v.
8. Dez. 1931, 14. Juni und 27. Sept. 1932
und den ergänzenden Vorschriften. — Das
Zwangsvollstreckungsnotrecht nach der WD.
des RPräs. v. 8. Dez. 1931 in der v.
17. Jan. 1933 an gegebenen Fassung und
den ergänzenden Vorschriften 418
— Geh. RegR. MinR. im RZM. Dr. Wilh.
Kiesow: Das landwirtschaftliche Vermitt-
lungsverfahren nach der WD. des RPräs.
v. 27. Sept. 1932. — RegR. im RMin. f.
Ernährung und Landwirtschaft Dr. jur.
Kurt Dietrich: Das Vermittlungsverfahren
für die Landwirtschaft nebst Vollstreckungs-
schutz und Pächterschutz 595
— RegR. a. D. Dr. Fritz Wenzel und Ref.
Karl-Heinz Friedrich: Vollstreckungsschutz
und Vermittlungsverfahren 683
Franke, LGK. Dr. Willy, Berlin: Dr. Carl-
Ernst Rosenfeld: Das Betriebsrisiko in den
TarVertr. und Arbeitsordnungen 209
Friedländer, RA. Dr. Ewald, Berlin: Dr.

- Fritz Karl Mann u. Dr. Hans Carl Ripperdey, ord. Prof. a. d. Univ. Köln: Steuergutscheine und Tariflockerung 210
- Friedmann, GerAss. Dr. Wolfgang, Berlin: RegK. beim R. vom. f. d. Freiwill. Arbeitsdienst Dr. L. v. Funcke: Handbuch für den Freiwill. Arbeitsdienst mit Erläuterungen 208
- Goldschmidt, Prof. Dr. James, Berlin: Prof. August Finger: Strafrecht 419
- Goldschmidt, J.R. Dr. Martin, Breslau: A. u. LGK. Fanz, Königsberg i. Pr.: Vorbericht f. den Antrag auf Eröffnung des Vermittlungsverfahrens zur Schuldenregelung des landwirtschaftlichen Betriebs gem. WD. d. RPräs. v. 27. Sept. 1932 596
- Goldschmidt II, J.R. Dr. Friedrich, München: SenPräs. b. RG. a. D. Dr. Adolf Baumbach: GSB. ohne Seerecht mit WD. über Orderlagercheine und Text der wichtigsten Nebengesetze nach dem Stand v. 1. Aug. 1932 91
- Göppert, Wirkl. GehR. Prof. Dr. Heinrich, Bonn: Vizepräs. des HansLG. Dr. Carl Ritter: Kommentar zum GSB. mit Ausschluß des Seerechts 92 1005
- Dr. A. Muffeld: Was ist Handelsgebrauch im Bank- und Börsenwesen? 1008
- Grafshoff, RA. Dr. Dr. Richard, Berlin: Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit. BGB. Sachenrecht. Begründet von Eduard Goldmann, Dr. Ernst Heinitz, Dr. W. Loewenfeld und Julius Hausnik; neu bearbeitet v. J.R. Eduard Goldmann, Dr. Walter Grau und Dr. Richard Grau 685
- Güldenagel, RA. Dr. R., W.-Eberfeld: Dipl.-Kaufmann M. Schönwandt, öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer: Die Pflichtprüfung der AktG. 1006
- Hachenburg, RA. Dr. Dr. Dr. Max, Mannheim: Dr. Oscar Freitag: Schlechterfüllung und Schlechterbringung. Heft 48 der Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, Hrsgeg. v. Franz Leonhard 37
- Dr. Rudolf Bht.: Die Durchf. zur WD. über Kapitalherabsetzung in erleichteter Form bei AktG., Kommanditgesellschaften und GmbH. 91
- Dr. Gerhard Fudel: Gesellschafterbeschlüsse bei Personengesellschaften 1007
- Hahn, J.R. Dr. W., Berlin: RegBaumstr. a. D. Dr. W. Pattri: Der Architekt und sein Arbeitsvertrag 212
- Hallstein, Prof. Dr. W., Rostock: J.R. Dr. phil. E. S. Wilh. Meyer: Westfälisches Anerbenrecht 150
- Prof. Dr. Ludwig D. Pesl: Das Anerbenrecht 151
- Heck, Prof. Dr., Tübingen: o. ö. Prof. der Rechte und Geh. J.R. Dr. jur. et phil. Paul Dertmann, Göttingen: Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft 29
- Prof. des Zivilrechts a. d. Univ. Uppsala Dr. jur. Anders Wilhelm Lundstedt: Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft. Band 1: Die falschen Vorstellungen von objektiven Rechten und subjektiven Rechten 32
- Heilbrunn, J.R. Dr., Frankfurt a. M.: J.R. Hermann Kolsen: 2. Nachtrag zu Form und Inhalt des Protokolls der Generalversammlung der AktG. 1007
- Hensen, RA. Rudolf, Berlin: RegK. a. D. RA. und Notar in Mülhhausen (Thür.) Dr. Otto Model: Steuerführer 1933 321
- Herrmannsdorfer, RA. Dr. Fritz, Berlin: Dr. Ernst Bollert und Dr. Heinz Desfering: Die Steuern der Versicherungen 759
- Hirsch, LGK. PrivDoz. Dr. Ernst C., Frankfurt a. M.: Das GSB. mit EinfG. ohne Seerecht. Begründet von Dr. Heinrich Dove. 3. Aufl. von Senator a. D., RA. in Danzig Dr. Bernhard Kanmiller 92
- v. Hohenberg, RA. Dr. Frhr., Celle: Dr. Hans Helmut Kühnle: Die vertragliche Ermöglichung und Erleichterung der Ehescheidung 149
- Hofacker, MinR. Dr. W., Stuttgart: RGK. Dr. Otto Schwarz: StGB. mit den wichtigsten Nebengesetzen des Reichs und Preußens 945
- Holländer, RA. Dr. Albert, Hamburg: Amtsrat im RPrMin. Paul Bauer: Die preussische Wandergewerbesteuer und Wanderlagersteuer 327
- wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Seminar für Versicherungswissenschaft der Hamburger Universität Dr. jur. Hans Möller: Cit-Geschäft und Versicherung 758
- Jessen, RA. Paul, Kiel: Synd. Dr. S. A. Erstel: Treuhänderverzeichnis 1930/31 1009
- Jonas, RA. Dr. Karl Fritz, Berlin: RGK. Dr. Otto Warneier: BGB. 757
- Kaufmann, RA. Dr. Willy, Leipzig: RegK. im RStG. Dr. jur. Konrad Plückerbaum: UmStG. v. 30. Jan. 1932 325
- Kerfing, LGDir., Berlin: Oppermann-Kahn-Stephan: Das AngVerfG. 760
- Ausf. zum Ges. über das Verfahren in Verforgungssachen. 160. Wortlaut 760
- Kirchberger, RA. Prof. Dr. Hans, Leipzig: RA. am LG. Köln Dr. Rudolf Callmann: Der unlautere Wettbewerb 213
- Klee, RGK. Prof. Dr. R., Berlin: RGK. Dr. jur. Otto Georg Schwarz: Strafrechtsfälle und Lösungen 421
- Dr. jur. Adolf Richtigsfeld: Entscheidungsgrundsätze der höchstgerichtl. Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts unter Berücksichtigung des Schrifttums 421
- Kloß, SenPräs. Dr. R., München: Dr. jur. Dr. phil. Rolf Grabow: Preußens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen 327
- Kübler, MinDir. i. R. Wirkl. Geh. DJR. Dr. Ernst, Berlin: MinDirig. im PrJustMin. Mitglied des RA. f. FamGüter Dr. Karl Koehler: Die Zwangsauflösung der Familienidealkommission und sonstigen FamGüter sowie der Hausvermögen in Preußen auf der Grundlage des ZwAufG. v. 22. April 1930 686
- Lammers, Staatssek. Dr. S.-S., Berlin: Dr. Adolf Schüle, Berlin: Das Problem der Einf. in der deutschen Reichsstaatsgerichtsbarkeit 818
- Lang, GenStA. Dr., Hamburg: Ernst Busch, Dr. Schäfer, Dr. Richards und Dr. Dörfler: Das Reichsgesetz über Straffreiheit v. 20. Dez. 1932 420
- Lindeck, RA., Mannheim: RA. und Notar Dr. Jonny Schneider, Breslau: Das Notrecht der Binnenschifffahrt 822
- Mannheim, RGK. Prof. Dr., Berlin: Dr. Th. Kroschel: Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. 11. Aufl. von OStA. Adolf Wolterring 421
- Mansfeld, SenPräs. am RG. Dr. R., Leipzig: Prof. Ernst Jaeger: Lehrbuch des Konkursrechts 1009
- Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: Handbuch über Steuerpflichtige 321
- C. v. Frankenberg und Proschkiz: Buchführungs- und Steuerkontrollbuch für freie Berufe 322
- ORegK. im RStM. Dr. Walter Kühne und Beigeordneter des Reichsstädtebunds Dr. Kurt Kottenberg: Die Bürgersteuer 1933 325
- Marxall, MinR. Dr., Berlin: RegKäte Dr. Stord und Dr. Will: Die preussische Mustersteuerordnung für die Erhebung einer Wertzuwachssteuer 328
- Mayer, Prof. Dr. Hellmuth, Rostock: Georg Dahm und Friedrich Schaffstein: Liberales und autoritäres Strafrecht 944
- Mahr, RA. Dr. Roderich, München: Koppe-Fleminger: Biersteuerrecht 325
- RegK. Dr. R. W. v. Bezold: Die bayrische Gemeindebesteuer 329
- Meister, SenPräs. Dr., Berlin: Köll-Freund: KommAbgG. Neubearb. von MinR. im Pr. Min. d. Inn. Dr. Friedrich Karl Surén 328
- Meyer, Synd. d. JndusR. Dr. Oscar, Berlin: Dr. Karl Küster: Die Staatsaufsicht über die Pr. Jnd.- u. Kammern 96
- Prof. Dr. Heinrich Göppert, Bonn: Das Recht der Börsen 1007
- Müller, Staatssek. a. D. Prof. Dr. August, Berlin: Prof. a. d. Univ. Leipzig Alexander Hoffmann: Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung 93
- MinR. Geh. RegK. Dr., Berlin: Bundesrichter Dr. F. Strebel: Kommentar zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr 823
- Müller-Henddenreich, RegAss. Dr., Waldenburg (Schl.): Erich Hoedt: Das preussische Gast- und Schankstättenrecht 214
- Ripperdey, Prof. Dr., Köln: Dr. Karl Heinz Stensche: Das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Gruppen und Grenzen 208
- RA. Dr. Sigfrid Geipel: Die vorübergehende Unterlassungsfrage 214
- Rußbaum, Prof. Dr. Arthur, Berlin: Das Devisenrecht der Völker. Hrsgeg. von der Zentralstelle f. Außenhandel, gemeinsam mit der Schriftl. der Korrespondenz „Industrie und Handel“ 33
- Prof. Dr. M. Palyi und Dr. B. Quittner, Berlin: Handwörterbuch des Bankwesens 1009
- Oppikofer, Prof. Dr., Königsberg i. Pr.: RegK. im RVerMin. Rüdiger Schleicher: LuftG. mit seinen Nebenbestimmungen 820
- Plum, RA. Dr., Köln: B. Schmittmann: Wirtschafts- und Sozialordnung als Aufgabe 211
- Pohl, GerAss. Dr. Wilhelm, Münster i. W.: Gennaro Marciano: Il nuovo codice penale 422
- Popik, Prof. Dr. Johannes, Berlin: Walter Log: Finanzwissenschaft 319
- Radbruch, Prof. Dr., Heidelberg: RA. Dr. Anton Heß, Hamburg: Die Phantasie im Leben der Völker und der Wissenschaft, insbes. im Recht 31
- Raiser, GerAss. Dr. Ludwig, Berlin: Dr. Ulrich Michel: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil in der Rechtsprechung 94
- Renoldt, Geh. J.R. Dr., Berlin: DLKulturrat i. R. Haad: Erläuterungen zum Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 RSiedG. v. 1. März 1923 597
- Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: Prib-Doz. Günter Schnölders, Berlin: Moral und Steuerbelastung 321
- RA. Konjul Dr. Karl Creune, Nürnberg: Bayr. Landessteuern 329
- Rieberer von Paar, RA. Frhr., München:

- RA. Dr. Norbert Rothstein, Nürnberg: Komm. zur bahr. Wertzuwachssteuer 687
 Riewald, MinR. Dr., Berlin: Gemeinderentmstr. F. Eich, Rodenkirchen a. Rh.: Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen 684
 Rumpf, RA. Dr., Berlin: DiplJng. Dr. jur. E. v. d'Ambl: Neuzeitliche Tarifbedingungen für die Lieferung von Energie und ihre rechtliche Wertung 214
 Schelcher, GehR. Dr. W., Dresden: Dr. Kurt Gallier: Zweckverwirklichung und Notwendigkeit als Wesensbestandteile des Enteignungsbegriffs 820
 Schlegelberger, Staatssek. Dr., Berlin: Demosilo de Buen: Introduccion al Estudio del derecho civil 33
 Schmidt, Dr. med. Gero, Leipzig: A. Elster und F. Lingemann: Handwörterbuch der Kriminologie und der andern strafrechtlichen Hilfswissenschaften 420
 — Dr. jur. Hans Schneider: Kriminaltaktik und Kriminaltechnik 945
 Schmölber, ORegR. Dr., Berlin: ord. Prof. der Rechte Dr. Julius v. Gierke, Göttingen: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht 1005
 — Ref. Dr. Hugo Griebel: Die Einmannsgesellschaft 1006
 Schneider, UnivDoz. Dr. Hans, Zeuthen bei Berlin: Max Keller: Neues zur Schriftvergleichung 420
 Schriftleitung: Prof. der Rechte Hans Fehr, Bern: Das Recht in der Dichtung 31
 — Edgar Salin: Wirtschaft und Staat 32
 — Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, begr. von Ludwig Enneccerus †, Theodor Ripp, Martin Wolff. 2. Bd.: Recht der Schuldverhältnisse, von Ludwig Enneccerus †. 12. Bearbeitung von Prof. a. d. Univ. Köln Heinrich Lehmann. — 3. Bd.: Sachenrecht, von Prof. a. d. Univ. Berlin Dr. Martin Wolff 33
 — ORegR. i. R. C. Schaeffer und OGR. Dr. Wiefels, Düsseldorf: OGB. Sachenrecht 34
 — Dr. Werner Johae: Der Formzwang für die Aufhebung, Teilaufhebung und Änderung formbedürftiger Schuldverträge. Heft 22 der Bonner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen 37
 — Geh. OZR. Vizepres. des RG. a. D. Viktor Ring: Jahrbuch für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts 37
 — RA. und Notar Dr. Leon Rothkugel, Berlin: Formularbuch der streitigen Gerichtsbarkeit 37
 — Koenige: Handausgabe des OGB. v. 10. Mai 1897 (ohne Seerecht). 3. Aufl. bearb. von SenPräs. beim RG. i. R. Dr. h. c. Koenige, Sinterzarten, OGR. Dr. Robert Reichmann, Leipzig und RA. am LG. in Mannheim Dr. Walter Koehler 92
 — PrivDoz. OGR. Dr. Ernst C. Hirsch, Frankfurt a. M.: Praktische Fälle aus dem Handels- und Wirtschaftsrecht mit Lösungen 92
 — RA. am RG. Bernhard Blau: Erleichterte Kapitalherabsetzung bei GmbH. 95
 — Dr. Charlotie Cohn: Gleichberechtigung der Geschlechter im künftigen Eherecht 149
 — o. Prof. der Rechte a. d. Univ. Marburg Geh. J.R. Dr. Franz Leonhard: Bürgerliches Recht 149
 — JustJnspr. Volks: Leitfaden für Vormünder 150
 — Beiträge zur Jugendhilfe, hrsggeb. von Dr. S. Webler. Heft 1: Dr. Alice Eisner: Die letzten zivil- und öffentlich-rechtlichen Mittel gegen böswillige Unterhaltspflichtige 150
 — Prof. Heinrich Hoeniger, Kiel, und Georg Hoeniger: Arbeitsrecht 207
 — SekfChef a. D. Dr. Max Lederer und Dr. Viktor Suchanek: Arbeitsrecht und Arbeiterschutz 211
 — Die Arbeiter-Versorgung. Zeitschrift. 50. Jahrgang 212
 — Steuerwirtschaftliche Probleme der Gegenwart. Festsache zum 60. Geburtstag von Prof. Hermann Grohmann. Hrsggeb. von Prof. Dr. Paul Deutsch, Leipzig 320
 — Reichssteuergesetze. Hrsggeb. von ORegR. am LG. Berlin Dr. Werner v. Manthey und RA. am RG. Dr. Georg Kemnitz 320
 — OGR. i. R. C. Schaeffer, Düsseldorf, und RA. am LG. Düsseldorf S. Motulsky: Der Steuergutschein 321
 — RFinR. Mitglied des RFG. Dr. F. W. Koch: Steuergutscheine 321
 — Steuer-WB. Gesamtverzeichnis zum Reichssteuerblatt bis 1931 324
 — Mitteilungen Bund der Buchfachverständigen Deutschlands 324
 — EinfStG. nebst den Best. über Zuschläge und Krisensteuer. — Verm.- u. Erbschafts- nebst RBewG. Sonderausgaben aus Koch. Die gesamten Reichssteuergesetze 324
 — RFinR. Mitglied des RFG. Dr. F. W. Koch: Bürgersteuer 1933 325
 — Jahrbuch des Steuerrechts XI.—XII. Jahrg. Hrsggeb. von RA. Dr. Fritz Koppe, Berlin 326
 — Leitfahartei der Rechtsprechung des RFG. von SenPräsidenten am RFG. Dr. h. c. Enno Becker und Evers und RFinRäten Mirre, Rude, Seweloh und Dr. Wunsch 326
 — RegR. Georg Kautz unter Mitwirkung von RegRäten in der Reichszollverwaltung Walter Lotmer und Dr. Reinhard Kappe: Handb. der Reichszollverwaltung 327
 — Schnellkartei der Reichssteuergesetze 326
 — StSchr. i. RZM. Dr. Dr. Franz Schlegelberger und MinR. im RM. d. Inn. Dr. Werner Hoche: Das Recht der Neuzeit 1914—1933 329
 — MinR. im RZM. Dr. Martin Jonas: Das Pfandrecht an den landwirtschaftlichen Früchten 418
 — Hofrat im Bundeskanzleramt a. D. Dr. Max Weiser: Neue strafrechtliche Bestimmungen 421
 — Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen. Hrsggeb. von Prof. Dr. S. v. Weber, Jena. Heft 1 421
 — Festsache für Richard Schmidt. Hrsggeb. von Hans Smelin u. Otto Koellreuter 422
 — Notar Dr. Kurt Callmann: Liste über abgabepflichtige Notariatsgebühren 505
 — SenPräs. beim RG. a. D. Dr. Adolf Baumbach: Kurzkommentar der Reichskostengesetze 505
 — MinR. im RM. d. Inn. Dr. Werner Hoche: W. zum Schutze des Deutschen Volkes 506
 — Die Einkommenssteuererklärung und Körperschaftsteuererklärung 1933 nach dem Einf.- und KörperStG., den letzten NotW. und neuesten Erlassen 506
 — Dr. jur. Hans Culemann: Kreditschutz durch die Branche 506
 — UnivProf. Dr. R. Pfaff und Ass. Dr. Schoov: Preuß. Privatrecht 506
 — MinR. im RZM. Dr. Martin Jonas: Der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz nach der W. des RPräs. v. 14. Febr. 1933 595 1054
 — GerAss. Dr. Heinrich Dörge, Berlin, und RA. Dr. Franz Hennig, Berlin: Das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren 595
 — ORegR. i. RZM. Niemes und RegR. i. RZM. Dr. Grünewald, mit Vorwort von R.Komm. Dr. Dr. Gereke: Deutsche Wirtschafts-gesetze. Bd. 12: Das Sofortprogramm des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung v. 15. Dez. 1932 597
 — Dr. Bethke und Dr. v. Grünberg: Entschuldung und Neubau der deutschen Wirtschaft 597
 — RA. Dr. Fritz Koppe, Schriftleiter der „Deutschen Steuerzeitung“, Berlin und RA. am RG. Bernhard Blau, Berlin: Das gesamte Devisennotrecht 597
 — GerAss. Dr. Hans Schoan, Düsseldorf: Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 684
 — MinR. im SächWirtschMin. Dr. Rudolf de Guehery: Milchgesetz mit allen Ausf.-Best. des Reichs und Sachsens 688
 — Dr. Hans Schludermann: Rechtsübergang im Hypothekenrecht 688
 — ORegR. Kollmann und Jugendrat Stiefel: Reichsverjorgung und Fürsorge. Nachtrag 760
 — ORegR. Kollmann, Mitgl. des OberV. Dortmund: RBW. nebst Durchf.- und AusfBest. 760
 — Staatssek. im RZM. Dr. Dr. Franz Schlegelberger und ORegR. im RZM. Rudolf Harmening: Die neue Zinsenkung nach der W. des RPräs. über Zinserschleicherung für den landwirtschaftlichen Realcredit v. 27. Sept. 1932 und der Durchf.- und ErgänzungsW. v. 24. Nov. 1932 819
 — Prof. Dr. Eugen Locher, Erlangen: Krisennotrecht 820
 — Dr. Ernst Oberländer und J.H. Innerlohner: Kraftverkehrsrecht 822
 — Dr. Heinrich Schönfelder: Deutsche Reichsgesetze 822
 — Württ. FinR. und Reichratsbevollm. Dr. Dr. h. c. A. Dehlinger: Systematische Übersicht über das RGBl. 1867—1932 und die NotW. des RPräs. 822
 — RA. Brumby, Berlin: Das Mietrecht auf Grund der Not- und LoderungsW. 894
 — RA. und Notar Dr. Fritz Scheuermann, Berlin: Mietwucher 894
 — B. Gramje, Berlin, Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine: Die Rechtsprechung in Miet- und Wohnungsfragen i. J. 1932. 2. Halbj. 895
 — Mietrechtliche Korrespondenz. Herausgeber und Schriftleiter RA. Brumby 895
 — Jahrbuch des Deutschen Rechts, begründet von J.R. Dr. Hugo Neumann. Herausgeber StSchr. im RZM. Hon.-Prof. d. Rechte a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger und RA. am RG. und Notar Dr. Leo Sternberg 895
 — StGB. für das Deutsche Reich. Textausgabe. Verlag Bensheimer 945
 — Dr. Heinrich Schönfelder: Prüfe Dein Wissen. 8. Heft: Handelsrecht 1006
 — Deutscher Zolltarif m. Zolltarifgesetz 1009
 — Notariatspraktikant Krake, Weisklingen-Steige: Das Notverordnungsrecht betr. das bürgerliche Recht, die Zwangsvollstreckung, das Konkursrecht, das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren 1054
 — MinDir. im RZM. Dr. O. Weigert und MinR. im RZM. Kurt Jülow: Steuergutschein und Mehrbeschäftigung nach der W. zur Behebung der Wirtschaft mit DurchfBest. 1055
 — Sammlung deutscher Gesetze. Bd. 70: OGB. und EinfG. nebst W. über das Erbbaurecht. Von Prof. Dr. Heinrich Hoeniger. — Bd. 13: ZPD. mit OGB., den Einführungsgesetzen, der EntfW., dem LohnbefehlG. und der LohnpfändungsW. von MinDir. im RZM. Dr. Erich Volkmar 1055
 — Hofrat Dr. jur. Soergel: Soergels Jahrbuch des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts 1055
 — Nachtrag zu Sattelmacher-Lentz: Das Ge-

richtsvollziehervesen in Preußen. Zusammen- gestellt von Vizepräf. des Jur. Landes- prüfungsamts Dr. P. Sattelmacher, MinR. im Pr. Just. Min. J. B. Leng und Amtsrat J. S. Schröder 1055

Schulgenstein, StFinR. Dr., Berlin: Dr. Georg Littmann: Das Bankguthaben 1008 von Schwerin, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: Ernst Leffmann und Nikolaus Pennemann: Das Getreidelagergesetz 96

Schwister, Präf. d. Jur. Landesprüfungs- amt, Berlin: Dr. Werner Spohr: Familienan- gehörige als Arbeitnehmer im eigenen Be- triebe 151

Sebba, RA. Dr., Königsberg: Dr. Hans Cra- mer: Die Versicherung der Havariegroße- schäden 758

— Dr. Rudolf Neumann: Der Privatgleis- anschlussvertrag 822

Serini, RA. Dr., Berlin: Dir. Dr. jur. et rer. pol. Emil Herzfelder und Dir. Dr. jur. J. R. Katsch: Haftpflichtversicherung. 759

Sinn, RA. Dr., Breslau: MinR. im Bad- Just. Min. Dr. J. Siefert: Hypothekenstun- dung 506

Simon, RA. Dr. Beit, Berlin: Dr. Max Staehelin jun.: Zur Frage der Bilanz- fähigkeit 94

Stiefel, RA. Dr. Ernst, Mannheim: RA.

Dr. Arthur Brandt, Berlin: Jahre richtig 821

Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: Ger- Ass. Dr. Heinz Hilbrandt: Erklärungshaj- tung 34

Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: RA. Chri- stian Weisner, Würzburg: Der Eigentums- vorbehalt 37

Taub, RA. Dr. Hans, München: DRegR. Vorst. des FinR. München Ost Dr. Li- zius: Familienbeziehungen im Steuerrecht 322

Tauber, RA. Dr. Ernst, Berlin: RA. Dr. Vladimir Mandl, Pilsen: Das Weltraum- recht 821

Unger, RA. Dr., Berlin: PrivDoz. a. d. Univ. Greifswald Dr. jur. Hans Dieter Frhr. v. Gemmingen: Die Rechtswidrigkeit des Verfalls 421

Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: Meulen- berg: Die Zinsenkung für die Landwirt- schaft nach der W.D. v. 27. Sept. 1932 mit Erläuterungen 682

Wagner, MinR. i. R. GehR. Dr. M., Ber- lin: Dr. jur. Max Ernst Beurlen: Der

politische Sonderstatus der Wehrmächts- angehörigen im 2. Hauptteil der Reichs- verfassung v. 11. Aug. 1919 819

Wieland, Prof. Dr. Karl, Basel: Düringer- Hachenburg: Das HGB. v. 10. Mai 1897 (unter Ausschluß des Secrecis) auf der Grundlage des BGB. II. Bd. 2. Hälfte 1004

Wolff, Prof. Dr. Martin, Berlin: Meißels GVD. für das Deutsche Reich. 3. Aufl. von RotarAss. Dr. Wihl. Imhof, München 597

— RA. B. Hoeniger und RA. Fr. Weisk- ler: GVD. nebst GVBereinsG. 597

Wrzeszinski, RA. Dr., Berlin: Das Steuer- recht der NatWD. von 1930, erläutert von Dr. Fritz Hausmann, Dr. Ludwig Meyer, Dr. Otto Thiem, Dr. Helmuth Goetze und Dr. Bernhard Skrodzki 321

— StFinR. Dr. Georg Thünen: Das Verm- StG. 1931 324

Wünschmann, FR. Prof. Dr., Leipzig: S. Wulff, Dr. B. Skrodzki, G. Herzler- Gebert: Das EinkStG. v. 10. Aug. 1925 unter Berücksichtigung sämtlicher Ände- rungen, die Zuschläge zur Einkommensteuer, die Kriegsteuer sowie die Abgaben z. Ar- beitslosenhilfe 324

— RA. Dr. Fritz S. Strauß, Berlin: Die Einkommensteuer des Hausbesitzers 894

— DVBGR. Dr. Krüger: Allgem. Baugesetz für den Freistaat Sachsen 895

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Ordentliche Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Anders, RA. Dr., Karlsruhe: 218³

Becher, RA. Dr. Carl, Berlin: 1023¹¹

Bendix, FR. Dr., Breslau: 1065¹⁷

Bernhard, RA. Dr. W., Dortmund: 898³ u. 4

Bernhöft, LGBDir. PrivDoz. Dr., Rostod i. M.: 694⁷

Bernstein, FR. Dr. Wilhelm, Berlin: 107⁷

Bezold, DBGR. Dr., München: 835⁹

Brumba, RA., Berlin: 605⁶

Callmann, RA. Dr. Curt, Berlin: 334⁴ 607⁹ 1025¹²

Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: 46⁶ 425⁴

Endemann, GehR. Prof. Dr., Heidelberg: 171¹⁸

Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: 511⁴

Fischer, RA. Dr. Robert, Breslau: 163¹⁵

Fischer, RA. Prof. Dr. W., Hamburg: 517¹³

Flechtheim, Prof. Dr., Berlin: 1012⁴

Franckenburger, RA. Prof. Dr., München: 514⁸

Fritsch, Wirk. GehR. Dr., Wiesbaden: 771⁷

Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 1067²⁰

Geiser, RA., Prof. Dr., Mannheim-Heidel- berg: 52⁸

Gerhard, FR., Berlin: 766⁵ 778¹⁰

Goldschmidt, Prof. Dr., Berlin: 846¹⁹

Goldschmidt II, FR. Dr. Friedrich, München: 98² 100⁴

Göppert, Wirk. GehR. Prof. Dr. Heinrich, Bonn: 1020⁹

Gottschalk, RA. Dr. Rudolf, Bernburg i. Sa.: 948²

Goebel, RA. Dr., Berlin: 895¹

Graßhoff, RA. Dr. Dr. Richard, Berlin: 159⁹ 846²⁰ 1055¹ 1062¹⁴

Sachenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim: 1015⁵ 1018⁷ 1021¹⁰

Sartenstein, RegR. Dr., Berlin: 152¹

Saymann, Prof. Dr. Franz, Köln: 771⁸

Seiberg, Geh. FR. Dr., Breslau: 38¹ 50⁷ 517¹²

Sein, Prof. Dr. W., Halle a. S.: 846¹⁸

Seinitz, RA. Günther, Berlin: 911¹⁰ 1025¹³

Sermann, RA. Max, Berlin: 845¹⁷

Serzfelder, Geh. FR. Dr. Felix, München: 161¹¹ 163¹² 172¹⁹

v. Sodenberg, RA. Dr. Frhr., Celle: 1060¹⁰

Jacobi, Prof. Dr., Münster i. W.: 1018⁸

Jacufiel, RA. Dr. Alfred, Berlin: 105⁶

Jung, Prof. Dr. Erich, Marburg a. L.: 55¹⁰

v. Kienitz, Geh. DRegR. MinR. i. R. Ber- lin: 840¹³

Kisch, Geh. FR. Prof. Dr., München: 217²

Köttgen, Prof. Dr., Greifswald: 843¹⁵

Krafenberger, RA. Dr., Nürnberg: 519¹⁴

Kühn, RA. Dr. W., Berlin: 769⁶

Kunfel, Prof. Dr. W., Göttingen: 42⁴

Langenbach, RA. Ernst, Darmstadt: 513⁷ 690³

Lechner, RA. Dr. Ludwig, München: 826³

Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln: 508²

Lemberg, FR. Dr., Breslau: 516¹⁰

Levin, DBGPräf. i. R. Dr., Berlin: 774⁹

Loewenstein, RA. PrivDoz. Dr. Karl, Mün- chen: 220⁶

Meißel II, RA. Dr., Augsburg: 516¹¹

Meher, RA. Dr. Dr. E. S., Berlin: 108⁸

Meyer, DBGPräf. i. R. Staatsrat Dr. R., München: 511⁵

Mezger, Prof. Dr. Edm. Marburg-München: 153⁵

Mügel, StSefr. a. D. Wirk. GehR. Dr., Berlin: 426⁵

Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin: 834⁸

Münzel, LGR. Dr. Karl, Koblenz: 424⁹ 698¹⁰

Blum, RA. Dr., Köln: 902⁵ 905⁷ 909⁹

Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: 156⁵

Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: 335⁵

Rieß, Stadtrat Dr., Berlin: 112¹⁰

Rosenberg, Prof. Dr. L., Leipzig: 215¹

Rosenthal, RA. Dr. Alfred, Berlin: 44⁵

Rosenthal, RA. Dr. Richard, Duisburg: 761¹

Ruge, RA. Dr. Helmut, Berlin: 604⁵

Rümelin, RA. Alfred, Berlin: 603⁴

Saenger, RA. Prof. Dr. A., Frankfurt a. M.: 1011³

Sebba, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 843¹⁹

Selten, RA. Dr. Ernst, Berlin: 218⁴

Serini, RA. Dr., Berlin: 764³

Siber, Prof. Dr., Leipzig: 167¹⁴

Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S.: 53⁹

Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: 40² 907⁸

Taschner, Synd. Dr., Leipzig: 836¹⁰

Vkeugels, FR., Köln: 510³

Wagner, MinR. i. R. GehR. Dr. M., Ber- lin: 841¹⁴

Walzmann, Prof. Dr. Hans, Rostod: 161¹⁰

Weil, RA. Dr. Ludwig, Ludwigshafen a. Rh.: 762² 838¹¹

b) Strafsachen.

Asberg, RA. Prof. Dr. Max, Berlin: 445⁵⁰ 450⁴¹ 42 848²² 955⁹ 10 960¹⁵ 969³⁴

Behr, GerAss. Dr. Wilhelm, Stolberg (Rhld.): 496¹

Bendix, RA. Dr. Ludwig, Berlin: 222⁷

Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 452⁴³ 1069²¹

Coenbers, Prof. Dr., Köln: 428⁹

zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: 961¹⁶

Doerr, Prof. Dr. F., München: 460⁴⁹

Druder, FR. Dr., Leipzig: 446³⁸ 523¹⁷ 969³⁸ 39

Erda, StMR. Dr., Hamm (Westf.): 116¹³

Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena: 433¹⁷
441²⁷ 455⁴⁶ 609¹² A
Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 779¹²
1027¹⁶

Sachsenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim:
436²⁰

Safner, GenStA. Dr., Karlsruhe: 965²⁶
Sall, PrivDoz. Dr. Karl Alfred, Freiburg
i. Br.: 961¹⁷ 966²⁷

Sartenstein, RegR. Dr., Berlin: 59¹³ 14 950⁴

Seiland, ORegR. Dr., Leipzig: 700¹⁴

Selbritz, Geh. RegR. Prof. Dr. Dr., Breslau:
849²³

Senkel, A. u. RA. PrivDoz. Dr. Heinrich,
Frankfurt a. M.: 520¹⁶

v. Sippel, GehR. Prof. Dr., Göttingen: 699¹¹

Söche, MinR. Dr., Berlin: 440²⁸ 912¹²
963²³

Stern, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: 456⁴⁷

Klee, RA. Prof. Dr., Berlin: 967³⁰

Steffich, RA. Theodor, Köln: 437²¹

Krafenberger, RA. Dr., Nürnberg: 114¹²

Krenzer, Kommissar i. e. R. S. E., Berlin:
438²⁴

Konrad, RA. Dr. Konrad, Raumburg
a. S.: 851²⁸

Köwenstein, RA. Dr. E., Berlin: 966²⁸

Mannheim, RA. Prof. Dr., Berlin: 953⁷
967²⁹

Mayer, Prof. Dr. Hellmuth, Rostock: 432¹⁶
434¹⁸ 19 1070²³

Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 447³⁹ 1026¹⁴

Mesger, Prof. Dr. E., Marburg: 430¹²
957¹⁴

Mörmner, RA. Alfred, Berlin: 699¹³

Näse, RA. E. Hermann, Berlin: 1028¹⁷

Nepel, Prof. Dr. Otto, Kiel: 223⁵

Nippenheimer, RA. Ernst, München: 949²⁴

Netter, GehR. Prof. Dr., Würzburg: 950⁵

Neu, RA. Dr. Wilhelm, Halberstadt: 176²³

v. Pestalozza, RA. Dr. Anton Graf, Mün-
chen: 431¹³

Peters, StMA. PrivDoz. Dr., Köln: 56¹¹

Pfeiffer, GerAss. Dr. Jul., Düsseldorf:
610¹² B

Radbruch, Prof. Dr. Gustav, Heidelberg:
224⁹

Rheinström, RA. Prof. Dr., München: 57¹²

v. Scanzoni, RA. Dr. E., München: 445³⁵

Schaefer, Prof. Dr., Hamburg: 337⁹

Schiffel.: 969³⁵ 36

Silberschmidt: ObLOR. i. R. Prof. Dr.,
München: 437²²

Steinfeld, GerAss. Dr. Gerhard, Breslau:
443³¹

Stern, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:
459⁴⁸

Wagner, MinR. i. R. GehR. Dr. M., Ber-
lin: 608¹¹

v. Weber, Prof. Dr., Jena: 851²⁷

Wegner, Prof. Dr. Arthur, Breslau: 956¹⁴

Werthauer, RA. Dr. Johannes, Berlin: 453⁴⁴

Wille, RA. Dr. Siegfried, München: 852²⁹

Wolf, Prof. Dr. Erik, Freiburg i. Br.: 429¹⁰

b) Zivilsachen.

Bondi, Geh. RA. Dr. Felix, Dresden: 179¹
1032⁴

Byßl, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 124⁷

Sachsenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim:
1034⁵

Meyer, RA. Dr. Dr. E. S., Berlin: 1034⁶

Mügel, StSekt. a. D. Wirkl. GehR. Dr.,
Berlin: 65³

c) Strafsachen.

Dohna, Prof. Dr. Graf zu, Bonn: 464²

Drucker, RA. Dr., Leipzig: 526¹

Holthöfer, OLGPräs. i. R. Dr., Berlin: 707²

Mayer, Prof. Dr. Hellmuth, Rostock: 853¹

Mittermaier, Geh. RA. Prof. Dr. W., Gie-
ßen: 464⁴

v. Weber, Prof. Dr., Jena: 970¹

D. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdentscheidungen gegen Entsch- dungen der Aufwertungsstellen.

Lastner, RA. Dr., Breslau: 62¹

Mügel, StSekt. a. D. Wirkl. GehR. Dr.,
Berlin: 62² 462¹

Neufürch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.:
225¹

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pacht- sachen.

Reizen IV, RA. Friedrich, Hildesheim: 917⁵

Brumby, RA., Berlin: 914¹ 915³

Friedlaender, RA. Dr. Eugen, Berlin: 918⁶

Stahl, RA. Dr., Kassel: 916⁴

Thiele, RA. Dr. Wilhelm, Berlin: 180¹

c) Zivilsachen.

Armstroph, RA., Berlin: 558⁶³

Arnheim, RA. Dr. Hugo, Berlin: 632⁴

Ash, RA. Dr. Adolf, Berlin: 924¹⁰

Beisler, RA. Dr. Karl, München: 613²

Bernhöft, OGD. u. PrivDoz. Dr., Ro-
stock i. M.: 626¹²

Bing, RA. Dr. Fritz, Mannheim: 1037⁵

Blau, RA. Bernhard, Berlin: 971¹

Bley, Prof. Dr., Gießen: 133⁵

Bondi, Geh. RA. Dr. Felix, Dresden: 118¹

Böttger, RA. E., Berlin: 713⁷

Breit, RA. Prof. Dr. James, Dresden: 127¹

Breit, RA. Dr. Max, Leipzig: 615³

Brumby, RA., Berlin: 919¹

Byßl, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 120⁴

Callmann, RA. Dr. Curt, Berlin: 1037⁴

Carlebach, RA. Dr. A., Berlin: 544³⁴ 535³⁷

Cohn, Prof. Dr. Ernst, Breslau: 184¹³

Dehnow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: 1075⁴ 5

Ehard, MinR. Dr., München: 178⁴

Ehlers, RA. Dr. Hans, Hamburg: 780¹

Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:
624¹⁰

Endemann, GehR. Prof. Dr., Heidelberg:
64² 619⁷

Fischer, RA. Dr., Leipzig: 119³ 1031² 3

Frankenburger, RA. Prof. Dr., München:
68⁵

Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg (Lahn):
531⁴ a A 535¹³ 543³² 553⁵³ 1076⁹

Friedlaender, RA. Dr., München: 67⁴ 228⁴
530⁴ 540²⁰ 543³³ 547⁴² 549⁴⁵ 550⁴⁶ 48
552⁵⁰ 1076⁸ 1077¹⁰ 11 13 1078¹⁵ 1086³³
1087³⁵

Fritsch, Wirkl. GehR. Dr., Wiesbaden:
856³ 4

Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 545³⁰
556⁶⁰

Geiershöfer, RA. Dr., Nürnberg: 229⁵⁻⁷
544³⁵ 550⁴⁷ 553⁵⁵ 1082²² 1083³⁰ 31
1085³² 1086³⁴

Goldschmidt, RA. Dr. S., Frankfurt a. M.:
612¹

Goldschmidt, Prof. Dr. J., Berlin: 534¹¹

Goldschmidt II, RA. Dr. Friedrich, München:
1035²

Gottschalk, RA. Dr. Alfred, Berlin: 781³
785⁸ C

Sachsenburg, RA. Dr. Dr. Dr. Max, Mann-
heim: 130² 1038⁷

Sagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 925¹¹

Seilberg, Geh. RA. Dr. Breslau: 1083²⁷

Sein, Prof. Dr. W., Halle: 536¹⁴ 921⁷

Sellweg, GerAss. a. D. Sozietätsdir., Mün-
ster i. W.: 781² 783⁴

Senjen, RA. Rudolf, Berlin: 555⁵⁷

Serzfelder, Geh. RA. Dr. Felix, München:
187²¹

Sirsch, OGR. PrivDoz. Dr. Ernst E., Frank-
furt: 66²

v. Sodenberg, RA. Dr. Frhr., Celle: 533⁸ B

Soeniger, Prof. Dr. Heinrich, Kiel: 67³
466¹ 1036³

Sonns, MinR. Dr., Berlin: 548⁴⁴ 715¹¹

Kauffmann, RA. Dr. Robert, Berlin:
928¹⁵⁻¹⁸

Kaufmann, RA. Dr. Arthur, Leipzig: 552⁵¹

Kiewow, SenPräs. a. RA. Dr., Berlin: 132⁴

Kraegeloh, GerAss., Frankfurt a. M.: 186¹⁹

Krafenberger, RA. Dr., Nürnberg: 226³
546³⁹

Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig: 539¹⁹
1082²⁴

Kriemhild, RA. Dr. Wilhelm, Berlin: 1035¹

Kühn, RA. Dr. W., Berlin: 785¹⁰

Lemberg, RA. Dr., Breslau: 188²² 865¹⁶

Levin, OLGPräs. i. R. Dr., Berlin: 788¹⁴

Lindert, RA., Mannheim: 859⁹

Lucas, RA. Hermann, Berlin: 864¹³

v. Massow, RA. Dr., Stettin: 122⁵

Matthiessen, Vizepres. Dr., Kiel: 924⁹.

Meisner, RA. Christian, Würzburg: 714⁸
926¹²

Melchior, Dr. George, den Haag: 183¹¹

Mesger, Prof. Dr. Edm., Marburg: 861¹¹

Mielke, OGR. Dr., Stettin: 711⁶

Mügel, StSekt. a. D. Wirkl. GehR. Dr.,
Berlin: 62¹ 620⁸ 621⁹

Mühljam-Werther, RA. Dr., Berlin: 529²
783⁵

Müller, SenPräs. Hans, Dresden: 637¹⁰

Ripperdey, Prof. Dr., Köln: 231⁸

Dertmann, Geh. RA. Prof. Dr. Paul, Göt-
tingen: 637⁹

Pflüger, RA. Dr., Hamburg: 860¹⁰

Prützel, RA. Dr., Berlin: 533⁸ A

Riedinger, SenPräs. Dr., Breslau: 638¹¹

Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 538¹⁷

Rühl (+), Prof. Dr., Göttingen: 864¹⁵

Saenger, RA. Prof. Dr. A., Frankfurt a. M.:
616⁴

Schlichting, RA. Dr. Kurt, Berlin: 913¹

Schneider, RA. Dr. Jony, Breslau: 857⁷

Schiffel.: 531⁴ a B

Sebba, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 858⁸

Seibert, GerAss. Dr., Berlin: 632¹

Selten, RA. Dr. Ernst, Berlin: 225²

Silberschmidt, Prof. Dr., München: 176²

Sobernheim, OGD. Dr., Berlin: 857⁵

Spiro, RA. Dr. Erwin, Berlin: 921⁸

Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: 524²

Süß, Prof. Dr. Theodor, Breslau: 338¹

Walzmann, Prof. Dr. Hans, Rostock: 1081¹⁹

Weil, RA. Dr. Ludwig, Ludwigshafen a. Rh.:
1073²

Weinberg, RA. Dr. Hans, Berlin: 926¹³ 14

Wilhelm, OGR., Zweibrücken: 785⁸ B

Wolff, Prof. Dr. Martin, Berlin: 704³

B. Staatsgerichtshof.

Friedrichs, RA. Dr. Karl, Jlimenau: 60¹

C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Beschwerdentscheidungen gegen Entsch- dungen der Aufwertungsstellen.

Krafenberger, RA. Dr., Nürnberg: 629¹

Mügel, StSekt. a. D. Wirkl. GehR. Dr.,
Berlin: 462³

Neufürch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.:
1072¹

Walzmann, Prof. Dr. Hans, Rostock: 631²

d) Strafsachen.

Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 233¹³
 Brandt, RA. Dr. A., Berlin: 865¹⁷
 Clad, RA. Dr. Clovis, Leipzig: 1039⁹
 Dender, Richter, Hamburg: 69⁸
 Dittmann, SenPräs., München: 866¹⁸
 zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: 467²
 Drucker, RA. Dr., Leipzig: 468³ 469⁵ 976⁸ 9
 Fischer, RA. Dr., Augsburg: 975⁷
 Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg (Lahn): 558⁰⁴
 Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena: 988⁷
 Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 473¹¹ 477¹⁶ A

Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 640¹⁴
 Hegler, Prof. Dr., Tübingen: 479²⁰
 Henseler, StAR. Dr., Düsseldorf: 476¹⁵
 v. Hippel, Geh. RA. Prof. Dr. R., Göttingen: 716¹⁵
 Hirschberg, RA. Dr., München: 639¹² 13
 Hoche, MinR. Dr., Berlin: 70⁹
 Holtzfelder, OLGPräs. i. R. Dr., Berlin: 480²¹
 Klauer, MinR., Berlin: 68⁷
 Klefisch, RA. Theodor, Köln: 484²⁷ 485²⁸
 Köhler, Prof. Dr. A., Erlangen: 986⁵
 Kuenzler, R. Kommissar i. e. R. G. C., Berlin: 483²⁵

Levin, OLGPräs. i. R. Dr., Berlin: 789¹⁵
 Mammoth, RA. Dr., Breslau: 489³⁰
 Meyer, OLGPräs. i. R. StR. Dr. R., München: 482²⁴
 Mezger, Prof. Dr. Edmund, München: 469⁴
 Mittermaier, Geh. RA. Prof. Dr. W., Gießen: 474¹²

Neumann, RA. Dr. Rudolf, Leipzig: 488³⁵
 Plum, RA. Dr., Köln: 930²⁰
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: 477¹⁸ B

Riederer v. Paar, RA. Frhr., München: 345⁵
 v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: 470⁰ 559⁶⁵

Schriftl.: 717¹⁰
 Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: 791¹⁰
 Unger, OGR., Berlin: 478¹⁷
 Wagner, MinR. i. R. GehR. Dr. W., Berlin: 972²
 Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: 189²⁴ 475¹³ 486³² 974³
 Wolf, Prof. Dr. Erik, Freiburg i. Br.: 472⁹

E. Obergericht Danzig.

Friedlaender, RA. Dr., München: 1088¹

F. Landgerichte.**a) Zivilsachen.**

Arnold, GerAss. Ref. am Inst. f. ausl. u. internat. Privatrecht Dr. Karl, Berlin: 193⁷
 Arnheim, RA. Dr., Berlin: 642³
 Baumann, RA., Danzig: 1089¹
 Citron, OGR., Berlin: 1040²
 Ehrenzweig, SeklChef. i. R. Prof. Dr. A., Wien: 793¹
 Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 490³
 Endemann, GehR. Prof. Dr., Heidelberg: 641²
 Foerder, RA., Breslau: 563⁰
 Fraeb, OGR. Dr., Hanau: 641¹
 Friedländer, RA. Dr. Ewald, Berlin: 566¹¹
 Friedlaender, RA. Dr., München: 567¹² 1089²

Geiershöfer, RA. Dr., Nürnberg: 564⁹
 Gantschel, MinDirig. Dr. Kurt, Berlin: 71¹
 Gartenstein, RegR. Dr., Berlin: 977³
 Gaudel, GerAss. Dr. Willh., Berlin: 191⁴
 Heilberg, Geh. RA. Dr., Breslau: 561³ 1091⁵

Jonas, MinR. Dr., Berlin: 563⁸
 Kiefow, SenPräs. b. RG. Dr., Leipzig: 794³
 Lemberg, RA. Dr., Breslau: 1090³
 Lion, RA. Dr., Berlin: 347²
 Magnus, RA. Dr. Rudolf, Hamburg: 134¹
 Mühlam-Werther, RA. Dr., Berlin: 561¹ 1089¹ C

Müller, GerAss. Dr. Carl-Hermann, Berlin: 134²

Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 192⁵ 193⁶
 Raape, Prof. Dr. Leo, Hamburg: 190²
 Reineke, RA. Dr., Münster i. W.: 646⁹
 Riefensfeld, Ref. Dr. Stefan-Albrecht, Breslau: 1041⁵
 v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: 565¹⁰
 Schlosser, RA. Dr., Berlin: 347³
 Schwarz, RA. Dr. Gustav, Berlin: 867²
 Sonntag, OGR. i. R. Dr., Berlin: 1091⁴
 Steiner, SenPräs., Nürnberg: 645⁰
 Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: 643⁴
 Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: 718³
 Werner, RA. Dr. Alfred, München: 72²

b) Strafsachen.

Blau, RA. Bernhard, Berlin: 868⁵
 Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg (Lahn): 491⁴ 568¹³
 Görres, RA. Dr., Berlin: 569¹⁴ B
 Klann, StAR. Dr. Heinz, Bielefeld: 569¹⁴ A

G. Amtsgerichte.**Zivilsachen.**

Friedlaender, RA. Dr., München: 570²
 Kisch, Geh. RA. Prof. Dr. W., München: 795¹
 Lüttge, RA. Dr., Delitzsch: 72¹

II. Arbeitsgerichte.**A. Reichsarbeitsgericht.**

Anthes, RA. Dr., Berlin: 722³
 Aubele, OGR. stellb. Vors. d. ARbG. München: 246⁹
 Franke, OGR. Dr. Willy, Berlin: 570¹
 Friedländer, RA. Dr. Ewald, Berlin: 251¹³ 274⁴⁰
 Giese, Prof. Dr. F., Frankfurt a. M.: 265³² 31
 Groh, Prof. Dr. Wilhelm, Heidelberg: 240⁴ 242⁵ 273³⁸
 Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich, Kiel: 248¹¹
 Hued, Prof. Dr. Jena: 239³ 254¹⁷
 Kallse, AGDir. Dr., Stuttgart: 259²³
 Kempkes, OGD. Dr., Düsseldorf: 256²⁰
 Kantsfeld, RA. PrivDoz. Dr. Essen-Münster: 243⁰ 264³¹ 271³⁵
 Matthießen, Vizepräs. Dr., Kiel: 720²
 Molitor, Prof. Dr. Erich, Greifswald: 252¹⁴ 253¹⁶ 869² 932²
 Nipperdey, Prof. Dr., Köln: 72¹
 Oppenheimer, RA. Stefan, Berlin: 253¹⁵
 Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: 135¹ 244⁷ 260²⁴ 262²⁷ 272³⁶
 Dertmann, Geh. RA. Prof. Dr. P., Göttingen: 249¹²
 Richter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: 234¹
 Rohlfing, OGR. Dr., Berlin: 255¹⁸ 648² 3 797²
 Schoppen, RA. G., Düsseldorf: 256¹⁹ 257²¹
 Schriftl.: 796¹
 Sello, OGD., Berlin: 258²²

B. Landesarbeitsgerichte.

v. Bremen, RA. Dr., Berlin: 138¹ 725¹
 Friedländer, RA. Dr. Ewald, Berlin: 1077²
 Groh, Prof. Dr. Wilhelm, Heidelberg: 2992¹
 Richter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: 275¹

C. Arbeitsgerichte.

Sippmann, ORegR., Berlin: 726¹

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.**A. Reich.****Reichsfinanzhof.**

Armstoffs, OGR., Berlin: 653³
 Becker, RegR. Karl Ernst, Bremen: 279³
 Bergschmidt, RA. Dr., Berlin: 378³⁵ 379³⁰ 730⁵
 Berliner, ORegR. Dr. Ludwig, Berlin: 799¹
 Bernstein, RA. Dr. Wilhelm, Berlin: 732⁷
 Berolzheimer, RA. Dr. Hans, München: 381³⁰
 Bever, RA. Clemens, Leipzig: 802⁵
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 355⁰ 383⁴³ 1093²
 Byl, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 377³⁴
 Dieckhoff, RA. Dr. Albr. D., Hamburg: 369²¹ 386⁴⁷ 1044³
 Endemann, GehR. Prof. Dr. Dr., Heidelberg: 195²
 Fleck, Dr. Ernst, Hannover: 141⁴ 278² 356⁷ 360¹² 361¹³ 362¹⁴ 363¹⁵ 368²⁰ 371²³ 372²⁵ 572¹ 727² 729³ 800³ 801⁴
 Friedrichs, RA. Dr. Karl, Jümenau: 733¹⁰
 Fuchs, RA. Dr. Martin, Berlin: 367¹⁹ 371²⁴
 Görres, RA. Dr., Berlin: 373²⁷
 Hachenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim: 140²
 Hagelberg: RA. Dr. Ernst, Berlin: 731⁰
 Hensel, Prof. Dr. Albert, Adnigsberg i. Pr.: 354³ 387⁴⁸
 Herzfeld, RA. Dr. A., Dresden: 379³⁷
 Hirschwald, RA. Dr. Franz, Berlin: 384⁴⁴
 Jacob, RA. Dr. Heinz, Dortmund: 357⁸ 365¹⁷
 Kravenberger, RA. Dr., Nürnberg: 366¹⁸ 369²²
 Krämer, RA. Dr. Ludwig, Berlin: 1046⁵
 Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig: 870²
 Krombach, RA. Dr., Essen: 352²
 Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: 358¹¹ 388⁴² 1045⁴
 Reisser, RegR. Dr., Stuttgart: 382⁴¹
 Rheinfront, RA. Prof. Dr., München: 364¹⁰
 Riederer v. Paar, RA. Frhr., München: 380³⁸ 386⁴⁰
 Schaefer, RA. Prof. Dr., Hamburg: 139¹
 Strauß, RA. Dr. Fritz G., Berlin: 197³
 Strauß, Prof. RA. Dr. G., Mannheim: 375³⁰⁻³²
 Wassertrübinger, RA. Dr., Nürnberg: 373²⁶ 374²⁸
 Wimpfheimer, RA. Prof. Dr., Berlin: 385⁴⁵

Reichsversicherungsamt.

Aurin, Geh. RegR. Dr., Freiburg i. Br.: 805⁵
 Grittner, RA. Dr. E. Bruno, Köln: 654³
 Leffmann, RA. Dr., Berlin: 804³
 Mansfeld, RA. PrivDoz. Dr., Essen: 1094¹
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 572¹
 Schoppen, RA., Düsseldorf: 199²
 Silber Schmidt, OLG. i. R. Prof. Dr., München: 802¹
 Wörner, Prof. Dr., Leipzig: 807¹⁷

Reichswirtschaftsgericht

Heinrici, RA. Dr. C., Berlin: 390¹
 Stebert, Priv. Doz. Dr. W., Halle a. S.: 1048¹

Reichspatentamt.

Rißch, Geh. RA. Prof. Dr. W., München: 784¹

B. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Bojunga, Mag. Dr., Hannover: 935²
 Brumby, RA., Berlin: 656²
 Delbrück, RA. Dr., Stettin: 574³
 Dünkelbühler, RA., München: 394⁵
 Edstein, Geh. Reg. R. Prof. Dr., Eberswalde: 737² 738³

Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg (Vahn): 574²
 Friedrichs, RA. Dr. Karl, Ymenau: 1095¹
 Fritsch, Wirkl. Geh. R. Dr., Wiesbaden: 872¹
 Glücksmann, RA. Dr. Alfred, Berlin: 76¹ 394⁰
 Görres, RA. Dr., Berlin: 574³ C
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 281¹
 Lassar, Prof. Dr., Hamburg: 495²
 Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: 393⁴
 Riemann, RA. Dr., Breslau: 1096²
 Schlichting, RA. Dr., Berlin: 200¹
 Salomon, RA. Dr. Wolff, Berlin: 392²
 Straub, RA. S., Freiburg i. Br.: 392³
 Strauß, RA. Prof. Dr. S., Mannheim: 142¹
 Strippel, RA. Dr., Kassel: 736¹
 Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostock: 573¹

Sessischer Verwaltungsgerichtshof.

Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 396¹

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Kern, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: 739¹

2. Sonstige Landesbehörden.

Preussischer Dienststrafhof.

Brand, OGR. Prof. Dr., Duisburg: 492¹
 Carl, RA. Hermann, Düsseldorf: 979¹

Preussisches Landesamt für Familiengüter.

Friedlaender, RA. Dr. Eugen, Berlin: 742²
 Stahl, RA., Kassel: 741¹ 743³ 4

Bezirksauschuß Oppeln.

Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg (Vahn): 576¹

Gewerbesteuerberufungsausschuß Hannover.

Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: 1093¹

XI.

Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen **Nd. 137** und **138** wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen. Die den Inhalt andeutenden Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen.

Abkürzungen:

- RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
- AufwRspr. = Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen.
- DZ. = Deutsche Juristenzeitung
- DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
- DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
- GewRSch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- HanRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift
- HöchstRspr. = Höchstrichterliche Rechtsprechung, Beilage zur „Juristischen Rundschau“
- JW. = Juristische Wochenschrift
- LZ. = Leipziger Zeitschrift
- MuW. = Markenschutz und Wettbewerbs
- PatMustZeichBl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen

Die in der „Höchstgerichtlichen Rechtsprechung“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“ und der „Leipziger Zeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt. Die gleichen Abdruckstellen, die nachstehend für die DRZ. angegeben sind, gelten auch für die Zeitschrift „Das Recht“.

- RG. 137, 1: 14. April 1932, IV 306/31, Schutzgebietenanleihe. Aufwertung: HöchstRspr. 1932, Nr. 1826. 1932, Nr. 2248; DRZ. 1932, Nr. 635; LZ. 1932, 1034¹; DZ. 1933, Sp. 175; DNNotZ. 1932, 601¹.
- RG. 137, 20: 3. Juni 1932, III 18/32, Fahr-lässige Amtspflichtverletzung. Feststellungs-lage: JW. 1932, 3256⁰; HöchstRspr. 1932, Nr. 1918.
- RG. 137, 23: 10. Juni 1932, VII 304/31, Eigentumswerb in gutem Glauben: JW. 1933, 215¹; HöchstRspr. 1932, Nr. 1922; DRZ. 1932, Nr. 641; DZ. 1932, Sp. 1547; DNNotZ. 1932, 538¹².
- RG. 137, 29: 13. Juni 1932, VIII 145/32, Mietvertrag und Vorkaufsrecht. Formvor-schriften: JW. 1932, 2975⁰; HöchstRspr. 1932, Nr. 1830.
- RG. 137, 38: 17. Juni 1932, III 425/31, Gerichtsvollzieher. Staatshaftung: JW. 1932, 3183⁰; HöchstRspr. 1932, Nr. 2245.
- RG. 137, 44: 18. Juni 1932, V 163/32, Hypo-thek. Wesentliche Bestandteile des Grund-stücks: JW. 1933, 694⁰; HöchstRspr. 1932, Nr. 2248; DRZ. 1932, Nr. 635; LZ. 1932, 1034¹; DZ. 1933, Sp. 175; DNNotZ. 1932, 601¹.
- RG. 137, 48: 21. Juni 1932, VII 18/32, Zustimmung zum Ehebruch. Beweislast: JW. 1932, 2276⁰; HöchstRspr. 1932, Nr. 2151; DRZ. 1932, Nr. 645.
- RG. 137, 50: 20. Juni 1932, VI 67/32, Vermögenübernahme. Einrede der Unzuläng-lichkeit: JW. 1932, 3176⁰; HöchstRspr. 1932, Nr. 2239; DRZ. 1932, Nr. 637; LZ. 1932, 1133³; HanRZ. 1932, Abt. B, Nr. 186; DNNotZ. 1932, 538⁰.
- RG. 137, 57: 21. Juni 1932, II 471/31, Reichsmonopol am Fernsprechwesen. Un-lauterer Wettbewerb: Wird JW. 1933 ab-gedruckt; MuW. 1932, 452; GewRSch. 1932, 882; LZ. 1932, 1370¹⁴.
- RG. 137, 64: 24. Juni 1932, I 213/31, Aus-stellungsschutz für Erfindungen: Wird JW. 1933 abgedruckt. GewRSch. 1932, 958 (1082); LZ. 1932, 1541⁵.
- RG. 137, 68: 24. Juni 1932, VII 90/32, Stempelsteuer. Vollmacht: JW. 1932, 3619¹⁴; HöchstRspr. 1933, Nr. 439; DNNotZ. 1932, 605¹⁴.
- RG. 137, 71: 27. Juni 1932, VI 129/32, An-erkennung des Konkursverwalters. Kosten-pflicht: JW. 1932, 2878¹⁶; HöchstRspr. 1932, Nr. 2309; DRZ. 1932, Nr. 653.
- RG. 137, 73: 28. Juni 1932, II 443/31, Ge-nossenschaft mit unbeschr. Nachschußpflicht. Beitrittserklärung: JW. 1933, 112¹⁰; HöchstRspr. 1933, Nr. 407; DRZ. 1932, Nr. 723; LZ. 1932, 1369⁰; DZ. 1933, Sp. 231; DNNotZ. 1932, 540¹⁴.
- RG. 137, 81: 28. Juni 1932, III 264/31, Beamtenunfall: JW. 1932, 3062⁰.
- RG. 137, 83: 28. Juni 1932, III 293/31, Architektenvertrag. Gewährleistung: JW. 1932, 3057⁵; 1933, 218⁴; HöchstRspr. 1932, Nr. 2139.
- RG. 137, 84: 16. Juni 1932, VIII 662/31, Bürgschaft. Aufrechnung. Zurückbehaltung:

- ZW. 1932, 3761¹**; HöchstrRspr. 1932, Nr. 2243; DRZ. 1932, Nr. 639; LZ. 1932, 1478³; DNotZ. 1932, 538¹⁰.
- RG. 137, 90:** 28. Juni 1932, VII 61/32, Restitutionsklage. Verletzung der Eidespflicht: **ZW. 1933, 157⁹**; HöchstrRspr. 1932, Nr. 2313, 2314; DRZ. 1932, Nr. 658.
- RG. 137, 95:** 29. Juni 1932, V 82/32, Briefhypothek: **ZW. 1932, 3767⁹**; HöchstrRspr. 1932, Nr. 2247; DRZ. 1932, Nr. 710; LZ. 1932, 1368⁵; DNotZ. 1932, 539¹⁶.
- RG. 137, 98:** 29. Juni 1932: V 182/32, Erbschaft von Verbindungen: **ZW. 1932, 3766⁵**; HöchstrRspr. 1932, Nr. 2249; DRZ. 1932, Nr. 642; LZ. 1932, 1035⁹; DNotZ. 1932, 603¹⁴.
- RG. 137, 102:** 1. Juli 1932, VII 70/32, Bössliche Verlassung: HöchstrRspr. 1932, Nr. 2152, 2153; DRZ. 1932, Nr. 711.
- RG. 137, 109:** 8. Juli 1932, VII 49/32, Schiedsvertrag des Gemeinschuldners. Devisensperre: Wird **ZW. 1933** abgedruckt. HöchstrRspr. 1932, Nr. 2214; DRZ. 1932, Nr. 735; HanfRZ. Abt. B 1932, Nr. 208; DNotZ. 1932, 605³¹.
- RG. 137, 113:** 11. Juli 1932, VIII B 23/32, Zuständigkeit bei Veränderung von Gerichtsbezirken: **ZW. 1932, 3064¹²**; HöchstrRspr. 1932, Nr. 2311; DRZ. 1932, Nr. 736; LZ. 1932, 1134³.
- RG. 137, 117:** 11. Juli 1932, VIII 166/32, Miete. Außerordentliche Kündigung: **ZW. 1932, 2966¹**; DRZ. 1932, Nr. 717.
- RG. 137, 123:** 13. Juli 1932, I 26/32, Eisenbahngütertarif: LZ. 1933, 37⁷.
- RG. 137, 133:** 27. Mai 1932, III 297/31, Rechtsweg: **ZW. 1932, 3449³**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 216.
- RG. 137, 140:** 18. Juni 1932, V 59/32, Preussisches Bergrecht. Hilsäbau: **ZW. 1932, 3258¹¹**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 513; DNotZ. 1932, 604²⁷.
- RG. 137, 150:** 28. Juni 1932, III 59/32, Kinderzuschlag: **ZW. 1933, 220⁶**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 247.
- RG. 137, 153:** 8. Juli 1932, III 395/31, Gerichtsvollzieherverpflichtungen. Beweislast: **ZW. 1932, 3616¹⁰**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 14; DRZ. 1932, Nr. 708.
- RG. 137, 156:** 8. Juli 1932, III 347/31, Schwerbeschädigtengesetz. Amtspflichtverletzung: **ZW. 1932, 3452⁴**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 229.
- RG. 137, 163:** 25. Juni 1932, V 125/32, Ansiedlungsgenehmigung: **ZW. 1932, 2796⁶**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 55, 504; DNotZ. 1932, 605²⁰.
- RG. 137, 171:** 30. Juni 1932, IV 62/32, Erbschaftssteuer: **ZW. 1933, 163¹²**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 18; DRZ. 1932, Nr. 646; DNotZ. 1932, 602⁹; 603¹⁰; DNotZ. 1933, 117.
- RG. 137, 181:** 1. Juli 1932, III 376/31, Standesbeamter. Beamteneigenschaft: **ZW. 1932, 3254⁶**.
- RG. 137, 183:** 2. Juli 1932, V 58/32, Fluchtlinie. Enteignung: **ZW. 1932, 2866¹⁰**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 46, 525; LZ. 1932, 1370¹⁵; DNotZ. 1932, 540²¹; 541²⁶.
- RG. 137, 189:** 8. Juli 1932, III 370/31, Unmarischaf. Rechtsweg: Wird **ZW. 1933** abgedruckt. HöchstrRspr. 1933, Nr. 245.
- RG. 137, 192:** 13. Juli 1932, V B 21/32, Prozeßgebühr. Gesamtschuldner: HöchstrRspr. 1933, Nr. 54; DRZ. 1932, Nr. 731.
- RG. 137, 194:** 17. Juni 1932, III 335/31, Vereinfachtes Enteignungsverfahren: Wird **ZW. 1933** abgedruckt. HöchstrRspr. 1933, Nr. 520.
- RG. 137, 201:** 6. Juli 1932, I 335/31, Rechtsweg. Kontokorrent. Aufwertung: **ZW. 1933, 50⁷**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 506.
- RG. 137, 206:** 5. März 1932 und 9. Juli 1932, V 74/30, Herausgabe von Nahrungsgen. Rechnungslegung: **ZW. 1933, 697⁹**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 8; DRZ. 1932, Nr. 709; LZ. 1932, 1369⁶; DNotZ. 1932, 602⁸.
- RG. 137, 213:** 11. Juli 1932, IV 80/32, Privat testament: **ZW. 1933, 172¹⁹**; HöchstrRspr. 1932, Nr. 2156; DRZ. 1932, Nr. 712; HanfRZ. 1932, Abt. B, Nr. 255; DZJ. 1933, Sp. 232.
- RG. 137, 218:** 11. Juli 1932, VIII 202/32, Mietvertrag. Außerordentliche Kündigung: **ZW. 1932, 2981⁹**; HöchstrRspr. 1932, Nr. 2138; LZ. 1932, 1134⁴; DNotZ. 1932, 604²⁴.
- RG. 137, 222:** 14. Juli 1932, IV B 12/32, Beschwerdefähige Verfügung. Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente: **ZW. 1933, 161¹¹**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 17, DRZ. 1932, Nr. 713; LZ. 1932, 1478⁴ u. ⁵; DNotZ. 1932, 789¹⁷, 790³⁰.
- RG. 137, 232:** 16. September 1932, II B 18/22, Anschließung an die Berufung: **ZW. 1932, 3617¹¹**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 164.
- RG. 137, 234:** 17. Sept. 1932, V 143/32, Preussisches Bergrecht. Bergschaden: **ZW. 1933, 1195¹⁶**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 517; LZ. 1933, 38¹⁴.
- RG. 137, 239:** 19. September 1932, VIII 218/32, Gebühr für Wasserzuleitung. Rechtsweg: Wird **ZW. 1933** abgedruckt. HöchstrRspr. 1933, Nr. 249; LZ. 1932, 1479⁹.
- RG. 137, 243:** 20. September 1932, II 2/32, Genossenschaftsrecht: **ZW. 1933, 110⁹**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 406; LZ. 1933, 37⁸; DNotZ. 1932, 729¹³.
- RG. 137, 251:** 23. Sept. 1932, VII 101/32, Schiedsvertrag. Sittenwidrigkeit: **ZW. 1933, 38¹**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 165.
- RG. 137, 259:** 23. Sept. 1932, VII 94/32, Stempelsteuer. Leibrentenvertrag: **ZW. 1933, 607⁹**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 435; DNotZ. 1932, 730¹⁸.
- RG. 137, 263:** 24. Sept. 1932, V 97/32, Preussisches Wasserrecht. Neu entstehende Insel: **ZW. 1933, 1197¹²**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 526; DRZ. 1932, Nr. 822; LZ. 1932, 1540⁸; DNotZ. 1932, 728⁷.
- RG. 137, 270:** 26. Sept. 1932, VIII B 30/32, Verlängerung der Nachweisfrist: Wird **ZW. 1933** abgedruckt. HöchstrRspr. 1932, Nr. 2312; DRZ. 1932, Nr. 808; LZ. 1932, 1480¹⁰.
- RG. 137, 273:** 27. Sept. 1932, III 373/31, Anstellungsgrundsätze. Beförderungstitellen: **ZW. 1933, 1186⁸**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 248.
- RG. 137, 278:** 29. Sept. 1932, VI B 13/32, Veränderung von Gerichtsbezirken. Dinglicher Gerichtsstand: **ZW. 1932, 3612⁵**; HöchstrRspr. 1932, Nr. 2305.
- RG. 137, 282:** 30. Sept. 1932, II 474/31, Unlauterer Wettbewerb. Herkunfts- oder Beschaffenheitsangabe?: **ZW. 1932, 3769⁹**; GewRsch. 1932, 1196; LZ. 1933, 38¹³; BadMstZ. 1933, 17; MuW. 1933, 533.
- RG. 137, 294:** 3. Okt. 1932, VI 157/32, Grundstückskauf. Form der Wandlungsvollziehung: **ZW. 1933, 42³**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 100; DRZ. 1932, Nr. 785; LZ. 1933, 36¹; DNotZ. 1932, 788⁷.
- RG. 137, 297:** 4. Okt. 1932, II 79/32, Kauf auf Probe: Wird **ZW. 1933** abgedruckt. HöchstrRspr. 1933, Nr. 102; DRZ. 1932, Nr. 787.
- RG. 137, 301:** 5. Okt. 1932, I 115/32, Durchsonnoffement: Wird **ZW. 1933** abgedruckt. HöchstrRspr. 1933, Nr. 104; LZ. 1933, 120¹¹.
- RG. 137, 305:** 11. Okt. 1932, II 482/31, Gesellschaft mbH. Gesellschafterversammlung: **ZW. 1933, 103⁵**; 1018⁷; HöchstrRspr. 1933, Nr. 410.
- RG. 137, 320:** 29. Sept. 1932, IV 131/32, Hinterlegungspflicht des Vormundes: **ZW. 1933, 159⁹**; DRZ. 1932, Nr. 796; LZ. 1932, 1422⁷; DNotZ. 1932, 789¹⁵.
- RG. 137, 324:** 9. Juli 1932, VI 205/32, Landesherrliches Familienideiftommih: **ZW. 1932, 3817⁷**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 98, 99, 101, 105, 106, 111, 158, 161; DNotZ. 1932, 602⁵, 603¹⁸.
- RG. 137, 356:** 10. Okt. 1932, IV 232/32, Bereicherung: **ZW. 1933, 113¹¹**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 107; DRZ. 1932, Nr. 791; LZ. 1932, 1421¹.
- RG. 137, 358:** 18. Okt. 1932, VII 132/32, Stempelsteuer. Lizenzvertrag: Wird **ZW. 1933** abgedruckt. HöchstrRspr. 1933, Nr. 436; DNotZ. 1932, 790³².
- RG. 138, 1:** 4. Juli 1932, VI 137/32, Zusammenstoß von Kraftwagen. Verletzung der Ehefrau des Halters: **ZW. 1932, 3711⁷**; DRZ. 1932, Nr. 821; 1933, Nr. 184; DZJ. 1933, Sp. 177.
- RG. 138, 6:** 4. Okt. 1932, III 404/31, Anleiheablösungsgesetz. Amtspflichtverletzung: **ZW. 1933, 601³**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 300.
- RG. 138, 21:** 20. April 1932, IX 35/32, Haftung für Sportplatzbenutzung: **ZW. 1932, 2527¹¹**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 297; DRZ. 1932, Nr. 479.
- RG. 138, 24:** 3. Okt. 1932, VIII 183/32, Raumüberlassung. Raumwucher: **ZW. 1933, 902⁵**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 113; DNotZ. 1932, 789¹⁸.
- RG. 138, 28:** 4. Okt. 1932, II 160/32, Abzahlungsgesetz. Vergütung für Gebrauchsunberlassung: **ZW. 1933, 907⁸**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 281; DRZ. 1933, Nr. 34.
- RG. 138, 37:** 7. Okt. 1932, III 139/32, Beweislast: Wird **ZW. 1933** abgedruckt. HöchstrRspr. 1933, Nr. 294; DRZ. 1932, Nr. 788.
- RG. 138, 40:** 7. Okt. 1932, III 121/32, Öffentlich-rechtliche Verwahrungspflicht: **ZW. 1933, 330¹**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 431; DRZ. 1933, Nr. 3.
- RG. 138, 45:** 11. Okt. 1932, II 58/32, Ansprüche des arglistig getäuschten Verkäufers: **ZW. 1933, 42⁴**; HöchstrRspr. 1933, Nr. 279; DRZ. 1932, Nr. 792; DNotZ. 1932, 788¹⁰.

- RG. 138, 52:** 13. Okt. 1932, VIII 292/32, Bürgerpflicht. Verbotswidriges Rechtsgeschäft: *ZB. 1932, 3809¹*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 278*; *SanfRZ. 1932, Abt. B, Nr. 270*.
- RG. 138, 57:** 14. Okt. 1932, III 428/31, Ärztliche Ehrengerichte. Rechtsweg: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 333*; *DRZ. 1933, Nr. 23*.
- RG. 138, 64:** 14. Okt. 1932, III 416/31, Reichsfiskusamt: *ZB. 1933, 1116²*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 502*; *DRZ. 1933, Nr. 35*.
- RG. 138, 69:** 17. Okt. 1932, VIII 289/32, Konkursbeschlagnahme und Zwangsverwaltung: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 334*; *DRZ. 1933, Nr. 176*; *DRotZ. 1932, 790²⁰*.
- RG. 138, 73:** 18. Okt. 1932, VII 158/32, Ehecheidung: *ZB. 1933, 156⁶*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 308*; *DRZ. 1933, Nr. 8*.
- RG. 138, 77:** 18. Okt. 1932, II 221/32, Gesellschaft in Liquidation. Geschäftsanteilerhöhung: *ZB. 1933, 107⁸*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 402*; *DRZ. 1933, Nr. 164*; *DRotZ. 1932, 789²²*.
- RG. 138, 84:** 21. Okt. 1932, VII 175/32, Konkursanfechtung. Grundurteil: *HöchstRRspr. 1933, Nr. 159*; *DRotZ. 1932, 790²³*.
- RG. 138, 89:** 21. Okt. 1932, II 34/32, Verpflichtung zur Abtretung künftiger Forderungen: *ZB. 1933, 40²*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 190*; *DRZ. 1933, Nr. 26*; *LZ. 1933, 123¹²*; *SanfRZ. 1932, Abt. B, Nr. 271*; *DfZ. 1933, Sp. 434*; *DRotZ. 1932, 787²*.
- RG. 138, 94:** 25. Okt. 1932, II 90/32, Handelsmäkler: *ZB. 1933, 105⁶*; *DRZ. 1933, Nr. 13*.
- RG. 138, 98:** 25. Okt. 1932, II B 17/32, Gesellschaft mbH. Stimmrecht der Gesellschafter: *ZB. 1933, 1021¹⁰*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 409*.
- RG. 138, 106:** 18. Okt. 1932, 91/32, Gesellschaft mbH. Einzahlungen auf Stammeinlagen: *ZB. 1933, 100⁴*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 408*; *DRotZ. 1932, 790²⁴*.
- RG. 138, 114:** 26. Okt. 1932, V 265/32, Versehen von Grundbuchbeamten. Versäumte Schadensabwendung: *ZB. 1933, 1188⁹*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 379, 415*; *LZ. 1932, 1540¹*; *DRotZ. 1932, 788¹¹*.
- RG. 138, 118:** 26. Okt. 1932, I 180/32, Bergelohn: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 381*; *SanfRZ. 1932, Abt. B, Nr. 268*.
- RG. 138, 122:** 26. Okt. 1932, I 131/32, Börse. Vermögensgegenstand. Bereicherung. Beweislast: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *DRZ. 1933, Nr. 81*.
- RG. 138, 125:** 29. Okt. 1932, V 240/32, Veräußerung im geringsten Gebot: *ZB. 1933, 606⁸*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 250*; *DRZ. 1933, Nr. 98*; *DRotZ. 1932, 790²⁷*.
- RG. 138, 129:** 1. Nov. 1932, VII 206/32, Stempelsteuer. Mietvertrag: *ZB. 1933, 911¹⁰*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 437*; *DRotZ. 1932, 791³⁴*.
- RG. 138, 132:** 3. Nov. 1932, IV 295/32, Haftung des Testamentsvollstreckers: *ZB. 1933, 170¹⁷*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 204*; *LZ. 1932, 1540²*; *DRotZ. 1933, 67¹⁸*.
- RG. 138, 137:** 4. Nov. 1932, II 289/32, Gute Sitten. Sportliche Wettkämpfe: *ZB. 1933, 947¹*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 189*; *DRZ. 1933, Nr. 73*; *DRotZ. 1933, 65²*.
- RG. 138, 144:** 5. Nov. 1932, V 160/32, Bergschade. Verjährung: *ZB. 1933, 1196¹⁷*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 518*.
- RG. 138, 148:** 9. Nov. 1932, V 298/32, Patentatlatan. Aufwertung: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 507*; *DRotZ. 1933, 68²¹*.
- RG. 138, 156:** 1. Okt. 1932, IX 165/32, Gesetzwidrige Verwendung von Baugeld: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 369*; *LZ. 1933, 36⁵*; *DfZ. 1933, Sp. 305*.
- RG. 138, 165:** 26. Okt. 1932, IX 249/32, Schutzgesetz: *ZB. 1933, 774⁹*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 370*; *DfZ. 1933, Sp. 435*.
- RG. 138, 174:** 4. Nov. 1932, II 130/32, Unlauterer Wettbewerb. Gemeindegeldheime: *MuW. 1933, 7*; *GewRsch. 1933, 50*.
- RG. 138, 183:** 28. Nov. 1932, VIII 371/32, Außerordentliche Kündigung von Mietverträgen: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *DRZ. 1933, Nr. 158*; *LZ. 1933, 110¹*; *DRotZ. 1933, 68²⁰*.
- RG. 138, 187:** 28. Nov. 1932, VIII 391/32, Außerordentliche Kündigung von Mietverträgen: *ZB. 1933, 895¹*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 286*; *LZ. 1933, 37⁶*.
- RG. 138, 192:** 24. Nov. 1932, VIII 321/32, Außerordentliche Kündigung von Miet- und Pachtverträgen: *ZB. 1933, 897²*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 291*; *LZ. 1933, 110²*.
- RG. 138, 199:** 28. Nov. 1932, VIII 386/32, Außerordentliche Kündigung von Pachtverträgen: *ZB. 1933, 898³*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 293*; *LZ. 1933, 37¹⁰*.
- RG. 138, 202:** 23. Nov. 1932, VIII 300/32, Außerordentliche Kündigung von Pachtverträgen: *ZB. 1933, 900⁴*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 292*; *LZ. 1933, 110³*; *DRotZ. 1933, 68²⁷*.
- RG. 138, 209:** 15. Nov. 1932, III 413/31, Amtshaftung. Kreditversicherung: *ZB. 1933, 778¹⁰*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 303*; *DRZ. 1933, Nr. 102*; *DRotZ. 1933, 130⁵*.
- RG. 138, 212:** 21. Nov. 1932, VI 301/32, Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs: *ZB. 1933, 846²⁰*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 343*; *DRZ. 1933, Nr. 92*; *LZ. 1933, 38¹⁰*.
- RG. 138, 214:** 26. Okt. 1932, IX 304/32, Anerkennung der common law-Ehe: *ZB. 1932, 3811²*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 310*; *DRZ. 1933, Nr. 32*; *DfZ. 1933, Sp. 103*; *DRotZ. 1933, 131¹⁰*.
- RG. 138, 219:** 28. Okt. 1932, II 59/32, Geschäftliche Ruhezeit in Apotheken. Schutzgesetz: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 298*; *GewRsch. 1933, 155*; *MuW. 1933, 19*.
- RG. 138, 233:** 8. Nov. 1932, VII 266/32, Stempelsteuer. Betriebszusammenkünfte: *ZB. 1933, 99³, 1025¹²*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 432*; *DRotZ. 69³⁰*.
- RG. 138, 238:** 11. Nov. 1932, VII 143/32, Fruchtziehungsrecht: *ZB. 1933, 694⁷*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 304*.
- RG. 138, 243:** 12. Nov. 1932, I 68/32, Schiffszusammenstoß auf hoher See. Zivilidentitätliches Recht: *ZB. 1933, 843¹⁰*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 311*; *DRZ. 1933, Nr. 107*; *LZ. 1933, 117⁸*; *SanfRZ. Abt. B 1933, Sp. 1¹*.
- RG. 138, 247:** 11. Okt. 1932, III 412/31, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: *ZB. 1933, 517¹³*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 339*.
- RG. 138, 252:** 28. Okt. 1932, VII 141/32, Pfändung von Agentenprovisionen: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 280, 542*; *DRotZ. 1933, 69²⁵*.
- RG. 138, 259:** 4. Nov. 1932, III 14/32, Wasserpolizeibehörden. Amtspflichtverletzung: *ZB. 1933, 844¹⁷*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 301*.
- RG. 138, 265:** 11. Nov. 1932, VII 235/32, Eigentumsvererb in gutem Glauben: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 364, 382*.
- RG. 138, 270:** 14. Nov. 1932, VIII 327/32, Bürgschaftsverstärkung: *ZB. 1933, 423²*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 368*; *DRZ. 1933, Nr. 80*; *DRotZ. 1933, 66¹¹*.
- RG. 138, 273:** 15. Nov. 1932, II 3/32, Patentanwälte und Patentingenieure: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *DfZ. 1933, Sp. 104*; *MuW. 1933, 80*; *GewRsch. 1933, 52*.
- RG. 138, 296:** 27. Okt. 1932, VI 221/32, Verjährung des Auflassungsanspruchs: *ZB. 1933, 696⁸*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 383*; *DRotZ. 1933, 67¹⁵*.
- RG. 138, 300:** 13. Dez. 1932, III 20/32, Gesetzverfehlung. Wohnungszwangswirtschaft: Wird *ZB. 1933* abgedruckt.
- RG. 138, 309:** 1. Nov. 1932, III 436/31, Wohnungsbefehlagnahme. Schaden durch Zwangsmieter: *ZB. 1933, 605⁸*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 375, 380*.
- RG. 138, 316:** 15. Nov. 1932, III 140/32, Kreisfürsorgerin. Beamteneigenschaft: *ZB. 1933, 841¹⁴*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 681*.
- RG. 138, 320:** 17. Nov. 1932, VI 251/32, Schwarzfahrt: *ZB. 1933, 828⁴*; *DRZ. 1933, Nr. 108*.
- RG. 138, 327:** 17. Nov. 1932, VI 283/32, Eigentumsfreiheitsklage. Mitverurteilung: *ZB. 1933, 690³*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 384*; *DRZ. 1933, Nr. 85*; *LZ. 1933, 37⁶*; *DRotZ. 1933, 65⁴*.
- RG. 138, 331:** 18. Nov. 1932, II 140/32, Verkauf zusammengehörender Sachen. Mängelrüge: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 366*; *SanfRZ. Abt. B 1933, Sp. 35¹⁵*.
- RG. 138, 341:** 18. Nov. 1932, VII 214/32, Schiedsvertrag: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *DRZ. 1933, Nr. 96*.
- RG. 138, 346:** 19. Nov. 1932, I 254/32, Patentrecht. Nichtigkeitsklage. Wiedereinsetzung: *GewRsch. 1933, 138*; *MuW. 1933, 199*; *PatAnwZ. 1933, 77*.
- RG. 138, 354:** 22. Nov. 1932, II 148/32, Geschäftskauf. Verjährung: *ZB. 1933, 905⁷*; *HöchstRRspr. 1933, Nr. 365*; *DRZ. 1933, Nr. 78*.
- RG. 138, 359:** 28. Nov. 1932, VIII 350/32, Verfassung der Unterverpachtung: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 367*.
- RG. 138, 365:** 29. Nov. 1932, III 458/31, Kassenarztvertrag. Nichtigkeit: Wird *ZB. 1933* abgedruckt. *HöchstRRspr. 1933, Nr. 501*.
- RG. 138, 373:** 1. Dez. 1932, IV 235/32, Anfechtung eines Erbvertrags. Sittenswidrigkeit: *ZB. 1933, 173²⁰*; *HöchstRRspr. 1933, 385*; *LZ. 1933, 240⁴*; *DRotZ. 1933, 68²²*.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig
